Rr

B. 19403

I Cit. gem. 533

Moser

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Reichs-Staats-

Handbuch

auf die Jahre

1769. 1770. 1771. 1772.

1773. 1774. und 1775.

Zweyter Theil.

Franckfurt und Leipzig,

1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bey disem zweyten Theil meines Reichs-Staatshandbuchs habe ich vorläuffig nur dises zu errinneren, das die in des berühmten Herrn Professors Schottens unpartheyischen Critic über die neueste juristische Schrifften 7dem Band, S. 634. geäusserte Muthmassung, als ob ich an des Herrn Legations-Cancellistens Oertels in Regensburg herauskommenden Sammlung der neuesten Merckwürdigkeiten Antheil habe, nicht gegründet seye.

Inn-

Innhalt.

Zweytes Buch.

Von Sachen, welche einzelne Reichsstände, die Reichs-Ritterschafft, auch andere Reichsunmittelbare, betreffen.

1. Capitel: Von denen Churfürsten. S. 1.
2. Capitel: Von denen geistlichen Fürsten. S. 229.
3. Capitel: Von denen weltlichen Fürsten. S. 449.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von Sachen, welche einzelne Reichsstände, die Reichs-Ritterschafft, auch andere Reichsunmittelbare, betreffen.

Erstes Capitel.

Von denen Churfürsten.

* * *

Ueberhaupt.

Schotts (Frid. Aug.) oder des Resp. Aug. Polic. Leysers, Diss. de Honoribus Regiis Principum Electorum. Leipzig, 1771. 4. s. Auserles. Biblioth. 1. Band, S. 471. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 411.

* * *

Chur = Maynz.

§. 1.

Schrifft.

COLLANDS (Carl) kurze Untersuchungen über einige streitige Materien, das Chur = Mainzische Staatsrecht, insonderheit die Statt Erfurt, betreffend. Erfurt, 1770. 8. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 904. Allgem. deutsch. Biblioth. 16. Band, 2. Stück, S. 598.

§. 2.

Maynz; Wahlsachen.

s. mein Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 86.

Die Anno 1774. vorgegangene Wahl = Ceremonien des jezigen Herrn Churfürstens, Friderich Carl Josephs, finden sich an dem angezeigten Ort umständlich beschriben.

§. 3.

Allerley innerliche Angelegenheiten.

s. resp. *nov. Act. hist. eccl.* 9. Band, S. 1063. Freyh. von CRAMER Nebenst. 85. Theil, S. 72. *Obs. 1434. Tom. 6. Part. 1. p.* 329. Mein Tr. von der Landesh. im Geistl. S. 298. von der Landesh. in Polic. sach. S. 43. 48. 123. 154. in Ansehn. der Erde ꝛc. S. 28.

Die

Die Chur-Maynzische Regierung liesse Anno 1769. eine Verordnung wegen gehöriger Feyerung des Tages des HErrn ausgehen:

Auch liesse der Churfürst 18. Feyertäge auf ordentliche Sonntäge verlegen.

*

Ferner liesse Chur-Maynz Anno 1769. durch ein Edict 1. des Cardinals Bellarmini Tr. von der Macht des Pabsts in zeitlichen Dingen, nebst dessen Vertheidigung, in seinen Landen verbieten; so auch 2. sonstige Bücher, die dergleichen ausschweiffende und gottlose Säze in sich enthalten, und die geistliche oder weltliche (beyde von GOtt verliehene,) Macht angreiffen, bestreiten, oder auf einige Weise einschräncken; und es wurde allen Lehrern auf den Churfürstlichen Universitäten, wie auch derer unteren Schulen, befohlen, dergleichen der geistlichen und weltlichen Macht entgegen sprechende Säze weder in Collegiis, Schulen, christlichen Lehren, noch sonsten, zu dociren, dictiren, anzuschlagen, noch darüber offentlich oder privatim zu disputiren.

*

Anno 1771. 30. Jun. ergienge eine weitläufftige Chur-Maynzische Verordnung, wegen der Clöster in denen Churfürstlichen Landen; und zwar 1. von Beobachtung der Ordens-Regeln; 2. von dem Verbot für Ordensgeistliche, sich ausserhalb der Ordenshäuser aufzuhalten; 3. von der Anzahl der Ordensgeistlichen;

4. von der Annahm in die Ordenshäuser. Selbige ist, mit Anmerckungen, in des Freyherrns von CRAMER Observationen *l. c.* zu lesen. Man sehe auch davon H. Schotts Critic, 4. Band, S. 625.

Anno 1772. befahle der Churfürst: 1. Daß in denen Clöstern kein Noviz vor vollbrachtem 25stem Jahr seines Alters angenommen werden, auch nicht über 200. fl. Mitgifft in die Clöster paßieren sollen; 2. wurde denen Mönchen von neuem verboten, in denen Clöstern a) diejenige Künste und Handwercker zu treiben, von welchen die Burger ihre Nahrung haben, b) ingleichem das Weinschencken: Auf die Uebertrettung wurde eine Geldstrafe von 500. fl. gesezt, von welchen der Angeber die Helffte, und die Arme das übrige, bekommen sollten.

*

Auf dem Eichsfeld machte der Churfürst Anno 1772. Anstalten, daß, bey denen einreissenden Seuchen, denen Krancken mit Lebensmitteln und Arzeneyen an die Hand gegangen wurde.

Bey nachgelassener Theurung wurde die angelegte Fruchtsperr wieder eröffnet.

*

Es ergienge weiter Anno 1772. eine Verordnung: Alle Waldungen zu messen und in einen Riß zu bringen, so dann durch Forstverständige zu schäzen, darnach eine jährliche Holzhau zu bestimmen, und darüber besondere Tabellen zu formiren.

Durch

*

Durch die offentliche Blätter wurde bekannt gemacht: Man habe in dem Churfürstenthum Maynz in denen Rheingegenden einige Minen von Steinen, woraus Galanteriearbeit von allerley Art und Schöne gemachet werden könne, entdecket ꝛc. Wer Gebrauch davon machen wolle, könne sich an die Hofcammer addreßiren, die mehrere Erläuterung davon, auch zu ertheilende Freyheit, gebe, daferne Jemand dise Minen bestehen wollte.

§. 3.

Justizstellen.

s. Freyh. von CRAMER Nebenst. 104. Theil, S. 515. Mein Tr. von der teutsch. Justizverfaß. 1. Theil, S. 143.

Anno 1770. 17. Jul. liesse das Cammergericht in eine Urthel einfliessen: " Dann versiehet man sich gegen den Herrn Churfürsten zu Maynz, daß Derselbe = =, den Bedacht in Zukunfft dahin zu nehmen nicht entstehen werde, daß, zu Vermeidung der Gesezwidrigen Multiplicationis Instantiarum, die Appellation von dem Domcapitularischen Vicedomamt zu Bingen jederzeit an die gehörige Churfürstliche Appellations-Instanzien gerichtet würden. "

§. 4.

Ch. Maynz und Cronenberg.

Freyh. von CRAMER Nebenst. 118. Theil, S. 145. Mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 688.

Als Chur-Maynz Anno 1765. in seinem Stättlein Cronenberg den Accis einführte, beschwerte sich das Stättlein darüber, weil die Steuren zu Cronenberg zur Reichs-Ritterschafft gelifert werden: Das Cammergericht aber wiese Anno 1771. 27. Sept. die Klägere ab.

*

s. Neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 286. 288. H. Oertels R. Tags-Theatr. 1771. S. 170. 171.

Anno 1771. 23. Febr. übergaben die Evangelische zu Cronenberg dem Corpori Evangelicorum die von dem Churfürsten den 20. Maji 1768. ertheilte Resolution wegen ihrer Religions-Beschwerden; mit Bitte, wann auf ihre gethane Vorstellung die verlangte Erklärung nicht erfolgen sollte, ihnen die Unterstüzung des Corporis noch ferner angedeyhen zu lassen:

Das Corpus Evangelicorum hingegen faßte den 10. Apr. 1771. den Schluß ab: Demnach der Herr Churfürst durch besagte Resolution die Ev. Lutherische Gemeinde zu Cronenberg, für sich und ihre Nachkommen, in dem ungestöhrten öffentlichen Evangelischen Religions-Exercitio und vollkommener Gewissens-Freyheit, samt andern davon abhangenden Gerechtsamen, für jezt und künfftig, großmüthig sicher gestellt, wobey sie, unter stets unverbrüchlicher Erfüll- und Festhaltung derselben, gehandhabt werden sollen; welche dann auch von gedachter Ev. Gemeine gleich Anfangs mit unterthänig-

thänigstem Danck auf- und angenommen worden seye; Als habe man beschlossen: Daß die obbemeldte Landesherrliche Churfürstliche Erklärung nachrichtlich ad Acta Corporis zu legen seye; in der Absicht und Hoffnung, daß die mehrangeregte Gemeine sich forthin dabey, ohne alle andere ungebührliche Nebenabsichten, oder halsstarrige Widersezlichkeit, beruhigen, und so, wie es rechtschaffenen Unterthanen gebühre, alle pflichtschuldige Treue und Gehorsam gegen ihre hohe Landesobrigkeit darzulegen, sich besten Fleisses und Ernstes bestreben, hingegen auf den Fall einer (wiewohl nicht zu vermuthenden,) Contravention, oder sonstigen Fridensschlußwidrigen neueren Religions-Beeinträchtigung, sich wegen der so dann billigen und gerechten Remedur vorerst an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Selbst jedesmalen hinwenden werde, und also nur in Entstehung derselben allenfalls ihre Zuflucht zu dem Corpore Evangelicorum zu nehmen habe.

§. 5.

Chur-Maynz und Erfurt.

In Sachen: Zu Erfurt Statt, und darzu gehörige Aemter und Dorffschafften contra Chur-Maynz, puncto Promotorialium, die specifique Vorlegung der angeblichen Statt- und Landschulden betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 12. Jan. 1769. ein Votum ad Imperatorem.

Den 6. Mart. wurde die Kayserliche Reso-

lution dahin publicirt: Daß Imperanten nunmehro, (als nomine Statt und Landes Erfurt nicht Legitimirte,) von hier ab = so fort an ihren Landesherrn und auf dessen Resolution zu verweisen seyen.

*

Nachrichten von dem, was in Erfurth seit dem im Jahr 1763. geschlossenen Friden bis hieher mit Statt und Land, besonders aber mit verschidenen Räthen und Dienern, vorgefallen, in Briefen, mit darzu gehörigen Beylagen und Urkunden. Erster Theil. Franckfurt und Leipzig, 1770. fol.

Der Haupt = Innhalt gehet auf die Rechtfertigung des ehemaligen Chur = Maynzischen Geheimen Raths und Cammer = Directoris zu Erfurt, Freyherrn von Lincker, mithin auf privat-Sachen, welche nicht hieher gehören: Dises einige will ich daraus melden.

Anno 1758. ergienge ein Churfürstlicher Befehl: In der Absicht, die Schäden, so in dem lezten Krieg das Erfurtische Territorium betroffen, im ganzen Lande auszugleichen, solle eine Matricul über alle und jede im dasigen Territorio sich befindende Güter, Grundstücke, Zinsen und Gerechtigkeiten, sie mögen steuerbar oder frey seyn, auch gehören, wem sie wollen, gefertiget werden: Weil nun auch die Churfürstliche Domainen nicht davon freygesprochen worden; so haben auch andere von Landeslasten sonst freyseyende Güter zur Mitleidenheit gezogen werden sollen: Weil aber der Clerus zu

Er=

Erfurth, mit anderen befreyten Corporibus und befreyten Personen, bey nahe einen Drittheil der Possessionen an Gütern, Zinsen und Juribus vom ganzen Land innehabe; so seye besagte Verfügung nicht nach dem Geschmack diser Befreyeten gewesen: Und weil man den Geh. Rath von Lincker für den Urheber derselben angesehen; so habe dises verursacht, daß man einen Haß auf ihne geworffen habe, aus welchem die nachmalige Verfolgungen entstanden seyen.

§. 6.

Chur-Maynz; Lehensachen.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 7.

Chur-Maynz; Reichs-Fortifications-Beytrag.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 8.

Chur-Maynz und das *Corpus Evangelicorum*.

Davon sehe man in des 1sten Buchs, 4tem Cap. unter: Cammergericht, und §. 4.

§. 9.

Chur-Maynz und Chur-Cölln.

s. Neuest. Geschicht. der Welt, 1. Theil, S. 38.

Auf Chur-Cöllnischen Befehl wurden den 15. Jun. 1773. zehen Schiffe von Maynz mit Kaufmannsgütern zu Bonn angehalten, weil

nach einem Chur-Cöllnischen Befehl, die Schiffe, welch zu Cölln laden, nicht anderst, als nach einem gewissen Rang, fahren und die Abgaben von denen Schiffen, so wie die Zölle, mit aller Schärffe erhoben werden sollten. Der Herr Churfürst zu Maynz schriebe eigenhändig an den Herrn Churfürsten zu Cölln, Diser antwortete auch, der Arrest aber dauerte nicht nur fort, sondern es wurden noch wohl 30. andere angehalten, und der Magistrat zu Cölln liesse diejenige Schiffe, welche, dem Befehl der Churfürstlichen Cammer zu Bonn zu Folge, nicht anders, als nach einem gewissen ihnen vorgeschribenen Rang fahren sollten, wieder ausladen.

Es wurde aber hernach, unter Kayserlicher Vermittelung, der Arrest wieder aufgehoben, und die Sache zu gütlichen Tractaten eingeleitet.

§. 10.

Chur-Maynz, Chur-Pfalz, Statt Straßburg, 2c.

Man sehe auch im 3ten Buch, unter: Franckreich.

Die Freyheit der Rheinschifffahrt 2c. vertheidigt von dem Verfasser der wichtigsten Angelegenheit. Offenbach und Hanau, 1775. 8. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 27. Band, 2. Theil, S. 470.

Es heißt allda, so vil den Streit an sich betrifft, davon: Die Statt Straßburg hat schon,

schon, so lange ihre Schifferzunfft dauert, die alleinige Schifffahrt auf dem Rhein an sich zu ziehen gesucht. Als in neueren Zeiten diser Zweck ihr allein nicht erreichbar schien, verglich sie sich zu jener Absicht mit den Chur-Maynzischen Schiffern. Chur-Pfalz widersezte sich disem zum Präjudiz aller übrigen Rhein-Anwohner geschlossenem Pacto so lang, biß es mit hineingezogen ward: Und so entstand eine Einrichtung der Rheinschifffahrt, zum Vortheil diser drey Pacisценten, hingegen zum Schaden und zur Ausschliessung aller übrigen an den Rhein gränzenden Staaten.

§. 11.

Chur-Maynz und Chur-Pfalz.

Chur-Maynz erhielte beym Reichs-Hofrath den 26. Jun. 1771. gegen Chur-Pfalz ein Mandatum S. C. de non turbando Carrucarios Moguntinos in possessione vel quasi, queiscunque Navibus ascendentibus & à litore civitatis Moguntinæ abeuntibus Equos subsidiarios, quousque velint, libere adjungendi, in specie autem desistendo ab omni illicita prohibitione hujus adjumenti intuitu Nautarum Palatinorum, & de eatenus non contraveniendo Pacto & Recessui de Anno 1749. ac resarciendo omne damnum.

Ferner wurde vom Reichs-Hofrath den 22. Dec. 1772. die Pfälzische Paritions-Anzeige, so vil den von dem Zollbeamten zu Oppenheim denen den Rhein hinauf fahrenden Schif-

Schiffern angelegten Zwang betrifft, für hinlänglich angenommen:

Wegen des von Maynz wider die Pfälzische Schiffleute zu unausgesezter Beybehaltung der Maynzischen Baurenpferde, biß zu dem Bestimmungsort der in Fracht habenden Waaren, prätendirenden Zwangs aber wurden beede Theile ad separatum verwisen.

*

In Sachen: Chur-Maynz contra Chur-Pfalz und das Gericht zu Hemspach, puncto turbationis in possessione vel quasi Immunitatis ab operis, vectigalibus &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 27. Jul. 1771. ein Rescript an Chur-Pfalz: Chur-Maynz klaglos zu stellen.

§. 12.

Chur-Maynz und Hessen-Darmstatt.

add. unten: Hessen.

In Sachen: Chur-Maynz contra Hessen-Darmstatt, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Aug. 1774. ein Mandatum S. C.

§. 13.

Chur-Maynz und Sachsen-Weymar.

In Sachen: Sachsen-Weymar und Eisenach contra Chur-Maynz, puncto turbationis in possessione vel quasi juris Conductus & inde promanantium redituum, erkannte der Reichs-Hofrath den 18. Sept. 1771. ein Mandatum S. C.

In

In eben diser Sache wurde vom Reichs-Hofrath den 22. Jan.

1. Eine Hofcommißion zur Güte erkannt;

2. provisorie aber an Chur-Maynz rescribirt: Klagenden Theil, pendente lite, Braut- und Juden-Geleitsgelder zu erheben, via facti nicht zu hindern, und die dißfalls erlassene Verbote wieder aufzuheben.

§. 14.

Chur-Maynz und Hazfeld.

In Sachen von Hazfeld Graf contra Chur-Maynz, Mandati &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 22. Jan. 1769. eine Paritoriam in contumaciam.

Den 2ten Martii wurde dises Mandat ad nova attentata extendirt.

§. 15.

Chur-Maynz und Löwenstein.

In Sachen: Zu Löwenstein Fürst, contra Chur-Maynz, wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Aug. 1769. die Maynzische Paritions-Anzeige in contumaciam pro sufficienti angenommen.

§. 16.

Chur-Maynz und Rheingrafen.

s. Freyh. von Cramer Nebenst. 113. Theil, 121. S. und mein Nachbarl. Staatsr. S. 540. Meine T. Justiz-Verfaß. 1. Theil, S. 125.

Als Chur-Maynzische Unterthanen durch betrüg-

trügliche Anlehnungen auf den Namen einiger Rheingräflich-Grehweilerischer Communen um 90000. fl. gebracht werden sollten, ertheilte Chur-Maynz Befehl: Woferne sich Grehweilerische mit disem Geschäffte befangene Unterthanen in dem Chur-Maynzischen betretten liessen, solche gefänglich niderzuwerffen; wie auch geschahe.

Der Graf zu Grehweiler erhielte darauf bey dem Cammergericht Anno 1769. 30. Jan. ein Mandatum de relaxando Arresto, & non amplius turbando aut molestando S. C.

Chur-Maynz excipirte: Die Arrestirte seyen offenbare Land- und Leut-Betrüger; die Herrschafft, Canzley und Unterthanen, seyen mitimplicirt, und dahero keine Justiz zu gewarten: Das Forum delicti & deprehensionis trette ein, und die Sache qualificire sich zu einem Criminalproceß.

Man sehe auch unten, unter: **Rheingrafen.**

§. 17.

Chur-Maynz und Schönborn.

In Sachen: Von Schönborn zu Wisentheyd contra Chur-Maynz, puncto turbatæ possessionis vel quasi Jurisdictionis forestalis in sylva propria prope Hückelheim sita, erkannte der Reichs-Hofrath den 18. Jul. 1769. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam, cum extensione ad nova facta.

Den 29. Apr. 1771. wurde die nachgesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen, und

Chur-

Chur-Maynz noch ein Termin ad parendum gegeben, bey Vermeidung der Execution.

Den 24. Dec. 1771. wurde so dann eine Executions-Commißion auf Chur-Pfalz, zu Vollstreckung des Mandats von 1766. 23. Dec. und der Paritoriæ von 1769. 18. Jul. erkannt.

*

In Sachen: Von Schönborn Graf contra Chur-Maynz, puncto turbationis in possessione vel quasi Centenæ in locis Waag & Schneppenbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Dec. 1774. ein Mandatum S. C.

*

In Sachen: Schönborn contra Chur-Maynz, puncto arresti derer Renten und Gefällen, hingegen wurde der Herr Kläger den 20. Dec. 1774. vom Reichs-Hofrath angewisen: Forderist die Unmittelbarkeit derer Güter, worauf die Renten, Einkünffte und Gefälle mit Arrest belegt worden, behörig zu bescheinigen ꝛc.

*

Samml. der neuest. Merckw. 1. Band, S. 384.

In Sachen: Schönborn contra Chur-Maynz, puncto Immedietatis & Jurisdictionis vogtejicæ zu Eichenberg, ergienge am Reichs-Hofrath den 14. Febr. 1775. der Bescheid: Wann Implorant zuforderist Possessionem vel puasi der Immedietät der Orten quæst.

durch

durch Beybringung eines Auszugs aus der Rittermatricul, oder sonsten, besser, als geschehen, bescheinigen würde, solle weitere Kayserl. Verordnung erfolgen:

So auch, an eben disem Tage: Wann zuforderist die Possessio vel quasi der Immedieẗät und Jurisdiction des Hofes Wendelstein besser, als geschehen, bescheiniget werde.

*

In Sachen: Schönborn contra Chur-Maynz, das von den Juden zu Waag und Schollkrippen zu erhebende Schuzgeld betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 22. Dec. 1775. ein Mandatum inhibitorium & restitutorium S. C.

§. 18.

Chur-Maynz und Franckfurt.

In Sachen: Franckfurt contra Chur-Maynz, die Jüdische Taschengeleite und den Jüdischen Taschenzoll betreffend, wurde den 21. Jun. 1769. vom Reichs-Hofrath die Chur-Maynzische Paritions-Anzeige, als unhinlänglich, verworffen.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Nov. 1772. eine Executions-Commißion gegen Chur-Maynz auf Chur-Trier.

* * *

s. des R. Staatshandb. von 1768. 2ten Theil, S. 145.

*

Die Staat Franckfurt bate gegen Chur-Maynz

Maynz am Reichs-Hofrath um ein Mandat, die Zufuhr auf dem Mayn und Rhein betreffend: Es wurde aber den 18. Jun. 1771. abgeschlagen.

*

In Sachen: Franckfurt contra Chur-Maynz, pro Reichsgesezwidriger Extorsion einiger den Franckfurter Schiffern bey den Chur-Maynzischen Zollstätten angesezten, in ungebührlicher Retorsion angesonnener, Gelder, erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Mart. 1773. ein Mandatum S. C.

*

In Sachen: Franckfurt contra Chur-Maynz und die Gemeinden Schwanheim und Griesheim, die den Franckfurtischen Hofbeständern per modum Repressaliarum abgenommene Früchten betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Sept. 1773. ein Mandatum S. C. gegen Chur-Mayuz.

Ferner beschlosse der Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1774.

1. Rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

2. Wurde dem Magistrat zu Franckfurt rescribirt: Sich über die in denen Exceptionen angeführte Umstände, als ob zu Franckfurt keine Zollrolle aufgehänget, auch bey denen Franckfurter Zöllen der Zoll im 20. fl. Fuß erhoben würde, zu weiterer Kayserlichen Verordnung, standhafft zu rechtfertigen.

Endlich sprachen der Reichs-Hofrath den 7. Jan. 1775. Nachdeme der Herr Churfürst erkläret habe, daß die von ihme vorgenommene Pfandung bloß in Rücksicht der bereits beym Kayserl. Reichs-Cammergericht eingeklagten Streitigkeiten veranlaßt, keineswegs aber eine Vollziehung der vorhin von ihm in Rücksicht auf den Commercienrath Pfeiffer ungebührlich angedroheten Repressalien seye; als werde, mit Aufhebung des unterm 20. Sept. 1773. erkannten Mandats, Impetrantischer Theil nunmehro, (daferne er, diser Sache wegen weitere Klage zu führen, gemeinet seye,) allenfalls an das Kayserl. Reichs-Cammergericht verwisen.

§. 19.

Chur-Maynz und Schönthal.

§. Man sehe auch 1. Buch, 1. Cap.

Chur-Maynz und das Closter Schönthal verglichen sich Anno 1769. wegen des von lezterem am Reichs-Hofrath geführten Processes puncto turbationis in possessione vel quasi Immunitatis à Collectis.

*

In Sachen: Schönthal contra Chur-Maynz, puncto turbationis in possessione immemoriali Exemtionis & Immedietatis, hingegen erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Febr. 1770. eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte.

Ferner

*

Ferner beschlosse der Reichs-Hofrath den 13. Dec. 1771. ein Rescript an Chur-Maynz: Nachdeme sich nicht gebühret habe, daß, zum Abbruch des für die Immedietät des Reichs-Gotteshauses zu Schönthal ergangenen Kayserlichen Rescripts, die Chur-Maynzische Regierung, aus Gelegenheit des allgemeinen Fruchtmangels und desfalls neuerlich angelegten Sperr, dem ersagten Gotteshaus einen präjudicirlichen Revers abzunöthigen, unternehmen wollen; als habe der Herr Churfürst seine Regierung anzuweisen, die Sperr uneinstellig wieder aufzuheben, und sich gegen das Gotteshaus aller dem jezigen Stand der Sachen nachtheiligen Unternehmungen zu enthalten.

Darauf wurde vom Reichs-Hofrath den 17. Aug. 1772. die Impetratische Paritions-Anzeige in Ansehung der aufgehobenen Fruchtsperr für hinlänglich angenommen.

*

In Sachen: Zu Schönthal Abt contra Chur-Maynz, puncto Contraventionis Recessus de Anno 1715. erstattete der Reichs-Hofrath Anno 1773. zwey Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 3. Nov. wurde die Kayserliche Resolution publicirt, das Reichs-Hofraths-Gutachten genehmiget, und solchemnach

1. an den Herrn Churfürsten zu Maynz rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dem

Beyschluß ersehen, was gestalten Derselbe, Krafft des zwischen Ihme und der Abtey Schönthal subsistirenden Vertrags vom Jahr 1715. bey der von dem Herrn Bischoffen zu Würzburg verhängten Suspension des zu Kayserlicher Maj. seine rechtliche Zuflucht nehmenden, mithin keineswegs als herumirrend zu achtenden, Abtens sich zu Abschickung eines eigenen Commissarii berechtiget zu seyn erachtet habe: Nachdeme aber der deutliche Innhalt des §. 3. besagten Vertrags dem Herrn Churfürsten nur in dem alleinigen Fall der würcklichen Erledigung der Abteylichen Würde und alsdann erforderlichen neuen Wahl, eine Befügniß, seinen Keller zu Crautheim zu Beschüzung des Closters abzuschicken, beylege, diser Fall aber dermalen nicht vorhanden seye; so versehen Sich Kayserliche Maj. Er werde die ungesaumte Zurückberuffung seines Commissarii alsofort zu veranstalten, die dem Gotteshaus durch die Receßwidrige Abschickung verursachte Kosten zu vergüten, und demselben wegen dises Vorganges Reversales de non præjudicando auszustellen, von Selbsten bedacht seyn, auch inner zwey Monathen seine Befolgungsanzeige an Kayserl. Maj. übersenden.

2. Nachdeme aber der Herr Churfürst indessen die geschehene Abruffung seines Commissarii Selbst angezeigt, wurde es dabey = im übrigen aber (der unerheblichen Vorstellung und der, ohnehin nichtigen, Declaration des Schönthalischen Priors und Convents unangesehen,)

gesehen,) bey vorstehender Kayserlichen Verordnung, ihres gänzlichen Innhalts, lediglich gelassen.

§. 20.

Chur-Maynz und Thüngische Unterthanen zu Burgsinna, auch Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Rhön und Werra.

s. unten, unter: Reichs-Ritterschafft in Francken.

§. 21.

Chur-Maynz und Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrohm.

s. unter: Hessen-Hanau.

§. 22.

Chur-Maynz, Sulzbach und Soden.

In Sachen: Zu Sulzbach und Soden Gemeinden contra Churz-Maynz und den Magistrat zu Franckfurt, puncto Turbationis, Violentiarum & diversorum Gravaminum, schlosse der Reichs-Hofrath den 9. Feb. 1771. Es haben samtliche Petita des Leonh. Engel und Joh. Anthes nicht statt; es werde ihnen auch anbefohlen, sich längstens binnen 3. Tagen von Wien wegzubegeben, oder zu gewärtigen, daß ihrer Fortschaffung halber das Behufige an die Behörde erlassen werden solle.

* * *

Chur-Trier.

§. 1.

Trier. *Primariæ preces.*

ſ. 1. Buch, 1. Cap.

§. 2.

Prümiſcher Reichs-Matricular-Anſchlag.

ſ. 1. Buch, 2. Cap.

§. 3.

Chur-Trier und Reichs-Cammer-gericht.

ſ. 1. Buch, 4. Cap.

§. 4.

Chur-Trier und Naſſau-Oranien.

In Sachen: Chur-Trier contra **Naſſau-Oranien**, puncto turbationis in jure diœceſano & arrogatæ Jurisdictionis in Bona eccleſiaſtica, erkannte der Reichs-Hofrath den 13. Dec. 1774. ein Reſcript: Den Impetrantiſchen Theil, denen Anno 1737. ausgeſtellten Reverſalien gemäß, klaglos zu ſtellen.

§. 5.

Chur-Trier und Oeſterreich.

ſ. Neue Staats-Canzl. 38. Theil, S. 169. u. f.

Anno 1774. 18. Apr. lieſſe Chur-Trier in der

der Lüttichischen Gränz-Vergleichsache mit Franckreich bey dem Reichsconvent zum Protocoll geben: Man versehe sich, daß das darinn abgelegte Votum nicht dahin verstanden werden wolle, ob seye dadurch der von der Kayserin-Königin und der Cron Franckreich den 16. Maji 1769. gethädigte Vergleich, in so weit derselbe die drey Herrschafften, Revin, Fumay und Feppin betreffe, gut geheissen, und die in eben selbem Jahr von Seiten gedachter Crone geschehene Besiznehmung derer dem Fürstenthum Prümm zuständigen gedachter dreyer Herrschafften im mindesten nachgegeben worden; vilmehr verhoffen Sie, daß, mit unnachtheiliger Aufrechterhaltung derer Chur-Trierischen Gerechtsamen, Ihro Kayser- auch Kayser-Königl. Majestäten von Selbsten geneigt seyn werden, Sich zu Wiederherstellung des vorigen Besizstandes zu verwenden, oder Chur-Trier eine gerecht- und billige Entschädigung angedeyhen zu lassen.

Oesterreich ꝛc. versezte: Dißortige Gesandtschafft habe von besagter Convention von 1769. noch zur Zeit eine mehrere Erkenntniß nicht, als was von dessen 20sten Articul in Ansehung des Fürstenthums Lüttich vorgekommen seye: Man wolle also wegen dessen, was wegen der Herrschafften Revin, Fumai und Feppin habe gemeldet werden wollen, in so weit es nöthig oder diensam seyn möge, reservanda reserviren.

§. 6.

Chur-Trier und Neu-Wied.

ſ. auch 1. Buch, 4. Cap.

In Sachen: **Neuwied** contra Chur-Trier, ergienge am Reichs-Hofrath Anno 1773. der Bescheid: Das Gesuch habe angebrachter massen nicht statt: Würde aber der Graf seine nicht schon anderwärts in lite befangene, das Dorff Irrlich betreffende, Gravamina specifice einklagen, und ein denen gegenwärtig geänderten Umständen angemessenes pertitum stellen, ergehe so dann weitere Kayserliche Verordnung.

§. 7.

Chur-Trier und Wezlar.

In Sachen: Chur-Trier contra **Wezlar**, puncto turbationis in exercitio Religionis, in specie extradendæ clavis ad januam Turris, wurde den 24. Jul. 1770. die Executions-Commißion transscribirt: Ich kan aber nicht sagen, auf wen.

In Sachen Chur-Trier, als Probstens des collegiat-Stiffts zu **Wezlar**, contra den Magistrat allda, Mandati &c. wurde vom Reichs-Hofrath den 19. Jul. 1773. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria erkannt:

Den 20. Jul. aber wurde in der Streitsache zwischen eben disen Parthien, puncto Electionis Parochi, die von der Statt nachgesuchten Restitutio in intregrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeschlagen.

§. 8.

§. 8.

Chur-Trier und St. Maximin.

s. auch 1. Buch, 4. Cap.

Verzeichniß (und Auszug) derer Bescheinigungs-Beylagen zu der bey Kayserl. Reichs-Cammergericht am 6. Apr. übergebenen Supplic, in Sachen Abten, Prioren und Capitularen des Kayserl. Stiffts zu St. Maximin bey Trier, wider Chur-Trier und dessen nachgesezte Regierung zu Ehrenbreitstein, die thätliche Stöhrung im Besiz und Uebung der Reichsunmittelbarkeit der Herrschafft Freudenburg, auch Behinderung in Zahlung deren Cammerziler betr. 1773. fol.

Ohnerschütterliche Grundveste und ohnverlezliche Sicherheit des Fridensschlußmäßig Reichsexecutivisch-wiedererlangt- und gehandhabten Abteylich-St. Maximinischen Besizes der völliger und alleiniger Landesherrlicher Obrigkeit und Regierung, auch Besteurungs-Rechtes 2c. in der ohnmittelbarer Reichs-Herrschafft Freudenburg. (1773.) fol.

Gränzen-Bemerckung des Erzstiffts auch Churfürstenthums Trier und der St. Maximinischen Reichs-Herrschafft Freudenburg. (1774.) fol.

*

Anno 1773. 28. Apr. erkannte das Cammergericht in Sachen: Sanct Maximin contra Chur-Trier, ein Mandatum, de non via facti,

ſed juris, procedendo, de non offendendo Abbatem & Capitulum S. Maximini in Poſſeſſione vel quaſi iuris territorialis omnimodi & ſolitarii in immediata Dynaſtia Freudenburg, extra Territorii Electoralis Trevirenſis fines ſita, atque oneroſo titulo, accedente deſuper Cæſarea Confirmatione, longe ante Seculum acquiſita, Prærogativarumque & Emolumentorum inde dependentium, non arrogando ſibi Jurisdictionem & Superioritatem territorialem incompetentem, nec contraveniendo Conſtitutionibus Imperii pragmaticis, vel impediendo receptionem & inſertionem dictæ immediatæ Dynaſtiæ Freudenburg in Matriculam Suſtentationis Cameræ Imperialis, ſed caſſando Decreta nulliter & injuſtificabiliter lata, ſine-de ſatisfaciendo vero & idonee cavendo cum Clauſula.

Darauf kame heraus:

Vertheidigte Mediatät und Landsäßigkeit der Abtey Maximin bey Trier und ihrer im Erzſtifft gelegenen Güter, beſonders der davon zu Lehen gehenden Mediatherrſchafften Taben und Freudenberg, in Anſehung deren ſie ſo wenig einer Reichsſtandſchafft fähig, als auf leztere einen Reichs-Anſchlag und Kammerziler zu übernehmen befugt-mithin das den 8. May 1772. am Kaiſerlichen Kammergericht derentwegen ertheilte Concluſum Pleni von der höchſten Behörde wieder aufzuheben- und die Abtey mit ihrem neuerlichen Receptionsgeſuch zu Siz und Stim-

Stimme bey dem Oberrheinischen Kreise abzuweisen ist. Mit Beylagen von Num. 1. biß 29. 1774. fol.

Der Innhalt diser weitläufftigen Streitschrifft (der auch in H. OERTELS R. Tags-Diar. 1774. S. 209. erzählet worden,) bestehet darinn: 1. Cap. Beweis, daß die Abtey Maximin seit ihrer ersten Stifftung den Erzbischoffen zu Trier unterworffen gewesen. 2. Geschichte, wie die Abtey Maximin sich von dem Erzstifft loszureissen gesucht; disem aber von den Kayfern und Päbsten völlig unterworffen worden. C. 3. Von der Chur-Trierischen Advocatie und Landeshoheit über die Abtey Maximin. C. 4. Von der Maximinischen der Chur-Trierischen Landeshoheit subordinirten Grundherrlichkeit. C. 5. Geschichte des fiscalischen Immedietäts- und Exemtions-Processes von 1549. und dessen so wohl 1570. am Kayserlichen Cammergerichte, als 1653. am Reichs-Hofrath, wider die Abtey erfolgter Entscheidung. C. 6. Von dem Maximinischen im jezigen Jahrhunderte wieder aufgewachten Immedietäts-Geiste, und den daraus entstandenen neuen Processen.

Wer ein mehreres von dem genaueren Innhalt wissen will, findet es in der neuen Europ. Staatscanzl. 29. Theil, S. 478. u. f. Von denen neueren Zeiten, und dem gegenwärtigen Streit aber will ich folgenden Auszug obgedachter Streitschrifft mitheilen:

Die

Die Abtey bringt es in der Stille dahin, daß sie den 8. Maji 1772. durch ein Conclusum Pleni (des Kayserl. Cammergerichts) wegen Freudenberg zum Cammerziler-Beytrage angenommen wird; worauf sie beym Ober-Rheinischen Creyse auch Siz und Stimm nachsuchet. Zu vermeintlicher Begründung der Freudenbergischen Immedietät ergehet in jener (einer) Consistorialsache eine Paritoria plena: Als aber Se. Churfürstliche Durchl. so bald Sie es erfahren, der Abtey die Bezahlung der Cammerziler verbieten, würckt die Abtey so wohl auf die zu Freudenberg prätendirende Landeshoheit, als den Cammerziler-Beytrag, ein Mandat aus. Sie führet darinn wegen der Landeshoheit zu Freudenberg die nehmliche Grundsäze, wie in den Reichs-Hofraths- und Cameral-Processen von 1641. und 1716. Chur-Trier begehrt daher, das erste Membrum Mandati zu jenem Processe von 1716. zu verweisen, in welchem die Exceptio litis in Judicio aulico præventæ schon opponiret seye: Wegen des zweyten Membri, den neuerlichen Anschlag zu den Cammerzilern betreffend, will sich aber Chur-Trier, als in einer an den Reichstag gehörigen Staatssache, am Cammergerichte gar nicht einlassen. Die Maximinische Einreden gegen die Reichshofräthliche Voranhängigkeit und Litispendenz werden widerlegt und gebeten, die Sache an den Reichs-Hofrath, als ad Forum præventum, zu verweisen. Maximin muß, als klagender Theil, die sich anmassende Immedietät

dietät und Landeshoheit zu Freudenberg und Taben, als den Grund seiner Klage, beweisen.

C. 7. untersucht die Frage: Ist die Vogtey Taben immediat, und hat Maximin daselbst die Landeshoheit? vom §. 151. biß 161. Und so auch C. 8. Ist Freudenberg immediat, und hat die Abtey daselbst eine Landeshoheit? vom §. 161. biß 183.

Endlich wird C. 9. geprüfet: Ist die Abtey wegen Freudenberg der Reichsstandschafft und eines Reichsanschlages fähig? da dann nachstehendes ausgeführet wird: Zur Reichsstandschafft sind erfordert, 1. die Immedietät, 2. der Besiz eines unmittelbaren Reichslandes, und 3. daß dessen Regalien vom Kayser und Reich herrühren: Weshalb wegen eines Reichsanschlages und Cammerziler-Beytrages fordersamst das nöthige in Comitiis zu reguliren ist. Niemand, als ein Reichsstand, kan also in die Reichs- und Cameral-Matricul, und zwar allein vom Kayser und Reich, gezogen werden: Dem Cammergericht aber stehet darüber nach denen Reichsgesezen keine Erkenntniß zu. Nach disen Grundsäzen ist auch 1579. der Maximinische Exemtions-Proceß vor Chur-Trier entschiden worden, weil der Abt nicht beweisen konnte, daß er ein Reichsstand seye, daß er Reichslehenbare und Reichssteuerbare Güter besize, und jemals in den Reichsanlagen gewesen seye. Das Cammergericht hat selbst in mehreren Fällen dafür gehalten, daß über die Bestimmung des Beytags zu dem Cammergerichts-

Unter-

Unterhalt ihme keine Erkenntniß gebühre. Die zu dessen Behauptung von Maximin angeführte Reichsgeseze und Beyspile beweisen vilmehr das Gegentheil. Disem höchsten Reichsgerichte hat also nicht gebühret, Maximin wegen Freudenberg in die Usualmatricul aufzunehmen, und den Anschlag zu bestimmen, weil 1. der Abt für seine Person nicht immediat ist, 2. derselbe keine Reichsunmittelbare Güter besizet, 3. vom Kayser und Reich keine Landeshoheit und keine höhere Regalien zu Lehen trägt, und 4. insonderheit Freudenberg nicht vom Kayser und Reich herrühret, sondern eine mediat-Herrschafft und ein Chur-Trierisches Lehens-Eigenthum ist; 5. hat Maximin daselbst keine Landeshoheit vom Kayser und Reich zu Lehen; 6. darauf zu keiner Zeit ein Reichsanschlag, weder eine Reichsstandschafft, gehafftet; vilweniger 7. (wie von Maximin behauptet wird,) ist lezlere von Chur-Trier wegen Freudenberg anerkannt worden: Mithin ist ausser allem Zweifel, daß das erschlichene Conclusum vom 8. Maji 1772. und die vom Cammergericht geschehene ungebührliche Annahm der Herrschafft Freudenberg in die Usualmatricul wieder zu caßiren, und die Abtey mit ihrem Receptionsgesuche zu Siz und Stimme bey dem Ober-Rheinischen Crayse abzuweisen seye.

§. 9.

Chur-Trier und Reichs-Ritterschafft am Rhein.

In Sachen: Von Hedersdorff Joh. Loth.

üble

üble Aufführung und dessen incompetenter beschehene Arrestierung betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 22. Apr. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an den Herrn Churfürsten zu Trier: Kayserliche Majestät hätten aus dem von der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft erstatteten official-Bericht des mehreren ersehen, was massen er, unter dem Vorwand einer Erzbischofflichen Jurisdiction, mit Vorbeygehung der von ersagter Reichs-Ritterschafft bey Demselben eingelegten Requisition, und zum offenbaren Abbruch der über die Glider der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft alleinig statt habenden Kayserlichen Resolution, besagten von Hedersdorff, wegen seines ärgerlichen Lebenswandels, anmaßlich in seinem freyadelichen Haus zu Vorchheim arrestirlich anhalten, auf die Vestung Ehrenbreitstein bringen lassen, und allda gegen denselben weiters inquisitorie zu verfahren, und auch dem Befund nach zu bestrafen, gesinnet seye: Gleichwie aber Kayserliche Majestät derley Vor- und Eingriffe in Dero obristrichterliche alleinige Befügniß nicht gedulten, noch geschehen lassen könnten, daß, unter dem Prätext einer Erzbischofflichen Jurisdictions-Befugsame, extra Emendas canonicas, einige Erkenntniß über derselben Personen, oder wohl garen deren gefängliche Annehmung und Bestrafung, unternommen werde; so werde hiemit nicht nur samtliches gegen den von Hedersdorff, allerdings zur Ungebühr und

ledig-

lediglich incompetenter, bißanhero ausgeübtes Verfahren gänzlich aufgehoben, sondern auch dem Herrn Churfürsten anbefohlen, daß er von sothaner Anmassung, vor das künfftige und gegenwärtige, einmahl für allemahl, abstehe, und versehen Sich vilmehr Kayserliche Majestät, der Herr Churfürst werde sich nicht entgegen seyn lassen, zu Folge der von der Ritterschafft bereits eingelangt- und weiters erfolgenden geziemenden Requisition, ersagten von Hedersdorff, gegen Vergütung der bißherig- und künfftigen Arrestskosten, noch fernershin auf der Vestung Ehrenbreitstein, jedoch im Namen mehrersagter Reichs-Ritterschafft, arrestirlich enthalten zu lassen, annebens aber auch der Ritterschafft zu verstatten, daß dieselbe, autoritate Commissionis Cæsareæ die gegen den von Hedersdorff vorzunehmen habende general- und special-Inquisition in behöriger Ordnung vollstrecken möge ꝛc.

3. Der Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrohm aber wurde befohlen: Wann der Herr Churfürst hierein gewilliget haben würde, über die dem von Hedersdorff zu Schulden gelegte samtliche Vergehungen genaue Erkundigung ungesaumt erhohlen, so fort inquisitorie hierüber, wenn die Umstände es also erforderten, gegen ihn verfahren, den Inculpatum durchgehends gründlich hören, auch allenfalls alle nöthige Defensionsmittel demselben verstatten, die instruirte Acta aber sohin an eine unpartheyische Juristen-Facultät zu Stellung eines

recht-

rechtlichen Gutachtens verschicken, dises aber alsofort mit sämtlichen Acten an Kayserliche Majestät, zu Fassung weiterer und endlicher Kayserlicher Entschliessung, zu seiner Zeit einsenden solle.

In eben diser Sache erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Aug. 1770. gegen den Herrn Churfürsten zu Trier ein Rescriptum paritorium in contumaciam.

*

In Sachen der **Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm** contra Chur-Trier, puncto turbationis in jure collectandi, ergienge am Reichs-Hofrath den 30. Jul. 1772. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria.

* * *

Chur-Cölln.

§. 1.

Schrifft.

GILGENS (Ant. Jos.) Liber unus, de Jurisdictione prorogabili in Archidiœcesi Colonienſi. Accedit Commentatio, de jure trium Instantiarum, Partibus in Judiciis Electoratus Colonienſis litigantibus ad normam Legum Imperii tantum competente; ad illustrationem Electoralis Ordinationis de 4. Apr. 1766. Cölln 2c. 1770. 8. **ſ. Anhang zur allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 335.**

§. 2.

Im Druck kame, auf Churfürstlichen Befehl, heraus:

Vollständige Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbarten hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dann in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-Policey- und Militair-Weesen vor- und nach ergangener Verordnungen und Edicten. Aus gnädigstem Befehl Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Cölln Maximiliani Friderici zusammen getragen und zum Druck befördert. Erster Band. Cölln am Rhein, 1772. Zweyter Band; allda, 1773. fol.

Der Innhalt ist: 1. Band: 1ste Abtheilung: Landesverfassung; 2te: Regalia & Cameralia; 3te: Judicialia. 2. Band: 4te Abtheilung: Politica; 5te: Militaria.

In diser Sammlung finden sich allerley neue Landesgeseze vom Jahr 1769. als n. 133. wegen der Ausfuhr des Holzes und der Kohlen, n. 276. der Proceßionen, so über Nacht ausbleiben, n. 277. der Aufzüge mit Trommeln und Gewehr bey denen Proceßionen, n. 302. wegen der Vagabunden und Bettler, n. 336. ein Tariff des Weeggelds auf der Buschhover Landstrassen, n. 499. eine Erneuerung der Sesselträger-Ordnung, n. 528. eine erneuerte Wegordnung, n. 529. Anordnung der Wegcommissa-

missarien, n. 535. wegen Verspleiß- und Beschwerung der Erbpfachtsgüter und Kotten.

So auch vom Jahr 1770. nemlich n. 27. 31. 84. 187. 189. 190. 278 — 280. 418. 429. 444. 445. und 450. von Schazungsresten von wüsten Gütern; Verbesserung der Jagd- Busch- und Fischerey-Ordnung; von Verminderung einiger Festtäge; von ausländischen Mendicanten; allerley Münz-Handlungs- und Policeysachen, z. E. wegen des tanzens, der Dienstboten, u. s. w.

Von 1771. 1. n. 250. wegen Ablegung der Simpels-Rechnungen und Beytreibung der an das Militare angewiesenen Rückstände; 2. n. 252. wegen der Juden Wuchers und Ankauff ligender Güter; 3. n. 209. wegen Husaren-Streiffrationen; 4. n. 323. wegen des Verbots der Kopfnägel in denen Rädern; 5. n. 337. wegen des Weggeldes auf der Buschhofer Landstrassen; 6. n. 338. ein Tariff des Weggelds auf der Landstrasse im Dingstuhl Fürth; 7. n. 500. wegen der Sesselträger; 8. n. 552. wie die Hauptleute aus der Deserteurs Vermögen entschädiget werden sollen.

Von 1772. 1. n. 351. wegen der Strohdächer; 2. n. 419. wegen gewisser unächter Ducaten; 3. n. 476. wegen Bepostung derer Ufer am Rhein und andern Flüssen; 4. n. 477. wegen des Mißbrauchs der Handwercker; 5. n. 506. Bestättigung der verbesserten Schützen-Ordnung; 6. n. 530. wie die Proclamata, Citationen ꝛc. zu verkünden seyen; 7. n. 573.

wegen Beysezung derer denen Beamten bezahlten Gebührnissen.

Von 1773. n. 574. eine Verordnung, wie die Gebührnisse am weltlichen Hofgericht gezahlet werden sollen.

§. 3.

Andere innerliche Sachen.

Anno 1769. liesse die Chur-Cöllnische Ritterschafft folgende schon im vorigen Jahrhundert gedruckte Schrifft wieder auflegen:

Wohlgegründete Repräsentation der handgreifflichen Unerheb- und Unerfindlichkeiten, mit welchen alle Argumenta behafftet und befangen sind, wodurch man zu behaupten unterstanden, daß von Abstattung der Ritterstimplen, so der Ritterstand, entweder zu Zahlung des Syndici Jahrgehalts, oder doch zu Abführung mehr anderer disem Stande aufligenden und übernommenen Nothwendigkeiten, bey gemeinem Landtage bewilligt, und mit Vorwissen und Belieben Ihrer Churfürstlichen Durchl. werden ausgeschriben, sollten Ihre Churfürstliche Durchl. befugt seyn, die unritterbürtige Possessores der adelichen Höfe und Güter, sive in Possessorio, sive in Petitorio frey und exemt zu erklären.

Anno 1770. 15. Maj. ergienge auch ein Churfürstlicher Hofcanzley-Bescheid: Daß alle diejenige unritterbürtige Possessoren, welche, oder oder deren Auctores, (falls dise, anzuweisender

massen,

massen, keine zum Landtage qualificirte Personen gewesen,) ante An. 1670. und jeztlaufendem Jahrhundert, nach Ausweis der Generaleinnehmerey-Rechnungen, zu denen in selbiger Zeit nach und nach ausgeschribenen Ritterſimpeln mehrmalen mit-beygetragen, auch dermalen fernerhin, und biß auf anderweite der Sachen definitive Entscheidung, bey Vermeidung würcklicher Execution, darzu concurriren ſollen.

Dagegen kame heraus:

Gründliche Anweiſung, daß die zum Landtage nicht qualificirte Beſizer adelicher Size und Güter im Rheiniſchen Erzſtiffte Cölln zum Gehalte des Ritterſchafftlichen Syndici, und übrigen eigenen Nothwendigkeiten der Ritterſchafft, beyzutragen nicht ſchuldig, weder gedachte Ritterſchafft im Beſiz ſeye, ſolchen Beytrag von den Unritterbürtigen einzufordern.

Diſes veranlaßt eine:

Rechtliche Ausführung, daß die unritterbürtige Beſizer adelicher Güter im Rheiniſchen Erzſtifte Cölln zum Gehalt des Ritterſchafftlichen Syndici und zu andern gemeinſchafftlichen Ausgaben der Ritterſchafft die ſo genannten Ritterſimplen zu entrichten allerdings ſchuldig, und daß ſo wohl im Petitorio, als Poſſeſſorio ſummariiſſimo und ordinario, für die Ritterſchafft zu ſprechen ſey. 1771. fol. und in H. Pütters auserleſ. Rechtsfäll. 2tem Band, S. 670.

Im 1sten Theil wird gehandelt a) von denen vierley Landständen, und deren Syndicis, b) von den Steuren oder Simpeln, auch denen Nebenanlagen, c) von der Art, die Steuern zu erheben, und der Steuerfreyheit, d) von denen Rittersimpeln, und e) von dem jezigen Streit: Im 2ten Theil wird in Petitorio, und im 3ten im Possessorio, so wohl summariissimo, als ordinario, ausgeführt, daß für die Ritterschafft zu sprechen seye.

§. 4.

Chur-Cölln und Chur-Maynz.

s. vorhin unter: Chur-Maynz.

§. 5.

Chur-Cölln und Chur-Pfalz.

s. Neue Staatscanzl. 31. Theil, S. 252. H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 74. 1771. S. 193.

Vollständiger Gegenbeweis, daß der zu Kayserswerth erhobene Churcöllnische Licent keine Zubehör des Kayserswerther Zolles seye, auch überhaupt mit der Kayserswerther Pfandschafft nichts zu thun habe, und folglich auf keine Weise von Chur-Pfalz in Anspach genommen werden könne. 1770. fol. und in H. Pütters auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 327.

Herr Geh. Just. Rath Pütter fasset den Hauptinnhalt selbst also zusammen:

Chur-Pfalz will den Chur-Cöllnischen Rheinlicent als ein angebliches Zubehör des Kayserswerther Zolls

ferswerther Zolles in Anspruch nehmen: Aber, wegen manglenden Beweises, und vilmehr klaren Gegenbeweises, ist Chur-Pfalz abzuweisen: Dann es ist nicht bewisen, daß diser Licent ein Zubehör von Kayserswerth, oder dortigem Zoll seye; sondern erst nach 1572. ist der Rheinlicent im Clevischen und im Cöllnischen auf Veranlassung der Niderländischen Unruhen angelegt: Und so wohl überhaupt ist diser Licent von den Zöllen ganz unterschiden, als insonderheit auch der Chur-Cöllnische Licent von dem Kayserswerther Zolle; da der Licent nie an Kayserswerth gebunden, und nie unter diser Pfandschafft begriffen gewesen ꝛc. Dises zu beweisen werden

I. Alle hieher gehörige Geschichtsumstände chronologisch erzählt; nemlich 1. der Ursprung des Licentes aus der Niderländischen Geschichte; 2. der Ursprung des Licents von Seiten derer Teutschen Reichsstände, deren Lande der Niderrhein berührt; 3. die besondere Geschichte des Chur-Cöllnischen Licents, wie solcher von Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und bey den Mißhelligkeiten zwischen den beyden Churfürsten, Gebhard Truchsessen und Ernsten von Bayern, zwar eine Zeitlang von lezterem auch zu Kayserswerth erhoben, jedoch bald wieder schlechterdings zu Rheinberg gelassen worden; 4. besondere Schicksale, welche 1597. und in den folgenden Jahren die Statt Rheinberg, und damit auch die dortige Licent-Erhebung, betroffen; 5. neue Bewegungen über den Licent

nach Abgang des Hauses Jülich, Cleve und Berg; 6. Fernere Schicksale des Chur-Cölnischen Licentes seit 1606. und was deshalb auf dem Zollcongreß 1699. vorgekommen; 7. Chur-Pfälzische Unternehmungen auf Kayserswerth, und was deshalb 1721. und 1724. vorgekommen; 8. Cammergerichts-Urthel vom 15. Maj. 1762. (wodurch Cölln zu Abtrettung des Zolls zu Kayserswerth, aber nicht des Licents, condemnirt worden, und dahero lezteren nach Urdingen verlegt,) und was darauf biß den 23. Oct. 1767. am Cammergericht weiter ergangen; 9. erste Anregung des Chur-Pfälzischen Licent-Anspruchs bey der Executions-Commission 1768. und seitherige Verhandlungen.

II. Rechtliche Ausführung der Hauptsäze.

1. Zoll und Licent seynd überhaupt zwey ganz verschidene Dinge, von deren einem auf das andere nicht geschlossen werden kan. 2. Der Licent, den Chur-Cölln zu Kayserswerth erheben lassen, ist eben derjenige, der vorher zu Rheinberg erhoben worden; und hat also von je her dem Erzstifft Cölln für sich gehöret, ohne jemals auf der Kayserswerther Pfandschafft gehafftet, noch mit dortigem Zoll so wenig, als mit der Statt Kayserswerth, die mindeste Verbindung gehabt zu haben. 3. Das Licentregal, welches Chur-Cölln zu Kayserswerth ausüben lassen, ist niemals ein Gegenstand desjenigen Rechtsstreits gewesen, der über die Kayserswerther Pfandschafft zwischen Jülich und Chur-Cölln am Cammergerichte obgewaltet,

und

und worinnen das Endurtheil 1762. ergangen ist.

Darauf folgte:

Der Licentherr zu Kayserswerth; das ist, standhaffte Widerlegung des, vermittelst Rechts- und Ordnungs-widrigen vierten Restitutions-Gesuchs, angemaßten Chur-Cöllnischen Beweises, daß die Licent zu Kayserswerth kein Zubehör des dortigen Zolles sey. Mit Beylagen num. 1. — 29. 1770. fol.

Nach Herrn OERTELS Bericht, *l. c.* S. 124. u. f. zeiget der erste Theil diser Schrifft die wahre, von Cölln selbst so wohl, als durch rechtskräfftige Urtheile des Cammergerichts, öffters erkannte des zu dem Jülchischen Zoll zu Kayserswerth gehörigen Licents; der zweyte aber den Ungrund des (erst nach drey und mehreren gleichförmigen, in Rechtskrafft erwachsenen, Urtheilen) Gesez- und Ordnungs-widrig angemaßten Chur-Cöllnischen Beweises, daß der Kayserswether Licent keine Zubehör des dortigen Zolles seye. Am Ende heißt es: Es seye 1. aus mehrfältigen Chur-Cöllnischen Judicial-Geständnissen obiges klar, 2. hingegen weder wahrscheinlich, noch weniger erwisen, sondern offenbar falsch, daß zu Rheinberg eine Licent im Jahr 1583. angeordnet und von da nach Kayserswerth versezet worden, fort eben der seye, welcher allda biß nun zu erhoben werde; sondern 3. daß der Licent nichts anders, als ein augmentum des Zolls, mithin ein Theil davon seye; 4. daß Cölln 1592. und nachhero öffters

selbst erkannt habe, daß solcher Kayserswerth nicht entzogen werden könne; 5. daß bey dem allgemeinen Zollcongreß von 1699. Cölln den Besiz des Kaiserswerthers Licents von 120. 30. und 40. ja unfürdencklichen Jahren offentlich betheuert habe, mithin schon um das Jahr 1559. zu Kaiserswerth Licent erhoben worden; 6. daß der Widerruf diser öffteren Bekenntnisse nicht das mindeste erheben könne, da Cölln selbst versichert habe, daß über den Licent zu Kayserswerth von den Reichsstätten bereits 1588. geklagt worden, also der Ursprung desselben weit älter seyn müsse; 7. daß zu ältern Zeiten in Teutschland das Convoygeld, Pedagia, Portatica, u. s. w. bekannt gewesen, welche nachhero den Namen von Licent erhalten und Synonima, folglich nicht so jung, als der Name Licent, seye; 8. daß, was von einem neueren zu Rheinberg nachhero anzulegen versuchten Licent beygebracht worden, vilen Bedencklichkeiten unterworffen, und nicht zureichig erwisen, sondern ehender unrichtig seye, auch Kayserswerth an seinem uralten ersten Licent auf keinerley Art nachtheilig seyn könne; 9. daß Chur-Pfalz durch die Urthel von 1762. zu Kayserswerth alles, was Chur-Cölln, titulo speciali an sich gebracht zu haben, nicht beweisen könne, zugesprochen worden; welches aber Chur-Cölln in Ansehung des Licents nicht dargethan, auch gegen die Urthel von 1762. kein Remedium Juris ergriffen worden, sondern gegen die von 1768. 10. daß in dem Gegenbeweis nichts neues, ja

nicht

nicht einmal eine neue Beylage, vorgebracht worden; sondern derselbe blosse historische Anmerckungen, neue Anziehung der Scribenten von dem Licent, und Auszüge aus denen älteren Acten enthalte; dahero man verhoffe, Chur-Cölln werde mit der zum vierten mahl ergriffenen Restitution abgewisen, und es bey denen fünf conformen Urtheln belassen werden.

Demnächst erschiene:

Unbestand des Licentherrn zu Kayserswerth, oder Befestigung des Chur-Cöllnischen Gegenbeweises; daß der zu Kayserswerth erhobene Chur-Cöllnische Licent keine Zubehör des dortigen Zolles sey. 1771. fol. und in H. Pütters auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 381.

Nach einer vorläuffigen Einleitung, wird 1. widerlegt, was Chur-Pfalz überhaupt vorgebracht; als ob a) Zoll und Licent einerley, und b) der Licent älter seye, als von 1572. her; sodann 2. ins besondere, a) daß zu Kayserswerth ein uralter Licent gewesen seye, und auf Kayserswerth gehafftet habe, b) was Chur-Pfalz wider den Cöllnischen Gegenbeweis eingewendet, und c) was es zu Behauptung des Sazes vorgebracht: Daß der Licent schon Anno 1368. unter den Zubehörungen der damaligen Pfandschafft mitbegriffen gewesen, und aus der Kayserswerther Pfandschafft, oder deren Veranlassung, erwachsen, und also ein Zuwachs derselben anzusehen, auch 3. eine angebliche Rechtskrafft,

oder

oder mehrere conforme Urtheile, dißfalls vorhanden seyen.

Endlich folgte noch:

Kurze Erörterung der Geschichts- und Rechts-Puncte, worauf es wegen des zu Kayserswerth erhobenen Licents in der zwischen Chur-Pfalz, als klagendem, und Chur-Cölln, als beklagtem Theile, am Kayſ. und Reichs-Cammergerichte darüber rechtshängigen Sache ankomme. 1771. fol. und bey Herrn Pütter *l. c.* S. 451.

Der Hauptinnhalt bestehet: 1. In einem chronologischen Verlauff der ganzen Sache, wie der Licent entstanden, und wie er sich zur Kayserswerther Pfandschafft verhalten; 2. in Erörterung folgender Fragen: a) Welchem von beyden Theilen ligt die Last des Beweises ob? Antw. Chur-Pfalz. b) Hat Chur-Pfalz dasjenige, so ihme zu beweisen obgelegen, und es sich angemasset, wie recht, erwisen? Antw. Nein. c) Hat Chur-Cölln einen erheblichen Gegenbeweis geführt? Antw. Ja. d) Ist derselbe von Chur-Pfalz entkräfftet worden? Antw. Nein. e) Was ist in Anwendung auf das, was jezt in facto aus Beweis und Gegenbeweis erhellet, nunmehr Rechtens? Antw. Der Licent ist keine Zugehör der Pfandschafft. f) Hat es Grund, wenn Chur-Pfalz behauptet, daß es bereits rechtskräfftige, und so gar mehrere, Urtheile für sich habe? Antw. Nein.

ſ. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 713.

Diser

Diser Streit wegen des Zolls und Licents zu Kayserswerth wurde Anno 1772. durch einen Vergleich also beygelegt, daß Pfalz den Zoll, Cölln aber zwar den Licent behalten, jedoch selbigen nach Uerdingen verlegen solle.

§. 6.

Chur-Cölln und Corvey.

s. auch 1. Buch, 4. Cap.

Ex jure & facto bestättigte Vorstellung des Chur-Cölln bey dem Cammergericht abgesprochenen Fori austregalis ac primæ Instantiæ, und des in contumaciam angemaßten weiteren nichtigen Verfahrens in Sachen: Corvey wider Chur-Cölln, die Wiedererlöse des Schlosses Kogelberg und der Stätte Marsberg und Volckmarsen betreffend. Nebst einem Nachtrag. (Bonn,) 1770. fol. s. Götting. Anzeig. von gel. Sachen, 1770. *n. 46.* S. 385. und H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, 656. S. Herr Geh. Just. Rath Boehmer zu Göttingen hat sie verfertigt.

Frechs (Joh. Heinr.) Gedancken von den Austrägen, worinnen der 24. §. des R. Deput. Absch. von 1600. erläutert, auch sonst verschidene, zum Theil bißanhero noch gar nicht vorgekommene, zum Theil aber sehr unvollkommen untersuchte, Fragen und Säze nach dem wahren Sinn der Reichsgeseze gründlich beurtheilt und entschiden werden. Aus Gelegenheit zweyer Cammergerichts-

richts-Urtheile von 1765. und 1768. Hörter, 1769. fol.

Desselben fortgesezte Gedancken von denen Austrägen, worinn verschidene merckwürdige, vorhin noch nicht vollkommen abgehandelte, Fragen in ein helleres Licht gesezt, nach denen Reichsgesezen und deren eigentlichem Sinn weiter erläutert und beurtheilet werden: Bey Gelegenheit einer ex jure & facto bestättigten Vorstellung des Chur-Cölln bey dem Cammergericht übel abgesprochen seyn sollenden Fori austregalis ac primæ Instantiæ; in Sachen: Corvey contra Chur-Cölln, die Wiedereinlösung der Halbscheid des Schlosses Koglenberg und der Stätte Marsberg und Vollmarsen betreffend. Hörter. 1770. fol. s. Auserles. Biblioth. 1. Band, S. 275.

Desselben Meditationes, de Foro austrægali in consortio Principis ecclesiastici cum suo Capitulo exulante, à novissimis objectionibus vindicatæ. 4. s. Anh. zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1129.

Anno 1769. 17. Jul. faßte das Cammergericht in der Hauptsache eine Urthel in contumaciam ab, und erkannte Mandata de exequendo auf Chur-Brandenburg und Pfalz. s. Neue Staatscanzl. 40. Theil, S. 142. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 190. 296.

Anno 1774. 26. Oct. stellte die Chur-Cölnische

nische Comitial-Gesandtschafft dem Reich vor: Chur-Cölln habe in seiner Streitigkeit mit Corvey sich an die Cammergerichts-Visitation gewandt, und Anno 1769. den 10. Jul. eine Inhibition an das Cammergericht, mit Erforderung eines Berichts, auch der Acten und Deliberationen, so fort unterm 12ten ej. eine inhäsiv-Inhibition erhalten, aber erfahren müssen, daß die Visitation den 30. Mart. 1774. die disseitige Beschwerde per Majora abgewisen habe: Es seye also genöthiget, zu Erhaltung der Austregal-Instanz den Recurs von 1768. fortzusezen, und bitte, alles weitere Cammergerichtliche Verfahren einzustellen, und die erlassene Mandata de exequendo wieder aufzuheben.

Deme waren beygefügt:

Rechtliche Grundsäze zur Vertheidung der ex jure & facto bestättigten Vorstellung des Chur-Cölln bey dem Cammergericht übel abgesprochenen Fori austregalis ac primæ instantiæ, und des in contumaciam angemaßten weiteren nichtigen Verfahrens; in Sachen: Corvey wider Chur-Cölln, die Widerlose der Halbscheid des Schlosses Kogelberg und der Stätte Marsberg und Volckmarsen betreffend. 1771.

Die aufgestellte 8. Grundsäze seynd hieher zu weitläufftig, und es kommt im Hauptwerck darauf an: 1. Die Corveyische Requisition auf die Austräge seye nicht auf behörige Art geschehen; 2. der Churfürst seye durch gerechte Hinderniße abgehalten worden, sich darauf zu erklären;

klären; 3. es seye falsch, daß das Corveyische Capitul mit-klagender Theil, oder 4. das Cölnische Domcapitul als principal-Mitcontrahent anzusehen seye; 5. Das Cammergericht habe währender Revision und Visitations-Inhibition nicht in contumaciam verfahren können, sondern die Urthel vom 17. Jul. 1769. seye nichtig

Dagegen kame heraus:

Standhafte Widerlegung der Kur-Köllnischen rechtlichen Grundsäze: Oder Beweis, daß das Kaiserliche Reichs-Kammer-Gericht durch Absprechung des Fori Austregalis weder Sr. Kurfürstl. Gn. zu Kölln, vil weniger aber sämtlichen Reichsständen, zu nahe getreten, sondern Gesez- und Ordnungsmäßig verfahren habe. In Sachen des Herrn Fürsten und Abten zu Korvey wider Ihro Kurfürstl. Gn. zu Kölln, Citat. super protracta & denegata justitia austregali; die Wiederlöse der Halbscheid des Schlosses Kogelnberg und der Stätte Marsberg und Volkmarsen betreffend. 1775. fol.

Uebrigens sehe man von diser Sache mein R. Staatshandb. von 1768. S. 236. von 1769. S. 130. 531.

§. 7.

Chur-Cölln und Paderborn.

s. Samml. der Cölln. Concord. 1. Theil, S. 38.

Chur-Cölln und Paderborn verglichen sich

Anno

Anno 1769. wegen des Abzugsgelds derer beederseitigen Unterthanen.

§. 8.

Chur-Cölln und teutscher Orden.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Chur-Cölln, die Zollfreyheit betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. 1773. die Executions-Commißion gegen Chur-Cölln auf das Westphälische Crays-Ausschreibamt.

Darauf wurde beym Reichs-Hofrath den 5. Sept. 1774. die eingereichte Vergleichsanzeige ad Acta decretirt.

§. 9.

Chur-Cölln und Aachen.

s. Samml. der Cöllnisch. Concord. 1. Theil, S. 40.

Zwischen Chur-Cölln und der Statt Aachen wurde Anno 1769. 25. Febr. wegen der Abzugs- und Abschoßgelder von Wegziehenden, auch in Erbschaffts- und andern Fällen, ebenfalls ein Vergleich getroffen.

§. 10.

Chur-Cölln und Statt Cölln.

s. auch des 1sten Buchs 4ten Cap.

In Sachen der Statt Cölln contra Chur-Cölln, puncto turbationis in jure Stapulæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 4. Jun. 1772. ein Mandatum S. C.

*

Nach aufgehebtem Jesuiter-Orden entstunde zwischen dem Churfürsten zu Cölln und der Statt Cölln ein Streit über die Ersezung der von dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Cölln versehener Dienste, so wie über die Verwendung derer von demselben verwalteten Güter.

Das mehrere davon findet sich in dem Anno 1774. 5. Sept. erstatteten Reichs-Hofraths-Gutachten; welches in den 12. R. Hofraths-Gutacht. wegen des Jesuit. Ord. S. 110. u. f. zu lesen ist; daraus ich hier nur den Schluß anführen will:

Votum:

Die Principia, wornach gehorsamster Reichs-Hofrath dise Sache beurtheilet, sind die nehmlichen, so bereits durch die auf das Eingangs erwehnte erstere allerunterthänigste Gutachten ertheilte und am 10. Decembris 1773. publicirte Allerhöchste Resolution in thesi begnehmiget worden, und nachhin schon in verschidenen particularen Sachen durch die mit allergnädigster Begnehmigung ergangene Entscheidungen in Ausübung gekommen.

In Anwendung derselben auf gegenwärtigen Vorfall; und zwar

1) auf die Petita des Herrn Churfürsten zu Cölln, kan wohl auf die an sich nichtige und unverbindliche Clausulam Brevis Apostolici, die der Herr Churfürst sowohl in seinen Erzbischöflichen Verordnungen de 22. Decem-

cembris 1773. & 18. Jun. 1774. zum Grund seiner Anmassungen in temporalibus gelegt, als auch in den eingereichten Vorstellungen zur Hauptrechtfertigung seines Verfahrens angeführt, um so weniger einige Rucksicht genommen werden, als dadurch die Statt in ihrem notorischen Besiz der Territorial-Gerechtsame, und ins besondere der über das Jesuiter-Collegium hergebrachten weltlichen Obrigkeit offenbar gekränckt, in der Folge aber dem Allerhöchsten Reichs-Richter-Amt selbst zu nahe getretten würde. Eben so wenig kan der vom Herrn Churfürsten angezogene Art. 5. §. 26. Pacis Westphalicæ demselben hierunter zu einem Behelf dienen, zumalen eines Theils darinnen circa Administrationem temporalium eines aufgehobenen Ordens nichts disponirt zu finden, andern Theils aber in subsstrato de recipiendo novo Ordine keine Rede ist: Die von der geistlichen Gerichtsbarkeit über Grundstücke, so an geistlichen Erden gelegen, sprechende Verträge aber scheinen mehr gegen als für den Herrn Churfürsten das Wort zu sprechen: Da eben das Jesuiter-Collegium an geistlichen Erden nicht gelegen, sondern mit des Raths Bewilligung und Beytrag an den Plaz weltlicher Häuser erbauet worden; daß endlich die meisten Güter der vormaligen Jesuiten in Chur-Söllnischem Territorio gelegen, und zum Theil von den vorigen Churfürsten darzu gestifftet seyn sollen, kan dem

jezigen Herrn Churfürsten keine mehrere Gewalt beylegen, als andere Landesherrn und Fundatores haben, deren bey disem Collegio gar vil concurriren. Wie sich nun solchergestalt die von dem Herrn Churfürsten zu einseitige Dispositiones über das Schulwesen und über die Temporalia auf keine Weise rechtfertigen lassen, sondern ob defectum Competentiæ für ohnbefugte Eingriffe in die Gerechtsame des weltlichen Arms zu betrachten; So kan dem auf Bestättigung der Verordnung vom 22. Decembris und 1773. deren Manutenenz gerichteten Suchen so weniger statt gegeben werden, daß vilmehr sowohl besagte Erzbischöfliche Verordnung, als auch diejenige, so am 18. Jun. 1774. darauf erlassen worden, von Reichs-Obrist-Richterlichen Amts wegen, in soferne darinn Dispositiones in temporalibus enthalten, ausdrücklich zu cassiren seyn werden.

Gehorsamster Reichs-Hofrath erachtet dises um so nothwendiger, als der Herr Churfürst das Stillschweigen der Reichs-Stände auf das ad Dictaturam publicam gekommene Päbstliche Breve für eine Annahme desselben in allen und jeden Clausuln aufnimmet, und dadurch einen Saz aufstellet, dem zu Vermeidung weiterer dergleichen Mißdeutung wenigstens in quavis Causa particulari mit allem Nachdruck zu begegnen seyn dürffte.

Hier-

Hierdurch erhalten zugleich diejenige weitere Petita ihre Abfertigung, da der Herr Churfürst den angestellten Præsidem, D. Metternich, bey der ihm einseitig und sogar gegen das mit dem Magistrat am 29. Mart. 1774. getroffene gütliche Einverständniß übertragenen Administratione temporalium zu schützen begehrt. Es kommet demnach in puncto der verlangten Satisfaction und gebettenen Abstellung dessen, was Magistratus verfügt hat, bloß auf die Frage an: Ob sich der hier als weltliche Obrigkeit des vormaligen Jesuiter-Collegii zu betrachtende Magistratus in den Schrancken einer erlaubten Wahrung seiner Gerechtsame gegen deren thätliche Verlezung gehalten oder solche überschritten? Nun kan gehorsamster Reichs-Hofrath die am 4. Mart. 1774. à Magistratu verfügte Exmission des ohne seine Einwilligung incompetenter introducirten, pro Præside in Spiritualibus & Temporalibus einseitig aufgestellten und in vim der unbefugten Surrogationis Seminarii mit 18. Alumnis begleiteten Canonici Sorgrit um so weniger tadelhafft finden, als der Herr Churfürst hierunter bereits selbst sein Unrecht dadurch anerkannt, daß er nachhin am 29. ejusd. bey der Introduction des blos in Spiritualibus aufgestellten D. Metternich Magistrats-Deputirte admittiret und die Administration des Temporalis bis auf weitere Unterhandlung in den Händen der Ex-Je-

suiten belassen. Noch weniger hat Magistratus nachhin darinn gefehlt, daß er sich der unter seiner Aufsicht stehenden Temporalien versichert, und zu deren Verwaltung einen weltlichen Mann aufgestellt, als der Herr Churfürst, anstatt dem billigen Vorhaben des Magistratus, bey Ew. Kaiserlichen Majestät Verhaltungs-Befehl einzuhohlen, statt zu geben, einseitig vorgegangen, die mit beyderseitigen Bewilligung einsweilen den Ex-Jesuiten belassene Administrationem Temporalium aufgehoben, jene aus dem Collegio geschafft, und die Verwaltung der Temporalium dem D. Metternich übertragen. Es beschweret sich aber der Herr Churfürst und das Dom-Capitul noch weiters ins besondere darüber:

a) Daß Magistratus auch die mit seiner Bewilligung und in Beyseyn seiner Deputirten am 29. Mart. 1774. introducirte 8. Alumnos gewaltthätig exmittiret,

b) Daß der von ihm aufgestellte Administrator sich auch der Kirchen- und Sacristey-Schlüssel bemächtiget, und

c) daß er die im Collegio befindliche Layenbrüder darinnen forthin ganz unnöthig unterhalte, und ihnen sogar verbotten, der Raumung halber vom Ordinario einige Vollziehungs-Befehle anzunehmen.

Nun will zwar Magistratus

ad a) zur Rechtfertigung des disfallsigen Ver-

Verfahrens behaupten, was massen die Aufnahme diser 8. jungen Geistlichen nur precario geschehen, und da der Herr Churfürst alles, was am 29. Mart. gütlich verabredet worden, umgestossen, Magistratus auch seiner Seits per Exmissionem der 8. Alumnorum allen Schein eines widrigen Besizes abwenden müssen, hierzu auch um so mehr berechtiget gewesen sey, als bey Austritt der Dienste leistenden Ex-Jesuiten der Beweggrund der Aufnahme cessirt habe: Da aber nach Innhalt des eigenen à Magistratu producirten Deputations-Protocolli de 29. Mart. 1774. derselbe sich ausdrücklich gefallen lassen, daß dem introducirten und damals blos in Spiritualibus aufgestellten Præsidi D. Metternich einige geprüfte Geistliche, und zwar nach der denen Deputatis davon aufgestellten Liste an der Zahl 8. zur nöthigen Beyhülf zu geben, und disen der Eintritt und Wohnung gestattet wurde, so hätten dise wohl in solcher Qualität um so mehr in Collegio belassen werden sollen, als es eines Theils dabey um ein Objectum mere spirituale zu thun, andern Theils aber die vom Magistratu selbst anerkannte Nothwendigkeit der dem Præsidi Metternich in Spiritualibus zu leistenden Beyhülfe der durch die nachher erfolgte = = = geistliche Verrichtungen beschäfftigt gewesenen Ex-Jesuiten nothwendig noch dringender werde. Es dörffte dahero disfalls dem Magistrat aufzugeben seyn,

daß er denen am 25. Jul. nup. zur Ungebühr exmittirten 8. Geistlichen zur nothwendigen Beyhülfe des in Spiritualibus einsweilen aufgestellten sogenannten Præsidis im Meßlesen, Beichthören, und andern geistlichen Verrichtungen, die Wohnung und Kost in dem ehemaligen Jesuiter-Collegio fernerhin und so lange gestatten solle, bis die künfftige beständige Einrichtung vollkommen hergestellt seyn werde. Ohnerachtet auch

ad b) die Anzeige der weggenommenen Kirchen- und Sacristey-Schlüssel ganz unbescheinigt ist, so dörffte doch, da es eventualiter hierbey um ein Objectum spirituale zu thun, unbedencklich seyn, dem Magistrat hypothetice, wann es sich angezeigter massen verhalten sollte, die Retradition aufzugeben. Dahingegen kan gehorsamster Reichs-Hofrath

ad c) die Layen-Brüder nach aufgehobenem Orden und veränderten Kleidung nicht anders als blos weltliche Personen betrachten, deren Beybehaltung zu deren auch künfftig nöthigen Haußdiensten vom Gutbefinden der weltlichen Obrigkeit abhanget: Es würde demnach von der disfallsigen Beschwerde in dem ergehenden Concluso ohnmaßgeblich ganz zu abstrahiren seyn.

Sovil demnächst

ad 2) die Petita Magistratus, und zwar

a) die verlangte General-Weisung betrifft,

trifft, scheinet es auf Entscheidung der zwischen beyden Theilen strittigen Fragen anzukommen: Ob der sich nach Bestreitung aller von den ehemaligen Jesuiten besorgten Diensten wahrscheinlich ergebende Ueberschuß zu besserer Unterhaltung des Erzbischöflichen Seminarii verwendet, und sonach der von dem Herrn Churfürsten intendirten Surrogation statt gegeben, oder, nach dem Antrag des Magistrats, damit der Universität aufgeholfen, und erst, wann sodann noch etwas übrig bleibe, auf Erziehung guter Pflåglinge der Bedacht genommen werden soll. Denn ohnerachtet das, was der Herr Churfürst puncto Surrogationis Seminarii Archiepiscopalis verordnet, bereits nach dem oben beschehenen ohnmaßgeblichen Antrag durch Annullirung seiner disfallsigen Erzbischöflichen Verordnungen mit cassiret wird, so erfolgt doch dise Cassation blos ob defectum Competentiæ, und bleibt sonach noch immer das materiale, nemlich die Frage zu beurtheilen übrig, ob dise Surrogation nicht gleichwohl noch cum Concurrentia der weltlichen Obrigkeit Plaz greiffen, und Magistratus zur disfallsigen Beywürckung anzuweisen sey?

Nun findet aber gehorsamster Reichs-Hofrath das dargegen à Magistratu obreferirte Angeführte, und besonders den Umstand, daß die verschidenen Respectus der beyden Stiftungen, da die eine allein vom Erzbischof abhanget, die andere aber die weltliche

liche Obrigkeit des Magistrats erkennen muß, eine Vermischung ganz inpracticable machen, so beschaffen, daß, wenn auch wircklich Magistratus nach den Churfürstlichen obschon durch die eigenen Beylagen widerlegten Assertis Anfangs in dise Surrogation gewilliget hätte, doch von Ew. Kaiserlichen Majestät selbige nie würde haben begnehmiget werden können: Es würde sonach weit räthlicher seyn, nach dem Antrag des Magistrats, den Ueberschuß zu Verbesserung der unter der Stadt-Obrigkeit stehenden Universität verwenden zu lassen, dafern nicht überhaupt bedencklich wäre, in der ergehenden Allerhöchsten Verordnung eines Ueberschusses zu gedencken. Nach denen vorhin aufgestellten, und durch die immittels in special-Fällen ergangene Obrist-Richterliche Verfügungen bestättigten, Principiis hat man den Landes-Herrn auswärtiger Güther und Renten, welche nicht ex fundatione herrühren, in soferne eine Disposition zugestanden, daß sie, den nach Bestreitung aller zeitheriger Jesuiter-Dienste sich ergebenden Ueberschuß in ihren eigenen Landen ad eundem finem zu verwenden, befugt seyn sollen. Sollte nun aber wegen dergleichen Ueberschusses eine besondere Disposition getroffen werden, so würden die 6. bis 7. Landes-Herrn, in deren territoriis die Güther und Renten des Cöllnischen Jesuiter-Collegiums zerstreuet liegen, eine genaue Berechnung dises Ueberschusses verlangen,

gen,

gen, hieraus aber unüberfehliche Schwürigkeiten entstehen und die Reditus immittelst unabgetragen bleiben. Bey disen hier einschlagenden besondern Umständen ist gehorsamster Reichs-Hofrath der ohnmaßgeblichen Meynung, daß zur Vermeidung aller Quæstion eines Ueberschusses nicht nur die fernere Unterhaltung der von den Jesuiten besorgten Schul- und Lehr-Anstalten, sondern auch zugleich alle mögliche Verbesserung derselben zu verordnen seye, wornach dann die Revenüen, wenn sie auch noch so beträchtlich, nie überflüßig seyn werden.

Gleichwie aber das ganze Geschäfte der Wiederbesezung der von den Jesuiten geleisteten verschidener Dienste sowohl temporalia als spiritualia zum Gegenstand hat, beyde auch dergestalt vermischt sind, daß sie nicht wohl anders als per Forum mixtum behandlet werden können, so dörfte nach dem ohnehin schon in der Stadt Augspurgischen Jesuiten-Angelegenheit vorliegenden Præjudicio dem Herrn Chur-Fürsten von Cölln, und dem dasigen Magistrat aufzugeben seyn, daß sie hierunter conjunctim zu Wercke gehen, sich eines guten Einverständnisses befleissen, auf den Fall aber, daß sich Anstände ergeben, so durch gütliche Unterhandlung nicht zu heben, darüber an Ewer Kaiserliche Majestät zu Allerhöchster Entscheidung berichten sollten.

Schluß-

Schlüßlich dörfte auch

ad b) die von dem Magistrat begehrte Manutenenz und Inhibition dahin zu bewilligen ohnbedencklich seyn, daß dem Herrn Churfürsten aufgegeben würde, sich nicht nur überhaupt aller Thätlichkeiten zu enthalten, sondern auch den Magistrat in Ausübung der ihme über die Schul-Anstalten, auch nach deren gemeinschaftlichen Regulirung, zustehender Aufsicht und in temporalia des vormaligen Jesuiter-Collegii habenden Obrigkeitlicher Gewalt auf keine Weise zu stöhren.

Die Kayserliche Resolution lautet:

Placet: Nur sind einige harte Ausdrücke gegen den Churfürsten zu moderiren.

Joseph.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 109.

Deme gemäß, wurde das nöthige unter den 20. Oct. 1774. ausgefertiget.

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 276.

Anno 1775. 16. Mart. wurde

1. Dem Magistrat zu Cölln, deren hierwider gemachten Einwendungen ungehindert, nochmals befohlen, die Kirchen- und Sacristey-Schlüssel zu retradiren:

2. Wurde aber auch dem Herrn Churfürsten zu Cölln aufgegeben: Ueber sämtliche in die

Kirche

Kirche und Sacristey gehörige Pretiosen ein legales Inventarium annoch vor besagter Retradition der Schlüssel gemeinschafftlich mit dem Magistrat errichten zu lassen, auch keine Aenderung mit denen Pretiosen, ohne desselben Vorwissen und Begnehmigung, vorzunehmen, und des Endes ihme die von Zeit zu Zeit verlangende Auf- und Einsicht nicht zu verweigern.

3. Wurde eine Magistratische Vorstellung dem Herrn Churfürsten zu dem Ende mitgetheilet, um sich über das vernehmen zu lassen, was darinn a) wegen Regulirung der Schulanstalten, b) wegen Beybehaltung des jezigen und allenfallsiger Benennung eines künfftigen Præfidis in Gymnasio tricoronato, auch c) wegen der durch den Magistrat exmittirten acht Geistlichen angebracht worden.

4. Mit Verwerffung der von dem Herrn Churfürsten puncto Administrationis Temporalium gestellter Petitorum, und mit Aufhebung sämtlicher durch Denselben auf die nicht nur in seinen eigenen, sondern auch andern Reichsständischen, Landen befindliche Statt-Göllnische Jesuiter-Gefälle resp. verhängter und impetrirter Arreste, wurde Er wiederhohlt angewisen, dem Kayserlichen Rescript vom 20. Oct. 1774. zu pariren, und das bißhero empfangene Quantum vollständig zu ersezen.

5. Wurde dem Herrn Churfürsten zu Trier rescribirt: Kayserliche Majestät versähen Sich zu ihme, daß er in Zukunfft derley Renten und Gefälle an Niemand andern, als den Magistrat

zu Cölln abgeben lassen, auch demselben erforderlichen Falls zu deren gebührenden Eintreibung die hülffliche Hand leisten werde.

5. Würde im übrigen der Magistrat zu Cölln jene andere Stände des Reichs, welche ihme die zu dem Gymnasio tricoronato und ehehinigen Jesuiter-Collegio gehörige Renten und Gefälle, auf sein desfallsiges Anlangen, vorenthalten, in separato anruffen; so ergehe auch deßhalb fernere Kayserliche Verordnung.

§. II.

Chur-Cölln und Franckreich.

s. Cap. 3. unter: Franckreich.

* * *

Böhmen.

---

§. I.

Schrifft.

Abhandlung von dem Siz- und Stimm-Rechte der Kron Böheim bey den Reichs-Berathschlagungen, und dem diser Krone hierinnen gebührenden Range, besonders auf Reichs-Deputationen. Wien, 1769. 4.

Man sehe auch in des 1sten Buchs, 4tem Capitel.

§. 2.

Innerliche Angelegenheiten.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Militarsach. S. 214.

Nach

Nach denen Anno 1772. aufgenommenen Verzeichnissen waren in Böhmen 115319. Mannspersonen, so die Waffen tragen können, und würcklich als Soldaten in das Kriegsregister eingetragen worden seynd, so dann 102958. die geschickt seynd, bey der Artillerie und denen Magazins gebraucht zu werden.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 637.

Einige Böhmische Deputirte sollen dem K. Königlichen Hof vorgestellet haben, daß es dermalen unmöglich seye, die landesherrliche Postulata abzutragen; worauf zwey Commißionen angeordnet, und denen Unterthanen zwey Millionen vorgeschossen worden, welche in 28. Jahren nach und nach wieder bezahlet werden, auch jedem Unterthanen an denen jährlichen Contributionen 9. fl. nachgelassen werden sollen.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. sach. S. 125.

Bey der eingerissenen Hungersnoth wurden Anstalten zu Erhaltung der Unterthanen gemacht.

*

Anno 1773. 9. Oct. ergienge in denen Böhm- und Oesterreichischen Erblanden ein Mandat wegen der, nach aufgehobenem Jesuiter-Orden, von dem Kayser-Königlichen Hofe

an

an Sich gezogenen, demselbigen zuständig gewesenen, Güter und Gefälle.

§. 3.

Innerliche Unruhen.

Da ich von denen innerlichen in Böhmen und Mähren entstandenen Unruhen nichts zu sagen weiß, als was die öffentliche Blätter, auf eine öffters unzuverläßige Weise, erzählen, oder hernach unter: Chur-Sachsen vorkommt; so will ich mich nicht dabey aufhalten.

§. 4.

Reichslehen im Egerischen Crays.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 5.

Böhmen und Chur-Sachsen.

s. hernach, unter: Chur-Sachsen.

§. 6.

Böhmen und Zedtwiz.

s. Neuest. Staatsangeleg. 2. Band, 2. Stück, S. 120. 140. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 484. 495. 1773. S. 101. 102. 106.

Den 22. Febr. 1769. schriebe das Corpus Evangelicorum an die verwittwete Kayserin, als Königin in Böhmen: Es bezoge sich forderist auf die Interceßionalien von 1766. und 1767. legte auch die von mir verfertigte Beantwortung des Böhmischen Unterrichts ꝛc. bey, und meldete so dann: Es wolle zwar nicht in

der

der Hauptsache cognosciren ; doch seye der Böhmischen Stellen Verfahren kenntlich sichtbarlich mangelhafft, mit strengsten Thätlichkeiten, mit Beyseitsezung der behörigen Rechtswege, und mit Uebergehung des ordentlichen Richters, verfahren, denen Evangelischen Besizern von Asch, ohne Gehör, alsogleich die Böhmische Landeshoheit zu erkennen, zugemuthet, auch die Ev. Religion in mehrere Wege gekräncket und in Gefahr gesezet worden : Neben denen dabey einschlagenden allgemeinen Reichs-Zuständigkeiten, komme es auf des Westph. Frid. Art. 5. §. 42. (der auf Böhmen mit laute,) an ; da Böhmen aus der Landeshoheit sich ein unumschränckstes jus circa Sacra und reformandi zueignen wolle ; wo doch über dise streitige Landeshoheit noch keine Cognition ergangen seye ; welches jedoch vor allen Dingen erforderet werde ; statt dessen die von Zedtwiz fiscaliter belangt, auch mit härtesten Executionen und schweresten Religions-Belästigungen belegt würden. Böhmen habe noch Anno 1747. in dem damaligen Streit wegen eines Minderjährigen keine Ansprach auf die Landeshoheit, sondern nur auf die Lehensherrschafft, zu machen verlangt, und Kayser Carl VI. habe Selbst Anno 1737. zu deren legaler Entscheidung eine eigene Commißion angeordnet; mithin könne weder die Böhmische Landeshoheit notorisch seyn, noch der Weg Rechtens umgangen werden : Man bitte also, denen von Zedtwiz das rechtliche Gehör zu verstatten, und biß dahin mit aller Gewalt und Executionen

inne zu halten, so fort die von Zedtwiz in dem ruhigen Besizstand ihrer so civil- und politischen- als Religions-Gerechtsamen zu belassen.

Die Kayserin-Königin hingegen rescribirte darauf den 2. Maii 1769. an Ihren Chur-Böhmischen Comitial-Gesandten: Der gänzliche Unbestand der Zedtwizischen sich anmassenden Reichsunmittelbarkeit und der angeblichen Religions-Beschwerden seye durch das Rescript vom 25. Oct. 1766. und den gedruckten Unterricht 2c. vollkommen aufgedeckt: Die Religion werde nur zum Deckmantel gebraucht, die protestantische Gesandtschafften zur Theilnehmung an der von Zedtwiz ungegründeten Ansprüchen zu bewegen. Böhmen erkenne keinen Richter, und habe Niemanden, wer es auch seye, eine Rechtfertigung abzulegen; vil weniger werde man es besagten Gesandtschafften gestatten; zu geschweigen, daß es um eine bloß politische Sache zu thun seye, und in Religions-Sachen der Oesterreichischen Erblande der Westphäl. Fride Art. 5. §. 41. die behörige Schrancken seze. Zum Ueberfluß aber könne die Chur-Böhmische Gesandtschafft an diensamen Orten zu erkennen geben: Daß im Egerischen Crays lauter landsäßige Lehen seyen, hätten die von Zedtwiz in ihrer Druckschrifft selbst erkannt: Daß aber Asch zu disem Crays gehöre, seye in dem Unterricht 2c. überzeugend erwisen, und die Anno 1331. erhaltene Befreyung von denen Egerischen Landsteuren belehre, daß Asch mit zu disen landsäßigen Gütern gehöre;

gehöre; wie dann auch dessen Besizere vor der Böhmischen Lehensschrane in caulis mere civilibus gestanden, in Nothfällen Steuer erlegt, auch Böhmen alle Majestätsrechte über sie ausgeübet habe. Was die von Zedtwiz sich angemasset, seyen Thathandlungen, und eine Langmuth, daß sie öffters nicht nach der Strenge geahndet worden seyen: Man habe aber nicht zu allem stille geschwiegen, sondern Anno 1640. Chur-Sachsen und Brandenburg-Culmbach wörtlich zu erkennen gegeben, daß Asch im Egerischen Crays lige und die von Zedtwiz Böhmische Unterthanen seyen. Als ferner bey der Reichscanzley denen von Zedtwiz aus Irrthum Reichssteuern abgefordert worden, habe K. Carl VI. Anno 1736. öffentlich erklärt, daß solches unwissend der Cron Böhmen ergangen seye, folglich derselben zu keinem Nachtheil gereichen könne, es auch Anno 1737. nachdrücklich geahndet, daß die von Zedtwiz sich einer Reichsimmedietät anmassen wollten, mit Bedrohung sehr scharffer Ahndung, wann sie sich auf das neue vergiengen; die Commißion aber seye nur angeordnet worden, um allen Schein der Partheylichkeit zu entfernen, auch nie zu Stande gekommen. Anno 1747. habe die Kayserin-Königin wegen des von denen von Zedtwiz begangenen Plagii sich die Strafe vorbehalten, und also nicht bloß auf die Lehensherrschafft gegründet. Als dahero die von Zedtwiz Anno 1756. die Böhmische Landeshoheit erkannt, habe man es Anno 1757. angenommen, und ihnen ver-

schidene effectus der Landeshoheit angedeyhen lassen; dadurch seye alle Gnade erschöpft und Böhmen nichts weiteres zuzumuthen; wie Es Sich dann auch gegen Jedermann zu vertheidigen und das, was es der Crone schuldig seye, vorzukehren wissen werde. Derer von Zedtwiz freye Religionsübung seye blosse Gnade, solche aber, nebst der bißherigen Ausübung Jurium ecclesiasticorum & circa Sacra, ihnen Anno 1757. von neuem bestättiget, auch erst kürzlich gemessen befohlen worden, sie darinn auf keinerley Weise zu stöhren. Als die von Zedtwiz eine Reformation beförchtet und von Chur-Sachsen und Brandenburg-Culmbach Interceßionalien ausgewürckt, habe Kayser Ferdinand III. An. 1640. das Gesuch abgeschlagen und verlangt, seine Unterthanen an Ihn zu verweisen, auch gegen disen, wegen ihrer Vermessenheit, Sich die Strafe vorbehalten. Der Westphälische Fride habe darinn keine Aenderung gemacht, und der Art. 5. §. 42. gehe nur auf die Reichsstände, welche Bömische Lehen haben. Wann also die von Zedtwiz sich eine fiscalische Ahndung und Felonieklage zuziehen, haben sie es ihrem eigenen Ungehorsam zuzuschreiben, und die Kayserin-Königin verhoffe, man werde ihnen ferner kein Gehör geben, sondern sie zum Gehorsam anweisen: Sie würde auch fernere dergleichen Vorsprechungen unbeantwortet lassen, so wohl, weil es überflüßig wäre, als auch allen weitaussehenden Folgen auszuweichen.

Darauf erschienen:

Pütters (Joh. Steph.) unpartheyisches rechtliches Bedencken über die zwischen der Krone Böhmen und den Herrn von Zedtwiz wegen Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Herrschafft Asch obwaltende Streitigkeit. Göttingen, 1772. fol. und in seinen auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 829. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 675. H. von Selchow juriſt. Bibl. 4. Band, 1. Stück, S. 140. Allgem. deutsch. Bibl. 20. Band, 2. Stück, S. 548.

Desselben kurzer Begriff von der ganzen Zedtwitzischen Sache, die von der Krone Böhmen bestrittene Reichs-Unmittelbarkeit der Herrschafft Asch betreffend. Göttingen, 1772. 4. und in den auserles. Rechtsf. *l. c.* S. 953. Allg. d. Bibl. *l. c.* H. Schotts *l. c.* S. 793. Neu. Staatscanzl. 33. Theil, S. 397.

Der Innhalt diser lezteren Schrifft wird von dem Herrn Verfasser selbst also vorgetragen.

Reichsstände können ihre Unterthanen selbst zum Gehorsam bringen, und vor ihren eignen Gerichten belangen: §. 1. Darum hat sich die Crone Böhmen berechtiget gehalten, wider die von Zedtwiz zu Prag klagen zu lassen, §. 2. und sie mit Gewalt unter Böhmischen Gehorsam zu bringen: §. 3. Allein dazu wäre erforderlich gewesen, daß die von Zedtwiz würcklich Böhmische Unterthanen, und die landesherrli-

che Rechte über sie hergebracht wären; nicht aber dises alles erst noch in Frage stünde. §. 4.

Nun war aber Böhmen A) nicht im Besize, §. 5. weder I.) in Ansehung der erst jezt mit Gewalt eingeführten Regalien, §. 5. noch II.) in Ansehung der Landeshoheit überhaupt. Dann die von Zedtwiz leisten 1) nur die Lehenspflicht, §. 6. ingleichem 2) nur Lehensdienste, §. 7. und sie stehen 3) nur unter der lehenherrlich-Böhmischen Gerichtbarkeit: §. 8. Denn wenn gleich allenfalls auch causæ non feudales an die Lehensgerichte gezogen werden, §. 9. wie mehrmalen auch bey der Reichs-Ritterschafft vorkommt, §. 10. so hebt doch das die Reichs-Unmittelbarkeit nicht auf, und hier beruhet es offenbar nur auf prorogirtem Gerichtsstande. §. 11.

III.) Ausser dem hat Böhmen hier keine Rechte, als nur 1) einen Zoll, §. 12. und 2) die Post zu Asch, §. 13. so jedoch, als einzelne Servitutes Juris publici, bey weitem keine Landeshoheit begründen. §. 14.

Vil mehr ist IV.) Asch von allen Böhmischen Hoheitsrechten frey gebliben; als 1) so gar in denen sonst gar keiner Ausnahme unterworffenen Kriegessachen und 2) Landespolicey-Anstalten, §. 15. wie auch 3) in Ansehung des Calenders und 4) in Religionssachen, §. 16. ingleichen 5) in Ansehung der Prager Landtafel, 6) der Landeshuldigung, 7) der Landestrauren, und 8) des Kirchengebetes; §. 17. auch 9) in authentischen Landcharten

und 10) in Landes-Beschreibungen des Königreichs Böhmen und des Egerischen Crayses ist Asch davon abgesondert. §. 18.

Hingegen haben V.) die von Zedtwiz alle unabhängige Rechte über ihre Unterthanen, §. 19. und sie sind VI.) immer als unmittelbare Reichsmitglider behandelt worden, §. 20. selbst in Kayserlichen Aeusserungen und Forderungen von Charitativ-Beyträgen, §. 21. worwider kein Canzley-Irrthum angeführet werden kan, da selbst Böhmische Geständnisse damit übereinstimmen, §. 22. so wohl, als anderer Nachbaren Anerkenntnisse. §. 23. Hier fehlt also der Crone Böhmen der Besiz, der zur landesherrlichen Selbsthülffe oder fiscalischen Klage erforderlich wäre. §. 24.

Aber auch B) das Petitorium ist der Crone Böhmen zuwider. §. 25. Denn I.) was den ursprünglichen Zustand der Herrschafft Asch anbetrifft, ist a) der Böhmische Beweis 1) mit der Urkunde 1331. nicht geführt; §. 26. denn dieselbe enthält nicht, daß sonst und vorher eine Böhmische Besteurung statt gefunden hätte. §. 27. Sie enthält vilmehr selbst einen Gegenbeweis für die Zedtwizische ursprüngliche Reichs-Unmittelbarkeit, §. 28. Auch 2) eine Urkunde von 1358. beweiset keine wegen Neuberg geschehene Huldigung, §. 29. vil weniger 3) noch eine verstümmelt zusammengesezte Urkunde von 1358. §. 30. 4) Eine Wenzelische Urkunde von 1398. beweiset eben so wenig. §. 31. und 5) noch drey Urkunden beweisen von Asch

nicht mehr, als von dem Bayreuthischen Orte Selben. §. 32. Hingegen ist 6) durch Zedtwizischen Gegenbeweis gezeiget, daß Asch biß 1387. Reichspfand und kein Theil von Eger gewesen. §. 33.

II.) Nächst dem ursprünglichen Zustande beziehet sich Böhmen 1) auf Egerische Steuerbücher, die von Asch nichts beweisen. §. 34. 2) Eines Beamten Zeugniß 1632. sagt irrig, daß Asch im Egerischen Crayse lige. §. 35. 3) Ein Schreiben der Statt Eger an den Ascher Richter 1646. hat keine Verordnung enthalten. §. 36. 4) Eine vom Käuffer ausbedungene lehenherrliche Bestätigung 1659. beweiset keine Landeshoheit. §. 37. 5) Mit gewissen Extracten 1661. ꝛc. ist nicht bewisen, daß Asch zur Steuer nach Eger gehöre. §. 38. 6) Durch Unterhandlungen eines gewissen Temlichs zu Wien 1756. ist die Böhmische Landeshoheit über Asch noch nicht anerkannt worden. §. 39.

Da also C) Böhmen nicht bewisen, so sind 1) die von Zedtwiz von aller bißherigen Ansprache zu entbinden; §. 40. vil weniger hat hier 2) die Prager fiscalische Klage oder Böhmische Selbsthülffe statt, §. 31. Daher 3) allerhöchsten Orts von selbsten Aenderung zu hoffen ist. §. 42.

Bald hernach aber kame zum Vorschein:

Weitere Ausführung des im Jahr 1767. herausgekommenen ausführlichen und gründlichen Unterrichts von der, der Kron Böhmen,

men, über die von Zedwiz zu Neuberg und Asch, auch deren Gericht Asch, und dazu gehörige Ortschaften, unstrittig zustehenden Landeshoheit, worinne besagter Unterricht gegen die, in der so genannten respectuosen Zedwitzischen Beantwortung, fälschlich und ohngründlich gemachten Vorwürfe, aus klaren Urkunden gerechtfertiget wird. Wien, 1772. fol. s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 399. Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 389.

In dem 1sten Theil wird überhaupt die Geschichte der Pfandschafft Eger, und des darunter begriffenen Gerichtes Asch, vorgetragen, und die Grundsäze, wornach der wahre Stand der Sache beurtheilet wird, festgesezet. Und zwar handelt Cap. 1. Von der Geschichte der Verpfändung des Egerlandes, und mit disem des Gerichts Asch. Cap. 2. Wie die Krone Böhmen von je her, und biß auf die jezige Zeiten, die Landeshoheit über die von Zedwiz und Asch ausgeübet habe. Der 2te Theil ist eine Widerlegung der Zedtwizischen Antwort. Cap. 1. solle den Saz, als ob die Crone Böhmen nicht im Besize der Landeshoheit über die von Zedwiz, und deren Gerichte Asch sey, vernichten; das 2te aber den Beweis, daß die von Zedwiz in rechtmäßigem Besiz der Reichsohnmittelbarkeit wären, widerlegen; das 3te Capitel endlich noch einige in dise Sache mit einschlagende Fragen prüfen.

In der neuen Staatscanzley wird diser Auszug mitgetheilt: Das Gericht Asch, welches von denen von Neuberg, als ein Zubehör der Veste Neuberg, an die von Zedwiz gekommen, ist ursprünglich ein Pertinenz der als Reichspfandschafft an die Crone Böhmen gekommenen Statt und Landes Eger, nicht aber, (wie die von Zedwiz vorgeben,) ein Domanium Imperii noch ein Reichslehen, gewesen. Im Jahr 1331. ist es der Crone Böhmen zu Lehen aufgetragen worden, und hat mittelst solchen Lehenauftrags einige Privilegien der Steuer-Exemtion erhalten; jedoch ist es allezeit, Ausweis der Urkunden von 1335. 1342. 1358. 1398. 1422. 1549. zur Pfandschafft Eger gehörig und der Böhmischen Landeshoheit unterworffen gewesen. Deren Ausübung sich erweise 1. in dem Besteurungsrecht, 2. in dem ordentlichen Gerichtsstand in causis non feudalibus, in realibus, personalibus und criminalibus, wie auch in dem Appellationsrecht der Königlich-Böhmischen hohen Instanzien, 3. in Bestellung der Vormünder Lehens- und civil-Vormünder, Abhör- und Justificirung ihrer Rechnungen, auch in Ertheilung Veniæ ætatis, 4. in der Gesezgebung, 5. Bestättigung der Contracte und Testamente, 6. Huldigung, 7. Reguli-rung der Landesgränzen, 8. in denen von Zedwizischen Anerkenntnissen.

Die von Zedwiz wollten zwar nur Reichsunmittelbar und Landesherren in dem Gericht Asch seyn. Die Immedietäts-Gedancken seyen

ihnen

ihnen erst Anno 1628. bey Gelegenheit der Reformation aufgestigen; ihre anführende einzelne Gerechtsame seyen theils Privilegia und Gnadenertheilungen von der Cron Böhmen, theils anderen Landsassen gemein, theils nicht erwisen, und machen lange nicht die Landeshoheit aus.

Die von Zedwiz beruffen sich 1. auf das jus reformandi, und in Asch jederzeit erhaltene Augspurgische Confeßion, da doch ganz Böhmen und der Egerische Crays Catholisch wären: Die Cron Böhmen habe über das Gericht Asch in Religions- und Kirchen-Sachen nichts zu sagen. Antw. Aus dem blossen actu reformationis lasse sich weder auf ein jus reformandi, noch auf eine Unmittelbarkeit, noch auf die Landeshoheit, schliessen; im 16den Jahrhundert seye auch häuffig von Unterthanen die Reformation vorgenommen worden. Wenn auch die von Zedwiz von Zeiten der veränderten Religion Jus Patronatus, dispositionem circa adiaphora, ja certo modo Jurisdictionem ecclesiasticam, exerciret hätten; seye doch alles dises von ihnen nur, als Besizern des zum Egerischen Crayse ursprünglich gehörenden, und der Crone Böhmen mit dem Bande der Unterthänigkeit zugethanen, Gerichts Asch, ausgeübet worden; mithin alle dise exercirte Kirchengerechtsame der Böhmischen Landeshoheit und Juri supremo circa Sacra subordinirt gebliben.

2. Die von Zedwiz hätten niemals der Crone Böhmen gehuldiget, nur den Leheneyd geleistet.

Antw.

Antw. Der von Zedwizische Leheneyd enthalte notam homagii, **Gehorsam**, das ist, erbunterthänig: Wenn aber die Ascher Unterthanen keine Huldigung leisteten; so seye bekannt, daß die Huldigung zwar eine notam der Landeshoheit à posteriori abgebe, aber nicht à priori; daß vile Beyspile in Teutschland wären, daß der Landsassen Unterthanen dem Landesherrn nie eine Huldigung ablegten, ohne daß man deßwegen dem Landesherrn die Landeshoheit anspruchig mache.

3. Die Böhmische allgemeine Landesgeseze gelangten nicht an die von Zedwiz. Antw. Unzählige Fälle erweiseten das Gegentheil.

4. Die von Zedwiz würden nicht zu denen Egerischen Craystägen erfordert. Antw. Ob sie darzu gefordert worden, und darauf erschienen seyen oder nicht, darauf komme es nicht an, da genug erwisen worden, daß sie mit Asch und Zugehörung zum Egerischen Crayse gehören, und Unterthanen der Crone Böhmen seyen.

5. Die von Zedwiz und deren Unterthanen würden niemals besteuert, auch nicht in Nothfällen. Antw. Von Böhmen haben sie Anno 1331. ein Steuerbefreynngs-Privilegium erhalten; eben dise Exemtions-Ertheilung, und die wiederhohlte Erneuerung der Privilegien, erweiseten das Böhmische jus collectandi, wie auch die in besonderen Nothfällen geforderte und geleistete Contributionen ꝛc.

6. Böhmen habe in Militarsachen in dem Gerichte Asch nicht das geringste hergebracht.

Antw.

Antw. So lang ein Landsaß die Exemtion von dergleichen Schuldigkeiten nicht erweisen kan, schüzet ihn die Landesherrliche nicht-Ausübung keineswegs. Das nichtausüben solcher Gerechtsame könnte eine Vermuthung geben, daß derjenige, so solche nicht exerciret hat, nicht Landesherr, und der, über welchen solche nicht ausgeübet worden, des ersteren Unterthan nicht sey: Hier falle solche Vermuthung weg, da die Landeshoheit und der Besiz derselben vor Augen lige. Die Crone Böhmen habe auch würcklich durch Einquartierungen, Durchmarsche, Werbungen, ihre Gerechtsame in militaribus immer exercirt.

7. Dir Böhmische Landestrauren würden im Gerichte Asch nicht beobachtet, und das Kirchengebet nur auf den regierenden Kayser gerichtet. Antw. Die Landtrauer-Verordnungen giengen jederzeit an den ganzen Egerischen Crays, und somit an das darzu gehörige Aschische Gericht: Die Nichtbeobachtung derselben, oder eigens angemaste Trauerordnungen derer von Zedwiz, benimmt der Crone Böhmen an ihren Landesherrlichen Befugnissen nichts, und gibt denen von Zedwiz keine possessionem manutenibilem. Aus Unterlassung des Kirchengebets für den Regenten könne mit Recht nicht vermuthet werden, derselbe sey nicht Landesherr.

Dann folget die Prüfung und Widerlegung mehr anderer von Zedwizischen Gründe, womit sie beweisen wollen, daß Asch nicht zum Egerischen

Crayse

Crayse gehöre, aus der Egerischen Craysmatricul, Gränzversteinung, Landcharten ꝛc.

Daß die von Zedwiz die Obsorge in Kirchen- und Schulsachen so weit getragen, als derselben ein mit der Gerichtbarkeit versehener Landsaß fähig seye, schliesse die Landesherrliche Oberobsorge nicht aus.

Daß sie den Reichsschluß von 1731. publiciret hätten, seye nicht aus eigener Macht, sondern in Gefolge der Cron Böhmen Annahm dises Reichsschlusses, geschehen. Handwercks-Ordnungen zu machen, könne von der Landesherrschafft auch landsäßigen Obrigkeiten zugelassen werden. Auch Policey-Ordnungen an einem Ort zu machen, daferne solche nur nicht mit den Landesgesezen streiten, seye eine Würckung der Gerichtsbarkeit, und gebe noch lange keine Immedietät zu erkennen.

Die von Zedwiz beruffen sich auf verschidene Fälle, da sie zum Reich Charitativ-Subsidien prästiret hätten. Solche Vorgänge, wo von der Cron Böhmen biß auf das Jahr 1735. nichts zur Wissenschafft gekommen, könnten, tanquam res inter alios acta, besonders gegen die güldene Bull, Kayserliche Wahlcapitulation und Privilegia Regni, von keiner Würckung seyn; ein Schluß aber auf der von Zedwiz Unmittelbarkeit um so weniger daraus gezogen werden, als die von Zedwiz immer nicht allein anerkannt und angeführt, daß sie nie zum Reich gesteuert, sondern auch, daß sie zu Böhmen gehörten,

hörten, und sie auch immerfort als Mediati der Cron Böhmen behandelt worden sind.

Gegen ihr anmaßliches Jus collectandi seyen, auf der Unterthanen Beschwerden, bey der Königlich-Böhmischen Behörde vilfältige Mandata ergangen.

Ihre vorgebliche Bergwercksfreyheit mache keinen Schluß auf die Unmittelbarkeit, da es in Teutschland an Beyspilen solcher Landsassen nicht fehle, welche das Bergwercksrecht nicht allein exerciren, sondern auch den Bergzehenden ziehen. Jeder Unterthan in Böhmen dörffe den Anfang zu Bergwercken machen, ohne daß man von Seiten der Crone von solchen, biß zu einem gewissen Grade des Ertrags, den Zehenden fordere: Die von Zedwiz hätten noch nicht erwisen, weder, daß sie jemalen einen Bergbau gehabt, noch daß sie solchen zu einem dergleichen Grade der Ergiebigkeit gebracht, daß das Zehendrecht der Crone hätte eintretten können.

Die Criminal-Gerichtbarkeit hätten sie erst von der Cron Böhmen acquirirt, da vorhero Neuberg mit dem Halsgericht zu der Statt Eger gehöret habe.

Das ihnen verliehene Forst- und Jagdrecht seye der Cron Böhmen subordinirt, und bey entstehenden Beschwerden nach denen Böhmischen Jagd- und Forst-Gesezen zu beurtheilen.

Endlich werden noch andere von Zedwizische eingeflochtene Vorstellungen abgeleinet; als 1. die vorschüzende Gefahr der Religion: Der Kayserin Königin Maj. hätten aber einmal Dero

Kö-

Königliches Wort gegeben, das Exercitium und den statum Religionis Aug. Conf. zu Asch weitershin ungekränckt zu lassen. 2. Die Verwicklung anderer Teutsch-Böhmischen Vasallen mit gleich besorgender Landsasserey: Allein die von Zedwizische Lehen hätten nicht die nemliche ursprüngliche Natur, als die Teutsch-Böhmische Lehen: Dann die von Zedwiz wären vor dem Lehensauftrag zu Eger gehörende Unterthanen gewesen, mithin durch die Auftragung von dem Bande der Unterthänigkeit nicht frey geworden. 3. Die von Zedwizische Einwendungen gegen die Anno 1756. in Wien gepflogene gütliche Handlungen fallen um so mehr weg, als hier nicht von einer freywilligen Anerkennung einer vorhero nicht existirenden, sondern von einer von Jahrhunderten her in beständiger Ausübung geblibener, und ursprünglich festgegründeter, Landeshoheit die Rede sey. 4. Die von Zedwiz wollten disen Immedietätsstreit vor eine aus der Kayserlichen Reichs-Hofcanzley und der Königlich-Böhmischen Hofcanzley vermischte Deputation, oder vor ein höchstes Reichs-Gericht, ziehen: Die Crone Böhmen aber habe das volle Recht, bey seiner ursprünglichen und ununterbrochen fortgesezten Landeshoheit sich selbst zu handhaben, und mit ihren eingesessenen Unterthanen, weder in Petitorio, noch Possessorio, sich nicht in Processe einzulassen.

§. 7.

Böhmen und Polen.

s. 4. Buch, unter: Polen.

Chur-

* * *

Chur-Bayern.

§. 1.

Schrifften.

Catalogus verschidener Bücher, so von dem Churfürstlichen Büchercensur-Collegio, theils als Religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch als denen Landsfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig, verbothen worden. München, 1770. 8.

von KREITTMAYR (Freyherrn) Grundriß des Allgemeinen- Deutsch- und Bayrischen Staatsrechts. München, 1770. gr. 8. s. Anh. zu der allg. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1124.

de WEINBACH (Joh.) Diss. de singulari Incolatus jure Exterorum in Bavaria. Ingolstatt, 1772. 4. s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 747.

§. 2.

Hofceremoniel.

s. Mein Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 93.

Im Jahr 1774. meldeten die offentliche Nachrichten: Den 9. Jan. seye an der Churfürstlichen Hoftafel zu München zum erstenmahl ein so genanntes pêle mêle eingeführet worden: Der Churfürst und die Churfürstin hätten Sich Jedes an das Ende einer Seite der Tafel gesezt,

und den Fremden die Ehre erwisen, sie neben sich sizen zu lassen.

§. 3.
Landeshoheit.

In denen zwischen Chur-Bayern und der Reichsversammlung obgeschwebten Streitigkeiten kame viles davon vor: Ob Chur-Bayern in Ansehung der Landeshoheit, besonders auch in Zoll- und Accissachen, vor anderen Reichsständen etwas zum Voraus habe? (1)

Es wurde auch in dem den 17. Aug. 1770. an den Kayser erstatteten Reichsgutachten darauf geditten. (2)

Als nun der Reichs-Hofrath ebenfalls deßwegen ein Gutachten an den Kayser abgegeben hatte, fiele Dessen Resolution den 20. Mart. 1771. dahin aus: "Nachdeme die in der Chur-Bayrischen Druckschrifft aufgestellte, mit der Teutschen Reichsverfassung und so klaren Gesezen, auch öffteren eigenen Chur-Bayrischen schuldigen Anerkenntniß, offenbar streitende, und daher bereits von der Reichsversammlung, (besage des in Sachen an Ihro Kayserliche Maj. erstatteten Reichsgutachtens,) mit Recht mißbilligte, so grundlose, als Ahndungswürdige, Säze von ganz unerfindlichen Chur-Bayerischen Landeshoheits-Vorrechten, und einer besagtem Churhaus in der Landespolicey so wohl, als des Mauthregals halber, beygelegten Vollmächtig-

(1) s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 737. u. f.
(2) s. mein Tr. von R. Tägen, 2. Theil, S. 491.

mächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro Kayserliche Maj. sub dato 11. & præs. 22. Oct. An. præt. erlassenen Schreiben bereits von selbsten mißkennet und wörtlich erkläret worden, daß er seine Mauthgerechtsame weiter, als es von Rechtswegen und mit selbstiger Kayserlicher Genehmigung geschehen möge, auszudehnen, sich nie werde in Sinn kommen lassen; als hat es dabey vor dißmal sein Bewenden.“

§. 4.

Geseze.

Staatsacta unter K. Joseph II. 4. Theil, S. 58. u. f. mein Tr. von der teutsch. Lehensverfass. S. 770. mein Tr. von der Landesh. im Geistl. S. 268. H. Oertels K. Tagsdiar. 1772. S. 90. 94.

Sammlung der neuest- und merckwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen. München, 1771. fol.

Der 1ste Theil handelt von Justizsachen; der 2te, von Finanzsachen; der 3te, von Landschafftlichen Gefällen; der 4te, von Mauth- Accis- Commercien- Manufactur- und Fabriquen-Sachen; der 5te, von der Policey- und Landescultur; der 6te, von Religions- Kirchen- und Geistlichkeitssachen; der 7de, von Militairsachen; der 8te, von vermischten Sachen.

Anpreisung des Chur-Bayrischen General-Mandats, die denen Chur-Bayrischen Landesregenten zustehende Schuz- und Schirm-

Gewalt über das Religions- und Kirchen-Wesen, und, Krafft derselben, gemachte Verordnung gegen die widerrechtlich in den Clöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend, vom 2. Nov. 1769. 1770.

Schatten und Licht in der so genannten nahen Beleuchtung derjenigen Einwürffe, welche einige Canonisten wider das Bayerische Sponsaliengesez vom 24. Jul. 1769. gemacht haben sollen. Deutschland, 1771. 4. s. Anhang zu der allgem. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 261. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 629.

*

s. meine Teutsche Lehensverfass. S. 770. Anno 1769. 11. Aug. wurde eine Stelle des *Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 10. n. 1* und *§. 44. n. 3.* wegen der Beutellehen wieder aufgehoben.

*

s. Neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 455. Den 20. Maj. 1769. wurden durch einen Chur-Bayrischen Verruf nochmals alle auswärtige, nicht Conventionsmäßig ausgeprägte, Geldsorten und fremde Schiedmünzen bey Confiscations- und anderen Strafen, verbotten.

*

Im Jahr 1769. kamen sonst in Chur-Bayern folgende Landesgeseze heraus; welche in der allererst angezeigten Sammlung gedruckt anzutreffen seynd:

S. 34. Neuverbesserte Advocaten-Ordnung.

S. 91.

S. 91. Erläuterung des Codicis civilis in Betreff der Beutellehen.

ibid. Erläuterung des Amortizations-Gesezes.

S. 208. Landschuz- und Militarbeytrags-Mandat, Instruction und Erläuterung.

S. 212. Circulare de eodem Anno, wegen Beyziehung der Geistlichkeit zu obigem Beytrag.

S. 331. Weinaufschlags-Mandat.

S. 377. Ober-Pfälzisches Mauth- und Accis-Mandat.

S. 384. Strafmandat gegen die Contrebandier in Taback- und andern accisbaren Sachen.

S. 398. Mandat wegen der Tuch- und Wollenzeug-Acciserhöhung.

S. 403. Mandat, die Tabackfabrique und Accise betreffend.

S. 432. Mandat gegen die Hausierer und Handwercksstimpler.

S. 479. Mandat wegen der Bücher-Censur.

S. 483. Erläuterung desselben.

S. 490. Mandat wegen der Kirchenrechnung.

S. 501. Mandat, die Schulden der Clöster und anderer geistlichen Communitäten betreffend.

S. 502. Mandat, die clösterliche Disciplin, Ordnung und Collectur betreffend.

S. 510. Mandat puncto Separationis

der innländischen Clöster von auswärtigen Provinzen.

S. 513. Mandat wegen der geistlichen Bruderschafften.

S. 514. Mandat wegen der Sponsalien.

S. 515. Verboth einiger Schrifften pto potestatis secularis & ecclesiasticæ.

S. 539. Die Verlegung der Cavallerie betreffend.

S; 546. Die Enrollirung der Vaganten und andern betreffend.

add. neuest. Staatsact. 4. Theil, S. 58. u. f.

Ferner finden sich allda S. 228. 248. 382. 383. 397. 403. 421. 436. 440. 447. 465. 471. 474. 475. 493. 507. 585. 589. Gesetze vom Jahr 1770. nemlich: Wegen des Kartenstempels; das Steuermandat von 1770.; wegen Entscheidung der Mauthfrevel; wegen der Appellation in Mauth- Policey- und Confiscationssachen; wegen Ausfuhr der Schaafwolle; wegen der Tabackfabric und Accises; wegen des Bettelwesens; wegen der Getraidkauderey; der Baumaterialien; der Silberprob; des Holz- und Forstwesens; der Landgärtnerey; der Sammlung weltlicher Personen; des Schulwesens; der Concurrenz zum Kirchen- und Pfarrhofbau; der geistlichen Collecturen; der Pferdzucht und Landstutterey; wie auch des Getraidhandels.

Von dem Mandat von 1769. wegen der Büchercensur 2c. sehe man auch meinen Tr. von der Landeshoh. in Policeysach. S. 260.

In

In einem anderen Mandat von eben disem dato wurden gewisse Bücher namentlich verbotten.

*

Den 25. Aug. 1772. ergienge ein Verruf: 1. Daß nur die benahmste grobe Silbersorten geduldet und angenommen werden sollen. 2. Alle in den Bayrischen Landen nicht geprägte, auch Conventionsmäßige, Sechser und Groschen, sammt allen auswärtigen Silber- und Kupfer-Kreuzern und Pfenningen, sollen ausser Cours seyn. 3. In denen Bayer- und Ober-Pfälzischen Landen sollen, neben den vier-Groschenstücken, keine andere Münzen coursiren, als die Bayrische Eilfer, Sechser, Groschen, Kreuzer, silberne und kupferne halbe Pfenninge ꝛc.

Den 14. Dec. erliesse Chur-Bayern, zur Execution des deßwegen ergangenen Päbstlichen Brevis, eine Verordnung, wegen derer theils abgeschafft- oder vilmehr verlegten, theils beybehaltenen, Feyertäge, und wie sich an solchen in allerley Fällen zu betragen seye.

Den 7. Dec. 1773. ergienge ein wiederhohlter Chur-Bayrischer Münzverruf dahin:

1. Solle es mit dem Verbot der auswärtigen Conventions-Sechser und Groschen, Silber- und Kupfer-Kreuzer und Pfenningen, auch denen nicht Conventionsmäßigen fremden Geldsorten und Scheidmünzen, bey dem Verruf von 1772. 25. Aug. verbleiben, und nur denen darinn benahmsten der Lauff gestattet werden.

2. Nach 14. Tagen sollen die verruffene Münzen confiscirt, auch der Einnehmer und Ausgeber um eben so vil gestraft werden.

3. Wann der Einnehmer den Ausgeber bey der nächsten Obrigkeit, (die in solchen Fällen jederzeit das jus Præventionis haben solle,) selber angebe, solle er nicht nur Straf- und Confiscationsfrey seyn, sondern auch das Drittel an des Ausgebers Strafe bekommen.

4. Sollen die befohlene Visitationen, besonders bey denen Gewerbsleuten, wie auch auf denen Wochen- und allen andern Märkten, von Zeit zu Zeit unfehlbar vor sich gehen:

Widrigen Falles werde man sich gewiß an die Beamte halten, in deren Bezirck die verbotene Münzen den freyen Lauff behalten würden.

§. 5.

Collegia, u. d.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde ꝛc. S. 180. Freyh. von Kreittmayr Bayrisch. Staatsr. S. 456.

Anno 1769. wurde das bißherige einige Bergamt der Hofcammer wieder untergeben; doch als ein besonderes Departement.

Freyh. von Kreittmayr Bayr. Staatsrecht, §. 169. S. 367. 368.

Anno 1769. wurde es bestättiget, daß das Commercien-Collegium zu dem Cammer-Collegio gehören solle, und es wurde ein Cameraldepartement daraus gemacht:

In-

Ingleichem wurde die Subordination des Baudirectorii unter die Hofcammer nochmals bestättiget.

*

Freyh. von KREITTMAYR Bayrisch. Staatsr. S. 451. und mein Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. S. 68.

Anno 1769. 16. Febr. wurde zu München der Büchercensur und Visitation halber ein eigenes Collegium angeordnet, und die Direction desselben dem geistlichen Rathsdirectorio übergeben.

*

s. mein Tr. von der Landesh. in Milit. Sach. S. 9.

Ferner stellte der Churfürst Anno 1772. ein neues Kriegs-Oeconomie-Departement an, und verleibte solches dem Hofkriegsrath ein.

§. 6.

Domainen.

LIPOWSKY (Ant. Joh.) gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiscalischen Deduction, oder Widerlegung der gegenseits behaupteten Domanien oder vilmehr Rechten der Churfürstlichen Cammergüter in Bajern. 1769. fol. 2. Theile, 1770. 4. s. auch H. Schotts Critic, 3. Band, S. 237. und neuest. Staatsangel. 2. Stück, S. 275.

Im 1sten Abschnitt wird die Geschichte der Grafschafft Valley, dann derer Güter Lichten-

berg und Haltenburg erzählt; im 2ten wird vom Ursprung der Domanien und des Domanienrechts gehandelt; im 3ten vom allgemeinen Staats-Natur- und Völcker-Recht, in wie ferne darinnen die Domanien gegründet, und ob es sich auf Bayern anwenden lasse; im 4ten, vom Pavischen Vertrag, denen Freyheitsbriefen, und deren wesentlichen Innhalt; im 5ten, von der erklärten Landesfreyheit, und was dise verordne; im 6ten: Ob die Domanien nicht sonst durch ein allgemeines oder besonderes Landgesez eingeführt seyen? und endlich im 7den: Was die Absicht und der wesentliche Endzweck der Primogenitur seye?

Aus allem disem wird zulezt geschlossen: Des Grafens von Tättenbach Gründe bleiben unwandelbar, daß nemlich 1. die Domaniengeseze ein fremdes Recht seyen, welches in Bayern noch zur Zeit nicht angenommen worden; 2. daß die Domanien in dem allgemeinen Staats-Natur- und Völcker-Recht zwar gegründet; dises sich aber auf die Teutsche Fürstenthümer eben so wenig, als in Bayern, anwenden lasse, und daß die in einigen teutschen Fürstenthümern verbottene Veräusserungen der Cammergüter an die Landstände aus besonderen Familien- und Landes-Verträgen herrühren, auch nach disen beurtheilet werden müssen; 3. daß dergleichen in Bayern nicht aufgezeiget werden können, weil der Pavische Vertrag und die Freyheitsbrieffe, so auch 4. die erläuterte Landesfreyheit, 5. nur die Veräusserungen von Land- und Leuten verbieten,

bieten, auch, auſſer diſen 6. kein anderes allgemeines Geſez vorhanden ſeye, 7. endlich die Primogenitur den nemlichen Gegenſtand habe.

§. 7.

Accis-, Mauth- und Zollſachen.

ſ. 1. Buch, 2. Cap.

§. 8.

Getraidſachen.

ſ. mein Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. S. 124. 133.

Anno 1771. wurde zwar in Bayern einige Zeit erlaubt, das Getraid, (mit alleiniger Ausnahm der Salzkärner,) ohne Unterſcheid des gefreyt- oder ungefreyten Standes, überall zu erkauffen:

Den 3. Jun. aber wurde es, zu Erhaltung der Schrannen und Getraid-Märckte, wieder aufgehoben; doch mit Ausſchluß der Schlöſſer und Clöſter; unter welchen lezteren aber die Pfarrhöfe nicht mitbegriffen ſeyn ſollten: Wegen der Becken und Brauer aber wurde es bey der Landes- und Policey-Ordnung, wie auch denen dißfalls erlaſſenen Landesherrlichen Verordnungen, gelaſſen.

Den 8. Nov. ergienge eine Chur-Bayriſche Verordnung, wegen 1. des Fruchtkauffs zum bloſſen Wiederverkauff bey ungefreyten Häuſern und Pfarrhöfen, 2. bey gefreyten Häuſern und Pfarrhöfen, 3. wegen des Kauffs zum bloſſen Gewerbe und Nothdurfft, bey gefreyt- und ungefreyten Häuſern ꝛc. 4. wegen der Gebkäuffer, ꝛc.

5. der

5. der Getraydsführer, Getraydausschwärzer und Verstecker ꝛc.

Den 9. Nov. aber wurde befohlen: Die Getrayde-Ausschwärzer und deren Helffer, oder für solche, nach dem Standrecht, mit der Todesstrafe zu belegen.

s. mein Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. S. 338.

Anno 1771. wurde in Bayern scharff verbotten, das Getraide vor vollkommener Zeitigung einzuerndten.

Den 13. und 14. Oct. 1772. ergiengen Verordnungen wegen der privat-Getraidesperren in den Bayrischen Landen, des Preises des Getraides und der Liferung eines gewissen Quanti harten und weichen Getraides in gewisse vorgeschribene Magazine.

Den 13. Nov. aber wurde der unterm 14. Oct. gesezte Preis in Verkauff des Getraides wieder aufgehoben.

Vilerley aus disen Chur-Bayrischen Verordnungen, auch sonstige Nachrichten, sonderlich in Fruchtverkauffsachen, findet man auch in meinem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, und zwar meistens Cap. 7. von den Lebensmitteln.

Man sehe auch oben des 1sten Buchs 2tes Cap.

§. 9.

Reichslehen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 10.

§. 10.

Chur-Bayern und Reichsversammlung.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 11.

Westphälische Fridenssachen.

Theils Privatpersonen wollten in Ansehung der Verbindlichkeit des Westphälischen Fridens in Rücksicht auf Chur-Bayern gefährliche Grundsäze aufstellen; dahero ich es der Mühe werth achtete, selbige in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3tem Band, S. 811. u. f. zu prüfen.

§. 12.

Chur-Bayern; Ober-Pfälzischer Cammergerichts-Matricular-Anschlag.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 13.

Vergleiche mit der Geistlichkeit.

Concordaten und Recesse, welche zwischen Chur-Bayern, dann denen umligenden Erz- und resp. Hochstifftern Salzburg, Passau, Freysingen, Regensburg, Augsburg und Chiemsee, so wohl in ältern als neueren Zeiten, so vil das Ecclesiasticum in hiesigen Landen belanget, getroffen, und, so wohl denen geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, zur Nachricht und resp. Nachachtung, aus Churfürstlichem Befehl in öffentlichen Druck gegeben worden. 1769. fol.

§. 14.

§. 14.

Chur-Bayern und Chur-Pfalz.

ſ. mein Nachbarl. Staatsr. S. 630.

Anno 1771. 6. Mart. erklärte Chur-Bayern: Daß die Sulzbach- und Nordgauiſche Länder nicht mit unter der Univerſal-Getraidſperr begriffen ſeyn, ſondern ein gleich-freyes und mutuelles Commercium zwiſchen ihnen ſtatt haben ſolle.

§. 15.

Chur-Bayern und Domcapitul zu Augsburg.

In Sachen des Domcapituls zu Augſpurg contra Chur-Bayern und das Pfleggericht zu Mindelheim erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Febr. 1772. ein Mandatum S. C. de non invadendo Territorium alienum, ſicque non turbando in poſſeſſione vel quaſi Superioritatis territorialis & notoriæ Immedietatis, & à factis & violentiis penitus deſiſtendo, deſuperque idonee cavendo, nec via facti ſed juris procedendo, ac reſtitutorium pecuniarum vi ablatarum, cum cauſatis damnis & expenſis: Wegen der Jagdfrohnen aber wurde die Sache auf beſſeren Beweis der poſſeſſionis libertatis ausgeſezt.

Weiter reſolvirte der Reichs-Hofrath den 29. Jan. 1773.

1. quoad Membrum 1. Concluſi de 14. Febr. 1772. eine Paritoriam in contumatiam;

2. das nachgeſuchte Mandat aber wurde, wegen

wegen der nicht genüglich erwiesenen possessionis Libertatis von denen Jagdfrohnen, abgeschlagen.

§. 16.

Chur-Bayern und Bamberg.

Freyh. von CRAMER *Obs. 1431. Part. 6. p. 319.*

In Sachen: Bamberg contra die Chur-Bayrische Regierungen zu Amberg und München, verwiese das Cammergericht Anno 1769. 4. Sept. das Possessorium ordinarium & Petitorium in einer Sache vor die Austrägs-Richtere.

§. 17.

Chur-Bayern und Eichstätt.

s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfass. 2. Theil, S. 1014.

Beym Reichs-Hofrath wurde auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den zwischen Chur-Bayern und Eichstätt wegen der Gränzen und des Hirschbergischen Landgerichts getroffenen Vergleich betreffend, die Kayserliche Resolution den 12. Jul. 1770. dahin publicirt: Daß, statt der in dem Vergleich gemeldeten Abolition, der Kayserliche Lehenherrliche Consens und Confirmation auf eine Lehensübertragung und Verwechslung ertheilet werden solle: Auch wurde der Confirmation angehänget: Daß auf sämtliche sich ergebende Fälle, so wohl die Ritterschafftliche Privilegien in genere, als

auch insonderheit das jus collectandi, cum annexis, und das jus Retractus, auf alle Zeit vorbehalten seyn, und dises so wohl, als auch bey der Expedition mit ausgedrucket werden solle, daß die in dem Vergleich vorkommende Ausdrückung eines territorii clausi denenjenigen, die in denen vermerckten beederseitigen Districten etwa einige immediat-Güter, Unterthanen und Gründe, besizen, ganz unnachtheilig seyn, und ihnen dadurch an ihren Immedietätsrechten nichts benommen seyn solle.

§. 18.

Chur-Bayern und Freysingen.

f. mein teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 622.

Der Churfürst in Bayern liesse Anno 1770. 27. Aug. ein Mandat ausgehen: Daß er zwar nicht ungeneigt seye, denen Bisthümern Freysingen und Passau, so dann der Statt Regensburg, das denselben von seinen Vorfahren zugestandene jus Incolatus bey Getraidsperren fernerhin angedeyhen zu lassen: Doch aber, aus besorglicher Theurung und anscheinendem Mangel des Getraides in seinem Land selbsten, sich bemüßiget sehe, die decretirte Sperr auch auf besagte zwey Bisthümer und die Statt gegenwärtig zu erstrecken, somit allen Beamten zu befehlen, in so lang, biß vor das 1771ste Jahr hinlänglich dißfalls in seinen Landen gesorget worden, kein Getraid aus dem Land, bey Confiscation, abgehen zu lassen, so nicht mit einem von der geheimen Canzley ertheilten Paß versehen seye ꝛc.

In

In Sachen des Herrn Bischoffs zu Freysingen contra Chur-Bayern, puncto turbationis in Possessione vel quasi iuris exigendi à Vasallis renovationem Investituræ, rescribirten Kayserliche Majestät den 28. Jun. 1773. an Chur-Bayern: Nachdeme die Natur des Lehensgeschäffts mit sich bringe, daß bey jeder Veränderung des Domini directi die Vasallen ihrem neuen Lehenherrn die schuldige Lehenspflichten leisten, auch die Possess diser Prästation so wohl, als der zu disem Ende in des Herrn Churfürsten Landen zu publicirenden Patenten, hinlänglich erwisen seye; als geben Kayserliche Majestät dem Herrn Churfürsten auf, seine untergeordnete Stellen behörig anzuweisen, daß sie die ungesaumte Affixion der besagten Patenten bewerckstelligen, und überhaupt dem Herrn Imploranten dißfalls keine weitere Hinderniß machen, vilmehr alle hülfliche Hände bieten sollen.

Anno 1775. 7. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath ein Rescriptum paritorium.

§. 19.

Chur-Bayern und Passau.

s. vorhin bey: Freysingen.

§. 20.

Chur-Bayern und Regensburg, Hochstifft.

In Sachen: Regensburg Hochstifft contra Chur-Bayern, Mandati, die Mühlendestruction

struction zu Niderachdorff betreffend, ergienge beym Reichs-Hofrath den 29. Maji 1769. eine Paritoria in contumaciam.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Febr. 1770. eine Executions-Commißion auf Salzburg, als Ausschreibenden Fürsten des Bayrischen Crayses, das Mandat vom 17. Aug. 1768. die Paritoriam vom 29. Maji und das lezte Conclusum vom 4. Dec. 1769. zu vollziehen.

*

In Sachen: Zu **Regensburg** Herr Bischoff ꝛc. contra Chur-Bayern, die Ortschafften Euting, Geisling, Weinting und Dechbetten betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 15. Dec. 1773. eine Paritoriam dahin: Daß beklagter Theil den klagenden in dem Besiz vel quasi der Immunität von denen Chur-Bayrischen Landsteuern und Auffschlägen nicht zu beeinträchtigen, die deßhalben erlassene, publicirte und affigirte Befehle wieder einzuziehen, und die affigirte Mandata wieder abzunehmen, dem klagenden Theil, oder dessen Dorffsinnwohnern in besagten Dörffern, die abgepreßten Steuern und Auffschläge wieder zurück zu geben, und klagenden Theil in dem Vertragsmäßigen Besiz nicht zu kräncken, und zu turbiren, so fort nicht via facti, sondern im Weg Rechtens, der Ordnung nach, fürzugehen, schuldig seye, cum extensione ad nova facta &c.

§. 21.

§. 21.

Chur-Bayern und Salzburg.

Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiffts Salzburg, und dessen Grund-Verfassung; zur rechtlich- und Geschichtsmäßigen Prüfung des so genannten Juris Regii der Herzoge in Bayern; entworffen im Jahr 1765. gedruckt 1770. fol. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 579.

§. 22.

Chur-Bayern und Teutscher Orden.

In Sachen der Teutsch-Ordens-Balley Francken und Commende zu Nürnberg contra Chur-Bayern, erkannte der Reichs-Hofrath den 6. Oct. 1772. ein Mandatum S. C. cassatorium & inhibitorium, de desistendo ab omnibus violentiis ulterius comminatis, nec non ab exactionibus Vectigalium contra Leges Imperii intrusarum, restituendo damna illata, cum omni causa, ut & in posterum non amplius turbando Ordinem Teutonicum in possessione vel quasi Jurisdictionis territorialis & Immedietatis per se jam agnitæ in Ditione Postbauer cum appertinentiis, & desuper idoneam cautionem præstando &c.

Andere mit-eingeklagte Puncten aber sollte der Orden besser ad Mandatum qualificiren.

In eben diser Sache: Teutsch-Orden, der Balley Francken und Commende zu Nürn-

berg, contra Chur-Bayern und die commerciirende Collegia zu München, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Jun. 1773.

1. die gebetene Extenſion des den 6. Oct. 1772. erkannten Mandats auf die in dem Concluſo von ſolchem dato ausgeſezte Facta abgeſchlagen;

2. hingegen wider beklagten Theil ein Mandatum ulterius, in conformitate prioris, & cum extenſione auf weiters neue angezeigte Facta, erkannt; ausſchließlich jedoch deſſen, was in Anſehung des Johann Mich. Göz wegen abgenommenen weiß-Brodts angegeben worden.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Jul. 1774. eine Paritoriam.

§. 23.

Chur-Bayern und Würzburg.

ſ. mein Nachbarl. Staatsr. S. 371.

Anno 1769. ſchloſſen Chur-Bayern und Würzburg wegen eines reciproquen reſp. Salz- und Weinhandels einen Vergleich mit einander.

§. 24.

Chur-Bayern und Schönborn.

ſ. Samml. der neueſt. Merckwürdigk. 1. Band, S. 384.

In Sachen: **Schönborn** contra Chur-Bayern, puncto turbationis in exercitio jurium feudalium & incompetenter arrogatæ Juris-

Jurisdictionis, wurde der klagende Theil vom Reichs-Hofrath den 6. Sept. 1770. angewiesen: Forderſamſt beſcheinigt anzuzeigen, daß er diejenige ſo genannte activ-Lehen in Anno 1731. würcklich verliehen, und ſolches eben diejenige 68. Lehen ſeyen, ſo Chur-Bayriſcher Seits dermalen in Anſpruch gezogen werden wollen, auch die denen Lehnleuten ertheilte Lehenbrieffe beyzulegen.

Anno 1771. erkannte der Reichs-Hofrath den 13. Nov. ein Reſcript an Chur-Bayern: Kayſerliche Majeſtät hätten aus den Anſchlüſſen erſehen, was geſtalten, nach Auslöſchung der Parsbergiſchen, die Familie von Schönborn ſich in dem ruhigen Beſiz befunden, nach dem Beyſpil der vorigen Innhaber von Parsberg, ſichere in ſeinen, des Herrn Churfürſten, Landen gelegene Affter-Reichsmann- und Helmlehen zu vergeben, und welcher geſtalt noch Anno 1731. ſelbſt von ſeinen, des Herrn Churfürſten, Pflegämtern, worunter die verſchidene Lehenleute geſeſſen, zu Ausübung diſer Gerechtſame die hülffliche Hände geboten worden ſeyen, auch ein gleiches zwar anfänglich bey der lezteren Lehenserneuerung geſchehen, bald nachhero aber von ſeiner, des Herrn Churfürſten, Regierung zu Amberg nicht nur allein die fernere Stellung gedachter Lehenleute nach Parsberg verweigert, ſondern auch ſo gar gegen den Implorantiſchen Grafen diſer Reichs-Affterlehen halber einen fiſcaliſchen Proceß anzuſtellen, ihme hiernächſt, ſeiner eingewendeten, allerdings gegründeten,

Exceptionis Fori unangesehen, durch eine contumacial-Urthel die Lehen selbsten abzusprechen, und, in Gefolg diser anmaßlichen Erkenntniß, den würcklichen Besiz diser Lehen qu. zu nehmen, und die Parsbergische Lehenleute mit Churfürstlichen Lehenspflichten zu belegen, keinen Anstand genommen habe. Gleichwie nun Kayserliche Majestät den Implorantischen Grafen aus dem Allerhöchst-Ihro vorgelegten klaren ruhigen Besizstand dergestalten via facti verdringen zu lassen, auch in diser eine Appertinenz zu einem Reichslehen und eine causam feudalem betreffenden Sache ihme, Herrn Churfürsten, einige Jurisdiction zu gestatten, nicht vermögten; also wollten Allerhöchstdieselbe, mit gänzlicher Aufhebung und Caßirung des wider ersagten Grafen verhängten fiscalischen Processes, und alles, was ferner darauf erfolget, dem Herrn Churfürsten andurch befohlen haben, nicht nur allein die Parsbergische Lehenleute alsofort der widerrechtlich abgenommenen Lehenspflichten zu entlassen, und sie von der Observanzmäßigen Erhebung ihrer Lehen bey der Gräflich-Parsbergischen Lehenscurie nicht abzuhalten, sondern vil mehr seine Pflegämter, ad requisitionem der Parsbergischen Lehenscuriä, zu Stellung derer darunter gesessenen Lehenleute anzuweisen, und überhaupt mehrgemeldten Grafen in Verleyhung der Lehen qu. so, wie solche nach dem Kayserlicher Majest. vorgelegten Lehenprotocoll sub Oo. Anno 1731. von demselben vergeben worden, nicht zu hindern; und erwarteten Kayserliche

Ma-

Majestät hierüber in termino duorum mensium, seine, des Herrn Churfürstens, Befolgungsanzeige.

Hernach resolvirte der Reichs-Hofrath den 17. Febr. 1774. rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium &c.

Den 22. Nov. 1774. aber erkannte er eine Executions-Commißion auf Salzburg, als ausschreibenden Fürsten des Bayrischen Crayses.

Den 11. Febr. 1775. wurde die Impetratische Paritions-Anzeige dem klagenden Theil communicirt, und dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg befohlen: Mit der ihme aufgetragenen Execution, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, inne zu halten.

Den 4. Aug. 1775. beschlosse der Reichs-Hofrath ein Rescript an Salzburg: Nachdeme Chur-Bayern, denen Kayserlichen Judicatis und selbsteigener Parition entgegen, dem Grafen die Stellung der Lehenleute zur Parsberger Lehenscurie verweigere; als möchte er mit der ihme den 22. Nov. 1774. aufgetragenen Execution fürgehen.

Hernach aber sistirte der Reichs-Hofrath den 22. Dec. 1775. die Executions-Commission, weil der Herr Churfürst seiner Regierung zu Amberg gemessenst anbefohlen, die Sistirung der Lehenleute fernerhin nicht zu verweigern.

§. 25.

Chur-Bayern und Augsburg, Statt.

S. Meine Abhandl. verschid. Rechtmater.

6. Stück, S. 226. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jesuit. Ord. Aufheb. S. 43. 102. Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 34. u. f. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 360. 364. 368. H. Oertels R. Tagsdiar. 1774. S. 88.

Nach aufgehobenem Jesuiter-Orden, entstunde wegen der dem bißherigen Jesuiter-Collegio zu Augsburg zuständig gewesenen Capitalien, Güter und Gefälle im Chur-Bayrischen Streit.

Es trate darinn folgende Schrifft an das Licht:

Sind die von dem Collegio Augustano Soc. Jesu bishin genossenen, in territorio Bavarico situirten Stifftungs-Güter, stante suppressione, ac extinctione ordinis, pro bonis vacantibus, & sic ad Fiscum rei sitæ devolubilibus, anzusehen, und zu benehmen, oder nicht? Die negative Beantwortung diser Rechtsfrage wird nach denen so wohl pro als contra militirenden Gründen der auf den Ursprung der Societät, auf derselben wesentliche Eigenschafften und original-Pflichten, und auf die allezeit unauslöschlichen Final-Absichten deren Fundatoren und Donatoren recta via zurückgehenden Unpartheylichkeit zu selbstiger Prüfung überlassen. 1774. fol.

Mehreres davon sehe man in den cit. Abhandl. S. 227.

Der

Der Catholische Rathstheil zu Augsburg schickte auch verschidene Deputationen nach München ab; welche aber keine willfährige Resolution auswürcken konnten.

Besagter catholischer Rathstheil beklagte sich deßwegen am Reichs-Hofrath; welcher den 15. Febr. 1774. ein Gutachten darüber an Kayserliche Majestät erstattete, das in den 12. R. Hofr. Gutacht. wegen der Jesuit. S. 43. u. f. gelesen werden kan, dessen Schluß dahin gehet: " Nachdem nun, Allergnädigster Kaiser und Herr, in diser den Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg betreffenden sehr empfindlichen Verlegenheit die Frage de vacantia bonorum, welche hierinnfalls besonders auftritt, durch die in Voto humilimo de 16. Novembr. anni præteriti aufgestellte, und von Ew. Kaiserlichen Majestät allergnädigst approbirte Principia von selbsten hinweg fället, sofort, daß die Schulen-Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern dises Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren theils ex speciali fundatione, theils aus desselben ursprünglichen Instituto überhaupt, dazu gewidmeten Güthern und Einkünften geschwächet oder gar vereitelt würden, niemalen gestattet werden könne; Als findet sich Gehorsamster Reichs-Hofrath seinen theuren Pflichten gemäß verbunden, in diser keinen Verzug leidenden Sache, bey Ew. Kaiserlichen Majestät auf die so schleunig- als nachdrucksame Cassation und Aufhebung sämtlicher verhängten

Arreste per Rescriptum sine clausula gegen den Herrn Churfürsten in Bayern fürzugehen, allerunterthänigst anzutragen, und die diesfalls zu erlassende Verordnungen zur geschwinden Allerhöchsten Einsicht und Begnehmigung anzuschliessen. "

Formula Concluſi.

1.) Cum Inclusione Exhibiti de præsent. 11. Febr. nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Bayern: Kayserliche Majestät hätten daraus entnommen, welchergestalten derselbe die dem Jesuiter-Collegio zu Augsburg eigenthümlich zugehörige in seinem Gebieth befindliche Güther und Einkünffte nach aufgehobenem diesem Orden in Beschlag genommen, und als bona vacantia von Landeshoheit wegen sich zueignen wolle. Gleichwie aber Kayserliche Majestät aus Reichsvätterlicher Vorsorge nicht geschehen lassen könnten, daß jene Schulen- Lehr- und Predig-Anstalten, welche vorhin von denen Mitglidern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren theils ex speciali fundatione, theils aus desselben ursprünglichen Instituto überhaupt, dazu gewidmeten Gütern und Einkünfften geschwächet, oder gar vereitelt würden, und dahero auch dem Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Augsburg und dasigem Magistrat Catholischen Antheils obliege, dafür die Sorge zu tragen, und zu veranstalten, daß sämtliche zeithero von dasigem Jesuiter-Collegio verwaltete Ren-

Renten und Gefälle forthin zu obigem Zweck verwendet würden, sonach aber de vacantia bonorum keine Frage seyn könne; Als wollten sich Allerhöchst-Dieselbe, nach Cassation und Aufhebung sämtlich verhängter Arreste, zu Ihme, Herrn Churfürsten, allergnädigst versehen, daß er sich der Entziehung deren zu erstbesagtem Jesuiter-Collegio zu Augsburg gehörigen seiner Landeshoheit unterworffenen Gütern und Einkünfften enthalten, solche dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg, und zwar in gegenwärtiger keinen Verzug leidenden Sache alsogleich bey Angesicht dises, frey abtretten und überlassen, auch, wie er solches befolget habe, Kayserlicher Majestät in termino duorum mensium allergehorsamst anzeigen werde. "

Ihro Kayserliche Majestät liessen es auch dabey bewenden.

Der Herr Churfürst in Bayern hingegen machte gegen dises Rescript allerley Einwendungen, welche in den cit. Gutacht. S. 102. zu lesen seynd, mit dem Anhang: Bey denen angezeigten Umständen werde man, so gleich eine Auslieferung der Güter an die Statt zu machen, und ausländische Schulen vor denen innländischen, so der Hülffe eben so bedürfftig seyen, zu begünstigen, ihne nicht verbunden, sondern vilmehr berechtiget halten, biß das Gegentheil erwisen werde, auf Beförderung der innländischen milden Stifftungen den Bedacht zu nehmen, da, nach den Worten des in Böhmen

und

und Oesterreich ergangenen Mandats, durch die erfolgte Aufhebung des Jesuiter-Ordens, des von demselben in seinen Landen inngehabten beweg- und unbeweglichen Vermögens, der Forderungen und Gerechtsamen, dem Landesherrn anheimgefallen seye, und da von allen Reichsständen, in deren Gebieten die zu denen Bayrischen Collegien gehörige Güter und Forderungen lägen, nach dem nemlichen Grundsaz bißhero seyen behandelt worden. Neben deme machte der Herr Churfürst an den Pater Procurator Hensel zu Augspurg eine Ansprach auf 132000. fl. Capitalien und 4000. fl. baares Geld.

Nachhero erklärte er sich: 1. Wann der Magistrat zu Augsburg sein Vorgeben, daß dise Güter Augsburgischen Stifftungen eigenthümlich zugehörten, werde erwisen haben, wolle er sie als keine Bona vacantia angesehen haben; aber verhoffen, daß man seinen innländischen Stifftungen ein gleiches werde angedeyhen lassen: Da aber 2. dises noch nicht erwisen worden seye, noch vor Feststellung des status activi & passivi des Augburgischen Collegii erwisen werden könne, 3. die angebliche Gefahr des catholischen Wesens zu Augsburg auch offenbar übertriben seye, und der Churfürst einsweilen 4000. fl. hergeben wolle; so hoffe er, der Kayser werde es dabey bewenden lassen.

Den 22. Jul. 1774. erstattete der Reichs-Hofrath in diser Angelegenheit das zweyte Gutachten

achten an Kayserliche Majestät (s. *loc. cit.* S. 102.) dessen Ende also lautet:

" Votum: In dem an Ew. Kayserliche Majestät unterm 21. Febr. jüngsthin erstatteten allerunterthänigsten Reichs-Hofraths Gutachten, ist der Saz bereits festgestellet worden, daß auch die Administratio provisoria des Landes-Herrn bey den eigentlichen und wahren Fundations-Güthern niemahls eintretten könne, sondern solche allemahl ohne Unterschied und Einschränckung vollkommen bey dem in der Stifftung angewisenen Gegenstand verbleiben müssen.

Nun hat aber der Herr Churfürst in einem bereits den 15. Decembr. anni elapsi an den Augspurgischen Magistrat erlassenen Schreiben selbsten in Formalibus bekennet, wie er aus denen ihme communicirten Original-Ankaufs-Briefen ersehen, daß theils die Graf Fuggerische Erben zur Stifftung des Collegii ein in seinen Landen angelegtes Capital à 30000. fl. Anno 1580. hergegeben, und daß theils die Jesuiten selbsten Anno 1602. die Hof-Mark Kißingen, und den Burgstall zu Mergenthau durch freygeschencktes vermuthlich Fuggerisches Geld erkaufft, die übrige 10. Höfe und Holzungen aber durch sonst errungene eigene Mittel an sich gebracht hätten.

Obschon demnach der Herr Churfürst in seinem zweyten Schreiben nunmehro seine Sprache in so weit ändert, daß er so, wie er doch anfänglich ganz deutlich behauptet, keine Vacantiam bonorum mehr statuiren wolle; so

bleibet

bleibet deme ohngeachtet die von ihm aufgeworfene einsweilige Administration des ersterwehnten Capitals à 30000. fl. dann des Hof-Marck Kißingen, und des Burgstall Mergenthau, eben deswegen, weil dise Stuck, seiner eigenen Bekanntnuß gemäß, wahre Fundations-Güther sind, noch immer injustificable, und wird also in deren Betreff cum Rejectione Exceptionum ein Rescriptum paritorium limitatum nach gehorsamsten Reichs-Hofraths-Meinung zu erlassen seyn.

Gleichwie aber anderer Seits eben so richtig ist, daß die übrige von demselben in Beschlag genommene Höfe, Zehenden und Holzungen, neu-acquirirte Stücke sind, so würde nach Abmaß deren in Voto humillimo vom 16. Novembris anni elapsi etablirten Grund-Säzen ihme in eodem Rescripto zu sagen seyn, daß, nachdeme er erkläret habe, daß es mit dem von ihme ergriffenen Besiz nur auf eine provisorische Administration angesehen seye, es dabey in so lang sein Bewenden habe, bis Magistratus durch Vorlegung des Status activi & Exigentiæ zeigen werde, daß auch die Renten diser Güther zu Unterhaltung der Ex-Jesuiten sowohl, als der Schul-Lehr- und Predig-Anstalten, unentbehrlich seyen. Und zu gleicher Zeit dörffte cum hujus Notificatione dem Magistrat die Weisung gegeben werde, daß er nunmehro den Statum desjenigen, was eigentlich auch noch von den neo-acquisitis zu ersterem Endzwecke erfordert werde, nebst dem Ertrag

der

der Güthern und Einkünfften seines Collegii, unter vorgängig deshalb mit seinem Herrn Ordinario pflegender Communication, dem Herrn Churfürsten vorlegen, und, wann sodann lezterer wegen Abtrettung der in so weit erforderlichen neo-acquisitorum einen ferneren Anstand machen wollte, solches Ew. Kayserlichen Maiestät zu anderweit-Obrist-Richterlicher Verfügung allerunterthänigst anzeigen solle.

Was die Annahm deren von dem Herrn Churfürsten einsweilen erbottenen 4000. fl. anbelanget, wird Ew. Kayserlichen Majestat von gehorsamstem Reichs-Hofrath bey Gelegenheit der andern, die zwischen dem Welt- und Geistlichen Arm zu Augspurg betreffenden Sache, ein mehreres allerunterthänigst vorgetragen werden.

Da übrigens der Anspruch des Herrn Churfürsten auf die in den Handen des Procuratoris Henfel befindliche Gelder und Capital-Briefe zu der vorliegenden Causa gar nicht gehöret, wie dann der Magistrat deshalb auch schon würcklich sub separato Rubro eingekommen ist;

So haltet gehorsamster Reichs-Hofrath davor, daß der Herr Churfürst auf die desfalls ergehende Verordnung mit dem Anhang zu verweisen seye, künfftighin sub illo Rubro seine Nothdurfft vorzustellen, und Bescheid zu erwarten; ꝛc.

Nachdeme nun solches genehmiget worden ware, wurde

1. so vil das bey der Chur-Bayrischen Landschafft angelegte Capital von 30000. fl. dann den Hofmarck Kißingen und den Burgstall zu Mergenthau betreffe, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium erkannt: Was aber

2. die übrige dem Jesuiter-Collegio zu Augsburg zuständige, von dem Herrn Churfürsten in Beschlag genommene, Höfe, Zehenden und Holzungen betreffe, habe es bey des Herrn Churfürsten gethaner Erklärung, daß er mit dem ergriffenen Besiz lediglich eine provisorische Administration in Absicht gehabt, in so lang sein Bewenden, biß der Impetrantische Magistrat durch Vorlegung des status activi & exigentiæ zeigen werde, daß auch die Einkünffte diser lezteren Stücke, zu Ordnungsmäßiger Unterhaltung der Ex-Jesuiten so wohl, als der von denselben zuvor besorgten Schul-Lehr- und Predigtamt-Anstalten, unentbehrlich seyen.

3. Dem Catholischen Rathstheil zu Augsburg aber wurde rescribirt: Den eigentlichen statum desjenigen, was etwas, ausser dem in Bayern angelegten Capital à 30000. fl. dann der Hofmarck Kißingen und dem Burgstall zu Mergenthau, auch von den übrigen dem dasigen Jesuiter-Collegio zuständigen, von dem Herrn Churfürsten in Besiz genommenen, Höfen, Zehenden und Holzungen, zu Bestreitung derer denen Ex-Jesuiten schuldigen Nahrungsgeldern so wohl, als zu Unterhaltung der ehehinigen Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, erfor-

erfordert werde, nebst dem Betrag sämtlicher Güter und Einkünfften des Collegii, unter vorgängig deßhalb mit seinem Herrn Ordinario zu pflegenden Communication, dem Herrn Churfürsten vorzulegen, und, wann demnächst Derselbe wegen allenfallsiger Abtrettung diser etwa in so weit nicht minder erforderlichen Stücken, einen ferneren Anstand machen sollte, solches Kayserlicher Maj. zu anderweiter obrist-richterlicher Verfügung anzuzeigen:

Wegen des P. Hensels aber wurde dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg, und dem catholischen Rathstheil zu Augsburg rescribirt: Dem P. Hensel alle in seinen Handen befindliche Gelder, Brieffschafften und Effecten, gemeinschafftlich autoritate Commissionis Cæsareæ abzufordern, bey dem dasigen Domcapitul in einstweilige gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber eine Consignation gleich gemeinschafftlich zu fertigen, und so wohl über das bereits von dem Herrn Churfürsten zu Bayern an den Herrn Bischoffen geäusserte Begehren, als auch über des P. Hensels Angeben, daß sich noch andere zur ehemaligen Ober-Teutschen Jesuiter-Provinz gehörige Capitalbrieffe in Chur-Bayrischen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung und Bestimmung der Summen so wohl, als der Collegiorum, denen sie zugehöret, zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung, baldmöglichst mit Gutachten zu berichten, auch beglaubte Abschrifften der sämt-

lich-in Verwahrung bringenden Capitalbrieffen behörig beyzufügen.

§. 26.

Chur-Bayern und Statt Regensburg.

f. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 65. 66. Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 82. u. f. Mein teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 622.

Forderist ist hier nachzuschlagen, was bereits in des 1sten Buchs 2tem Cap. und oben in disem Capitel, bey: Freysingen vorgekommen ist.

Den 29. Maj. 1772. wurde, unter Vermittelung derer Chur-Brandenburg- und Oesterreichischen Gesandtschafften, zwischen Chur-Bayern und der Statt Regensburg ein Vergleich geschlossen; welcher den 30. Maji von dem Herrn Churfürsten, und den 2. Jun. von der Statt, ratificiret wurde.

Den 20. Jun. ergienge auch ein Chur-Bayrischer Verruf deßwegen:

Da aber diser Vergleich aus 22. Articuln bestehet; so leidet der Plaz hier nicht ein mehreres, als bloß anzuzeigen, wovon sie handlen; nemlich: 1. Abstellung der Beymauthen um Regensburg. 2. Wehrmauth zu Winzer. 3. Mauthämter zu Regensburg und Statt am Hof. 4. Transitomauthpollete. 5. Transito von Regensburg aus zu Wasser, 6. und zu Land. 7. Vorsorgen gegen Unterschleiff. 8. Consumogebühren von dem, was aus Regensburg

ins

ins Bayrische gehet. 9. Von deme, was unter 1. fl. beträgt. 10. Regensburgische Fabricata. 11. Contrebande-Waaren. 12. Marcktbesuchung der Regensburgische Handelsleute im Bayrischen. 13. Victualien, so nach Regensburg gehen. 14. Fürkauff, Brüttelmaaß und Wildprett. 15. Der Statt Regensburg Naturalien, der Stattämter Gülten und Zehenden, der Burger eigenes Gewächse ꝛc. 16. Schlachtvieh, so nach Regensburg gehet. 17. Uebrige in die Statt gehende Bayrische und Ober-Pfälzische Landesproducten. 18. Theure Zeiten und Selbstmangel in Bayern. 19. Producten, deren Ausfuhr denen Bayrischen Unterthanen verboten ist. 20. Chausseegelder. 21. Des Mauthamts zu Regensburg Confiscationen und andere Verhandlungen. 22. Bestättigung der alten Verträge, besonders der Regensburgischen Burger Mauthbefreyung.

Den 3. Aug. erfolgte auf ein erstattetes und von Kayserlicher Maj. genehmigtes Reichs-Hofrathsgutachten die Kayserliche Resolution dahin: Würde der Magistrat der Reichsstatt Regensburg auch seiner Seits um die Kayserliche Bestättigung des zwischen demselben und dem Herrn Churfürsten zu Bayern getroffenen Vergleichs gebührend anruffen, und demnach auch die in sothanem Vergleich. §. 3. und 10. angezogene Erklärungen beybringen, ꝛc. so erfolge in puncto petitæ Confirmationis dises Vergleichs, so weit derselbe mit denen des Chur-Bayrischen Mauthwesens halber ergangenen Kayserlichen

Erkenntnissen bestehen könne, fernere Kayserliche Verordnung.

Den 15. Sept. wurde der Regensburger Burgerschafft der Getraydkauff zwar in allen Sorten erlaubt; jedoch anderer gestalt nicht, als auf der offentlichen Schrannen und Wochenmärckten; sohin keineswegs bey den Häusern, wie auch nirgends vor Abwerffung des Schaubs oder Fahnens, und endlich nur in so weit, als sie sich mit den gewöhnlichen Burger-Polleten legitimiren könne, welche aber nur zur eigenen Nothdurfft, und auf einmal nur so vil, als er in einem Monath gebrauche, ertheilet, kein Unterschleiff damit getriben, der noch besorgende Abgang aber durch fremde Zufuhr zu rechter Zeit beygeschaffet werde.

Den 4. Oct. wurde dises dahin erläutert: Daß nicht erlaubt seye, die Schrannen auf dem Kornmarckt zu Regensburg mit Bayrischem Getraid zu besezen.

§. 27.

Chur-Bayern und Reichs-Ritterschafft.

s. oben bey: Eichstätt.

§. 28.

Chur-Bayern und Stifft zu St. Stephan in Augsburg.

In Sachen: Zu Augspurg adelich-freyweltliches Stifft ad S. Stephanum contra Chur-Bayern, Mandati ulterioris S. C. pto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis & Superioritatis territorialis &c. erkannte

der

der Reichs-Hofrath den 27. Jul. 1769. mit Verwerffung des auf den gegenwärtigen Fall nicht schicklichen, von dem Herrn Churfürsten allegirten, passus Capitulationis Cæsareæ, und der übrigen circa merita causæ gemachten unerheblichen Einwendungen, eine Paritoriam, cum extensione auf ein novum factum.

Der Reichshofrath erkannte auch den 20. Dec. 1770. eine Executions-Commißion auf Salzburg, zu Vollziehung des Mandats vom 18. Maj. 1767. und der Paritoriæ vom 27. Jul. 1769. ꝛc.

* * *

Chur-Sachsen.

§. 1.

Schrifften.

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich-Sächsischen Land- und Ausschußtagen, von 1185. biß 1728. auch wie die Steuern nach einander eingeführt und erhöhet worden. Nebst einem vierfachen Anhange; herausgegeben von D. Daniel Gottfrid Schrebern. 2te verbesserte Auflage. Halle, 1769. 8. s. H. Schotts Critik, 2. Band, S. 138. Allgem. deutsch. Biblioth. 20. Band, S. 267.

Born &c. s. 1. Buch, 2. Cap.

ab Heinecken (Car. Frid.) de natura & indole Hominum propriorum in Lusa-

tia &c. Exercitatio. Leipzig, 1774. 4. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 561.

KIND (Joh. Ad. Theoph.) Diſſ. de origine & fatis Curiæ provincialis ſupremæ in Saxonia. Leipzig, 1773. 4. ſ. H. Schott *l. c.* S. 562.

KLÜGEL (Ern. Gottfr. Chriſtian.) de indictione Sexagenarum tributariarum caducarum, von dem Aufziehen der ungangbaren Steuerſchocke. Witteberg, 1770. 4. ſ. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 751.

RICHTERS (Joh. Tob.) Digeſta Juris Saxonici, oder vollſtändiger Auszug derer neueſten Sächſiſchen Rechte, wie ſolche in dem fortgeſezten Codice Auguſteo enthalten ſind. Nebſt beygefügter Hiſtorie diſer Rechte. Leipzig, 1774. gr. 8. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 445.

SCHMIEDERS (Gottfr.) des Churfürſtenthums Sachſen allgemeine und der Reſidenzſtatt Dresden beſondere Policey-Verfaſſung; in einem auf die Landesgeſeze und andere Verordnungen ſich gründenden Zuſammenhang. Dresden, 1774. gr. 8. ſ. Jena. gel. Zeit. 1774. 46. St. Beytr. zu den Erlang. gel. Anm. 1774. S. 484. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 416.

SCHOTT (Aug. Frid.) Diſſ. de juribus ſingularibus Militum circa rem opificiariam in Saxonia Electorali. Leippzig, 1774. 4. ſ. ſeine Critic, 6. Band, S. 568.

SEGER (Jo. Theoph.) oder Jo. Gottfr. Müllers,

lers, dubiæ Quæstiones de Foro militari in Saxonia. Leipzig, 1769. 4. s. H. Schott *l. c.* S. 370.

Desselben Archimarescallus Imperii Æneatorum Patronus & Judex. Leipzig, 1775. 4. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 366.

à Watzdorff (Ad. Frid. Aug.) Diss. de Statutis & Judiciis gentilitiis Nobilium mediatorum in Germania, speciatim in Saxonia. Leipzig, 1774. 4. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 156.

§. 2.

Volljährigkeit.

s. mein Persönl. Staatsrecht, S. 586.

Anno 1768. 12. Dec. wurde es vom Kayser mißbilliget, daß der Herr Administrator der Chur Sachsen dem jungen Churfürsten die Landesregierung kurze Zeit zuvor übergeben hatte, ehe er 18. Jahre völlig zurückgelegt, mit Befehl, der Administrator sollte die Regierung wieder übernehmen.

Sächsischer Seits bezoge man sich darauf: Es seyen bey disem Hause Beyspile vorhanden, daß der Regierungsantritt vor zurückgelegtem 18dem Jahr geschehen seye; wie dann Churfürst Friderich II. Anno 1428. schon im 17den Jahr die Regierung angetretten habe: Der Reichs-Hofrath aber schlosse den 9. Febr. 1769. Es habe mit Verwerffung der gegen das Kayserliche Rescript vom 12. Dec. 1768. gemachten unerheblichen Einwendungen, und beygefügten so

ungebührlichen als Gesezwidrigen Verfahrung, bey ersagter Kayserlicher Erkenntniß sein Bewenden ꝛc.

Indessen aber ware der Herr Churfürst bereits den 23. Dec. 1768. majorenn worden; und also beruhete die Sache auf sich.

§. 3.

Religionssachen.

s. *Nov. Act. hist. eccl.* 9. Band, S. 369. Mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 363.

Anno 1769. 17. Jun. stellte der neue Churfürst zu Sachsen seinen Landständen die gewohnliche Religions-Versicherung aus.

Im Dec. darauf äusserte der Chur-Sächsische Comitialgesandte gegen denen übrigen Evangelischen Gesandtschafften: Daß besagte Religions-Assecuration zwar von denen Landständen mit aller Ehrerbietigkeit angenommen, jedoch auch zugleich geäussert worden, daß wegen der in derselben am Ende befindlichen Clausul gar leicht ein Anlaß zu Einführung des Simultanei in den Chur-Sächsischen Landen genommen werden möchte; wannenhero der Churfürst, auf die ihme deßfalls gemachte Vorstellungen, nicht angestanden hätte, zu völliger Beruhigung seiner getreuen Landstände, eine anderweite Assecurationsacte, die mit derjenigen, so von seinem Herrn Vater im Jahr 1763. ausgestellet worden, durchaus gleichlautend seye, von sich zu stellen; welche auch erwehnte Landstände

stände mit unterthänigstem Danck angenommen hätten: Er, Comitialgesandter, zweifelte auch gar nicht, daß, im Fall die Landstände über jene Erklärung, noch etwas weiteres, allenfalls die alleinige Behandlung der Religionssachen durch das Chur-Sächsische Ministerium, (wie unter der lezteren Landesadministration des Prinzen Xaverii gebeten und ausgewürcket worden,) verlangen sollten, der Churfürst auch hierunter willfahren, und alles Selbsten zu entfernen suchen würde, was zwischen Landesherrn und Ständen einiges Mißtrauen erregen könnte.

Der Landtagsabschid vom Jahr 1770. enthält folgendes: "So beziehen Wir Uns zuförderst ad 1. wegen unverrückter Beybehaltung der hiesigen Landesverfassung, und des darauf gegründeten, in disem Churfürstenthum und zugehörigen Landen eingeführten, Status Religionis Evangelicæ der ungeänderten Augsp. Confeßion in ecclesiasticis & politicis, ingleichem wegen Abstellung desjenigen, was dem entgegen zeithero vorgefallen, und zum Theil am vorigen Landtage bereits angebracht worden, oder auch künfftig annoch vorfallen und angezeigt werden möchte, auf Unsere dißfalls mehrmalen beschehene Declarationen, und in specie auf die von Uns in dem Assecurations-Mandat d. d. 17. Jun. a. p. in dem 1sten §. der damaligen Landtags-Proposition, und noch zulezt in der Resolution auf die übergebene präliminar-Schrifft ertheilte bündigste Versicherungen, und werden, solche vollständigst erfüllen zu lassen, nicht ermanglen."

§. 4.
Geseze.

Fortgesezter Codex Augusteus, oder neu-vermehrtes Corpus Juris Saxonici, worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen, und dazu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nider-Lausiz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen, bis zum Jahr 1772. enthalten; nebst einem Elencho, dienlichen Summarien, und vollkommenen Registern. Mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigster Bewilligung ans Licht getretten. Leipzig, 1772. fol. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 723. Auserles. Biblioth. 5. Band, S. 461. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 351.

Neuvermehrtes und vollständiges Corpus juris ecclesiastici Saxonici, oder Churfürstl. Sächsische Kirchen- Schul- wie auch andere dazu gehörige Ordnungen, nebst den in Consistorial- und Kirchensachen ergangenen Ausschreiben, Mandaten und Rescripten; nunmehr nach den Materien, so vil möglich, geordnet, und biß auf gegenwärtige Zeiten fortgesezt. Dreßden, 1773. 4. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 352.

§. 5.

§. 5.

Finanz-Etat.

Die öffentliche Blätter meldeten davon folgendes:

Denjenigen, welche den Finanz-Staat des Churfürstenthums Sachsen genauer kennen zu lernen, begierig sind, wollen wir aus einem offentlichen Blatt folgende Berechnung vom Jahr 1770. vorlegen.

Einnahme.

I. Die Obersteuercasse, empfieng an Schocksteuern nach 58. Pfennigen	856041 Thl.
an Quatembersteuern nach 49. Quatembern	1014461 —
an Tranksteuern, neuer Wein- Anlage und Brandtwein-Steuer	216628 —
an Personensteuern	196463 —
an Fleischsteuern	135000 —
an Donativ-Geldern des Adels	30000 —
an Mahlgroschen-Geldern	32629 —
	2/485222 Thl.
II. Die General-Accisecasse empfieng	400000 Thl.

Anmerckung. Die Accise beträgt noch einmal so viel, es werden aber die Hebungskosten und gewisse andere Summen, davon abgezogen.

III. Die

III. Die General-Kriegs-Casse, empfieng aus der Ober- und Nieder-Lausiz. 150000 Thl.
für Rationen und Portionen aus Sachsen 550000 Thl.
von den Fürsten zu Schwarzburg 11333 Thl. 8 Gr.
aus den Stifften Mersburg und Zeiz 88666 Thl. 16 Gr.

800000 Thl.

IV. Das Cammercollegium 2,230000 —

5,915,222 Thl.

Ausgabe.

Sie betrug 6,414771 Thaler, also 499549 Thaler mehr als die Einnahme. Einige Artickel derselben verdienen zur Probe angeführet zu werden. Die Ober-Steuer-Casse empfängt, wie oben gesagt worden, 135000 Thaler Fleisch-Steuer, welche in einem Pfennig von jedem Pfund Fleisch, welches verkauft wird, bestehet. Diese Summe zahlet sie wieder zur Unterhaltung des Geheimen-Raths-Collegii und der übrigen hohen Collegien aus, als für welche sie allein bestimmt ist. Zu dem Tilgungsfond der Schulden der Steuercasse, hatte sie 1,100000 Thaler zu zahlen. Zu den Ausgaben des Churfürsten, hatte sie 96250, zum Nadelngeld für die Churfürstin 4000 Thaler, und zu den Geschencken des Churfürsten 30000 Thaler zu liefern. Die General-Accise-Casse hatte zu dem Tilgungs-

Fond

Fond ihrer Schulden, 150000 Thaler auszuzahlen. Die General-Kriegs-Casse mußte zur Unterhaltung der Armee und des Kriegs-Raths-Collegii 2,200000 Thaler geben, da aber die ordentlichen Kriegssteuern nur 800000 Thaler betrugen, so muste die Ober-Steuercasse eine Million, und das Cammer-Collegium des Churfürsten, 400000 Thaler zu Hülffe liefern. Das eben genannte Cammer-Collegium hatte zum Tilgungfond seiner Schulden, 150000 Thaler, zu den Appanages des Churfürstl. Hauses 400000 Thaler, an Zinsen für die besondern Schulden des Hofs 250000 Thaler, zur Unterhaltung des Hofstaats des Churfürsten und der Churfürstin, der Churfürstl. Brüder und Schwestern, und für die Churfürstl. Chatoulle 600000 Thaler zu zahlen.

Die **Steuer-Capital-Schulden**, für welche die Landstände haften, betrugen am Ende des 1774sten Jahrs noch 25,837749 Thaler. Von 1764. biß ans Ende der Michaelismesse 1775. sind von den Capitalschulden 3,492281 Thaler abgetragen. Die Schulden der Churfürstlichen Cammer, machen ohngefehr 6 Millionen, und eben so viel die Schulden des Hofes aus.

§. 6.

Andere innerlichr Angelegenheiten.

H. Schotts Critic, 1. Band, S. 193. mein Tr. von der Landeshoheit in Regierungs-Sach. S. 92.

Anno

Anno 1769. ergienge eine Verordnung wegen des studierens zu Leipzig und Wittenberg.

Den 14. Jan. 1770. wurde ein Landtags-Abschid zu Stande gebracht.

*

s. mein Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. S. 425. 451.

Bey der Anno 1771. sich ereigneten grossen Theurung wurde das Postgeld in Chur-Sachsen erhöhet.

Ferner wurden wegen Versorgung der Armen aufferordentliche Anstalten gemacht.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Policeys. S. 115. 172. 402. 425.

Anno 1772. wurden, dem Landtagsschluß zu Folge, drey neue Zucht- und Arbeitshäuser angelegt.

Den 25. Sept. wurde das Verbott wegen des Brantenweinbrennens wieder aufgehoben.

*

Es wurden für Eine Million und 500000. Thl. Cassen-Billets, statt baaren Geldes, angeordnet.

Das wegen der Fourage-Theurung erhöhet gewesene Postgeld wurde wieder herabgesezt.

*

Das Chur-Sächsische Sanitäts-Collegium liesse, auf landesherrlichen Befehl, eine Anweisung wegen einer epidemischen Dysenterie bekannt machen.

s. mein

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Milit. Sach. S. 121.

Der bey der Land-Recrouten-Stellung vom Jahr 1768. ausgewichenen, theils innerhalb Landes sich verheimlichten, theils auswärts sich hinwegbegebenen, und noch nicht wieder zurückgekommenen, jungen Mannschafft, wurde Anno 1772. ein general-Pardon versprochen, wann sie sich inner sechs Monathen wieder stelle ꝛc.

Anno 1773. 18. Oct. ergienge ein Chur-Sächsisches Mandat wegen des Bücherhandels; über welches sich der Kayserliche Hof beschweret hat; wie wir in des 1sten Buchs 1. Cap. gehöret haben.

§. 7.

Leipzigische Kayserliche Privilegien.

Die Statt Leipzig erhielte den 7. Maji 1770. beym Reichs-Hofrath die Confirmation ihrer Privilegien in forma priori.

§. 8.

Chur-Sachsen. Reichs-Interims-Directium.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 9.

Chur-Sachsen und Böhmen.

Als Anno 1775. in Böhmen eine Bauren-Aufruhr entstunde, ergienge an die Chur-Sächsische

fische Beamte an denen Böhmischen Gränzen diſes Reſcript:

P. P. Wir haben Unſerm Oberamte Budiſſin auf den von ſelbigem in Betreff eines in Böhmen entſtandenen Bauer-Aufruhrs, unterm 8ten diſes Monaths, erſtatteten Bericht, wegen derer zu Abwendung des von Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſiz etwa daher zu beſorgenden Unheils zu nehmenden Maaßregeln, unterm heutigen dato Verordnung zu ertheilen, der Nothdurfft befunden. Nachdem Wir nun vernehmen, daß ſothane Unruhen ſich bereits biß an die Grenzen derer Aemter Stolpen und Hohenſtein ausbreiten; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt auch deines Orts nicht nur im Amte bey dir, gegen das etwaige Eindringen diſes zuſammengelauffenen Volckes, und die von irgend anzurichtenden Unordnungen, ſo fort die erforderliche Vorkehrung treffen, und damit dem Innhalt derer zwiſchen Unſern Vorfahren, und der Crone Böhmen getroffenen Erbeinigungen, d. a. 1555. 1579. und 1589. (nach welchen diſſfalls einer oder mehrere Unterthanen, es ſey aus was Urſachen es nur immer wolle, aus des einen Theils Landen flüchtig würden, ſolche in des andern Theils Landen nicht geduldet, auch deſſen Unterthanen, es zu thun, oder ſie aufzuhalten, wiſſentlich nicht verſtattet werden ſolle, feſtgeſezet und bedungen worden,) auch bey diſer Gelegenheit Gnüge geſchehe, wenn dergleichen Oeſterreich- Böhmiſche Bauern, truppweiſe, und alſo daß von ihnen die Anwendung

wendung einiger Gewalt zu besorgen, über die Grenzen in das disseitige Territorium dringen wollten; selbige zu erst mit Glimpf, und, im Fall solchen nicht statt gegeben würde, mit Gegengewalt zurück weisen, und ihnen einigen Auffenthalt nicht gestatten, vilmehr dich gegen dieselben, benöthigten Falls, der Gerichtsfolge, sowohl als des Beystandes der Miliz, welche bereits zu der auf behörige Requisition zu leistender schleuniger Assistence Anweisung erhalten hat, bedienen, sondern auch in dessen Gemäßheit das nöthige an die einbezirckten Gerichts-Obrigkeiten respective Krafft dises und sonst gewöhnlicher massen schleunigst verfügen.

Uebrigens Uns neben von denen bey dir deßfalls einkommenden, auch mit möglichster Zuverläßigkeit einzuziehenden Nachrichten von Zeit zu Zeit ohngesäumt Anzeige thun. Daran geschiehet Unsere Meynung. Dreßden, den 30. Martii 1775.

Inserat.

Auch Lieber Getreuer. Nachdeme Fälle vorkommen können, daß von denen Böhmischen Unterthanen, ein und andere friedlich, und dergestalt, daß von Ihnen, einige Gewalt, Meuterey oder sonst etwas widriges nicht zu besorgen, aus Ursachen, so füglich nicht vorauszusehen, villeicht auch wohl nur denen in ihrem Vaterland entstandenen Unruhen auszuweichen, oder sich von dem Hauffen, von welchen sie mit dahin gerissen worden, in Zeiten abzusondern, sich über

die Grenzen begeben wollten, und Wir davon noch zur Zeit eine mehrere Notiz, als von jeden andern in Unsern Landen sich einfindenden Fremden, zu nehmen, oder selbige bey ruhigem und stillem Verhalten daran behindern zu lassen eben nicht gemeynet, vilmehr Herrschafftlichen Beamten und solchen, so gegen die Aufrührer Sicherheit suchen, vor ihre Personen und Effecten, allen Schuz angedeyhen zu lassen entschlossen sind; So begehren Wir, du wollest dich hiernach gebührend achten, Uns jedoch, so bald eine irgend beträchtliche Anzahl davon sich einfände, wie nicht weniger in dem Fall, da um deren Auslieferung angesucht würde, vor deren Verabfolgung, schleunigste Anzeige erstatten, wie du denn auch die bey dir einbezirckten Gerichts-Obrigkeiten, diesem gemäß mit guter Behutsamkeit zu instruiren und respective Krafft dises gehörig anzuweisen hast. Datum ut in Rescripto, den 30. Mart. 1775.

J. H. von Heucher.

Christian Gottlieb Kretschmar.

§. 10.

Chur-Sachsen und Chur-Pfalz.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 169.

Anno 1774. 19. Aug. gabe Chur-Sachsen eine Verwahrung zum Protocoll, gegen die von Chur-Pfalz im vorigen beschehene Erwehnung

nung seiner Präsentation der Beysizere zum K. Cammergerichte wegen des Westphälischen Antheils von Jülich und Berg;

Wogegen Chur-Pfalz reprotestirte.

§. 11.

Chur-Sachsen und Schönburg.

In Sachen: Von Schönburg Graf, puncto eines Vergleichs mit Chur-Sachsen, in specie Fiscalis contra Schönburg, Citationis puncto nullitatis Conventionis, erstattete der Reichs-Hofrath den 4. Dec. 1775. ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

§. 12.

Chur-Sachsen, Solms-Wildenfels und Weisbach.

Freyh. von Cramer Nebenst. 119. Theil, S. 311. 123. Theil, S. 453.

Die Solms-Wildenfelsische Gemeinde Weisbach weigerte sich ihres Contingents an denen von Chur-Sachsen ausgeschribenen Recrouten, und wandte sich deßwegen an das Cammergericht, erhielte aber den 16. Dec. 1771. zum Bescheid: " Sind die gebetene Mandata abgeschlagen, und werden Supplicantens Principalen gehörigen Orts, (an die Austräge,) verwisen. "

Gegen dises auffergerichtliche Decret suchte die Gemeinde Revision; welche aber den 27. Mart. 1772. als unformlich und unstatthafft verworffen, und das Gesuch um Zulassung zum

Reviſionseyd und Geſtattung des effectus ſuspenſivi, als unſchicklich, abgeſchlagen wurde.

* * *

Chur = Brandenburg.

§. 1.

Schrifften.

Baumanns (Ludw. Ad.) kurzgefaßte Geſchichte der Kurmark Brandenburg. Brandenburg, 1773. 8. ſ. Anh. zu der allgem. deutſch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 586.

Buchholz (Sam.) Verſuch einer Geſchichte der Churmark Brandenburg 2c. 5ter Band, welcher die Geſchichte König Friderich Wilhelms 2c. enthält. Berlin, 1774. 4. ſ. Auserleſ. Biblioth. 8. Band, S. 65. Allgem. deutſch. Biblioth. 28. Band, 1. St. S. 30. 6ter Band. 1775. 4. ſ. Allgem. Bibl. *l. c.* S. 31.

Diſe beede Theile ſeynd auch heraus, unter dem Titul:

Buchholz (Sam.) neueſte Preußiſch-Brandenburgiſche Geſchichte, 1. und 2ter Theil.

Büschings (Ant. Frid.) vollſtändige Topographie der Marck Brandenburg. Berlin, 1775. 4. ſ. Allgem. deutſch. Biblioth. 27. Band, 2. Theil, S. 530. Auserleſ. Biblioth. 8. Band, S. 608.

Ger-

GERCKENS (Phil. Wilh.) Codex diplomaticus Brandenburgensis. Aus Originalien und Copialbüchern gesammelt. Tomus I. Salzwedel, 1769. 4. 2ter Band; 1770. 4. 3ter Band, 1771. 4ter Band, 1772. 5ter Band, 1775. s. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 3. Band, S. 455. H. Schotts Critik, 2. Band, S. 690. 3. Band, S. 888. 4. Band, S. 598. 6. Band, S. 149. Allgem. deutsch. Biblioth. 12. Band, 1. Stück, S. 340. Anh. zu dem 13. 2c. Band, S. 1265. Auserles Biblioth. 3. Band, S. 480.

§. 2.

Innerliche Angelegenheiten.

Das Verbott, daß kein Preußischer Unterthan in auswärtige Lotterien sezen solle, wurde Anno 1769. erneuert; doch die Hanoverische Lotterie davon ausgenommen.

*

Allgem. deutsch. Biblioth. 14. Band, 1. Stück, S. 294.

Auf denen Chur-Brandenburgischen Universitäten wurde Anno 1770. die Verfügung getroffen, daß jedem Ankömmling bey seiner Einschreibung, nebst denen academischen Gesezen, auch die für ihn gehörige neu-verfertigt- und gedruckte Anweisung zum Ordnungsmäßigen studieren eingehändiget werde.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. sach. S. 250. u. f.

Zu Berlin errichtete der König Anno 1772. eine Seehandlungs-Compagnie mit Salz und Wachs; deren Ordnung aus 43. Abschnitten bestehet. Mehreres davon sehe man am angezeigten Ort.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 691.

In dem Accisweſen wurde einige Veränderung vorgenommen.

*

Der König in Preussen ordnete zu Berlin ein Ober-Baucollegium mit zween Directoren und acht, theils gelehrten, theils kunstverständigen, Oberbauräthen an.

*

Ferner befahl der König auf das neue, daß alle Heerstrassen mit Obstbäumen besezet werden sollten, bestellte auch eigene Leute darzu, welche darauf sehen müssen, daß solches gehörig geschehe, und daß dise Alleen von Obstbäumen unterhalten werden.

*

Auch sezte der König einen Fond zu Prämien aus, welche jährlich denen ertheilet werden sollten, so die beste Ausarbeitungen über gewisse vorgelegte Aufgaben einsenden, welche theils zu meh-

mehrerer Excolirung der Künste und der practischen Wissenschafften, theils zur besten Verarbeitung der Landesproducten, wie auch zu Verbesserung der Fabriquen und Manufacturen, gereichen.

*

Noch verordnete der König: Daß alle Gemeindegüter aufhoben werden sollen, weilen sie dem Güterbau sehr nachtheilig seyen.

*

Zu Berlin wurde die von dem Könige denen Catholischen zu bauen erlaubte neue St. Hedwigskirche Anno 1773. feyerlich eingeweyhet; und haben selbige, (nach der Anno 1766. auf solchen Fall gegebenen Erlaubniß,) nun auch die Freyheit, zu tauffen, zu trauen, zu beerdigen, und Glocken zu haben.

*

Die neueste Geschichr. der Welt. 1. Theil, S. 149.

Die Chur-Märckische Landschafft bote dem Könige Anno 1773. aus dem Fond des Schosses 100000. Rthlr. als ein Präsent an: Der König aber nahme es nicht an, sondern befahl, das Geld guten Landwirthen, die zurückgekommen seyen, gegen 4. von 100. zu leyhen, die Zinse aber zu Verbesserung der Landschulen anzuwenden:

Auch solle von jedem Stück Wisen, so aus Morästen nuzbar gemacht worden, 4. von 100. des Ertrags zu gleichem Ende abgegeben werden.

Es wurde auch eine allgemeine Schul-Commißion nidergesezt, welche alles in diſes Fach einſchlagende unterſuchen, verbeſſern, neue Plane machen und Lehrbücher verfertigen ſolle.

Den 17. Aug. erlaubte der König denen Catholiſchen zu Mörs, eine Kirche zu erbauen, machte ſie auch aller Freyheiten der Evangeliſchen Einwohner fähig.

*

Als der Jeſuiter-Orden aufgehoben wurde, erlieſſe der König den 5. Sept. eine Cabinets-Ordre, welche unter anderem auch von der Cleviſchen Regierung den 16. ejusd. alſo ausgeſchriben wurde: Sie (die reſp. Land- und Gerichte, Juſtiz-Magiſtrate und Jurisdictions-Richtere, wie auch Capitul und Officialen,) ſeyen zwar ſchon von je her inſtruirt, keine Päbſtliche Bullen oder Breven, ohne vorhero erhaltene Königliche Genehmigung, circuliren zu laſſen: Sie würden alſo ohne Zweifel bey der Päbſtlichen Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiten-Ordens, falls ſie in ihren Gerichts-Diſtrict kommen ſollte, nach diſer allgemeinen Vorſchrifft verfahren haben; man habe aber doch nöthig gefunden, ſie nochmal hieran erinnern zu laſſen: Und da der König, aus hierzu bewegenden Urſachen, reſolviret habe, daß ſothane neuerlich erlaſſene Päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiten-Ordens in denen Königlichen ſamtlichen Landen nicht publiciret werden ſolle; ſo ſollten ſie zur Suppreſſion

sion oberwehnter Päbstlicher Bulle in ihren Gerichtsbezircken das erforderliche verfügen, und denen samtlichen Catholischen Geistlichen so fort in des Königs Namen nachdrücklichst untersagen, daß sich keiner von ihnen, bey Vermeidung einer schweren Straffe, unterstehen solle, obgedachte Päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens zu publiciren; wie dann sie (Gerichte 2c.) auch ganz genau vigiliren, und es so gleich anzuzeigen haben, wann sothane Bulle etwa durch auswärtige fremde geistliche Obere in denen Königlichen Landen insinuiret werden möchte.

Die Jesuiten seynd auch nachhero in denen Königlich-Preußischen Staaten noch in ihrer ehemaligen Verfassung gebliben:

Was aber dißfalls zwischen dem König und dem Päbstlichen Hof indessen gehandelt worden seye, davon lauteten die Nachrichten widersprechend: Nach denen neuesten solle der König sich erkläret haben: Daß es ihme nicht um den Orden, dessen Habit, u. s. w. zu thun seye, sondern weil das unentbehrliche Schulwesen darunter leiden würde; als worzu mehrere Kosten erfordert würden, und nicht genugsame Leute darzu zu haben wären.

So vil ist gewiß, daß endlich Anno 1776. der Jesuiter-Orden in den K. Preußischen Landen an sich aufgehoben worden ist; ob gleich übrigens in einigem die alte Verfassung beybehalten worden zu seyn scheinet.

§. 3.

Magdeburgische ꝛc. Sachen.

Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstatt, die Grafschafften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschafften. 1773. fol. s. auserles. Biblioth. 4. Band, S. 409.

§. 4.

Ostfriesische Sachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sachen, S. 247.

Der König in Preussen liesse, als Fürst zu Ostfrießland, Anno 1769. 4. Aug. eine Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Heringsfang ausgehen.

§. 5.

Schlesische Sachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 470.

Anno 1770. errichtete der König in Preussen in seinen Schlesischen Landen eine Landschafft, zu Beförderung des Credits ihrer Stände und Wiederherstellung der davon abhangenden Circulation des Geldes. Die Pfandbrieffe, welche sie zu dem Ende ausgefertiget, werden auf die erste Helffte des Werths der Güter gestellet, und von denen gesammten verbundenen Ständen garantirt. Die Innhaber derselben erhalten ihre Interessen halbjährig aus der Landschafftscasse, ohne allen Zeitverlust und Kosten. Die Capitalien selbst können entweder, nach halb-

halbjähriger Aufkündigung, in den Fürstenthumscassen, oder zum Theil auch ohne dieselbe, gegen blosse Präsentation des Pfandbrieffs, aus der zu Breßlau angeordneten Realisations-Casse, erhoben werden; zu welch lezterer der König der Landschafft auf ewige Zeiten einen sehr beträchtlichen Fond geschencket hat.

*

Ferner errichtete die Landschafft in Schlesien, mit Königlicher Genehmigung, eine patriotische Societät, zu Beförderung des Nahrungstandes, der Aufnahm und Verbesserung der Landwirthschafft, der Fabriken, der Künste und des Handels.

Ihre Statuten seynd zu Breslau, 1772. fol. gedruckt, und ein Auszug davon findet sich in der allgem. deutsch. Biblioth. 21. Band, 1. Stück, S. 288.

§. 6.

Mindische Sachen.

Nachricht von einer Wittwencasse in der Statt Minden ꝛc. Minden, 1771. 4.
Ein Auszug davon findet sich in der allgem. deutsch. Bibl. 17. Band, 2. Theil, S. 571.

§. 7.

Märckische Sachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 163.

Der König in Preussen bewilligte Anno 1773. dem adelichen freyweltlichen Stifft zu Lippstatt ein eigenes Ordenscreuz, welches nicht allein die

Abb-

Abbtißin, Pröbstin und Capitularinnin, sondern auch die die Expectantinnin, zu tragen befugt seyn sollen.

* * *

Chur-Pfalz.

§. 1.

Schrifften.

Kurze Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit des Pfalz-Neuburgischen Mauthwesens; nach den Kaiserlichen Privilegien und Fürstlichen Reversalien entworffen. 1772. und in der neuen Staatscanzl. 34. Theil, S. 205.

Crollius (Ge. Christi.) zweyte Fortsezung der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen bey Rhein ꝛc. Zweybrücken, 1774. 4.

Desselben zweyte Zugabe zu der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen ꝛc. nebst dritter Fortsezung ꝛc. Allda, 1773. 4. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 24. Band, 2. Stück, S. 499.

Windscheid (J. W.) Commentatio de Stapula, qua præcipue Ducatibus Juliæ & Montium libertas navigandi & commercandi in Rheno contra injustas Agrippinatum molimina vindicatur. 1775. 8.

§. 2.

§. 2.

Innerliche Angelegenheiten.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. sach. S. 241.

Im Chur-Pfälzischen wurde Anno 1772. die Einfuhr aller ausländischen gemeinen wollenen Strümpfen, wie auch sämtlicher wollener Kappen, Handschuhen, und sonstiger derley Strumpfweber-Waaren, so wohl auf den Messen und Jahrmärckten, als ausser solchen, verboten.

§. 3.

Chur-Pfalz; Lehensachen.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 4.

Jülich- und Bergische Sachen.

Von dem Chur-Pfälzischen Privilegio de non appellando wegen Jülich ꝛc. sehe man des 1sten Buchs, 4tes Cap.

Auf der Jülich- und Bergischen Landstände aus Ritterschafft und Stätten gegen Chur-Pfalz ꝛc. puncto diversorum Gravaminum angebrachte Klagen, wurde vom Reichs-Hofrath den 6. Apr. 1770. des Herrn Churfürstens Bericht erfordert.

Als die Jülich- und Bergische Landstände darauf mit weiteren Beschwerden einkamen, wurde den 7. Jul. auch darüber des Herrn Churfürstens Bericht erfordert.

Ein

*

Ein Anno 1769. Namens der Juristen-Facultät zu Göttingen, von Herrn Geh. Justiz-Rath Pütter gestelltes rechtliches Bedencken von dem Vorzug des Mannsstammes vor den Töchtern, in Ansehung der Jülchischen adelichen Güter, findet sich in Desselben auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 331.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Ansehung der Erde 2c. S. 151.

Im Jülich- und Bergischen wurde samtlichen Dorffschafften, welche gemeine Waydpläze haben, der Befehl ertheilt, dise Gemeinschafft aufzuheben, und die darzu dienende Grundstücke unter die Unterthanen zu theilen, damit ein jeder seinen Antheil nach Nothdurfft anbauen und benuzen könne; selbst mit Erlassung des darauf hafftenden Cameralrechts.

*

In Sachen: von Eynatten Freyherrn und Freyherrn von Frenz, als Erbholzgrafen, contra das Jülchische Jagdamt, Appellationis, wurde den 11. Mart. 1771. von Chur-Pfalz Bericht vom Reichs-Hofrath erfordert.

§. 5.

Chur-Pfalz und der Kayser.

s. 1. Buch, 4. Cap. in der Materie von der Execution derer Reichsgerichtlichen Urtheile.

§. 6.

§. 6.

Reichslehensachen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 7.

Chur-Pfalz und Reichs-Versamm-lung.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 8.

Chur-Pfalz und Schwäbischer Crays.

s. des 1sten Buchs 3tes Cap.

§. 9.

Chur-Pfalz; Veldenzische Stimm im Fürstenrath.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 10.

Chur-Pfalz und Chur-Maynz.

s. zuvor, unter: Chur-Maynz.

§. 11.

Chur-Pfalz und Chur-Cölln.

s. vorhin, unter: Chur-Cölln.

§. 12.

Chur-Pfalz und Chur-Sachsen.

s. S. 130.

§. 13.

Chur-Pfalz und Hochstifft Speyer.

In Sachen: Stifft Speyer contra Chur-Pfalz und Franz von Bawyr, ꝛc. Mandati de

de non amplius sibi arrogando Dominium directum, wurde des beklagten Theils Partitionsanzeige vom Reichs-Hofrath den 27. Maji 1773. dem klagenden Theil zur Notiz communicirt.

§. 14.

Chur-Pfalz und Baden.

s. hernach, unter: Baden.

§. 15.

Chur-Pfalz und Brandenburg-Onolzbach.

In Sachen: Brandenburg-Onolzbach und Schenck von Geyern, contra Chur-Pfalz, qua Neuburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 1. Sept. 1769. ein Rescriptum ulterius excitatorium an die ausschreibende Herrn Fürsten des Bayrischen Crayses.

Den 24. Oct. 1769. aber wurde dem Herrn Bischoffen von Bamberg rescribirt: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät die über die Besezung des Schulmeisterdiensts zu Bergen entstandene Streitigkeiten possessorie entschiden, und die vom beklagten Theil eingewandte Exceptionem Fori in Camera præventi, prævia causæ cognitione, rechtskräfftig verworffen, auch so nach die Executions-Commißion auf den Bayrischen Crays erkannt hätten; als versehen Sie Sich zu dem Herrn Bischoffen, er werde mit Vollziehung aller denen in Sachen ergangenen Kayserlichen Verordnungen zuwiderlauffenden Aufträge an sich halten.

Ferner

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Mart. 1770. ein Excitatorium an das Bayrische Craysausschreibamt, mit der Bedrohung, die Commißion widrigen Falles auf einen anderen Crays zu transscribiren.

Den 7. Jul. 1770. ergienge ein Kayserliches Decret in diser Sache an den Reichs-Hofrath, wodurch demselben der von dem Cammergericht erstattete Bericht mitgetheilet wurde, mit dem Befehl: Ueber der Sache ganze Beschaffenheit ehestens ein Gutachten zu erstatten.

Den 26. Nov. erstattete so dann der Reichs-Hofrath ein Votum ad Imperatorem.

Den 21. Mart. 1771. wurde vom Reichs-Hofrath

1. Das dem provisorie aufgestellten Schulmeister Schumacher widerrechtlich abgedrungene Handgelübde caßiert, und dem Bayrischen Craysausschreibamt, cum extensione auf die neuerlich angezeigte Facta, und auf die gebetene Manutenenz des (in Verfolg der ergangenen Kayserlichen Verordnungen,) vom klagenden Theil, salvo jure des beklagten Theils, solitarie & provisorie aufgestellten Schulmeisters, nochmals, sub iterata Clausula: "Samt und sonders," ferner rescribirt: Die Execution zu vollstrecken.

2. Wurde noch über dises an Salzburg ins besondere rescribirt: Die Reichsgesez- und Justizmäßige Willfährigkeit, so der Herr Erzbischoff in Vollziehung des dem Bayrischen Craysausschreibamt in diser Sache aufgetragenen

nen Executionsgeschäffts, ohne Attendirung alles dagegen beschehenen aufzüglichen Einwendens, bezeuget, gereiche Kayserlicher Maj. zum Wohlgefallen, und lasse Ihro keinen Zweifel, es werde der Herr Erzbischoff Sich disen löblichen Gesinnungen fernerhin mit der That gemäß bezeugen, sonach aber auf den Fall, daß der Herr Churfürst von Bayern, das Executions- und Manutenenz-Geschäfft mit-anzugehen, weiter den geringsten Anstand nehmen sollte, selbiges, in Verfolg des samt und sonders beschehenen Auftrags, auf Impetrantisches Anruffen, ohne Verzug allein vollstrecken.

Den 23. Aug. wurden ferner Auxiliatoria auf das Schwäbische Craysausschreibamt erkannt.

Den 7. Maji 1773. wurde Salzburg wieder aufgetragen: Die vorhin beyden Bayrischen Craysausschreibenden Fürsten befohlene Execution nunmehro allein zu vollstrecken, und sich dabey nöthigen Falles der Aßistenz der Schwäbischen Craysausschreibenden Herrn Fürsten zu gebrauchen.

*

In Sachen: Brandenburg contra Chur-Pfalz, qua Neuburg, die Beeinträchtigungen der hohen und fraischlichen Obrigkeit in Wallesau und dessen Marckung betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 23. Febr. 1770. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam, cum extensione ad nova facta.

In eben diser Sache erkannte der Reichs-

Hofrath

Hofrath den 26. Nov. 1770. eine Executions-Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Bayrischen Crayses.

§. 16.

Chur-Pfalz und Herzoge zu Sachsen.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 336.

Den 23. Oct. 1775. gaben auch die Herzoglich-Sächsische Häuser wegen der vormaligen Chur-Pfälzischen Erwehnung der Cammergerichtlichen Präsentation in Ansehung Jülich und Berg eine Protestation zum Reichsfürstenraths-Protocoll.

§. 17.

Chur-Pfalz, Salm und Rheingrafen.

In Sachen: Salm, auch Wild, und Rheingrafen, contra Chur-Pfalz wurde den 27. Apr. 1769. die Execution des Anno 1767. 9. Mart. erlassenen Mandats, wie auch der Paritoriæ vom 6. Aug. 1768. auf Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, erkannt:

So auch wegen der Bergwercke.

§. 18.

Chur-Pfalz und Limburg-Styrum.

Nachdeme der Jesuiter-Orden aufgehoben worden ware, nahme Chur-Pfalz von denen im Jülchischen gelegenen, demselben und dessen Mißion zu Mühlheim zuständig gewesenen, von

dem Grafen von Limburg-Styrum an dieselbe veräusserten, Stücken Besiz:

Der Reichs-Hofrath aber hielte in einem Anno 1774. an den Kayser erstatteten Gutachten, (s. 12. R. Hofr. Gutachr. wegen des Jesuit. Ordens, S. 133.) davor:

Ad Qu. 4. (Was wegen derer von Chur-Pfalz und Broich in Anspruch genommenen Mißionsgüter zu verordnen seye?) fliesset, aus denen auf die Vorfrage angeführten Gründen, daß alle an die ehemalige Jesuiter-Mißion veräusserte Stücke für Reichslehen zu achten, und wegen des Maurerhofs in specie bringt der Fiscal die eigene in dem Commißions-Protocoll de Anno 1761. enthaltene Chur-Pfälzische Eingeständniß seiner uralten Lehen-Eigenschafft bey, dergestalt, daß solche, ob alienationem sine consensu Domini directi factam, ohne Rücksicht deren, auf gleich unerlaubte Art, von dem Mißionario Scheben neuerlich darauf contrahirten, den unbefragten Lehenherrn gar nicht angehenden, Schulden, von nun an in Administration zu ziehen, kein Bedencken vorwalte. Chur-Pfalz kan sich von Seiten des Amts Broich, wann seine Landeshoheit auch würcklich schon ausgemacht wäre, nicht das geringste quoad Dominium privatum darüber herausnehmen; da ja von keinem Jesuiten- oder Mißions-Eigenthum, (dergleichen die Stücke qu. ohne obrist-lehenherrlichen Consens niemalen werden können,) sondern von einem Euer Kayserlichen Majestät ex capite Caducitatis,

auch

auch bey allenfalls noch bestehendem Jesuiter-Orden eröffneten Reichslehen, mithin weder de vacantia Bonorum, worauf der Pfälz- oder Broichische Fiscus etwa einen Anspruch machen könnte, weder von einer deßhalb eintretenden Landesherrlichen Administration, die Frage seyn kan.

Die an Chur-Pfalz hierunter erforderliche Verordnung dörfte solchemnach, (ohne die zum Theil aus der Landeshoheit entsprungene Facta zu berühren,) etwa dahin gehen: Wie sich bey der jüngsthin in der Herrschafft Styrum vorgenommenen Untersuchung deren ohne Euer Kayserlichen Majestät obrist-lehenherrliche Bewilligung alienirten Reichs-Lehenstücken unter anderem geäussert habe, daß auch das so genannte Maurergut, nebst einigen anderen Grundstücken, und besonders der Wendemanns- und Kaltensaners Höfen, von dem Grafen Philipp Ferdinand an die Mißion zu Mühlheim verkauft worden. Gleichwie nun Euer Kayserliche Majestät wegen solcher wider die klare Lehenrechte streitend- und an und für sich null- und nichtigen Begehungen Dero Reichs-Fiscalen bereits excitirt, und immittelst, die ganze Herrschafft in einsweilige Administration nehmen zu lassen, der Nothdurfft erachtet; so hätten Allerhöchst-Dieselbe sie auch auf diese von seines, des Herrn Churfürstens, Jülich- und Bergischen Räthen mehrmalen selbst als Reichslehen anerkannte Missionsstucke ohne weiteres mit zu erstrecken, keinen Anstand genommen; versähen Sich dahero

zu dem Herrn Churfürsten, daß er die des Endes auf den Abbten zu Werden erkannte Commißion nicht nur für die Zukunft darinnen ungestöhrt belassen, sondern auch das von dem Amtmann zu Broich an die Hofpächtere erlassene Strafgebot, ihre Pachtsschuldigkeiten nirgends anders wohin, als nach Broich, zu entrichten, alsogleich aufheben, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium anzeigen werde;

Welches so dann der Administrations-Commißion zu ihrer Nachachtung per Rescriptum separatum zu notificiren, und die neuerliche Besitzergreiffung diser Stücke, nebst der dißfalls an die Pächter nöthigen Weisung, aufzutragen seyn würde ꝛc.“

In eben diser Sache: Zu Limburg-Styrum Graf ꝛc. die von Chur-Pfalz beeinträchtigte Immedietät der Appertinentien des Hauses und Herrschafft Styrum betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Oct. 1774. ein Rescriptum paritorium.

§. 19.

Chur-Pfalz und Wartemberg.

s. hernach, unter: Baden.

§. 20.

Chur-Pfalz und Aachen.

s. mein Nachbarl. Staatsr. S. 114. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 473. 510. 521.

Gründliche Ausführung deren eigenthätigen Unternehmungen der Statt Aachen wider der Chur-

Chur-Pfalz Gülichische Vogtei-Majerei-Herrlichkeiten, und der rechtserlaubter Gegenwehr, mithin der Unfertigkeit bei der Reichsversammlung und dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath angestellten Klage, nebst Anzeige des von disem dabei beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. J. Statuum. Mit Beilagen Nr. 1. — 72. 1769. fol.

Abtruck einiger älteren und neueren Urkunden, die denen Herzogen zu Gülich verschribene, durch das Instr. Pacis so wohl, als mehrere andere Reichsgrundgeseze, für ewig versicherte Reichspfandschafft und deren Rechten über die Statt Aachen betreffend, sonderlich deren den 28. Apr. 1660. und den 3. Jul. 1661. diserwegen errichteten Verträgen, samt Vorbericht. Franckfurt und Leipzig, 1769. fol.

(Meine) Geschichte und Rechte der Reichs-Ober- und Unter-Vogtey, wie auch des Schultheissenamts, in der Reichsstatt Aachen. (Aachen,) 1770. fol. auch in meines Reichsstätt. Magaz. 1. Theil, S. 26.

Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Statt Aachischen Ober- und Unter-Vogtey; allda, 2. Theil, S. 453.

Die Statt Aachen thate am Reichs-Hofrath die Anzeige, daß, nach erfolgter Parition des Kayserlichen Mandats vom 12. Febr. 1761.

Chur-Pfalz wiederhohlter Reichsconstitutions-widrige Pfändungen und Thathandlungen vorgenommen habe:

Der Reichs-Hofrath erkannte darauf gegen Chur-Pfalz den 26. Jan. 1769. ein Mandatum S. C. de restituendo merces pignoratas, cum refusione damni & expensarum, Ordinationes de pignorando ad Officiales emanatas revocando & in posterum ab omnibus Pignorationibus comminatis & aliis factis violentis abstinendo, & sic non via facti sed juris procedendo &c.

Allein den 10. Febr. darauf liesse der Churfürst durch ein Commando von mehr dann 2000. Mann, welches mit Sturmleitern, Artillerie, u. s. w. versehen ware, Aachen besezen, auch alle Magistratsglider mit 50. 40. 30. 20. 15. oder 10. Mann, nebst Officiers, belegen, welche man hernach, so in denen Häusern als Gütern, biß 80. ja 125. vermehrte.

Nach einer gewissen Note solle die nächste Veranlassung dise gewesen seyn: In der Statt seye ein Gebäude, welches die Einrichtung zu einer Färberey habe, und von dem Jülchischen Vogt-Major, an wen er wolle, zum Nuzen des Churfürsten überlassen werde: Solches seye nun an einen Protestanten vermiethet worden, welcher in allerley Farben färben wollen; wo hingegen der Magistrat behauptet habe, er dörffe nur in roth färben, und wann er auch von andern Farben färben wolle, müsse er von der Zunfft seyn, welche aber keinen Protestanten

ein-

einnehme: Auf die von dem Färber angestellte Klage habe der Churfürst denselben geschüzt, die Statt aber nicht nachgeben wollen, sondern die Thore gesperrt und die Wachten verdoppelt.

Den 11. Febr. klagte es die Statt Ihro Kayserlichen Maj.

Auch zeigte sie es an eben disem Tage der Reichsversammlung an, mit Bitte, um Reichs-Interceßionales zu Beschleunigung der Kayserlichen Hülffe.

Der Reichs-Hofrath erstattete ein Gutachachten an den Kayser, dessen Resolution den 6. Mart. publicirt und

1. gegen Chur-Pfalz, als Herzogen zu Gülich und Berg, und dessen nachgesezte Regierung zu Düsseldorff ein Mandatum S. C. erkannt wurde, de indilate avocando Milite in Civitatem Aquensem introducto, sub comminatione Executionis, in casum non præstitæ promptæ ac plenariæ paritionis, sub hodierno in Principes Condirectores Circuli Rhenano-Westphalici jam directæ, de in posterum ab omnibus factis violentis abstinendo, & non via facti sed juris procedendo, desuperque Cautionem idoneam præstando, nec non causata damna & expensas resarciendo, sub pœna 2000. Marcarum auri &c.

2. Mit Notification dessen, wurde dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Münster, und dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, als Herzogen zu Cleve,

beeden mitausschreibenden Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses rescribirt: Dieselbe würden aus dem copeylich beygeschlossenen Kayserlichen Mandat in mehrerem ersehen, was gestalt der Herr Churfürst zu Pfalz sich nicht entsehen, unter dem Vorwand der Vertheidigung einiger Gerechtsame seiner vom Kayser und Reich Pfandweis innehabenden Vogt-Majorie zu Aachen, besagte Reichsstatt mit 2000. Mann, und bey sich geführtem Geschüz und Sturmleitern, überziehen, mit Einhauung der Statthore sich deren würcklich bemächtigen, und die Behausungen der Magistratspersonen mit einer ganz übermäßigen Anzahl Mannschafft belegen zu lassen. Dise unerlaubte Thathandlung seye mitten im Friden und zu einer Zeit geschehen, wo Kayserliche Maj. mit den gesammten Reich Sich das gemeinschafftliche angelegenste Geschäffte machen, die Ehre der Geseze, den darauf sich gründenden allgemeinen Ruhestand, und die zu dessen Handhabung verordnete Reichsgerichte, zu bevestigen und aufrecht zu erhalten. Der Gegenstand selbst betreffe einen Streit, welcher bereits vor Ihro Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath rechtshängig gemacht, Verordnungen darinn allschon erkannt, und von Chur-Pfalz selbsten der Weg Rechtens mitangegangen worden: Da nun aber der Herr Churfürst zu Pfalz in dem eingeschlagenen gerichtlichen Weg den rechtlichen Erfolg nicht erwartet; so hätten Ihro Kayserliche Majestät, auf die von dem Magistrat zu Aachen hievon beschä-

beschehene gerichtliche Anzeige, den Herrn Churfürsten so fort durch ein Kayserliches Mandat ab- und zur Begnügung an dem Weg Rechtens ermahnen lassen: Wie wenig aber, bey dem einmal gefaßten Vorsaz der Gewaltthätigkeit, auch dises von Erfolg gewesen, lige nun öffentlich am Tage. Kayserliche Majestät könnten eine solche alle Gränzen überschreitende schwere Verlezung Ihres Reichs-obristrichterlichen Amts nicht anderst, als mit gerechtestem Mißfallen, bemercken, und sie, ausschreibende Herrn Fürsten, würden nach eigener Erleuchtung einsehen, daß dergleichen zu öffentlicher Unruhe gereichenden Thathandlungen, nach Vorschrifften derer Gesezе, strackliche Einhalt zu thun seye. Gleichwie nun Kayserliche Majestät Sich ohnehin vollständig überzeugt hielten, daß das gesammte Reich jene äusserst Gesezwidrige Unternehmung mit allgemeinem Unwillen bemercken würde; so hätten Sie, Ihres höchsten Orts, zu ungesaumter Erfüllung ihrer Reichsobristrichterlichen Zuständigkeit, und Rettung der bedrangten Reichsstatt, an den Herrn Churfürsten zu Pfalz das angeschlossene Mandat, seine Mannschafft, bey Vermeidung der auf den Landfridensbruch gesezten Geldstraf, ungesaumt abzuführen, unter heutigem dato erlassen: Weil jedoch der geängstete Magistrat diser Reichsstatt die Besorgniß geäussert, daß disem Kayserlichen Befehl nicht so geschwind, als es die Grösse ihres Nothstandes erfordere, Folge geleistet werden mögte; als hätten Ihro Kayserliche Majestät

stät hiedurch, und in Betracht der fortwührigen Gewaltthat, und dadurch der Statt zugehenden unwiderbringlichen Schadens, vornemlich aber in Miterwägung der auf Stöhrung der allgemeinen Ruhe im Reich durch die Geseze ohnehin verordneten schleunigsten Hülffleistung, Sich bewogen gefunden, auf sie, Herrn Churfürsten, als mit-ausschreibende Herrn Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses, Commissionem ad exequendum hiemit in der Maasse zu erkennen, daß, wann der Herr Churfürst zu Pfalz Angesichts des ihme insinuirten Kayserlichen Mandats die in Aachen eingelegte Mannschafft nicht so fort abziehen würde, Sie, auf die von dem Magistrat der Reichsstatt Aachen davon beschehene Anzeige, die ungesaumte Execution gegen ersagten Herrn Churfürsten, auf dessen alleinige Kosten, zu vollstrecken hätten; wovon, und wie solches geschehen, Kayserliche Majestät den Bericht gewärtigen.

Der Herr Churfürst ersuchte darauf den König in Preussen um seine Vermittelung:

Und diser schluge den 2. Jun. dem Magistrat zu Aachen gütliche Tractaten vor.

Den 16. Jun. beklagte sich der Chur-Pfälzische Stimmvertretter bey dem Reichsconvent über des Reichshofraths Verfahren, daß das von dem Churfürsten vorgekehrte Handhabungsmittel der Jülchischen Vogtey- und Mayerey-Herrlichkeiten in der dem Jülchischen Schuz untergebenen Statt Aachen als ein Fridensbruch behandelt, 1. die Mißbräuche der Strafgebo-

ten

ten ohne Clausul, fortgesezt, 2. die Principia Juris alterirt, 3. die rechtszuläßige Nothwehr gegen Angriffe gehäßig als ein Fridensbruch vorgestellt, 4. die Einwendung wegen des Gerichtsstandes und 5. der Sub- und Obreption abgeschnitten, 6. die Austräge übergangen, kein Gehör verstattet, 8. gleich die Execution verhängt, und also die Reichsgrundgeseze bey Seit gesezt worden: Es möchte demnach durch schleunige günstige Berichtserstattung an Kayserliche Maj. Aßistenz geleistet, und dadurch dem andringlichen Verfahren Einhalt verschafft, auch, was darunter würcklich vorgegangen, der Wahlcapitulation gemäß, für nichtig erkläret und aufgehoben werden.

Den 17. Jun. zogen die Chur-Pfälzische Trouppen aus der Statt ab.

Den 20. Jun. antwortete der Magistrat zu Aachen dem König in Preussen: Daß es nicht in seinen Mächten stehe, zumalen in Sachen, die würcklich vor dem Richter anhängig seyen, gütliche Tractaten zu pflegen:

Und der König in Preussen ertheilte den 30. Jun. dem Churfürsten Nachricht davon.

m. Jun. zeigte der Magistrat zu Aachen dem Kayser an: Daß er die jährliche Burgermeister-Beamten- und Rathswahlen biß zum Abzug der samtlichen Chur-Pfälzischen Trouppen verschieben wolle; worauf der Reichs-Hofrath den 10den Jun. wieder ein Gutachten an den Kayser erstattete.

*

s. neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 423.

m. Jun. 1769. geschahe es auch, daß (der Statt Erzählung nach,) die von Bortscheid in der Statt Aachen Gebiet eingefallen und die auf einem der Statt zugehörigen Plaz gestandene Bäume durch fremde Arbeiter aushauen lassen: Die Statt liesse aber solche Arbeiter aufheben, und verwahrlich in die Statt führen.

Der Jülchische Vogt-Major sahe solches als einen Eingriff in seine Gerechtsame an:

Der Magistrat aber antwortete ihme: Es seye ein Spolium und dasselbe auf frischer That abgetriben worden; die Sache betreffe das Statt-Gebiet, und seye dahero der Kayser allein Richter darinn; auch seyen die civil-Waldfrevel jederzeit durch die Statt selbst oder deren Bedienten abgestrafet worden.

*

Den 26. Jul. rescribirte der Herr Churfürst an seinen Comitial-Vertretter: Die Statt habe die anerbottene gütliche Tractaten ausgeschlagen, und sich in einem zu gleicher Zeit ereigneten Streit mit Bortscheid auf das Recht bezogen, unerlaubter Gewalt mit erlaubter Gegengewalt zu begegnen; also müsse es dem Churfürsten auch recht seyn, und wann er sich in keine gütliche Tractaten einlassen dörffe, so seyen auch die ältere Verträge unverbindlich. Der Reichs-Hofrath könne bey Abwesenheit des Kaysers auffer Teutschland seine Gerichtbarkeit nicht aus-

ausüben, fahre aber dennoch fort; die Reichsstände möchten also Mittel ausfindig machen und vorkehren, daß dem Churfürsten für das vergangene Genugthuung und für das künfftige Sicherheit verschafft werde.

Disem Rescript ware eine Verzeichniß der neueren Eigriffe in die Jülchische Vogt-Majerey-Rechte zu Aachen beygelegt, nemlich: 1. Der Magistrat habe einem schimpflichen Vivatruffen nachgesehen; 2. Kahr seye Chur-Pfalz zu Troz zum Burgermeister angestellet worden, 3. der Vogt-Major seye wegen des Weggeldes gepfändet, 4. einseitig Bälle und 5. die Hazardspile erlaubt, 6. denen Majorie-Dienern und Knechten, welche fremde Musicanten das aufspielen verbieten sollen, auf das schnödeste begegnet, und 7. dem Majorie-Diener habe nicht gestattet werden wollen, in ein Burgerhaus zu gehen.

Der Hauptinnhalt obbesagter **gründlicher Ausführung** ꝛc. kommt darauf an: §. 1. Die Reichsstätte waren vormahls Domanialgüter derer Kaysere, welche darinn Vögte, Schultheissen und Mayer anordneten, §. 2. auch solche Aemter nach Gefallen vergaben. §. 3. Dergleichen erhielte Jülich zu Aachen Pfandweis. §. 4. Dahero **Aventinus** und **Ludewig** behaupten, Aachen seye schon selbiger Zeit der Jülchischen Gerichtbarkeit unterworffen gewesen. §. 5. Jülich hat Vögte und Mayer in Aachen gehabt, deren Rechte durch die Verträge von 1660. und 1661. bestimmet worden seynd.

seynd. §. 6. Die Statt hat aber öffters Eingriffe darein gethan. §. 7. a) Der Magistrat widerstunde der Haussuchung in gewissen Häusern. §. 8. b) Er versagte der Mayerey Gefangenen das Lagerstroh, und nahme aus dem zur Bereitung zum Tode gewidmeten Zimmer eines Maleficantens Stühle und Tische weg. §. 9. c) Er forderte dem Majorie-Secretario Pfannen- und Weggeld ab. §. 10. d) Er verbote denen Teutschen Comödianten einseitig die Aufführung fernerer Schauspile. §. 11. e) Er liesse die Einladungs-Zettel änderen und allein ertheilen. §. 12. f) Er will dem Vogt-Major den Angriff der Fremden vereiteln, §. 13. g) auch der gefangenen Fremden erstes Verhör nicht gestatten. §. 14. h) Ertheilte einseitig die Erlaubniß des Hazardspilens. §. 15. i) Er legt von dem Monte pietatis keine Rechnung ab, und nimmt unleidentlichste Interessen. §. 16. k) Der Vogt-Major und Secretarius werden zu Erlegung der Pfannen angehalten. §. 17. l) 1. Verschidene Fremde werden einseitig arrestirt und losgegeben, 2. das Decretum capturæ contra Bannitos dem Vogt-Major durch den Statt-Secretarium nicht behörig zugestellt, und 3. demselben die Hülffe zu Ueberbringung der Gefangenen verweigert. §. 18. m) Die Visitirung der Bieckmassen, Biertonnen, Gewichts der Becker, auch Masses der trockenen Früchten wird versagt, und die Bestrafung der Fehlerhafften unterlassen. §. 19. n) Die Statt hat, zum Nachtheil des Jülich schuldigen Schlag-

schazes,

schazes, vile Kupfermünz geprägt. §. 20. o) Die Conventionsorten seynd überhaupt verboten worden. §. 21. p) Das Weggeld wurde erhöht und vermehrt. §. 22. q) Einige Jülchische Unterthanen wurden deßwegen gepfändet. §. 23. r) Der Magistrat hat einseitig Erlaubniß zu Bällen und Concerten ertheilt. §. 24. s) Eine ehrbare Gesellschafft wurde gestöhrt, weil der Magistrat nicht darein bewilliget und keine Abgabe erlegt worden. §. 25. t) Der Vogt-Major wurde nicht zu den Kayserlichen Exequien eingeladen. §. 26. u) Des Vogt-Majors Stathaltern wird sein Rang verweigert. §. 27. x) die vorgefallene Mißhelligkeiten wegen dem Malzweyher, deßwegen gebrauchte respectlose Schreibart und unternommene Actus jurisdictionis. §. 28. y) Die auf Ansuchen des Jülchischen Schuzes gegen die eingeführte Mehlaccis wider die Imploranten verhängte Execution und auf die Rescripten genommene schlechte Rücksicht. §. 29. z) Die Bestreitung des Jülich zustehenden Dominii directi der Lehen ꝛc. §. 30. aa) Die einseitig abgeänderte Lehensformul. §. 31. bb) Der gestattete Aufenthalt der Churfürstlichen Deserteurs. §. 32. cc) Die zum Nachtheil der Vogt-Majorie unterlassene Untersuchung der Todtschläge, Bestrafung der gewaltsamsten Diebstähle bloß mit der Verbannung, und Ertheilung des Geleits an dessen Unwürdige. §. 33. So hat Aachen sich schon von Jahrhunderten her aufgeführt; §. 34. sie wurden deßwegen Anno 1401.

vom Kayser für Rebellen erklärt, §. 35. auch Anno 1598. in die Acht erklärt; §. 36. Anno 1606. hat die Statt sich dem Jülchischen Geleit widersezt, §. 37. so auch Anno 1690. der Vergleitung der Kayserlichen Insignien. §. 38. Aachen erhielte zwar Anno 1607. bey dem Cammergericht Mandata S. C. Pfalz kehrte sich aber nicht daran, belegte der Statt Gebiet mit 5000. Mann, und brachte sie dadurch zur Abbitte, §. 39. wie auch Anno 1696. geschehen. §. 40. Chur-Pfalz hat die Statt warnen lassen; §. 41. als solches nichts verfienge, verhängte man Arreste und Pfandungen; §. 42. als dises gleichfalls nichts halff, gabe man dem Vogt-Major die benöthigte Mannschafft zur Aßistenz zu, welche die schärffeste Zucht hielte, und sich mit ihrem Sold begnügete; §. 43. dem Burgermeister Kahr und seinen Anhängern stunde dises nicht an, §. 44. sie stellten die Sache beym Reichs-Hofrath verkehrt vor, §. 45. und baten bey dem Reichs-Convent so gar um Interceßionalien: §. 46. Bey dem Reichs-Hofrath erhielten sie obige Verordnungen, §. 47. bey dem Reichs-Convent aber nichts. §. 48. Die Stände haben auch nicht Ursach, sich der Statt anzunehmen, oder Chur-Pfalz zu verdencken, daß es sich bey seinen Rechten selbst geschüzt und der darzu erforderlichen Mannschafft bedient, damit derselben nicht gleiches Unglück, wie in vorigen Zeiten, widerfahre. §. 49. Chur-Pfalz ist also, aus 20. angeführten Gründen, durch das Reichshofräthliche

Ver-

Verfahren beleidiget, §. 50. und selbst der Kayserl. Concommissarius bey dem Reichsconvent will die Statt aufbringen und bedrohlich anhalten, den Streit fortzusezen; §. 51. wogegen aber Chur-Pfalz der Reichsstände Aßistenz verhoffet.

Der König in Preussen versuchte erstlich die Güte: Als aber solche nichts verfienge, und der Kayserliche Hof die Sache mit Ernst betriebe, schickte der König Sich zur Execution an; worauf der Churfürst seine Mannschafft aus der Statt zoge.

*

In Sachen: Aachen contra Chur-Pfalz, puncto Intermissionis Solennium actus justitiæ, vulgo Vogtgeding, tempore consueto, resolvirte der Reichs-Hofrath den 7. Aug. 1769. Der Magistrat solle vor erst bescheinigen, welche Resolution auf die den 28. Jun. durch den Vogt-Major an den Herrn Churfürsten gethane Vorstellung ertheilet worden seye:

Und an eben disem Tage erhielte die Statt, auf ihre Kage puncto turbationis in exercitio Superioritatis territorialis, in specie juris concedendi licentiam, producendi Comœdias, zum Bescheid: Das gebetene Mandat finde, angebrachter massen, keine statt.

*

Nachdeme ferner die Statt Aachen gebeten: Der Kayserin Königin, als Herzogin zu Bra-

bant, die Kayserliche Commißion zu baldigster gütlicher Ausmachnng der mit Chur-Pfalz vorseyenden Zwistigkeiten anzusinnen; so erstattete der Reichs-Hofrath den 15. Jan. 1770. deßwegen ein Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät.

Den 26. Jan. wurde darauf die Kayserliche Resolution publicirt, und Krafft derselben ex officio eine Commißion ad tentandam amicabilem compositionem, auf den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und den Herrn Herzog Carl zu Lothringen, als General-Gouverneur der Oesterreichischen Niderlande, erkannt und ihnen rescribirt: Denenselben seye vorhin bekannt, welche schwere Irrungen zwischen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, und der Kayserl. Reichsstatt Aachen obgewaltet, und endlich in solche schwere Thätlichkeiten ausgebrochen, daß Ihro Kayserliche Majestät, Ihr obrist-richterliches Amt hierunter würcklich zu erzeigen, sich genöthiget gesehen: Wann nun aber Deroselben nicht minder angelegen seye, dergleichen Vorfällen vors künfftige vorzubeugen, und die zwischen gedachtem Herrn Churfürsten und ermeldter Reichsstatt strittige Rechte in die gesicherte und Vertragsmäßige Gränzen her-so fort Ruhe und Einigkeit vor jezt und künfftig vestzustellen; so hätten Kayserliche Majestät darzu den Versuch der Güte zwischen beeden Theilen vor das ergiebigste Mittel angesehen: Wie nun Ihro Kayserliche Majestät zu

Erzie-

Erzielung dises Endzwecks in den König und Herzog, als der Statt Aachen Nächstgesessene, und aus besonderen bey diser Sache einschlagenden, Dieselbe bewegenden, Umständen, das vorzügliche Vertrauen sezeten; als gesinneten Dieselbe an sie, dieselbe wollten sich mit diser Commißion beladen, solchemnach, autoritate & vi Commissionis Cæsareæ, beede im Streit befangene Theile zur Erscheinung in loco Aachen auf einen vestzusezenden Termin vorladen, und nach deren Erscheinung durch ihre subdelegirte Räthe sämtliche gegen einander habende Beschwerden anhören, und besten Fleisses unpartheyisch erwägen, so dann zwischen denselben, nach Anleitung derer dabey überall zum Grund legenden Compactaten, die Güte äussersten Fleisses versuchen lassen: In denen Fällen aber, wo solche, aller Bemühung ungeachtet, dennoch nicht zu Stande zu bringen, mit Erstattung eines umständlichen Berichts und räthlichen Gutachtens, bey Ihro Kayserlichen Majestät anfragen, den Vergleich selbsten, wann solcher verhoffentlich erzilet werde, mit Vorbehalt Kayserlicher obristrichterlicher Ratification, schliessen, und von der Uebernahme diser auf beeder Theile Kosten anzutrettenden Commißion so wohl, als deren Fort- und Ausgang, zu seiner Zeit und resp. binnen zweyen Monathen, bey Kayserlicher Majestät die Anzeige thun, in deren Ende aber, nebst Einsendung sämtlicher Commißions-Handlungen, berichten.

Ferner wurde den 23. Oct. vom Reichs-

Hofrath ein Rescript an den König in Preussen und den Herzog Carl zu Lothringen, als General-Gouverneur der Oesterreichischen Niderlande, als Commissarien zur Güte in der Sache, resolvirt: Sie sollten beeden Parthien bedeuten, daß,

a) so vil den Locum der abzuhaltenden Commißions-Seßionen und anfänglich entstandenen Ceremonielstreit betreffe, der Chur-Pfälzische Bevollmächtigte zwar daran wohl gethan, daß er die bey seiner Ankunfft in Aachen vor seinem Quartier aufgestellte Chur-Pfälzische Wappen wiederum eingezogen, da hingegen derselbe, dem Commißions-Resoluto vom 11. Sept. a. pr. gemäß, das Rathhaus sich habe gefallen zu lassen, und dabey an Forderung aller Ehrenbezeugungen sich um so mehr enthalten sollen, als er dergleichen, nach der Qualität des gegenwärtigen Geschäffts, nicht verlangen können, solche auch denen Burgermeistern, nicht als Deputirten, sondern wegen ihres ausserdeme bekleidenden Burgermeisteramts, erwisen würden; dahero fürs künfftige die Commißions-Seßionen auf dem Rathhaus abzuhalten wären; wobey sich der Chur-Pfälzische obgedachten Anspruchs billig zu enthalten hätte.

b) Nachdem der grosse Rath in Aachen nach der dortselbstigen Statt-Verfassang bestellet seye, und demselben die Besorgung alles das gemeine Stattwesen betreffenden Geschäffte oblige, derselbe also allerdings befugt gewesen, die Vollmacht zu disen Commißions-Handlungen,

gen auszustellen; als seye, mit Hintansezung der unerheblichen gegen die denen Stättischen Deputirten, nach ersterwehnter Statt-Verfassung, ertheilte Vollmacht gemachten Einwendungen, dieselbe vor hinlänglich anzunehmen, und die Stättische Deputirte als dadurch genugsam qualificirt zu achten.

c) Da die von dem Chur-Pfälzischen Bevollmächtigten anverlangte Untersuchung der angeblichen Stattgebrechen zu disem Commißions-Geschäfft nicht gehörig; als habe so wohl das hierauf gestellte Gesuch, als der zu solchem Ende begehrte Arrest auf das Vermögen der dermahligen Magistrats-Personen, nicht statt.

d) Hätten die Subdelegirte das Chur-Pfälzische Gesuch wegen Edition der Anno 1769. zu Düsseldorff geführten Stättischen Protocollen abzuweisen.

e) Was nun den modum tractandi anlange, liessen Kayserliche Majestät es bey dem von den Subdelegirten dißfalls unterm 6. Nov. 1771. ertheilten Decret bewenden; wobey aber denen Stättischen Deputirten nicht zuzumuthen seye, anderst, als nach ihrer Vollmacht, zu erscheinen, noch denenselben versagt werden könne, ihre Vorträge schrifftlich beyzubringen, und das zu Beantwortung der Chur-Pfälzischen nöthige Spatium deliberandi zu begehren.

f) Da übrigens Kayserliche Majestät bey Erkennung gegenwärtiger Commißion die Berichtigung der zwischen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich, und der

Statt Aachen wegen der Ersterem daselbst zustehenden Vogteyrechten und daraus entstandenen Beschwerden bezielet, auch zu disem Ende, alles auf die Compactatenmäßige Art wiederum herzustellen, angetragen hätten; als wären Sie auch nicht gemeint, das dißfalls erlassene Commissorium über die deutlich darinn bestimmte Gränzen zu erweitern; daher so wohl die Subdelegirte, als beyder Theile Bevollmächtigte, sich lediglich darnach zu achten, und alleinig die dißfalls gegen einander habende Beschwerden, (worunter jedoch die in dem Kayserlichen Mandat vom 6. Mart. 1769. bezogene Schaden-Liquidation mit-begriffen,) in dise Commissions-Handlungen einzuleiten und vor solcher abzuthun hätten: Welchemnach dann die Subdelegirte insonderheit die nicht aus der Majorie, sondern aliunde, prätendirte Immunität des in der Statt ligenden Malzweyhers und ausser Aachen befindlichen Haus Schönforst, und derenthalben von beyden Theilen angebrachte, auch, mittelst eines besonderen Anfragsberichts, von den Subdelegirten angezeigte Gravamina von disem Commißions-Geschäffte abzuweisen hätten.

g) Schließlichen hätten die Subdelegirte beederseitige Bevollmächtigte anzuweisen, disem allem um so gewisser nachzukommen, und dabey für das künfftige aller Anzüglichkeiten und Personalitäten sich zu enthalten, als im widrigen die dagegen anstossende Säze vom Protocoll verworffen, auch der schuldige Theil in die deß-

wegen

wegen erwachsende Kosten fällig erkläret werden solle; wo im übrigen wegen der gemeinschafftlich zu tragenden Kosten pro præterito es bey der vorigen Kayserlichen Verordnung verbleibe.

Worinn die Pfälz- oder Jülchische bey der Kayserlichen Commißion angebrachte Beschwerden bestehen, belehret dise (meines Wissens ungedruckte,) Nachricht:

Verzeichniß deren von hiesigem Magistrat, und dessen Bürgermeisteren wider die hohe Gülichsche Majorie Gerechtsamen und sonstigen hohen Zuständnüssen veranlasseten Beschwerden nach Ordnung des Haupt-Vertrags

auf dessen Eingang.

1.) Der Magistrat leget der Statt Aachen das Wort: **Freye Reichs-Statt** bey, dessen Derselbe in unterthänigster Rücksicht auf die Herrn Herzogen zu Gülich Sich nicht bedienen darf.

2.) Die Freyheit des in hiesiger Statt liegenden Herzog-Gülichschen Domanial-Guts, das Haus Schönforst, auch der Malzweyer genannt.

3.) Die Freyheit dessen Einwohnern von Accis von eigener Consumtion.

4.) Die thätliche Verdringung des vormaligen Pfächter Richter, der der löbl. Hofcammer andurch entgangene Pfacht, und die dem Richter zugefügte einige tausend Reichsthaler betragende Beschädigung.

5.) Die thätlich unternommene Besichtigung einer auf dem Malzweyer ertrunckenen Frauens-Person.

6.) Die unrichtige Behandlung deren die Herzog-Gülichsche Gerechtsamen betreffenden Angelegenheiten, und daß die Namens des Magistras erstattete Berichten im Rath förmlich nicht vorgetragen, und nicht unterschrieben worden.

ad Art. prælim. und dessen 3. §.

7.) Die Anordnung des Majorie Statthaltern, und respective dessen Person betreffend.

ad Art. 5.

8.) Rang des Vogt-Majorn als Churfürstl. geheimen Rath, vor dem Scheffen-Burgermeister.

9.) Dessen umgangene Einladung bey öffentlichen Feyerlichkeiten, sonderlich bey der Trauer-Begängnüß für weil. Ihro Kayserl. Majestät, item bey feyerlichen Umgängen.

10.) Daß der Vogt-Major, um zur Procession auf Frohnleichnams-Tag, und sonsten eingeladen zu werden, eben auf dem Scheffen-Zimmer sich einfinden solle.

11.) Daß dem Vogt-Majorn ein anständiges Zimmer auf dem Rathhauß zur Verwahrung deren Depositionen, Protocollen, und dergleichen anzuweisen seye, und daß die Scheffen denselben nicht mehr auf ihr Versammlungs-Zimmer allein lassen wollen.

12.) Daß das Gerichts-Hauß, die Acht genannt, von welchem dem zeitlichen Vogt-

Majer

Major die Schlüssel gebühret, vom Magistrat gebührend nicht eingerichtet seye.

13.) Daß dem Vogt-Majorn, wann derselbe in dem Rathhaus begehret wird, ein schlechter Stuhl dargestellet werde, da die Burgermeistere auf Sesseln sizen.

14.) Daß die dem Vogt-Majorn vom Magistrat zugesendet werdende Anträge vom ersten Raths-Secretario nicht unterschrieben, und man also ungewiß seye, ob der Antrag im Rath vorkommen.

15.) Freyheit des Vogt-Majorn von Einquartierungen und sonstigen personal-Lasten;

16.) Von Accise, und sogenannten Pfannen für seines Hauses Consumption, daß mithin die thätlich entnommene Früchten zurückzugeben.

17.) Freyheit vom Weggeld, und Ruckgab der diesertwegen gepfändeten Hawelen.

18.) Rang des Majorie-Statthalter.

ad §. 6.

19.) Rang des Majorie-Secretarii vor dem ersten Raths-Secretario.

20.) Freyheit des Majorie-Secretarii von personal-Lasten, Accis, Pfannen, und Weggeld, und Rückgab des gepfändeten.

21.) Freyheit des Majorie-Fisci.

22.) Störung des Majorie-Ammannen und Schultheissen in ihren Dienst-Verrichtungen und diesertwegen verschuldeten Gnugthuung.

ad §. 15.

23.) Oeffentliche Verachtung des Vogt-Majorn gelegentlich dessen von den Comödianten ausgestellten Wappens.

24.) Wegen dem- dem Majorie-Secretario vom Magistrat ertheilten Verweis und zugelegten Namen eines Unterthanen.

25.) Unterlassene Bestrafung deren Schand- und Schmäh-Schrifften, und sonstigen ungebührlichen Bezeigens gegen Majorie-Beamte und Bediente.

ad Art. 1. & §. 1. bis 5.

26.) Der Magistrat hat sich des Geleits verschidentlich angemasset, und bemühet sich, solches auf allerhand Arten zu behindern.

27.) Der Magistrat bestreitet der zum Geleit verordneten Kriegs-Mannschafft das Nachtlager, und Auffenthalt in hiesiger Statt auf eigene Kösten.

28.) Vom Magistrat unternommene Befreyung deren Strassen mit Stättischen Soldaten ohne Vorwissen des Vogt-Majoren, imgleichen Begleitung der Proceßionen.

29) Die dem Vogt-Majoren bestrittene Ertheilung deren Gesundheits-Päßen, und Paßporten.

30.) Verbott, daß der Stättische Buchdrucker für dem Vogt-Major nicht drucken solle.

31.) Ruckstehende Rechnungen vom Lombard,

und

und Nachweisung deren währenden Admodiations-Jahren eingegangenen Gelder.

32.) Die vom Magistrat wehrenden Admodiations-Jahren aus der Lombards-Cassen hergenommenen, und dahin zu herstellende Capitalien.

33.) Beym Uebertrag des Lombards hat der Magistrat der Casse, und eines Schächtgen mit Juwelen sich bemächtiget, ohne seine Rechnungen berichtiget zu haben.

34.) Wegen den dahier öffentlich getrieben werdenden Wucher, und diesertwegen nöthigen Edict hat Vogt-Major sich bis anher umsonst verwendet.

ad §. 11.

35.) Daß unvergleitete Juden in der Statt gedultet werden.

ad Art. 2. §. 1.

36.) Bey Anlegung deren Arresten wird Majorie-Dienern der Eingang in die Burgershäuser verweigert.

37.) Denenselben wird die Bewachung deren Arrestirten, und gepfändeten Sachen ohne Anwesenheit eines Burgermeisters-Diener nicht gestattet.

ad §. 2.

38.) Daß die Gastgebere und Wirthe denen Majorie-Dienern den Eintritt über den ersten Dürpel nicht gestatten.

29.) Daß Magistrat sich deren Arresten unter den

den Thoren, und weiter, als in disem §. vermeldet, anmassen.

40.) Daß die Arresten und übrige Gebötter schrifftlich anzulegen, und auch vom Vogt-Majorn mögen aufgehoben werden, solang solche von denen Scheffen nicht verurkundet sind.

ad Art. 3. §. 1.

41.) Daß Magistrat Fremde eingezogen, und über dieselbe der Inquisition sich unternommen habe.

ad §. 2.

42.) Daß der Magistrat ohne Vorwissen des Vogt-Majorn Bürger eingezogen und loßgelassen.

ad §. 3.

43.) Daß dem Vogt-Majorn die starcke Hand von denen Machthabenden Officieren verweigeret, oder verzögeret werde.

ad §. 8.

44.) Daß Magistrat dem Vogt-Major wegen Gefangennehmung oder Entlassung deren Gefangenen die Ursachen nicht vermelden lassen.

ad §. 11.

45.) Daß die Nachtswächter ohne Vorbewust des Vogt-Majors arrestiren, und daß dergleichen Arrestirte ohne dessen Vorwissen entlassen werden. Zur mehreren Sicherheit würde dienen, wenn die Patrouillen und Nachtswächter vom Vogt-Major mit instruirt würden.

46.) We-

46.) Wegen den- denen Gefangenen verweigert werdenden Lager-Stroh, und übrigen Nothwendigkeiten eines Carceris instructi.

47.) Verweigerung des Feuers, und Lichts zum Verhörs-Zimmer.

48.) Mangel deren Civil-Gefängnüssen, und daß diesertwegen Vogt-Major die Fremde in privat-Häusern durch seine Diener müsse brauchen lassen.

49.) Daß denen Gefangenen des Vogt-Majors wegen schlechter Bewachung, Gelegenheit zur Entkommung gegeben werde.

50.) Daß die Burgermeistere sich des ersten Verhörs über fremde Gefangene unterziehen.

51.) Daß dieselbige bey jedesmaligen Verhör um Verleihung der starcken Hand wollen requirirt seyn, und sich mit einer Requisition einmal für all nicht begnügen.

52.) Daß dahingegen der Magistrat seine Gefangene ohne Beyseyn eines Majorie-Diener in- und aus dem Verhör führen lasse.

53.) Daß die Wachthabende Officiers, und Groß-Verwahrer wegen denen, dem Vogt-Majore zustehenden Gefangenen, nach dessen Ordre sich nicht richten, sondern anvorderist bey denen Burgermeisteren anfragen müssen.

ad §. 14.

54.) Daß dem Vogt-Majore die Hauß-Visitation verweigeret worden, und daß allerhand herrenloses Gesindel geduldet werde.

55.) Die

55.) Die ohne Vorbewust des Vogt-Majore abgehaltenen Klopfjagt des liederlichen Gesindels betreffend.

56.) Einseitige Verzeichnuß des Magistrats deren anwesenden Fremden, und daß dem Vogt-Majore die Passanten-Zettuln nicht zugestellet werden.

ad Art. 4. §. 6.

57.) Daß der Magistrat Glider-Leibes-Strafen erkenne, um die Missethäter dem Vogt-Majore nicht abzugeben.

ad Art. 5. §. 1.

58.) Wegen Begnädigung deren Delinquenten, und daß solche nach ausgesprochenen Urthel nicht solle geschehen können.

ad Art. 6.

59.) Die vom Magistrat von etwa 14. Jahren her in Uebermaaß ausgeprägte kupfferne Münz, und diesertwegen gebührenden Schlag-Schaz betreffend.

60.) Die einseitige Verruffung deren Conventions-Münzen betreffend.

ad Art. 9.

61.) Daß dasige Chirurgi allerhand gefährliche Schnitt, und sonstige Curen unternehmen, ohne solche dem Vogt-Majore anforderist zu hinterbringen.

62.) Daß unter denen Chirurgis Leute seyen, welche dise Kunst eigents nicht gelernet haben, welche mithin die Beschädigte mißhandelen, vernachläßigen.

63.) Daß

63.) Daß gefährlich Bleßirte dem Vogt-Majore nicht angezeiget werden.

64.) Daß fremde Quackſalber-Circumforanei von allerhand Arten Handels-Leute mit Medicine, und dergleichen ohne des Vogt-Majore Mit-Erlaubnuß geduldet werden.

ad Art. 10.

65.) Die thätliche Ausſchlieſſung des Vogt-Majore von der Mit-Erlaubnuß deren Comödianten und was darunter gehöret, Muſicanten-Concerten und Operen ꝛc.

66.) Die eigenmächtige Abänderung deren-bey dergleichen Gelegenheiten ausgegeben werden-den Affiges, und daß ſolche dem Vogt-Majore nicht vorgezeigt werden ſollen.

67.) Das vom Magiſtrat einſeitig aufgehobene gemeinſame Verbott deren Hazard-Spielen, und jährliche Verpfachtung gegen beträchtliche Summen, von welchen dem Vogt-Majore die Halbſcheid gebühret.

68.) Die von Burgermeiſtere einſeitig ertheilte Erlaubnuß zu offenen Ballen und eingeſchränckte Freyheit, daß Stands-Perſonen dergleichen unter ſich halten mögen.

69.) Daß das in hieſiger Stadt gewöhnliche Freuden-Schieſſen, Carillions, Klüppelwerffen, und dergleichen ohne einige Erlaubnuß geſtattet werden.

70.) Daß die Collecten fremder Lotterien ohne Mit-Erlaubnuß des Vogt-Majore geſtattet werden.

71.) Daß der Magistrat sich der Verkündung mit dem Trommelschlag und sonsten unterziehe, da dergleichen nur mit Anheftung deren Publicandorum am Rath-Haus, und an denen Statt-Pforten, sodann mit Ansagung deren Statt-Wächtern von Haus zu Haus, geschehen kan.

ad Art. 11.

72.) Die Anordnung besondern Medici und Chirurgi auf gemeinsame Kösten um verunglückte Leute zu besichtigen.

ad Art. 22. §. 1.

73.) Die jährlich unterlassene Untersuchung Maaß, Ehlen und Gewichts.

74.) Daß die Block- und truckene Früchten, Maassen, Biertonnen ꝛc. und dergleichen, nach Meynung des Magistrats unter der General-Untersuchung nicht mitbegriffen seyn sollen.

75.) Daß die Eichung deren Maassen, und Beysezung des Majorie-Zeichens dem Vogt-Majore nicht zu erschweren.

ad §. 5.

76.) Die unterlassene Bestraffung deren bey dergleichen Visitationen als pflichtig befundenen, und dem Vogt-Majore daher vorenthaltener Antheil deren Strafen.

ad Art. 13.

77.) Daß der Magistrat sich beygehen lassen, bürgerliche Häusser aufbrechen, die Einwoh-

ner

ner pfänden, und sonst mit Soldaten exequiren zu lassen, mithin das angerühmte Privilegium K. Friderichs bey Nopp im 3. Buch, Nr. 28. übertretten.

78.) Daß das Decretum Capturæ dem Vogt-Majore nicht vom stättischen Secretario vorgezeigt, und derselbe geziemend nicht requiriret werde, die Captur verfügen zu lassen.

ad Art. 14.

79.) Daß die Burgermeistere die Abhaltung des Vogtgedings verschiedentlich behinderet haben.

80.) Daß das Justitium bey dessen Unterlassung nicht beobachtet werde.

81.) Die Beschwerden der Reichs-Unterthanen wegen auferlegter Mehl-Accis und deren Mißhandelung, ohnangesehen des Ihnen verliehenen Gülichischen Schuzes.

82.) Dergleichen von mehreren andern Bürgern.

83.) Und daß die denen zugefügte Gewalt auf Verordnung des Vogt-Majore nicht abgestellet worden, deme solche, nach denen vogtgedinglichen Fragen anzulegen, und abzustellen allein zukommet.

84.) Die Vergewaltigung des Wespienischen Hospitals.

85.) Das Policeiwidrige Unternehmen verschiedener Privaten auf denen Strassen, woher öftere Unglück entstanden sind.

ad Art. 15. §. 2.

86.) Die Gerichts-Gebührnissen des Scheffen-Stuhls wären nach jezigen Zeiten einzurichten, auch zu besorgen, daß in denen behandelt werdenden Rechts-Sachen förmlich referiret werde.

87.) Daß die althergebrachte-dem Publico schädliche Formalitäten des Processus abzuändern.

ad Art. 16.

88.) Sereniſſimus ist Oberlehenherr deren daſigen Lehen.

89.) Die Grobheit des Magistrats oder dessen Lehenverwalters in angeforderten Gebührnissen für die sogenannte Oefnung des Lehens.

90.) Auch werden dergleichen Gebührnissen vom Vogt-Majore gefordert, wann derselbe in Fiscal- oder Criminal-Sachen Zeugen bedarf, oder Leut einziehen will, welche auf Lehengütern wohnen.

ad Art. 17.

91.) Die Verfassung des Magistrats in Justiz-Sachen muß nothwendig verbessert werden, derselbe soll von denen bey ihme hergebrachten Instanzien, und modo procedendi bestimmte Nachricht übergeben, um das nöthige zu erinnern.

92.) Der Magistrat ist nicht competent in Causis realibus, auch nicht gegen Citationes edictales erlassen.

93.) Item in Sachen fremder Dienstbotten, welche

welche bey Fremden und respective Bürgern wohnen.

94.) Auch masset Sich der Magistrat an, die in Accieß-Sachen gepfändete Stück zu verkauffen, da dergleichen gleichwohlen vom Scheffen-Stuhl allein geschehen kann.

ad Art. 18.

95.) Daß das Gericht des Wullen-Handwercks sich der Inquisition gegen Fremde, auch deren Bestraffung unternehmen, und selbe gefänglich habe einziehen lassen.

ad Art. 19.

96.) Die Zunft, und Innungs-Brief wären zu revidiren, und die Mißbräuche abzustellen.

97.) Zunftmeistere unterziehen sich der Haus-Visitation nicht nur bey ihren Zunftgenossen, sondern auch bey Bürger und Fremden, wie noch vor 2. Jahr im Brabantischen Zoll-Comtor geschehen.

98.) Wie es mit dem Straf-Recht derjenigen Zünften zu halten, welche den Vogt-Major, nach Anleitung des Haupt-Vertrags Art. 29. §. 9. nicht erkennen.

99.) Die Zunftmeistere oder Greven mißbrauchen ihrer Gewalt, mit Benehmung des Stimm-Rechts, welches man auffer Geoot sezen nennet, um solcher gestalten der Mehrheit der Stimmen sich zu versichern.

100.) Bey denen Wahlen selbst werden allerhand Unterschleif getrieben, förmliche Protocollen werden bey solchen nicht gehalten,

und in Mackeley-Zeiten werden die Wahlen auf allerhand Arten behindert.

ad Art. 20.

101.) Marck- und Churmeistere überschreiten ihre Ordnungen, sollen solche vorlegen, damit die eingeschliche Ungebühr verbessert werden.

102.) Was der Magistrat in diß und dergleichen Sachen durch den Druck kund zu machen verordnet, soll dem Vogt-Majore communicirt worden, damit denen hohen Majorie-Regalien nicht zu nahe getretten werde.

103.) Fremden Krämern die Erlaubnuß zum ausstehen und herumgehen auf denen Strassen zu ertheilen, stehet dem Vogt-Major zu.

ad Art. 21.

104.) Anhero gehören die Gravamina des Sendgerichts.

105.) Ferner die Beschwerden des Probsten, und dessen probsteiligen Lehengerichts.

106.) Ingleichem des Scholasters wegen denen Schulen, deren Anordnung, Gestattung und Visitation von disem allein abhanget.

ad Art. 22.

107.) Der Modus procedendi in Criminalibus tauget nichts, und muß in wesentlichen Puncten zum Besten des Publici und deren Delinquenten abgeändert werden.

ad Art. 23.

108.) Zu bestimmen, welche für Burger und welche für Fremde zu halten.

109.)

109.) Denen Ausgebannten solle der Magistrat auf betretten keinen Aufenthalt gestatten.

110.) Ausgebannte Fremde gehören bey fernerem Verbrechen unter die Jurisdiction des Vogt-Majore und Scheffen-Stuhls.

ad Art. 24.

111.) Die Churgerichts-Ordnung wäre zu untersuchen und besser einzurichten.

ad Art. 27.

112.) Magistrat hat die Vollstreckung deren vom Scheffen-Gericht eröffneten Urtheln so gar armata manu behindert.

113.) Wegen Verwahrung deren gerichtlichen Depositorum wäre Ordnung zu machen.

ad Art. 28.

114.) Der Magistrat stellet dem Vogt-Majore keine Copie deren Urtheilen zu, welche exequiret werden sollen.

115.) Der Magistrat muß zur Execution deren peinlichen Urtheilen, auch für die Delinquenten die Nothwendigkeiten anschaffen.

ad §. 6.

116.) Was bey denen Arrestanten im Angrif gefunden, oder sonst entdecket wird, muß dem Vogt-Majore abgegeben worden.

ad Art. 29. §. 7.

117.) Dem Vogt-Majore ist die Halbscheid deren Churbüchten verweigert worden.

ad §. 9.

118.) Daß dem Vogt-Majore von denen

Brüchten in Wullen-Zunfts-Sachen die Halbscheid gebühre.

119.) Uebrige Jura fiscalia stehen Serenissimo allein zu, von welchen im Vertrag nichts gemeldet ist.

Zum ersten Neben-Vertag und dessen §. 2.

120.) Daß die darinn bemelte Güter im Fall der Vereusserung, beym Scheffen-Stuhl nicht übertragen werden.

Zum 2ten Neben-Vertrag.

121.) Die unternommene Vergewaltigung deren Gülichschen Unterthanen von der Nähe-Nadel-Fabrique.

122.) Versperrung deren Wegen, und verdoppeltes Weggeld.

123.) Erlaubnuß deren Werbungen zu fremden Kriegs-Völckern.

124.) Wegen dem- denen Chur-Pfälzischen Deserteurs geleisten Vorschub.

(unten stunde) Præs. in termino Commissionis, den 11. Nov. 1771.

Pro Copia concordante
(erat subscript.) J. G. Fauth.

*

In Sachen: Aachen contra Chur-Pfalz, qua Jülich, wurde, (in einer mir unbekannten Angelegenheit,) auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, Krafft der den 28. Jul. 1774. publicirten Kayserlichen Resolution, an Chur-

Pfalz

Pfalz rescribirt: Den Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

*

Auch in Sachen: Aachen contra Pfalz, in specie den von Peter Strauch an das Kays. Cammergericht genommenen Recurs betreffend, wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den 20. Oct. 1774. der fiscalische Proceß gegen den Strauch wieder aufgehoben.

§. 21.

Chur-Pfalz; Gelnhausen.

s. 1. Buch, 4. Cap. auch hernach, unter: Hessen-Hanau.

§. 22.

Chur-Pfalz und Statt Regensburg.

s. hernach, unter: Regensburg, Statt.

§. 23.

Chur-Pfalz, Baden, und die Rheinische Reichs-Ritterschafft.

s. H. Oertels R. Tagsdiar. 1769. S. 532. u. f. Anno 1770. S. 15. 32. 51. Anno 1771. S. 134. 138. 140. 144. Mein Tr. von der teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 1213. Meine vermischt. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 98. u. f. Meine neu. Gesch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 625. 634. 661.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft am niedern Rheinstrohm, contra Chur-Pfalz, Man-

dati & Paritoriæ, nunc Executionis, die Herrschafft Ebernburg betreffend, beschwerte sich die Reichs-Ritterschafft über die Verzögerung der bereits Anno 1763. erkannten Execution, und die Freyherrn von Sickingen klagten über fortdaurende Attentaten.

Darauf resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1769. 22. Mart.

1. in causa Mandati & Paritoriæ, (mit Beyschliessung des an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses erkannten Rescripts,) ein Rescriptum excitatorium an Chur-Maynz, als Bischoffen zu Worms: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. ungern vernommen, wie in diser bereits durch mehrere Jahre entschidenen und in die Rechtskrafft gediehenen Angelegenheit, der verschidenen Kayserlichen Aufträgen ohnerachtet, die anbefohlene Execution bißanhero, aller Ritterschafftlichen Vorstellungen unerachtet, nicht vollstrecket worden seye; obwohlen so gar, wiederhohlter mahlen, auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses Auxiliatoria erkannt worden seyen: Ihro Kayserliche Maj. wollten dahero dem Herrn Churfürsten alles Ernstes anbefehlen, der an Ihn unterm 13. Jun. 1768. erlassenen Kayserlichen Verordnung die schuldige Folge zu leisten, sich dem bereits unterm 17. Mart. 1763. erkannten Auftrag, in Conformität des damals erlassenen Rescripts, und der darauf gefolgten weiteren Kayserlichen Verordnungen, unverzüglich zu unterziehen, mithin, sammt denen ausschreibenden

Herrn

Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses, nach dem Vorgang vom 16. Mart. 1767. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zu allem Ueberfluß zu Befolgung derer Kayserlichen Verordnungen eine abermahlige Frist von zwey Monathen anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber unverzüglich, und ohne sich daran durch die bereits gemachte, oder weiters zu machende, Churpfälzische Einwendungen irren zu lassen, sich, samt dem beygegebenen Fränckischen Crays, der Execution zu unterziehen, und die Kayserliche Judicata manu militari zu vollstrecken, auch, wie solches vollstrecket worden, zu seiner Zeit, und so bald nur immer möglich, anzuzeigen.

2. Mit Notification dessen wurde auch denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses auf gleiche Weise rescribirt.

4. In causa Rescripti wurde, bey dem beharrlichen Chur-Pfälzischen Ungehorsam ꝛc. die gebetene Extension der Kayserlichen Executions-Commißion auf Chur-Maynz, als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Crayses, erkannt, und Ihme rescribirt: Chur-Pfalz und Baden-Durlach zu Befolgung der Kayserlichen Rescripten, samt denen ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses, eine Frist von zwey Monathen anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber sich auf die nemliche Art, wie ihme in der Ritterschafftlichen Angelegenheit vorgeschriben worden, der Execution zu unterzie-

terziehen, und die Kayserliche Judicata zu vollstrecken.

5. Mit Notification dessen, ergienge ein Rescriptum auxiliatorium an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses: Sich diser Execution, samt Chur-Maynz, mit zu unterziehen.

Hierauf ergriffe Chur-Pfalz den Recurs an den Reichsconvent: Seine Beschwerden bestunden darinn: 1. Die Klage seye, ohne rechtmäßige Begründung des Reichs-Hofraths Gerichtbarkeit, in erster Instanz angenommen worden; also 2. mit Ueberschreitung der ordentlichen Austragsrichter, auch 3. ohne Rücksicht auf den im Reichsschluß von 1753. vorgeschribenen Weg der Güte, alsofort ein Mandatum S. C. erkannt, 4. der ehemalige Pfandsinnhaber zur Klage aufgemahnt, 5. auf die Sponheimische Hausverträge, wider die Kayserliche Capitulation, kein Bedacht genommen, 6. die von der Reichs-Ritterschafft auf Reichsständischen eigenthümlichen Territoriis, währender fremder Besizung, angemaßte Schazungsanlage, (dem Concluso trium Collegiorum vom Jahr 1704. zuwider,) für rechtsgültig erkläret, 7. die, hinter den Ständen, in jüngern Zeiten erschlichene Kayserliche Privilegien, (worauf man disen unrichtigen Saz gegründet habe,) für verbindlich geachtet, und endlich 8. darunter das Verfahren à Præcepto, gegen die Natur der Sache, Recht und Ordnung, verkehrt angefangen, denen dagegen gemachten Einwendungen der Eingang

ver-

verschlossen, an ein nimmer ausgehendes Petitorium hin verwisen, und folglich die unherstellige Verwirrung der Gerechtsamen und Besizungen, wie die Execution, non Juris, sed injuriarum & obreptionum, unternommen worden.

Das Gesuch gienge dahin: Es möchte ein Reichsgutachten an den Kayser erstattet werden: Daß die Stände bey ihren Gerechtsamen in ihren Territoriis, gegen die Ritterschafftliche Anmassungen und erschlichene Privilegien, aufrecht erhalten, wider die Anfechtungen derselben überhaupt so wohl, als ihrer einzelnen Glider, beym ordentlichen Foro primæ Instantiæ & Austregarum behörig manutenirt, und daran durch übereilte, unplazgreiffige Ge- und Hülffsgebote so wenig verkürzet, als etwas gegen die uralte Pacta Familiæ unternommen, sondern dabey kräfftigst geschüzet werden möchten.

Disem ware folgende Schrifft beygefügt:

Anzeige deren zudringlichen Unternehmungen der Reichs-Ritterschafft am nidern Rheinstrohm und Freyherrn von Sickingen in deren wider der Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken und Baden, wegen der zur Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg bey dem Reichs-Hofrath angestellten Klage und von disem dabey beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Mit Beil. von Nro. 1. — 30. 1769. fol.

Von dem Innhalt derselbigen kan ich hier nur

nur so vil melden: Ebernburg ligt in der vorderen Grafschafft Sponheim, deren Eigenthum es auch ware: Nach der Grafen Absterben kame es an Baden und Veldenz, welche Anno 1425. einen Vergleich errichteten, nach welchem alle Sponheimische Zugehörungen unveräusserlich seynd. Dem Hause Veldenz succedirte Chur-Pfalz, und Churfürst Philipp überliesse Ebernburg als ein Pfand auf seltsame Bedingung: Herzog Ludwig, der Schwarze, bewilligte nicht darein; Sickingen bliebe aber dennoch im Besiz, und raumte so gar der Ritterschafft Rechte darinnen ein. Chur-Pfalz revocirte An. 1750. dise nichtige Verpfändung, und vergliche sich mit dem damaligen Innhaber von Sickingen. Acht Jahre ware alles ruhig; endlich suchte die nider-Rheinische Reichs-Ritterschafft Anno 1758. ein Mandat, und ob gleich ihre Gründe offenbar nichtig waren, erhielte sie dennoch selbiges, auch hernach Paritorien, und der von Sickingen wurde wegen des eingegangenen Vergleichs zur Verantwortung gezogen, hernach der Vergleich brevi manu aufgehoben und Anno 1763. die Execution erkannt. Es kamen zwar die Sponheimische Agnaten, Pfalz-Zweybrücken und Baden-Durlach, interveniendo ein; es wurde aber die Intervention verworffen, und ein Auxiliatorium auf den Fränckischen Crays beschlossen. Anno 1768. starb der von Sickingen; seine Agnaten klagten über Attentaten und erhielten gleich bey ihrer ersten Klage die Execution. Die Ritterschafft konnte zwar gegen den

von

von Sickingen wegen des Vergleichs von 1750. klagen, aber nicht gegen Chur-Pfalz; wenigstens gehörte dises so wohl, als der Punct wegen des Sickingischen Fideicommisses, vor die Austräge. Ebernburg konnte, als eine Reichsständische Pfandschafft, mit keinem Ritterschafftlichen Steuerrecht beladen werden; zumalen da solches in dem Pfandbrieff von 1482. verboten ware: Und das Angeben der Unablösigkeit der Pfandschafft ist eine exceptio de jure Tertii; der von Sickingen hat also der Ritterschafft durch den Vergleich von 1750. nichts vergeben, sondern ihr vermeintes Reich ist von selbsten gefallen. Die Sickingische Agnaten handlen aus eigenem Recht, und doch werden die zu Gunsten ihres Vettern ergangene Erkenntnisse auf sie erstreckt. Die angebliche Vergewaltigung bey dem Vergleich von 1750. ist weder vermuthlich noch erweislich, vilmehrdas Gegentheil aus der Art der Behandlung und derer von Sickingen eigenem Geständniß offenbar; der, so den Vergleich eingegangen, hätte auch nicht geklagt, wann ihn nicht der Reichs-Hofrath und seine Agnaten aufgestifftet hätten. Das Sickingische Fideicommiß von 1570. wird von dem Sponheimischen an Alter und Krafft übertroffen. Daß Ebernburg ursprünglich eine Sponheimische Pfandschafft seye, ist wider die von Sickingen, und der Pfandbrieff von 1482. wegen der demselben beygerückten neuen Bedingungen und ermanglenden Consenses Herzogs Ludwigs, unverbindlich. Daß Ebernburg durch den Pfand-

brieff

brieff im Burgfriden ist belassen worden, gereichet denen von Sickingen nicht zum Vorstand, weil sie von der im Burgfriden in gewissen Fällen beliebten Aufnahm in die Gemeinschafft, oder Successzion, weit unterschiden, und davon bey Ebernburg keine Frage ist, solche auch ausser deme die Unveräusserlichkeit aller Theile der Grafschafft nicht aufhebt: So ist auch das Versprechen des von Sickingen von 1546. Chur-Pfalz in Rottmannsweise zu dienen, keine Folge der Burgfridens-Gemeinschafft. Durch die Anweisung der Unterthanen, dem von Sickingen zu huldigen und zu dienen, wird die Nichtigkeit des Hauptbrieffes nicht geheilet, und die Rückgabe an die von Sickingen, nach vorherigen Eroberungen, von 1542. und 1697. ändert ihren vorigen, allenfalls widerrufflichen, Titel, nicht. Die Pfalzgräflich- und Badische Anerkenntnisse der von denen von Sickingen geübten Superiotät seynd entweder Handlungen von Sponheimischen Seitenverwandten, oder verstehen sich nur von einer pfandschafftlichen Uebung der Sponheimischen Landeshoheit. Das Vorgeben, daß Ebernburg erst ums Jahr 1420. von Sponheim seye erworben worden, ist theils ungegründet, theils unerheblich: Endlich gestehen die Agnaten von Sickingen selbst, daß sie Anno 1750. keinen natural-Besiz gehabt, weniger verlohren haben.

Uebrigens adhärirten Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach dem Chur-Pfälzischen Recurs an den Reichsconvent.

Die

Die Reichs-Ritterschafft hingegen übergabe bey dem Reichs-Hofrath eine Anzeige: Wie daß, unter dem ganz offenbar unerheblichen Vorwand eines (denen bey der Sache vorwaltenden Umständen nach, allenthalben ganz unplazgreifflichen) Recurses ad Comitia die in Sachen mehrmalen anbefohlene Execution abermals gestecket werden wolle; worauf der Reichs-Hofrath den 22. Dec. 1769. ein Gutachten an den Kayser erstattete.

Anno 1770. 14. Jan. kame die Ebernburger-Recurssache bey dem Reichs-Convent in die Rathsansage.

Von einem pro memoria vom 20. Jan. kommt hernach das weitere vor.

Den 24. Jan. bate die Reichs-Ritterschafft bey dem Reichs-Convent um hinlängliche Frist zu Beantwortung der Chur-Pfälzischen Schrifft.

Den 26. Jan. 1770. wurden, Krafft der auf das erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten, ertheilten Kayserlichen Resolution, ülteriora Rescripta excitatoria an den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms und ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, dann die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses, in conformitate priorum vom 22. Mart. 1769. mit dem Beyfaz, ohne Rücksicht auf den Chur-Pfälzischer Seits genommenen ganz unstatthafften Recurs, und mit der Bedrohung transscribendæ Com-

missionis auf einen benachbarten Reichscrays, erlassen.

Die von dem Kayser ernannte Commißions-Höfe fiengen auch an, sich zur Execution anzuschicken:

Den 5. Mart. ward dahero bey dem Reichs-Convent von den beyden höheren Reichs-Collegiis in Circulo von diser Ebernburger Recurssache und deren Vornahme sich besprochen, und sich dahin verglichen: Durch das Reichs-Directorium die Kayserliche Commißion ersuchen zu lassen, bey Kayserlicher Majestät Vorstellung zu thun, damit die erkannte Execution in diser Sache annoch suspendiret werde.

Oder, wie andere Nachrichten lauten, wurde, als den 6. Mart. Chur-Pfalz und Consorten starck auf die Vornehmung besagter Sache drangen, endlich von denen Chur- und Fürstlichen Collegiis übernommen, Namens der mehreren anwesenden Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften, der Kayserl. Principal-Commißion die Vorstellung zu thun, Kayserliche Majestät zu ersuchen, der verhängten Execution nur in so lang einen Anstand zu geben, biß die Reichs-Ritterschafftliche und Sickingische Verantwortuug auf das Chur-Pfälzische Anbringen, (als wessenthalben hauptsächlich nicht vorgeschritten werden könne,) zum Vorschein gekommen seye, und daraus, cum plena causæ cognitione, erwogen werden könne: Ob der Recurs durch erweisliche, allen Ständen gemein-

gemeinschafftliche, Beschwerden gegründet seye, oder nicht?

Den 12. Mart. wurde beym Reichs-Hofrath der Chur-Maynzische Bericht auf das Kayserliche Rescript vom 18. Jul. 1769. ad Acta decretirt; es aber bey denen Kayserlichen Verordnungen vom 26. Jan. a. c. lediglich gelassen.

Den 15. Mart. bate die Reichs-Ritterschafft den Reichs-Convent: Daß in diser schon vor langen Jahren entschidenen particular- und daher den Reichsständen den mindesten Nachtheil nicht zuziehen könnenden Angelegenheit das Kayserliche Richteramt vil mehr kräfftigst unterstüzt, als demselben der mindeste Aufenthalt verursachet werde möge.

Deme ware beygefügt:

Documentirte Gegenanzeige, nebst gründlicher Ausführung, daß die vom Reichs-Hofrath in Sachen der Reichs-Ritterschafft am niedern Rheinstrohm entgegen Chur-Pfalz, die ermeldter Reichs-Ritterschafft im Jahr 1750. gewaltthätig entzogene Herrschafft Ebernburg betreffend, biß dahin erlassene Verordnungen in keine Wege Reichssazungswidrig, sondern vilmehr nach denen alle eigenmächtige Selbsthülffe so klar verbietenden Reichsfundamental-Gesezen auf das genaueste abgemessen, folglich, daß aus solcher bereits im Jahr 1760. beym Reichs-Hofrath cum plenissima causæ cognitione, entschidenen particular-Streitigkeit

nichts weniger dann ein Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum zu besorgen seye. Mit Beyl. A.-E. 1770. fol.

Das Hauptwerck kommt darauf an: Die Reichs-Ritterschafftliche Familie von Sickingen seye über 200. Jahre in ruhigem Besiz von Ebernburg, und darinn durch Tractaten mit Chur-Pfalz von 1542. und den Ryswickischen Friden Art. 17. bestättiget, und so auch die Reichs-Ritterschafft in unfürdencklichem ruhigem Besiz, die Ritter-Anlagen daraus zu erheben. Nachdeme darauf die Chur-Pfälzische Gründe beantwortet worden, wird der Schluß gemacht: Jeder Besizer müsse bey seinem wohl hergebrachten und von dem Gegentheil selbst eingestandenen Besiz so lang geschüzet werden, biß in Petitorio ein anderes erwisen seye: Gewaltsame Stöhrungen gehörten nicht vor die Austräge, sondern es seyen darinn Mandata S. C. zu erkennen: Auch seyen die Chur-Pfälzische Gründe altissimæ indaginis, und also in das Petitorium zu verweisen.

Den 24. Mart. erliesse der Kayser ein Rescript an seine Principal-Commißion: Daß, wann Churfürsten und Stände etwa glauben, und weiters darlegen sollten, daß der Reichs-Hofrath etwas illegales verhänget hätte; so würde man solches aufs genaueste untersuchen, auch, nach Befinden, was Recht und Billigkeit mit sich bringe, verfügen lassen.

Oder, nach anderen Nachrichten, liesse der Kayser auf die Vorstellung vom 5. Mart. zur

Re-

Resolution ertheilen: Daß es zwar sehr bedencklich seye, und in andern Fällen manchen Reichsständen selbsten nachtheilig seyn könne, eine rechtlich erkannte Execution zu sistiren: Er wollte aber dennoch geschehen lassen, daß die Güte versuchet werde; doch bey der ausgeruckten Executions-Commißion:

Welches auch also geschahe.

Indessen gienge der Schrifftwechsel in der Sache fort.

Forderist wurden in einem geschribenen pro memoria vom 20. Jan. die Gründe angezeigt, nach welchen der Reichs-Hofrath in der Klage 1. der Reichs-Ritterschafft, 2. des 1768. verstorbenen von Sickingen, und 3. seiner Agnaten, gesprochen habe.

Darauf erschiene im Druck:

Vertheidigter Grund des an die allgemeine Reichs-Versammlung genommenen Recurses wider die fortgesezte Reichshofräthliche Erkenntnisse und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes pro memoria &c. In Sachen: (wie oben.) Mit Beyl. 31.—35. 1770. fol.

Der Haupt-Innhalt ist: In diser Sache kan vor der Reichstägigen Berathschlagung und Entscheidung einige Execution nicht statt finden: Und dennoch fährt der Reichs-Hofrath mit executivischen Verordnungen fort. Der Pfandbrieff von 1482. ist ungültig; der Ritterschafftliche Steuerbezug ist demselben zuwider: Ebern-

burg ware auch mit unter dem Sponheimischen Reichsmatricular-Anschlag, und ist nie davon eximirt worden. Der Vergleich mit dem von Sickingen von 1750. ist nicht erzwungen, und Chur-Pfalz in ruhigen Besiz gekommen. Tertii hatten kein jus agendi, und die Reichshofräthliche principia in Reichsritterschafftlichen Collectationssachen seynd vorlängst vom gesammten Reich vor gemeinbeschwerlich erachtet worden. Die Annahm der Sickingischen Klage gegen den Vergleich ware Gesezwidrig, und die Austräge hatten allerdings statt, weil der Ritterschafftliche Steuerbezug bloß aus der persönlichen Verbindung herrührete und mit derselben Besiz aufhörete; also gegen Sponheim keine Klage weder in Possessorio noch Petitorio statt hatte. Auch in schlechten Entsezungsfällen haben die Austräge statt. Der Reichsschluß von 1753. wurde nicht nur nicht beobachtet, sondern auch mißditten. Die Verwerffung der Interventionen ist auch gemeinbeschwerlich. Das auf des Carl Ferd. von Sickingen Klage ergangene Rescript ist ein Machtspruch: Die Klage gehörte ins Petitorium, und also vor die Austräge. Ob auch schon der von Sickingen die Klage nicht fortgesezt, extendirte doch der Reichs-Hofrath das Rescript auch auf die Agnaten, und schüzte sie in einem angeblichen Besiz, wo vilmehr Sponheim bey dem seinigen hätte geschüzet werden sollen; es wurde auch die Execution einem Sickingischen Schwager aufgetragen. ꝛc.

Disem folgte:

Un-

Ungrund der documentirten Gegenanzeige der Nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft, in Betreff der durch Vergleich an Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg, und Bestand des wider das bißherige Reichshofräthliche Verfahren an die Reichs-Versammlung gebrachten Recurses, in Rücksicht auf das hiebey eintrettende gemeine Reichsständische Interesse, so wie in Ansehung des wahrhafft vorhandenen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statum. 1770. fol.

Ich melde daraus nur so vil: Hat die Reichs-Ritterschafft ein commune Interesse wegen ihrer Matriculn; so haben es die Reichsstände auch in Ansehung ihrer Matriculn: Und hat die Reichs-Ritterschafft ein ewiges Recht auf den Rittergütern; so haben es die Reichsstände auch in Ansehung ihrer Lande: Nun gehörte Ebernburg zu Sponheim und unter dessen Anschlag, und ware lang vor Errichtung der Rheinischen Rittermatricul darinn: Die Ritterschafftliche Besteurung ist also ungerecht, und die zu deren Handhabung ergangene Erkenntnisse seynd gemeinbeschwerlich. Die angebrachte Klagen gehörten ins Petitorium, und also vor die Austräge; zumalen da Chur-Pfalz den Vergleich von 1750. für sich hat, und der angebliche Gewalt unerwisen ist: Der Reichs-Hofrath hätte also nach dem Reichsschluß von 1753. die Güte versuchen, oder, da die Anstände in Ansehung des Ritterschafftlichen Besitzes sich

schon aus der Klage ergeben, um Bericht, oder Erläuterung der Anstände, schreiben sollen. Ein Spolium qualificatum ware nicht erwisen; am wenigsten in Ansehung der Agnaten und der Ritterschafft: Dann die Arretirung der Rittertags zu Creuzenach hatte mit den Ebernburger Steuern keine Gemeinschafft, und der Vorgang von 1761. ist nicht auf das bereits 1759. erkannte Mandat zu ziehen. Die recurrirende Stände wollen in ähnlichen Fällen ein gleiches gegen sich gelten lassen, und Chur-Pfalz hat schon bey Ablösung der Bergstrasse ein Beyspil davon gegeben.

Den 21. Aug. baten die von Sickingen beym Reich: Chur-Pfalz und Cons. auf die ergangene Gesezmäßige Reichshofräthliche Verordnungen zu verweisen.

Deme ware beygefügt:

Reichsfreyherrlich-Sickingische standhaffte und actenmäßige Ausführung der Unstattigkeit des Recurses, welchen Chur-Pfalz und dessen Sponheimische Stammensagnaten wider die Erkenntnisse des Reichs-Hofraths wegen Wiedereinraumung der gewaltsam entrissenen Herrschafft Ebernburg an das Reich nehmen wollen. Mit Beyl. A.-Aaa. 1770. fol.

Im 1sten Abschnitt wird von dem Ursprung und Fortdauer des Sickingischen Besizes von Ebernburg gehandelt; im 2ten, von denen von Chur-Pfalz begangenen Spolien und Gewalt-

thaten;

thaten; im 3ten von dem Verhalten derer von Sickingen dabey; im 4ten von denen vor und nach dem Ableben des Carl Ferd. von Sickingen armata manu weiters ausgeübten Spolien; und im 5ten von der Unstatthafftigkeit des in diser Sache ergriffenen Recurses, und der zu vollstreckenden Hülffe.

m. Oct. kame zum Vorschein:

Kurze Beleuchtung des Ungrundes der documentirten Gegenanzeige ꝛc. in Betreff der, unter dem Vorwand eines mangelhafften, auch ohnehin der Reichs-Ritterschafft und denen Sickingischen Agnaten, als Tertiis, nicht nachtheilig seyn könnenden Vergleichs, mit Gewalt entzogener Herrschafft Ebernburg; mit wiederhohlter klarer Anweisung, daß dise cum plenissima causæ cognitione entschidene particular-Rechtfertigung kein Gravamen commune S. R. I. Statuum ausmache. Mit Anl. Lit. A. - M. fol.

Nachdeme über die Pfälzische Schrifft Anmerckungen gemacht worden, wird geschlossen: Die Ritterschafft habe einen mehr als 100jährigen, nie widersprochenen, gesezmäßigen Besiz für sich: Der Sponheimische hingegen habe schon 1482. aufgehört; mithin seye die Turbation klar, und der Reichs-Hofrath nicht nur befugt, sondern auch schuldig gewesen, ein Mandat zu erkennen, gegen welches man nicht einmal excipiret habe.

Zu gleicher Zeit erschiene im Druck:

Pro memoria, samt darinn ganz klar entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes des an die Reichs-Versammlung genommenen Recurses. Mit Anl. F. biß K. 1770. fol.

Nach beschehener Widerlegung der Pfälzischen Schrifft, heißt es: Der Kayser habe von dem Reichshofräthlichen Verfahren genaue Erkundigung eingezogen, und es genehmiget; dahero man sich nicht vorstellen könne, daß die Reichsstände dise entschidene Sache als einen Comitial-Gegenstand ansehen würden, zumalen da nicht ein einiger Umstand mit Grund als gemeinbeschwerlich angegeben werden könne.

Den 17. Dec. wurden in Gegenwart beeder höherer Collegiorum Chur-Pfälzische und Badische Anzeigen wegen schleuniger Proposition diser Sache verlesen, worauf die Directoria sich erkläreten, Chur-Maynz aber alles in eine Registratur zusammen fassete.

Den 17. Dec. 1770. stellte Oesterreich bey dem Reichsconvent in dem Deputations-Zimmer vor: 1. Das gerichtliche Verfahren seye in contumaciam ergangen; 2. man habe die Remedia Juris ordinaria unterlassen, und 3. den Recurs erst zu der Zeit ergriffen, da die ausgesprochene Urthel die vires rei judicatæ allschon erlanget habe: Wann also dem Chur-Pfälzischen Recurs deferiret werden wolle, werde der weitere Bedacht darauf zu nehmen seyn, wie die in das Gerichtswesen nicht allein der Reichsgerichte, sondern auch aller und jeder

Reichs-

Reichsstände, so wesentlich als tieff einschlagende allgemeine Geseze zu Abhaltung des in der Contumacia befangenen spretus Judicii, zu Einhaltung derer Remediorum Juris ordinariorum, und der mit dem allgemeinen Ruhestand so eng verknüpften Krafft der rei judicatæ in der Maaße bewahret werden mögen, daß aus deme, was gegenwärtig zum Behuf Eines Standes geschlossen werden wollte, in der Folge nicht allen und jeden Ständen und dem gesammten Publico eine mehrfältige Beschwerde ausfallen möge.

m. Dec. wurde ferner distribuirt:

R. Freyh. Sickingische weitere Ausführung, daß der Reichs-Hofrath in Sachen (wie oben,) rechtmäßig verfahren habe, im Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs unstatthafft, und also, dessen unerachtet, mit der erkannten Execution zu verfahren seye. 1770. fol.

Man untersucht:

1. Ob dise Sache Reichsritterschafftliche Privilegien betreffe? Antw. Nein; sondern es kame alles auf die Entsezung von einem viljährigen ruhigen Besiz an.

2. Ob wahre facta violenta eingeklagt worden? Antw. Ja; harte Drohungen, Abspenstigmachung der Unterthanen, Entziehung der Jurisdiction, Verbot, die Steuern an die Ritterschafft zu bezahlen, Verhinderung deren Annahmung, Arrestierung der Ritterschafftli-

chen

chen Executoren, und Chur-Pfälzische eigene Erhebung der Steuern.

3. Ob dem Reichsschluß von 1753. zuwider erkannt worden? Nein. Der Reichsschluß weise die Recurse als unstatthafft ab, und überlasse solche Irrungen, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, dem Kayserlichen obristrichterlichen Amt; von gewaltthätigen und zu Mandatis S. C. qualificirten Handlungen seye gar keine Frage gewesen.

Da nun 1. die Entsezung derer von Sickingen und der Reichs-Ritterschafft allen Gesezen zuwider seye, 2. solchen Falles denen Bedrängten Mandata S. C. angedeyhen sollen, 3. die Einwendungen dagegen ungegründet und 4. erst gemacht worden, da schon mehrere in contumaciam ergangene Paritoriæ die Krafft Rechtens erreichet hätten, 5. ein solcher, durch einen Recurs unterstüzte, modus procedendi die betrübteste Folgen haben würde, 6. das Wohl des Reichs die Vollziehung der Reichsgerichtlichen Erkanntnisse erfordere, 7. zumalen, da dem Gegentheil via juris ordinaria noch immer offen stehe; so hoffe man, der Reichsconvent werde die gesezmäßige Kayserliche Hülffe nachdrücklichst unterstüzen.

Den 9. Jan. 1771. ward denen beyden höhern Reichs-Collegien die Proposition der Ebernburger Angelegenheit von der Chur-Pfälzischen Gesandschafft recommendirt.

In eben disem Monath kame zum Vorschein:

Prü-

Prüfung der Freiherrlich-Sickingischen Actenmäßigen Ausführung und wiederhohlte Bewährung der Statthafftigkeit desjenigen Recurses, welchen Chur-Pfalz, und Dero Sponheimische Fürstliche Agnaten ꝛc. wider die zur allgemeinen Reichs-Beschwerde erwachsene Erkenntnisse des Kayserl. Reichs-Hofraths, wegen der zu der Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg, an das versammlete Reich zu nehmen, sind vermüßiget worden. Nebst Anlagen von num. 26. — 42. 1441. fol.

Ferner erschiene noch im Januario:

Auflösung der Zweifel, welche in einer Freyherrlich-Sickingischen weiteren Ausführung zur Vertheidung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens, in Absicht auf die Privilegienmäßige Fordauer der Reichsritterschafftlichen Steuern in der zur Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg, wie auch in Absicht auf den Vollzug der, mit Hintansezung des ergriffenen Recurses, verhängten Execution, haben vorgelegt, und zum wahrhafften Nachtheil sämtlicher des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, erörtert werden wollen. 1771. fol.

Auch noch im Januario machte den Schluß des bißherigen Schrifftwechsels:

Die Statthafftigkeit des Recurses, und die wahrhafft vorhandene allgemeine Beschwer-

de

de sämtlicher des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände im vollen Licht; bey Gelegenheit der zur Behauptung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlösungssache von Seiten der Reichs-Ritterschafft am nidern Rheinstrohm zum Vorschein gekommenen Druckschrifften: "Pro memoria, samt entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes," und: "Kurze Beleuchtung des Ungrunds der documentirten Gegenanzeige." 1771. fol.

In eben diser Sache ergienge ein Kayserliches Decret an den Reichs-Hofrath; davon ich aber nur melden kan, daß es den 14. Febr. in Demselbigen publiciret worden ist.

Tages darauf erkannte der Reichs-Hofrath

1. Ein Rescript an den Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, und ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses: Dem Kayser gereiche zum Wohlgefallen, daß der Herr Churfürst sich dem Kayserlichen Gesezmäßigen Executionsauftrag in der gegen Chur-Pfalz, die Herrschafft Ebernburg betreffenden, abgeurtheilten Sache unterzogen, und seine Subdelegirte zu disem Ende habe ausrucken lassen: Nun wäre zwar, nach der Executionsordnung und übrigen Reichsgesezen, ein anderes nichts übrig, als daß mit stracklichem Vollzug der Kayserlichen Erkenntnisse unausgesezt fortgefahren würde: Nachdeme jedoch die Könige in Preussen und Großbritannien Kayserliche

liche Majestät durch Dero Comitial-Gesandtschafft ersucht, die ausgerückte Executionscommißion zuforderist zu Stifftung eines gütlichen Auskommens, sub auspiciis Cæsareis, anzuweisen und zu autorisiren; als könnten zwar Ihro Kayserliche Majestät nicht absehen, wie, vermöge des Reichsschlusses von 1753. in all- und jeden die Reichs-Ritterschafft betreffenden Streitigkeiten eine Vergleichs-Veranlassung vorgehen müsse; noch weniger aber seyen Sie gemeint, disen Reichsschluß bey derley Angelegenheiten, wo es, wie in gegenwärtigem Fall, theils auf die blosse Abstellung höchstverpönter eigenmächtiger Thathandlungen, theils auf die factische Entsezung der Familie von Sickingen aus ihrem Eigenthum, ankomme, einige Würckung und Anwendung einzuraumen; wollten jedoch, in alleiniger Rücksicht auf vorgedachte von besagten beeden Herrn Churfürsten eingelegte Vorsprache, und ohne denen Rechtskräfftigen Erkenntnissen einigen Abbruch zu verstatten, noch weniger solches zu einer Folge in andern dergleichen Fällen zu ziehen, mit einsweiliger Beseitigung alles dessen, was ansonsten, nach denen dermalen in Sachen vorkommenden Umständen, denen Reichssazungen nach, zu verfügen, Rechtens wäre, und vorbehalten verbleibe, ihme, dem Herrn Churfürsten, hiermit allergnädigst auftragen, daß Derselbe seinen zu disem Executionsgeschäfft abgeschickten Räthen anbefehle, wie sie zuforderist an dem zur Execution bestimmten Ort zwischen samtlichen Theilen

die

die Güte versuchen, demnach gegenwärtige Kayserliche Verordnungen denenselben zu ihrer Nachachtung notificiren, sich noch zur Zeit an den bestimmten Executionsort ohne Beyziehung einiger Crays-Executions-Mannschafft verfügen, die Vergleichs-Commißion sumtibus Partis impetrantis & impetratæ communibus eröffnen, und denenselben eine kurze Frist zu ihrer Erscheinung dergestalten anberaumen sollen, daß jede derselben billige Vergleichs-Vorschläge, ohne daß die eine auf des andern Antrag warte, der Commißion übergebe; wie dann die Subdelegirte keine Zeit, Fleiß und Mühe zu spahren, vil mehr sich bestens allenthalben zu verwenden hätten, daß ein billiger und dauerhaffter Vergleich, so hiernächst von Ihro Kayserlichen Majestät bestättiget werden möge, erzilet werde: Denen strittigen Theilen aber solle überhaupt von der Zeit des in vorgemeldter Ladung bestimmten Termins an zu rechnen, (*) = = = zu gänzlicher Vollbringung des Vergleichs-Geschäffts angesezet, von dessen Erfolg so wohl, als auch in dessen unverhoffter Entstehung, an Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Churfürsten ein schleuniger Bericht erstattet, und hierauf die weitere, denen Reichssazungen nach, zu erlassende obrist-richterliche Verordnungen, ohne sich von dem Ort der Execution zu entfernen, erwartet werden.

2. Ein eben dergleichen Rescript ergienge auch

(*) Hier fehlt in meiner Copie etwas.

auch an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses.

3. Wurde der Nider-Rheinischen Reichs-Ritterschafft ihr unbedachtsames Benehmen wegen der bey denen Executionshöfen anverlangten Abruffung der Executions-Commißion in Kayserlichen Ungnaden verwisen, und dieselbe alles Ernstes ermahnt, den dieselbe so wohl pro futuro als præterito betreffenden Kostenantheil unweigerlich zu entrichten.

4. Wurde ein Votum notificatorium an Kayserliche Maj. erstattet.

Den 13. Jun. wurden, Krafft einer Kayserlichen Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten, des Herrn Churfürstens zu Pfalz in einem Schreiben an Kayserliche Maj. enthaltene, so Reichsfazungs-widrig- als gegen die Kayserliche obrist-richterliche Gewalt und Autorität lauffende, auch zu diser Sache so wenig gehörige, als weniger in Reichsgesezmäßiger Gebühr vorgebrachte, sämtliche Begehren verworffen, und dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als (qua Worms) mit-ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses im Hauptwerck rescribirt: Kayserliche Maj. hätten Ursach, die Vergleichs-Commißion wieder aufzuheben, und der Execution den Lauf zu lassen; doch sollte der Herr Churfürst Chur-Pfalz noch einen Termin von 8. Tagen zu Befolgung der Kayserlichen Resolution vom 15. Febr. anberaumen, bey dessen fruchtloser Verstreichung aber mit der Exe-

cution verfahren, hingegen mit Baden-Durlach einseitig tractiren ꝛc.

Auf gleiche Weise wurde auch dem Fränckischen Craysausschreibamt reſcribirt.

Indessen wurde bey der Executions-Commißion die Güte versucht: Weil aber bey diser Gelegenheit von denen drey Commißionshöfen die beede Catholische, Bamberg und Worms, gegen den einigen Evangelischen, Brandenburg-Onolzbach, Majora machen wollten; so entstunde daraus eine neue Weitläufftigkeit.

Den 9. Sept. 1771. kame es aber doch endlich zu einem Vergleich, dahin:

Die Freyherrn von Sickingen betreffend; so begeben

1. sich dieselbe aller Ansprach an Ebernburg und Zugehörde, das Rheingräfliche Lehen zu Hüfelsheim ꝛc. ausgenommen.

2. Hingegen bekommen sie 90000. fl. daran Chur-Pfalz 54000. und Baden-Durlach 36000. bezahlen. ꝛc.

Die Nider-Rheinische Reichs-Ritterschafft begibt sich

1. ebenfalls des Besteurungsrechts in Ebernburg;

2. B. Durlach wird statt des Ebernburger Steuercapitals à 6800. fl. oder 68. fl. in simplo, ein gleiches auf Helmsheim und Sprandel alsbalden, bey einem in der Nähe des Nider-Rheinischen Rittercantons erlangenden Zuwachs und Anfall aber auf andere dortige hinlängliche Ortschafften, anweisen, ohne Siz und

Stimm

Stimm bey Ritterconventen oder andere denen Ritter-Mitglidern eigene Rechte zu verlangen; wogegen die Reichs-Ritterschafft auch der ersten Instanz entsagt.

3. B. Durlach will sich keiner Cognition über die ausgeschribene Rittersteuern anmassen, noch selbige unter irgend einigem Vorwand zurückhalten.

4. Die Ritterschafftliche Steuerausschreiben werden der B. Durlachischen Regierung zugefertiget, und von diser die Bezahlung befohlen: Erfolgt solche nach zweyen Monitoriis nicht, darff die Ritterschafft sie durch Kayserliche oder R. Ständische Mannschafft exequiren. Der Matricularfuß von 6800. fl. wird nie erhöht, noch die Unterthanen prägravirt, auch in Unglücksfällen ein Nachlaß bewilliget.

5. Die Recroutenstellung geschiehet in natura oder mit Geld; jenen Falls wird es mit der Vergütung wie bey andern Ritterschafftlichen Orten gehalten.

§. 6. Handelt von particular-Durchmarschen, Einquartierungen und Fourage-Liferungen; §. 7. von allgemeinen; §. 8. für die bißherige Rittersteuern werden 4000. fl. bezahlt; §. 9. und für Commißionskosten 6500. fl. ꝛc. ꝛc.

Nach geschlossenem Vergleich erstattete der Reichs-Hofrath ein Gutachten an Kayserliche Maj. welches Dieselbige genehmigten; solchemnach wurde den 30. Sept.

1. der Vergleich ad Acta decretirt, auch
2. bestättiget.

3. Wurde denen Executions-Höfen rescribirt: Nachdeme diſe Sache nunmehro ihre gänzliche Erledigung erhalten; ſo möchten ſie ihre Subdelegirte ungeſaumt abruffen, auch die über die Vergleichs-Negotiation abgehaltene Subdelegations-Protocollen und ſämtliche Anlagen, zur künfftigen Nachricht, einſenden.

*

In Sachen: **Reichs-Ritterſchafft am nidern Rheinſtrohm** contra Chur-Pfalz ꝛc. die in dem Reichs-Ritterſchafftlichen Ort Mandel verübte Turbationen betreffend, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 13. Dec. 1770. Reſcripta excitatoria, ſo wohl an den Herrn Churfürſten zu Maynz, als Biſchoffen zu Worms, und ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes, als auch an die Demſelben zu Auxiliatoribus zugegebene Craysausſchreibende Fürſten in Francken, die Execution diſer bereits den 14. Jul. 1763. entſchidenen Sache manu militari zu vollziehen.

*

In Sachen: Reichs-Ritterſchafft am obern Rheinſtrohm, die von denen Bawyriſchen Eheleuten an das Churhaus Pfalz anmaßlich beſchehene Lehensauftragung ihres allodial-freyadelichen von Leyſeriſchen Ritterguts zu Deindesheim, und daher angedrohete Zudringlichkeiten betr. wurden vom Reichs-Hofrath den 11. Oct. 1771. die Chur-Pfälziſche wiederhohlte judicatwidrige Einwendungen verworffen,

worffen, und, bey Vermeidung der eventualiter erkannten Execution, befohlen, der Paritoriæ vom 7. Mart. 1767. zu geleben.

Anno 1773. 27. Maji endlich wurde die Chur-Pfälzische Paritions-Anzeige der Reichs-Ritschafft zur Notiz communicirt.

§. 24.

Chur-Pfalz und Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

s. auch 1. Buch, 4. Cap.
it. Samml. der neuest. Merckwürd. 2. Band, S. 1.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Schwaben Cantons Craichgau, die von Chur-Pfalz verhängte Eingriffe wider die Ritterschafftliche Immedietät, in specie die auf dem Bocks- und Dammhof, auch zu Massenbach, sich angemaßte Fruchtsperr und Speicher-Visitation betreffend, gabe der Reichs-Hofrath den 17. Mart. 1772. den Vorbescheid: Es sollte forderist die Reichs-Ritterschafftliche Unmittelbarkeit der beyden benannten Höfe, Bocksschaffhof und Dammhof, dann auch die zu Massenbach in specie geschehene Turbationen, behörig bescheiniget werden.

s. cit. Samml. der neuest. Merckw. 2. Band, S. 1.

Ferner resolvirte der Reichs-Hofrath den 18. Maj. 1775. Nachdeme wegen Massenbach von dem unjustificirlichen Unternehmen Impetratischer Seits von selbsten abgestanden worden seye; so

solle nur, so vil die Güter Böck- und Damhof, dann auch Flechingen betreffe, an den Herrn Churfürsten zu Pfalz rescribiret werden: Die eingeklagte widerrechtliche Unternehmungen seinen Beamten alles Ernstes zu ver- und sie dahin anzuweisen, daß sie sich derselben, wie auch aller Eingriffe und Anmassungen, gegen die Unmittelbarkeit der Craichgauischen Rittergüter und deren Besizere gänzlich enthalten sollen.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau contra Chur-Pfalz, das Fürfelder Weggeld betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 26. Maj. 1775. ein Rescript an Chur-Pfalz: Impetrantische Reichs-Ritterschafft in dem Besiz der bescheinigter massen hergebrachten Erhebung des Fürfelder Weggeldes nicht zu turbiren, das abgepfändete Pferd zu restituiren, und alle verursachte Schaden und Kosten zu ersezen.

s. auch unten, unter: Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

§. 25.

Chur-Pfalz und Degenfeld.

In Sachen: von Degenfeld-Schomburg Grafen contra Chur-Pfalz, Mandati & Paritoriæ, puncto Violentiarum und der Auslösung des Wildfangsrechts, in specie den Peter Brauch betreffend, sprache der Reichs-Hofrath den 6. Mai. 1769.

1. So

1. So vil die ganz unverantwortliche gewaltthätige Befreyung des, auf die von Reichs-Obristrichterlichten Amtswegen erlassene Verordnung, arrestirten Peter Brauchs, und zu gleicher Zeit unternommene gefängliche Abführung des Degenfeldischen Amtsverwesers Cramers, auch sonst hiebey begangene Excesse, belange, werde gegen Chur-Pfalz ein Mandatum, de indilate restituendo dicto Brauch, una cum ablatis, ad locum unde, & relaxando arrestato Cramer, sub comminatione realis Executionis, eventualiter sub hodierno dato jam decretæ &c. S. C. erkannt: So vil aber die causam principalem betreffe, werden

2. die, nach Beschaffenheit gegenwärtiger Sache, ganz unstatthaffte, gegen die klare Vorschrifft der Geseze anlauffende Exceptio Fori, als auch die in causa ipsa post Sententiam paritoriam & Executionem realem jam eventualiter decretam, Ordnungswidrig und verspätet gemachte, ohnehin auch in hoc Possessorio summariissimo durchaus unerhebliche, Einwendungen hiemit verworffen.

3. Solle nun die bereits den 23. Jan. schon eventualiter erkannte Executions-Commißion, cum extensione auf die immittelst weiter angezeigte Violentien, auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Churrheinischen Crayses, expedirt und demselben rescribirt werden: Aus denen Anschlüssen wer-

de er mit mehrerem ersehen, mit was vor beharrlichem Ungehorsam der Herr Churfürst zu Pfalz denen auf die kläreste Reichsgeseze gegründeten vilfältigen obristrichterlichen Verfügungen biß nun zu in keinem Stück die schuldige Parition geleistet, vilmehr, denenselben gerad entgegen, seine in den strittigen Ortschafften angeblich in alten Zeiten exercirte, und sonst vermeintlich habende, auf vorgängiger rechtlicher Ausführung beruhende, Gerechtsame, mit gänzlicher Verachtung des ihme in allen zeitherigen Erkenntnissen nachgelassenen Wegs des Rechtens, gegen den notorie in possessione vel quasi jurium Immedietatis sich befindenden klagenden Theil durch thätliche Selbsthülffe forthin zu vindiciren gesucht, und die ihm, auf sein wiederhohltes (zu angeblich vorhabender gütlicher Beylegung der Sache,) angebrachtes Zeitgesuch gestattete langjährige Nachsicht, lediglich zu Häuffung und Verdoppelung der auf gänzliche Unterdruckung des mindermächtigen klagenden Theils abzilende Gewaltthaten mißbrauchet, ja so gar zulezt alle Schrancken der dem Reichs-Oberhaupt und dessen obristrichterlichen Verfügungen schuldigen Achtung dadurch überschritten, daß er einen, gegen die wiederhohlte bey Leib- und Lebens-Strafe ergangene Kayserliche Decrete, höchststrafbarer Weise renitirenden, und, auf die deßhalb ex officio erlassene Kayserliche Verordnung, zur Hafft und Untersuchung gebrachten Impetrantischen Unterthanen, Peter Brauch, armata manu, auch

den

den Impetrantischen Beamten, zur Ahndung des von ihm dem Kayserlichen Befehl in Arrestirung besagten Brauchs schuldiger massen bezeugten Gehorsams, gefänglich nach Mannheim schleppen, und daselbst biß nun zu detiniren lassen, endlich aber, zu vermeintlicher Beschönigung aller jezigen und vorigen Factorum injustificabilium, nach einer 24jährigen contumacia, und nach bereits eventualiter erkannten Commissione ad exequendum, mit ganz unstatthafften, und dahero Reichsgesez- und Ordnungsmäßig verworffenen, Einwendungen hervorgetretten: Wie nun Ihro Kayserliche Maj. eines Theils, nach so viljähriger und so sehr mißbrauchten Nachsicht, nicht länger entstehen könnten, dem untergedruckten klagenden Theil die Reichsobristrichterliche Hülffe in dem gesezlichen Wege der Execution angedeyhen zu lassen, anderen Theils aber die durch obiges leztere Factum so sehr verlezte Reichsoberhauptliche Autorität, vermög Dero beschworenen Wahlcapitulation, mit Nachdruck zu handhaben verbunden wären; so wollten Sie dem Herrn Churfürsten hiemit den Auftrag zur executivischen Vollstreckung der vorig- und jezigen Kayſ. Erkenntnisse dergestalt ertheilen, daß, Falls der Herr Churfürst nicht so fort Angesichts des anheute erkannten Mandats den Peter Brauch, mit den bey sich gehabten Papieren, ad locum unde restituiren, und den arrestirten Degenfeldischen Beamten unentgeltlich der Hafft entlassen sollte, der Herr Churfürst denselben darzu,

auf erste Impetrantische Anzeige und Bescheinigung der erfolgten Insinuation, so gleich executive anzuhalten, im übrigen aber demselben zu pünctlicher Befolgung der in der Hauptsache ergangenen Kayserlichen Judicatorum, und zu Abstellung der weiter angezeigten Attentaten, annoch eine zweymonathliche Frist anzuberaumen, bey deren abermaligen fruchtlosen Ablauff aber so fort die Execution auch der Hauptsache halber, sumtibus des Herrn Beklagten, autoritate Cæsarea würcklich zu vollstrecken, und, wie obiges alles erfolget, baldmöglichst anzuzeigen.

In eben diser Sache wurden vom Reichs-Hofrath den 22. Apr. nach inzwischen erfolgter Dimittirung des arrestirten Degenfeldischen Beamtens, die weitere Attentaten cassirt, die Chur-Maynz aufgetragene Executions-Commißion auf dieselbe extendirt, und Chur-Maynz, sub comminatione transcribendæ Commissionis, excitirt, selbige zu vollziehen.

Nachdeme endlich zwischen beyden Theilen ein Vergleich getroffen worden ware, ertheilte der Reichs-Hofrath den 19. Oct. 1775. dessen Confirmation sub clausulis solitis, & salvis juribus der Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft.

§. 26.

Chur-Pfalz und Gemmingen.

In Sachen: Das Gemmingen-Babstattische Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichs-

Reichs-Hofrath den 11. Febr. 1769. ein Rescript an Chur-Pfalz: Es seyen Kayserlicher Maj. von der Reichs-Ritterschafft im Craichgau jene Hinderniſſe angezeigt worden, so derselben in obiger Sache von des Herrn Churfürsten Gerichten gemacht würden: Wie nun aber, auf die den 10. Febr. 1767. von Kayserlicher Maj. an ersagte Reichs-Ritterschafft erlassene Verordnung, bey selbiger das Forum universale durch edictal-Citation der Gemmingischen Creditoren behörig eröffnet worden seye; so versehen Sich Kayserliche Maj. zu dem Herrn Churfürsten, derselbe werde nicht nur mit all-weiterem Verfahren gegen die Debitores communes an sich halten, sondern auch die sich bey seinen Gerichten angemeldete Glaubiger zum Concurs dergestalt verweisen, daß die, so schon ante motum Concursum in die im Chur-Pfälzischen Territorio gelegene Grundstücke eine Immißion erlangt, zwar gegen Caution dabey belassen, und bloß super prioritate bey dem Concurs zu handlen, anbey aber, super perceptione fructuum bey der Kayserlichen Commißion behörige Rechnung zu legen, hingegen diejenige Creditores, so sich erst post motum Concursum bey den Churfürstlichen Gerichten gemeldet, so wohl super Liquido, als Prioritate, in Foro Concursus zu verfahren hätten; immassen auch Ihro Kayserliche Maj. die erst post motum Concursum veranstaltete Immißionen aufheben; im übrigen aber Sich zu dem Herrn Churfürsten versehen, er werde dem Grafen von Leiningen-

Dachs-

Dachsburg in Befolgung des an ihn puncto der daselbst fallenden Gemmingischen Einkünffte ergangenen Commissarischen Anlangens, nichts hinderliches in Weg legen.

Den 11. Sept. wurde an den Herrn Churfürsten zu Pfalz weiter rescribirt: Ihro Kayserlichen Maj. wäre fernerweit angezeigt worden, welcher gestalten in deren von Gemmingen zu Babstatt Schuldenwesen desselben Gerichte, (des unterm 11. Febr. a. pr. erlassenen Rescripts unerachtet,) an Lud. von Gemmingen ein weiteres Erkenntniß erlassen hätten, auch zu besorgen seye, daß die in des Herrn Churfürstens Landen gelegene von Gemmingische Fideicommiß- und Familien-Güter versteigert werden dörfften: Gleichwie nun aber bey dem von Kayserlicher Maj. einmal bey ersagter Ritterschafft angeordneten Foro universali derselben nicht nur aufgegeben worden, die von Gemmingen mit denen Creditoribus über die quæstionem Fideicommissi handlen zu lassen, sondern auch dem Herrn Churfürsten mit-aufgegeben worden seye, durch seine Gerichte die etwa sich bey ihnen meldende Creditores, nach der zugleich mit-ertheilten Vorschrifft, ad Forum Concursus zu verweisen; also geben Kayserliche Maj. Demselben wiederhohlt die Befolgung sothanen Rescripts auf, und daß Derselbe seinen Gerichten keinen weiteren Vorschritt, am wenigsten aber den Verkauff einiger Gemmingischen Güter, gestatte, ꝛc.

§. 27.

§. 27.

Chur-Pfalz und Hallberg.

In Sachen: Von Hallberg Freyherr contra Chur-Pfalz, erkannte der Reichs-Hofrath den 26. Sept. 1775: ein Rescript an Chur-Pfalz, zu berichten: Aus welchen Gründen es die Jurisdiction seines Hofgerichts über den Freyherrn von Hallberg, bey der offenbar vorligenden Immedietät desselbigen, zu fundiren vermeine.

§. 28.

Chur-Pfalz und Haugwiz.

In Sachen: Von Haugwiz contra Pfalz-Neuburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Sept. 1770. in contumaciam ein Rescriptum paritorium.

§. 29.

Chur-Pfalz, und Schenck von Geyern.

s. vorhin, unter: Brandenburg.

§. 30.

Chur-Pfalz und St. Vincent.

In Sachen: Von St. Vincent Freyherr contra die Chur-Pfälzische Regierung zu Neuburg ꝛc. puncto turbatæ Jurisdictionis & Spolii, wurde am Reichs-Hofrath den 24. Aug. 1769. des beklagten Theils ohnzulängliche Paritionsanzeige verworffen.

*

In Sachen: Von St. Vincent contra

Chur-

Chur-Pfalz, qua Neuburg, puncto Spolii pacifragi in possessione vel quasi Jurisdictionis criminalis &c. wurde den 9. Dec. 1769. rejectis Exceptionibus, eine Paritoria erkannt.

Den 8. Jul. 1771. wurden beym Reichs-Hofrath die Vergleichsanzeigen zwischen Pfalz-Neuburg und dem Freyherrn von St. Vincent, puncto Jurisdictionis criminalis, puncto turbatæ Jurisdictionis & Spolii, so dann puncto Pignorationis, ad Acta decretirt.

§. 31.

Chur-Pfalz und Anweiler.

In Sachen: Anweiler, Statt, contra Chur-Pfalz, puncto turbationis in possessione quieta Immunitatis à Telonio, wurde den 4. Apr. 1769. vom Reichs-Hofrath die Executions-Commißion auf Chur-Maynz, als Bischoffen zu Worms, und Mitausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, erkannt.

Den 3. Dec. 1770. wurde es, mit Verwerffung der unstatthafften quoad Forum gemachten Einwendungen, bey vorigem Kayserlichem Erkenntniß gelassen 2c.

Den 12. Mart. 1771. ergienge ein Excitatorium an Chur-Maynz, als Bischoffen zu Worms, und des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibenden Fürsten: Die Anno 1769. 4. Apr. anbefohlene Execution zu vollstrecken; damit nicht dise Commißion, auf seine Kosten, auf einen anderen Reichsstand transcribiret werden müsse.

Den

Den 13. Nov. 1771. erfolgte ein weiteres Excitatorium an Chur-Maynz, als Bischoffen zu Worms, die Execution vorzunehmen, unter wiederhohlter Bedrohung, widrigen Falles die Commißion auf einen anderen Reichsstand zu transcribiren.

Nachdeme aber Chur-Maynz angezeigt, daß Es bey diser Sache selbst interesßirt seye, wurde den 10. Dec. die Commißion auf das Westphälische Craysausschreibamt transscribirt.

§. 32.

Religions-Beschwerden.

*

Gemünd auf dem Hundsrück.

s. H. Oertels Reichstags-Diar. 1770. S. 63.

Diſe Gemeinde klagte dem Corpori Evangelicorum: Es heisse: Chur-Pfalz habe zwar den 28. Jan. 1769. eine Commißion ernannt, welche, mit Zuziehung des reformirten Kirchenraths und der geistlichen Administration zu Heidelberg, die Hauptsache reassumiren, selbiger einmal auf den Grund sehen, und so fort den rechtlichen Entscheid, durch Abstellung derer Haupt- und Neben-Beschwerden, beschleunigen solle: Es komme aber keine Commißion, und seye, nach der Erfahrung, wenig tröstliches davon zu gewarten.

*

Ruchheim.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 220. 1775. S. 224. Neue Staatscanzl.

canzl. 34. Theil, S. 291. 40. Theil, S. 334. 41. Theil, S. 90.

In Sachen: Zu Ruchheim Evangelisch-reformirte Gemeinde contra Chur-Pfalz und den Freyherrn von Hallberg wurde den 27. Nov. 1771. die Gemeinde vom Reichs-Hofrath angewiesen, den angeblichen Besiz in Anno normali rechtsgenüglich zu bescheinigen, und dadurch die Sache ad Mandatum S. C. zu qualificiren.

Die Gemeinde übergabe darauf eine rechtliche Bescheinigung der in Anno normali innegehabten Kirche, mit Bitte um ein Mandat; bekame aber den 1. Maji 1772. zur Resolution: Das nachgesuchte Mandatum S. C. habe, aus Abgang der beygebrachten rechtsbegnüglichen Bescheinigung des angeblichen Besizstandes in Anno decretorio, nicht statt.

Die Gemeinde thate neue Vorstellung beym Reichs-Hofrath; erhielte aber den 8. Jul. 1773. zum Bescheid: Daß es lediglich bey der unterm 1. Maj. 1772. erlassenen Kayserlichen Verordnung verbleibe.

Die Reformirte zu Ruchheim klagten darauf unter dem 1. Sept. 1774. wieder bey dem Corpore Evangelicorum, und baten, daß es sich nachdrücklichst dahin verwenden möchte, damit ihnen die versagte Reichsconstitutionsmäßige Hülffe angedeyhen möge.

Ihrer Bitte ware ein "Actenmäßiger Status causæ der Ev. Reformirten Gemeinde zu Ruchheim ꝛc." beygelegt, darinn hauptsächlich darge-

dargethan werden will: Die Reformirte hätten, erwiſener maſſen, die Kirche und Kirchengefälle allein biß zu Ende des Jahres 1622. in Handen gehabt; folglich ſeye nicht nur die rechtliche Vermuthung für ſie, daß diſer Beſizſtand auch Anno 1624. fortgedauert habe, ſondern derſelbe ſeye auch aus dem Chur-Pfälziſchen Kirchenraths-Archiv erwiſen, und in der Pfalz komme es nicht eben auf das Jahr 1624. an, ſondern in was vor einem Stande ſich die Sachen vor denen Böhmiſchen Unruhen befunden haben: Das Simultaneum ſeye erſt Anno 1700. eingeführt, die Kirche und Kirchengüter aber denen Reformirten erſt Anno 1713. abgenommen worden: Chur-Pfalz aber habe gar nichts dabey zu ſagen gehabt, weil es nicht Landesherr, ſondern nur, wegen des Stiffts Neuhauſen, Collator geweſen, und auch diſe Collatur zur Zeit der vorgenommenen Thätlichkeiten bereits von Chur-Pfalz an das Hochſtifft Worms abgetretten geweſen ſeye.

*

Vohenſtraus.

ſ. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 309.

Anno 1775. 30. Aug. reſolvirte das Corpus Evangelicorum ein pro memoria an die Chur-Pfälziſche Geſandtſchafft: Man dancke, daß der Herr Churfürſt der Regierung zu Sulzbach befohlen habe: Dem Pfarrer Fuchſen das volle Gehör zu verſtatten, einen ſicheren Geleits-

brieff zukommen zu lassen, die Untersuchung legal zu führen, und alsdann pflichtmäßig mit Gutachten zu berichten: Deme zuwider aber habe die Regierung den Pfarrer Fuchsen übereilt von seinem Amt suspendirt, und die Wittmännische Töchter mit Gewalt zu sich genommen: Nun seye zwar der Pfarrer nachhero restituiret worden; es subsistire aber noch die zweyte Beschwerde, daß besagte Töchter, wider der Mutter Willen, zur Catholischen Religion gezwungen werden wollen, weil ihr Vater, um der verdienten Todesstrafe zu entgehen, dise Religion angenommen habe, und auch seine Kinder darzu angehalten wissen wolle: Man bitte also auch darinn um Remedur, damit man der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben werde, wegen der (ohnehin nicht in gebührender Gleichheit der Religion besezten,) Sulzbachischen Regierung willkührlichen Ermächtigungen und härtesten Religions-Beschwerden, den Herrn Churfürsten Selbst anzugehen.

* * *

Chur-Braunschweig.

---

§. 1.

Schrifft.

von Wissels (Frid.) Versuch einer Abhandlung de jure Vectigali, insonderheit auf denen schiffbaren Strömen in Teutschland; nebst

nebst einem Anhang von der Verfassung des Zollwesens in denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Zelle, 1771. 8. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 16. Band, 2. Theil, S. 456.

§. 2.

Innerliche Angelegenheiten.

s. *nova Acta hist. eccl.* 9. Band, 1033. S. u. f. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 128. und in Polic. sach. S. 81. 126. 444. H. Walchs neuest. Relig. Geschichr. 1. Theil, *n.* 8.

Anno 1769. hat der König in Groß-Britannien in seinen Chur-Braunschweigischen Landen die öffentliche Feyer des dritten Weyhnachts- Ostern- und Pfingst-Feyertages gänzlich einstellen, und die Feste der Verkündigung, Reinigung und Heimsuchung Mariä, Johannis des Täuffers, Michaelis, und Erscheinung Christi, auf die Sonntage verlegen lassen.

*

Die Cammer zu Hanover gabe Anno 1772. die Kosten zur Anleg- und Unterhaltung einer Anatomie in der Vieharzeneykunst auf der Universität zu Göttingen her.

*

Auch wurden Anstalten gemacht, dem einreissenden Brodtmangel vorzubiegen.

Zu Hanover wurde ein besonderes Armen-Collegium errichtet.

§. 3.

Herzogthümer Bremen und Verden.

Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 1. Band. Stade, 1769. 2ter, 1770. 3ter, 1771. 4ter und 5ter, 1772. 8. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 13. Band, 1. Stück, S. 281. u. f. 24. Band, 1. Stück, S. 208. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 550. 6. Band, S. 49.

§. 4.

Chur-Braunschweig und Anhalt.

Das Fürstliche Haus Anhalt kame zwar beym Reichs-Hofrath um die Belehnung über das Herzogthum Nider-Sachsen, insgemein Lauenburg genannt, und das dazu gehörige Land Hadeln ein: Erhielte aber den 28. Febr. 1770. zum Bescheid: Es habe bey vorigen Conclusis sein Bewenden.

§. 5.

Chur-Braunschweig und Mecklenburg.

s. mein Nachbarl. Staatsr. S. 622.

Anno 1769. meldeten die Zeitungen: Die Hanoverische Regierung habe verordnet, daß die Mecklenburgische Pferde- und Viehehändler, auch Schlächter, welche im Hanoverischen Handlung treiben, von einem Amt einen Geleitsbrieff nehmen, und jährlich dafür 10. biß 20. Rthl. Recognitions-Geld erlegen sollen, je nachdeme ihre Handlung beträchtlich seye.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Geistliche Fürsten.

RUNDE (Just. Frid.) Abhandlung vom Ursprung der Reichsstandschafft der Bischöffe und Aebte. Göttingen, 1775. 4. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 233. Auserles. Biblioth. 8. Band, S. 629.

* * *

Augspurg, Hochstifft.

§. 1.

Reichslehensachen.

s. des 1sten Buchs 1. Cap.

§. 2.

Augsburg und Würtemberg.

In Sachen: Zu Augspurg Domstifft contra **Würtemberg**, schlosse der Reichs-Hofrath den 23. Febr. 1775. Des Domstiffts Mandatgesuch habe nicht statt, da aus dessen Anbringen nicht erscheine, daß solches von Seiten Würtemberg in dem quästionirten Bau thätlich behinderet worden seye.

In Sachen: Würtemberg contra das Domcapitul zu Augsburg, puncto nunciationis novi operis, hingegen beschlosse der Reichs-

Hofrath den 13. Jun. 1775. auch: Das nachgesuchte Mandatsgesuch habe nicht statt.

Den 3. Oct. 1775. wurde die gebetene Erläuterung des Concluſi vom 13. Jun. nup. als überflüßig, abgeschlagen.

§. 3.

Augspurg, Stifft und Statt.

In Sachen: Zu Augspurg Bischoff contra den Magistrat daselbst, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis & juris Burggraviatus &c. wurde die Hof-Commißion zur Güte den 10. Febr. 1769. vom Reichs-Hofrath aufgehoben, und, so vil die vom Burggrafen hergebrachte Pfänd- und Bestrafung der Hausierer betrifft, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium erkannt ꝛc.

Darauf erfolgte dises:

Martis 24. Sept. 1771.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbst, Rescripti, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis & juris Burggraviatus.

1. Communicetur quoad Gravamen 1. & 2. die Impetratische Paritionsanzeige de præs. 10. Nov. 1769. Parti impetranti zur Erklärung, cum termino duorum mensium.

2. Nachdeme in Ansehung Grav. 3. Magistratus in Exceptionibus die Verbindlichkeit, vor das streitige Gewölb jährlich 5. fl. zu zahlen, eingestanden, Herr Bischoff aber in Repli-

Replicis, mit denen jährlichen 5. fl. samt Rückstand, sich zu begnügen, erkläret hat; als hat Magistratus, dafern dergleichen Rückstand vorhanden seyn sollte, solchen in termino duorum mensium abzuführen, und künfftighin mit jährlicher Zahlung besagter 5. fl. gegen gewohnliche Quittung, richtig zu continuiren.

3. Fiat nunc, so vil das Gravamen 4. betrifft rejectis Exceptionibus, Rescriptum paritorium dahin: Daß Magistratus den Bischofflichen Burggrafen an Beziehung seiner Gebühren von allen in dem Receß de Anno 1602. benannten, oder sonst hergebrachten, und von ihme, Magistrat, eingeraumten Feilschafften, es mögen solche von Fremden, oder von Augspurgischen Krämern, Handelsleuten und Burgern, zum Verkauff nach Augsburg gebracht oder beschriben werden, ohne Unterschid, ob sie auf freyem Marckt, in der Halle, Weinstadel, oder sonst, verkauffet werden, nicht behindern solle; mithin denselben von denen im Receß enthaltenen Getränckten, dann Senfft, Eßig, und Brantenwein, das Bodenmaaß, von denen Holländer- und Schweizerkäsen den Pfundzoll à $\frac{1}{2}$. Pfund per Centner, von denen übrigen Käsen aber, mithin auch dem Doppenkäs, die Receßmäßige Gebühr, ingleichem von Reis, Castanien, Zwetschgen, und dürrem Obst, ebenfalls sein Receßmäßiges Quantum, erheben lassen, oder, dißfalls sich mit

denen Kauffleuten und Krämern abzufinden, nicht verhindern, auch diserthalb sothane Erhebung, wie er dieselbe hergebracht, nicht beschränckten solle, cum termino duorum mensium.

4. Sollte die in Grav. 5. gegen die 2. in Augspurg verburgerte Tyroler geführte Beschwerde noch subsistiren, hat Magistratus dem Burggrafen, auf dessen Anzeige, zu seiner Gebühr zu verhelffen; wie dann auch
5. quoad Grav. 6. wegen der Hering, Magistratus dem Burggrafen nicht hinderlich seyn solle, von jeder Tonne, die aufgemacht wird, jedesmahl sein Receßmäßiges Quantum zu nehmen.
6. Rescribatur Magistratui: Nachdeme Kayserliche Majestät aus denen Impetrantischen Exhibitis ersehen, daß der Burggraf, um von jenen Feilschafften, wovon er Gebühren zu erheben hat, die Notiz zu überkommen, aus denen Magistratischen Aemtern eine Designation der dahin kommenden dergleichen Waaren zu erlangen wünschte, und sich diß-falls für die Amts-Officianten zu einer dafür zu reichenden Erkenntlichkeit anerbietet, Kayserliche Majestät auch dises Gesuch allerdings billig findeten; als versehen Sich Allerhöchstdieselbe zu ihme, Magistrat, derselbe werde sich hierüber mit dem Bischöfflichen Burggrafen gütlich einverstehen. = = =.

9. Rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Augsburg ex officio: Ueber die

in

in Grav. 8. demselben imputirte Erhöhung des Umgeldes, von denen fremden Beckern, dann des Pflasterzolls, und des Zolls nach dem Hochstifftischen Wertach-Brückenzoll, in termino duorum mensium, in separato an Kayserliche Majest. allerunterthänigst umständlich zu berichten, und sich darüber zu verantworten. In simili

10. rescribatur quoque dem Herrn Chufürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspurg, ex officio: Ueber die à Magistratu Demselben imputirte Erhöhung des Wertach-Brückenzolls und der Frohnwage, gleichfalls in termino duorum mensium in separato an Kayserliche Majestät umständlich allerunterthänigst zu berichten, und sich darüber zu verantworten ꝛc.

*

Sabbathi 17. Aug. 1771.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbst, Mandati, puncto juris obsignandi.

1. Fiat nunc, rejectis Exceptionibus, Paritoria, cum termino duorum mensium &c.

*

Den 17. Febr. 1774. erliessen Kayserliche Majestät wegen der über Aufhebung des Jesuiter-Ordens zu Augspurg entstehenden Collision des Brachii ecclesiastici & secularis, ein Decret an den Reichs-Hofrath: Auf die von dem Herrn Chufürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg, angezeigte Beschwerden alsobald das

rechtlich befindende zu erwegen und Ihro vorzutragen:

Der Reichs-Hofrath erstattete darauf den 22. Febr. ein Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät, welches in den 12. Reichs-Hofr. Gutacht. wegen des Jesuit. Ord. S. 53. u. f. zu lesen ist. Es lautet darinn unter anderem: " Gehorsamster Reichs-Hofrath hätte zwar allerdings glauben sollen, daß sich sämtliche diese Irrungen durch die von Ew. Kayserlichen Majestät, nach dem allerunterthänigsten Gutachten de 16. Novembris anni elapsi an den Stadt Augspurgischen Agenten erfolgte Bedeutung, wie nemlich die Beybehaltung der Jesuiten allda niemals Plaz haben könne, wegen des übrigen aber sich der Catholische Magistrats-Theil mit seinem Herrn Ordinario gütlich und friedlich einzuverstehen habe, immittels von selbsten erledigen würden: Woher sodann gehorsamster Reichs-Hofrath auf obige vor ergangener Ew. Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Resolution eingekommene Vorstellung, etwas weiters zu erlassen, für ohnnöthig erachtet hat. Allein, die von dem Herrn Bischoffen an den Herrn Reichs-Hof-Vice-Canzler erlassene Schreiben, und beygelegte Conferenz-Protocolla vom 22. Jan. dann 5. und 12.ten hujus, zeigen das gerade Gegentheil, nach deren Innhalt die Städtische Deputirte zwar mit dem Bischöflichen Commissario zusammen getreten, aber nicht nur jene an Ew. Kayserliche Majestät schon selbst zum Theil geäusserte Anstände widerholet,

holet, sondern auch sich auf beyden Seiten so vile andere Hinderniſſe hervor gethan, daß biß nun zu die Publication der Päbſtlichen Bulle, wegen allda zu befahren habenden öffentlichen Aufſtandes, noch immer ausgeſezet bleiben müſſen, welcher Verzug Ew. Kayſerliche Majeſtät veranlaſſet hat, gehorſamſtem Reichs-Hofrath per Decretum de 17ten hujus allergnädigſt aufzugeben, daß in diſer nicht wohl längeren Verzug leidenden Sache ehemöglichſt das rechtlich befindende erwogen, und, was von Obriſt-Richterlichen Amts wegen hierunter vorzukehren ſey, Allerhöchſt- denenſelben vorgetragen werden ſolle. ꝛc. "

"Nun muß gehorſamſter Reichs-Hofrath vorläufig allerunterthänigſt bemercken, daß Ew. Kayſerliche Majeſtät hierüber noch zur Zeit um ſo weniger eine förmliche Obriſt-Richterliche Verfügung werden hinaus zu geben im Stand noch gemeinet ſeyn, als eines Theils ſolches auf einige an Allerhöchſt-Dero Miniſterium von dem Herrn Churfürſten zu Trier, als Biſchoffen zu Augſpurg, erlaſſene bloß extrajudicielle Schreiben überhaupt ſchon nicht wohl thunlich iſt, anderen Theils aber auch um deßwillen allemahl ſehr bedencklich wäre, weil Ew. Kayſerliche Majeſtät über die Frage, in wie weit Dieſelbe, als das allerhöchſte Reichs-Oberhaupt, die Päbſtliche Bullam quæſtionis zu begnehmigen geruhen wollen, ſich noch nicht erklärt, mithin eben wenig deren Publication, worauf es doch

der-

dermalen zu Augspurg ganz allein ankommet, positive anbefehlen können.

Alles, was demnach zu Beseitigung der zwischen dem Herrn Ordinario und dem Catholischen Magistrat daselbst entstandenen Zwistigkeiten geschehen kan, wird abermahlen lediglich in via Ministeriali geschehen müssen. Und da ad

1.mum) von dem Herrn Bischoffen in der That die Sache in etwas übereilet, und, gegen die mit dem Magistrat Ausweis des ersteren Conferenz-Protocolli so friedfertig gepflogene Verabredung, und das eigene Bischöffliche Commissorium gehandlet worden, ad 5.tum aber dem Catholischen Ærario einiger Vorschuß als eine Schuldigkeit unter keinem Vorwande aufgebürdet werden mag, sondern solcher von des Magistrats guten Willen platterdings abhanget, somit auch allenfalls blos durch gütliches Zureden bewürcket werden muß; So ist gehorsamster Reichs-Hofrath des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß Ew. Kayserche Majestät dem Herrn Churfürsten als Ordinario sein hierunter habendes Unrecht in obangerathenem Ministerial-Weege mit dem weitern Bedeuten zu erkennen geben sollten: Daß er mit Verkündigung der Bulle noch in solange zuruckhalten möge, bis zuförderst

ad 2.dum der punctus Sustentationis interimisticæ, nehmlich die Kleidung, Kost, und Wohnung, der facta publicatione Bullæ nach derselben Vorschrifft nicht länger in Gemeinschafft

schafft beysämmen bleiben dörffenden Individuorum, sovil deren zu dem dasigen Collegio vorhin würcklich gehöret, und aus der Bulla auf ihren künfftigen Unterhalt einen Anspruch zu machen haben, in die Ordnung gebracht, und die dazu nöthige Mittel, entweder durch einen in der Güte auswürckenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder auf andere Art und Weise, sicher gestellet worden. Dafern aber nach Berichtigung dises Punckts der Magistrat sich beygehen liesse, der vorhabenden Publication noch weitere Hinderniße in Weeg zu legen, so würden Ewer Kayserliche Majestät denselben, auf seine des Herrn Churfürsten desfallsige Anzeige, so schleunig als nachdrucksam zu Recht zu weisen nicht entstehen.

Dann so ist ad 3.tium ein von Seiten des Magistrats auf blossen Verschleiff der Sache abgesehener Vorwand, daß er die neue Einrichtung und Bestellung der Schulen- Lehr- Aemter, Beicht- und Predigt-Stühle, auch noch vor Verkündigung der Bulle (*) besorget werden mag, ohne daß der actus publicationis selbsten hierinnfalls den geringsten Unterschied mit sich führe. Eben so wenig mögen ad 4.tum die Erbländische und Chur-Bayrische Arreste den Actum publicationis längerhin aufhalten, nachdem einmahl vorausgesezt wird, daß, wenn dise freylich sehr grosse Verlegenheit auf die Ew. Kayserlichen Majestät in Sachen: Augspurg contra Chuur-Bayern, allerunterthänigst vorgeschla-

(*) Hier scheint die Copie mangelhafft zu seyn.

geschlagene Verfügungen nicht gehoben werden sollte, der punctus Sustentationis interimisticæ wenigstens auf andere Art zuvor berichtiget seyn müsse.

All dises dörfften sofort Ew. Kayserliche Majestät dem Catholischen Magistrats-Antheil, durch seinen dahiesigen Bestellten, mit Nachdruck bedeuten, das von seinen Deputatis wider den Herrn Churfürsten sich zu Schulden gebrachte unartige und heftige Betragen ernstlich verweisen, zu einiger Genugthuung desselben die Bestellung anderer mehr bescheidener Deputirten auferlegen, und ihn überhaupt anweisen zu lassen geruhen, daß er, nach hieoben erwehnter massen berichtigtem puncto Sustentationis interimisticæ, die Publication der Bulle weiter zu behindern sich nicht unterfangen, und alsdann, wegen der übrigen für die Zukunfft zu treffen nöthigen Anstalten, den Weeg der mit seinem Herrn Ordinario schon angefangenen Conferenzien reassumiren, hierinnen mit gehöriger Bescheidenheit die von Zeit zu Zeit vorkommende Deliberanda ruhig und friedlich auseinander zu sezen suchen, oder in Fällen, wo sie sich nicht mit einander vereinigen könnten, Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Entscheidung einholen solle. "

Den 1. Mart. 1774. gienge das 2te Reichs-Hofraths-Gutachten, (siehe *l. c.* S. 64.) dahin: "Obschon nun durch dise (der Statt Augsburg) Exhibita der erste Anstand, warum gehorsamster Reichs-Hofrath Euer Kayserlichen

lichen Majestät die Einschlagung des blossen Ministerial-Wegs allerunterthänigst eingerathen, gehoben ist; so bleibt jedoch die andere Ursache, welche in der noch nicht erfolgten allerhöchsten Begnehmigung der Bullæ quæstionis bestehet, noch immer stehen, und findet sich gehorsamster Reichs-Hofrath, von seiner hierüber gefaßten allerunterthänigsten ohnmaßgeblichen Meynung abzugehen, um so weniger veranlaßt, je mehr sich aus einem von dem Magistrat beygelegten, bishero noch nicht vorgekommenen, Pro Memoria vermuthen lässet, daß sich derselbe, sobald nur der Punctus Sustentationis in etwas erleichtert wird, ohne weiteren Aufenthalt zum Ziel legen werde, da er nehmlich hierinnen an den Herrn Bischoffen feyerlich erkläret, daß er bey anderweiten zu einiger Verlängerung des Publications-Termini zielenden milderen Entschliessungen des Herrn Ordinarii, ganz gewiß seinen devotest und reinesten Eifer bethätigen und vereinen wolle, das Haupt-Object der gemeinsamen Deliberationen in möglichster Bälde zu der allerseits angenehmen und dem bono publico gedeyhlichen Endschafft zu bringen. "

Den 17. Mart. folgte das dritte Reichs-Hofraths-Gutachten, (*l. c.* S. 67.) unter anderem dahin: " Euer Kayserliche Majestät haben das in Betreff der wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens zu Augsburg unter dem Welt- und Geistlichen Arm entstandenen Irrungen erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten vom 22. Febru-

Februarii nuperi dahin allergnädigst zu resolviren geruhet, daß die darinnen vorgeschlagene Verordnungen als förmlich-gerichtliche Verfügungen an beyde Theile hinausgehen sollen.

Nun muß gehorsamster Reichs-Hofrath Euer Kayserlichen Majestät zuförderst noch einen in seinen vorigen Votis nicht bemerckten Umstand zu erleuchtestem Selbst-Ermessen allerunterthänigst anheim geben, welcher die förmlich gerichtliche Behandlung dieser Sache sehr bedencklich machet.

Den eigentlichen Anlaß zu den vorgeschlagenen Verordnungen hat die Instanz des Herrn Churfürsten qua Ordinarii gegeben, der aber, wie sich aus dem von ihm selbst erwählten auß-er-gerichtlichem Wege, auch sonstigen an seinen Agenten dahier beschehenen Aeusserungen, klar veroffenbahret, keineswegs verlanget, daß eine gerichtliche Verordnung erfolgen solle; dise hingegen soll nunmehro nach Euer Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Entschliessung quoad Materialia in der Art ergehen, daß im Hauptwercke der Herr Churfürst succumbirt, sich in den ergehenden Rescriptis als Urheber der entstandenen Zwistigkeiten aufstellen lassen muß, und nur circa modum eine Satisfaction erhalte.

Hierdurch leidet, nach gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst ohnmasgeblichen Dafürhalten, das Ansehen des Ordinarii, um dessen Aufrechthaltung es doch dem Herrn Churfürsten bey der Sache allein zu thun war, so vil, daß er vermuthlich alle Hülffe verbetten haben

ben würde, wenn er vermuthet hätte, daß sie auf dise Art erfolgen sollte; Wo hingegen im Ministerial-Wege Euer Kayserliche Majestät den Herrn Churfürsten auf eine weit minder empfindliche Art hätten zu recht weisen lassen können, und der Magistrat zu Augsburg von der demselben gegebenen Weisung mehr nicht erfahren haben würde, als ihm zu wissen nöthig gewesen.

Sollte jedoch Euer Kayserliche Majestät, diser Betrachtung ohngeachtet, von dem allergnädigst beliebten förmlich-gerichtlichen Wege abzugehen nicht geruhen; So hat gehorsamster Reichs-Hofrath auf disen Fall den Auffaz deren allergnädigst befohlenen Verordnungen in der hierbey gefügten Formula Concluſi zu allerhöchster Einsicht und weiterer Entschliessung vorlegen sollen; In dessen Eingange und dem an den Herrn Ordinarium ergehenden Rescripto aber Euer Kayserlichen Majestät allerhöchste Reichs-Oberhauptliche Begnehmigung der Päbstlichen Bullæ, so vil NB. die darinn enthaltene Aufhebung des Jesuiter-Ordens an- und vor sich betrifft, ausdrücklich zum Grunde zu legen, aus nachstehenden Ursachen für nöthig erachtet.

Euer Kayserliche Majestät haben die von gehorsamstem Reichs-Hofrath in seinem Gutachten vom 16. Novembris anni elapsi aufgestellte Principia allergnädigst begnehmiget, welche dahin gegangen sind; daß

1.mo) überhaupt die Publication der päbstlichen Bullæ nicht ohne vorhergehenden Allerhöchst-Dero Placito Regio, und

2.do) auch dises nicht anders, als mit gewissen Beschränckungen in Rucksicht der in der Bulla enthaltenen præjudicirlichen Stellen, erfolgen könne.

Wenn demnach die Begnehmigung diser Principiorum mit Euer Kayserlichen Majestät dermahligen in vorliegender Sache ertheilten Allerhöchsten Resolution verbunden wird, so muß gehorsamster Reichs-Hofrath allerhöchst-Dero Willens-Meynung dahin aufnehmen, daß es in hoc casu specifico zur Sprache kommen solle. Es lässet sich auch dieses auf keine Weise umgehen, denn

a.) soll nach denen allerunterthänigst vorgeschlagenen in Substantia approbirten Verfügungen die Publication anbefohlen, und derselben zu seiner Zeit kein Hinderniß gemachet werden; wodurch aber der ganze Innhalt der in einigen Stellen denen Rechten des weltlichen Arms so nachtheiligen Bullæ implicite & virtualiter genehmiget würde, wenn nicht die hieroben bemerckte Restriction Salvanda salviret: und

b.) soll nach den vorgeschlagenen Verfügungen die vorhin schon vom Herrn Ordinario ohne vorgängige Ruckfrage bey Euer Kayserlichen Majestät beschlossene Publication blos wegen des Incident-Puncts des ermanglenden Unterhalts der austrettenden Individuorum

noch

noch aufgeschoben werden; womit ja tacite gesagt wird, daß, wenn dises Incidens sich nicht ereignet hätte, es von dem Herrn Ordinario lediglich abgehangen, ohne einige Ruckſicht auf das Placitum Regium mit der Publication und Execution fürzugehen, welches aber mit denen vorhin aufgestellten und genehmigten Grund-Säzen nicht wohl zusammen hanget, und ohne offenbares Nachtheil der Allerhöchst-Kayserlichen Vorrechte in keiner Maase geschehen kan. Hierwider mag

c.) jenes nichts verfangen, daß schon in andern Special-Fällen Verordnungen, ohne obige Præcautiones zu gebrauchen, erlassen worden; immassen alle dise Verordnungen nicht, wie dahier die Frage: Ob, wenn, und wie die Bulla zu publiciren? sondern blos und allein die Verwaltung und Verwendung der von bereits aufgehobenen Jesuiter-Collegiis besessenen Gütere und Einkünfften betroffen haben, wobey man gleichwohlen nicht minder die Vorsicht gebrauchet, und der Bullæ, um alle Mißdeutung auf deren unbeschränckte Begnehmigung zu vermeiden, mit keinem Wort erwehnet hat.

Schlüßlich kan gehorsamster Reichs-Hofrath nur noch dises allerunterthänigst zu erinnern nicht entstehen, daß solche nach Augsburg ergehende Verordnungen wohl schwerlich die erwünschte Würckung jemals vollkommen erreichen dörfften, wann nicht vor allen Dingen die von Chur-Bayern, und so, wie der Stadt

Augsburgische Magistrat mehrmahlen angezeiget, von Seiten der Marggrafschafft Burgau auf die Güther und Capitalien des dortigen Jesuiter-Collegii geschlagene Arreste alsbalden hinwiederum aufgehoben, und andurch der Unterhalt der austrettenden Individuorum möglich gemachet wird. 2c.

Formula Concluſi:

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret:

1.mo) Ponantur die von dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg erstattete allerunterthänigste Berichte de præsentatis 8. Novembris 1773. und 28. Februarii currentis anni ad acta.

2.do) Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg:

Nachdem Kayserliche Majestät die unterm 21. Julii anni elapsi ergangene Päbstliche Bullam, so vil die Aufhebung des Jesuiter-Ordens an- und vor sich betrifft, von Reichs-Oberhauptlichen Amts wegen genehmiget hätten, so könnten zwar Allerhöchst-Dieselbe deren Publication und Vollziehung in so weit auch in der Reichs-Statt Augsburg geschehen lassen: Gleichwie aber der Herr Churfürst theils in seinem eigenen Commissorio vom 13. Januarii nuperi, theils bey der ersten mit den Statt-Augsbargischen Deputatis

unterm

unterm 22. ejusdem gepflogenen Zusammentrettung, auf die gemeinschafftliche Bestimmung eines zur Publication anzuberaumenden Tages sowohl, als auch auf die derselben nothwendig vorgehen müssende Sicherstellung der zum Unterhalt der austrettenden Jesuiten nöthigen Mittel, selbsten antragen; Als habe Er, Herr Churfürst, mit solcher Verkündigung, disem seinem Anerbieten gemäs, noch in so lange zuruck zu halten, bis zuförderst diser Punct, nemlich die Kleidung, Kost und Wohnung der facta publicatione Bullæ nach derselben Vorschrifft nicht länger in Gemeinschafft beysammen bleiben sollenden Individuorum (so vil deren zu dem dortigen Collegio vorhin würcklich gehöret, und aus besagter Päbstlichen Bulla auf ihren künfftigen Unterhalt einen Anspruch zu machen haben,) in die Ordnung gebracht, und die dazu hinreichende Bedürfniß, entweder durch einen in der Güte auswürckenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege, sicher gestellet worden seye: Dafern aber nach Berichtigung dises Puncts der Magistrat Catholischen Antheils sich beygehen liesse, der vorhabenden Publication noch einige weitere Hinderniße in Weeg zu legen; so würden Kayserliche Majestät auf seine, des Herrn Churfürstens, desfallsige Anzeige denselben so schleunig als nachdrucksam zu recht zu weisen nicht entstehen. Und da übrigens Kayserliche Majestät zur billigen Satisfaction für den von

der bisherigen Magistrats-Deputation begangenen Unfug, und die den ihm, Herrn Churfürsten, schuldigen Respect gröblich verlezende Aeusserungen das nöthige unter heutigem Dato an den Magistrat gelangen gelassen, so versähen sich auch Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Churfürsten allergnädigst, Er werde nunmehro die Reassumirung der abgebrochenen gütlichen Unterhandlungen mit der von dem Magistrate zu bestellenden neuen Deputation ohngesäumt verfügen, und den Erfolg zu seiner Zeit behörig anzeigen.

3.tio) Cum hujus notificatione Rescribatur quoque dem Magistrate zu Augspurg Catholischen Antheils:

Kayserliche Majestät wollten zuförderst seinen bisherigen Deputatis die bey denen mit dem Commissario des Herrn Churfürsten zu Trier als dasigen Ordinarii gepflogenen Zusammentrettungen verschidentlich zur Ungebühr geäusserte unanständige Hefftigkeit und unbescheidene Ausdrücke alles Ernstes hiemit verwisen, und ihm, dem Magistrate, befohlen haben, daß Er zu der dem Herrn Churfürsten gebührenden Satisfaction die bisherige Deputatos sofort von disem Geschäffte gänzlich ausschliessen, zu den weiteren gütlichen Unterhandlungen andere Subjecta ernennen, und dise zur behörigen Bescheidenheit, und den ihrem Herrn Ordinario schuldigen Respect und Ehrerbietung ernstgemessenst anweisen solle.

Uebri-

Uebrigens habe besagter Magistrat, so bald der alleinige Punct des Unterhalts der austrettenden Jesuiten, nach der dem Herrn Churfürsten anbefohlenen Art, in dem alsogleich von nun an zu reassumirenden Conferenzial-Weege, berichtiget seyn werde, die Publication der Päbstlichen Bulle bey Vermeidung Allerhöchst-Kayserlichen schärferen Einsehens nicht im geringsten weiter aufzuhalten, sondern vilmehr die zu deren nöthigen Vollzug diensame Anstalten, als denn aber auch wegen den übrigen für die Zukunfft zu Bestellung der Schulen, Lehr-Aemtern und dergleichen zu treffen nöthigen Maasnehmungen, ebenfalls in oberwehntem Conferential-Wege fortzufahren, und hierinnen die von Zeit zu Zeit vorkommende Agenda friedlich auseinander zu sezen, oder in Fällen, wo sie sich nicht miteinander vereinigen könnten, Kayserlicher Majestät Allerhöchste Entscheidung einzuhohlen, auch, wie Er all solches theils befolget, theils zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Ihro Kayserliche Majestät änderten aber in Dero Resolution den 2ten Theil dises Gutachtens dahin ab: "Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg: Daß der Sachen halber von Ihm nicht weiter fürgeschritten werde, ohne und bevor, nach Innhalt seines eigenen Commissorii vom 13. Jan. a. c. und dem bey der ersten mit den

Statt-Augsburgischen Deputirten unterm 22sten ejusd. gepflogenen Zusammentrettung über die Zeitbestimmung der ferneren Vorkehrungen, beschehenen Erbieten gemäß, sonderlich die derselben nothwendig vorgehen müssende Sicherstellung des zum Unterhalt der austretenden Individuorum, so vil deren zu dem dortigen Collegio vorhin würcklich gehöret, und daher einen Anspruch auf sothanen Unterhalt haben, in Kleidung, Kost und Wohnung, nöthigen Mitteln in Ordnung gebracht, und die darzu hinreichende Bedürffniß entweder durch einen in der Güte auswürckenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege ausfindig gemacht worden sey. Dafern aber nach Berichtigung dises Puncts ꝛc. "

Und auf solche Weise wurde alles unter dem 14den Apr. ausgefertigt. s. **Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 356.** und H. OERTELS **R. Tags-Diar. 1774. S. 89.**

Den 21. Jul. 1774. folgte das vierte Reichs-Hofraths-Gutachten; (s. *cit.* 12. R. Hofr. Gut. S. 80.) aus welchem ich nur dises beybringen will: " Nachdem nun, Allergnädigster Kayser und Herr, gehorsamster Reichs-Hofrath seines allerunterthänigsten Ermessens in der beygebrachten allerunterthänigsten Paritions-Anzeige des Catholischen Magistrats-Antheils zu Augsburg etwas auszustellen um so weniger vermag, als vilmehr derselbe durchaus die von Ew. Kayserlichen Majestät unterm 14. Aprilis jüngsthin allergnädigst gegebene Weisung ledig-

lich

lich zur Richtschnur gehalten, so wird solche vor hinlänglich anzunehmen, folgsam Ew. Kayserliche Majestät nach der dermahligen Lage der Sache ein anderes zu erlassen nicht gemeynet seyn, als wie Allerhöchst-Dieselbe in Ansehung des Jesuiter-Collegii zu Augsburg des Herrn Churfürsten zu Trier nöthigfindende Bischöfliche Vorkehrungen nebst Umkleidung der Jesuiten nunmehro ohne weiteren Aufenthalt geschehen lassen wollten; Es verseheten sich jedoch Ew. Kayserliche Majestät zu ihme Herrn Churfürsten allergnädigst, daß er, seinem eigenen Erbieten gemäß, besagte Ex-Jesuiten noch zur Zeit und biß zu Ausgang des mit dem Herrn Churfürsten zu Bayern der Güther und Capitalien halber Rechtshängigen Streithandels in communi vita unter der vorgeschlägenen Aufsicht eines weltgeistlichen Directoris beysammen lassen, und demnächst in dem durch die Kayserliche Verordnung vom 14. Aprilis nuperi vorgeschribenen Weg mit dem Catholischen Magistrats-Antheil alles übrige, so geschwind als möglich, in gute Ordnung zu bringen, von selbsten bedacht seyn werde.

Mittelst Notificirung dessen aber wird dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augsburg aufzugeben seyn: Da der Herr Churfürst zu Trier, als dasiger Ordinarius, erkläret habe, daß er die dasige Jesuiten auch nach ihrer Umkleidung noch längerhin biß zu Ausgang des mit Chur-Bayern der Güther und Capitalien halber Rechtshängigen Sache in Gemeinschafft

beysammen lassen wollte: Bey disen Umständen aber ihre einstweilige Unterhaltung in ihrem bißherigen Wesen ohngeändert verbliebe; Als befehleten Ew. Kayserliche Majestät ihme Magistratui Catholico hiermit allergnädigst und ernstlichst, die von seinem Herrn Ordinario hierunter nöthig findende Bischöffliche Vorkehrungen und Umkleidung der dasigen Jesuiten nicht weiter zu behindern, sondern vilmehr demselben zu deren Bewürckung erforderlichen Falls allenthalben die hülfliche Hand zu leisten, auch sofort in Gemäßheit des leztern Kayserlichen Rescripti friedlich und bereitwillig zu Berichtigung der annoch rucksständigen Agendorum um so gewisser fürzugehen, als im Widrigen bey Wahrnehmung der geringsten Aufzüglichkeit eine besondere Kayserliche Commißion auf seine des Catholischen Magistrats alleinige Unkösten des Endes angeordnet werden solle.

Der Catholische Magistrats-Antheil zu Augsburg zeiget ferner sub separato Rubro wegen der in des Patris Procuratoris Hensels Händen befindlichen zur ehemaligen Oberteutschen Provinz gehörigen Capital-Brieffen, Papieren und Effecten allerunterthänigst an, was der Herr Churfürst zu Trier in qualitate Ordinarii Augustani und in Betreff deren Jesuiter-Güthern daselbsten an Herrn Churfürsten in Bayern sub dato 23. Martii anni currentis erlassen, und von daher sub 11. Aprilis, also just 4. Täge zuvor, ehe Ew. Kayserlichen Majestät allerhöchste Resolution publiciret worden, zur

Gegen-

Gegenantwort erhalten, und Magistratui Catholico in Abschrifft zu communiciren für gut befunden habe. ꝛc.

Nach gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigsten Ermessen wird hierinnfalls noch zur Zeit nichts anderes zu thun, als dem Herrn Churfürsten zu Trier qua Bischoffen zu Augsburg und dem Catholischen Magistrats-Antheil gemeinschafftlich aufzugeben seyn: Dem Patri Hensel alle in seinen Händen befindliche Gelder, Briefschafften und Effecten, authoritate Commissionis Cæsareæ abzufordern, bey dem dasigen Dom-Capitul in einsweilige gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber eine genaue Consignation eben gleich gemeinschafftlich zu fertigen, und sowohl über das bereits unterm 11. Aprilis nuperi von dem Herrn Churfürsten zu Bayern an den Herrn Bischoffen geäusserte Extraditions-Begehren, als auch über Patris Hensels Angeben, wie aus einer beygebrachten Urkunde ersichtlich gewesen, daß sich noch andere zur ehemaligen Oberteutschen Jesuiter-Provinz gehörige Capital-Briefe in Chur-Bayrischen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung und Bestimmung der Summen sowohl, als der Collegiorum, denen sie zugehöret, zu Fassung weiterer Kayserlichen Entschliessung baldmöglichst mit Gutachten zu berichten, auch zugleich beglaubte Abschrifften derer samtlich in Verwahrung bringender Capital-Briefen behörig beyzufügen.

Deme

Deme gemäß wurden auch, unter dem 4. Aug. 1774. die eingerathene Schlüsse ausgefertiget. s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 33. u. f. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 662.

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 103.

Endlich wurde die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten den 9. Sept. 1775. dahin publicirt:

Es solle der Kayserlichen Commißion rescribiret werden: Nachdeme Kayserliche Majestät die von der Vorder-Oesterreichischen Regierung zu Freyburg dem P. Hensel gegebene Inhibition bereits durch die Behörde einziehen lassen; so habe nunmehro die Commißion die bey dem P. Hensel befindliche, den beyden Bayrischen und Ober-Teutschen ehemaligen Jesuiter-Provinzen gehörige Papiere, Capitalbrieffe, Gelder und Effecten, ferner, in so weit es etwa, der an sie bereits ergangenen Verordnung gemäß, noch nicht geschehen, zu consigniren, dises Verzeichniß, auch die original-Capitalbrieffe selbsten, und andere zur Sache gehörige Rechnungen und Brieffschafften, nebst ihrem Bericht, durch eine sichere Person nach Wien einzusenden, die Gelder und Effecten bey dem Domcapitul zu Augsburg noch zur Zeit in sichere Verwahrung zu legen, und so dann den P. Hensel anzuweisen, daß er sich ebenfalls zum Kayserl. Reichs-Hofrath persönlich, zur erforderlichen weiteren

Aus-

Auskunfft, verfügen solle; wes Endes ihme aus den obgedachten Geldern ein anständiger Vorschuß zu seiner Reise und anfänglichen Aufenthalt in Wien von der Commißion mitzugeben seye.

§. 4.

Zu Augspurg Domcapitul und Statt.

Veneris 22. Oct. 1773.

Zu Augspurg Domcapitul contra den Magistrat und sein nachgesextes Umgeldamt daselbst, puncto turbationis in possessione vel quasi notoriæ Jurisdictionis in Braxatores Subditos in Radan & Stadbergen, in specie iuris, eosdem in casibus pœnalibus inquirendi & puniendi, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 12. Mart. a. c. übergibt allerunterthänigste Beschwerungsanzeige und Bitte, pro clem. decernendo intus petito Mandato, cum adj. à nr. 1. — 18. incl. in duplo.

E contra Statt-Augspurgischer Anwald von Regelin sub præs. 5. Febr. ej. a. exhibet allerunterthänigste vorsorgliche Anzeige, supplicat pro clem. ejusdem interim ad Acta positione & in eventuali recursu Capituli cathedralis Ecclesiæ Augustanæ desuper reflectendo, dein vero petitas Ordinationes Cæsareas decernendo. &c.

Hat das gebetene Mandat, in Rücksicht derer à Magistratu beygebrachter actuum possessoriorum, angebrachter massen, nicht statt.

§. 5.

§. 5.

Augspurg und Biberach.

In Sachen: Jesuiter-Orden, in specie zu Biberach Burgermeister und Rath catholischen Theils contra Chur-Trier, als Bischoffen zu Augsburg, die zu Behuf der catholischen Schul- und Lehr-Anstalten zu Biberach gewidmete Weickmannische Erbschaffts-Gelder betreffend, erstattete der Reichs-Hofrath den 27. Oct. 1775. ein Gutachten an Ihro Kayserliche Majestät.

Den 13. Nov. 1775. fiele die Kayserliche Resolution dahin aus:

1. Es solle dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg, rescribiret werden: Den Catholischen Magistrats-Antheil zu Biberach klaglos zu stellen;

2. Diser Catholische Raths-Antheil aber solle über die Art, wie er die Weickmannische Erbschaffts-Gelder nach Absicht des Erblassers verwendet habe, seiner Zeit die bescheinigte Anzeige ebenfalls einbringen.

§. 6.

Augspurg und Kauffbeuern.

In Sachen: Kauffbeuern contra Stifft Augspurg, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis altæ zu Thalhofen an der Gemach, erkannte der Reichs-Hofrath den 13. Sept. 1770. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

*

Martis 28. Sept. 1773.

Zu Kauffbeuern Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Augspurg und das Pflegamt Buchlohe, Rescripti.

1. So vil Westendorff anlanget, fiat, rejectis Exceptionibus, Paritoria dahin: Daß Impetratischer Theil Partem impetrantem in der possession vel quasi Juris connominandi & coconfirmandi Ædituum & Ludimagistrum in Westendorff nicht zu stöhren befugt, sondern demselben dabey die Concurrenz in eben der Maasse, wie er solche bey dem lezten actu de Anno 1743. ausgeübet, in so lang ungehindert, biß er in Possessorio ordinario vel Petitorio ein anderes ausgeführet, zu gestatten, auch die durch die Stöhrung verursachte Kosten zu ersezen schuldig; cum termino duorum mensium.

2. Würden, in Ansehung Dößingen, Impetranten bey weiter vorfallenden Turbationen in separato anruffen; so ergehet sodann weitere Kayserliche Verordnung.

*

In Sachen: Kauffbeuren contra das Stifft Augspurg, Mandati, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis altæ zu Dößingen erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Febr.

9. Febr. 1775. auch, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

* * *

Bamberg.

§. 1.

Bamberg; Lehensſachen.

ſ. 1. Buch, 4. Cap.

§. 2.

Bamberg und Chur, Bayern.

ſ. in des 1ſten Buchs 4ten Cap. unter: Austräge.

§. 3.

Bamberg und Teutſchmeiſter.

Anno 1772. 18. Apr. proteſtirte Bamberg bey dem Reichs-Convent, aus Gelegenheit einer neuen Teutſchmeiſteriſchen Legitimation, gegen des Teutſchmeiſters Vorſiz, und Teutſchmeiſter reproteſtirte.

§. 4.

Bamberg und Brandenburg.

ſ. auch unter: Brandenburg.

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Culmbach, Mandati & Paritoriæ, puncto arreſtatæ pecuniæ foreſtalis & Spolii, wurde vom Reichs-Hofrath den 6. Nov. 1769. die Impetratiſche Paritions-Anzeige in

der

der Hauptsache nunmehro für sufficient angenommen.

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Culmbach, puncto violentæ turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis territorialis, centenalis, vogteticæ ac feudalis, sprache der Reichs-Hofrath den 24. Nov. 1769.

Nachdeme durch das, auf Anruffen derer von Künsberg, unterm 17. Mart. 1765. erkannte Mandatum S. C. des Herrn Bischoffs über die Künsbergische Unterthanen zu Oberrodach habende oberlehenherrliche Gerechtsame hinlänglich gewahret worden; so werde übrigens ein Mandatum S. C. dahin erkannt: a) Bamberg in dem über seine Unterthanen zu Oberrodach hergebrachten Besiz der Jurisdictionis territorialis & centenalis nicht zu turbiren, und, in Gefolg dessen, die Hochstifftische Unterthanen daselbst mit unstatthafften strafbaren Spolien, Wegnehmung Bier, u. d. auch mit verbotenen Gelderpressungen, nicht zu beschweren, b) die Bambergische Municipalstat Steinach in ihrem Besiz der Bierverlags-Gerechtigkeit zu Oberrodach nicht zu hindern, sondern des sich ganz neuerlich in Territorio alieno Bambergensi angemaßten Bierverlags zu enthalten, c) sich in die Bambergische Unterthanen zu Oberrodach betreffende, und von denen Bambergischen Gerichtsstellen abgeurtheilte, Rechtssachen nicht einzumischen, und sich keiner Executions-Befugniß in alieno Territorio, besonders contra innocentes Tertios, anzumassen, d) von allen

gegen des klagenden Herrn Bischoffen Gerechtsame ausgeübten Gewaltthätigkeiten abzustehen, sondern e) in dem Weg Rechtens fürzugehen, f) alles hinweggenommene und mit Gewalt erpreßte, samt denen in gegenwärtiger Sache dem Impetrantischen Hochstifft verursachten Schäden und Kosten, cum omni causa, zu ersezen; über alles dises aber g) hinlängliche Caution zu leisten ꝛc.

*

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Bayreuth, puncto devastationis Sylvæ per pascua maxime nociva, wurde vom Kayser den 5. Febr. 1771. dem Herrn Marckgrafen rescribirt: Nachdeme er selbst die Unzuläßigkeit und Schädlichkeit der Behütung junger Heegeschläge anerkenne; als habe Derselbe nicht nur über seinen Ordnungen, daß dergleichen von seinen Unterthanen fürohin keineswegs unternommen werden, nachdrucksamst zu halten, sondern auch die Contravenienten und Frevler, auf Requisition des Herrn Bischoffens, jedesmal zur Bestrafung zu stellen, und im übrigen, daß seine Beamte, nach der beykommenden billigmäßigen Erklärung besagten Herrn Bischoffen, wegen Ordnung der Hegeschläge, sich aufs genaueste richten, gehörige Verfügung ergehen zu laffen.

*

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Bayreuth, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis centenalis in loco Kleinburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Jun. 1771. ein Mandatum S. C.

In

*

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, puncto violentæ turbationis & ſpoliationis lignorum, erkannte der Reichs-Hofrath den 18. Sept. 1770. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, ein Reſcriptum paritorium, cum extenſione ad nova facta.

Und Anno 1773. 9. Aug. reſolvirte er eine Executions-Commißion auf Eichſtätt und Sachſen-Gotha.

*

In Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Mart. 1772.

1. ſo vil die heimgefallene Nüzeliſche Unterthanen in Sündersbühl betrifft, Mandatum S. C. caſſatorium & inhibitorium, de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris imponendi & colligendi Steuras, & de non in poſterum excitando illos ad inobedientiam, adeoque pro præterito de extradendo Reverſales de non præjudicando, pro futuro autem Cautionem idoneam præſtando, de non facti ſed juris via procedendo & ab omni violentia prorſus abſtinendo &c.

2. In Anſehung der von Oexeliſchen Lehenleute aber ſollte Bamberg poſſeſſionem vel quaſi der Steuererhebung beſcheinigen, und in ſeparato anruffen.

Anno 1773. aber beſchloſſe der Reichs-Hofrath den 15. Oct. eine Paritoriam dahin: Daß Beklagter den klagenden Theil an dem Exer-

citio der Steuer-Erhebung von den heimgefallenen Nüzelischen Lehenleuten in Sündersbühl via facti nicht turbiren, sondern via juris verfahren solle.

Hingegen wurde an eben disem Tag, in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, puncto turbationis possessionis vel quasi Jurisdictionis territorialis, in specie imponendi, revidendi & colligendi Steuras, von denen Oexlich-modo Hofmännischen Lehenleuten in Sündersbühl, das nachgesuchte Mandat abgeschlagen.

*

In Sachen: **Brandenburg-Onolzbach contra Bamberg**, den Wald, das Hegenich genannt, wurde Anno 1773. die Bambergische Parition angenommen und klagender Theil darauf ver- mit seinem Mandatgesuch aber abgewisen.

*

Historisch-diplomatische Abhandlung von denen Landesherrlichen Gerechtsamen des Fürstlichen Hauses Brandenburg über den Marcktflecken Fürth. Zur Erläuterung einiger zwischen dem Hochstifft Bamberg und dessen Domprobstey dann dem Fürstlichen Haus Brandenburg seit Anno 1544. und 1719. obgeschwebten und an dem Kais. Reichscammergericht Anno 1766. entschidenen Rechtsfertigungen. Mit einer geographischen Delineation der Gegend von Fürth, und 125. Beylagen. (Anspach,) 1771. fol. s. Auserles. Biblioth. 2. Band, S. 498. H.

Schotts

Schotts Critic, 5. Band, S. 595. Allgem. deutsch. Biblioth. 23. Band, 1. Stück, S. 182.

Der Hauptinnhalt diser wichtigen Streitschrifft bestehet darinn.

1. Hauptstück. Historische Einleitung. Anzeige der Oerter, die Fürth heissen. Geographische Beschreibung des Marcktfleckens Fürth. Geschichte desselben von der Carolinger Zeit an; bey welcher Gelegenheit auch die Geschichte des Burggrafthums Nürnberg vorgetragen wird, und was darzu gehöret; ingleichem kommt viles von dem Landgericht Burggrafthums Nürnberg vor. Endlich wird von dem privat-Besiz und Eigenthum der Brandenburgischen, Bambergischen, Nürnbergischen und Teutsch-Ordischen Güter allda, wie auch von der nideren Vogtey über die beede leztere, gehandelt.

Das 2te lifert die Geschichte der Processe; und zwar a) des Mandati von 1544. b) einer Remißions- und c) der Protections-Sache.

Im 3ten Hauptstück wird untersucht: Ob in disen Sachen habe petitorisch gesprochen werden können? welches verneinet wird.

Im 4ten kommen allgemeine Grundsäze der Lehre von der Vogtey und Schuz- und Schirms-Gerechtigkeit vor; namentlich a) von den weltlichen Vögten, b) von den Advocatis Ecclesiarum, und c) von der Advocatie der Stiffter über geistliche Stifftungen.

Im 5ten Hauptstück wird eine nähere Zergliderung derjenigen Gerechtsame vorgenommen,

die der Gegenstand des oben beschribenen Processes gewesen; und zwar a) von der hohen Landesherrlichen Obrigkeit über Fürth; b) von dem landesherrlichen Schuz, wie auch dem besonderen Erbschuz über Fürth; c) von der nideren Vogtey; d) von der hohen fraischlichen Obrigkeit; e) von dem jure Armorum, lustrandi & Sequelæ; f) von der Huldigung, g) Zoll, h) Geleit, i) Wildbann, k) Kirchenrechten, l) Reichs- und Landsteuern.

Am Ende werden beederseitige Gründe kurz wiederhohlt, und auf den Besiz der Landeshoheit angewandt; nemlich: 1. Bamberg habe nichts weiter, als die nidere Vogtey, und das Recht, geringe Frevel zu bestrafen; und zwar nicht allgemein, sondern nur über seine eigene Zinsleute, uud bloß biß zum Ausgang der noch hangenden Rechtfertigung; wie es dann a) die von ihme in Anspruch genommene fraischliche Obrigkeit selbst als nicht zur Landeshoheit gehörig angegeben, auch b) das Recht, Steuern zu erheben, auf des Domprobsts vogteyliche Obrigkeit gründen wollen: 2. Brandenburg hingegen seye, ausser der vogteylichen Obrigkeit, in dem Besiz der vornehmsten Hoheitsrechte, habe auch dißfalls einen rechtmäßigen Titul:

Es seye aber Anno 1766. gesprochen worden:

1. Daß a) die von Brandenburg prätendirende Obergerichtbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit nicht für erwisen zu halten; hingegen b) Bamberg die Domprobsteyliche Fürther Amts-Unterthanen zu allen

Reichs-

Reichs- und Crays-Steuern von nun an, nach einem proportionirlichen Anschlag, beyzuziehen und zu collectiren, Brandenburg aber, seine in dem nemlichen Amt Fürth habende Unterthanen hierzu gleichfalls mit- anzusezen, zu überlassen seye.

2. Daß Bamberg und die Einwohner zu Fürth dem von Brandenburg erhaltenen Mandat, de non amplius turbando in possessione vel quasi juris Protectionis & perceptionis pro recognitione debitæ avenæ, zu gehorchen schuldig seyen; jedoch, daß Brandenburg possessionem juris Protectionis nicht zum Abbruch der vogteylichen Gerechtigkeit mißbrauche:

In beeden Fällen endlich mit Vorbehalt des Possessorii ordinarii, oder Petitorii.

Darauf erschiene:

Die durch die allgemeine Teutsche, und besonders Babenbergische, Geschichte aufgeklärte, dann durch jene von denen Röm. Teutschen Königen und Kayfern verliehene Gnaden-Urkunden bestättigte, nicht minder durch die ohnverwerfflichste Reichsgrund- und andere so wohl unmittelbar als mittelbar ausgetragene Geseze unterstüzte, und gegen die im Jahr 1771. neuerlich hervorgetrettene Fürstlich-Brandenburgische Deduction standhafftest verthätigte Landeshoheit des Kayserlichen Bist- und Fürstenthums Bamberg über den Marckflecken und das gesammte Amt Fürth. Mit Beylagen, à num. 1. usque ad num 172. incl. Bamberg, 1774.

fol. Der summarische Innhalt davon findet sich auch in der Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 300.

Ich melde davon hier nur so vil:

1. Abschnitt: Darinn wird der weitwendige Güterstand deren ehemaligen Grafen von Babenberg, biß auf das bekannte Schicksal des leztern Grafen Adelbert, geschildert.

2. Abschnitt: Wohin die Güter des lezten Grafen von Babenberg nach seinem Ableben gediehen?

3. Abschnitt: Ursprung des Hochstiffts Babenberg.

4. Abschnitt: Ursprüngliche Dotalgüter für die damals so genannte St. Georgen-Brüder, oder das heutig-Bambergische Domcapitel, wo besonders der locus: Furti bemercket, und dessen Lage in dem mittleren Zeitalter gründlich ausgeführet wird.

5. Abschnitt: Dise loci waren allemal ein ursprünglicher Mitbestandtheil des Babenbergischen Bist- und Fürstenthums; welches aus denen nachherigen Königlich- und Kayserlichen Bestättigungs- und Erweiterungs-Urkunden noch mehrers erhärtet wird.

6. Abschnitt: Enthält die ehemalige Quellen der heut zu Tag so genannten Landeshoheit; gelegenheitlich wessen die forderiste Regalien nahmhafft gemacht werden.

7. Abschnitt: Von denen ehemaligen Kirchenvoigten in dem ältern, mittlern und jüngern Zeitalter.

8. Ab-

8. Abschnitt: Rechtliche und aus den jüngern Reichsgrundgesezen untrüglich hergestellte Ausführung derer vormaligen Schuzverwandtschafften.

9. Abschnitt: Von der ehemalig- und nachherigen Advocatie über den locum oder das heutige Amt Fürth.

10. Abschnitt: Geschichte desjenigen, was bey jener nach Verkündigung des Osnabrückischen Fridensschlusses zu Nürnberg angeordneten Reichsdeputation und deren subdelegirten Commißion Anno 1650. und 51. verhandelt und von daher ausgesprochen worden ist; wo am Ende der im Jahr 1717. ohne Vorwissen des damaligen Herrn Bischoffens zu Bamberg eingegangene Receß bemercket, dann ferner unantastlich erwisen wird, daß solcher gegen das Hochstifft Bamberg nicht im geringsten könne angeführt werden.

11. Abschnitt: Was hiernächst auf die Brandenburgische weiters gewagte Eingriffe beym Reichs-Hofrath biß auf 1715. verhandelt worden.

12. Abschnitt: Verfolg und Schluß des von Brandenburg in neuern Zeiten angemasten Fürther Erb- und Landesschuzes; mit schlüßiger und standhaffter Widerlegung derer jenseit weitwendig- jedennoch allemal unstichhaltigen, Anspruchsgründe.

13. Abschnitt: Geschichtsmäßig- und gründliche Vorstellung deren vormals üblichen Kampfgerichten.

14. Abschnitt: Von dem Beruffungsrecht derer Fürther Amtsunterthanen an das Bambergische Hof- und Saalgericht; nicht minder von der ehemaligen dem Bambergischen Landgericht über das Amt Fürth und dessen Unterthanen zugestandenen Gerichtsbarkeit.

15. Abschnitt: Die Fraischliche hohe Obrigkeit über Fürth gehöret ganz unzweifentlich, so wohl possessorie als petitorie, dem Hochstifft Bamberg.

16. Abschnitt: Beweis, daß Bamberg das Münzrecht in dem Amt Fürth, so wohl possessorie als petitorie, zukomme.

17. Abschnitt: So auch der Zoll.

18. Abschnitt: Von dem Besteurungsrecht über das Amt Fürth; wobey die Ankunfft der Burggrafen zu Nürnberg, samt denen von ihnen per titulos mere particulares nach und nach erworbenen Aemtern und Gütern, hergestellet wird.

19. Abschnitt: Das jus Sequelæ, oder die Landesfolge, ist so wohl quoad Possessorium, als Petitorium, Bamberg ganz allein geeignet.

20. Abschnitt: Von der wahren Fürther Landeshuldigung.

21. Abschnitt: Von dem Geleitsrecht.

22. Abschnitt: Von dem Wald- und Jagdrecht.

23. Abschnitt: Von dem jure reformandi, tam antiquo, quam novo.

24. Ab-

24. Abschnitt: Von dem jure circa adespota.

25. Abschnitt: Von den Brauneckischen und Eybischen Lehen und Afterlehen.

26. Abschnitt: Von dem Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

27. Abschnitt: Von denen in facto erst kurzhin vorgefundenen Novis.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 498.

Anno 1775. 23. Jun. ergienge am Cammergericht die Urthel: Daß in der Sentenz vom 27. Oct. 1766. das jus territoriale dem Fürstlich-Brandenburgischen Hause Onolzbach auf keine Art zugesprochen worden seye; vorbehaltlich jedoch deren von einem jeden Theil hergebrachten Rechten.

§. 5.

Bamberg und Sachsen.

In Sachen: Sachsen-Hildburghausen contra den Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, Mandati puncto fractæ Pacis publicæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 31. Mart. eine Paritoriam in contumaciam.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 3. Nov.

1. eine Paritoriam in contumaciam.

2. Die eingeklagte neuerliche Facta aber wurden ad separatum verwisen.

§. 6.

§. 6.

Bamberg und Castell 2c.

s. Samml. neuest. Merckwürd. 1. Band, 281.

In Sachen des Gräflichen gesammt-Hauses Castell, dann derer von Münster auf Breitenlohe, als Condominats-Herrschafften zu Burg-Haslach, erkannte das Cammergericht den 20. Jul. 1774. gegen Bamberg, ein Mandatum S. C. de relaxando Captivo, restituendo Spolia vi ablata, non amplius turbando in quieta possessione vel quasi Banni ferini atque juris venandi resp. solitarie atque cumulative hucusque exerciti, abstinendo ab omnibus violentiis, desuper idonee cavendo, resarciendo damna, interesse & expensas &c.

§. 7.

Bamberg und Giech.

In Sachen: Zu Bamberg Catharinen-Hospital contra den Grafen von Giech, pto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis vogteticæ in Prædio Azendorff, wurde vom Reichs-Hofrath den 8. Febr. 1774. das nachgesuchte Mandat abgeschlagen.

§. 8.

Bamberg und Limburg-Styrum.

s. mein Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 36.

Bamberg liesse den Grafen zu Limburg-Sty-

Styrum durch offentliche Zeitungen vor seinen Hofrath citiren, weil sein Aufenthalt nicht zu erfahren seye:

Wogegen aber der Herr Graf, als eine seiner Unmittelbarkeit nachtheilige Sache, hinwiederum in den Zeitungen protestiren liesse.

§. 9.

Bamberg und Schönborn.

In Sachen: Von Schönborn zu Wissentheid, Graf, contra Bamberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 4. Mart. 1774. ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel quasi der bescheinigten nideren Jagds-Gerechtigkeit, nec non restituendo ablatum, cum omni damno & expensis &c.

Den 5. Dec. 1774. erfolgte eine Paritoria in contumaciam.

§. 10.

Bamberg und Nürnberg.

Anno 1774. schlossen Bamberg und Nürnberg einen Vertrag wegen der vogteylichen Jurisdiction über die in der Cent Forchheim gelegene Nürnbergische steuerbare Unterthanen; welcher so dann auch in den Druck kame.

§. 11.

Bamberg und Eberach.

In Sachen des Closters Eberach contra Bamberg wurde das Closter den 14. Apr. 1772. vom Reichs-Hofrath angewisen: Die Immediätät derer Ortschafften qu. besser, als geschehen,

hen, zu bescheinigen, und dadurch die Sache zu einem Mandat zu qualificiren.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. ein Mandatum S. C.

§. 12.

Bamberg und Reichs-Ritterschafft in Francken.

s. auch 1. Buch, 4. Cap.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Bamberg, die Schlaifhauser renitente Unterthanen betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Aug. 1769. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam: Daß sich der Herr Bischoff und Fürst zu Bamberg, in Verfolg des erkannten Kayserlichen Mandats vom 19. Dec. 1749. aller incompetenten Jurisdiction gegen die von Wisenthau enthalten, derselben zu Schlaifhausen besizende und von ihren daselbstigen Ritterschafftlichen Unterthanen, zu beziehende Gefälle mit ferneren unbefugten Arresten nicht belegen, dieselbe ferners an executivischer Beytreibung derer Ritterschafftlichen Steuern, oder der denselben schuldigen Zinsen und Gülten ihrer widerspenstigen Unterthanen nicht behindern, mithin auch die Durchführung deren exequirten Effecten weder behindern, noch weniger aber sich derselben gewaltsam widersezen, sondern jederzeit via juris, non facti, procediren, und diserthalb genügliche Caution leisten solle.

Ferner resolvirte der Reichs-Hofrath den 26. Nov. 1771.

1. Pa-

1. Patentes ulteriores an die Unterthanen, weil sie denen vorigen Patententen vom 19. Dec. 1749. und 16. Jun. 1752. unter dem fälschlichen Vorwand eines Bambergischen Verbotts, nicht nachgekommen seyen; da doch vilmehr der Bischoff sie ermahnt, den Kayserlichen Befehlen zu gehorchen, und seinem Centvogten alle Verhezung und Einmischung auf das gemessenste untersagt habe ꝛc.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Bamberg & Cons. die von Waldensteinische Unterthanen und Geschlechtslehen betr. erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Oct. 1771. ein Mandatum S. C. gegen Bamberg.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, contra Bamberg, Mandati, das jus collectandi zu Unterrodach betreffend, ergienge den 3. Apr. 1772. zwar ein Reichs-Hofraths-Conclusum; so aber Bamberg nicht mit betrafe.

In eben diser Sache resolvirte der Reichs-Hofrath den 13. Oct. 1775.

1. Patentes an die von Redwizische Geschlechts-Unterthanen und Lehenleute zu Seybelsdorff dahin: Die ordinari- und extraordinari-Ritterschafftliche Steuern unweigerlich zu bezahlen, unter der Verwarnung, daß sie ansonsten in schwere Kayserliche Ungnade verfallen

seyn

seyn und mit empfindlichen Leibes- und anderen Strafen angesehen werden sollen:

2. Besagter Ritterschafft aber wurde rescribirt: Daß sie, bey fernerer Widersezlichkeit, die Renitenten zu ihrer Schuldigkeit executive anzuhalten, auch zu dem Ende den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg um die erforderliche militarische Aßistenz anzugehen habe, und

3. dem Herrn Marckgrafen wurde rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. versähen Sich, daß Derselbe nunmehro der Reichs-Ritterschafft, auf ihre Requisition, mit der bereits zugesicherten erforderlichen militarischen Beyhülffe an Handen zu gehen, nicht entstehen werde.

4. Würde übrigens die Reichs-Ritterschafft bescheinigen, daß die von einigen Statt-Steinacher Burgern und Einwohnern besessene Lehenschafften zu dem Redwizischen Seniorat gehören, mithin in der Sentenz vom 8. Jul. 1748. begriffen seyen; so erfolge fernerer Bescheid.

§. 53.

Bamberg und Aufsees.

In Sachen: Von Aufsees Freyherr contra Bamberg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 9. Sept. 1769. Mit Aufhebung des sub dato 12. Jul. a. pr. erkannten Kayserlichen Rescripts, werde nunmehro pars impetrans mit seiner hier angebrachten Klage ad Austregas verwisen.

*

In Sachen: Von Aufseß contra Bamberg,

berg, die Reluirung des Auffeßischen Stammguts Neuhaus betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 3. Febr. 1771. von einer Austregal-Urthel Appellations-Processe.

§. 13.

Bamberg und Craylsheim.

In Sachen: Von Craylsheim, sämtliche Freyherrn, als Besizere des Reichs-immediaten Ritterguts Neuhaus, contra Bamberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. August. 1772. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in privativa possessione vel quasi iuris venandi innerhalb der Neuhauser Marckung, nec non de non amplius turbando in exercitio juris venandi in Districtibus determinatis, ut & de abstinendo à violentiis & injuriis, desuperque idonee cavendo, nec via facti sed juris procedendo &c.

§. 14.

Bamberg und Egloffstein.

In Sachen: Von Egloffstein contra Bamberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Jun. 1771. ein Mandatum factorum violentorum cassatorium, ablatorum & Spoliorum, nec non Damnorum & Expensarum, restitutorium & inhibitorium, de non amplius invadendo, nec turbando in possessione vel quasi iuris Vogtetici & Communitatis, in specie cognitionis & punitionis in casibus fornicationis & adulterii simplicis, nec

non libertatis Opificum à coactione ad Magisterium Bambergense, in posterum non via facti, sed juris, procedendo, desuperque idonee cavendo, S. C. &c.

*

In Sachen: Von Egloffstein contra Bamberg, die Extension der Cent zu Hochstätt betreffend, wurden den 5. Oct. 1775. vom Reichs-Hofrath die Exceptiones und darinn gestellte Petita verworffen, auch eine Paritoria cum extensione ad nova facta, erkannt.

§. 15.

Bamberg und Künsberg.

In Sachen: Von Künßberg zu Thurnau Freyherrn, contra Bamberg, Mandati, puncto turbatæ possessionis vel quasi Jurisdictionis paganicæ & vogteticæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 18. Aug. 1769. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam, cum extensione auf die angezeigte nova facta &c.

*

In Sachen: Von Künsberg-Thurnau, contra Bamberg, dessen Lehenhof, wie auch die Neudeckerische Agnaten, Mandati &c. ergienge den 8. Jan. 1774. am Reichs-Hofrath eine Paritoria in contumaciam, cum extensione ad nova facta.

*

In Sachen: Von Künsberg Freyherrn Ge-

Gebrüdere contra Bamberg, wurde vom Reichs-Hofrath den 10. Oct. 1774. eine Executions-Commißion auf Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach erkannt: Ich kan aber nicht sagen, in was vor einer Sache.

§. 16.

Bamberg und Marschall.

In Sachen: von Marschall contra Bamberg, wurde vom Reichs-Hofrath den 29. Nov. 1774. so vil die hohe Jagd in dem Leithenberg betreffe, das unter dem 5. Nov. 1765. erkannte Kayserliche Mandat wieder aufgehoben.

§. 17.

Bamberg, Reizenstein und Redwiz.

In Sachen: von Reizenstein und von Redwiz contra Bamberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 13. Jun. 1769. ein Mandatum S. C.

§. 18.

Bamberg und Rotenhahn.

In Sachen: von Rotenhahn contra Bamberg, Mandati & Paritoriæ, die Jagd zu Salmsdorff betreffend, nunc vice versa Restitutionis in integrum, erfolgte am Reichs-Hofrath den 27. Aug. 1771. eine Sententia Paritoriæ de 22. Jan. 1756. confirmatoria, cum extensione ad nova facta.

Nachhero wurde vom Reichs-Hofrath den 27. Jan. 1772. die Bambergische Paritions-Anzeige vor sufficient angenommen.

§. 19.

Bamberg und Schaumburg.

In Sachen: von Schaumburg zu Strößendorff contra Bamberg, die Domprobstey und das Oberamt Weißmayn, erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Mart. 1772. ein Mandatum de non turbando in poſſeſſione juris privative venandi in locis qu. ab omnibus violentiis deſiſtendo, ac de non via facti ſed juris procedendo, deſuperque cavendo, atque damna & expenſas reſarciendo &c.

§. 20.

Bamberg und Seckendorff.

In Sachen einer Freyfrau von Seckendorff, geb. Freyin von Luchau, wurde vom Reichs-Hofrath den 11. Mart. gegen Bamberg auf die ſamtliche eingeklagte Facta ein Mandatum reſtitutorium & inhibitorium S. C. erkannt.

§. 21.

Bamberg und Winckler von Mohrenfels.

In Sachen: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, Mandati & Paritoriæ auf die Pfandungs-Conſtitution, wurde vom Reichs-Hofrath den 18. Mart. 1773. die unvollſtändige Paritions-Anzeige verworffen, und eine Executions-Commißion auf Eichſtätt und Brandenburg-Onolzbach erkannt.

*

In einer anderen Sache: Winckler von Moh-

Mohrenfels contra Bamberg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 7. Jun.

1. Würde Impetrantischer Theil, so vil a) die Bestraffung der zu Buchenhofen und Röttenbach vorfallenden, zu den vier Haupt-Verbrechen nicht gehörigen, Delictorum betreffe, den angegebenen Besizstand behörig bescheinigen; nicht weniger, b) ratione des prätendirten Ausliferungsrechts besser, als geschehen, dociren, daß entweder solches auch in neueren Zeiten exercirt, oder wider die vom Impetrantischen Theile vorgenommene immediate und real-Citationen jedesmal behörig protestiret worden; so ergehe puncto petiti Mandati de non extendendo Centenam ultra quatuor Crimina atrociora, & desistendo à Citationibus immediatis ac realibus, fernerer Bescheid.

2. Uebrigens aber wurde das gebetene Mandatum S. C. erkannt.

*

In Sachen: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Apr. 1774. ein Mandatum S. C. de non extendendo Centenam auf die von Klägern hergebrachte Untersuch- und Bestrafung der Verbal-Injurien, aller Gattungen Schlägereyen, so wohl in den Wirths- und andern Häusern, als in der Dorffsflur und auf der Strassen, der Fornicationsfälle und geringer Holz- und Feld-, auch in den Häusern vorgehenden Diebstähle, & desistendo à Citatio-

nibus immediatis ac realibus, desuperque idonee cavendo &c.

*

In Sachen: Winckler von Mohrenfels contra Bamberg, Mandati & Paritoriæ auf die Pfandungs-Constitution, nunc Executionis, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1775. Würde der Implorantische Theil zuforderist bescheinigt beybringen, daß er bey denen Commißions-Höfen die Execution in behörender Ordnung betrieben, und solche jedennoch nicht erfolget seye, hiernächst so fort fernerweit anruffen: so erfolge die gebetene, oder anderweite, der Sachen Umständen angemessene, Verordnung.

* * *

Basel.

---

§. un.

Basel, Hallweyl und Rotberg.

In Sachen: von Hallweyl Freyherr und von Rotberg, qua Condecimatores in Oberweyl contra den Herrn Bischoffen zu Basel, in specie den Pfarrer zu Oberweyl betreffend, wurde den 2ten Apr. 1772. vom Reichs-Hofrath

1. das gebetene Provisorium abgeschlagen,

2. die erkannte Hof-Commißion zur Güte beharret ꝛc.

Brixen.

* * *

Brixen.

§. 1.

Brixen und Oesterreich.

s. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 126. 150. Mein Tr. von der Landeshoheit überh. S. 337. Neue Staatscanzl. 38. Theil, S. 258.

Gründliche Vorstellung des von dem fürstlichen Hochstifft Brixen erlittenen ungleichen Verfahrens, und anderer dahin zustehenden Beschwerden. Mit Beylagen Num. I. inclus. Num. XLII. de Anno 1773. fol.

Bey diser Gelegenheit kame auch von neuem zum Vorschein:

Protestatio apologetica; Oesterreich contra die Stiffter Trient und Brixen, wegen Tyrol, wider die von den Stifftern Trient und Brixen prätendirte Reichs-Immediätät. Regensburg, den 3. Jan. 1641.

Sie ist sonst in LÜNIGS Reichsarch. *Spicil. eccles. Cont. 1.* S. 730. die Reprotestation darauf aber auch allda, S. 734. zu lesen.

Mittelst eines den 4. Apr. datirten und den 11. Jun. bey dem Reichs-Convent dictirten Schreibens bate der Herr Bischoff zu Brixen, in seinen von Oesterreich erleidenden, und allen Reichsständen nachtheiligen, Beschwerden um Interceßionalien an Kayserliche Majestät.

In der beygefügten Schrifft wird forderist die Staats-Geschichte dises Hochstiffts von seinem Ursprung an, und was Anno 1511. zwischen demselben und der Grafschafft Tyrol für ein Vertrag errichtet worden seye, erzählet, und darauf vorgestellt, wie das Stifft neuerlich gegen solchen Vertrag, das Herkommen, und seine Reichs-Unmittelbarkeit, beschweret werden wolle. 1. Nemlich wolle Oesterreich ein Tyrolisches Regiment von 6000. Mann Landeskindern errichten, verschidentlich damit abwechseln und zwey Theile davon zu auswärtigen Kriegen geben. Hierzu habe man Trident und Brixen mit ziehen wollen: Als aber dise sich dessen geweigert, habe der Milizotten Stand der Bevölckerung eingerichtet, auch Musterungen ꝛc. vorgenommen, und zu disem Geschäffte aus dem politischen und Militar-Stand sechs Commissarien jeden Orts verordnet werden sollen. Ob man nun gleich dagegen protestirt und Vorstellungen gethan, seye jedoch eine Oesterreichische militar- und civil-Commißion, nebst einer Compagnie Soldaten, eingerückt, und habe die Beschreibung vollzogen: Da doch (wie mit mehrerem ausgeführet wird,) dem Bischoffen das jus armorum gebühre. 2. Nachdeme das Tyrolische Steuerwesen auf einen andern Fuß gesezet worden, wolle man solchen auch in denen Stifftern Trident und Brixen einführen; da doch der Bund von 1511. das Gesez seye, wornach Oesterreich und die Stiffter auch hierinn sich zu achten haben; von disem Fuß

der

der Anschläge sich nicht abzusondern, seye bey dem Steuer-Compromiß von 1679. von Brixen deutlich erkläret, es auch noch bis Anno 1746. von Oesterreich selbst erkannt worden, daß auf der Verbindlichkeit der Anschläge von 1511. zu beharren seye. Nun aber wollten in Ansehung des juris collectandi und des modi contribuendi die allerbeträchtlichste Beschwerden zugefüget werden, und die Tyrolische Landschafftliche Steuer-Einnehmere sollten in dem Hochstifft in denen bürgerlichen und Profeßionisten-Gewerben die Beschreib- und Auswerffung des Verdienstes und der Einkünffte vornehmen, und jährliche Einsicht vorkehren: Da doch dem Bischoffen das jus & modus collectandi gebühre. 3. Als Brixen und Venedig sich wegen eines puncto juris lignandi & pascendi ereigneten Streits gütlich verglichen, habe Oesterreich es für null erklärt, unter dem Vorwand, daß es den Verträgen, wie auch dem juri Aperturæ, Armorum & Sequelæ, entgegen lauffe. 4. Seyen die Consumo-Mauthen auf die aus dem Brixischen in das Tyrolische einführende Güter und Waaren sehr beträchtlich gesteigert worden. 5. Anno 1771. habe man das Briefporto erhöhet, die vormalige befreyte Aufgabe aufgehoben, auch denen Stifftsboten die Besorgung der Briefe und Pacquete unter 20. Pfund untersagt. 6. Würden die Brixische mit Venedig gränzende Unterthanen in Buchenstein bey den Kayserl. Königl. Zollstätten als Ausländer behandelt, und müß-

ten von allem ihrem aus den Ober-Oesterreichischen Orten in ihr Gericht einführenden Hornvieh, ohne Ausnahm und Unterschid denjenigen Eßito-Zoll entrichten, welcher darauf gesezt seye, wann Vieh in das Venetianische geführet werde. Alle zu Wien wegen diser Beschwerden gethane Vorstellungen seyen vergeblich gewesen.

Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine weitere Bewegung.

§. 2.

Brixen und Venedig.

Man sehe im 4ten Buch, unter: Venedig.

* * *

Chur.

§. un.

Cammergerichts-Matricular-Anschlag.

s. Mein Tr. von der T. Justizverfaß. 2. Theil, S. 540.

Als bey dem Reichs-Convent wegen des Cammergerichts Unterhalts berathschlagt wurde, äusserte sich Chur: Es halte der Billigkeit und Reichsgesezmäßigen Ordnung allerdings gemäß zu seyn, daß die im Rückstand der Cammerziler hafftende, kündiger massen, durch Krieg und andere Unglücksfälle, um Land und Leute und in die äusserste Unvermögenheit gebrachte Reichsstände, oder auch diejenige,

jenige, denen ein in Matricula nicht enthaltener Anschlag de novo aufgebürdet werden wolle, allerforderist genüglich gehöret, nicht aber übereilt, vilmehr aber in besondern super punctum Rectificationis & Redintegrationis Matriculæ zu pflegenden Deliberationen die fürwaltende Umstände behörig untersucht und erwogen, und, mit ihnen, erheischender Billigkeit nach, sich von Reichswegen verglichen werde; zu welchem Ende auch Chur, sich zu erklären, nicht entstehen werde.

* * *

s. Freyh. von Harpprecht von dem Cammerger. Unterhalt. Werck, S. 193.

Das Stifft Chur findet sich schon seit 1507. in den Cammer-Matriculn: Die Zahlung aber unterbliebe, und diser Posten wurde unter die ungängbare gerechnet. Anno 1723. 18. Jun. sezte ihme der Fürstenrath von neuem jährlich 42. Rthlr. an: Der Bischoff suchte um Moderation an, erhielte sie zwar nicht, zahlte aber auch nicht: Nur wurde Anno 1766. einige Hoffnung gemacht, die lauffende Ziler abzutragen; wegen des Rückstandes aber möchte man sich an die allodial-Erben derer vorigen Bischöffe halten.

* * *

Corvey.

§. 1.

Corvey und Chur-Cölln.

s. 1. Buch

s. 1. Buch, 2. Cap. und 2. Buch, 1. Cap. auch oben, unter: Chur-Cölln.

§. 2.

Corvey und Braunschweig-Wolfenbüttel.

s. mein Tr. von der teutsch. Relig. Verfaß. S. 157. und mein teutsch. Nachbarl. Staatsr. S. 203.

Ungrund der Corveyischen Ansprüche auf das ehemalige Kloster Kemnade; nebst rechtlichem Beweise, daß dem jeztregierenden Hause Braunschweig-Wolfenbüttel nicht zugemuthet werden kan, eine Revision fortzusezen, die von einer längst erloschenen Linie wider eine durch ihre persönliche Verfügungen veranlaßtes Cammergerichts-Urtheil eingewandt, und über dies durch den Westphälischen Friden völlig abgethan worden. 1769. auch in Herrn Geh. Just. Raths Pütters auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 277.

Es ist die beym Cammergericht übergebene Quadruplicschrifft: Die Sextuplic findet sich *l. c.* S. 307.

Kemnade ware vor disem der Abtey Corvey incorporirt, ist aber im Braunschweigischen gelegen. Der Probst von Eßleben wurde Anno 1620. Evangelisch, heurathete, und wollte, unter Braunschweigischem Schuz, doch Probst bleiben; wogegen Corvey Anno 1624. 22. Jan. vom Reichs-Hofrath ein Mandat erhielte.

hielte. Nach seinem Tode zoge Braunschweig es völlig an sich.

Corvey spricht es aber noch jezo an: 1. Weil es den 1. Jan. 1624. possessionem *mentalem* gehabt, 2. Braunschweig hingegen den 1. Jan. 1624. es nicht besessen; 3. seye vom Cammergericht Braunschweig Anno 1620. durch ein Mandatum S. C. und 1621. 16. Maji durch eine Paritoriam plenam die Restitution des Closters aufgelegt worden; wogegen Braunschweig die Revision erhalten habe, welche Corvey nun fortsezen wolle.

Braunschweig hingegen sagt: 1. Es werde ein den 1. Jan. 1624. gehabter würcklicher Besiz erfordert; 2. den 1. Jan. 1624. habe es ein Evangelischer Geistlicher, unter Braunschweigischem Schuz, besessen; (add. An. 1620. und 21. legte ja das Cammergericht und 1624. der Reichs-Hofrath Braunschweig die Restitution auf, erkannte also Dasselbe für den würcklichen Besizer;) 3. der Cammergerichtliche Proceß seye durch das im Westphälischen Friden beliebte Entscheidjahr geendigt, und die Facta der damaligen, nun ausgestorbenen, Braunschweigischen Linie können das jezige Haus nicht binden.

Aus der Sextuplic theile ich nur dises wenige mit:

1. *n.* 15. *sqq.* Frustra negatur, hunc casum sub Reservato ecclesiastico fuisse comprehensum; 2. *n.* 29. *sqq.* Frustra negatur, Secularisationem à Privato fieri non potuisse;

isse; 3. *n. 46. sqq.* Sine ulla ratione obmovetur: Ducem Brunsvicensem non habuisse intentionem secularisandi; 4. *n. 81. sqq.* Neque magis obstat, non verosimile esse, Ducem Brunsvicensem suscipere voluisse Secularisationem Pace religiosa expresse prohibitam; 5. *n. 96. sqq* Multo minus itaque contendi potest, hic plane non adesse casum sub Pace Religiosa & Westphalica contentum; 6. *n. 103. sqq.* Frustra obmovetur: Annum decretorium non prodesse Creditori immisso; 7. *n. 116. sqq.* Uti &: Ducem Brunsvicensem Anno 1646. declarasse, se ne tum quidem in animum adduxisse acquisitionem Monasterii Kemnadensis; 8. *n. 125. sqq.* Frustra tandem provocatur ad Transactionem Anno 1593. initam, & antiquiora Diplomata Cæsarea de Anno 1039. & 1147.

* * *

Costanz.

§. 1.

Costanz (zu) Domcapitul; Adelsprobe. s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 2.

Costanz und Salmansweil.

In Sachen: **Salmansweil** contra **Costanz**, puncto evocationis Subditorum & illiciti Recursus ad Curiam Romanam, resolvirte

der

der Reichs-Hofrath den 6. Apr. 1770. so vil die eingeklagte evocationem Subditorum, und den so wohl dißfalls, als puncto exigendi rationes ab Administratoribus Bonorum temporalium & in Administratione delinquentes animadvertendi, eosque ad reliquatum solvendum per Censuras ecclesiasticas, aut per mulctas pecuniarias, cogendi, aut illos removendi, nach Rom genommenen Recurs betrifft, gegen Costanz ein Mandatum S. C.

§. 3.

Zu Costanz Domcapitul und Ueberlingen.

s. hernach, bey: Ueberlingen.

* * *

Eichstätt.

§. 1.

Primariæ preces.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 2.

Eichstätt und Chur-Bayern.

s. unter: Chur-Bayern.

§. 3.

Eichstätt und Nürnberg.

Lunæ 30. Sept. 1771.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath

contra

contra den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Eichstätt, Mandati, die widerrechtlich weggenommene Gült- und Zehend-Getrayde betr. Fiat gegen den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Eichstätt und Dero nachgeordnete weltliche Regierung petitum Mandatum S. C. sub pœna 10. Marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

§. 4.

Eichstätt und Reichsritterschafft.

s. unter: Chur-Bayern.

* * *

Elwangen.

---

§. 1.

Lehensachen.

Wegen des zu einem Lehen des Fürstl. Stiffts Elwangen gemachten und von besagtem Stifft als heimgefallen angesehenen Schwäbischen Ritterguts Horn kame in Druck:

Wahrhaffte, ausführliche und umständliche Erzählung des zwischen dem Stifft Elwangen und der Ritterschafft Orts am Kocher, dann der verwittweten Freyfrau von Schwarzach, im Namen ihrer noch minderjährigen Fräulein Tochter, im Jahr 1771. entstandenen Proceßhandels ꝛc. Der unpartheyischen Welt vorgelegt von Joh. Bapt. Frey- und Edlen Herrn von Ulm ꝛc. 1771. fol.

Einen

Einen Auszug daraus lifern die verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 340. 482.

Dagegen erſchiene im Druck:
Wahrheits- und Actenmäßiger Unterricht, ſive Deductio Juris & Facti pro tuenda conſolidatione Vici Horn & legitime occupata poſſeſſione, in cauſa des Fürſtlichen Hochſtiffts Ellwangen mit dem Ritterdirectorio Cantons am Kocher und der von Schwarzachiſchen Vormundſchafft. Mit Beyl. von Lit. A. biß O. 1774. fol.

Ein Auszug davon findet ſich in H. Oertels Samml. der neueſt. Merckwürd. 1. Band, S. 1. und ein anderer in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sach. S. 722.

Die Sache ſelbſt kommt darauf an: Ein Freyherr von Schwarzach truge ſein Gut Horn Anno 1747. Elwangen in der Stille zu Lehen auf; wogegen Elwangen etwas am Kauffſchilling beytrug, auch mehrere Güter dazu brachte: Nach Abgang des Mannsſtamms, Anno 1771. (da, vermöge Lehenbrieffs, das Lehen heimfallen ſollte,) ergriffen die Wittwe, Namens ihrer Tochter, und die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Kocher, den Beſiz, worauf Elwangen ein gleiches thate.

Die Ritterſchafft gienge ſo dann an den Reichs-Hofrath, und es wurde gefragt:

1. Ob Elwangen ein Spolium begangen habe? Die Ritterſchafft ſagt: Ja, Elwangen: Nein!

2. Ob der Lehensauftrag gegen die Reichs-Ritterschafftliche Privilegien seye? Die Ritterschafft sagt: Ja, Elwangen: Nein; weil die Reichs-Ritterschafft ihre auf dem Gut gehabte Gerechtsame verbleiben.

In diser Sache der **Reichs-Ritterschafft in Schwaben** Orts am Kocher, contra Elwangen, die gewaltsame Entsezung der von dem Rittergut Horn ergriffenen Possession betreffend, und hinwiederum des Stiffts Elwangen wider dise Ritterschafft, ermeldtes consolidirtes Lehengut betreffend, wurde den 23. Jan. 1772. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 381.

Den 4. Maji 1775. aber wurde dise Hof-Commißion zur Güte wieder aufgehoben, und gegen Elwangen, wegen gewaltsamer Entsezung der von dem Rittergut Horn ergriffenen Possession, ein Mandatum S. C. erkannt.

§. 2.

Elwangen und Oettingen.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 91.

In Sachen: Jesuiter-Orden, in specie Ellwangen contra **Oettingen-Wallerstein**, puncto Arresti, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Jul. 1775. ein Rescript an Oettingen: Den verhängten Arrest unverzüglich aufzuheben, und so wohl die Capitalien, als die vertagte

und

und künfftige Interessen, von denen in seinem Gebiet befindlichen Schuldnern ohne weiteren Anstand ordentlich abführen zu lassen.

§. 3.

Elwangen und Aalen.

s. Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 295.

Veneris 29. Jan. 1773.

Zu Aalen Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoff zu Regensburg und Probst zu Elwangen, auch dasiges Fürstliches Stifft, den schuldigen Beytrag zum Thurn- und Kirchenbau betr.

1. Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Bischoff und Probsten zu Elwangen: Die impetrantische Reichsstatt klaglos zu stellen, oder, Falls Derselbe etwas erhebliches sollte einzuwenden haben, solches in termino duorum mensium allergehorsamst anzuzeigen ꝛc.

§. 4.

Elwangen und Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher, contra Elwangen, das jus collectandi zu Heuchlingen betreffend, wurde den 20. Mart. 1769. vom Reichs-Hofrath ein Rescriptum ulterius, in conformitate prioris de 1630. sub commination tione severiorum Ordinationum Cæsarearum, erkannt.

Anno 1772. 19. Mart. wurde eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte resolvirt.

m. Aug. 1772. stellte darauf die Juristen-Facultät zu Erlangen ein weitläufftiges Gutachten darinn aus, welches in meinen Reichs-Ritterschafftl. Beyträg. S. 365. gelesen werden kan, und dahin gehet:

1. Ob und in wie ferne die Ritterschafftliche Prätension in Possessorio, vel summario, vel ordinario, begründet seyn mögte? Antw. Daß der Ritterschafft Suchen weder in Possessorio summario, noch ordinario, gegründet, sondern das Hochstifft Elwangen zu absolviren sey.

2. Ob und wie ferne die Ritterschafftliche Anforderungen in Petitorio gegründet seyen? Antw. Daß die von der Reichs-Ritterschafft gemachte Anforderungen auch in Petitorio keinesweges gegründet seyen.

3. Was alsdann zu thun seye, wann, wider Verhoffen, dise Sach vor das Hochstifft einen widrigen Ausgang gewinnen sollte? Antw. Auser dem Remedio Supplicationis, wäre es auch wohl befugt, den Recurs an den Reichstag zu ergreiffen.

§. 5.

Elwangen und von Pfeil.

In Sachen: Von Pfeil contra Elwangen, resolvirte der Reichs-Hofrath, unter anderem den 20. Nov. 1770.

2. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam dahin:

dahin: Daß Pars impetrans bey seinen Juribus Immedietatis in Ansehung des Ritterschafftlichen Guts Deufstetten zu schüzen, mithin auch Pars impetrata sich daselbsten einer territorial-Hoheit nicht anzumassen habe ꝛc.

4. Die Beschwerden wegen der Centgerechtigkeit und gegen den Fürsten zu Oettingen aber wurden ad separatum verwisen.

Den 27. Apr. 1772. wurde vom Reichs-Hofrath die von Elwangen nachgesuchte Restitutio in integrum contra Paritoriam de 21. Nov. 1770. ob irrelevantiam novorum, abgeschlagen.

* * *

Freysingen.

§. 1.

Cammergerichts-Matricular-Anschlag.

s. mein Tr. von der T. Justiz-Verfass. 2. Theil, S. 541.

Freysingen äusserte bey dem Reichsconvent: Daß es in Ansehung der Rückstände nicht möglich seye, mehr als jährlich, neben zwey alten, auch zwey neue Ziler abzutragen; vilmehr sehe es einer baldigen Moderation sehnlich entgegen.

* * *

Der Anschlag dises Hochstiffts ist bereits von 202. Rthlr. 83. K. auf 152. Rthlr. 19. Kr. herabgesezt und von Kayserl. Majestät und dem

Reich schon einige male beschlossen worden, gar keinen Cammergerichts-Matricular-Anschlag mehr zu moderiren.

§. 2.

Freysingen und Chur-Bayern.

s. unter: Chur-Bayern.

§. 3.

Domcapitularsache.

In Sachen: Von Ströhl contra das Domcapitul zu Freysingen und dasigen Domicellaren, Grafen von Törring-Jettenbach, ertheilte der Reichs-Hofrath den 12. Dec. 1775. den Bescheid: Das Begehren habe, nach Gestalt der Sache, nicht statt.

* * *

Fulda.

---

§. 1.

Religions-Beschwerde.

s. H. Oertels Reichstags-Diar. 1769. S. 493. 494. 513. 537.

Die Evangelische zu Burghaun stellten dem Corpori Evangelicorum vor: Es hätten einzelne Individua aus ihrem Mittel, ohne der gesammten Gemeinde Einwilligung, mit Fürstlich-Fuldaischen Commissarien wegen ihrer Religionsbeschwerden einen Vergleich geschlossen, wodurch dieselbe nicht aufhören, sondern eher noch vermehret würden; daher sie solchen nicht geneh-

genehmigen könnten, sondern das Corpus um Fürsprache und Aßistenz ersuchten.

Nachhero zeigten sie wieder an: Man habe sie zwar zu Annehmung des Vergleichs bewegen wollen, sie sich aber nicht darzu verstanden: Nun hätten die Catholische einen eigenen Kirchhof ausgesteckt; da sie doch das Recht einer eigenen Gemeinde nicht hätten.

Endlich stellten sie nochmals vor: Es werde in denen Zeitungen vorgegeben, als ob besagter Vergleich legal errichtet worden seye; da doch bloß drey sich zu Deputirten aufgeworffene Gemeindsleute darum angesucht, die Gemeinde auch keine Vollmacht darzu ausgestellt, sondern bloß ihre Zufridenheit bezeugt, wann ihre Beschwerden, ohne Vergleich, dem Westphälischen Friden gemäß abgethan werden; wie dann auch die rechtliche Beystände nicht von der Gemeinde, sondern von besagten drey Männern, angenommen und alles vor der Gemeinde geheim gehalten worden; ingleichem die nach Fulda gelockte Gemeindsglider (welche aber keine Deputirte gewesen,) an den Verhandlungen keinen Theil genommen, sondern denselben sofort widersprochen hätten: Nun wolle verlauten, es solle eine catholische Capelle gebauet werden.

In einem Nachtrag berichtete die Gemeinde: Daß der catholische Kirchhof nunmehro würcklich zu Stande gebracht und eingeweyhet worden seye.

Den 27. Jun. 1769. hingegen wurde bey

dem Reichs-Hofrath die Fürstlich-Fuldaischer Seits übergebene Vergleichsanzeige mit der Augsp. Conf. verwandten Gemeinde zu Burghaun ad Acta decretirt.

§. 2.

Fulda und Buchenau.

Der Herr Fürst von Fulda erkauffte von seinem Vasallen von Buchenau für 70000. fl. Gülten, zoge aber 875. fl. Consens- und Zahlgelder ab: Kayserliche Maj. hingegen rescribirten den 16. Jul. an Ihne: Selbige, bey des von Buchenau Umständen, um so mehr abfolgen zu lassen, weil ohnehin die Alienation des Lehens an ihn, den Lehenherrn selbsten, geschehe.

* * *

Hildesheim.

---

§. 1.

Schrifften.

Beyträge zum Braunschweigischen und Hildesheimischen Staats- und Privatrechte, auch Historie diser Lande. 1. Theil, 1772. 8. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 20. Band, 1. Stück, S. 184. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 556.
Herr D. Hinüber ist der Herausgeber.

Endres (Joh. Nepom.) Vindicata Pactorum Hildesiensium in confirmanda communi circa Simultaneum doctrina efficacia.

cia. Würzburg, 1771. 4. auch in H. Schmidts *Thesaur. Jur. eccles. Tom. 4. n. 8.*

§. 2.

Domcapitul.

In Sachen: Von Kesselstatt Freyherr contra das Domcapitul zu Hildesheim, pto cassationis novi Statuti Repressaliarum, atque Receptionis ad Capitulum, resolvirte der Reichs-Hofrath den 3. Jul. 1775. ein Mandatum S. C.

§. 3.

Bischoff und Domprobst.

s. Freyh. von Cramer Nebenst. 85. Theil, S. 22.

In Sachen des Domprobsten zu Hildesheim contra das Fürstliche Hofgericht, erkannte das Cammergericht Anno 1769. 22. Mart. ein Mandatum S. C. inhibitionis cassatorium & inhibitorium, nec non ulterius de non contraveniendo Ordinationi Judicii provincialis aulici, aliisque Legibus, Imperialibus, provincialibus & politicis, ut & de non turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis & juris prohibendi & mulctandi Subditos Præpositurae Hildesiensis Ordinationi provinciali contravenientes.

§. 4.

Domprobstey und Neustatt Hildesheim.

In Sachen: Zu Hildesheim Domprobst contra den Burgermeister Puchta (in der Neu-

statt Hildesheim) und den Secretarium Baumeister & Consl. fiele den 17. Maj. 1772. am Reichs-Hofrath ein sehr weitläufftiges Conclusum aus, von welchem ich, (da diser Streit ohnehin nicht ganz in meinen Plan gehört,) nur so vil melden will:

1. Wurde, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria erkannt.

2. Wurde dem Domprobsten aufgegeben, wie er a) gegen den Puchta und Consorten ferner verfahren solle, b) wie es wegen eines der Augsp. Conf. zugethanen Commissarii zu halten seye, c) so auch wegen der Schraderischen Untersuchungssache; d) solle er vor diesesmahl die bevorstehende Rathswahl selbst veranstalten, selbiger in Person, oder durch Commissarien von beeden Religionen, beywohnen, gewisse Personen active und passive davon ausschliessen, die bißherige Unordnungen und Neuerungen vor immer abschaffen, die seit 1762. geführte Cämmereyrechnungen revidiren, die bey deren jährlichen Legung von Alters her gewöhnliche Ordnung wieder herstellen, das dem Statt-Aerario zur Ungebühr aufgebürdete, besonders die bißherige Proceßkosten, restituiren, auch in allem disem sich kein Einwenden, noch appelliren, irren lassen, auch nöthigen Falls das Craysausschreibamt um Aßistenz ersuchen.

3. Wurden Patenten an die Burgerschafft der Neustatt Hildesheim erkannt, wegen der seit 1763. vorgenommenen tumultuarischen Raths-

Rathswahlen und der erwählten Magistrats-Personen End- und Pflichtwidrigen Betragens, dem Domprobsten, als ihrer erbgehuldigten Obrigkeit, versagten Gehorsams und gegen ihn gebrauchten Aßistenz der dortselbst einquartierten Miliz; mit Befehl, allem dem, was dem Domprobsten aufgegeben worden, nachzuleben, ihre allenfalls habende Beschwerden gehöriger Orten anzubringen, hingegen sich der Jmploration anderer unbefugter Hülffe zu enthalten.

4. Wurde dem von dem Domprobsten ernannten Commissario Augsp. Conf. befohlen, disem Geschäffte biß zu Ende abzuwarten.

5. Wurde eine Manutenenz- und eventualiter Executions-Commißion auf das Nider-Sächsische Craysausschreibamt erkannt.

6. Wurde der Chur-Braunschweigischen Regierung rescribirt: Die zu Hildesheim einquartierte Miliz habe sich seit 1763. in die jährlich vorgenommene Neustatter-Rathswahlen gemischt, das Rathhaus jedesmalen, unter dem Vorwand besorglichen Tumults, mit Wache besezt, in der That aber den Domprobsten und dessen Commissarios von Ausübung der Demselben über die Neustatt Hildesheim zustehend- und durch Kayserliche Judicata bestättigten obrigkeitlichen Gewalt abgehalten, den ihm mit Erbhuldigungs-Pflichten verwandten Magistrat der Neustatt Hildesheim in seiner zeithero bezeugten sträflichen Widersezlichkeit unterstüzet, und sich dabey auf angeblich von ihr, Regierung, erhaltene, ex capite einer prätendirten, auch auf

die

die Neustatt erstreckten, Schuzgerechtigkeit ertheilte Anweisung beruffen: Nun liessen zwar Kayserliche Maj. was es mit sothaner Schuzgerechtigkeit vor eine eigentliche Bewandtniß habe, der Zeit an seinen Ort gestellet seyn; versehen Sich aber zu ihr, Regierung, daß sie, solche auf Schüzung des Magistrats gegen seine erbgehuldigte Obrigkeit zu extendiren, nicht gemeinet seye, vilmehr ersteren, Falls er, wider Vermuthen und gegen die unter heutigem dato ergehende gemessene Vorschrifft, fernerhin gegen den Domprobsten an sie recurriren sollte, an die behörige Stelle zu verweisen, von selbsten den Bedacht nehmen, übrigens aber die Verfügung treffen werde, daß der in Hildesheim einquartierten Miliz alle fernere Einmischung in das Wahlgeschäfft pro futuro gänzlich untersagt, und derselben die Anweisung gegeben werde, selbst in dem nicht zu vermuthenden Fall einigen weiteren bey Rathswahlen entstehenden oder zu besorgenden Tumults, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Domprobstens, keine Aßistenz zu leisten.

Nachhero schluge der Reichs-Hofrath, unter anderem, den 5. Maj. 1774.

1. samtliches Impetratisches Appellations- und übriges Begehren ab.

2. Wurden die von dem Baumeister vorhin anmaßlich auf mehrere Jahre erhaltene Confirmationen im Amt, der von ihme gemachten unerheblichen Vorstellungen ungeachtet, caßirt.

3. Wurde dem Domprobsten rescribirt:

Ihro

Ihro Kayserliche Maj. hätten aus dessen Berichten des mehreren ersehen, wie derselbe, nach Vorschrifft des an ihn unterm 17. Maj. 1771. erlassenen Rescripts, die Rathswahl des Neustätter Magistrats pro Anno 1772. veranstaltet, auch auser deme, in Gemäßheit des Kayserlichen Auftrags, zu Herstellung künfftiger Ruhe und Ordnung, ein Wahlreglement und Sportulntax verfasset, nicht minder, was derselbe in Ansehung des Stättischen Cämmereywesens für ein Regulativ gemacht, und so wohl diserthalb, als wegen eines in Zukunfft anzustellenden Camerarii perpetui, für petita gestellet, und was endlich für neuerliche Vorgänge bey der heurigen Rathswahl, und von diser Zeit an, sich ergeben: Kayserliche Maj. genehmigten zwar hierunter überhaupt dasjenige, was von demselben zu Befolgung des obgedachten Kayserlichen Rescripts vollzogen, auch neuerlich von ihme gegen die renitirende Rathspersonen vorgenommen worden; fänden jedoch für nöthig, ein- und anderes insonderheit noch durch Dero Ausspruch zu entscheiden, auch Ihre weitere Verordnungen demselben mitzutheilen: Solchemnach

1. bestättigten Kayserliche Maj. ausdrücklich des Domprobstens Wahlreglement und die demselben angehängte Sportultax; wie dann auch

2. Sie ebenfalls das von ihme entworffene Cämmerey-Regulativ pro futuro, und dessen Vorschlag wegen eines künfftig zu haltenden

Came-

Camerarii perpetui, genehmigten ꝛc. Da hingegen

3. in Ansehung der Cämmerey-Rechnungen pro præterito von Anno 1762. an Kayserliche Maj. dem Domprobsten aufgegeben hätten, solche zu revidiren und die daraus sich zeigende Ersäze von den Schuldigen executive beyzutreiben: Gleichwolen aus des Magistrats Schrifften erhebliche Monita sich ergäben, deren Erörterung von ihm, dem Domprobsten, in seinem Bericht nicht angezeigt worden; als habe er hierüber, Falls es noch nicht geschehen, genauere Untersuchung anzustellen, und darauf nach der vorigen ertheilten Kayserlichen Vorschrifft zu verfahren. ꝛc. ꝛc.

5. Wurden an den Rath und Burgerschafft der Neustatt Hildesheim Kayserliche Patenten dahin erkannt: Kayserliche Maj. hätten so wohl diejenige Widersezlichkeit, womit sie, des Domprobsts Jurisdiction in dem vom Baumeister an ihn genommenen Recurs, unter dem unrichtigen Vorwand einer Cämmereysache zu bezweiflen, sich unterfangen haben, als auch ihre Widerspenstigkeit in Vernehmung der ihnen autoritate Cæsarea, zu Herstellung künfftiger Ruhe und Ordnung, verkündeten Wahl- und Cämmereyreglements, auch mit ertheilten Sportultax, mißfälligst vernommen, und daß dieselbe ferner sich nicht entblödet hätten, gegen das von dem Domprobsten wegen des Baumeisters gemachte, und von ihnen ehemahls selbst agnoscirte, Provisorium, bey heuriger Rathswahl eigen-

eigenmächtig vorzugehen, und denen von Commißions- und ihrer gehuldigten Obrigkeit wegen diserthalb an sie erlassenen Verboten und Strafbefehlen keine Folge zu leisten, vilmehr mit nichtigen Secretariatswahlen und anderen Ungebührnissen fortzufahren: Ob nun gleich dise leztere Vorgänge eine schärffere Kayserliche Ahndung und, ausser denen verwürckten Geldstrafen, eine Suspension der hieran schuldigen und Schuldtragenden Personen verdienet hätten; so wollten jedoch Kayserliche Maj. vor disesmahl es noch bey der Cassation ihrer vorgenommenen Secretariats-Wahlen belassen, sie aber dabey ernstlich zur Ruhe und schuldigen Gehorsam, auch dahin angewisen haben, daß sie nunmehro, nachdeme Kayserliche Maj. die dem Baumeister ehemals zur Ungebühr ertheilte Confirmationen in dem Secretariatsdienst caßirt hätten, nach Vorschrifft des Wahlrecesses und Wahlreglements, eine neue Secretariats-Wahl sofort Ordnungsmäßig vornehmen, da hingegen, biß auf anderweite Kayserliche Entscheidung, auf die dem Domprobsten wegen des Altermanns Kempfens, Burgerbottens Ostmanns, und Wagenmeisters Koch, anbefohlene Untersuchung, weder den ersten von denen Rathssesßionen ausschliessen, noch leztere ihrer Dienste entsezen sollen. Da übrigens Ihro Kayserliche Maj. die von dem Domprobsten autoritate Cæsarea, und in Gemäßheit der unterm 17. Maj. 1771. diserthalben erlassenen Kayserlichen Verordnung, zu Herstellung künfftiger

tiger Ruhe und Ordnung, auch besserer Einrichtung des daselbstigen Cämmereywesens, verfaßte Wahl- und Rechnungs-Reglements, nebst der Gerichtsportultax, und den Vorschlag eines künfftigen Camerarii perpetui, genehmiget hätten; als werde dem Magistrats und gesammter Burgerschafft aufgegeben, nicht nur gedachten Verordnungen, auch bey Vermeidung der in dem geringsten Contraventionsfall gegen die Personen der Schuldigen vorzukehrenden Geld- und nach Befinden schärfferer Strafen, in allem genau nachzukommen, sondern insonderheit auch bey der Anno 1775. eintretenden Rathswahl einen hinlänglich seßhafften beständigen, der jährlichen Wahl, ausser dem Fall einer verspührenden Untreue, nicht unterworffenen besonderen Cämmerer, dem die samtliche Stattrechnungen, nach Vorschrifft des Cämmerey-Regulativs, anzuvertrauen, auf Art, wie die übrige Personen gewählet werden, mit zu wählen, und für denselben ein billiges Salarium zu bestimmen. Ihro Kayserl. Maj. gewärtigten anbey vom Magistrat und gesammter Burgerschafft die Befolgung diser ergehenden Reichsobristrichterlichen Verfügungen, und eine genauere, als bißher bezeugte, Einhaltung ihres schuldigen Gehorsams gegen ihre gehuldigte Obrigkeit, damit im widrigen nicht nöthig seye, gegen die Widerspenstige, bereits schon ehemals bedroheter massen, mit härteren Strafen vorzugehen.

6. Mit Verwerffung der von der Chur-Braun-

Braunschweigischen Regierung gegen das erkannte Kayserliche Dehortatorium gemachten ganz unstatthafften Exceptionis Fori electi und übriger Einwendungen, habe es bey dem Reichsgesezmäßigen Innhalt besagten Kayserlichen Dehortatorii lediglich sein Bewenden. 2c.

§. 5.

Domcapitul 2c. und Landstätte.

In Sachen: Domcapitul, 7. Stiffter und Ritterschafft im Stifft Hildesheim, contra die samtliche Landstätte des Hochstiffts, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Jan. 1775.

1. ein Mandatum S. C. und
2. ein Votum ad Imperatorem.

§. 6.

Siben Stiffter 2c. wie auch Ritterschafft und Stätte.

Die siben Stiffter in und vor Hildesheim, auch die neun Feldklöster dasigen Hochstiffts, brachten beym Reichs-Hofrath eine Appellation, wider den Bischoff, das Domcapitul, wie auch Ritterschafft und Stätte des Hochstiffts, an; worauf den 5. Oct. 1772. um Bericht geschriben wurde.

Der Reichs-Hofrath liesse es aber den 8. Jan. 1774. nachdeme der Herr Bischoff das auf dem Landtag 1773. beschlossene monathliche Fixum, als einen Versuch, auf ein Jahr begnehmiget, biß zum Ausgang des bewilligten Jahres dabey lediglich bewenden.

§. 7.

Hildesheim und Peina.

s. Freyh. von CRAMER Nebenstund. 121. Theil, 142. S.

Der Stattrath zu Peina und das Amt allda bekamen über Gildesachen Streit, wem die Gerichtbarkeit darinn zustehe? worüber Pfandungen entstunden:

Die Regierung sprache: Weil aus den Acten sich ergebe, daß der Rath dem Amt die Untergebenheit der Mezgergilde in verschidenen von der Cura Politiæ, dem Anscheinen nach, unzertrennlichen Stücken zustehe, auch die vom Amt verfügte Pfändung nicht übermäßig seye, sondern vilmehr daraus, daß (nach Anleitung des Articulbrieffs,) dem Landesherrn der Dritte Pfenning der Strafgelder berechnet würde, des Raths Befügniß ein ziemliches entgegen stehe; so sollen beyde Theile (salva causa principali,) die Pfande unverzüglich zurückgeben, und nach eingelangtem Gegenbericht das weitere ergehen.

Hievon appellirte der Rath an das Cammergericht; allwo es aber den 5. Dec. 1769. (jedoch salvo per totum, tam in Possessorio, quam in Petitorio, cujuscunque jure,) bey dem Regierungsbescheid gelassen wurde.

§. 8.

Andere innerliche Angelegenheiten.

s. Freyh. von CRAMER Nebenstund. 103. Theil, S. 403.

Als

Als der Herr Bischoff zu Hildesheim Anno 1768. dem Gebrauch des Caffees Zil und Maaß sezte, appellirten die acht-Männer und Burgerschafft, auch Burgermeister und Rath, zu Peina deßwegen an das Cammergericht; allwo aber, auf Bericht und Gegenbericht, den 23. Apr. 1770. die Appellation verworffen wurde.

* * *

Johanniter-Orden.

§. 1.

Innerliche Streitigkeiten.

Zwischen dem Johannitermeister und dem Provincial-Capitul.

Eilfertiger Entwurff der zwischen dem Johanniter-Obermeister in Teutschen Landen und Dero Capitul entstandenen Irrungen. Straßburg, 1770. fol. s. Götting. Anzeig. von gel. Sachen, 1772. S. 79.

Die zwischen dem Johanniter-Meister und seinem provincial-Capitul Anno 1769. entstandene Irrungen betrafen: 1. Die von dem Fürsten seinem Statthalter, Grafen von Reinach, ertheilte Erlassung; 2. den beständigen Aufenthalt eines Statthalters in dem Großprioratshause zu Heitersheim; 3. die Errichtung einer Rentcammer; 4. die Ertheilung des Geheimen-Raths-Tituls; 5. den Capuciner Joh.

Franz von Trieste, dessen sich der Fürst bedienet hatte.

Zu Maltha wurde für den Johannitermeister gesprochen: Das Capitul appellirte nach Rom; die Appellation aber wurde allda abgeschlagen.

*

In Sachen: Johanniter-Ordens obristen Meisters in Teutschen Landen contra den Grafen von Reinach und das gesammte Teutsche Ordens-Capitul, die Entlassung des Grafens von Reinach von der Stelle eines Statthalters betreffend, wurde den 31. Mart. 1772. die beyfällige Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, und Krafft solcher

1. des Fürsten samtliche Petita abgeschlagen, und,

2. salvo cursu Processus, eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte erkannt ꝛc.

Den 30. Mart. 1774. erkannte der Reichs-Hofrath, in diser Sache, modo in specie von Reinach Graf, die Ausschliessung dessen, als Statthalters zu Heitersheim, von dem Præsidio bey der Wahl eines Commenthuren in der Priester-Commenthurey zu Cölln, betreffend, ein Decret an des Johanniter-Ordens Priester-Convent in der Commenthurey zu Cölln: Nachdeme der nochweilige Großpriorats-Statthalter, Graf von Reinach, durch die erlassene Concluſa Cæsarea bey der ihm anvertrauten

Statt-

Statthalterschafft des Teutschen Großpriorats, folgsam auch bey allen denen demselben besonders übertragenen, auch sonsten hergebrachten, Statthalterey-Verrichtungen, biß nun zu belassen worden: Der Punct, bey vorfallenden Wahlen eines Priesterconvents-Commandeurs zu Cölln und Straßburg zu führenden Präsidii aber demselben, nach dem zwischen dem Herrn Fürsten Großprior und ersagtem Grafen von Reinach geschlossenen Statthalterey-Vertrag mit ausdrücklichen Worten überstellet worden seye; als werde dem Priester-Convent zu Cölln hiemit anbefohlen, untereinstens kein anderes Präsidium bey der vornehmenden Wahl eines Commendeurs der dortigen Priester-Commenthurey, als in der Person ersagten Statthalters, Grafens von Reinach, oder deßjenigen, welchen derselbe darzu begewaltigen würde, anzuerkennen, folgsam die Wahl lediglich unter dem Präsidio mehrgemeldten Grafens von Reinach, oder dessen genugsam legitimirten Gewaltträgers, fürgehen zu lassen ꝛc.

Anno 1774. 11. Jul. aber wurde der Fürst zur Restitution in integrum zugelassen.

*

In Sachen: zu Hohenlohe und Waldenburg Prinzens Arnand, Maltheser-Ordens-Commendeurs zu Borcken und Wesel, Entweichung von dem ihm angewiesenen Verpflegungsort Affeltrach, betr. wurden vom Reichs-Hofrath den 15. Mart. 1771. des regierenden Fürstens

zu Bärtenstein und der Deputirten des provincial-Ordenscapituls resp. Anzeigen und Vorstellung resp. ad Acta decretirt und ad notitiam communicirt, so fort, was das Gesuch des Fürstens wegen des Prinzens Aufenthalt betrifft, es dabey bewenden gelassen.

§. 2.

Ahnenprobe.

s. mein Tr. von der teutsch. Unterthan. Recht. und Pflicht. S. 355.

Sabbathi 27. Maji 1769.

Johanniter-Ordens obrister Meister in teutschen Landen, und dessen Groß-Priorats provincial-Capitul, contra den Freyherrn von Schauenburg, die von selbem suchende Reception in den Limiten des Teutschen Großpriorats, nunc in specie die Adelsprobe betreffend.

Nachdeme der klare Buchstab der Kayserlichen Sentenz de 29. Mart. 1768. auf den modum probandi und darauf gehet, daß zur Stifftsmäßigen Adelsprobe nicht præcise Domstifftische Attestata erfordert, sondern auch andere Beweisthümer gebraucht werden können; als hat das Gesuch puncto Declarationis nicht statt.

Dise Urthel vom 29. Mart. gienge dahin: Daß das Impetrantische Provincial-Capitul, zu Führung der Adelsprobe præcise Domstifftische Attestaten zu erforderen, nicht befugt seye, ꝛc.

Den

Den 10. Nov. 1769. erfolgte weiter: Nachdeme die Sententia Cæsarea, auch das Conclusum vom 27. Maji a. c. nicht enthalte, daß bey dem Teutschen Provincial-Capitul mindere Adelsproben, als bey andern Teutschen Domstifftern, erforderlich seyen, sondern die nemliche Rechte demselben dißfalls zustehen; als habe es dabey sein Bewenden.

§. 3.

Andere innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Johanniter-Ordens Teutsche Zunge in Maltha und dessen provincial-Capitul in teutschen Landen contra dessen Commandeur zu Würzburg, Pfiffer von Altishofen, puncto prætensæ Dignitatis, erstattete der Reichs-Hofrath den 2. Mart. 1775. ein Votum ulterius ad Imperatorem.

§. 4.

Streitigkeiten mit den Unterthanen.

Der Kayserliche Hof-Kriegsrath meldete dem Reichs-Hofrath, daß die Johanniter-Ordens-Statthalterey zu Heitersheim von dem Vorder-Oesterreichischen General-Commando, zu Bezähmung der widerspenstigen Gemeinde Thierheim, von der Kayserlichen Garnison zu Freyburg ein Commando von 60. Mann, nebst einem Lieutenant, verlangt habe; mit Anfrage: Ob es unbedencklich geschehen könne? worauf der Reichs-Hofrath den 17. Jul. 1772. antwortete: Nachdeme die von der Gemeinde

Thierheim ergriffene Appellation an den Reichs-Hofrath unter dem 30. Oct. vorigen Jahres abgeschlagen und die Sache an den Richter erster Instanz remittiret worden seye, mithin es dermalen auf die Vollziehung der bey der Fürstlichen Regierung zu Heitersheim ergangenen rechtskräfftigen Erkenntnisse ankomme; so finde der Reichs-Hofrath unbedencklich, ersagter Regierung mit der erbettenen militarischen Beyhülffe an Handen zu gehen.

§. 5.

Johanniter-Orden; Reichsmatricular-Anschlag.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 6.

Johanniter-Orden und Baden.

In Sachen: Johanniter-Orden contra Baden, die Erbau- und Erhaltung der Ringmauer an der obern Kirch zu Bahlingen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 19. Nov. Da Pars appellans selbst auf die Einhohlung eines Urtheils von einer auswärtigen Juristen-Facultät compromittirt, und daher auf seine ex capite Immedietatis contra competentiam Fori primæ Instantiæ neuerlich gemachte Einwendung keine Rücksicht genommen werden möge ꝛc. als würden die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen.

§. 7.

Johanniter-Orden und Fürstenberg.

In Sachen: Johanniter-Orden contra

Für-

Fürstenberg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 16. Mart. Nachdeme das den 8. Jul. 1766. ergangene Kayserliche Mandat die in Camera pendente quæstionem Territorii nicht mit-betreffe, so vil die unstrittig im Thierheimer Bann in modum Repressaliarum betreffe, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam.

§. 8.

Johanniter-Orden und Statt Worms.

s. H. Oertels Reichstags-Diar. 1770. S. 113. u. f.

Die Statt klagt: Daß mit Haltung öffentlichen Gottesdienstes ein-biß zweymal in der Woche continuirt, bey der catholischen Ostermontags-Procession mit Läutung des Glöckleins ein Zeichen gegeben, und auf Johannis Bapt. mit Paucken und Trompeten Music und eine feyerliche Messe gehalten werde. Anno 1766. seye eine neue Inscription gesezt, an Seiten der Statt aber wieder ausgestrichen, hingegen vom Cammergericht darauf ein Mandatum cum clausula gegen die Statt erkannt worden.

Deme ist beygefügt eine etwas ältere:

Gegründete Widerlegung eines von Seiten des Ritterlichen Maltheser-Ordens wider die Reichsstatt Worms übergebenen pro memoria, puncto anmaßlich-Reichsfridens-schluß-widriger Religions-Neuerung in

dem Ordenshaus zum weissen Creuz. Cum Adj. sub num. 1. biß 6.

Es wird darinn behauptet, daß sonst nur bey denen Capitular-Versammlungen ein privat-Gottesdienst gehalten worden seye, und geklagt, daß nun ein offentlicher Gottesdienst daraus gemacht werden wolle; dergleichen doch der Orden im Jahr 1624. nicht gehabt habe.

* * *

Kempten, Stifft.

---

§. un.

Kempten, Schenck zu Schweinsberg und von Stein.

In Sachen: zu Kempten Herr Fürst, als Innhaber der Herrschafft Binswangen contra Schenck zu Schweinsberg ꝛc. und Stein zum Rechtenstein, puncto Recursus ad Forum Burgovicum & turbationis in Dynastia Binswangen, erstattete der Reichs-Hofrath den 11. Aug. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

Darauf wurde auf dises Reichs-Hofraths-Gutachten den 8. Oct. 1772. eine Kayserliche Resolution in eben denen Ausdrücken publicirt, wie in der folgenden von Steinischen Debitsache.

Lübeck,

* * *

Lübeck, Hochstifft.

§. 1.

Coadjutorie.

Nach dem zwischen Dännemarck und Rußland wegen Holstein getroffenen Vergleich resignirte der Dänische Prinz Friderich die Coadjutorie auf das Hochstifft Lübeck, und es wurde darauf den 26. Oct. der Prinz Peter Friderich Wilhelm von Holstein-Gottorff zum Coadjutore erwählt.

§. 2.

Zu Lübeck catholischer Domherr und Statt Lübeck.

s. unten unter: Statt Lübeck.

* * *

Lüttich.

§. 1.

Lüttich, Wahlsachen.

s. mein Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 154.

Die offentliche Nachrichten meldeten Anno 1772. Das Domcapitul zu Lüttich habe durch seine einmüthige Erwählung des Grafen von Vellbrück 25000. fl. erspahrt, welche es weiter

ter (nemlich 50000. fl.) an die Päbstliche Bullen-Expeditions-Cammer hätte zahlen müssen, wann die Wahl durch die mehrere Stimmen geschehen wäre.

Ferner wurde aus Rom gemeldet: Der Pabst habe, auf Ansuchen des neuen Fürst-Bischoffens zu Lüttich, demselben bey Ausfertigung der Bullen zu seinem Bisthum einen Erlaß von 2000. Scudi zu willfahren geruhet.

§. 2.

Anlagen.

Anno 1775. 20. Febr. ergienge an dem Reichs-Hofrath gegen den Fürsten dises Mandatum S. C.

Nos Josephus secundus divinâ favente clementia electus Romanorum Imperator Semper Augustus, Germaniæ & Hierosolimarum Rex, Corregens & Hæres Regnorum Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Slavoniæ, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ & Lotharingiæ, Magnus Dux Hetruriæ, Magnus Princeps Transilvaniæ, Dux Mediolani, Barri & Comes Hapsburgi, Flandriæ & Tirolis &c. &c.

Venerabili, Francisco Carolo Episcopo Leodiensi, Principi devoto nobis dilecto, notum facimus tenore præsentium, nobis a statu primario & Equestri Patriæ Leodiensis Humillime expositum fuisse, quod Devotio tua Collectas duplicis generis illi imposuerit, unam scilicet in forma pedagii sive portorii

ab

ab omnibus urbem Leodienſem cum equis, Carrucis & Rhedis intrantibus penſitandi, alteram vero ſub prætextu recta claraque efficiendi jura quæ dicuntur Stateræ civicæ.

Duplex vero id genus collectarum in Leges Imperii, ut & fundamentales Patriæ Leodienſis impingere, quippe conſervatio, cultus, veſtitusque viarum in urbe Leodienſi non eſſent onera Magiſtratus, ſiquidem ærarium diſtinctum & ſeparatum à communi civium ærario, reparationi refectionique dictarum viarum ſpecialiter deſtinatum detur, cujus adminiſtratio confiſa eſſet uni particulari Conſilio ſive Collegio e perſonis tum é Clero Leodienſi, tum ex ſedecim tribubus, ſive, ut ajunt, cameris generalitatem populi repræſentantibus, electis compoſito, quibus cura refectionis viarum publicarum in civitate Lieodienſi cum ærario prædicto incumberet; quod Collegium originem ſuam ſumet a Concordato antiquis temporibus celebrato inter Clerum internum Civitatis Leodienſis, & Generalitatem populi, ideoque ceſſare reſpectu urbis Leodienſis rationem quærendi, cujus ſumptibus viarum munitiones procurari debeant, utrum porro pedagium aliquod ex hac particulari cauſa a Magiſtratu civico imponi valeat.

Sic & ceſſare rationem examinandi, quo jure Leodienſes utantur in muniendis & reficiendis viis intra muros ſuæ civitatis, cum eo circa proviſum ſit per conceſſam hu-

jus

jus membri politiæ administrationem curiæ quam firmitatio vocant.

Quibus addendum esse, quod, ex quo ærarium firmitatis ordinarium alias insufficiens visum fuerit ad viarum munitiones in urbe Leodiensi & locis cohærentibus, idcirco institutum sit in supplementum aliquod pedagium per aurigas pendendum, adeoque nullo jure justificari posse novissimam pedagii sic dicti institutionem ex parte Magistratus civici Leodiensis, non solum quia munitiones viarum non sunt oneri illius, ut ita ex hac causa ab intrantibus suam civitatem nihil exigere valeat, sed etiam, ex quo omnes aurigæ jura pro libero usu viarum determinata actu ac continuo pensitent, interni simplicia, externi sive forenses duplicia, in rem scilicet particularis ærarii instituti pro munitione viarum. Hæc vero clariora reddi posse, si consideretur, successivos Magistratus civicos Leodienses de facto, & a tempore immemoriali repudiasse onus muniendi vias publicas, vel ex quo onus illud sit proprium Collegii, quod firmitatis dicitur Gallice *Fermeté*, quare etiam quot quot fuerunt, Magistratus civici, ii totidem agnoverunt carentiam juris collectandi, ex hac politiæ sibi minime confisæ causa, sive proprios cives ad urbem cum equis & carrucis revertentes, sive forenses Rhedarios & Aurigas; Hæc tamen omnia non impediviisse, quo minus modernus Magistratus civicus Leodien-

sis

ſis vectigal inſtituerit ad onus tum intrantium ſuam urbem, tum tranſeuntium per illam cum rhedis & carrucis, etiam equitantium, non exceptis forenſibus, nullaque habita ratione pedagii, quod omnes aurigæ & rhedarii ſolvere continuo tenentur perſonis a curia firmitatis commiſſis.

Adeoque in claris conſtitutum manere, Magiſtratum civicum Leodienſem nil aliud quærere, niſi mutuatam rationem collectandi forenſes & ficto pedagii inſtituti colore hos adigendi ad Contributionem pecuniarum cedendarum commodo & utilitate ſui oppidi, quo nihil injuſtius excogitari poſſet, conſiderando potiſſimum, quod omnia oppida ſua habeant onera, quibus ſolvendis ſoli proprii cives contribuere ſolent atque tenentur, ſpectatis fundamentalibus Patriæ Leodienſis legibus.

Si jam hæc notoriam injuſtitiam per ac ſe ferant, longe adhuc injuſtiora eſſe alia vectigalia ſine fine impoſita, ſub uſurpato & ficto prætextu emendationis certorum jurium ponderis, ſive Stateræ civitatis.

Stateram illam pluribus litibus anſam dediſſe Sæculo noviſſimo, vixque deſcribi poſſe abuſus, qui ejus occaſione non ſemel irrepſerint, ſatisque eſſe, omiſſa ejus originis & progreſſus hiſtoriâ, quædam hic adducere, qua injuſtitiam jurium noviter ei attributorum demonſtrare poſſent.

Hæc

Hæc ſane probare, Stateram illam, quam civicam vocant, olim inſtitutam fuiſſe pro mercibus, quæ ponderari debent, non vero aliis, mediante certa retributione olim conſueta.

Quia vero ſtatera illa libertatibus Commercii obicem nihilominus adferret, quin imo bono publico adverſaretur, idcirco, ad propriam petitionem Magiſtratus, de Conſenſu vero, Conſilio & aſſenſu Capituli Cathedralis, ſuppreſſam & abolitam eſſe anno milleſimo ſexcenteſimo quinquageſimo primo, cum vero deinde Magiſtratus à Principe ſuo & conſentiente dicto Capitulo, licentiam impetraverit, ex antiqua & abolita Statera portorium ſibi formandi & ejus nomine vectigal imponendi, hanc Conceſſionem tamen ſemper intra terminos præfixos manere debuiſſe, nec ullo tempore Principes paſſos eſſe, ut id genus impoſitionum Commercio nocivum eſſet. Oravit itaque Status primarius & equeſtris per libellum hic in exemplo annexum de præſentato vigeſima ſeptima Octobris anni præteriti, querelam ejusque juſtificationem fuſius exponentem humillime, quatenus Mandatum caſſatorium & reſtitutorium ſine clauſula pœnale decernere clementiſſime dignaremur; nos ſane ſubmiſſiſſime Supplicantis Status primarii & Equeſtris precibus, utpote jure & juſtitia nitentibus, benigne cenſuimus annuendum, atque idcirco Devotioni tuæ harum vigore

autho-

authoritate noſtra imperiali ſerio ac diſtricte & ſub quinquaginta marcarum auri puri pœna, pro dimidia parte fiſco noſtro Cæſareo, & pro altera ſemiſſe Supplicanti irremiſſibiliter perſolvenda, mandamus & præcipimus, ut devotio tua illa bina regulamenta reſpective die vigeſima ſeptima Aprilis & duodecima Julii anni præteriti in favorem civitatis Leodienſis tam puncto Pedagii ad urbis portas colligendi, quam ita dictæ rectificationis Stateræ civicæ emanata, caſſet, nec non omnia in priſtinum Statum reponat, damnaque cauſata læſis reſarciat, & deinceps ab impoſitionibus ejusmodi legibus Sacri Romani Imperii, in ſpecie Capitulationi noſtræ Cæſareæ articulo octavo, plane contrariis, abſtineat, adeoque huic Mandato noſtro Cæſareo pareat & obtemperet, quatenus indignationem noſtram graviſſimam prædictamque pœnam evitare voluerit, quem in finem devotionem tuam inſuper ſerio atque diſtricte citamus & vocamus, ut intra terminum duorum menſium, a die inſinuati hujus noſtri Mandati computandum, quorum viginti dies pro primo, alteros viginti pro ſecundo & reliquos viginti pro ultimo ac peremptorio termino aſſignamus & præfigimus, vel ſi dies illa juridica non fuerit, proxima ſubſequente in aula noſtra Cæſarea coram nobis ſeu Conſilio noſtro imperiali aulico per procuratorem, idoneo & ſufficienti Mandato inſtructum, compareat, ad

docendum de plena huic præcepto noſtro Cæſareo facta paritione, ſin ſecus videndum & audiendum, devotionem tuam, tanquam immorigerum & contumacem, in præmemoratam quinquaginta marcarum auri mulctam incidiſſe, decerni, & declarari, vel vero ad dicendum aut allegandum cauſas & rationes jure nitentes, ob quas ad ejusmodi declarationem procedi non debeat, expectandumque deſuper legitimam ac promptam juſtitiæ Adminiſtrationem: enim vero ſive ſic comparuerit ſive non, nihiloſecius ad partis alterius comparentis & implorantis inſtantiam ad ejusmodi declarationem atque alia, quæ juris & juſtitiæ ratio poſtulat, procedetur, contumacia ſive abſentia devotionis tuæ non obſtante: Qua de re devotionem ſuam certiorem reddimus per præſentes manus noſtræ ſubſcriptione & Sigilli Cæſarei appreſſione munitas, quæ dabantur Viennæ die vigeſima Februarii anno milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo quinto, Regni noſtri undecimo.

Josephus.

(L. S. Cæſ.)

Vt. R. Princeps Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Andreas Nobilis de Stock.

Frey-

*

Freyheiten der Geistlichkeit.

Lunæ die 20. Februarii 1775.

Leodii uterque Clerus contra Dominum Principem & Episcopum Leodiensem & Consilium ejus privatum, Mandati sive partis implorantis Mandatarius a Fichte, sub præs. 31. Octobris anni præteriti supplicat humillime pro clementissimo Mandato de non gravando Clerum in privilegiis & immunitatibus ac reparandis attentatis, cum condemnatione in damna & expensas, appon. Nr. 31. in duplo.

Idem sub præs. eodem producit Mandata procuratoria pro clementissime & eisdem more solito ordinando, appon. Mandata procuratoria.

Idem sub præs. 21. Decembris dicti anni exhibet humillime additamentum & supplicat pro clementissime deferendo intus humillime petitis in duplo.

1. Gravamine per Mandatum sub rubo: „Status Leodii Primarii & Equestris, „ hodie decretum pro nunc sublato, pars implorans ad Conclusum in illa Causa emanatum remittitur.

Lunæ 20. Februarii 1775.

Leodii Capitulum Cathedrale contra Dominum Episcopum & Principem Leodiensem & ejus Consilium privatum, Mandati, sive partis implorantis Mandatarius a Fichte, sub

præſ. 31. Octobris anni præteriti, exponit humillime & ſupplicat pro clementiſſime decernendo intus petito Mandato caſſatorio & inhibitorio cum condemnatione in expenſas. appon. Nr. 16. incluſ. in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, Legitimando ſe ad Acta, ſupplicat pro clementiſſime de Mandatis procuratoriis pro Stylo decernendo, appon. ead.

1. Gravamine per Mandatum ſub rubro: "Status Leodii Primarii & Equeſtris „ hodie decretum pro nunc ſublato, pars implorans ad Concluſum in illa Cauſa emanatum remittitur &c.

*

Statt Lüttich und die Geiſtlichkeit.

Lunæ 20. Februarii 1775.

Leodienſis Civitatis Conſul & Magiſtratus, contra Clerum ſecundarium & eidem adhærentes, reſcripti puncto Coucurſus ad reparanda opera publica ſive partis implorantis Mandatarius Urban, ſub præſ. 21. Novembris anni præteriti ſupplicat per humillime pro clementiſſime intus petito Reſcripto, appon. Nr. 1. usque 9. incluſ. in duplo.

Petito non eſt locus.

§. 3.

Lüttichiſche Landträge.

Peregrinus ex Comitiis tum generalibus, tum particularibus, Provinciæ Leodienſis

sis exsors. Dissertatio, dilucidationi Litis inter Status tertii sive popularis Ordinis in supremo Cameræ Imperialis Tribuli agitatæ, inserviens, in causa Grouwels & Cons. contra Michiels & Cons. Appellationis. Wezlar, 1771. fol.

Das Hauptwerck kommt darauf hinaus: Die Lüttichische Landstände haben eine gewisse Deputation, welche nichts anderes, als ein anderwärts so genannter Landschafftlicher Ausschuß ist, der wochentlich zusammenkommt, Administrationi publicarum rerum invigilandi & defraudationibus in ista Administratione commissis judicandi causa.

Dise Deputation bestehet aus 4. Domherrn, 4. Gliedern des Ritter- und 6. des bürgerlichen Standes: Zu disen lezteren gibt die Statt Lüttich 2. Deputirte, die Flandrische Stätte 2. und die Wallonische Stätte 2. Die Flandrische Stätte erwählen ihre Deputirte aus und unter sich, ohne Zuthun der Wallonischen; und so auch die Wallonische ohne Zuthun der Flandrischen.

Anno 1766. 23. Aug. machten die Flandrische Stätte zu Hasselt einen gemeinsamen Schluß: Nach Abgang der jezigen Deputirten sollte keiner zum Deputirten genommen werden, als ein Burgermeister aus einer Flandrischen Statt; die Ordnung unter disen aber sollte durchs Loos entschiden werden.

Nach Absterben des Freyherrn von Hubens hätte also der Burgermeister von Tongern,

Grouwels, einrücken sollen: Es erwählten aber 5. Stätte einen von Rosen, und andere Stätte andere Fremde; doch mit dem Beding, wann der Vergleich von 1766. wieder aufgehoben würde: Welcher aber bey einer Anno 1767. 21. Febr. gehaltenen Versammlung vil mehr bestättiget wurde; doch giengen 5. Stätte davon ab. Der Burgermeister von Tongern wollte die Stelle eines Deputirten einnehmen, der von Rosen aber erhielte von denen Schöffen zu Lüttich ein so genanntes Mandatum manutenentiæ, vis & violentiæ; wogegen der Burgermeister von Tongern excipirte: Denen Schöffen gebühre nicht, in dergleichen Sachen zu sprechen; der gesammte Burgerstand verbote auch dem von Rosen Anfangs den Recurs an die Schöffen, schlosse aber nachhero: Beede Competenten sollten vor Ihnen ihre Gründe ausführen und alsdann Bescheides erwarten. Von disem Spruch appellirten der Burgermeister zu Tongern und Cons. an das Cammergericht zu Wezlar.

Ferner ergienge aus des Fürstens Consilio privato ein Decret, wodurch der Hasselische Vergleich caßiret wurde: Aber auch davon wurde nach Wezlar appellirt; weil das Consilium privatum gar keine Gerichtbarkeit habe, und die Interessenten nicht gehöret worden seyen.

§. 4.

Hasselt.

s. mein Tr. von den Teutsch. Unterth. S. 173.

S. 173. Freyherr von CRAMER *Obs. 1436. Tom. 6. p. 407. sqq.*

Von der Lüttichischen Statt Hasselt Verfassung, und einem zwischen dem Stattmagistrat, so dann dem Fürstlichen Tribunali viginti duum Virorum, wie auch denen Schöffen der Statt Lüttich, entstandenen, endlich an das Cammergericht gediehenen, und allda entschidenen Jurisdictionsstreit ertheilet der Freyherr von CRAMER umständliche Nachricht.

§. 5.

Hospitalsachen.

In Sachen: Leodiensis Episcopus, puncto Erectionis Hospitalis generalis, kame den 7. Dec. 1772. zum Reichs-Hofraths-Protocoll:

Publicatur Resolutio Cæsarea, und haben Kayserliche Maj. gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten folgender massen allergnädigst approbirt:

"Placet, und habe Ich den Reichs-Vice-Canzler dahin verabschieden: Daß dem ganzen hier angebrachten Gesuch des Fürsten Bischoffen von Lüttich, angebrachter massen, nicht Plaz gegeben werden könne: Wenn jedoch etwa der Herr Bischoff die Einwilligung deren drey Landständen hierzu beybringen, auch, nach Vernehmung der Stifftungs-Verwaltere, entweder Derenselben Beytritt, oder allenfallsigen Widerspruch, Mir zur Prüfung

vorzulegen, Willens wäre, Ich die weitere Entscheidung Mir biß dahin Mir vorbehalten haben wollte.“

Weilen aber bißher die Rubric nicht in Anschlag gebracht worden, Kayserliche Maj. jedoch durch Dero Herrn Reichs-Vice-Canzlern mündlich durch den Referenten dem Collegio anzuzeigen befohlen, daß, so weit dise Resolution die abschlägige Antwort enthält, solche durch Reichs-Hofrath solle hinausgegeben werden; so hat Reichs-Hofrath beschlossen: Disen allerhöchsten Befehl lediglich per formam Concluſi auf das Exhibitum folgender massen zu vollziehen:

Precibus Domini Principis & Episcopi Leodiensis petito modo non est locus.

In Sachen: Leodiensis Episcopus puncto Erectionis Hospitalis, nunc in specie puncto Reunionis piarum fundationum & Hospitalium Patriæ Leodiensis & Comitatus Lossensis, erstattete der Reichs-Hofrath den 26. Apr. 1774. ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 20. Jun. 1774. erfolgte die Kayserliche Resolution darauf im Hauptwerck dahin: Des Herrn Bischoffs zu Lüttich Gesuch habe zwar nicht statt; doch solle ihme rescribirt werden: Kayserliche Maj. hätten aus seiner Supplic ersehen, daß er alle in dem Hochstifft Lüttich und Grafschafft Loß befindliche Spitäler in

einen

einen einigen zusammenschlagen und solchen zu Lüttich errichten wolle, daß auch nicht nur die Landstände den Nuzen der Sachen eingesehen und darein bewilliget, sondern auch der Päbstliche Hof, in so weit es das geistliche betreffe, dem Gesuch des Herrn Bischoffs willfahret habe. Nun wollten zwar Kayserliche Maj. nach der Ihro zukommenden obristen Aufsicht über die milde Stifftungen, keinesweges hinderlich daran seyn, daß, wann etwa der Hauptzweck derselbigen durch die vormalige Verwaltungsart nicht mehr erreichet werden könne, selbiger in eine andere gemeinnüzlichere, doch der Absicht derer Stifftere, so vil möglich, gemässe Art verwandelt werde: Sie halten aber noch vor nöthig, daß die bey einem solchen Geschäffte allenthalben concurrirende Umstände Ihrer allerhöchsten Einsicht und reiffen Untersuchung vorgelegt werden: Der Herr Bischoff sollte also von jeden Vorstehern und Administratoren derer Hospitalien, welche er mit einander vereinigen wolle, es mögen Magistrate, oder Communen, oder privat-Personen seyn, die Stifftungsbrieffe und den Zustand derer Einkünffte sich einhändigen lassen, sie darüber hinlänglich hören, ihre Erinnerungen, und wie sie die Sache ansehen, vernehmen und Kayserlicher Maj. vorlegen, auch zugleich einen Hauptplan des Generals-Hospitals, und was er demselben vor Einkünffte zulegen wolle, übergeben, um so dann eine weitere Entschliessung darüber fassen zu können.

§. 6.

Policeysachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Policeys. S. 84.

Der Bischoff lieffe Anno 1772. die Edicta und Verordnungen wegen der Becker und Backung guten Brodtes erneuern.

§. 7.

Zu Lüttich Domcapitul; Adelsprobe.

s. 2. Buch, 4. Cap.

§. 8.

Lüttich. *Primariæ præces.*

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 9.

Lüttichische Concordaten.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 10.

Andere innerliche Lüttichische Angelegenheiten.

In Sachen: de Fisen, Crucigerorum Magistri contra Principem Leodiensem, pto violatorum Privilegiorum & Libertatis, schriebe der Reichs-Hofrath den 10. Aug. 1775. um Bericht, mit angehängter temporal-Inhibition.

*

In Sachen: Leodii Clerus primarius & secundarius contra viginti duos Viros Leodienses &c. puncto admissi incompetentis Recursus seu arrogatæ Jurisdictionis &c. erkannte

der

der Reichs-Hofrath den 21. Sept. 1775. ein Mandatum cassatorium hucusque actitatorum, & inhibitorium, de non contraveniendo Legibus, Pactis & Juramentis, nec in causa contra Privilegia Cleri & proprium juramentum ulterius procedendo &c. S. C.

§. 11.

Lüttich und Aachen.

Freyh. von Cramer Nebenstund. 119. Theil, S. 418. meine T. Justizverfass. 1. Theil, S. 270.

Wegen Verwaltung eines zu Aachen gestifteten Hospitals entstunden Streitigkeiten zwischen dem Bischoff zu Lüttich und der Statt: Das Cammergericht erkannte darauf Anno 1770. 28. Jun. gegen den Bischoffen ein Mandatum S. C. de non turbando Consules & Magistratum Aquisgranensem in exercitio & possessione Superioritatis, Inspectionis & Curæ in dictam Fundationom &c.

§. 12.

Lüttich und Münsterbilsen.

In Sachen: *Münsterblisiensis* Domina Abbatissa contra &c. Episcopum Mediensem &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Febr. 1769.

1. Fiat contra Dn. Episcopum Leodiensem ejusque Consilium privatum & Officialem Leodiensem, cassatis Mandatis Officialis Leodiensis de 15. & 23. m. Maj. Anno 1767. & Ordinationis Consilii privati de 3. Dec.

dicti

dicti Anni, Mandatum de non contraveniendo Mandato Cæsareo de Anno 1734. & secutæ Paritoriæ, hinc non turbando Dn. Abbatissam & Principem Münsterblisienſem in jure condendi & affigendi Edicta circa Politiam, cognoscendique & dirigendi res Potiæ in Wellen, non detrahendo Subditos à debita obedientia prædicta Dn. Abbatissæ in rebus Politiæ debitæ S. C. &c.

2. Quodsi prædicta Dn. Abbatissa docuerit, Documenta ex Archivo Wellensi Leodium vere esse asportata, sequetur etiam ratione hujus puncti ulterior Resolutio Cæsarea &c.

§. 13.

Lüttich und St. Trond.

In Sachen des Closters *S. Trudonis* contra Lüttich, erliesse der Reichs-Hofrath den 7. Dec. 1769. ein Rescriptum excitatorium ulterius, in conformitate prioris vom 7. Sept. 1767. an die Herrn ausschreibende Fürsten des Westphälischen Crayses, mit der Bedrohung, daß sonsten die Commißion auf Jemand anderes transscribiret werden solle.

Anno 1771. folgte ein anderweites Excitatorium nach: Die Execution samt oder sonders zu vollstrecken.

Endlich wurde vom Reichs-Hofrath den 29. Sept. 1772. die Executions-Commißion auf Chur-Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, auf den Fuß des

ersten

ersten Executions-Rescripts an das Westphälische Craysausschreibamt vom 9. Mart. 1767. transscribirt.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 6. Maj. 1774. ein Rescript an die Craysausschreibende Fürsten des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses: Nachdeme die ihnen den 9. Mart. und 2. Sept. 1767. 7. Dec. 1769. und 5. Aug. 1771. aufgetragene Execution nicht vollzogen worden, hätten Kayserliche Maj. solche den 29. Sept. 1772. auf das Chur-Rheinische Directorium transscribirt; sie sollten sich also künfftig aller Einmischung und Cognition in diser Sache enthalten, und es dem Herrn Churfürsten zu Maynz allein überlassen.

Den 6. Sept. 1774. wurde die Executions-Commißion auf den jezigen Herrn Churfürsten zu Maynz, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Crayses, in Conformität der vorigen Kayserlichen Rescripten vom 29. Sept. 1772. und 17. Maj. 1774. erneuert.

Den 14. Oct. 1774. aber wurde abermalen in Sachen: S. Trudonis Abbas & Monasterium contra Episcopum Leodiensem ein Mandatum S. C. erkannt.

* * *

Man sehe des R. Staatshandbuchs von 1768. 1. Theil, S. 317.

§. 14.

Lüttich und Franckreich.

Man sehe im 3ten Buch, unter Franckreich.

Mün-

* * *

Münster.

§. 1.

Münster. Reichslehen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 2.

Clostersachen.

s. mein Tr. von der Teutsch. Relig. Verfass. S. 696.

Anno 1770. m. Maji wurde aus Münster berichtet: Der Pabst habe darein bewilliget, daß drey Clöster aufgehoben und deren Einkünffte zu nüzlicheren Dingen angewandt werden sollen; der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Münster, habe darauf beschlossen, aus disen Gefällen ein Seminarium für Seelsorger und Pfarrer und eine Universität zu errichten.

§. 3.

Münster und Ueberwasser.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 4.

Münster und Limburg-Styrum.

In Sachen: Zu Limburg-Vehlen-Styrum contra das Fürstlich-Münsterische geist- und weltliche Hofgericht, erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Jun. 1770. mit Verwerffung der von Münster gemachten, gegen die Kayserliche

liche Gerichtbarkeit anlauffenden, Einwendungen, eine Paritoriam.

Hingegen schlosse er in Sachen: Limburg-Vehlen-Styrum contra das Fürstlich-Münsterische Landfiscalat-Gericht, puncto arrogatæ Jurisdictionis incompetentis in personam Comitis Imperii immediatam, an eben disem Tage: Das gebetene Mandat habe nicht statt:

Und in noch einer anderen Klagsache wurde dem Grafen aufgegeben: Forderist zu zeigen, daß der von ihme zu dem Holzverkauff bestimmte Busch auf unmittelbarem Reichsboden lige.

*

In Sachen: Zu Limburg-Vehlen-Styrum Graf, contra Münster, puncto liberi Commeatus & Commercii, erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Sept. 1770. Das gebetene Mandat habe angebrachter massen nicht statt.

Der Graf von Limburg-Styrum kame darauf nochmals in eben diser Sache ein; erhielte aber den 23. Febr. 1773. wieder zum Bescheid: Das Begehren habe nicht statt.

*

In Sachen des Herrn Bischoffs zu Speyer, als Grafen zu Gehmen, contra das Hochstifft Münster, erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Febr. 1775. ein Rescript an Chur-Cölln, als Bischoffen zu Münster, den Herrn Imploranten klaglos zu stellen.

Osna-

* * *

Osnabrück.

§. 1

Schrifften.

Osnabrückisches Eigenthumsrecht, oder Verordnungen für die Gutsherrn und Eigenbehörige Leute und Güter. Osnabrück, (um das Jahr 1770.) 4. s. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 166.

Es ist eine Sammlung, die, ausser der Eigenthums-Ordnung von 1722. auch die übrige Verordnungen enthält, welche im Osnabrückischen deßwegen von 1583. biß 1770. ergangen seynd. Der Verfasser ist Herr Archivarius Lodtmann.

Ayrers (Ge. Henr.) oder des Resp. Carl Frid. Kramers, Diss. de jure Principis circa molas, præsertim in terris Episcopatus Osnabrugensis. Göttingen, 1772. 4. s. Auserles. Biblioth. 3. Band, S. 556. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 756.

Lodtmann (Frid. Aug.) de jure Holzgraviali præsertim in Episcopatu Osnabrugensi Libellus. Lemgo, 1770. 8. s. Anhang zur allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 265.

§. 2.

§. 2.

Zu Osnabrück, Domcapitul; Adelsprobe.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 3.

Heurathen der Evangelischen Domherrn.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 105. 2. Band, S. 97. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 890. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 418. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 102.

Antwort auf die Frage: Ob ein protestantischer Domherr, ohne Rücksicht auf ein Statuten- oder Gewohnheits-mäßigen Cälibat, befugt seye, mit Beybehaltung der Präbende, zu heirathen? Franckfurt und Leipzig, 1774. 8. auch in der Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 115. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 27. Band, 2. Stück, S. 469. H. Schott *l. c.* S. 895.

In Sachen: Zu Osnabrück Domcapitul contra die drey innbenannte Domcapitularen. Aug. Conf. resolvirte der Reichs-Hofrath den 28. Apr. 1774. ein Decret an die drey Domcapitularen Aug. Conf. zu Osnabrück, Ernst August von dem Busch, Philipp Clamor von dem Busch, genannt von Münch, und Ernst Chri-

stian von Lederbour: Ihro Kayserliche Majest. hätten nicht anders, als höchst-mißfällig, entnehmen können, was dieselbe dem Impetrantischen Domcapitel nicht nur für eine Erklärung zuzumuthen sich unterfangen, sondern auch, gegen die bißherige, und biß nun zu von den zeitlichen Domcapitularen Aug. Conf. daselbst agnoscirte, Observanz, sich, mit Beybehaltung der daselbstigen Präbenden, verehligen zu können, glauben, auch, bey einer solcher gestalt würcklich erfolgenden Verehligung in dem Besiz ihrer Präbenden sich selbst und durch anderwärtigen Schuz zu erhalten, dasselbe bedrohen. Gleichwie in diser aus denen des heil. Röm. Reichs-Grundgesezen zu erledigen stehenden Sache Kayserliche Majestät überhaupt der alleinige Richter seyen; als werde denenselben, unter Kayserlicher Ungnade, und anderweit-schärffester Ahndung, erstgemessenst und allergerechtest befohlen, dißfalls der bißherigen unter ihrem Juramment mit-begriffenen Observanz nicht entgegen zu handlen, sondern von aller Neuerung abzustehen, folglich ohne Entsagung ihrer Präbende sich nicht zu verehligen, auch das impetrantische Domcapitul in dem Besiz vel quasi Juris, keinen verheuratheten Domcapitularen zu dulden, nicht zu stöhren ꝛc.

Darauf erschiene:

Standhafte Behauptung der Freyheit des Ehestandes der Evangelischen Domcapitularen zu Osnabrück, welche ihnen von dem Domcapitel daselbst beym Kaiserl. Reichs-Hofrath

rath bestritten werden wollen. 1774. fol. und in der Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 129.

Herr Hofrath Rudloff zu Hanover ist der Verfasser davon.

Der Innhalt ist diser: 1. Die Frage: Ob ein Evangelischer Domherr geheurathet seyn könne? ist vorher in dem Osnabrückischen Domcapitel nie in Streit gekommen: Neuerlich hat es das Domcapitul verneint; welchem die Evangelische Domherrn widersprochen und eine gütliche Untersuchung durch unpartheyische Rechtsgelehrte vorgeschlagen, welches auch endlich formlich angenommen worden; deme ungeachtet klagte es am Reichs-Hofrath.

2. Respectu Fori gehört die Sache, weil es bloß Mittelbare unter sich betrifft, in erster Instanz nicht an die höchste Reichsgerichte.

3. Die Hauptsache belangend; so ist a) keine Observanz vorhanden, weil die bißherige Handlungen bloß freywillig, aber nicht verbindlich, waren; auch von denen, teutsch-Ordens-Rittern sich hieher keine Anwendung machen lässet, noch die Meinungen der Rechtsgelehrten und der Domherren-Eyd erheblich seynd. b) Hingegen fällt der Grund des ehlosen Standes der catholischen Domherrn bey den Evangelischen gänzlich weg; ein Verbot der Ehe ist der Augsp. Confeßion zuwider, mithin nach dem Westphälischen Friden ungültig, welchem die beständige Osnabrückische Capitulation beytritt; wie auch

die Observanz anderer bloß Evangelischer oder vermischter Stiffter; selbst die Evangelische Bischöffe, namentlich zu Osnabrück, dörffen heurathen. Die Beyspile Evangelischer Stiffts-fräulein, und solcher Statuten, die ein anderes verordnen, kommen nicht in Betrachtung, und die Resignationen zweyer ihrer Vorgänger, (welche überdem lediglich auf derselben Convenienz beruheten,) können andern Evangelischen Domherrn nicht präjudiciren.

Deme wurde entgegen gesezt:

Gründliche Abfertigung der standhafften Behauptung ꝛc. Auf Ersuchen des Domcapituls verfaßt. 1774. und in der *cit.* Samml. der neu. Merckw. 1. Band, S. 287.

Ich mercke daraus so vil an: Die Osnabrückische den Ehestand verbietende Observanz ist nie bezweifelt worden. Der Vorschlag wegen eines Vergleichs ware zugleich bedrohlich, und das Domcapitul sahe, daß die Observanz durch einen Vergleich entkräfftet werden sollte, man wollte sich daher nicht einschläfern lassen, sondern ergriffe den Weg Rechtens. Des Reichs-Hofraths Gerichtbarkeit ist in der Kayserl. Wahlcap. Art. 14. §. 1. und des Kaysers Advocatia ecclesiastica gegründet. Ein Unherkommen würcket auch eine Observanz, und ein von Dinklagischer Fall beweiset dessen Offenkündigkeit, wie auch selbst der von den Gegnern gesuchte Vergleich; mithin ist diser Fall unter dem Canonical-Eyd begriffen. Die angeführte

Gegen-

Gegengründe beweisen nichts, und es haben besondere Umstände veranlaßt, die Ehen der Bischöffe Aug. Conf. nachzugeben, welche bey den Domherrn diser Religion wegfallen; endlich stehet ihnen das Entscheid-Jahr 1624. entgegen.

Es beschlosse auch der Reichs-Hofrath den 8. Aug. 1775. mit Verwerffung der so wohl in puncto Fori, als übrigen, gemachten unstatthafften Exceptionen, ein Decretum paritorium.

* * *

Paderborn.

§. 1.

Jesuitergüter.

Der Herr Bischoff zu Paderborn hat die denen Jesuiten zuständig gewesste Herrschafft Büren nach Aufhebung dises Ordens an sich gezogen.

* * *

Was es mit diser Herrschafft Büren für eine Bewandtniß habe, und wie selbige an die Jesuiten gekommen seye, sehe man in meiner Abhandl. besond. Rechtsmater. 1. Theil, S. 78. und den 2ten Theil, S. 81.

§. 2.

Paderborn und Dellbruck auch Ostdiecken.

s. Freyh. von Cramer Nebenstund. 117. Theil, S. 92.

Die Vorstehere des Amts Dellbruck und die Gemeinde Ostdiecken klagten gegen den Herrn Bischoffen zu Paderborn am Cammergericht:

1. Daß denen Eingesessenen fruchtbare Eichenbäume von ihren Höfen ausgezeichnet, abgehauen und zu Fürstlichen Gebäuden verwendet worden;

2. daß ihnen das Holzfällen und verkauffen ohne special-Erlaubniß unter hoher Strafe verboten seye;

3. daß die Zahl der zu leistenden Kohl- und Fettfuhren überschritten und sie damit über die Gebühr und uralte Observanz beschweret würden:

Auf Bericht und Gegenbericht aber wurden die Klägere ab- und, wann sie ihre Beschwerde weiters zu verfolgen gedencken, damit an die Behörde verwisen.

§. 3.

Paderborn und Chur-Cölln.

s. unter: Chur-Cölln.

§. 4.

Paderborn und Lippe.

s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 217. 6. Stück, S. 243. Meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ordens. S. 28. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band,

Band, S. 203. 390. Neue Staatscanzl. 37. Theil, S. 371. 374. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 12. 199.

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens zoge der Herr Graf von Lippe-Detmold, als Landesherr, die von denen Jesuiten bißanhero besessene Helffte des Closters Falckenhagen an sich: Der Herr Bischoff zu Paderborn aber klagte deßwegen am Reichs-Hofrath, welcher 1773. 16. Dec. ein Gutachten an Ihro Kayserliche Maiestät erstattete.

Selbiges ist in den 12. Reichshofr. Gutacht. wegen der Jesuiter, S. 38. u. f. zu lesen. Ich melde daraus nur folgendes: "In diser (des Herrn Bischoffs,) Supplica wird jedoch weder von der Possessione Anni decretorii 1624. noch von dem Besiz der zum vierten Theil behauptenden Landeshoheit das geringste erwehnet, mithin, nach gehorsamsten Reichs-Hofraths unmaßgeblichen Dafürhalten, das Mandatum in forma petita, besonders de non contraveniendo Paci Westphalicæ, nec arrogando sibi ex *prætensa* Superioritate monasterium, nec personas ecclesiasticas pro continuando exercitio Religionis molestando vel turbando, nicht wohl erkannt werden könne; nachdem vorhin wegen dises leztern Puncts noch gar keine Turbation eingeklagt worden ist. Gleichwie hingegen der Grund, aus welchem der Graf zu Lippe-Detmold in diser Sache zu Wercke gegangen, nach dem Ew. Kayserlichen Ma-

jestät in Voto humilimo de 16. Nov. nup. vorgelegt = auch von Allerhöchst = Deroselben allergnädigst begnehmigten General - Principio, niemals zu rechtfertigen, und die den Jesuiten zuständig gewesene Güther und Gefälle, (sie mögen wahre Fundations = oder erst neu = acquirirte Stücke seyn,) keineswegs pro vacantibus, oder zu dem Landesherrlichen Fisco heimfällig zu achten sind, so ist gehorsamster Reichs = Hofrath der rechtlichen Meinung, daß dem Grafen zu Lippe = Detmold, mittelst eines in der allerunterthänigst hiebey gelegten Formula Conclusi vorgeschlagenen Rescripti, die Abstellung aller dahin zielenden Vorkehrungen aufzutragen wäre.

Es ist zwar in obangezogenem Voto humillimo unter andern auch dises festgestellt worden, daß wenigstens die Administration derley Jesuiter = Güther und Gefälle, nach aufgehobnem disem Orden, pro vacante anzusehen, somit von dem Landes = Herrn einsweilen zu besorgen, in wie weit sie zu dem = von den ehemaligen Collegiis, zu welchem sie gehörten, versehenen Schulen, Lehr = und Predigt = Anstalten nothwendig, zu untersuchen, und der sich etwa ergebende Ueberschuß der eigenen zweckmäßigen Disposition des Landes = Herren, worunter sie gelegen, zu überlassen sey: Woher es dann in vorliegendem Fall auch darauf ankommen möchte: ob nicht eine, disen Grundsäzen angemessene, Verordnung dem obigen Rescripto anzuhängen sey?

Nach=

Nachdem es aber hier nicht ein Catholischer Reichs-Stand und Bischoff mit einem andern gleich Catholischen, sondern mit einem Augspurgischen Confeßions-Verwandten-Stand zu thun hat, wo nach Vorschrifft des Westphälischen Fridens Art. 5. §. 26. lediglich die Possessio anni decretorii 1624. die alleinige Richtschnur abgeben muß, worüber gleichwohl in Rucksicht der einen Helffte von Falckenhagen, bereits von Anno 1623. an usque ad annum 1717. weitläufftige Acta dahier verhandlet worden; deren Resuscitation aber sehr bedencklich wäre, so hält gehorsamster Reichs-Hofrath für weiter räthlich, von solchem Anhang dermalen noch platterdings zu abstrahiren. Nur würde durch ein besonders in membro II.do Concluſi vorgeschlagenes Rescript zugleich auch der Herr Fürst von Paderborn anzuweisen seyn, daß er die Falckenhagischen Güther zu keinem andern Gebrauch, als Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, dann den denen Individuis des aufgehobenen Jesuiter-Ordens schuldigen Nahrungs-Geldern, verwenden, und wie es geschehen, seiner Zeit bey Ew. Kayserlichen Majestät anzeigen solle. "

Krafft der den 24. Dec. publicirten Kayserlichen Resolution, wurde

1. dem Grafen rescribirt: Kayserliche Maj. hätten aus den Beyschlüssen mißfälligst wahrgenommen, wie derselbe das dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn eigenthümlich zugestandene so genannte Closter Falckenhagen,

mit Zugehörungen, sich, nach aufgehobenem disem Orden, als ein Bonum vacans, jure Superioritatis territorialis, zueignen wolle: Gleichwie aber die gemeine Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes nicht gestatte, und dahero Kayserliche Majestät aus Reichsväterlicher Vorsorge in keine Maaße geschehen lassen könnten, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitglidern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht allein ex speciali Fundatione, doch immerhin aus dem ursprünglichen Instituto disses Ordens, darzu gewidmeten Güter, Renten und Gefällen, geschwächet, oder gar vereitelt, und anmit dem so wesentlichen Unterricht der Catholischen Jugend und gemeinen Mannes ein unersezlicher Nachtheil zugefüget werde; überhaupt auch solche Güter, (bey dem noch allezeit vorhandenen Objecto ihrer Bestimmung,) gar nicht pro vacantibus zu achten seyen; als befehlen Kayserliche Majestät dem Grafen ernstlichst, daß er sich sothaner rechtswidrigen Einziehung des sogenannten Closters Falckenhagen, mit Zugehör, genauest enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abstellen solle.

Nachdeme auch der Herr Bischoff zu Paderborn, die von dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn besorgte samtliche Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, fernerhin in ihrem Wesen zu erhalten, und hierzu die Einkünfften samtlicher von erwehntem Collegio besesse-

ner,

ner, in und auſſer ſeinem Territorio gelegener Güter, in ſo weit ſolche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden, hierzu auch, nach der an Ihn ergehenden Kayſerlichen Verordnung, noch beſonders angewiſen ſeye; ſo werde dem Grafen ferner aufgegeben, nicht minder die ſeiner Landesherrlichkeit unterworffene, vorhin von dem Jeſuiter-Collegio zu Paderborn beſeſſene, Güter, quoad Dominium privatum, zu obigem Zweck an den Herrn Biſchoff zu Paderborn abzutretten ꝛc.

2. Mit Notification deſſen, wurde dem Herrn Biſchoffen zu Paderborn reſcribirt: Er werde aus denen an den Grafen zu Lippe-Detmold ergangenen Verfügungen erſehen, zu welchem Zil und Ende Kayſerliche Majeſtät die dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Paderborn zugeſtandene Güter und Gefälle, ihrer eigentlichen Natur und Beſchaffenheit nach, verwendet wiſſen wollten: Kayſerliche Maj. verſeheten Sich alſo zu dem Herrn Biſchoffen, Derſelbe werde, diſe Dero gerechteſte Willensmeinung genau zu erfüllen, von ſelbſten geneigt ſeyn ꝛc.

* * *

Was die Grafen von der Lippe und das Jeſuiter-Collegium zu Paderborn, wegen diſes Cloſters Falckenhagen, 150. Jahr lang für einen Streit gehabt haben, ſehe man umſtändlich in meiner Abhandl. von den Recht. der Jeſuit. in Teutſchl. Cap. 3. §. 12.

Der Herr Graf von der Lippe-Detmold liesse darauf an das Licht stellen eine

Gründliche Ausführung der Befugnis des regierenden Grafens zur Lippe, über das in Besiz genommene, den ehemaligen Jesuiten zugehörig gewesene, Kloster Falckenhagen zu disponiren, nebst gesezlichem Beweis der Nichtigkeit der Ansprüche des Fürst-Bischoffs zu Paderborn an disem Closter. 1774. fol. und in der neuen Staatscanzl. 37. Theil, S. 375. 39. Theil, S. 371.

Den Innhalt derselben habe ich in den cit. Abh. S. 244. angeführt. Zu erst wird die Geschichte des Streits und Processes erzählt; alsdann 1. die Geschichte des Closters Falckenhagen; 2. wird erwisen, daß Lippe vor, in und nach 1624. im Besiz der Landeshoheit darüber gewesen seye; 3. wird behauptet: Durch die Zernichtung des Jesuiter-Ordens seye derselbe aller Gerechtsamen verlustigt worden; 4. werden die Paderbornische Gründe geprüft, und endlich geschlossen: Es seye schwer, daß gegen Lippe, ohne es zu hören, ein Reschript ohne Clausul erkannt worden seye; zumalen da Paderborn nicht im Besiz gewesen seye, als Lippe solchen ergriffen habe, und da der Reichs-Hofrath selbst erkenne und behaupte, ein Landesherr seye befugt, die erledigte Güter der Jesuiter in Besiz und Administration zu nehmen, biß gezeiget worden seye: ob und in welcher Verhältniß die zu Erhaltung der Schul-Lehr-Predigt- und Mißions-Anstalten in dem Ort, wo das

Colle-

Collegium seinen Siz gehabt, nebst Entrichtung der vor allen anderen in Abzug zu bringenden Pensionen, würcklich vonnöthen seye? Die Catholische Reichsstände ziehen dise Güter ein, und verwenden sie nach Gefallen; die Bischöffe, welche solches thun, geben Niemand Rechenschafft, und die Evangelische Reichsstände sollen nicht gleiche Befügniß haben, ja einen Catholischen Bischoff die geistliche Gerichtbarkeit da ausüben lassen, wo er sie doch im Normal-Jahr nicht gehabt habe! Es seye also zu hoffen, das erlassene Kayserliche Rescript werde wieder aufgehoben werden, und die Reichsstände, zumalen die Evangelische, das ihrige darzu beytragen.

Anno 1775. 12. Jan. wurde, auf ein anderweit erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

1. Mit Verwerffung sämtlicher auf Behauptung einer vermeintlichen in keinem Theil der von dem extinguirten Jesuiter-Collegio zu Paderborn besessenen Falckenhagischen Güter Plaz greiffenden vacantiæ Bonorum, Confiscationis & liberæ dispositionis gerichteten Exceptionen, auch aller übrigen gegen die Abtrettung der durch den Fundationsbrieff von Anno 1604. an benanntes Jesuiter-Collegium gekommenen Halbscheid gemachten Einwendungen, solle, so vil die den 24. Dec. 1773. anbefohlene Abtrettung diser Helffte betreffe, ein Rescriptum paritorium erlassen werden: So vil hingegen

2. die in ersagtem Rescript erkannte Abtrettung jener Helffta belange, welche von dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn durch den Vergleich von 1720. acquirirt worden, wurden die Gräfliche Exceptionen dem Stifft ad replicandum communicirt.

Den 26. Jun. 1775. wurde in diser Falckenhagischen Sache eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte erkannt.

*

In Sachen: Lippe contra Paderborn, puncto exercitii juris collectandi in Pago Hagedorn, erkannte der Reichs-Hofrath den 4. Apr. 1775. ein Mandatum S. C.

§. 5.

Paderborn und Waldeck.

m. Dec. 1773. erstattete die Juristen-Facultät zu Göttingen, in Sachen: Paderborn contra Waldeck, ein die Besizergreiffung des dem vormaligen Jesuiter-Collegio zu Paderborn zugehörig gewesenen in der Grafschafft Pyrmont gelegenen Luydenbergs und Zubehörungen betreffendes Gutachten, welches 1774. in fol. gedruckt worden ist.

Zu dem Closter Falckenhagen, so unter Lippischer Landeshoheit und in der Paderbornischen Diöces ligt, hat ein Wald, der Luydenberg, gehöret, welcher, nebst verschidenen dazu gehörigen Gürern, in der Grafschafft Pyrmont gelegen ist. Der auch deßwegen am Reichs-

Hof-

Hofrath obgeschwebte Streit wurde An. 1720. 15. Merz so verglichen, daß Lippe-Detmold das halbe Closter Falckenhagen, nebst vorgedachtem Luydenberg, cum pertinentiis, dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn, gegen eine Vergütung von 15000. Rthlr. quoad Jura privatorum, völlig abgetretten, und sich, für sich und seine Nachkommen, aller Ansprache daran begeben hat. Nach abolirtem Jesuiter-Orden hat Waldeck den 3. Nov. 1773. Krafft Landeshoheit den Luydenberg in Besiz nehmen lassen; wogegen aber Lippe-Detmold und Paderborn protestirt, und lezteres behauptet hat, daß, Krafft Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 26. & 47. nunmehro ihme, als Episcopo Diœcesano, Falckenhagen und dessen Zugehörungen zu Friedensschlußmäßiger Disposition heimgefallen seye.

Darüber wurde gefragt:

1. Ob besagte §§. auch auf die stritige Güter mit zu deuten seyen, welche von dem Jesuiter-Collegio allererst im Jahr 1720. acquirirt, und also von demselben in Anno decretorio realiter nicht besessen worden? Antw. Daß der §. 26. und 47. Art. 5. Instr. Pac. nur allein von solchen geistlichen Gütern der Clöster und Stifftungen verordne, in deren würcklichen Besiz beyde Religionstheile den 1. Jan. 1624. gestanden, wohl folglich auf die streitige Güter, welche dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn allererst im Jahr 1720. acquirirt, und welche dahero von demselben in Anno decretorio realiter

nicht

nicht beſeſſen worden, mit Rechtsbeſtand nicht gedeutet werden könne.

2. Ob nicht der ſtrittige Luydenberg, cum appertinentiis, ad Adeſpota zu referiren, mithin dem Fürſten von Waldeck vi Superioritatis zu freyer Diſpoſition anheimgefallen ſey? Antw. Daß der ſtreitige Luydenberg, mit deſſen Zugehörungen ad Bona vacantia & adeſpota zu rechnen, und deshalben dem Fürſten zu Waldeck, vi Superioritatis territorialis, zur freyen Verfügung anheimgefallen ſey.

* * *

Paſſau.

§. 1.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Paſſau, Statt, contra den Herrn Biſchoff, kame die Statt bey dem Reichs-Hofrath um ein Protectorium ſpeciale ein; worauf den 10. Dec. 1773. dem Herrn Biſchoffen um Bericht geſchriben wurde; mit dem Beyſaz: Die Imploranten des an Kayſerliche Majeſtät genommenen Recurſes auf keine Art entgelten zu laſſen.

Nachhero ſchloſſe der Reichs-Hofrath den 21. Jul. 1774. Es werde nunmehro der Implorantiſche Theil ab- und auf des Herrn Biſchoffens Entſchlieſſung verwiſen; mit dem Anhang: Seine der ihme angeſonnenen Tazabgab-

gabe halber habende Beschwerden bey demselben ein- und auszuführen, und den Spruch Rechtens, salva provocatione, darauf behörig zu gewärtigen:

Dem Herrn Bischoffen aber wurde rescribirt: Dem klagenden Magistrat die Justiz in rechtlicher Ordnung zu administriren, immittelst aber denselben den an Kayserliche Mai. genommenen Recurs auf keine Art, weder directe, noch indirecte, entgelten zu lassen.

§. 2.

Passau und Chur-Bayern.

s. oben, unter: Bayern.

§. 3.

Passau, und Regensburg, Statt.

In Sachen: Regensburgische in die Oesterreichische Lande negotiirende Handelsleute, modo Joh. Vogenreuter und Cons. contra die Statt Passau und den Fürstlichen Hofrath daselbst, puncto Extensionis der Niderlags-Gerechtigkeit, erkannte der Reichs-Hofrath den 3. Febr. 1775. ein Rescriptum S. C.

* * *

Regensburg, Hochstifft.

§. 1.

Wahlsachen.

s. mein persönl. Staatsrecht, 1. Theil, S. 66. 78. u. f. Europ. Staatscanzl.

90. Theil, 576. S. neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 308. u. f.

Eine ausführliche Beschreibung, wie es An. 1769. bey Erwählung eines neuen Bischoffs zu Regensburg mit dem zur Wahl bevollmächtigten Kayserlichen Commissario in Ansehung des Ceremoniels gehalten worden seye, ist an denen oben angezeigten Orten zu lesen:

So auch, wie man es mit dem Chur-Bayrischen Wahlcommissario gehalten;

Ingleichem, wie überhaupt die Wahl vollzogen worden seye.

§. 2.

Regensburg und Chur-Bayern.

s. unter: Chur-Bayern.

* * *

Salzburg.

§. 1.

Schrifft.

Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiffts Salzburg und dessen Grundverfassung; zur rechtlich- und geschichtmässigen Prüfung des so genannten Juris regii der Herzoge in Bayern. 1771. fol. s. Götting. Anz. von gelehrt. Sach. 1772. S. 282. H. Schottens Critic, 4. Band, 579. S.

§. 2.

§. 2.

Salzburg; Wahlsachen.

s. 3. Buch, unter: Pabst.

§. 3.

Salzburg und Kayser.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 4.

Salzburg; Appellationssachen.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 5.

Salzburg; Fürstenraths-Directorium.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 6.

Salzburg und Chur-Bayern.

s. unter: Chur-Bayern.

* * *

Speyer, Hochstifft.

§. 1.

Wahlsachen.

s. im 3ten Buch, unter: Pabst.

§. 2.

Geseze.

Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschafft des Fürstlichen Hochstiffts

Speyer, von dem Jahr 1771. Bruchsal, fol.

Fürstlich-Speyerische verbesserte Proceß-Ordnung, von dem Jahr 1771. Bruchsal, fol.

Ordnung vor die Ober- und Aemtere des Fürstlichen Hochstiffts Speyer in Betref der Policey-Pflege so wohl, als der Justizpflege. 1772. Bruchsal, fol.

Dabey befindet sich auch: 1. Formular und Rubricken, nach welchen die Gemeinds-Burgermeisterey-Rechnungen dies- und jenseits Rheins unter der Quaich in Zukunft eingerichtet werden sollen. 2. Auszug der Fürstlich-Speyerischen erneuerten Tax-Ordnung. 3. Fürstliche Instruction für die angeordnete neue Ausfauthen.

§. 3.

Præbenda & Vicaria Regalis.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 4.

Speyer, Stifft. *Primariæ preces.*

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 5.

Speyer, Stifft. Reichslehensachen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

Das Hochstifft Speyer kame beym Reichs-Hofrath ad causam: Reigersberg, Freyherr, puncto Investituræ über das gemeine Haus und die Veste Randeck, samt Zugehörungen, interveniendo ein.

§. 6.

§. 6.

Speyer, Hochstifft, und Chur-Pfalz.

s. unter: Chur-Pfalz.

§. 7.

Speyer und Baden.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 38.

Der Herr Bischoff zu Speyer bate, wann der Badische Erbvertrag von Kayserlicher Maj. confirmiret werden sollte, die dem Hochstifft Speyer zustehende und zugesprochene Gerechtsame ausdrücklich zu reserviren:

Der Reichs-Hofrath aber decretirte es den 17. Jun. 1771. ad Acta, mit dem Anhang: Es solle zu seiner Zeit gebührende Rücksicht darauf genommen werden.

*

In Sachen: Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra **Baden-Baden**, puncto turbationis in possessione vel quasi Feudalitatis, resolvirte der Reichs-Hofrath den 6. Apr. 1773.

Es habe zwar das Impetrantische Executions-Begehren gegen den jezigen Herrn Marckgrafen zu Baden (nicht statt; doch werde erkannt,) daß Derselbe den Besiz der von der ausgestorbenen Baden-Badischen Linie in Anno 1676. acquirirten Halbscheid der im Murgthal gelegenen, gegen den leztverstorbenen Herrn Marckgrafen zu Baden possessorie für Hochstifft-Speyerische Lehen rechtskräfftig erkannten, siben

Dorffschafften, sämtlicher dißfalls ganz unerheblicher, und resp. auf petitorischer Ausführung beruhender, Einwendungen unerachtet, in so lang, biß er ein anderes Rechtsbeständiger Weise ausgeführet, abzutretten und einzurauemen habe:

Würde übrigens Impetrantischer Theil, so vil die so genannte alte Helffte der quästionirten 7. Dorffschafften betreffe, in separato anruffen, und die Sache gegen den jezigen Herrn Marckgrafen zu Baden ad præceptum behörig qualificiren; so erfolge auch dißfalls fernere Kayserliche Verordnung.

* * *

Umständliche Nachricht von disen Streitigkeiten findet man in meines Reichsstaats-Handbuch, (1768.) 1. Theil, S. 340. 545. 2ten Theil, (1769.) S. 244.

*

In Sachen: Zu Speyer Fürst contra Baden, erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Aug. 1774. ein Mandatum, de non turbando in compossessione vel quasi juris circa Sacra Protestantium ejusque effectuum, als des gemeinschafftlichen Pfarr- und Heiffersazes zu Gerspach, nach der bey der, wegen hergebrachter Alternations- Präsentations- und Bestellungsordnung, dann auch der gemeinschafftlichen Proclamatorialien und Dispensationen in matrimonialibus, nicht weniger der gemeinschafftlichen Kirchen- und Schul-Visitationen

und

und gemeinsamer Erlassung der Kirchen- und Schul-Ordnungen, ferner auch der Mit-Jurisdiction über die protestantische Geistliche und deren Angehörige, und endlich der gemeinschafftlich zu erlassenden Verordnungen in Policeysachen, hinc restitutorium in pristinum statum, desistendo ab omnibus violentiis, nec via facti sed juris procedendo, omniaque damna & expensas resarciendo &c.

2. Das puncto Directorii begehrte Mandat aber habe nicht statt.

*

In Sachen: **Baden** contra Speyer, modo vice versa, wurde den 10. Nov. 1774. an den Herrn Marckgrafen zu Baden unter anderem rescribirt: Da die gegen den verstorbenen Herrn Marckgrafen zu B. Baden ergangene, auf den erwisenen Speyerischen Besizstand gegründete, Rechtskräfftige Kayserliche Erkenntnisse klar mit sich brächten, und auch ihn, Herrn Marckgrafen, als Landes-Successorem, in so weit ausser Zweifel verbänden, daß klagender Theil an dem Bezug der Halbscheid der auf die Gemeinschafft Gernspach cum pertinentiis gemeinschafftlich repartirten Collecten von Seiten des Marckgräflich-Badischen Hauses in keine Wege zu verhinderen seye; so versähen Sich Ihro Kayserliche Maj. zu dem Herrn Marckgrafen, er werde disen Judicatis die schuldige Folge leisten, und sich in deren Gemäßheit des Bezugs der Hochstifft-Speyerischen

Halbscheid der quästionirten Collecten zu seiner Landescaß enthalten ꝛc. wo im widrigen Kayserliche Maj. nicht entstehen könnten, durch die gebetene Renovirung der Executions-Commission ihre obristrichterliche Erkenntnisse zum Vollzug bringen zu lassen.

§. 8.

Speyer und Würtemberg.

In Sachen: Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra den H. Herzog zu Würremberg, puncto Venationis minoris in Neu- und Pfauhausen, & denegatæ præstationis Surrogati annui, loco Venationis minoris stipulati, erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Oct. 1773. ein Rescript an den Herrn Herzog: Impetranten klaglos zu stellen.

Hingegen wurde den 30. Oct. 1775. vom Reichs-Hofrath

1. das den 14. Oct. 1773. ergangene Rescript, so vil die nidere Jagd, so wohl auf den Würtembergischen Districten, als der Neuhauser Marckung, und das Wilddeputat betreffe, wieder aufgehoben;

2. wegen der nideren Jagd in der Pfauhauser Marckung aber ein Rescriptum paritorium beschlossen, den Impetrantischen Theil bey dem in summariissimo genugsam erwisenen Mitbesiz und Mitgebrauch zu belassen, und darinn, salvo ordinario & petitorio, nicht zu turbiren.

§. 9.

§. 9.

Speyer, Stifft und Statt.

Man sehe auch unten, unter: Speyer, Statt.

In Sachen: Zu Speyer Bischoff contra die Statt Speyer, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Oct. 1769. ein Mandatum, de non amplius turbando in exercitio Jurisdictionis ecclesiasticæ, & de restituendo relegatos Servos Capituli, cum resarcitione Damnorum & Expensarum, nec via facti sed juris procedendo S. C. &c.

In Sachen der Statt aber gegen den Herrn Bischoffen, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis secularis in Civitate Spirensi, wurde an eben disem Tage,

1. so vil die von dem Herrn Bischoffen unternommene Represalien betrafe, demselben rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten mißfällig vernommen, was massen der Herr Cardinal, zu vermeintlicher Vindicirung der von dem Statt-magistrat gegen zween Domcapitularische Zehendknechte vorgekehrte Verfügungen, seine vorher gethane Drohungen dergestalt ins Werck gesezet, daß er nicht nur zu Arrestierung der auf seinem Territorio sich betretten lassenden Speyerer Burger den Befehl ertheilt, sondern auch einen derselben würcklich zum Arrest bringen, und nicht eher, als biß nach bezahlten Arrest-Bewach- und Zehrungskosten, dimittiren lassen: Wie nun Kayserliche Maj. eine dergleichen,

chen, in den Reichsgesezen verpönte und zum Despect des reichsobristrichterlichen Amts gereichende, Selbsthülffe und an einem Dritten unschuldigen ausgeübte, mit Stöhrung des freyen Commercii verknüpfte, Gewaltthat allerdings mißbilligten; also versehen Sie Sich zu dem Herrn Cardinalen, er werde nicht nur künfftighin, zu Vermeidung schärfferer Kayserlichen Verordnungen, von dergleichen Unternehmungen abstehen, sich aller dahin zilenden Drohungen gänzlich enthalten, und, statt dessen, jedesmal auf dem Weg Rechtens die reichsobristrichterliche Hülffe ruhig abwarten, sondern auch quoad præteritum dem obbenannten Burger das durch den widerrechtlichen Arrest abgezwungene Geld, samt denen von ihm vor die Versäumniß liquidirten Kosten, alsofort erstatten ꝛc.

Darauf folgte dises:

Jovis 5. Sept. 1771.

Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat zu Speyer, Mandati S. C. puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis ecclesiasticæ &c.

1. So vil den in Mandato enthaltenen Punct de restituendo relegatos servos Capituli, cum resarcitione damnorum, in pristinum statum, nec non via facti sed juris procedendo betrifft, fiat, rejectis Exceptionibus, Paritoria, cum termino duorum mensium &c.

Jovis

* Jovis 5. Sept. 1771.

Zu Speyer Burgermeister und Rath contra den Herrn Bischoffen zu Speyer und das Domcapitul daselbst, Rescripti, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis secularis in Civitate Spirensi &c.

1. Rejectis Exceptionibus, und mit Verwerffung der unhinlänglichen Paritionsanzeige, fiat Rescriptum paritorium, cum termino duorum mensium &c.

In Sachen: Zu Speyer, Herr Bischoff und Fürst, contra den Magistrat daselbst, Mandati, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis ecclesiasticæ, wurde vom Reichs-Hofrath den 10. Sept. 1772. der Statt in puncto Mandati & Paritoriæ übergebene fernerweite Paritions-Anzeige dem Hochstifft ad notitiam communicirt.

* Lunæ 18. Oct. 1773.

Zu Speyer, Burgermeister und Rath, contra den Herrn Bischoffen zu Speyer, Mandati, puncto Telonii.

Mit Verwerffung des Impetratischen auf-züglichen Zeitgesuchs, fiat nunc Commissio ad exequendum auf die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, &, cum inclusione des Kayserl. Mandats vom 17. Maji 1771. der Impetrantischen Exhibitorum de præs. 28. Jan. 1732. und 10. Nov. 1763. und des darauf unterm 22. Mart. 1764. ergangenen Concluſi,

dann

dann der unterm 27. Aug. 1767. erlassenen Paritoriæ, und endlich der neuerlichen Impetrantischen Exhibitorum de præs. 7. Jan. 1769. und 16. Sept. 1771. Rescribatur lisdem: Dem Impetratischen Herrn Bischoffen und Fürsten annoch eine zweymonatliche Frist anzusezen, um den Impetrantischen Magistrat klaglos zu stellen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber selben, auf seine Kosten, executive darzu dahin anzuhalten, und, wie solches geschehen, seiner Zeit an Kayserliche Maj. allerunterthänigst zu berichten ꝛc.

§. 10.

Zu Speyer Domcapitul und Statt Speyer.

In Sachen: Zu Speyer Domcapitul contra den Magistrat, daselbst, Mandati, puncto juris venandi, erkannte der Reichs-Hofrath den 2. Maj. 1774.

1. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam, aber

2. auch ein Rescript an das Domcapitul: Es werde dasselbe aus denen Beyschlüssen des mehreren ersehen, wie sich der Magistrat der R. Statt Speyer unter anderem auch darüber beschwere, wie die ab Seiten des Capituls die Jagd besuchende Personen nicht nur den Stättischen Jäger vertrieben, sondern auch die wilde Enten-Eyer aus den Nestern nähmen, und die Jagd gänzlich zerstöhreten: Ob nun gleich Ihro Kayserliche Maj. durch die erkannte Paritoriam

toriam das Capitel bey seinem Besiz der Mit-Jagdgerechtigkeit geschüzet hätten; so könnten Sie doch derley Mißbräuche nicht gestatten, sondern befehlen dem Domcapitul gemessenst, daß dasselbe diejenige, so vor dasselbe die Jagd besucheten, nicht nur zur Beobachtung der gewöhnlichen Hegzeit so wohl, als alles dessen, was die Jagdordnungen erheischen, geschärfftest anhalten, sondern auch bey sich ergebendem Uebertrettungsfall dieselbe nachdrücklich bestrafen 2c.

§. 11.

Speyer und Weyl.

In Sachen: Zu Speyer Bischoff contra den Magistrat der Statt Weyl schlosse der Reichs-Hofrath den 4. Maj. 1770.

1. Habe es, so vil das futurum betreffe, bey dem vertragsmäßigen Impetratischen Anerbieten, dem Bischofflichen Pfarrer, (wie es bißhero, bescheinigter massen, geschehen,) so wohl den jedesmaligen Beysiz zu gestatten, als auch die jährliche in dem Vertrag bestimmte Rechnungen, auf dessen Verlangen, verabfolgen zu lassen, sein Verbleiben: Anlangend aber

2. das Præteritum, so werde beklagter Magistrat angewisen, dem klagenden Theil alle vertragsmäßige Rechnungen von 1720. an, wovon demselben, oder dessen Vicario, noch keine Abschrifft zugestellet worden, auf dessen Anverlangen, Copie zu ertheilen, oder, Falls

er

er, zu Erspahrung der den piis Corporibus dadurch zuwachsenden Kosten, auf seine eigene, Jemanden ad inspiciendum & decopiandum abzuordnen gut finden sollte, demselben gedachte Rechnungen vorzulegen ꝛc. Hingegen habe

3. klagender Theil diejenige Monita, die er zum Besten der piorum Corporum zu machen für nöthig finde, und deren Remedirung, auf Erinneren, von dem beklagten Magistrat nicht zu erlangen seyn sollte, zu weiterer obristrichterlicher Anordnung vorlegen.

Veneris 1. Febr. 1771.

Zu Speyer Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat der Statt Weyl, Rescripti.

1. Ponatur des Impetratischen Magistrats eingereichte vollständige Abschrifft des Recesses vom 26. Nov. 1594. ad Acta.
2. Communicetur die Impetratische Partitions-Anzeige ad Membrum 2. Concluſi Cæsarei de 3. Maji a. pr. Parti impetranti zur Erklärung, cum termino duorum mensium.
3. Communicetur quoque Eidem das Impetratische Exhibitum de præs. 23. Jul. a. pr. um sich auch hierüber vernehmen zu lassen.

§. 12.

Speyer und Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau, erhielte gegen den Herrn Bischoffen zu Speyer am Reichs-Hofrath den

31. Jan. 1771. wegen des Juris collectandi, Armorum & Sequelæ zu $\frac{2}{3}$ zu Rauenberg ein Rescriptum paritorium, und ein Decretum ulterius an die Gemeinde zu Rauenberg, so vil den Ritterschafftlichen Antheil zu $\frac{2}{3}$ betrifft, in Conformität des Decrets vom 23. Apr. 1739. bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher Verordnungen.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Febr. 1772. eine Executions-Commißion gegen Speyer auf das Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt.

In diser Sachen: **Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Craichgau**, contra das Hochstifft Speyer, puncto juris collectandi & sequelæ zu $\frac{2}{3}$. in Rauenburg, wurde (wegen ergriffener Restitution in integrum,) dem Ober-Rheinischen Crays-Ausschreibamt rescribirt: Mit Vollziehung der Ihme aufgetragenen Execution, biß zu weiterer Kayserl. Verordnung, anzustehen.

Den 24. Aug. 1773. aber wurde

1. die nachgesuchte Restitutio in integtum abgeschlagen, und

2. der schon vormals erkannten Kayserlichen Commißion aufgegeben, in Conformität des Kayserlichen Auftrags vom 11. Febr. 1772. wider den beklagten Theil mit der Execution zu verfahren.

Den 19. Jan. 1775. schlosse der Reichs-Hofrath unter anderem: Nachdeme alles das, was Impetratischer Seits gegen das Impe-

tratische jus collectandi, Armorum & Sequelæ, und besonders der Steuer-Renovation halber, cum annexis, unter dem unstatthafften Vorwand der Repartitions-Communication und der vermeintlichen Impetratischen Direction, bereits 1740. unerheblich angebracht worden, per Rescriptum paritorium vom 31. Jan. 1771. rechtskräfftig verworffen worden, übrigens aber das Begehren, die Steuer-Rückstände biß zur Steuer-Renovation auszustellen, ganz widerrechtlich seye; als werde Impetratischem Theil, mit Verwerffung der unzulänglichen Paritions-Anzeige, annoch ein zweymonathlicher Termin ad plenarie parendum Rescripto paritorio angesezt, unter der Verwarnung, daß im widrigen das Excitatorium an die Craysausschreibende Herrn Fürsten hiemit erkannt seyn solle, 2c.

Anno 1775. 28. Mart. beschlosse der Reichs-Hofrath ein Excitatorium an die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses: Nunmehro ohne weiteren Anstand, (dem Kayserlichen Auftrage vom 11. Febr. 1772. und 24. Aug. 1773. zu Folge,) mit der Execution vorzugehen.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, die von dem Freyherrn von Rotenhahn an das Hochstifft Speyer beschehene Veräusserung der beeden Rittergüter Neu- und Pfauhausen betreffend, wurde vom Kayser An. 1771.

1. an

1. an den Herrn Bischoffen zu Speyer rescribirt: Nachdeme sich unter dem jure collectandi die Annexa desselben von selbsten verstünden; als habe er die Reichs-Ritterschafft an deren Ausübung weiter nicht zu hindern:

2. Dem Freyherrn von Rotenhahn aber wurde befohlen: Das verum pretium diser Rittergüter, mittelst Beylegung der original-Anschläge, ingleichem was anhero an Grundstücken verkaufft gewesen, und bey dem gegenwärtigen Verkauff deßhalb an dem Kauffpretio abgezogen worden, getreulich anzuzeigen.

Anno 1772. 27. Maji aber wurde des beklagten Theils Paritionsanzeige dem klagenden Theil zur Erklärung communicirt.

* * *

Straßburg, Hochstifft.

§. 1.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Gravenhausen, Gemeinde contra die Bischofflich-Straßburgische Regierung zu Zabern, erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Mart. 1775. ex officio ein Rescript an dise Regierung: Nachdeme aus ihrem Bericht unter anderem zu ersehen gewesen seye, daß ein gewisser Gerhardi die Gemeinde Gravenhausen zu vilfältigen höchst-unnüzen Processen verleite und anstiffte, wodurch solche nicht nur in

grossen Aufwand, sondern auch in ihr gänzliches Verderben, versezet würde; als habe sie, Regierung, besagte Gemeinde Gravenhausen ernstlich dahin anzuweisen, daß sie sich fürohin weder in diser- noch in anderen Rechtssachen keineswegs mehr dises Gerhardi, sondern in ihren in Zukunfft allenfalls anzubringenden rechtlichen Beschwerden eines anderen unbefangenen Rechtsfreundes, advocando bedienen solle; auf dessen genauer Befolgung sie, Regierung, sorgfältig zu invigiliren habe.

§. 2.

Straßburg; Lehensachen.

s. 2. Buch, 4. Cap.

§. 3.

Straßburg und Baden.

In Sachen: Baden-Baden contra Straßburg, wurde vom Reichs-Hofrath den 10. Oct. 1769.

1. das Mandatgesuch abgeschlagen, und

2. der Bischofflich-Straßburgischen Regierung rescribirt: Kayserliche Majestät könnten geschehen lassen, daß die gegen die Gansfürster Unterthanen gerügte in dem Mayenwald begangene Frevel vor ordentlich besetztem Wald- oder Ruggericht, (von welchem jedoch der Waldzwölfer, Franz Weber, bewandten Umständen nach, auszuschliessen,) behörig untersucht und abgewandelt würden; es habe dahero die Regierung, unter nöthiger Communication mit der

Landes-

Landesherrschafft, zu verfügen, daß die Gansfürster so fort, mittelst behöriger Requisitorialien, darzu anderweit vorgeladen, gegen selbige im nicht-Erscheinungsfall in contumaciam fürgegangen, die Acta aber, gestalten Dingen nach, causa instructa zum Spruch Rechtens versendet würden:

Wornächst sich Ihro Kayserliche Majestät versehen, es werde die Regierung pro futuro, ihrem eigenen Erbieten gemäß, durch nöthige Anweisung ihrer Unterbeamten dergestaltige Veranstaltung treffen, daß den Gansfürstern alle weitere Gelegenheit zu Beschwerden über ungebührliche Versagung oder Verzögerung der gesammtherrschafftlichen gewöhnlichen jährlichen Holzanweisung benommen werde.

Da aber im übrigen die bey dem Vorgang vom 19. Jan. 1768. von einem Bischofflich-Straßburgischen Unterthanen, auf Geheiß des Waldzwölfers, Franz Webers, mittelst frevelmüthiger Losdrückung des Schießgewehrs, beschehene Verwundung einiger Gansfürster Unterthanen von der Beschaffenheit seye, daß solche der Ordnung nach untersucht und bestraft, den Beleidigten aber zu gebührender Satisfaction verholffen werden müsse; so habe die Regierung zu gleicher Zeit auch hierunter die Justiz gebührend zu administriren, und, nebst behöriger Rücksicht auf die Satisfactionem publicam, auch den Verwundeten, auf deren formliche Klage, behörige Genugthuung zu verschaffen ꝛc.

3. Wurde klagender Theil angewisen, diser Verordnung sich auch seines Orts zu fügen, und so nach die wegen Holzfrevel inculpirte Gansfürster Unterthanen, auf die von der Fürstlich-Straßburgischen Regierung anderweit ergehende Requisitorialien, zu dem Wald- oder Zug-Gericht unweigerlich zu stellen; übrigens aber die Gansfürster Gemeinde, zu Verhütung weiterer dergleichen Vorfälle, pro futuro von aller Selbsthülffe aufs schärffeste zu dehortiren, und dahin anzuweisen, daß sich selbige, ohne vorgängige gemeinschafftliche Anweisung beeder Landesherrschafften, im Mayenwald weiter keines Holzschlagens anzumassen, bey deren ungebührlichen Verweigerung oder Verzögerung aber lediglich an dem Weg Rechtens zu begnügen habe.

*

f. meinen Tr. von der Landeshoheit im Geistl. S. 132. add. oben 2. Buch, 4. Cap.

Nach dem Anfall derer Baden-Badischen Lande an Baden-Durlach befahle der Herr Marckgraf: In denen darinn befindlichen Evangelischen Kirchen die in dem Durlachischen übliche Schulbücher einzuführen. In der grossen Kinderlehre nun stehet: Daß die Anbetung der Heiligen eine Abgötterey seye.

Der Herr Bischoff von Straßburg beschwerte sich darüber, und meinte gar, dise Worte seyen allererst, bloß zu Erbitterung der Catholischen

schen

schen Religions-Verwandten, eingerücket worden:

Der Herr Marckgraf hingegen erklärete in einem Rescript an seinen Comitial-Gesandten: Daß dises leztere vollkommen falsch- und besagte Anweisung bereits über 100. Jahre in seinem Lande eingeführet seye. Ob aber gleich dise Stelle in der Evangelischen Kirche symbolischen Büchern, und zwar in denen Smalkaldischen Articuln und dem grössern Catechismo Lutheri, ausdrücklich enthalten seye; so habe Er doch seinem Consistorio befohlen, dise Stelle bey erster Wiederauflage des Buchs zu mildern.

* * *

Teutscher Orden.

§. 1.

Schrifft.

FRICK (Joh. Henr.) Disqu. de Commendatorum Ordinis Teutonici qualitate civili, & Foro eorum in Actionibus personalibus. Göttingen, 1769. 4. s. H. Schotts Critik, 2. Band, S. 842.

§. 2.

Coadjutorie-Wahl.

s. mein Tr. von der Teutsch. Unterth. Recht. und Pflicht. S. 367.

Anno 1769. 3. Oct. wurde zu Brüssel, (woselbst sich der jezige Herr Teutschmeister or-

dentlicher Weise aufhält,) eine Coadiutorie-Wahl vorgenommen, und der Erzherzog Maximilian zu Oesterreich, ein Herr von zwölf Jahren, darzu erwählt. Es ware ein Kayserlicher Commissarius dabey; auch ergaben die offentliche Nachrichten, der Pabst habe dispensirt, daß er keine Gelübde habe ablegen dörffen.

§. 3.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Teutsch-Orden contra von Eyb, erstattete der Reichs-Hofrath den 29. Maji 1770. drey Gutachten an Kayserliche Majestät, 1. puncto illiciti Recursus ad Curiam Romanam, 2. wegen der von dem Freyherrn von Lehrbach unternommenen Gewaltthaten, 3. wegen des incompetenter an die Chur-Bayrische Gerichtsstellen genommenen Absprungs.

Den 28. Aug. aber wurde die Anzeige der in sämtlich vorgewesten Processen getroffenen gütlichen Auskunfft, una cum renunciatione litium, ad Acta decretirt, und ein Votum notificatorium ad Imperatorem deßwegen erstattet.

Von disem Vergleich weiß ich aber nur so vil zu sagen, daß besagter Freyherr von Eyb, (so vorhin, nach seiner Entsezung, als der lezte Ritter der Balley Francken zur Strafe behandelt worden ware,) nun in der Liste der Rittere diser Balley gleich auf den jezigen Landcommenthuren,

Frey-

Freyherrn von Lehrbach, als jubilirter Landcommenthur, erscheint.

§. 4.

Wegsachen.

Dem Teutsch-Ordens-Landcommandeur in Francken, Freyherrn von Lehrbach, wurde den 18. Oct. 1775. vom Kayser rescribirt: Ohngesaumt die Veranstaltung zu treffen, daß, in Conformität der in das Reich ergangenen Kayserlichen Rescripten, die Franckfurter Strasse, so weit solche durch die Terminey der Kellerey Koppenheim gehe, tauglich und dauerhafft hergestellt, da, wo die Burg-Fridberger Strasse aufhöre, fortgesezt, und damit binnen zweyer Monathen der Anfang gemacht, so dann das Werck unausgesezt fortgestellet werde; damit Kayserliche Majestät nicht vermüßiget werde, andere zweckdienliche Mittel vorzukehren.

§. 5.

Teutscher Orden und Chur-Cölln.

s. vorhin, unter: Chur-Cölln.

§. 6.

Teutscher Orden und Chur-Bayern.

s. Chur-Bayern.

§. 7.

Teutscher Orden, Brandenburg, Oettingen und Dünckelsbühl.

In Sachen: Teutsch-Orden und Dünckelsbühl contra Brandenburg-Anspach

und Oettingen-Spilberg, puncto turbatæ possessionis, die Condominial-Herrschafft-Gerechtsame zu Haslach betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 15. Maji 1770. ein Rescript an die Beklagte, den Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

Anno 1772. 17. Sept. wurde, rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium erkannt.

§. 8.

Teutscher Orden und Brandenburg.

In Sachen: Teutsch-Orden, in specie die Commende Ellingen, contra Brandenburg-Onolzbach, wurde die von lezterem nachgesuchte Revision vom Reichs-Hofrath den 11. Aug. 1769. ob defectum Formalium, als verspätet, abgeschlagen.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Brandenburg-Onolzbach und dessen Ober-Amt Gunzenhausen, wie auch die 6. Br. Onolzbachische Unterthanen zu Dorschbrunn, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1771. ein Mandatum S. C. puncto juris pascendi.

Anno 1772. 10. Apr. ergienge, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoria:

Und Anno 1774. 19. Apr. wurde eine Executions-Commißion beschlossen.

*

In Sachen: Teutschmeisterische Regierung

zu

zu Mergentheim contra Brandenburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 26. Mart. 1771. wieder ein Mandatum S. C. wegen der denen Teutschordischen und anderen Unterthanen nicht gestatteten Ab- und Zufuhr ihres Getraydes und Victualien nach Nürnberg, nebst einer Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Gotha, auf eben die Weise, wie bey Dünckelsbühl und Nürnberg zu ersehen ist.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati primi & Paritoriæ, die Hinwegnahm einiger Teutschordischen Unterthanen zu Hettingen und Hausen betreffend, wurde die Anno 1756. 19. Aug. erkannte Executions-Commißion den 11. Oct. 1771. auf Bamberg und Sachsen-Meiningen renovirt und transcribirt.

Den 12. Dec. ergienge wieder ein Rescript an Bamberg.

Anno 1773. 1. Febr. aber wurde die Brandenburgische Paritions-Anzeige in so weit für sufficient angenommen, daß die darinnen befindliche Worte: "Biß zum Austrage der Sachen überlassen worden," denen dem Teutschen Orden daselbst zuständigen Gerechtsamen keineswegs präjudiciren sollen.

Zulezt beschlosse der Reichs-Hofrath den 4. Mart. 1775. unter anderem: Nachdeme durch die dem Membro 2. Concluſi vom 1. Febr. 1773. beygefügte Reservation die dem Impe-

trantischen Teutschen Orden in Hettingen und Hausen zuständige Gerechtsamen genugsam verwahret worden seyen; als habe es bey ersagtem Concluso lediglich sein Bewenden.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Brandenburg-Onolzbach, puncto Jurisdictionis territorialis in loco Adelsheim, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Dec. 1774. ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel quasi juris territtorialis in Pago & Districtu Adelsheim, nec invadendo eundem districtum manu armata & coadunatis hominibus, nec etiam prohibendo Subditis Ordinis Teutonici, uti jure suo pascendi, sed restituendo pecora spoliative abacta, vel refundendo eorum justum pretium, resarciendo damna causata, nec amplius via facti sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo &c.

§. 9.

Teutscher Orden und Hessen-Darmstatt.

s. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 230. 41. Theil, S. 1. H. Oertels R. Tags-Theatr. 1774. S. 112. 1775. S. 266.

In Sachen: Teutsch-Orden contra Hessen-Darmstatt, puncto turbationis in possessione Immunitatis & Exemtionis, signanter Commendæ Schiffenbergensis, liberæque dispositionis usus campanarum & Ecclesiæ propriæ

priæ &c. wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Dec. 1769. dem Herrn Landgrafen rescribirt: Die klagende Commende wider die bißherige Observanz auf keine Weise zu beschweren ꝛc.

*

In Sachen: **Teutsch-Orden** contra **Hessen-Darmstatt**, puncto attentatorum, wegen zu Schiffenberg und Neuhof gewaltsam aufgesprengten Fruchtspeichers, auch gemessener Früchte ꝛc. erkannte der Reichs-Hofrath den 7. Mart. 1772. ein Mandatum S. C.

In Sachen: Teutsch-Orden contra **Hessen-Darmstatt**, Mandati, wegen zu Schiffenberg und Neuhof abgeholter Früchten, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Jan. 1773. eine Paritoriam in contumaciam.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Hessen-Darmstatt, de non contraveniendo Judicato Cæsareo de 12. Jun. 1750. erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Sept. ein Mandatum S. C.

Und wegen des zu Schiffenberg und Neuhof gewaltsam aufgesprengten Fruchtspeichers, ergienge an eben disem Tage, rejectis Exceptionibus, eine Sententia paritoria.

Den 13. Maji 1774. übergabe darauf der Hessen-Darmstättische Comitial-Gesandte dem Reichs-Convent eine Vorstellung, darinn forderist gemeldet wird, daß der teutsche Orden seine Balley, Güter und Höfe, der Landeshoheit

derer

derer Reichsstände, in deren Gebiet sie gelegen seyen, zu entziehen suche, auch was schon ehemals wegen des Streits mit dem Hause Schiffenberg bey dem Reichs-Convent angebracht worden seye; darauf wird erzählt, was, schon berührter massen, Anno 1771. wegen Visitir- und Notirung der vorräthigen Brodt- und Saat-Früchte vorgefallen und darauf vom Reichs-Hofrath verfüget worden seye; welches aber allen Landesherrn zum Nachtheil gereiche: Weil nun diser Fall mit der bereits Anno 1753. bey dem Reich angebrachten Recurssache puncto prætensæ Exemtionis eine unzertrennliche Connexion habe; als werde gebeten, dahin beförderlich zu seyn, damit das Haus Hessen, so wie überhaupt in Ansehung der darinn befindlichen mediat-Balleyen und Teutsch-Ordens-Häuser, so besonders auch was die Commende Schiffenberg betreffe, bey seiner aus dem Alterthum bevestigten, nachher durch Verträge, Comitial-Decrete, und Reichsfridens-Schlüsse, noch bündiger vestgesezten, Landes-Grund-Verfassung, und daher bey denen von allen Zeiten biß auf den heutigen Tag ausgeübten territorial-Hoheitsrechten über gedachte Commende fernerhin ruhig gelassen, alles bißherige Verfahren gänzlich wieder aufgehebt, dahingegen diese Sache von Reichswegen in Cognition gezogen, biß dahin aber mit allen weiteren Zudringlichkeiten eingehalten, und deßhalben Interceßionalien an den Kayser von gesammten Reichs-wegen beliebt werden möchten.

Hin-

Hinwiederum kame Anno 1775. des Teutschen Ordens Comitial-Gesandter ebenfalls mit einem Memorial ein, so im Hauptwerck dahin gehet: Darmstatt habe in dem Streit wegen Schiffenberg des Reichshofraths Gerichtbarkeit erkannt, und erst nach ausgeruckter Executions-Commißion den Recurs an den Reichs-Convent ergriffen, hernach sich an die Augsp. Conf. Verwandte gemacht, endlich aber die Commende bey ihrer Unmittelbarkeit gelassen; dahero auch der Orden die Execution nicht weiter betriben habe. Anno 1771. habe man neue Attentaten begangen: Als der Orden am Reichs-Hofrath darüber geklagt, habe man das Forum wieder erkannt, nach der für den Orden ausgefallenen Urthel aber sich wieder an das Reich gewandt.

Die Darmstättische Einwendungen seyen längst beantwortet:

ad 1. Ligen zwar des Ordens Güter zerstreut, machten aber doch zusammen Ein Reichs-Lehen aus, und es folge daraus nicht: Also seyen sie landsäßig.

ad 2. Nicht alle Ordens-Balleyen seyen mediat; und die Heßische seye selbst nach ihrer Stifftung unmittelbar.

ad 3. Ihren Ursprung habe sie zwar denen Landgrafen zuzuschreiben, aber nicht ihr Aufkommen, sondern vilmehr ihren Ruin und fast gänzlichen Umsturz. Daß Hessen durch Verträge und Fridensschlüsse in dem Besiz der Landeshoheit bestättiget worden seye, stehe nicht zu

erwei-

erweisen; die Sache gehöre allerdings an die Reichsgerichte, und wann allda gegen Hessen gesprochen werde, bringe es andern Ständen keinen Nachtheil.

ad 4. Der Orden habe nicht an den Reichs-Convent recurrirt, Darmstatt aber seinen Recurs erligen und fahren lassen: Bey dem Reichshofrath seye in der Sache gesprochen worden; allda habe der Orden auch die Contraventionen einklagen müssen.

Daß a) wichtige Justiz-Sachen vor den Reichs-Convent gehörten, trette dem Kayser und den Reichsgerichten zu nahe; b) daß in den Reichs-Constitutionen und Fridensschlüssen die Entscheidung der Sache für das Reich reservirt worden, seye unerweislich, und c) freylich hange der jezige Streit mit dem vorigen zusammen; gehöre aber eben deßwegen vor den Reichshofrath, und nicht vor den Reichsconvent. Endlich wird vorläuffig der Innhalt einer Schrifft erzählt, welche die Anno 1755. gedruckte Heßische beurkundete Nachricht von Schiffenberg widerlegen werde; mit Bitte, Darmstatt mit seiner Klage an das Forum competens zu verweisen, und der Justiz ihren freyen Lauff zu lassen.

§. 10.

Teutsch-Orden und Sachsen-Hildburghausen.

Actenmäßige Species Facti, die von dem Teutsch-Ordischen Contributions-Amte zu Mer-

Mergentheim an Sachsen-Hildburghausen, wegen verlangter Concurrenz zur prima Plana der Teutsch-Ordischen Compagnie, gemacht werdende Forderung betreffend. Mit Beyl. Lit. A. biß S. 1773. fol. auch in der Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 463.

Den Innhalt diser Streitschrifft ist in Herrn Schottens Critic, 6. Band, S. 796. zu lesen.

§. 11.

Teutsch-Orden und Oettingen.

s. 1. Buch, 4. Cap. it. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 80. 2. Band, S. 104.

In Sachen: Teutsch-Orden contra den Fürsten zu Oettingen, die Arrestierung des erbgehuldigten Unterthanens, Ludwig Straussens von Niderhausen betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Maji 1769. ein Mandatum S. C.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Oettingen-Wallerstein, puncto Juris Patronatus zu Aufkirchen, resolvirte der Reichs-Hofrath den 26. Oct. 1769.

1. Mit nunmehriger Verwerffung der ganz unhinlänglichen Paritionsanzeige, werde

a) dem beklagten Consistorio, daß es bey Installation des Pfarrers Zencker, der bereits in dem Kayserlichen Rescript vom 6. Apr. 1761.

ent-

enthaltenen Warnungen unerachtet, denen in causa primi Mandati ergangenen Kayserlichen Verordnungen sträflicher Weise contravenirt, und gegen die eigene Anno 1755. eingereichte unumschränckte Paritions-Erklärung, das (herkommlicher massen) von dem Consistorio selbsten an den zeitlichen Landcommenthur der Balley Francken, unter der in Mandato vorgeschribenen Clausul zu richtende, Notifications-Schreiben gänzlich unterlassen, in Ungnaden verwisen, auch

b) andurch declarirt, daß alles, was hierunter Judicatwidrig vor sich gegangen, denen Impetrantischen Juribus unpräjudicirlich seyn solle; wobey

c) Pars impetrata alles Ernstes bedeutet werde, bey künfftig sich ereignenden Besezungen der quästionirten Pfarr sich denen ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen um so gewisser zu fügen, und aller dadurch abgestellten, gegen den actum ultimum quietum de 1743. so wohl in Ansehung des zu erlassenden Notifications-Schreibens, als auch bey dem Installations-Actu selbsten, anlauffenden Neuerungen, gänzlich zu enthalten, als auf die erstere weitere dißfallsige Impetrantische Beschwerde nicht nur die Abstellung der Contravention durch alsobaldiges Executions-Erkenntniß verfüget, sondern auch die dißfallsige Commißion zu Eintreibung der von nun an verwürckten, in Mandatis & Paritoriis enthaltenen, Strafen autorisiret werden solle ꝛc.

In

In Sachen: Teutsch-Orden contra das zum Kirchenwesen Aug. Conf. gemeinschafftlich verordnete Fürst- und Gräflich Oettingische Consistorium, puncto juris Patronatus zu Aufkirchen, wurde vom Reichs-Hofrath den 23. Apr. 1773.

1. Nach immittelst erfolgtem Tod des Pfarrers Conradi die Anno 1766. erkannte Hof-Commißion wieder aufgehoben,

2. das beklagte Consistorium, besonderen bey diser Sache vorwaltenden Umständen nach, gegen das Conclusum contumaciale von 1770. 26. Nov. und die darinn dictirte Straf brevi manu restituirt, auch

3. solches dem Schwäbischen Craysausschreibamt und Reichsfiscal notificirt; hingegen, so vil

4. die Hauptsache, und zwar insbesondere die in der Beklagten Schreiben von 1772. 22. Jul. enthaltene unschickliche Reservationen der aus denen Recessen von 1541. und 1689. habenden Befügniß und vorwaltenden Zuständigkeiten betreffe, wurde eine Impetrantische Schrifft Beklagten mit der Auflage communicirt, sich dergleichen vors künfftige um so gewisser zu enthalten, als im widrigen die executivische Eintreibung der per Sententiam von 1766. angedroheten Straffe sofort verfüget werden solle.

5. Was die neuerlich eingeklagte Unterlassung der Notification des Installationstages, Anmassung der Vocation, auch die bey der Installation beklagter Seits intendirte Neue-

rungen betraffe, wurde der Orden angewiesen, darüber in separato, mit allenthalben nöthiger Bescheinigung des status possessorii, anzuruffen.

Ferner beschlosse der Reichs-Hofrath den 17. Febr. 1774.

1. So vil die eingeklagte Unterlassung der Notification des Installationstages betreffe, solle beklagter Theil den klagenden durch Ausstellung eines Reverses de non præjudicando klaglos stellen.

2. Ratione juris vocandi solle klagender Theil, mittelst Beybringung der von ihme seinen Præsentatis ertheilten Vocationsschreiben, die dißfallsige Observanz besser, als geschehen, erweisen.

3. In puncto Præcedentiæ und der dem Teutsch-Ordens-Deputirten zugemutheten Bezahlung seiner Zehrung, da aus dem über den Installations-Actum abgehaltenen Protocoll zu ersehen gewesen seye, daß man beklagten Theils von dem Anfangs hierinn gemachten Widerspruch und Ansinnen selbsten wieder abgestanden, lassen Kayserliche Majestät es dabey lediglich bewenden.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra **Oettingen, Oettingen**, puncto turbationis in Ederheim, erkannte der Reichs-Hofrath den 3. Jul. 1770. gegen lezteres ein Mandatum S. C.

Anno 1772. 22. Jun. erfolgte, rejectis

Ex-

Exceptionibus, eine Paritoria, cum extensione ad nova facta.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Oettingen-Oettingen, und die Gemeinde zu Ober-Rufingen, puncto turbationis in possessione Jurisdictionis forestalis & actus ovium, wurde der klagende Theil den 14. Jul. 1770. vom Reichs-Hofrath angewiesen: Forderist den Vertrag von 1753. ganz und in forma authentica zu produciren.

Anno 1772. 6. Nov. wurde so dann ein Mandatum S. C. erkannt.

Deme folgte Anno 1773. 13. Sept. eine Paritoria in contumaciam.

*

Den 27. Mart. 1771. ergienge in Sachen: Teutsch-Orden contra Oettingen-Wallerstein, des Teutschen Ordens und seiner Unterthanen Ausführung ihrer Zehendfrüchten betreffend, beym Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C. nebst einer Manutenenz-Commißion auf das Schwäbische Craysausschreibamt.

Anno 1772. 13. Jan. erfolgte eine Paritoria.

Darauf ergienge den 13. Dec. 1773. ein Reichs-Hofraths-Conclusum; durch welches

1. es in Ansehung der Restituendorum bey der beschehenen Deposition in so weit gelassen wurde.

2. Wegen der Beschwerde, daß des Or-

dens Unterthanen bey denen von Oettingen zu Harburg, Allerheim und Hohenaltheim neuerrichteten Schrannen aller Handel und Wandel verboten seye, wurde der klagende Theil angewisen, sich forderist deswegen bey der Oettingischen Regierung zu melden ꝛc.

3. Wegen violirten Territorii endlich wurde er ad separatum und Bescheinigung des Anbringens verwisen ꝛc.

*

Oettingen-Wallerstein bate beym Reichs-Hofrath gegen den Teutschen Orden, die Regierung zu Mergentheim, und das Pflegamt zu Lierheim, um ein Mandat; erhielte aber den 9. Sept. 1771. zum Bescheid: Das Mandat habe angebrachter massen nicht statt.

*

Bescheinigter Unterricht von den Irrungen, welche zwischen dem Hause Oettingen, in specie der Oetting-Oettingischen Linie an einem- dann dem Teutschen Ritter-Orden, in specie den mediaten Commenden Ellingen, Oettingen und Donauwörth, am andern Theile, über die von Kaiserlicher Maj. und dem Reiche, insonderheit dem Schwäbischen Kreise angeordnete und genehmigte Bau- und Unterhaltung der öffentlichen Kaiserlichen Heer- und Landstrassen in der Grafschafft Oettingen, seit Anno 1750. ausgebrochen sind, und bis die Stunde, zu unausdruckbarem Nachstand

des

des allgemeinen Reichs- und Kreises Besten, fortdauren. Zur Rechtfertigung des von Seiten Oettingen hiebey jederzeit bezeigten billigen, recht- und gesezmäßigen Betragens. Wallerstein, 1772. fol. auch in der Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 43.

Der Haupt-Innhalt gehet dahin: §. 1. Kayser Franz I. suchte die Land- und Heerstrassen in brauchbaren Stand zu stellen: §. 2. Der Schwäbische Crays unterstüzte dises Vorhaben; §. 3. er sahe aber voraus, daß man hin und her Schwürigkeiten machen werde, §. 4. sonderlich an Seiten der Reichs-Ritterschafft, wie auch des Teutschen und Johanniter-Ordens, §. 5. und hielte darzu die Kayserliche Hülffe für nöthig, §. 6. schriebe auch an den Kayser, dise Güter-Innhabere zu einer proportionirten Concurrenz anzuhalten, §. 7. welches auch der Kayser versprache, §. 8. und dise Zusage mehrmalen wiederhohlen liesse. §. 9. Obgedachte 3. mediat-Commenden aber sahen mehr auf ihren privat-Nuzen, als auf das gemeine Beste. §. 11. Oettingen hat es nicht mit dem Teutschen Orden in Ansehung dessen unmittelbaren Güter zu thun, ob es gleich mit Commissarien gehandelt hat, welche von dem Meisterthum selbst bevollmächtiget waren. §. 12. Ellingen kommt hier nur wegen des dahin einverleibten Kastenamts Nördlingen in Betracht; dessen Mittelbarkeit Dolp erwisen hat: Die Commende zu Donauwörh stehet unter Chur-Bayrischer Landeshoheit, und deren Gefälle im

Oettingischen unter der Oettingischen: Die Commende zu Oettingen endlich ist von Oettingen gestifftet, welches derselben nie keine Exemtion ertheilt, sondern die Commenthure haben vor dem Oettingischen Landgericht Recht genommen und gegeben, nebst den ihrigen, und sie haben Rathspflichten auf sich gehabt. §. 13. Die Landsäßigkeit diser Commende ist sonst erwisen und erkannt worden, auch durch das in der Trauer-Geläutssache gesprochene nicht entkräfftet, da die Sache noch in Revisorio befangen ist. §. 14. Durch das Oettingische gehen 2. Heerstrassen, welche gebauet werden sollen. §. 15. Nach des Crayses Grundsäzen sollten 3. Ordensdorffschafften dabey concurriren. §. 16. Auf beeden Strassen stehet Oettingen das Zoll- und Geleitsrecht zu: §. 17. Zoll- und Strassenbesserung aber seynd Correlata und stehen dem Landesherrn zu, §. 18. und die aus dem Geleitsrecht fliessende Rechte seynd auch bekannt. §. 19. Oettingen hat ferner die Criminal-Gerichtbarkeit in denen Ortschafften qu. §. 20. Eben so erweisen auch die hier beygefügte Urkunden den Besiz der landgerichtlichen und Landvogteylichen Jurisdiction; welche so gar durch den Vergleich von 1694. bestättiget wird. Zu Pfäflingen, welches erst nach 1694. an den Orden gekommen, hat Oettingen sie auch gehabt, und nie weggegeben: §. 21. Mithin gebühret Oettingen auch die Hoheit über die Landstrassen. §. 22. Es wird einstweilen von etlich und 30. Jahren her bewisen, daß

Oet-

Oettingen sich im Besiz befinde, die Strassen, welche durch die Ordens-Dörffer und Fluren gehen, in gutem Stand zu erhalten und die erste Obsorge darüber zu tragen. §. 23. Oettingen wollte also Anno 1753. dise Orte zur Strassen-Concurrenz anhalten; wurde aber durch ein Fränckisches Crayscommando daran verhindert, §. 24. Oettingen zoge den Weg der Güte dem Weg des Rechtens vor; §. 25. man errichtete auch noch Anno 1753. unter Würtembergischer Mediation einen Vergleich, §. 26. welchen zwar Oettingen ratificirte, §. 27. der Orden hingegen nicht, §. 28. und die Vorstellungen von Würtemberg und dem Schwäbischen Crays fruchteten nichts, §. 29. sondern die Ratification wurde endlich Anno 1756. abgeschlagen. §. 30. Der Vorwand ware: 1. Es möchten auch andere Stände die Ordens-Unterthanen zur Concurrenz anhalten wollen, und 2. das Terrain seye fast impracticabel dauerhafft zu machen. §. 31. Würtemberg thate dem Orden Gegen-Vorstellung: §. 32. Diser aber bliebe darauf, er seye prägravirt, und schluge eine Steuer-Peräquation zwischen beederseitigen Unterthanen vor. §. 33. Oettingen zeigte dagegen dem Schwäbischen Crays den Ungrund dises Vorschlags. §. 34. Darüber bliebe die Sache liegen. §. 35. Anno 1769. fienge der Orden einseitig und eigenmächtig an, Arbeiter an die Strassen zu stellen; §. 36. Oettingen gienge gelinde zu Werck. §. 37. Man liesse des Ordens Kastenamt zu Nördlingen befragen, dessen

Antwort nicht beruhigend ware; dahero man es an das Würtembergische Viertels-Directorium gelangen liesse; §. 38. indessen schriebe der Teutschmeister an den Herzog zu Würtemberg, und erbote sich zur Güte; welches auch Oettingen annahme. §. 39. Anno 1771. kame es zu einer Conferenz zu Nördlingen; §. 40. wobey Würtemberg, den Vergleich von 1753. zu Grund zu legen, anriethe, §. 41. der Orden hingegen legte ein neues System vor, wodurch es neue Rechte erwerben, und sich aller Verbindung mit Oettingen entziehen, dagegen aber, unter dem Schein des gemeinen Bestens, mehr als Anno 1753. übernehmen wollte, Oettingen aber sich mit einer Salvation seiner Rechte auf dem Papier begnügen sollte: §. 42. Oettingen hingegen wollte nur eine Mäßigung der Anno 1753. bewilligten Anzahl Ruthen zugeben: §. 43. Der Orden aber schluge dises aus, weil sich seit 1753. einiges geänderet habe. §. 44. Der Orden will also die Strassen, als Landes-Herr, nach eigenem Gutfinden bauen, auch Weggeld anlegen; wodurch Oettingen um alle seine bißherige Rechte käme; §. 45. dahero es disen Vorschlag schlechterdings nicht genehmigen kan.

Im Druck aber erschiene ferner:

Beleuchtung des bey der Fränckischen Crays-versammlung von dem Teutschen Orden übergebenen pro memoria, de dict. Nürnberg, den 28. Sept. 1774. die Wegbau-Sache in der Grafschafft Oettingen betreffend.

fend. Wallerstein. fol. und in der Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 85.

Der Hauptinnhalt bestehet darinn. Es kommt darauf an: 1. Was sich vor Errichtung des Pfäfflinger Schranckens und 2. bey diser Gelegenheit zugetragen. Vermöge Kayserlichen Befehls und des Schwäbischen Crayses Schlüsse, wurden die im Oettingischen befindliche Teutsch-Ordische Districte und Unterthanen mit zur Concurrenz des Strassenbaus gezogen. Ist gleich der Orden zum Fränckischen Crays collectabel; so gehören doch die Oettingische Zoll-Geleit-Heer- und Land-Strassen zum Schwäbischen Crays, und der Fränckische Crays ware nicht befugt, seine Völcker in den Schwäbischen Crays einrucken zu lassen; sondern allenfalls hätte der Orden an einem Reichsgerichte klagen sollen: Aber er wollte weder dises, noch auch einen gütlichen Vergleich, eingehen. Hat der Orden gleich ein Stück Weges in seinem District Chaussée-mäßig gebauet; so ist er doch deßwegen nicht von der Concurrenz zum Heer-Strassenbau befreyt: Und wann er auch sonst alle hohe Rechte zu Pfäfflingen hätte, (die er doch nicht hat;) so würde ihne auch dises nicht gegen das Oettingische Heerstrassen-Recht schützen: Der Reichs-Hofrath hat dahero mit Recht ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel quasi reparandi vias publicas erkannt. Glaubt der Orden, es seye per falsa narrata erschlichen; so mag er es gehöriger Orten vorstellen. Hat gleich der Fränckische

sche Crays in das von dem Orden angesezte Weggeld bewilliget; so hat er doch keinem anderen Crays dadurch eingreiffen können. Daß das obristrichterliche Kayserliche Amt hier nicht einschlage, ist eine Beleidigung der Kayserlichen Majestät: Es ist ja nicht um die Vollziehung eines Craysschlusses, sondern um die Rechte eines dritten Reichsstandes zu thun; und dises ist eine offenbare Justizsache, deren sich der Fränckische Crays, und noch vil weniger andere Crayse, anzunehmen haben.

Es erkannte auch der Reichs-Hofrath in Sachen: **Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein** contra den Teutschen Orden und dessen Landcommende zu Ellingen, puncto injustæ exactionis Pedagii & turbationis in possessione vel quasi juris solitarii, reparandi vias publicas, den 29. Jul. 1774. ein Mandatum S. C. Daß der zu Pöflingen angelegte Schrancken und Weggelds-Tafel hinweggenommen, hinfüro auf keinerley Weise einiges Weggeld eingefordert, noch das Haus Oettingen in possessione vel quasi juris solitarii reparandi vias publicas **weiter turbiret werde** ꝛc.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra den **Fürsten zu Oettingen** und Pfarrer zu Mögersheim, die prätendirte Decimation auf denen Lindigsäckern betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 24. Aug. 1772. ein Rescript: Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

In

In diser Sache: Teutsch-Orden contra den Fürsten zu Oettingen, Mandati, die Decimation auf den Lindigsäckern betr. wurde vom Reichs-Hofrath den 6. Maj. 1773.

1. des Beklagten Theils Erklärung, daß er künfftighin von der Bezehendung der Lindigs-Aecker abstehen wolle, so vil das künfftige betrifft, für hinlänglich angenommen;

2. in Ansehung des Vergangenen hingegen, als unzulänglich, verworffen.

*

In Sachen: **Oettingen-Wallerstein** contra die Teutschmeisterische Regierung zu Mergenheim, wurde den 4. Nov. 1773. lezterer und dem Pflegamt zu Bierheim befohlen, klagenden Theil durch Wiederherstellung des Oettingischen Wappens klaglos zu stellen.

Hernach resolvirte der Reichs-Hofrath den 14. Jul. 1774. rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium, weil das den 4. Nov. 1773. erkannte Rescript lediglich auf die factische Ausstreichung des Oettingischen Wappens, und nicht auf dessen Bedeutung, gegangen seye.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra **Oettingen-Oettingen**, puncto turbationis in possessione vel quasi juris privativi saltandi, & ideo incompetenter exactæ mulctæ, wurde den 14. Jul. 1772. dem Herrn Fürsten zu

Oet-

Oettingen-Spilberg rescribirt: Klagenden Orden klaglos zu stellen ꝛc.

*

In Sachen: Teutsch-Orden contra Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, puncto violationis Territorii in Reimlingen, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Jun. 1775. ein Mandatum S. C.

Und der Reichs-Hofrath sprache den 14. Sept. 1775.

1. So vil die neuerliche Errichtung der Schrancken und Weggeldstafel, auch die Erhebung eines neuen Weggeldes, dann die Reparation der Land- und Heerstrassen im Reich betreffe, werde, rejectis tam Fori quam reliqnis Exceptionibus, Paritoria erkannt.

2. Das Impetratische Anbringen wegen des Impetrantischen Verfahrens gegen den Castner zu Reimlingen wurde ad separatum verwisen, und

3. die übrige Impetratische Petita, angebrachter massen, abgeschlagen.

4. Mit Verwerffung des Oettingischer Seits hin und wieder geschehenen Anzugs einer im Oettingischen ihm zustehenden, ein-für allemahl unstatthafften alleinigen Landeshoheit, wurde derselbige angewisen, die besizlich hergebrachte Strassen-Reparation ultra terminos dises in summariissimo ergehenden Erkenntnisses nicht zu erstrecken, mithin sich aller sonstigen factischen Unternehmungen, bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher

ferlicher Verordnung, gänzlich zu enthalten: Was hingegen

II. den neuen Straſſen- und Chauſſeebau im Ries anlange, werde

5. derſelbe an den Schwäbiſchen Crays, als daſelbſt es bißher verhandelt, einſtweilen fernerhin verwiſen. Deme zu Folge wurde

6. erſagtem Crays reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. verſähen Sich: Er werde die den Chauſſeenbau betreffende, mit denen entſchidenen privat-Differenzien wegen des Straſſenbaues nicht zu vermengende, Craysangelegenheit dergeſtalt, wie die auf Kayſerliche Verordnungen gegründete Craysſchlüſſe und Obſervanz darunter Maaß geben, forderſamſt weiter zu regu-liren, folglich es mit dem Impetratiſchen Orden eben ſo, wie mit andern Craysseingeſeſſenen Immediatis, welche neue Straſſen gebauet haben, in allen Stücken zu halten, von ſelbſten bedacht ſeyn.

7. Wurde dem Fränckiſchen Crays reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. könnten ſeinen gemachten Anſpruch auf das Straſſen-Bauweſen in den Teutſchordiſchen im Ries gelegenen Ortſchafften als auf eine Fränckiſche Craysſache aus der bloſſen Collectabilität des Dorffs Pföfflingen an die Balley Francken, die nur auf einem privat-Contract beruhe, noch zur Zeit nicht gegründet finden: Er habe alſo, der Beſteurung des Dorffs Pfölingen unabbrüchig, biß er in ſeparato der Craysverwandtſchafft halber allen-

allenfalls ein anderes ordentlich ausgeführet, die Strassen-Reparationssache im Ries dem Schwäbischen Crays, wohin dieselbe gehöre, fürohin nicht zu bestreiten, mithin alles, was der Verfassung, Ruhe und Ordnung der Crayse entgegen seyn könnte, zu meiden.

8. Wurde auch Pars impetrata insonderheit angewisen, sich, der Collectabilität des Dorffs Pfofflingen zur Balley Francken unbeschadet, lediglich zu dem Schwäbischen Crays, wie (Ausweis seiner eigenen Productorum,) vorhin geschehen, fernerhin gebührend zu halten, folglich zu schädlichen Collisionen der Reichs-Crayse seines Orts weiter keine Gelegenheit zu geben.

§. 11.

Teutscher Orden und Salm-Dyck.

In Sachen: Teutsch-Orden, in specie Balley Coblenz, contra Salm-Dyck, puncto juris Superioritatis Elensis, juris venandi & decimandi &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 22. Aug. 1775. ein Mandatum S. C.

§. 12.

Teutscher Orden und Nürnberg.

Lunæ 18. Febr. 1771.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath, contra Chur-Cölln, qua Hoch- und Teutschmeister, Dero löbl. Land-Commenthurey zu Ellingen, und den Teutsch-Ordens-Castner Dedell zu Nürnberg, puncto extraditionis furis

furis fugitivi & incompetenter arrogati juris Asyli.

1. Hat das Imploratische Begehren, so vil die von Implorantischem Theil verweigerte Ausliferung des im Jahr 1760. in die Teutsch-Ordens-Commende geflüchteten Asylanten betrifft, nicht statt: So vil hingegen

2. den von Implorantischem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg weiter eingeklagten Vorgang de Anno 1763. anbelanget, cum inclusione Exhibitorum de præs. 30. Maji, 3. & 4. Aug. item 10. Dec. 1763. rescribatur dem Herrn Hoch- und Teutschmeister: Es werde Derselbe aus den Anlagen ersehtn, was massen sich die Commende zu Nürnberg angemasset, nicht nur zween, resp. ad dies vitæ, zur Zuchthausstrafe condemnirten und daraus entflohenen Züchtlingen in dem Commendehaus Schuz zu verleihen, sondern auch deren Extradition dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg zu versagen, und endlich gar erwehnten Züchtlingen die völlige Freyheit zu verstatten. Wiewohlen nun Kayliche Maj. die dagegen von besagtem Magistrat getroffene ungebührliche Veranstaltung keineswegs genehmigten, sondern vilmehr demselben dißfalls unter heutigem dato rescribirten; so könnten Allerhöchstdieselbe jedoch auch nicht geschehen lassen, daß benannte Commende fernerhin das ihr zu-

stehende jus asyli weiter, als es ihr von Rechtswegen gebühre, ausdehne: Da es nun auf Eingangs berührten Fall nicht zu erstrecken seye; so habe der Herr Hoch- und Teutschmeister die Commende zu Nürnberg dahin anzuweisen, daß dieselbe sich fernerhin dergleichen ungebührlichen Anmassung zu enthalten, und in künfftigen Fällen, da zwischen ihr und dem Magistrat super extraditione eines Asylanten Zweifel entstünde, dem lezteren keineswegs die Freyheit gestatten, sondern ihn, biß zu erfolgender allerhöchster Kayserlicher Entscheidung, in sicherer Gewahrsame aufbehalten solle. Hierüber gewärtigten Kayserliche Maj. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Befolgungsanzeige in termino duorum mensium.

3. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg: Kayserliche Maj. hätten zwar in Betreff von der Teutsch-Ordens-Commende allda verweigerten Extradition der beeden in Anno 1763. entsprungenen Flüchtlingen an den Herrn Hoch- und Teutschmeister unter heutigem dato das nöthige lassen gelangen: Gleichwie aber bey diser Gelegenheit Magistratus verschidene die Gränzen einer sonst erlaubten Aufsicht und Nachstellung weit überschreitende, auf gänzliche Sperrung der Commende abzilende, und so nach ganz ungeziemende, Vorkehrungen getroffen; so werde ihme sein diß-

fallsi-

fallsiges Ungebührniß hiemit alles Ernstes verwisen, und derselbe, sich dessen, bey Vermeidung schärfferer Ahndung, pro futuro zu enthalten, verwarnet ꝛc.

§. 3.

Teutsch-Orden und Statt Regensburg.

In Sachen: Teutsch-Orden contra die Statt Regensburg, puncto nunciationis novi operis, wurde, nach erstattetem Bericht von der Statt, der klagende Theil vom Reichshofrath den 30. Apr. 1770. mit seinem Mandatgesuch abgewisen.

§. 15.

Teutsch-Orden und Rothenburg.

Lunæ 1. Febr. 1773.

Teutsch-Orden, sive Chur-Cölln, als Hoch- und Teutschmeister, contra den Magistrat zu Rothenburg ob der Tauber, Mandati.

1. Fiat, mit alleiniger Ausnahm der Bestraffung der Fornicationsfälle, rejectis Exceptionibus, Paritoria, cum termino duorum mensium, & cum extensione auf die neuerlich in Exhibito de præs. 16. Nov. angezeigte Facta, in sofern dieselbe die Bestraffung der in Enzberg vorgefallenen Schlägereyen betreffen; zu welchem Ende Parti impetratæ besagtes Exhibitum ad notitiam zu communiciren ist; wo hingegen

2. wegen der Bestraffung der Fornications-Fälle die Exceptiones ad replicandum cum termino duorum mensium communiciret werden sollen, und das Impetrantische Exhibitum de præs. 16. Nov. 1769. in so fern die darinnen angezeigte Attentata auf die Bestraffung der Fornications-Fälle gehen, interim ad Acta zu legen ist.

3. Wird pars impetrans wegen der neuerlich mit-eingemischten Anhaltung der Enzberger Unterthanen zu einem ungewöhnlichen Centeyd ad separatum verwisen.

Anno 1775. 4. Mart. wurde der Statt eine vollständigere Parition anbefohlen.

§. 16.

Teutsch-Orden und Ueberlingen.

In Sachen: Teutschordens-Commenthurey zu Maynau und Domcapitul zu Costanz contra die Statt **Ueberlingen** puncto annullationis Sententiæ &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 17. August. 1773. ein Mandatum S. C.

Und den 23. Jan. 1775. erkannte der Reichs-Hofrath rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 17.

Teutscher Orden und Schönthal.

In Sachen: zu Schönthal, Reichsfreyes Gotteshaus, contra die Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, erkannte der Reichs-Hof-

Hofrath den 8. Maji ein Mandatum S. C. den Wegzoll betreffend.

Und Anno 1773. 30. Apr. folgte, rejectis Exceptionibus, eine Paritoria nach.

§. 18.

Teutscher Orden und Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, contra Teutsch-Orden und die Commende Heilbronn, Executionis, puncto Collectationis zu Thalheim an der Schozach, resolvirte der Reichs-Hofrath den 4. Aug. 1772. Das Begehren habe nicht statt.

§. 19.

Teutsch-Orden, Adelsheim und Gemmingen.

In Sachen: Teutsch-Orden contra die Freyherrn von Adelsheim und von Gemmingen, den Beytrag zum Kirchenbau zu Kocherthüren betreffend, gabe der Reichs-Hofrath den 26. Oct. 1772. den Bescheid: Es habe das in diser ad præceptum nicht qualificirten causa gestellte Mandatsgesuch nicht statt.

Anno 1773. 31. August. hingegen wurde vom Reichs-Hofrath ein Rescript an die Beklagte resolvirt, den Impetrantischen Orden klaglos zu stellen.

§. 20.

Teutsch-Orden und Zobel.

In Sachen: Zobel von Giebelstatt-Darstatt contra Würzburg und Teutsch-Orden

wurde vom Reichs-Hofrath den 29. Maji 1775. das puncto illicitæ extensionis Centenæ allenthalben unbescheinigte Mandatgesuch abgeschlagen.

§. 21.

Teutsch-Orden und Preussen.

s. im 3ten Buch, unter: Prenssen.

* * *

Trident.

§. 1.

Innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Zu Trient Herr Bischoff und Fürst, die Abstellung einiger zwar in dem alten Herkommen und Statuten gegründeten, aber dem Justizwesen und der allgemeinen Sicherheit offenbar schädlichen, Gebräuche betreffend, rescribirten Kayserliche Maj. den 3. Maji 1773. an den Herrn Bischoffen: Nachdeme Kayserliche Majestät der Nothdurfft erachteten, wegen Abstellung der von dem Herrn Bischoffen angezeigten ersteren Gewohnheiten, vermög deren der Stattrichter zu Trient nicht anderst, als durch einmüthige Stimmen resp. der Burgermeistere und gemeinen Stattraths, erwehlet und bestättiget werde, zuforderist annoch nur-besagte Burgermeister und Rath zu vernehmen; als habe der Herr Bischoff dieselbe über seinen dißfallsigen Antrag ad protocollum ordentlich

zu

zu hören, und solches, nebst seinem weiteren Bericht, zu fernerer Kayserlichen Entschliessung seiner Zeit einzusenden: So vil aber das 97ste Capitel des Trientischen Landesgesezes in der angezeigten Stelle betreffe, wollten Kayserliche Majestät solches von nun an gänzlich caßirt und aufgehoben, auch dem Herrn Fürsten befohlen haben, daß er bey vorkommenden derley Fällen die Bestraffung des Todtschlages und anderer Mordthaten lediglich nach Vorschrifft der criminal-Ordnung Kayserß Carls V. in Verfolg des von ihme selbst angeführten Kayserlichen Rescripts vom 16. Mart. 1628. bestimmen solle.

Den 30. Sept. wurde unter anderem ferner resolvirt:

1. Es habe bey der alten Gewohnheit, vermög deren ein zeitlicher Stattrichter zu Trient nur durch einmüthige Stimmen des dasigen Stattraths bestättiget zu werden pflege, noch zur Zeit lediglich sein Bewenddn.

2. Mit Verwerffung der von dem Magistrat gestellten übrigen Petitorum, wurde ihme durch ein Kayserliches Decret befohlen: Dem von dem Herrn Bischoffen unterm 15. Jul. a. c. hierüber publicirten Kayserlichen Rescript sich, ohne einigen Widerstand, oder deßhalber bey denen übrigen Unterthanen des Bistthums veranlassende Unruhe, um so gewisser zu fügen, als im widrigen mit denen schärffesten Straffen und Ahndungen wider denselben unnachsichtlich fürgefahren werden solle.

*

In Sachen der Statt Trident gegen den Herrn Bischoffen zu Trident, puncto diversorum Gravaminum, schluge der Reichs-Hofrath den 7. Dec. 1775. die gebetene Appellations-Processe ab.

§. 2.

Trident und Oesterreich.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 142. Mein Tr. von der Landeshoh. überh. S. 337. Neue Staatscanzl. 35. Theil, S. 353. 37. Theil, S. 190.

Gründliche Ausführung des Fürstlichen Hochstifft Trient von Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich alleinig anerkennenden Regalien und Landeshoheit. Wider der gefürsteten Grafschafft Tyrol zufügenden empfindlichsten Bekränckungen, nebst Anzeige des harten Verfahrens, und namhaffter Beschwerden, insbesondere der im ganzen Fürstlichen Hochstifft durch Tyrolische Militair- und Civil-Commissarien vorgenommenen Land, Männer, Weiber, Kinder und Vieh, auch gesammter Einkünfften Beschreibung, und daraus erwachsenen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. Mit Beylagen à Num. 1. ad XXXIII. und à Lit. A. ad X. incl. de Anno 1773. fol.

In ermeldter Schrifft wird die Geschichte des Hochstiffts Trident erzählt, und wie es sich zwar Anno 1511. mit Tyrol in eine Confödera-tion, so dann in dessen Schuz, begeben; doch ohne Nachtheil seiner auch nachhero behaupteten Reichs-Lehenbarkeit, Reichs-Unmittelbarkeit, Reichsstandschafft und Landeshoheit. Dessen unangesehen hätten die Tyrolische Landesstellen das Hochstifft schon von geraumen Jahren her mit denen beträchtlichsten Beschwerden gekräncket und die Anno 1749. 54. 62. und 65. gemachte gütliche Versuche, auch das Päbstliche Vorwort 1767. seyen vergeblich gewesen, und nunmehro gehen die Sachen noch vil weiter. Die Haupt-Beschwerden seyen: 1. Die in dem ganzen Hochstifft vorgenommene Land-Leut-Vieh- und Einkünfften-Beschreibung. 2. Verlange Tyrol, daß Trident seine territorial-Superiorität gänzlich in suspenso lassen solle. 3. Widerspreche man Tyrolischer Seits die ursprünglich Anno 1511. errichtete, Anno 1548. wie auch durch die Compactaten von 1578. bestätigte, Confödération, und handle den Verträgen und Compactaten beständig zuwider. 4. Seye schon eine im ganzen Hochstifft durch Tyrolische Commissarien vorzunehmende Güter- und Steuer-Peräquation angekündigt worden. 5. Seye der, wegen der mehrfältig erhöheten Tariffen so wohl, als auch der neuerlich auf alle Lebensmittel und Kauffmannsgüter geschlagene, Consumo-Zoll auf das höchste gestigen. 6. Verfahre Tyrol in dem ganzen Hochstifft eigen-

mächtig, durch Sprengung eines Bergsteins, Einquartierung des Militaris, Anlegung neuer Zölle, und gewaltthätigen Anordnungen zu Vezzena, Reiff, Ponale, und am Caffaro, auch durch Sperrung der Justizpflege im Fleimser Thal. 7. Gebe man Tridentischen Unterthanen, auf jegliches ihr Klagen, allzugeneigtes Gehör; ja man erkläre manche gar vor exemt, und ziehe sie unter die Tyrolische Jurisdiction. 8. Wolle Tyrol nicht mehr gestatten, daß bey denen mit Venedig vorzunehmenden Confin-Besuchungen ein Tridentinischer Commissarius erscheine. 9. Wolle Tyrol die Lehenbrieffe von Trident nicht mehr erheben, sondern begehre, daß ein Tridentinischer Commissarius nach Inspruck geschickt, und die Lehens-Investitur allda überreichet werde. 10. Wolle Tyrol das jus Fluminis & Navigationis, das jus Armorum & Præsidii, und die Salz- und Wein-Einfuhr beschräncken. 11. Habe Tyrol die Einlösung und Rückstellung der für 300. Marck Silbers versezten Herrschafft Königsberg, gegen baaren Erlag des Pfandschillings, völlig abgeschlagen. 12. Die Tyrolische Landstellen ertheilen die nach denen Verträgen und Compactaten befohlene gemeinschafftliche Schidrichter oder Commissarien, nicht mehr ad componendum, vel decidendum, sondern allein ad referendum.

Die in der Beylage 22. enthaltene merckwürdige Vergleichs-Vorschläge, welche Oesterreich Anno 1765. an Trident hat thun lassen,

seynd

seynd auch in meinem *cit.* Tr. von der Landeshoh. überhaupt, S. 337. u. f. zu lesen.

Uebrigens hatte dises Gesuch mit dem Brixischen gleiche Schicksale, und es bliebe bey dem: Dixi, & salvavi animam.

* * *

Worms, Hochstifft.

§. 1.

Zu Worms Vicariat und Wimpfen.

s. Neuest. Staatsangeleg. 2. Band, 2. Stück, S. 164. Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 388.

In Sachen: Zu Worms geistliches Vicariatamt contra den Magistrat zu Wimpfen, erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1769. 29. Maji ein Mandatum S. C. de non turbando Partem impetrantem, contra statum Anni normalis, in possessione immemoriali Exercitii Religionis Catholicæ, & in specie Benedictionum matrimonialium, Provisionis infirmorum & Sepulturæ publicæ, ac de non via facti sed juris procedendo.

Darauf kame in Druck:

Kurze Nachricht von dem Rechtsstreit, in Sachen: Zu Worms geistliches Vicariatamt contra den Magistrat der Reichs-Statt Wimpfen, puncto prætensæ turbationis in exercitio Religionis. 1770. fol.

In derselben wird 1. gehandelt von dem Religions-Zustand zu Wimpfen vor dem Jahr 1624. 2. in dem Entscheid-Jahr 1624. (wo die Statt in rechtlichem Verstand eine pur Evangelische Statt gewesen seye;) 3. nach 1624. wo zur Zeit des Westphälischen Fridens kein catholischer Burger vorhanden, auch noch keine ordentliche catholische Gemeinde allda seye. 4. Anno 1746. klagte das Hochstifft über angebliche Eingriffe in die catholische Religionsübung; woraus diser Proceß entstunde. In demselben fragte es sich: a) Ware im Jahr 1624. ein catholischer Pfarrer zu Wimpfen? Antw. Nein! b) Eben so wenig haben die catholische erwisen, daß sie im Besiz der Copulationen, der Versehung der Krancken, und der Begräbnisse, gewesen seyen; welchen Beweis allenfalls das Hochstifft ferner zu führen hätte.

Hingegen erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Aug. 1774. rejectis Exceptionibus, Paritoriam, cum extensione ad nova facta.

Anno 1775. 9. Maji aber wurde vom Reichs-Hofrath die Revision dagegen gestattet.

§. 2.

Worms und Rackeniz.

In Sachen: Von Rackeniz Freyherr contra Chur-Maynz, als Bischoffen zu Wornis, erkannte der Reichs-Hofrath den 24. Octobr. 1769. ein Rescript an Chur-Maynz: Ob zwar Ihro Kayserliche Majestät die von der Fürstlich-Wormsischen Regierung und dem Beamten zu

Ehren-

Ehrenberg, im Namen und auf Befehl des Herrn Churfürsten, denen Klägern angedeutete und in denen Reichsgesezen höchstverpönte Drohungen keineswegs mit denen bekannten billigen Gesinnungen des Herrn Churfürstens vereinbaren, noch weniger aber besorgen könnten, daß Derselbe, solche gar etwa in Vollzug zu bringen, sich beygehen lassen werde; so wollten Sie jedoch den Herrn Churfürsten, dergleichen nicht ins Werck zu sezen, sondern, Falls er, gegen den Kläger einige Beschwerde zu haben vermeine, solche im Weg Rechtens auszuführen, von obristrichterlichen Amts wegen, um so ernstlicher ermahnet haben, als Sie, in dessen Entstehung, gegen ihn mit denen gebettenen oder anderen Gesezmäßigen Verfügungen fürzugehen, Sich bewogen sehen würden ꝛc.

Sodann schlosse der Reichs-Hofrath den 11. Sept. 1772. unter anderem:

1. Daß Pars impetrata, sich einige territorial-Hoheit über die alte Burg auf Ehrenburg und deren im Mandat benannten Zubehörungen anzumassen, nicht befugt; nicht weniger Partem impetrantem bey dem ungestöhrten Besiz der ihm in der Zimmerhofer Marckung, nach dem Receß von 1655. mit denen Freyherrn von Rackeniz zustehenden ganz gleichen Gerechtsamen zu belassen, mithin alle in dem Hochstifftischen Antheil sothaner Zimmerhofs-Marckung unternommene, gegen die darinn gehaltene Spilleute und aufgerichtete Ziegelhütte, auch sonsten, vor und nach erkanntem Mandat, vorgekehrte gewalt-

waltthätige Facta abzustellen und sich an dem Weg Rechtens zu begnügen, schuldig ꝛc.

2. Wurde es bey der Rackenizischen Erklärung gelassen, an die Jagd auf dem Zimmerhof Wormsischen Antheils keine Ansprach zu machen; so auch

3. bey der Wormsischen Erklärung: Die Jurisdiction und Bestrafung der Frevler auf den Schloßfeldern nicht zu verlangen; solchemnach habe

4. die gebetene Extensio Mandati, theils schlechterdings, theils als überflüßig, nicht statt.

Hinwiederum erkannte der Reichs-Hofrath an eben disem Tage in Sachen: Rackeniz contra Worms, ein Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione vel quasi juris territorialis, desistendo ab ulteriori violenta Invasione, desuperque idonee cavendo, spolia & damna illata cum omni causa & expensis restituendo &c.

2. Habe dessen Gesuch, um Erlaubniß, sein Gut einem Reichsstand zu Lehen aufzutragen, schlechterdings nicht statt.

§. 3.

Worms, Hochstifft und Statt Worms.

s. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 364.

In disen Jahrgang 1769. scheinet zu gehören, was die Statt Worms bey der Cammergerichts-Visitation vorgestellet und gebeten hat, nemlich: Sie habe bereits Anno 1711. bey dem Cammergericht ein Mandatum inhibitorium

rium & de desistendo ab omnibus turbationibus & violationibus Territorii, libertatis, juriumque competentium, nec facti via, sed juris, procedendo S. C. erhalten; worauf auch schon Anno 1714. zur Urtheil submittiret worden: Es seye aber solche in 55. Jahren nicht zu erhalten gewesen, da indessen das Hochstifft mit Thätlichkeiten fortgefahren habe: Es werde also gebeten, dem Cammergericht eine Frist zu Aburtheilung der Sache vorzuschreiben:

Die Visitation gabe auch dem Cammergericht auf: Dise alte privilegirte Sache vorzüglich zu entscheiden, und, wie solches geschehen, seiner Zeit zu berichten; mit der Anzeige, warum dise Sache so lang unentschiden gelegen habe.

*

Den 27. Nov. 1769. resolvirte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Worms Hochstifft contra den Magistrat daselbst, ferner: Findet nunmehro das gebetene Mandatum hier Orts keine statt.

In Sachen: Zu Worms Hochstifft contra den Magistrat daselbst, die Hofgerichts-Gravamina betreffend, wurde am Reichs-Hofrath den 3. Dec. 1773. in Revisorio die vorige Urthel confirmirt.

*

In Sachen: Zu Worms Hochstifft contra den Magistrat daselbst, causæ decisæ, die Hofgerichts-Gravamina betreffend, wurde den 30. Mart. 1774. dem Hochstifft rescribirt: Die

Statt

Statt wegen der 1761. 71. und 72. eingeklagten Beschwerden klaglos zu stellen.

Von Appellationssachen, s. Cap. 1.

§. 4.

Domcapitul zu Worms und Statt Worms.

In Sachen: Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, die gewaltsame Hinwegnehmung der Kirche ad S. Michaëlem betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 16. August. 1770. gegen die Statt, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam: Von Sperrung der Parochialkirche ad S. Michaëlem abzustehen, die dabey aufgestellte Wache, daferne solches noch nicht geschehen, alsofort wiederum abgehen zu lassen, mithin die Kirche qu. nebst allen Zugehörungen, Rechten und Nuzungen, dem Impetrantischen Domcapitul zu restituiren, den daraus verdrungenen Aegidium Hafner wiederum einzusezen, sich aller Thathandlungen zu enthalten, und an dem Wege Rechtens sich begnügen zu lassen, auch alle verursachte Schäden und Kosten dem klagenden Domcapitul zu ersezen.

Lunæ 8. Apr. 1771.

Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, Mandati & Paritoriæ, die gewaltsame Hinwegnehmung der Kirche ad S. Michaëlem betr.

Communicetur die Impetrantische Partitions-Anzeige de præs. 15. Febr. a. c. Parti

ti impetranti zur Erklärung, cum termino duorum mensium.

Lunæ 12. Aug. 1771.

Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, Mandati, die gewaltsame Hinwegnahm der Kirche ad S. Michaëlem betr.

Ponatur die Impetrantische Vernehmlassung de præs. 9. Aug. a. c. ad Acta, und wird nunmehro die Impetratische Anzeige geleisteter Parition für hinreichend angenommen.

* Jovis 22. Sept. 1773.

Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst & Consortes, Mandati, puncto turbationis in possessione Juris decimandi.

Fiat Mandatum inhibitorium & restitutorium petitum S. C. sub pœna 5. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

Hernach erkannte der Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1774. eine Paritoriam dahin: Daß der Magistrat, klagenden Theil in der possession vel quasi der Erhebung des Zehendens auf den qu. 15. Morgen Landes in der Landwehr zu beeinträchtigen, nicht befugt, sondern den Hauptbeständer Gerlach, salvo regressu an seine Affterbeständere, den verursachten Schaden cum omni causa zu ersezen, auch künfftig, mit Abtrag des Zehendens qu. richtig einzuhalten, anzuweisen, klagendem Hochstifft auch, die verursachte Kosten inner zwey Monathen zu erstatten, schuldig seye.

In

*

In Sachen: Zu Worms Domcapitul contra den Magistrat daselbst, puncto juris percipiendi Decimas vineales, den Rottzehenden genannt, erkannte der Reichs-Hofrath den 1. Aug. 1774. ein Mandatum S. C.

Und den 10. Jul. 1775. eine Paritoriam in contumaciam.

§. 5.

Zu Worms Clerisey, und Statt Worms.

s. Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 296.

Den 8. Febr. 1773. beschlosse der Reichs-Hofrath, in Sachen: Zu Worms samtliche Clerisey contra den Magistrat daselbst puncto Spolii & turbationis in possessione Ecclesiæ ad S. Lambertum ein Mandatum S. C. &c.

Und den 6. Maji 1774. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

*

In Sachen: Zu Worms samtliche Clerisey contra den Magistrat allda, erkannte der Reichs-Hofrath den 27. Oct. 1775. ein Mandatum S. C. de non amplius offendendo, nec turbando in possessione vel quasi Ecclesiæ parochialis ad S. Amandum ejusque appertinentium, nec non de restituendo expensas &c.

* * *

Würzburg.

§. 1.

Innerliche Angelegenheit.

s. Hallisch. gelehrt. Zeitung. 1774. S. 440.

Entwurff der Würzburger Schulen-Einrichtung. Herausgegeben auf gn. Befehl Herrn Adam Friderichs Bischoffs zu Bamberg und Würzburg. Würzburg, 1774. 8.

§. 2.

Privilegium de non appellando.

s. Freyherrn von Cramer Nebenst. 94. Theil, S. 114.

Anno 1769. 5. Dec. liesse das Cammergericht in Sachen einer armen Parthie, auf ein erlassenes Mandatum de exequendo proprium Judicatum &c. eine Paritoriam ergehen; mit dem Anhang: Daß es dem Fürstlich-Würzburgischen Privilegio in allen schicklichen Fällen unnachtheilig seyn solle.

§. 3.

Würzburg und Eberach.

In Sachen: Eberach contra Würzburg, wurde den 14. Apr. 1772. vom Reichs-Hofrath dem klagenden Closter aufgegeben: Die Immedietät der Ortschafften qu. besser, als geschehen, zu bescheinigen, und dadurch die Sache zu einem Mandat zu qualificiren.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. ein Mandatum S. C.

* * *

Religionsbeschwerden.

§. 4.

Albertshofen.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 64.

Die Evangelische melden: Sie hätten zwar keine neuere Religionsbeschwerden; vilmehr zahlten die Catholische nun die jura Stolæ an den Evangelischen Pfarrer; doch fehlten noch sechs specificirte Stücke zu ihrer völligen Wiederherstellung.

§. 5.

Herbolzheim.

s. Neue Staatscanzl. 31. Theil, S. 231. 34. Theil, S. 292.
add. oben des 1sten Buchs, 3. Cap.

In Sachen: Zu Herbolzheim Gemeinde Augsp. Conf. contra ihre gemeinsame hohe Landes- und Oberdorffs-Herrschafft, puncto direrforum Gravaminum Religionis, & plenariæ Restitutionis in pristinum statum, ergienge am Reichs-Hofrath den 4. Jun. 1772. der Bescheid: Sie sollte 1. ihren Mandatarium durch ein förmliches, vor ordentlicher Obrigkeit, oder coram Notario & Testibus, in loco Herbolzheim legaliter errichtetes Syndicat rechtsgebührend ad Acta legitimiren, 2. beschehenen Ein-

Einwendens ungehindert, die in den Herbolzheimer Druckschrifften angezogene Beylagen, so weit solche nicht in denen Würzburgischen Druckschrifften gleichfalls beygelegt zu befinden, in forma probante einreichen, 3. auch die im Duplicat und Triplicat abgehende Herbolzheimer Druckschrifften annoch nachtragen.

* * *

Man sehe davon Herrn OERTELS *Repertor. &c.* S. 43.

§. 6.

Neuses am Berg.

s. Neue Staatscanzl. 29. Theil, S. 193. 228. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1769. S. 487. 515. 1770. S. 65.

Dise Religionsbeschwerden betreffen 1. die von den Evangelischen und Catholischen gemeinschafftlich verfügen sollende Reparation des Dachs der Kirche. 2. Daß, da sonst nur alle Monathe einmal in der Kirche Messe gelesen worden, es nun alle Samstage geschehe. 3. Seye der Glockenschwengel entwendet worden, um das Vesperläuten auf einen Apostel-tag zu verhindern.

§. 7.

Rörelsee.

s. H. OERTELS Reichstags-Diar. 1770. S. 111.

Die Evangelische klagen: Daß die Catholische sie von Reparirung ihrer Kirche abgehalten,

worüber der Thurn eingestürzt und die Kirche zerschmettert worden seye. Auf ihre schon 1769. beym Reichs-Hofrath erhobene Klage seye keine Resolution erfolgt: Da nun ihre Bedrängnisse seit mehr als 100. Jahre dauren, der Besizstand des Jahres 1624. vom Gegentheil erkannt, die Helffte der Evangelischen verdrängt und dagegen 68. Catholische Familien eingeschoben, die meiste Pfarreinkünffte weggenommen, die Gemeinde ausser Stande, den Pfarrer zu besolden, Processe zu führen, und die Kirche wieder zu bauen, also ihr völliger Umsturz vorhanden seye; so bitten sie, sich ihrer anzunehmen.

§. 8.

Würzburg und Chur-Bayern.

s. oben, unter: Chur-Bayern.

§. 9.

Würzburg und Sachsen-Hildburghausen.

In Sachen: Sachsen-Hildburghausen contra Würzburg und die Gemeinde Alschleben, puncto fractæ Pacis publicæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Jun. 1771. ein Mandatum S. C.

§. 10.

Würzburg und Schwarzenberg.

In Sachen: Schwarzenberg contra Würzburg, nunc vice versa, resolvirte der Reichs-Hofrath den 11. Jul. 1775. so vil das gegen Schwarzenberg unterm 9. Jul. 1773. erkannte

erkannte Mandatum S. C. de restituendo Subditis fundos ablatos, cum omni damno, interesse & expensis, ac de non amplius turbando in posterum in possessione vel quasi juris exigendi Collectas tam extra- quam ordinarias, nec via facti, sed juris, procedendo, desuperque idonee cavendo, betreffe, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam: So vil hingegen

2. das miterkannte Mandat de restituendo fructus Tertiis innocentibus in vim Repressaliarum obreptos belange, wurde das Schwarzenbergische Anerbieten Würzburg zur Notiz communicirt.

§. 11.

Würzburg und Limburg-Styrum.

s. unter: Limburg-Styrum.

§. 12.

Würzburg und Löwenstein.

s. Freyh. von CRAMER Nebenst. 89. Theil, S. 37.

Deductio, in forma Libelli Revisionis, contra Sententiam Cameræ Imperialis de 6. Nov. 1607. interpositæ; in Sachen: Löwenstein contra Würzburg, die der Grafschafft Wertheim vom Hochstiffte Würzburg entrissene vier Aemter betreffend. Am Kayserl. und Reichs-Cammergerichte übergeben, im Febr. 1769. in H. PÜTTERS auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 74.

Ich will den Innhalt derselbigen mit Herrn Geh. Justizraths PÜTTERS eigenen Worten erzählen:

I. Nach Abgang des Gräflich-Wertheimischen Mannsstamms Anno 1556. mit Graf Michael III. suchte A) dessen Schwiegervater, der Graf von Stolberg-Königstein, für seine Tochter und übrige Nachkommenschafft die Grafschafft Wertheim zu erhalten, erreichte auch seinen Zweck, 1. in Ansehung der Lehen vom Reich, von Böhmen, Fulda und Eichstätt, wie auch 2. in Ansehung der Wertheimischen Allodien, biß auf die vom Haus Nuenar in Anspruch genommene Helffte derselben; endlich 3. auch in Ansehung der Würzburgischen Lehen; jedoch mittelst einer besonderen Capitulation, worinn a) das Verzeichniß diser Lehen ungemein vergrössert, und b) die jüngste Königsteinische Tochter, nachherige Gräfin von Löwenstein, bey der künfftigen Lehensfolge übergangen wird. Der Graf von Königstein sezt hernach B) auch in einer väterlichen Disposition seine drey Töchter und Tochtermänner völlig gleich; welches billig auch Würzburg 1. hätte genehmigen sollen, oder wenigstens 2. in Ansehung der übrigen Lehen und Allodien nicht verhindern konnte, auch 3. selbst in Ansehung des Mitbesizes der Würzburgischen Lehen biß 1612. geschehen lassen mußte.

Dagegen gehet II. schon 1578. der jezige Rechtsstreit an, worinn A) im Rechtsgange Würz-

Würzburg 1) 1589. ein Austregal-Urthel gewinnet, so aber 2) durch Appellation ans Cammergericht, und ferner gesuchte Restitution und Revision, biß jezo suspendiret wird. Inzwischen schreitet Würzburg B) mit den gewaltsamsten Thätlichkeiten zur Selbsthülffe, die selbst von allgemeinen Geschichtschreibern nicht unbemerckt gebliben, auch in Würzburgischen Geschichts-Büchern nicht verfehlet werden können; aber doch bey weitem nicht vollständig und mit denen dabey vorgegangenen Grausamkeiten beschriben sind; wobey es nur wegen des darüber ausgebrochenen 30jährigen Krieges gebliben, und vom Cammergericht selbst bißher keine Hülffe zu erhalten gewesen; ungeachtet, auf Veranlassung eines gedruckten Würzburgischen Berichts von 1607. schon 1617. ein Wertheimischer Gegenbericht gedruckt worden, auf den man sich hier beziehet, und nur die Sache deutlicher aus einander sezt, so gar mit Vorlegung derer Relationen, worauf die bißherige widrige Urtheile ergangen; zumalen da der erste Referent die damalige Beweise nicht für hinlänglich halten wollen, welche hernach in der Restitutions-Instanz aufs vollkommenste ergänzet worden ꝛc.

Der erste Theil, von der ursprünglichen Beschaffenheit der Grafschafft Wertheim, wie solche die ehemalige Grafen von Wertheim besessen haben, handelt: 1. Vom Verhältniß der Grafschafft Wertheim zum ehemaligen Pago Waldsassen, und von der wahrscheinlichen Herkunfft der Grafen von Wertheim von den ehemaligen

Comitibus in diſem Pago; 2. von der innerlichen Verfaſſung der Grafſchafft Wertheim und deren Eintheilung in fünf Aemter überhaupt; 3. von der Reichslehenbarkeit der Grafſchafft Wertheim in Anſehung der Regalien, inſonderheit der Halsgerichte und des Blutbanns, der Centgerichte, Zölle, Geleits, Judenſchuzes, Vogtleute und Wildbanns; 4. von der Reichslehenbarkeit des Cloſterſchirms, und von der übrigen urſprünglichen Beſchaffenheit der milden Stifftungen, wie auch der Patronat- und Kirchenrechte in der Grafſchafft Wertheim; 5. von andern Hoheitsrechten der Grafen von Wertheim, und wie ſolche nicht ſo wohl auf diſer Familie, als auf der Grafſchafft und deren Stammſchloß, gehafftet; 6. von denen Lehen, ſo die Grafen von Wertheim von andern Ständen gehabt, als von Fulda, Würzburg, Eichſtätt und Böhmen; 7. von der Grafen von Wertheim eigentlich-freyen Gütern, inſonderheit was in den vier Aemtern nicht Würzburgiſch-Lehen geweſen.

Der zweyte Theil, von der Erbfolge der Grafen von Wertheim biß zum Abgang des Mannsſtamms, redet 1. von dem im Jahr 1398. errichteten Wertheimiſchen Familiengeſezze; 2. von dem Erfolg diſer Sazung; 3. von Erbſchaffts-Anſprüchen, ſo von Wertheimiſchen Töchtern noch vor erloſchenem Mannsſtamm gemacht worden, 1530. u. f.

Der dritte Theil ſpricht 1. von dem 1556. erfolgten Abgang des Wertheimiſchen Mannsſtamms,

stamms, und dessen Beerbung von des leztverstorbenen Tochter, hernach deren Mutter und Großvater; 2. von der zwischen Stolberg-Königstein und Würzburg 1556. errichteten Capitulation; 3. von denen nach Abgang des Wertheimischen Mannsstamms betribenen Regredient-Erbschaffts-Ansprüchen; 4. von denen Irrungen, so schon bey Lebzeiten Graf Ludwigs von Löwenstein über die Würzburgische Capitulation entstanden; 5. von der Beerbung des Grafen von Stolberg-Königstein, insonderheit in Ansehung des Hauses Löwenstein.

Im vierten Theil findet man Nachricht, 1. vom Anfang der Streitigkeiten zwischen Löwenstein und Würzburg, und der deßhalb erledigten Provocation ex L. *diffamari*. 2. Vom Innhalt des rechtlichen Verfahrens in der Austregal-Instanz 1581. — 1589. 3. von denen in solcher Instanz verhandelten Rechtssäzen; 4. von dem 1589. ergangenen Austregalspruch und dessen Gründen; 5. von der Löwensteinischen Appellation ans Cammergericht.

Der fünfte Theil beschreibet 1. den Ausbruch und Verlauff der Würzburgischen Thätlichkeiten von 1598. biß 1602. 2. den Verlauff des Processes am Cammergericht von 1601. biß zur ersten Urtheil am Cammergericht; 3. die Entscheidungsgründe diser Urtheil, nebst deren Prüfung.

Der sechste Theil berichtet den ferneren Verlauff des Cammergerichtlichen Processes; und zwar 1. von der Fuldaischen Intervention; 2.

von den Löwensteinischen Einreden gegen die Cammergerichtliche Executorialien; 3. von dem Löwensteinischen Restitutionsgesuch wider die Urthel von 1602. 3. von den übrigen Interventionen der Centen Wertheim und Michelried, wie auch der Cron Böhmen und des Chorstiffts zu Wertheim; 5. vom Fortgang der Würzburgischen Thätlichkeiten von 1603. biß 1607. 6. vom Beschluß des Cammergerichtlichen Verfahrens, und der darauf erfolgten Urthel in der Restitutions-Instanz Anno 1607. (wider welche die jezige Revision ergriffen worden ist.)

Der sibende Theil führet die Beschwerden gegen solche Urthel ans; 1. prüfet er vorläuffig die leztere Relation von 1607. 2. und klagt so dann, a) daß die Würzburgische Spolien und Attentaten übergangen worden; b) daß nicht in der Hauptsache absolutorie und in der Wiederklage condemnatorie gesprochen worden; c) d) e) betreffen den Vorbehalt der separat-Klagen, die Verwerffung der Interventionen und die Unkosten; 5. wird gebeten, zu erkennen, daß a) Löwenstein von der gegen dasselbe erhobenen Klage loszusprechen, b) die mit Würzburg 1556. errichtete Capitulation, so fern darinn theils Böhmische, Fuldische und Reichs-Lehen, theils Wertheimisches Eigenthum, so nicht in des Grafens Ludwigs von Stolberg Gewalt gestanden, für Würzburgisches Lehen erkläret worden, als null und nichtig aufzuheben: Ueber die übrige in besagter Capitulation enthaltene Stücke aber, und insonderheit über diejenige

Güter

Güter und Rechte, so die Grafen von Wertheim von Würzburg zu Lehen getragen, die Belehnung von Würzburg an Löwenstein zu ertheilen seye. ꝛc.

Das Cammergericht communicirte auch den 4. Jul. 1769. den Löwensteinischen Revisions-Libell an Würzburg, und sezte die Succumbenz-Gelder, salva ratificatione &c. auf 2000. Rthlr.

Man sehe auch hernach, unter: **Löwenstein.**

§. 13.

Würzburg und Schweinfurt.

In Sachen: Zu Schweinfurt samtliche Fischermeister contra Würzburg, puncto violationis Privilegii & turbationis in usu & exercitio juris piscandi, erliesse der Reichs-Hofrath den 3. Aug. 1771.

1. in Ansehung der Bergrheinfelder Marckung gegen Würzburg ein Rescriptum paritorium: Die Kläger auf besagter Marckung in ihrer bescheinigten Possessione vel quasi juris piscandi mit all- und jedem groß- und kleinem fliessenden Zeug nicht weiters zu stöhren, vilmehr alles dißfalls abgenommene wieder zu restituiren:

2. Wegen des Haßfurther Districts, auch Closter-Thereser- und Maynburger Marckung gienge der Proceß fort, und

3. wegen der Schöninger und Forster Marckung wurden die Klägere abgewisen.

§. 14.

§. 14.

Würzburg und Schönthal.

ſ. auch: 1. Buch, 1. Cap.

In Sachen: Schönthal contra Würzburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Nov. 1772.

1. ein Mandatum de non amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris venandi auf der ganzen Simaringer Marckung und im Ramerſchlag, abſtinendo ab omnibus attentatis & violentiis, nec Officiales & Subditos metu pœnæ, vel minis atrocibus, ab exercitio dicti juris in poſterum deterrendo, deſuperque idonee cavendo, reſtituendo è contra ſclopetum vi ablatum æque, ac mulctam pecuniariam injuſte extortam, uti & refundendo damna & expenſas &c.

2. Wegen Ober- und Unter-Löhlein aber wurde das Stifft angewiſen, ſo wohl ſeine Poſſeßion, als die Turbation, beſſer zu beſcheinigen.

Anno 1775. 6. Oct. aber wurde diſes Mandat wieder aufgehoben.

*

ſ. Samml. der neueſt. Merckw. 2. Band, S. 4.

In Sachen: Schönthal contra Würzburg, Mandati puncto turbationis & arreſti, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Jun. 1775.

1. ſo vil die eigenmächtige Arreſtirung der Gült-

Gültfrüchten zu Eyershausen betreffe, rejectis Exceptionibus, Paritoriam; so auch

2. daß das Hochstifft nicht befugt seye, in Simmeringen eine Zolltafel anzuhängen:

Eodem wurde wegen der pendente lite zu Simmeringen gewaltthätig abgerissenen Gülten- Zoll- Tafeln 1. dem Closter verwisen, daß es die Zolltafel pendente lite gewaltthätig abreissen lassen;

2. Dem Hochstifft aber abgeschlagen, selbige zu reaffigiren:

3. Würde es aber das jus exigendi Telonium besser, als geschehen, zu einem Mandat qualificiren; erfolge auch diserhalben fernere Kayserliche Resolution.

§. 15.

Würzburg und Reichs-Ritterschafft in Francken.

Die Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Rhön-Werra bate am Reichs-Hofrath gegen Würzburg um ein Mandat, de non turbando vel molestando in possessione vel quasi juris exigendi Collectas consuetas & ad necessitates publicas pertinentes &c. erhielte aber den 4. Jul. 1769. zur Resolution: Das Mandatgesuch finde angebrachter massen nicht statt.

§. 16.

Würzburg und Bettendorff.

In Sachen: Von Bettendorff contra Würzburg, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Mart.

21. Mart. 1774. das nachgesuchte Mandat abgeschlagen.

§. 17.

Würzburg und Borrie.

In Sachen: Von Borrie Freyherr contra Würzburg und das Centamt Neustatt, erkannte der Reichs-Hofrath den 26. Jun. 1769. ein Mandatum S. C.

In eben diser Sache: Von Borrie Freyherr contra Würzburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 2. Sept. 1771. puncto Mandati, de non extendendo Centenam ultra quatuor casus expressos, hinc, de non violando Territorium equestre, non offendendo Subditos, abstinendo à violentiis & executionibus, non via facti sed juris procedendo, restituendo ablata & damna, præstando Cautionem de non offendendo, denique extradendo Reversales, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 18.

Würzburg und Craylsheim.

In Sachen: Von Craylsheim gegen Würzburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Sept. 1774. ein Mandatum S. C. die Freyherrlich-von Craylsheimische Unterthanen zu Frohnstockheim mit Verzollung ihrer eigenen auf Rödelseer Marckung abgelesenen Weinbeeren, gegen die bißherige possessionem vel quasi libertatis, künfftig nicht mehr zu beschweren, ersagten Unterthanen den abgenommenen Zoll so wohl,

wohl, als die zum Theil angesezte Straf, nebst Schäden und Kosten, zu restituiren, des Freyherrn von Craylsheim mit Päſſen, so auf die Kayserliche Privilegien gerichtet, versehene Getraid und Consumtibilien auf den Würzburgischen Zollstätten zollfrey und ungehindert paßieren zu lassen, auch die etwa dißfalls erlassene Verbotte wiederum einzuziehen ꝛc.

2. Wurde dem Herrn Bischoffen rescribirt: Nachdeme bey Ihro Kayserlichen Maj. zugleich mit-angezeigt worden, als solte sich zu Rödelsee eine eigenmächtige, gegen die Vorschrifft der Reichsgeseze errichtete, neue Zollstatt befinden; als habe er, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, umständlich und gründlich zu berichten.

*

In Sachen: Von Craylsheim, Freyherr, contra Würzburg, puncto turbationis in possessione vel quasi Exemtionis à Centena in Rödelsee, erkannte der Reichs-Hofrath den 28. Sept. 1775. ein Mandatum S. C.

§. 19.

Würzburg und Guttenberg.

In Sachen: Von Guttenberg contra Würzburg, wurde vom Reichs-Hofrath den 28. Sept. 1769. die Hofcommißion zur Güte wieder aufgehoben, und es bey dem Kayserlichen Concluso vom 10. Nov. 1763. gelassen.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 15. Maj. 1770. rejectis Exceptionibus, eine

Pari-

Paritoriam, so vil den Besiz der nideren Jagdbarkeit betrifft.

Nachhero ergienge am Reichs-Hofrath den 16. Febr. 1771. auch so vil den Besiz der Hofer Jagdbarkeit anbetrifft, eine Paritoria.

Den 27. Mart. wurde die Würzburgische Paritionsanzeige wegen der Jagd in der Schallfelder Fluhr dem von Guttenberg zur Erklärung communicirt.

In Sachen: Von Guttenberg contra Würzburg, die Jagd in der Schalfelder Fluhrmarckung betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 8. Jun. 1773. unter anderem,

1. das wegen Arretirung des Impetrantischen Jägers Köhlers, (so in dem in der Gerolzhofer Marckung gelegenen Mahlzahn geschehen,) erlassene Kayserliche Rescript vom 23. Nov. 1772. wieder aufgehoben;

2. beeden Theilen vorbehalten, wegen des Jagens in der Gerolzhofer Marckung in separato anzuruffen.

*

In Sachen: Von Guttenberg contra Würzburg und das Amt Gerolzhausen, erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Nov. 1772. ein Mandatum S. C.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 23. Nov. 1772. an Würzburg ein Rescript: Den arrestirten Jäger Köhler, nebst Erstattung der durch dessen Verstrickung verursachten Schaden und Kosten, alsofort der Hafft zu entlassen, auch

auch klagenden Theil, denen Kayserlichen Erkenntnissen von 1768. 70. und 71. zuwider, fürohin nicht weiter zu turbiren, oder der Executions-Commißion zu gewärtigen.

*

In Sachen: Würzburg contra von Guttenberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 5. Jul. 1774. ein Mandatum S. C.

*

In Sachen: von Guttenberg contra Würzburg, den Wald Rotenreißig betreffend, schlosse der Reichs-Hofrath den 27. Oct. 1774.

1. Es habe das gebetene Mandat ein- vor allemahl nicht statt, sondern es bey den Conclusis vom 28. Sept. 1769. und 10. Nov. 1773. sein Verbleiben: Hingegen solle

2. an den Herrn Bischoffen zu Würzburg rescribiret werden: Sich aller thätlichen Unterstüzung der ober- und unter-Eißfelder in dem auf Ritterschafftlichem Grund und Boden ligenden rothen Reißig zu enthalten, und, Falls dessen Unterthanen sich durch Pfandung, oder sonst, beschweret zu seyn erachten sollten, dieselbe damit an Kayserliche Majestät zu verweisen.

§. 20.

Würzburg und Lichtenstein.

In Sachen des Freyherrn von Lichtenstein contra Würzburg, die freye Ab- und Durchfuhr des erkauften Getaides betr. erkannte der Reichs-Hofrath den 28. Jun. 1771. ein Man-

datum cassatorium, restitutorium & inhibitorium dahin: Die von Lichtensteinische Unterthanen an freyer Ab- und Durchfuhr des von ihnen ausserhalb der Würzburgischen Bottmässigkeit erkaufften Getraides nicht zu behindern, sondern alle dagegen Reichsgesez- und Verfassungswidrig erlassene Vorkehrungen aufzuheben, zu gewalthätiger Ausführung solcher widerrechtlich verhängten Sperr, weder die angestellte Husaren, noch auch die Seßlacher Burger, zu gebrauchen, sondern von dergleichen Gewaltthätigkeiten pro futuro gänzlich abzustehen, den abgenommenen Haber in natura, oder dessen Werth, unverzüglich zu restituiren, in Ansehung des zu Hafer-Preppach in dem von Lichtensteinischen Reichsfreyen Wirthshaus verübten Einfalls Reversales de non præjudicando auszustellen, und, daß dergleichen künfftighin nicht wieder geschehen solle, hinlängliche Caution zu leisten, und alle Schäden und Kösten zu ersezen.

*

In Sachen: Von Lichtenstein contra Würzburg und die Statt Seßlach ergienge am Reichs-Hofrath den 11. Dec. 1772. eine Verordnung, welche aber mittelbare Güter zu betreffen scheinet.

Ferner wurde puncto illicitæ extensionis Centenæ & Invasionis,

1. das Mandatgesuch angebrachter massen abgeschlagen, und,

2. ein anderes eingeklagtes Factum ad separa-

paratum und zu behöriger Qualification verwiſen.

§. 21.

Würzburg und Thüngen.

In Sachen: von Thüngen contra Würzburg, beſchloſſe der Reichs-Hofrath den 3. Oct. 1775. puncto einer Pfandung ein Mandatum inhibitorium & reſtitutorium S. C.

§. 22.

Würzburg und Truchſeß von Wezhauſen.

In Sachen: Truchſeß von Wezhauſen Freyherr contra Andr. Schultheiß und Würzburg, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Jun. 1769.

1. Es werde alles das, was die Fürſtliche Regierung in diſer Sache verfügt, ob manifeſtum illius incompetentiam, caßirt, und ſolle dieſelbe ſich alles weiteren Verfahrens enthalten, auch den Arreſt qu. alsbald wiederum relaxiren; jedoch bleibe

2. dem Kläger bevor, ſeine Klage coram Judice competente auszuführen.

Weiter erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Jul. 1772. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam dahin: Den Impetrantiſchen Schultheiſſen von dem ſo genannten Herrentiſch und bey Verfertigung der Rechnungen nicht auszuſchlieſſen, wegen Haltung eines Ganerbentages ſich zu vergleichen, auf ſolchem alle rückſtändige Gemeindrechnungen gemeinſchafftlich

lich zu durchgehen, und mit Impetranten in Ansehung des Dorffs-Oeconomici und Politici das erforderliche, secundum leges Condominii, Observanzmäßig zu veranstalten.

In Sachen: Truchseß von Wezhausen, Freyherr, contra Würzburg, Mandati & Paritoriæ, die ganerbschafftliche Jura zu Humprechtshausen betreffend, wurde beym Reichs-Hofrath Anno 1773. die Würzburgische Partionsanzeige dem klagenden Theil zur Nachricht communicirt.

§. 23.

Würzburg und Zobel.

s. Neue Staatscanzl. 27. Theil, 462. S. Neuest. Staatsact. 4. Theil, S. 214.

Anno 1769. 26. Jun. erkannte das Cammergericht in Sachen: Von Zobel contra Würzburg, ein Mandatum de non turbando in quieta possessione vel quasi juris primæ cognitionis in Centenalibus contra Recessum Anno 1589. initum, abstinendo ab omni vi illicita, invasionibus, armis, incarcerationibus, nec via facti, sed ordinaria juris via procedendo, - - - sine - sed dicto Recessui, ut & agnitæ Observantiæ, per omnia firmiter inhærendo, nec evocando aut citando Subditos in aliud Forum incompetens Centenæ, - - - cum clausula.

*

In Sachen: Zobel von Giebelstatt Freyherr contra Würzburg, die freye Ab- und Durch-

Durchfuhr des verkaufften Getraides, und die hierdurch bekränckte Reichsimmedietät betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Dec. 1771. ein Mandatum S. C.

§. 24.

Würzburg und Reichsdörffer Gochsheim und Sennfeld.

Der Reichsschultheiß, auch Gericht und resp. Stuhl, zu Sennfeld klagten beym Reichshofrath gegen Würzburg, wegen der Handlohns-Gerechtsame des Gotteshauses zu Sennfeld, und erhielte den 23. Jan. 1769. ein Mandatum S. C.

Hingegen schlosse der Reichs-Hofrath den 23. Oct. 1770. Mit nunmehriger Wiederaufhebung des unterm 23. Jan. a. pr. erkannten Kayserlichen Mandats, würden Impetranten mit ihrer Beschwerde zuforderist an die Fürstl. Würzburgische Regierung verwisen.

*

In Sachen: Zu Gochsheim und Sennfeld Reichsschultheiß, Gericht und resp. Stuhl, contra Würzburg, puncto fractæ Pacis publicæ, resolvirte der Reichs-Hofrath den 17. Aug. 1770. ein Rescript an den Herrn Bischoffen zu Würzburg: Es müsse demselben noch wohl erinnerlich seyn, wie Kayserliche Majestät unter dem 28. Jul. 1768. die Reichsdörffer Gochsheim und Sennfeld bey ihrem Immediatäts-Besize und Befugnis, Schultheissen und Gericht zu wählen und zu entsezen, allergerech-

test geschüzet, auch aus disem Grunde die von dessen Regierung, dem Oberamte und dem Keller zu Maynberg, an das immediate Reichsdorff Gochsheim erlassene Signaturen und Strafbefehle, ob incompetentiam, caßirt und aufgehoben, dann die damals arrestirt Gewesene, (worunter sich der Reichsschultheiß Merz befunden,) auf freyen Fuß zu stellen, nicht weniger, ersagten Schultheissen Merz in seinem Amt ungestöhrt zu lassen, anbefohlen, endlich den Veit Heinrich, Ge. Jac. Geyern, wie auch Lor. Depperten, Falls sie in ihren Aemtern sich beschweret zu seyn erachteten, bey Kayserlicher Majestät zu klagen, angewisen hätten: Dem Herrn Bischoffen und Fürsten gebühre dahero keineswegs, durch seine Regierung und das Centamt, gegen den klaren Buchstaben des Kayserlichen Rescripts, mit weiteren dergleichen incompetenten Signaturen pendente lite fortzufahren, den Reichsschultheissen Merz in eine dem Veit Heinrich zu thuende Abbitte zu condemniren, und solchen zu dem Ende, unter allerhand Bedrohungen, zur persönlichen Erscheinung per Decretum anzuhalten. Wie nun alles, was hierunter pendente lite geschehen, an sich null und nichtig seye, und zum Ueberfluß andurch caßirt und aufgehoben werde; also befehleten Ihro Kayserliche Majestät, ihme, Herrn Bischoffen und Fürsten, nochmals ernstlichst, durante lite von allen dergleichen incompetenten Cognitionen, von allen eigenmächtigen Thathandlungen, Pfandungen, Executionen

und

und Arrestierungen der Gochsheimer Einwohnere, und besonders gegen den von Kayserlicher Majestät bestättigten Reichsschultheissen Merz, um so gewisser abzustehen, als ansonst unter heutigem dato der Herr Bischoff zu Eichstätt und Herr Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach befehliget wären, auf die erste Anzeige des unmittelbaren Reichsdorffs Gochsheim, demselben manu militari, auf des Herrn Bischoffens' Kosten, die nöthige Sicherheit zu verschaffen:

2. Deme gemäß wurde so dann auch ein dergleichen Rescript an Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach erlassen.

Weiter erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Jun. 1771. an Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach ein Rescript: Ihro Kayserliche Maj. hätten zwar verhofft, es werde denen beeden unmittelbaren Reichsdörffern Gochsheim und Sennfeld, durch Befolgung des unterm 17. Aug. 1770. an sie beschehenen Auftrags gegen die pendente lite continuirende Würzburgische Bedruckungen schleunig geholffen werden: Nachdeme aber auf der einen Seite Würzburg gleichwohl zeithero mit eigenmächtigen Cognitionen, Executionen und Pfandungen fortgefahren, ausser dem auch den Gochsheimern und Sennfeldern an Getraid, Viehe und Victualien, (wie des Oberamts Decret zu erkennen gebe,) bloß aus der Absicht gesperret habe, um ersagte Dörffer zu zwingen, sich der Würzburgischen Bottmäßigkeit, mit Entsagung ihrer Immedietät,

zu unterwerffen, andern Theils hingegen die Impetranten, auf die bey ersagten beyden Herrn Fürsten beschehene Anzeige der fortdaurenden Cognitionen, Executionen und Pfandungen, keine Hülffe aus der Ursach erhalten, weil der Herr Marckgraf zu Onolzbach, unter dem Vorwand zu spät insinuirten Rescripts, in Befolgung der Kayserlichen Verordnung zurückgeblieben; als wollten Ihro Kayserliche Majestät ersagten beeden Fürsten nochmals ernstlichst hiemit anbefehlen, den ihnen unterm 17. Aug. a. pr. beschehenen Auftrag nicht allein zum Vollzug zu bringen, sondern auch ohne allen Zeitverlust, und ohne Gestattung eines Termins, den Herrn Bischoffen zu Würzburg zu Abthuung der zu Unterdruckung beeder Reichsdörffer von gedachtem Herrn Bischoffen verhängten Victualiensperr anzuhalten; und dises zwar sub clausula: "Samt und sonders."

So dann wurde von Kayserlicher Majestät den 13. Jan. 1772. 1. an den Herrn Bischoffen rescribirt: Sie hätten aus denen eingelangten Schrifften zu ersehen gehabt, wie Derselbe die gegen dise unmittelbare Reichsdörffer unter der Hand verhängte Getraid- und Victualien-Sperr zu bemäntlen suche, und zu dem Ende theils zum Schein, nach erfolgten Käyserlichen Erkenntnissen, geschehene geringfügige Abliferung aus den Magazinern, theils von denen Gochsheimern heimlich geschehene Abführungen einiges wenigen Getraides, theils endlich solche Abreichungen anführe, welche nur denen an gegenwär-

wärtigem Proceß keinen Theil nehmenden Gochs-
heimeren gestattet worden; hingegen die wegen
der Fleischmännischen Forderungen von Zeit zu
Zeit vollstreckte, und noch immer continuirende,
Executionen damit zu entschuldigen vermeine,
daß solches eine judicial-Sache seye, so vor
dem Unter-Centgericht angebracht worden, von
da per Appellationem an das Ober-Centge-
richt gediehen seye, von disem aber, weder ob
qualitatem causæ, noch per saltum, an Kay-
serliche Majestät erwachsen können, mithin der
Herr Bischoff, mit der Execution fortzufahren,
um so mehr berechtiget gewesen seye, als Der-
selbe in dem Besiz der Schuzherrschafft, Reichs-
vogtey und Centbarkeit sich befinde, endlich aber
die wegen verweigerter Anschlagung der Frucht-
sperr-Patenten und wegen Abmähung des so
genannten Centschöffen-Wasens verübte Thät-
lichkeiten mit deme zu bedecken gedencke, daß
er im Besiz vel quasi, die Anschlagung Würz-
burgischer Landespatenten zu forderen, sich be-
finde, wegen des besagten Wasens aber, als
unstrittiger Centherr, dem aufgestellten Cent-
schöffen zu dem seinigen verhelffen können: Nach-
deme aber aus den so wohl von Gochsheim und
Sennfeld, als auch aus den von dem Herrn
Bischoff selbsten, beygelegten Zeugenverhören
sich deutlich veroffenbare, daß ein dergleichen stil-
les Verbott, den Gochsheimern und Sennfel-
dern, welche an dem bey Kayserlicher Majestät
hangenden Proceß Theil genommen, kein Ge-
traid und Victualien verabfolgen zu lassen, noch

ihnen die benöthigte Päſſe zu ertheilen, ergangen und mit denen der Sperr beygetrettenen Nachbarn verabredet ſeye: In der Fleiſchmänniſchen Sache hingegen dem Herrn Fürſten keineswegs gebühret habe, ſeine puncto peculatus & reſidui vor deſſen Cent- und Ober-Centgerichte fundirte Jurisdiction auch auf die Manutention des Fleiſchmanns in ſeinem Amte, (welche auf keine Weiſe ein Object der Cent werden könne,) zu erſtrecken, noch auch, nach einmahl bey Kayſerlicher Maj. angebrachter Sache, die Fleiſchmänniſche Intereſſen zu Gochsheim und Sennfeld, vermittelſt Vollſtreckung der Execution, attentative einzutreiben: Eben ſo wenig aber, wann der Herr Biſchoff ein Recht zu haben vermeine, von den Gochsheimern und Sennfeldern die Publication der Würzburgiſchen Patenten zu verlangen', ingleichem vor den von Ihm aufgeſtellten Centſchöffen die Nuzung des ſtreitigen Waſens prätendiren zu können, Demſelben zugeſtanden hätte, ſich eigenmächtig in alieno (nach des Herrn Biſchoffens eigenem Geſtändniß,) immediato und des Herrn Biſchoffens Bottmäßigkeit nicht unterworffenen, Territorio zu ſeinem Rechte zu verhelffen, und mit ſo unerhört- als unerlaubten Thathandlungen gegen unſchuldige Leute vorzugehen, vilmehr Ihme obgelegen hätte, ſeine hierunter habende allenfallſige Gerechtſame bey Kayſerlicher Majeſtät anzubringen, und ſich an dem Wege Rechtens zu begnügen; als lieſſen Sie zwar es bey ſeiner Erklärung gegen den Merz, nichts weiter vornehmen

nehmen lassen zu wollen, bewenden, und versehen Sich zu Demselben, Er werde, biß zu der des nächstens zu erörterenden Hauptsache, seiner gethanen Zusicherung und vormahls ergangenen Kayserlichen Verordnungen gemäß, von allen Executionen und Pfandungen gegen ersagten Merz gänzlich abstehen; befehlen aber, mit Verwerffung des Herrn Bischoffs, so wohl bey der Kayserl. Commißion, als auch bey Kayserlicher Majestät, eingebrachten unstatthafften Einwendungen, Demselben wiederhohlt ernstlichst, alle und iede, auch heimliche, Frucht- Victualien- und andere Sperr gegen Gochsheim und Sennfeld abzustellen, den in der Sperr mit- begriffenen Benachbarten davon Nachricht zu geben, seinen Beamten, Schultheissen, Frucht- Commissarien und Sperrauffehern, daß sie ersagte unmittelbare Dorffschafften und deren Einwohner, ohne allen Unterschid, an Erkauffung Getraides, Strohe, Viehes, und anderer Victualien, nicht hindern, die Beamte ihnen aber mit denen benöthigten Attestaten, ohne Beyrückung einiger Bedingniß, an die Hand gehen sollen, anzubefehlen, das abgenommene oder vorenthaltene Getraid denen Klägern zu restituiren, und die der Sperr halber an die klagende Dorffschafften verlegte Mannschafft alsogleich wiederum abzuführen; in der Fleischmännischen Sache hingegen von aller weiteren Execution, so wohl des Salarii, biß zu Austrag des Appellatorii, als der Interessen halber, künfftighin abzustehen, und das bißhero ausgepfändete so

wohl,

wohl, als auch die in diser und des Centschöffens Wasens halber verursachte Schäden und Kosten, alsofort zu restituiren; als ansonst die Kayserliche Commißion befehliget seye, wegen aller vorgedachten und weiter lite pendente zu besorgenden Thathandlungen, Cognitionen und Pfandungen, ohne alle weitere Terminsgestattung, samt und sonders, den Klägern manu militari die nöthige Sicherheit zu verschaffen.

2. Dises wurde dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt und dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach notificirt, und Ihnen der erstgedachte Auftrag gethan; sie sollten auch künfftighin, auf weitere von denen klagenden Dorffschafften anzeigende Pfandungen und Bedruckungen, ohne, wie geschehen, auf die Würzburgische Vorstellungen Acht zu haben, sie sicher stellen; und dises alles samt und sonders.

Anno 1773. 29. Apr. resolvirte der Reichs-Hofrath unter anderem:

1. Nachdeme der Herr Bischoff sich ausdrücklich erklärt, der Klägere Immedietät, und deren Recht, Schultheissen und Gericht zu wählen und abzusezen, keineswegs anfechten zu wollen; hingegen in contentiosis, daferne nicht zwischen ihme und disen Reichsdörffern selbst Streit entstehe, zu cognosciren, wann auch das Gericht selbst beklagter Theil seye, und das Objectum die innere Verfassung betreffe, possessio vel quasi Jurisdictionis von Seiten des H. Bischoffens und dessen Oberamts Maynberg,

als

als resp. Obervogten und Untervogten, erwisen, und vom Parte impetrante selbst anerkennet seye; als würden die Kayserliche Rescripte vom 28. Jul. 1768. 17. Aug. 1770. 17. Jun. 1771. und 13. Jun. 1772. so weit solche auf die Incompetentiam des Würzburgischen Fori gerichtet, zusammt dem an den Schultheissen Veit Heinrich, die beyde Geyer und Deppert, unter dem 28. Jul. 1768. ergangenen Decret, wiederum aufgehoben.

2. Wurde dem Herrn Bischoffen rescribirt: Nachdeme er, als Reichsvogt, und dessen Oberamt Maynberg, als Untervogt, die Jurisdiction über die beyde Reichsdörffer Gochsheim und Seenfeld, in prima resp. & secunda Instantia, (dafern der Streit nicht zwischen Ihm selbst und denen beyden Reichsdörffern obwalte,) salva Immedietate gedachter Dörffer, erwiesener und anerkannter massen hergebracht; als lassen es nunmehro Kayserliche Majestät bey dem oberamtlichen Decret und dem an das Oberamt vorgängig erlassenen Rescript vom 8. Jan. 1768. bewenden; der Herr Bischoff habe also den Schultheissen Veit Heinrich wieder in sein Amt einzusezen, und ihm wegen entbehrter Dienstemolumenten zu seiner Entschädigung zu verhelfen, den Merz hingegen zu seiner Baumeisterstelle zurück zu verweisen, und ihn, mit Aufhebung der indessen beym Ober-Centgericht ergangenen contumacial-Urthel, mit seiner Schlußschrifft daselbst annoch zu hören, und, salva Appellatione an des Herrn Fürsten Regierung,

auch

auch zu seiner Zeit an Kayserliche Maj. von dem Ober-Centgerichte erkennen zu lassen.

So vil aber die m. Jan. 1768. vollstreckte Executionen betreffe, wollten es zwar Ihro Kayserliche Majestät, bewandten Umständen nach, dabey bewenden lassen: Nachdeme aber eines Theils noch einmal gegen das oberamtliche Decret und das Regierungs-Rescript vom 8. Jan. 1768. die Appellation an Kayserliche Maj. schon ergriffen, und dem Oberamt so wohl, als des Herrn Bischoffs Regierung, vor solcher Execution intimirt gewesen, andern Theils in der Execution selbst vile Excesse vorgegangen; als werde Demselben ersteres verwisen, wegen des leziteren aber anbefohlen, auf Klage der Gochsheimer gegen das Oberamt Maynberg, salva Appellatione an Kayserliche Majestät, die Justiz zu administriren.

Und da der Herr Bischoff wegen der Fruchtsperr sich erkläret, solche gänzlich abzustellen, und seinen Beamten und Sperrauffehern deßhalben Befehl zu thun, daferne nur die Dörfer Gochsheim und Seenfeld, entweder auf Würzburgischen Mühlen, doch unpräjudicirlich, mahlen liessen, oder beym abfahren in fremde Mühlen und beym zurückkommen zur Anzeige bey denen aufgestellten Sperrauffehern angehalten würden; als wollten zwar Ihro Kayserliche Majestät es bey des Herrn Bischoffs Erklärung bewenden lassen 2c. Nachdeme aber während der Sperr verschidenes Getraide den Gochsheimern und Sennfeldern von den Beamten

ten

ten und Auffsehern abgenommen worden; als habe der Herr Bischoff den Beschädigten gegen die Beschädiger die Justiz zu administriren, und dadurch zu weiterer Beschwerde bey Kayserlicher Majestät keinen Anlaß zu geben; Auch, nachdeme nunmehro die Fruchtsperr-Sache regulirt, und die zu Gochsheim und Sennfeld zur Auffsicht eingelegte Mannschafft (daferne es nicht indessen bereits geschehen,) wiederum abzuführen.

Endlich wurde auch noch einiges wegen der Geyer- und Deppertischen Beschwerden verordnet.

3. Ergienge ein Kayserliches Decret an das Gericht zu Gochsheim, darinn das bißhero gemeldte demselben notificirt, und, solchem zu pariren, befohlen wird; mit dem Anhang: Wann sie in ihrem Präsentationsrecht eines Centschöffens gekränckt zu seyn vermeinen, disen Punct in separato, mit Bescheinigung des Besitzstandes, bey Kayserlicher Majestät auszuführen, auch bey künfftig wider Verhoffen sich ereignender Fruchtsperr ohnpräjudicirlich sich in Ansehung des mahlens der Fürstlichen Erklärung gemäß zu bezeugen.

4. Ergienge an Sennfeld in einigen Stücken ein gleichmäßiges Decret.

5. Wurde die auf Eichstätt und Brandenburg-Onolzbach erkannt geweßte Executions-Commißion wieder aufgehoben.

Es wurde aber hernach in diser Gochsheimer Sache Revision gesucht, auch gestattet.

Ends-

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Sept. 1774. unter anderem ein Decret an den Reichsschultheissen Heinrich und Consorten: Nachdeme ihnen keineswegs gebührt, pendente Revisorio die bey der Cassation des Heinrichs erwählte Gerichtsmänner und Stuhlbrüder ihrer Gerichts- und Stuhlbrüderstellen zu entsezen, und an deren statt neue Gerichtsmänner und Stuhlbrüder zu erwählen; als werde ihnen, mit Caßier- und Aufhebung sothaner attentative unternommener Wahlen, ihr hierunter begangener Unfug in Kayserlichen Ungnaden verwisen, und darneben anbefohlen, die attentative entsezte Gerichtsmänner und Stuhlbrüder, (welche hiemit in ihre vorige Stellen, wovon die neuerwählte so fort zu amoviren, wiederum eingesezet würden,) fürohin dabey ungekränckt zu lassen, und von disen und anderen dergleichen Thätlichkeiten ins künfftige um so gewisser abzustehen, als ansonsten Ihro Kayserliche Majestät ihrem Frevel durch schärffere Verordnungen Einhalt zu thun, Sich gemüßiget sehen würden:

Wegen der Abhörung der Heiligen-Rechnungen aber würden die Revidenten ad separatum verwisen.

* * *

Von disen mehr als etlich hundert-jährigen Händeln sehe man meinen Tr. von den T. Reichsständen und andern Reichs-Unmittelbaren, S. 1511. u. f.

Drit-

Drittes Capitel.

Weltliche Fürsten.

* * *

Anhalt.

§. 1.

Familiensachen.

In Sachen: Anhalt-Zerbst contra Anhalt-Bernburg, puncto Dotis, wurde vom Reichs-Hofrath die Sache den 27. Jun. 1769. an die Austräge verwiesen.

§. 2.

Anhalt-Zerbst; Reichsgeneral.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 3.

A. Bernburgische innerliche Streitigkeiten.

s. H. Pütters auserles. Rechtshänd. 2. Band, S. 722. u. f. und mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 660. u. f.

Anno 1769. 15. Jan. appellirten einige Anhalt-Bernburgische Unterthanen wegen der Contributionscasse an das Cammergericht: Dises aber erkannte den 11. Maji gegen dieselbe

ein Mandatum S. C. de præstando debitam obedientiam Ordinationibus in Camera Imperiali emanatis, nec ulterius impediendo progressum Commissionis illicitis Provocationibus, mit dem Anhang: Daß die Commission, in Gemäßheit der landesherrlichen Declaration und derer ergangenen Cammer-Verordnungen, unaufhaltlich fortfahren, so fort, in deren Gefolg, die noch klagende Unterthanen mit ihrer Nothdurfft genüglich und pflichtmäßig hören solle:

Als aber der Fürst m. Aug. einige Personen, so bißhero der Commißion als Deputirte mitbeygewohnt, wegen einer zu Harzgerode entstanden seyn sollenden Empörung, arrestirte, wurde den 18. Sept. vom Cammergericht dem Fürsten befohlen: Die in Mitten des Commissionsgeschäffts verhängte Arretirung und damit verknüpftes Verfahren, vermittelst Loslassung derer annoch verhaffteter Deputirten, auch original- und integralen Retradirung aller und jeder zur Rechnungsrevision gehöriger Actenstücken, wieder aufzuheben, denen Deputirten, wie auch deren Aßistenten, die freye Besorgung dises Geschäffts zu gestatten, auch solchem seines Orts allen Gesez- und Verordnungsmäßigen Vorschub und Fortgang zu verschaffen: Denen Unterthanen aber wurde aufgegeben: Ihrem Landesfürsten allen schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, sich ruhig und fridlich, so wohl unter sich, als gegen ihre vorgesezte Obrigkeiten, zu betragen, aller Aufwieglung zu enthalten,

halten, und in Beendigung des Rechnungsrevisions-Geschäffts einige Aufzüglichkeit nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen ꝛc.

Den 20. Nov. erfolgte eine Paritoria wegen Loslassung der Arrestirten, bey Vermeidung der Execution, und mit dem Anhang: "Immittelst läßt man es bey dem Landesfürstlichen Provisorio der ausgeschribenen extraordinari-Contributionen, noch zur Zeit und biß auf dises Kayserl. Cammergerichts anderweite Verfügung, bewenden; so fort ist klagenden Unterthanen, so wohl hierinnen, als, in Gemäßheit des ergangenen Mandats und darauf erfolgten paritori-Urtheln, ergangenen Cammergerichtlichen Verordnungen, in allen Stücken gehorsamliche Folge zu leisten, und sich dißfalls, und überhaupt, nichts zu Schulden kommen zu lassen: Dem Herrn Fürsten aber, daß er die neuerlich, zu seinem eigenen so, wie zu seiner Unterthanen, in der Folge gereichenden Schaden, geschehene harte aufferordentliche Zwangsmittel hinwieder auf einen nur zur Nothdurfft erforderlichen Executionsfuß sezen solle, anbefohlen."

Die Anhalt-Bernburgische Unterthanen stellten darauf Annno 1770. bey dem Cammergericht wieder vor: Des Fürstens Absicht seye nur, die durchaus verdächtige Landesuntersuchungs-Revisions-Commißion durch eine Cameralurthel bestättiget zu erhalten: Es könne aber ohne eine Kayserliche unpartheyische Commißion gegenwärtiger Zwist niemals gesezmäßig beendiget werden ꝛc.

Das Cammergericht erkannte auch den 1. Jun. eine Commißion auf den Churfürsten zu Sachsen: "Daß Derselbe durch zwey der Sachen erfahrene subdelegirte Räthe, einesweilen auf beyder Theile Kosten, forderſamſt in loco Bernburg die gütliche Beylegung derer zwischen dem Herrn Fürsten und seinen Unterthanen, deren bey lezterem Krieg erlegten Preußischen Kriegscontribution halber, entstandenen Irrungen alles Fleisses versuchen, in deren Entstehung aber von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg alle zu disem Contributionswesen gehörige Rechnungen, Anlagen, Beweise, und ehevorige Commißionsacta, originaliter abfordern, denen klagenden Unterthanen, oder ihren Deputirten, die Fortsezung gegenwärtiger Rechtssache verstatten, des Endes selbige durch Patentes zur Commißion citiren, gegen alle dises Commißionsgeschäffts halber etwa künfftighin zu erleidende Gewalt erforderlich schüzen, das Commißionsgeschäfft da, wo es unterbrochen worden, reassumiren, forderſamſt aber jenes, so biß nun bey der ehevorigen Commißion abgehandelt worden, von Punct zu Punct wiederhohlen, denen Deputirten derer Unterthanen, oder ihrem Anwald, jenes, was sie etwan bey jedem Punct annoch beyzusezen, zu erinneren, oder zu erweisen hätten, freystellen, denenselben, unter einer präclusivischen Frist, die lezte und final-Einbringung ihrer in Betreff dises Contributions-Geschäffts habender Monitorum auflegen, überhaupt die klagende Unterthanen, oder

deren

deren Deputirte, so wohl, als den Herrn Fürsten, mit ihrer Nothdurfft in all- und jedem genüglich hören, und, wie disem allem ein Genügen geschehen, ihren Bericht, mit Anschliessung der abgehandelten Commißionsacten und Protocollen, nebst ihrem in separato beygelegten, gemeinschafftlichen, rechtlichen, wohlerwogenen Gutachten, an dises Kayserl. Cammergericht Zeit vier Monathen verschlossen einschicken sollen. = = = Dann wird des Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg = = = gethanes selbsteigenes Erbieten hiemit angenommen, und Demselben, daß er denen klagenden Unterthanen, ihren Deputirten und Aßistenten, der vorgeblichen Renunciation Litis ungehindert, zu Beobachtung ihrer Nothdurfft vor diser Kayserlichen Commißion alle gesezmäßige Sicherheit und Freyheit künfftighin ungestöhrt, denen etwa noch aus dem Lande Verwisenen die freye Rückkehr in ihr Eigenthum, auf derselben geziemendes Ansuchen, verstatten, und keinen der Unterthanen, oder ihrer Deputirten, die Antheilnehmung an gegenwärtiger Rechtssache entgelten lassen solle, angewisen: Dagegen wird allen und jeden klagenden Fürstlich-Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, deren Deputirten und Anwälden, ihrem Landesherrn und der zu gegenwärtigem Contributions-Geschäfft angeordneten Kayserlichen Commißion, allen schuldigen Gehorsam, (auch) mit einsweilig-fernerer Entrichtung derer zu denen ehevorigen Kriegssteuern ausgeschribenen aufferordentlichen Con-

tributionen,) zu erweisen, und dises dem ganzen Lande so heilsame Commißions-Geschäfft durch Widersezlichkeit oder Empörung nicht aufzuhalten, bey sonst zu erwartender schweren obrigkeitlichen Ahndung, anbefohlen.

Der Herr Fürst hielte sich aber durch dises Erkenntniß sehr beschwert, und ergriffe die Restitution dagegen, erhielte auch von der Juristen-Facultät zu Göttingen ein beyfälliges rechtliches Gutachten.

§. 4.

Anhalt-Cöthnische innerliche Streitigkeiten.

In Sachen: Anhalt, Fürstenthums Cöthnischen Antheils, gesammte Ritterschafft, modo die benahmste Ritterschafftliche Mitglider contra Anhalt-Cöthen, ꝛc. Transactionis à pluribus Membris Nobilitatis initæ, wurde den 16. Febr. 1769. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

§. 5.

Anhalt-Cöthen; Lehensachen.

In Sachen: von Wendhausen, Freyherr, contra Anhalt-Cöthen, puncto denegati consensus ad alienandum Feudum nobile Görzig, erkannte der Reichs-Hofrath den 5. Oct. 1769. Fiat Sententia absolutoria dahin: Daß beklagter Herr Fürst, nach vorligenden Umständen, den nachgesuchten Consens ad alienandum zu ertheilen, nicht schuldig seye ꝛc.

§. 6.

§. 6.

Anhalt-Cöthen und Statt Cöthen.

Der Statt Cöthen verschidene Burger und Eingesessene klagten am Reichs-Hofrath wider den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen und den Magistrat daselbst, wegen willkührlich repartirter Contributionen und zurückgehaltenen Rechnungen, wurden aber den 22. Aug. 1770. abgewisen: Doch sollte der Herr Fürst sie den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs nicht entgelten lassen.

§. 7.

Anhalt und Chur-Braunschweig.

s. Chur-Braunschweig.

§. 8.

Anhalt und Lippe.

In Sachen: Zur Lippe regierender Graf contra die samtliche Fürsten zu Anhalt, die Auszahlung der rückständigen Ehe- und Schmuckgelder betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 2. Maji 1774. ein Rescript an die samtliche Herrn Fürsten zu Anhalt: Ihre Landschafft so wohl zu Entrichtung der eingeklagten und agnoscirten Schuld ernstgemessen anzuhalten, als auch die Landschafftliche Casse durch Ausschreibung der darzu erforderlichen Quarten in die Umstände zu versezen, damit dise Forderung befridiget werden könne ꝛc.

§. 9.

Anhalt und Solms.

In Sachen: Gräfin Sophia Louisa zu Solms, geb. Prinzeßin zu Anhalt-Bernburg, die Vorenthaltung des Fürst-väterlichen Legats betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Nov. 1771. an Anhalt-Bernburg ein Rescript, die Impetrantin klaglos zu stellen:

Anno 1773. 5. Jul. aber wurde sie mit ihrer Klage an die Austräge verwiesen.

* * *

Aremberg.

§. 1.

Aremberg; Reichsgeneral.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 2.

Streitigkeiten mit denen Unterthanen.

s. Freyh. von Cramer Nebenstund. 84. Theil, S. 127.

In Sachen des Herrn Herzogen zu Aremberg, wider die eingesessene beyder Grafschafften **Kerpen und Casselburg**, Mandati, de præstando debitam obedientiam, desistendo ab omnibus violentiis & Conventiculis seditiosis, solvendo Contributiones sive Steuras hucusque solitas, tam pro præterito quam futuro, finę - de solvendo vero Impensas ob Sedi-

Seditionem in Executionem factas, & tam frivole causatas, cum interesse, damno & expensis, cum clausula &c. erkannte das Cammergericht den 10. Mart. 1769. nach erstattetem Commißions-Bericht: Daß die Unterthanen, alles unerheblichen Einwendens ungehindert, dem Kayserl. Mandat seines ganzen Innhalts, in so weit es biß daher noch nicht geschehen, zu geleben, schuldig seyen; die Unterthanen insgesammt, welche die Entrichtung derer im Jahr 1754. und 1755. ausgeschribenen Landsteuern verweigert, in die samtliche Gerichts- Executions- und Commißionskosten, selbige in leidlichen Fristen zu bezahlen, fällig ertheilend: Was aber die von denen Unterthanen währender diser Streitigkeiten aufgenommen haben sollende Passiva betreffe, wurden gewisse Posten an den Herrn Herzogen und seine Räthe zu Arensberg verwisen, um zuforderist behörig zu untersuchen: Wer die Obligationen darüber ausgestellt, und wer die vorgeschossene Gelder empfangen oder verrechnet habe? hiernächst dieselbe, so weit solche auf den gegenwärtigen Proceß, Execution und Commißion, würcklich verwendet worden, durch die in der Vollmacht benahmste Unterthanen, oder deren Erben, ingleichem nach und nach abführen zu lassen.

Auch sollen künfftig die Herzogliche original-Ausschreiben derer Steuren und Contributionen bey deren Publication und Repartition denen Unterthanen vorgeleget werden.

Wegen derer übrigen durch gegenwärtige Urthel nicht erledigten Beschwerungspuncten lasse man es bey der Unterthanen Erklärung dermalen bewenden, daß sie nemlich von dem Herrn Herzogen, als Landesherrn, nach darüber beschehenem suppliciren, die nöthige Verordnungen erwarten wollen; nicht zweiflende, derselbe werde, auf sothanes, und allenfalls weiteres, suppliciren, baldmöglichste Justiz administriren zu lassen, von selbsten geneigt seyn.

Endlich wurde der Unterthanen Anwald, weil er in diser den Landesherrn und seine Unterthanen betreffenden Sache hin und wieder ungebührliche Ausdrücke einfliessen lassen, auch allerhand ungegründete Beschuldigungen wider die dortige Herrschafftliche Räthe und Beamte ohne Beweis vorgebracht, um 3. Marck Silbers in den Armenseckel gestraft.

* * *

Baden.

§. 1.

Schrifften.

Meine Einleitung in das Marckgräflich-Badische Staatsrecht. Franckfurt und Leipzig, 1772. 8. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 291. Allgem. deutsch. Biblioth. 20. Band, 1. Stück, S. 180.

Sachsens (Joh. Christ.) Einleitung in die Ge-

Geschichte der Marggrafschafft und des Marggräflich-alt-Fürstlichen Hauses Baden, 5ter Theil. Carlsruhe, 8. s. Auserles. Biblioth. 6. Band, S. 108.

§. 2.

Familiensachen.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. S. 29. Mein persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 437. Mein T. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 939. Suppl. ans Cam. Ger. in Sach. Bad. c. Frauenalb, Beyl. 90.

Martis 10. Jul. 1770.

Zu Baden-Baden und Baden-Durlach Herrn Marckgrafen, den zwischen beeden Marckgräflich-Baden-Baden- und Baden-Durlachischen Linien der Erbfolge und sonstiger Gegenstände halber errichteten Erbvertrag betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbirt:

Daß Allerhöchstdieselbe den überreichten Erbvertrag, so, wie er gefaßt, in verschiedenen Puncten sehr bedencklich finden, und daher, die verlangte Begnehmigung desselben zu ertheilen, allergerechtesten Anstand nehmen.

*

Anno 1771. 7. Jun. wurde wegen der verstor-

storbenen Frau Marckgräfin Sibyllä Augustä zu Baden-Baden allodial-Verlassenschafft ein Vertrag zwischen dem lezten Herrn Marckgrafen zu Baden-Baden und seines auch verstorbenen älteren Herrn Bruders Prinzeßin Tochter errichtet.

*

Anno 1771. 21. Oct. starb die Fürstlich-Baden-Badische Linie aus; worauf deren samtliche Lande an Baden-Durlach fielen; ausser denen erheuuratheten Böhmischen Herrschafften, welche an des lezten Marckgrafens älteren Bruders Tochter fielen; weil kein Prinz von Baden-Durlach die catholische Religion annehmen wollte; als auf welchen Fall er selbige nach dem Testament der Marckgräfin hätte haben können.

*

Den 9. Jan. 1772. erklärte sich der Herr Marckgraf zu Baden: Es seye aus des lezten Herrn Marckgrafens zu B. Baden Testament vom 8. Aug. 1771. zu ersehen gewesen, daß in allem demjenigen, so ihme, Herrn Marckgrafen (zu Durlach) in dem Tractat vom 28. Jan. 1765. seye beygelegt worden, Er honorabili Institutionis titulo zu einem Erben habe eingesezt werden wollen: Er erkläre aber auf das feyerlichste, daß er dise Erbeinsezung auf keine Weise anzunehmen gemeint seye, sondern sich lediglich an dasjenige halte, so ihme ex pacto & providentia Majorum, so wohl in Ansehung derer altväterlichen und neuerworbenen Lande,

Leute,

Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, als auch in Ansehung derer meisten Mobilien, zukomme, und in gedachter näheren Vereinigung ihme, mit Erstreckung auf das übrige meiste Mobiliare, gegen übernommene schwere, in solchem Vertrag bestimmte, Lasten, seye zugeeignet, und also titulo plane singulari erworben worden; welche titulos singulares demnach, auf die in dem Testament enthaltene Art, in einen titulum universalem verwandlen zu lassen, er um so weniger gemeint seye, als ihme ausser demjenigen, so Er schon jure proprio, und keineswegs ex beneficio Defuncti, habe, nichts seye gegeben worden, und also auch daran nichts habe können genommen, und folglich auch ihme keine aus einem titulo universali herfliessende Verbindlichkeit habe können zugezogen werden; ꝛc.

Es ergebe auch berührtes Testament, daß der Herr Testator ihme, Herrn Marckgrafen, den sich etwa erzeigenden Ueberschuß an dem in dem Erbvertrage bestimmten Schuldenzahlungs-Fundo unter dem Beding vermacht habe, daß er die Bezahlung aller Schulden über sich nehmen solle: Nachdeme er aber gar nicht gemeint seye, sich mit diser ihme gar nicht obligenden Last zu beladen; so wolle er auch dises Legat hiemit repudirt, und im übrigen seine und seines Fürstlichen Hauses, auch seiner Lande und Unterthanen, Rechte gegen die weitere Articul dises in Ansehung seiner durchaus unverbindlichen Testamentes bestens verwahret haben, in so ferne

sie darauf abgesehen seyen, dem Innhalt des mehrerwehnten Erbvertrages, (als an den sich der Herr Marckgraf ganz unabwendig halte,) oder anderen seinen und seiner Lande Befügnissen, zu nahe zu tretten ꝛc.

*

Unter dem 4. Febr. liessen die zu dem Baden-Badischen Inventirungs- und Schulden-Liquidations-Geschäfft verordnete Commissarii offentlich bekannt machen: Es sollten Alle, so an die Fürstlich-Baden-Badische Linie eine Forderung zu haben vermeinen, sich in Rastatt vor ihnen einfinden, ihre Schuldscheine behörig produciren, und das weitere gewärtigen; mit dem Anhang, daß die, so sich in gedachter Frist nicht einfinden, von der Bezahlung aus dem zu Tilgung der Baden-Badischen Schulden vestgesezten Fundo ipso jure ausgeschlossen seyn sollen.

*

In Sachen: Des verstorbenen Herrn Marckgrafen August Georg zu Baden-Baden lezte Willens-Verordnung betreffend, erstattete der Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1772. ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 10. Apr. wurde darauf die (dem Gutachten gemässe) Kayserliche Resolution, unter anderem, dahin publicirt:

1. Der Herr Marckgraf solle das Testament des abgelebten Herrn Marckgrafen August Georg zu Baden-Baden, samt dessen Schedula

dula vom 8. Oct. 1771. in Originalibus ad Acta überreichen.

2. Die von Ihme eingereichte Repudiations-Urkunde solle so wohl der verwittweten Frau Marckgräfin Maria Victoria, als der Prinzeßin Elisabeth von B. Baden, in Copia ad notitiam communiciret werden.

3. Sollen Dieselbe die in dem Marckgräflich-B. Badischen Testament angezogene, mit Ihnen getroffene Verabredungen und Verträge vom resp. 18. Dec. 1766. 7. Jun. und 30. Jul. 1771. in Originalibus, oder in Copiis vidimatis, ad Acta einreichen.

4. Bevor Kayserliche Maj. die der Marckgräflich-B. Badischen Verlassenschafft halber in ein- und anderem Punct erforderliche Reichsobristrichterliche Verfügungen zu ertheilen vermögen, finden Sie vor allen Dingen die Berichtigung des status massæ des Marggräflich-B. Badischen allodial-Nachlasses zu verfügen, die Nothdurfft; worzu ex officio Commissio Cæsarea auf den Herrn Herzog zu Würtemberg erkannt werde:

5. Zu solchem Ende wurde an Ihne rescribirt: Er würde aus denen Anschlüssen ersehen, was der leztverstorbene Herr Marckgraf zu Baden-Baden vor eine leztwillige Disposition errichtet, und wessen sich der Herr Marckgraf von Baden diserhalb erkläret habe: Er habe also über den gesammten B. Badischen Allodialverlaß ein legales Inventarium zu errichten, darneben aber den statum passivum zu eruiren,

samt-

samtliche B. Badische Schulden in ein genaues Verzeichniß zu bringen, und dabey die Qualität einer jeden Schuldpost zu bemercken, über den Befund aber zu seiner Zeit, und so bald möglich, unter Anschliessung des Inventarii und Consignationis debitorum, zu berichten, auch immittelst die Verwahrung und Zusammenhaltung aller und jeder nach des Herrn Marckgrafen Ableben in dessen Nachlaß vorgefundener Mobilien, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, die nöthige Obsorge zu tragen ꝛc.

Den 15. Sept. wurde eine fernere Kayserliche Resolution auf ein anderweites Reichs-Hofraths-Gutachten in diser Sache publicirt; unter anderem des Innhalts:

1. Nachdeme der Herr Marckgraf schon vor einiger Zeit die Anzeige gemacht, daß dises ganze Verlassenschaffts-Geschäfft, mit Vergnügen allerseits Interessirter, in wenigen Monathen aussergerichtlich geendiget seyn werde, Ihro Kayserliche Majestät auch, solches, zu Erspahrung der Unkosten geschehen zu lassen, gemeinet; als sollte der Herr Marckgraf binnen zweyen Monathen von dem Ausschlag der ganzen Sache die versprochene, mit den benöthigten Urkunden versehene, Relation bey Kayserlicher Majestät erstatten; wie Sie Sich

2. dann auch, auf den Fall, da immittelst von einem oder anderem der interessirten Theile, oder denen Creditoren, angeruffen werden sollte, die nöthige Reichsobristrichterliche Verordnung vorbehalten.

3. Wur-

3. Wurde die dem Herrn Herzogen zu Würtemberg aufgetragene Commißion einstweilen suspendirt.

§. 3.

Geseze.

GERSTLACHERS (Carl Frid.) Sammlung alter Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steurung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuersgefahr und Entschädigung derer durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strassen, die Beförderung des Nahrungstandes und der Landwirthschafft, und endlich die Aufnahme der Profeßionen und Handwercker betreffenden Anstalten und Verordnungen. 1. Band, Carlsruhe, 1773. 2ter und 3ter, Franckfurt und Leipzig, 1774. gr. 8. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Bibloth. 13. 2c. Band, S. 365. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 590.

Derer darinn enthaltenen Geseze von 1769. biß 1772. seynd zu vile, und manche zu wenig interessant, als daß ihrer hier zu gedencken wäre.

*

s. mein Tr. von der Landesh. in Polic. Sach. S. 63.

Anno 1771. liesse der Herr Marckgraf zu

Baden die Geseze in Ansehung des Gebrauchs der in dem Residenzschloß zu Carlsruhe aufgestellten öffentlichen Bibliothec ausgehen.

§. 4.

Baden; Catechismus.

s. 1. Buch, 4. Cap. auch oben unter: Straßburg.

§. 5.

Baden-Badische Stifftung.

Baden-Durlach. *Replicæ contra* Frauenalb, S. 5.

Im Jahr 1769. stifftete der Herr Marckgraf zu Baden-Baden zu Rastatt eine catholische fromme Schulen-Anstalt, unter dem Titul: *Congregation de nôtre Dame*, und der Herr Marckgraf zu Baden-Durlach genehmigten dieselbige eben so wohl mit, als die derselben geschehene Beylegung einiger Fürstlichen Cameral-Einkünffte.

§. 6.

Mahlbergische Religionsbeschwerden.

s. Samml. der neu. Merckwürd. 2. Band, S. 92. 196.

In Sachen: Mahlberg, Herrschafft, samtliche Catholische Unterthanen contra Baden-Durlach, verschidene Religions-Beschwerden betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 7. Jul. 1775.

1. Imploranten sollten sich forderist mittels eines Rechtsbeständigen Syndicats gebührend

rend

rend legitimiren, und ein ordentliches Instrument beybringen.

2. Wurde dem Herrn Marckgrafen rescribirt: Denen Unterthanen solches unweigerlich zu gestatten.

Den 20. Nov. 1775. wurde dem Herrn Marckgrafen ferner rescribirt: Nachdeme zu Errichtung eines rechtsbeständigen Syndicats der Beysiz eines herrschafftlichen Beamtens nicht nöthig, sondern hinlänglich seye, wann solches mit Vorwissen der Herrschafft durch den von deren Unterthanen requirirten Notarium zu Stand gebracht werde; als versähen Sich Ihro Kayserliche Maj. zu dem Herrn Marckgrafen, daß er seinen catholischen Unterthanen die Errichtung eines rechtsgenüglichen Syndicats ohne Beyzug seines Amts gestatten werde.

§. 7.

Baden und Jesuiter-Güter.

s. meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. S. 22. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 210. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. . 249. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 101.

Das Gut Ebenung käme von einem von Schwarzenberg an die Jesuiter zu Speyer, und von disen an das Jesuiter-Collegium zu Baden; die Steuren aber wurden von der Reichs-Ritterschafft bezogen.

Nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens nahme es der Schwäbische Rittercanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, Namens Kayserlicher Majestät und der Ritterschafft, als ein herrenloses Gut, in Besiz, notificirte es sodann Kayserlicher Majestät, und erbote sich, aus dem Ertrag zum Unterhalt der in dem Collegio zu Baden gewesenen Patrum, in so fern und so lang es nach dem Sinn der Päbstlichen Bulle erforderlich seye, in billiger Verhältniß beyzutragen.

Einige Tage darauf aber liesse es der Herr Marckgraf zu Baden mit bewehrter Mannschafft denen Jesuiten wieder zustellen, weil es in seinem Land lige, und darzu gehöre, mit Badischen Fundationsgeldern acquirirt worden, und der Besiz noch nicht vacant gewesen seye, indeme die Päbstliche Bull in disem Lande noch nicht verkündet worden:

Wo hingegen die Ritterschafft behauptete: Das Gut seye unstreitig unmittelbar, das Angeben wegen der Acquisition durch Fundations-Gelder unerwisen, der Jesuiter-Orden ceßiere in der ganzen Christlichen Welt, mithin auch der Besiz von Ebenung, und via Facti seye im Reich verboten.

Der Reichs-Hofrath endlich hielte davor: Ob gleich das jus Fisci jedem privat-Ritter bey den Gütern seiner Unterthanen, worüber er die jura Territorii zu geniessen habe, zustehe; so könne doch solches dem Canton in Complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landes-

hoheit,

hoheit, oder sonstige Jura propria, habe, und alles ex mera Delegatione Cæsarea verrichte, nicht competiren, sondern dises seye Kayserl. Majestät ganz allein geeignet:

Es erfolgte auch den 18. Oct. ein Reichs-Hofraths-Conclusum dahin:

1. Wurde dem Herrn Marckgrafen zu Baden rescribirt: Besagte Reichs-Ritterschafft habe von der durch sie ganz ruhig beschehenen Besiznehmung des bishero dem Jesuiter-Collegio zu Baden eigenthumlich zugestandenen, von jeher zu ihrer Rittercassa steuerbaren und Reichsunmittelbaren, Guts Ebenung bey Kayserlicher Majestät die official-Anzeige gethan, und Dise würden auch, zu seiner Zeit das nöthige zu resolviren, nicht entstehen: Gleichwie Sie aber keinesweges geschehen lassen könnten, daß Dero Resolution, durch die eingeklagte, mit offentlicher Gewalt verknüpfte, Depossedirung der einmal in ruhigem Besiz gewesenen Reichs-Ritterschafft, vorgegriffen, und leztere in ihrer Reichs-Unmittelbarkeit beeinträchtiget werde; als versehen Sich Kayserliche Majestät zu dem Herrn Marckgrafen, Er werde nicht nur die hiebey in Verhafft genommene zwey Notarial-Zeugen unverzüglich auf freyen Fuß stellen, und den Besiz des Ritterguts Ebenung der klagenden Reichs-Ritterschafft wiederum einraumen, sondern auch das hinweggeführte Getrayd, und andere Geräthschafften, behörig restituiren, alle verursachte Kosten und Schaden ersezen, und

inskünfftige nicht mit Thätlichkeiten, sondern im Weg Rechtens, vorgehen ꝛc.

Und nachdeme das von dem Reichs-Hofrath wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens an Kayserliche Majestät erstattete Gutachten von Deroselben approbiret worden ware, folgte den 14. Dec. in diser Sache ein fernerweites Reichs-Hofraths-Conclusum dahin nach:

1. Wurde der Reichs-Ritterschafft am Neckar-Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks, rescribirt: Nachdeme die Administration derer von dem Jesuiter-Orden verwalteten Güter, so fort auch des zu ihrem Bezirck gehörigen Ritterguts Ebenung, vacant geworden seye; so habe die Reichs-Ritterschafft dises Gut, autoritate Commissionis Cæsareæ, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, zu administriren, annebst aber den eigentlichen Ertrag desselben genau zu untersuchen, und den Befund in zweyen Monathen anzuzeigen:

Uebrigens werde ihr, Reichs-Ritterschafft, daß sie sich bey der Besizergreiffung dises Reichsunmittelbaren Guts ein ganz unerfindliches jus Fisci beygelegt, und, aus disem irrigen Grundsaz, sich des Besizes zum Theil auch im Namen ihres Ritter-Corporis angemasset habe, ernstlich verwisen; mit der Bedeutung, sich dergleichen unbefugten, denen Kayserlichen Gerechtsamen allzunahe trettenden, Anmassungen in Zukunfft, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, zu enthalten.

2. Mit Notification dessen, wurde dem H. Marck-

Marckgrafen zu Baden rescribirt: Derselbe werde hieraus ersehen, was Kayserliche Majestät an den Rittercanton am Neckar-Schwarzwald, Ortenauischen Bezircks, wegen des von derselben für Kayserliche Majestät in Besiz und Verwaltung genommenen Ritterguts Ebenung provisorio modo zu verordnen, nöthig befunden: Da aber Dieselbe keineswegs gemeinet seyen, denen vorhin von disem Jesuiter-Orden besorgten, und forthin in ihrem Wesen zu erhaltenden, Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, die dazu bißhero gewidmet- und verwendete Renten und Gefälle, in so weit sie zu obigem gemeinnüzlichen Zweck erforderlich seyen, zu entziehen; so würden sie auch, wegen des Guts Ebenung die dißfalls weiter nöthige Verordnung ergehen zu lassen, nicht entstehen, gewärtigten aber vorhero von dem Herrn Marckgrafen darüber eine vollständig belegte Erläuterung: Ob? und wie weit die von dem Jesuiter-Collegion zu Baden ausser disem Gut innegehabte Renten und Gefälle zu Bestreitung derer von demselben besorgten Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten so wohl als deren den Mitgliedern dises Collegii schuldigen Nahrungsgeldern, hinreichend seyen?

Anno 1774. 13. Dec. erkannte der Reichs-Hofrath ein Rescriptum paritorium.

Den 7. Sept. 1775. ergienge die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin:

1. Mit Verwerffung derer wider die Un-

mittelbarkeit des Guts Ebenung gemachten ganz ungegründeten Einwendungen, solle dem Herrn Marckgrafen rescribiret werden: Nachdeme sich derselbe erkläret habe, daß er die Einkünffte des Ritterguts Ebenung gänzlich zu dem von dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Baden besorgten Erziehung und Unterweisung der in dasigen Landen befindlichen catholischen Jugend zu verwenden gedencke: Disem gemeinnüzlichen Endzweck aber Kayserliche Maj. auf keine Art entgegen seyn wollten, hiebey auch aus denen von ihme bescheinigten Umständen hinlänglich zu entnehmen sey, daß hierzu die übrige Einkünffte des ehemaligen Badischen Collegii nicht hinlänglich seyen; so könnten zwar Ihro Kayserliche Maj. in diser doppelten Rücksicht geschehen lassen, daß das Gut Ebenung quoad Dominium privatum von denen zu Besorgung des Catholischen Lehr- und Predigt-Fundi verpflichteten Badischen Administratoren, salvis juribus collectandi & annexis, (deren Ausübung der Reichs-Ritterschafft unverrückt verbliebe,) verwaltet und benuzet werde, versähen Sich aber zu dem Herrn Marckgrafen, daß er seinem Anerbieten die gehörige Krafft geben, und die Einkünffte zu keinem anderen Zweck, als zu denen in den Baden-Badischen Landen befindlichen, von dem dasigen Jesuiter-Collegio vorhin versehenen, catholischen Lehr- und Predigt-Anstalten ohnabänderlich verwenden werde.

2. Mit Notification dessen wurde der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft rescribirt: Daß

sie

sie hauptsächlich den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen habe, damit die Einkünffte von Ebenung zu der von dem Herrn Marckgrafen selbst erbotenen Bestimmung in Zukunfft würcklich verwendet werden.

*

Uebrigens haben der Herr Marckgraf, den öffentlichen Nachrichten zu Folge, von denen in ihren Landen sich befundenen Jesuiten einen ansehnlichen Theil hin und wieder zu Pfarreyen befördert, die übrige aber, biß auf weitere Verordnung, in ihren Wohnungen, jedoch ohne geistliche Verrichtungen, gelassen; mit denen Gütern diser aufgehobenen Gesellschafft aber, zum Vortheil der Röm. Catholischen Religion, nach Maaßgab einer von eben diser Religion nidergesezten Fürstl. Commißion, den besten Gebrauch gemacht.

§. 8.

Steuersachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 202.

In dem Badischen wurde ein Versuch gemacht, die herrschafftliche Abgaben auf einen andern Fuß zu sezen: Der Landmann sollte nemlich, nebst dem gewöhnlichen Zehenden, ungefähr einen Fünftel des jährlichen Ertrags seiner Aecker, Wisen und Gärten, und den 25sten Theil des Ertrags seiner Weinberge, entrichten, beedes an Geld; und zwar so, daß ein Morgen von der besten Eigenschafft zu 3. fl. von

mittelmäßiger zu 1. fl. 10. Kr. von der geringsten Art zu 48. Kr. u. s. w. angeschlagen worden; hingegen alle andere Abgaben aufgehoben, und alle Nahrungsarten Jedermann frey seyn sollen:

Die Sache hatte aber keinen Bestand, ob gleich des Herrn Marckgrafens Absicht dabey sehr löblich ware.

§. 9.

Baden und Frauenalb.

s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1772. S. 35. 1773. S. 157. Neue Staatscanzl. 33. Theil, 449. S. Mein Badisch. Staatsr. S. 293. u. f. und in den Zusäzen.

In Sachen: Frauenalb contra Baden-Durlach, das jus Venationis minoris zu Schielberg und die gehauene Stellwege betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 23. Dec. 1769.

1. so vil die Hauung derer Richtstätten in denen Frauenalbischen Waldungen betrifft, rejectis Exceptionibus, Paritoriam; jedoch bleibe B. Durlach unbenommen, bey Haltung ordentlicher mit Zeug eingerichteter Jagden in denen Pfaffenrother-Waldungen, sich (jedoch mit möglichster Schonung des Holzes,) so vil Plaz und Raum, als zu Richtung des Jagdgezeugs erforderlich seye, zu machen:

2. Habe es bey der in dem Kayserlichen Rescript vom 16. Jun. 1768. pro futuro ertheilten Weisung lediglich sein Bewenden.

Den

Den 4. Mart. 1771. wurde vom Reichs-Hofrath, in Sachen: Frauenalb contra Baden-Durlach, Mandati die nidere Jagd betreffend, eine Executions-Commißion gegen Baden auf das Schwäbische Craysausschreibamt erkannt.

In Sachen: Frauenalb contra Baden-Durlach, Citationis ex L. diffamari. wurde vom Reichs-Hofrath den 18. Febr. 1772. das Closter mit seinem Mandat- und Manutenenz-Gesuch an das Cammergericht verwisen; als woselbsten zwischen Baden-Baden und dem Closter der Proceß puncto Superioritatis territorialis anhängig, und bereits provisorische Verordnungen erlassen worden seyen;

Und den 25. Febr. wurde es auch in der Diffamationssache bey der Durlachischen bescheinigten Anzeige bewenden gelassen; ohne Zweifel, daß auch dise Sache vor das Cammergericht gehöre.

Nach Absterben des Fürstl. Hauses Baden-Baden gabe dessen Landesfolger, der Herr Marckgraf zu Baden-Durlach, in den Druck:

Das Recht des Maragräflichen Hauses Baden auf das in der Grafschafft Eberstein belegene, dem Zustande des Entscheidjahres entgegen, im Jahr 1631. wieder eingeführten Gotteshauses Frauenalb, und dessen Zubehörungen. Mit Urkunden Num. 1. biß 390. Carlsruhe, 1772. fol. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 23. Theil, 1. Stück, S. 182.

H.

H. Schotts Critic, 5. Band, S. 34.
Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 449.

Dise Schrifft enthält folgendes. Der 1ste Abschnitt lifert eine Geschichte der Grafschafft Eberstein in Schwaben und des darinnen gelegenen Gotteshauses Frauenalb; und zwar redet das 1ste Cap. von der Lage und Bezirck des Gotteshauses Frauenalb und seiner Zugehörungen; das 2te von der Geschichte der Grafschafft Eberstein; das 3te von der Geschlechtsreihe der Marggrafen zu Baden, seit der Erwerbung eines Antheils an der Grafschafft Eberstein; das 4te von der Geschichte des Gotteshauses Frauenalb, und dessen Verhältniß gegen die Besizere der Grafschafft Eberstein.

Im 2ten Abschnit kommt eine Anzeige derer ab Seiten Baden und Eberstein über das Gotteshaus Frauenalb und dessen in der Grafschafft Eberstein gelegene Güter gemeinsamlich ausgeübten Rechte.

Der Innhalt dises Abschnitts wird §. 148. selbsten also concentirt: I. Die Lage des Gotteshauses Frauenalb in der Grafschafft Eberstein. (§. 65. u. f.) II. Die Stifftung aus blosser Milde derer Grafen von Eberstein. (§. 3.) III. Die von denen Grafen, und ihren helfftigen Successoren, denen Marckgrafen, von der ersten Stifftung an, ausgeübte Landesherrliche Rechte, (§. 68.) A. in Ecclesiasticis (§. 69.) und zwar 1. die Kasten-Vogtei, Erbschuz und Schirm über das Gotteshaus und seine Güter,

(§. 70.

(§. 70 — 72.) 2. das ausgeübte Recht, das Gotteshaus zu reformiren, und ihme Ordnungen und Vorsteher zu geben, (§. 73.) 3. das gebrauchte jus visitandi, (§. 74.) 4. die hergebrachte Rechte derer Gemeinsherrschafften bey denen Wahlen derer Aebtißinnen, (§. 75. u. f.) 5. das eingestandene Recht, die Pfründen, in denen hierzu geeigneten Fällen, ex jure devoluto zu ersezen, (§. 77.) 6. die getragene Landesherrliche Vorsorge für die gute Verwaltung derer Clostergüter und Einkünffte, a) in Sezung und Entsezung derer Schaffner des Closters, (§. 78.) b) in Abhör deren Rechnungen, (§. 79. u. f.) c) in Bestimmung der Maasse derer Ausgaben des Gotteshauses, (§. 81.) d) bey nöthiger Einwilligung in die Veräusserungen, Geldaufnahmen, u. d. (§. 82.) B. in Politicis, (§. 83.) und zwar so wohl I. nach denen Anerkenntnissen des Gotteshauses, 1) in Beylegung des landesherrlichen Tituls, (§. 84.) 2) in dem Eingeständniß der Unterthänigkeit und Subjection, (§. 86.) 3. in der Annahme derer Benennungen: "Unserer lieben "und Andächtigen, Unsere Hintersessen Abtis- "sin und Convent, Unser des Gotteshauses "Amtmann und lieber Getreuer, Unsere Unter- "thanen," (§. 87.) als II. nach denen Ausübungs-Fällen. Und alsdann werden hiebey A) die actus Justitiæ, namentlich 1) die Landeshuldigung, (§. 91.) 2. der Landschuz, (§. 92.) 3. das Recht, Geseze zu geben, und solche hinwieder aufzuheben; ins besondere bey

Ein-

Einführung a) des Landesrechts, (§. 94.) b) der Landesordnung, (§. 95.) c) der landesherrlichen Policei-Verordnungen, z. E. a) in Auslassung eines Mandats wider die Gotteslästerer, das Zutrincken, weitläufftige Hochzeiten, Tauff- und Kindbettschenckungen, übermäßige Gastereien und Verkleidungen, b) in Verruffung derer Münzen, c) in Vorkehrung dienlicher Pestanstalten, (§. 96.) d) der Ehe-Ordnung oder Mandate in Ehesachen, (§. 97.) e) der Forstordnungen, u. d. (§. 177.) 4. Die Gerichtbarkeit in bürgerlichen Sachen, A) über das Gotteshaus, (§. 98.) B. über die Beamten, a) bey deren Annahme und Verpflichtung auf die Jurisdiction, (§. 100.) b) bey deren Entlassung, (§. 100. u. f.) c) bey denen zwischen ihnen und dem Gotteshaus entstehenden Dienstirrungen, (§. 105.) d) vermittelst Vorladung derselben an die landesherrliche Regierungen, (§. 106.) e) in Abforderung und Erstattung derer Berichte, f) in Zusendung herrschafftlicher Befehle, wobey dieselbe g) mit dem Titel: **Unser Beamter, und: lieber Getreuer, beehret worden sind**, h) in Bestrafung derselben bey Uebertrettung herrschafftlicher Verordnungen, (§. 107.) C. über die Untersassen des Gotteshauses, a) bey Haltung jährlicher Herrn-Gerichte, b) bey Einhohlung derer Bescheide in zweifelhafften Fällen von denen landesherrlichen Obergerichten, c) bey denen an die Landesherren gebrachten Supplicationen und Appellationen, d) bey Bestrafung

fung derer Dorffsvorgesezten, welche sich wider die Landesgeseze verfehlet, und e) bey der ganzen Einrichtung derer unter dem so genannten gemeinen Amte Frauenalb begriffenen Dorff- und Untergerichte. (§. 108. — 110.) 5. Die peinliche Gerichte, oder der Blutbann, welche sich so wohl a) in Leibes- als b) in geringeren Strafen kenntbar gemacht, (§. 111. u. f.) 6. Der Wildbann und forstliche Obrigkeit, so wohl A) zu Zeiten der damit belehnten Grafen zu Eberstein, (§. 115.) als zu Zeiten, da solcher an das Marckgräfliche Haus allein überlassen, und von disem hinwieder unter sich nach dem Albflusse vertheilet, (§. 116.) so fort a) von der Baden-Badischen Linie lincker Hand desselben *a*) das Recht, Forst- und Jagd-Ordnungen zu machen, *b*) die Bestrafung derer Wilderer, *c*) die hohe und nidere Jagd, mit allem, was derselben anhängig, (§. 117.) b) von der Baden-Durchlachischen, rechter Hand desselben, *a*) die Erlassung Fürstlicher Befehle in Forst- und Jagdsachen, und *b*) die hohe und nidere Jagd geübet, *c*) Hagen und Jagen, mit anderen Diensten, von denen Unterthanen geleistet, *d*) die Wilderer gestrafet, und *e*) die auf der That ergriffene sind gepfändet worden. (§. 118. u. f.) B. Die actus Gratiæ; ins besondere 7) das jus aggratiandi, (§. 120.) 8) das Geleit. (§. 121.) C.) Die actus utiles, als 9) das Neujahrs- und Opfergeld, (§. 122.) 10) die Fuhr-Wagen- und andere Dienste, (§. 123.) 11) das jus

col-

collectandi, überhaupt, (§. 124. u. f.) 12) die Verwilligungen auf denen angesezten Landtägen, (§. 126. u. f.) 13) die Türckensteuern, (§. 131. u. f.) 14) die ordentliche Landschazungen, (§. 133. u. f.) 15) die Schazungen in extraordinariis, als zu Kriegskosten, feindlichen Contributionen, u. d. (§. 135. u. f.) 16) das Umgeld, (§. 137.) 17) der ausschliessende Salzhandel, (§. 138.) 18) das Recognitionsgeld von gestatteten Gewerken, Eisenhämmern, u. d. (§. 139.) 19) das jus confiscandi. (§. 140.) D. Die actus honorifici 21) im Reden und Schreiben, 22) in Werken und mit der That. (§. 141.) E. Selbst die negotia bellica, (§. 141.) 23) das jus Armorum, Auswahl, Landesaufbott und Musterung, (§. 143. u. f.) 24) Reise und Heeresfolge, (§. 144.) 25) die Erhebung derer Kriegskosten, 26) die Schliessung derer Bündnisse zu gemeiner Sicherheit, und Anlegung derer Sicherheitspläze. (§. 147.)

Im 3ten Abschnitt findet sich eine Anzeige derer besonderen Gerechtsame des Marckgräflichen Gesammthaus Baden über die Dörffer Ersingen und Bülfingen.

Der 4te Abschnitt zeiget die wahre Beschaffenheit derer Rechte des Gesammthauses Baden auf das Gotteshaus Frauenalb und seine Zubehörungen. 1. Cap. Beschaffenheit derer Rechte des Gesammthauses Baden überhaupt und der B. Badischen Linie insonderheit. Baden hat nicht nur Servitutes Juris publici im

Frauen-

Frauenalbischen; sondern die Landeshoheit, bey deren Besiz B. Baden sich selbst handhaben konnte. 2. Cap. Berechtigung der B. Durlachischen Linie zu dem Ebersteinischen halben Theil an Frauenalb ꝛc. Dise beruhet auf dem Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. 25. krafft dessen Baden verlangt, die Sache wieder auf den Fuß herzustellen, wie sie den 1. Jan. 1624. gewesen ist; wogegen keine Verjährung statt hat. 3. Cap. Berechtigung der B. Durlachischen Linie auf den Badischen Antheil an Frauenalb, in Rücksicht 1. auf das Anno 1631. neugestiffetete Closter, 2. das alte Closter von 1598. 3. den Zustand am 1. Jan. 1624. B. Durlach ware im civil-Mitbesiz; es bestehet demnach auf der Restitution des ganzen Closters Frauenalb.

B. Durlach gienge aber auch an das Cammergericht, und liesse drucken eine

Unterth. Supplication und Bitte pro decernendo Mandato pœnali de restituendo & evacuando Monasterium Frauenalb, omniaque Bona illuc pertinentia, ad normam Pacis Westphalicæ, una cum fructibus inde à concluſa Pace pro parte dimidia, quoad alteram medietatem vero à die 21. Oct. 1771. perceptis & percipiendis, ac omni causa, &c. in Sachen: Baden contra angemaßte Abtißin, Priorin und Convent des in dem Jahr 1631. contra Statum Anni normalis neu-gestiffteten Closters zu Frauenalb. Nebst Anla-

gen von num. 1. — 30. Carlsruhe, fol. ſ. Staatscanzl. *l. c.* H. Schott *l. c.*

Diſe bey dem Cammergericht übergebene Supplic concentrirt ſich darinn: Das alte Cloſter Frauenalb ward im Jahr 1598. von Baden-Durlach und Eberſtein aufgehoben; am 1. Jan. 1624. exiſtirte ſolches nicht, und alle ſeine Dörffer und Güter waren in denen Händen von Baden und Eberſtein; welches ſo wohl überhaupt bewiſen wird, als in Anſehung 1. des Badiſchen und 2. des Eberſteiniſchen Antheils: Es muß alſo nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 25. reſtituiret werden; und der Eberſteiniſche Theil wurde namentlich in die Liſtam Reſtituendorum gebracht, die Vollziehung aber wurde von dem Coſtanziſchen Subdelegirten gehindert. Nach Abgang der Grafen von Eberſtein fiele ihr Reſtitutionsrecht an den Würtembergiſchen Lehenhof und Würtemberg trate es an B. Durlach ab. In Anſehung der anderen Helffte befand ſich das Geſammthaus Baden den 1. Jan. 1624. in dem Beſiz diſer Helffte und der unumſchränckten Landeshoheit darüber, und B. Durlach beſaſſe es civiliter mit. Die gegen das Entſcheidjahr vorgenommene Stifftung eines neuen oder Wiedereinführung eines alten Cloſters iſt ohne Einwilligung derer Agnaten in Anſehung diſer unverbindlich: Nun aber haben weder B. Durlach noch Eberſtein in die Wiedereinführung des Cloſters Frauenalb bewilliget, noch iſt B. Durlach der B. Badiſchen

Linie

Linie Erbe worden ; also muß die Sache auf den Fuß des 1. Jan. 1624. hergestellet werden.

Beeder Schrifften Verfasser ist der damalige F. Baden-Durlachische Geheime Rath und nunmehrige Cammergerichts-Assessor, H. von Preuschen.

Das gebetene Mandat wurde auch den 8. Febr. 1772. vom Cammergericht zu Wezlar erkannt; doch cum clausula; und es wurde ebenfalls gedruckt.

Unterthänigste Replicæ, juncto petito legali, in Sachen: Baden contra angemaßte Aebtißin ꝛc. des in dem Jahr 1631. contra statum Anni normalis neugestiffteten Closters Frauenalb, Mandati &c. præsent. Wezlariæ 1773. Carlsruhe, fol. s. Auserles. Biblioth. 5. Band, S. 162.

Nachtrag ad Replicas &c. nebst einer Anlage unter der Zahl XCI. Præsent. Wezlariæ d. 7. Jun. 1773. Carlsruhe, fol.

Auf das von dem Herrn Marckgrafen bey dem Cammergericht erhaltene Mandat ist das Closter mit einer Exceptions-Schrifft eingekommen, in welcher es erweisen wollen, daß das neue Closter Frauenalb, dessen Wiedereinführung und neuer Schirmbrieff, ja dessen Hoheit und Regalien, mehrmalen in Worten und mit der That von Seiten Baden-Durlach seyen anerkannt worden, ja daß dasjenige, was B. Baden Anno 1631. und 1655. gethan habe, in Gemäßheit des Erbstatuts Marck-

graf Christophs habe anerkannt werden müssen, folglich eine Restitutionsklage nicht mehr statt finden könne.

Hierwieder wird hier im 1sten Abschnitt dargethan: B. Durlach habe zwar das Daseyn des Closters anerkannt, aber es nicht genehmiget, vilweniger einer Fridensschlußmäßigen Herstellung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt; wie dann auch eine stillschweigende Einwilligung weder vermuthet werde, noch hinlänglich wäre.

In dem 2ten Abschnitt wird gezeigt, daß die Einziehung des Closters Anno 1598. angefangen, und, der durch die Revision suspendirten Cameral-Urtheil ohnerachtet, Anno 1599. vollzogen worden: Seyen gleich im Jahr 1607. noch einige Ordens-Frauen im Closter gewesen, so haben sie doch weder Einkünffte noch Gottesdienst gehabt, und Anno 1618. 27. Oct. habe M. Wilhelm zu B. Baden die Helfte des Closters in Besiz genommen, welches er Anno 1624. 22. Jan. selbst dem Pabst und den 11. Mart. Chur-Bayern angezeigt, auch Chur-Maynz Anno 1626. dem Pabst gemeldet, daß das Closter ab Ordinis possessione pridem desertum seye. Anno 1626. habe der Bischoff zu Speyer die Restitution des Closters beym Cammergericht gesucht, auch Anno 1628. eine favorable Urthel erhalten, wogegen B. Baden Revision gesucht, biß es nach dem Restitutions-Edict von Anno 1629. zur Restitution genöthiget worden. Was aber den Gräflich Eber-

steini-

steinischen Antheil an dem Closter Frauenalb anlange; so seye erwisen, daß die Closters-Unterthanen Anno 1622. 27. Oct. dem Grafen Johann Jacob gehuldiget haben; und erst An. 1624. 30. Mart. und 24. Oct. habe er seine Rechte daran durch die (im Westphälischen Friden wieder caßirte,) Verträge abgetretten. Erst Anno 1631. seye das Closter wieder hergestellt worden; dahero Eberstein nach dem Friden wegen der Helffte des Closters unter die Restituendos gesezet worden, die würckliche Restitution aber seye bißhero unterblieben: Dise Restitution gehe nicht gegen Wolckenstein und Gronsfeld, sondern gegen das Closter; und Baden seye nun Ceßionarius derer abgestorbenen Ebersteinischen Grafen Rechte. Die alt-Badische Helffte des Closters Frauenalb hingegen betreffend; so habe zwar Durlach dieselbe Anno 1622. an B. Baden abtretten müssen, und dises, als Catholisch, sich des Entscheidjahrs nicht bedienet, oder bedienen können; Durlach seye aber durch die Gemeinschafft der samtlichen Badischen Lande im Civil-Mitbesiz verblieben, und durch Absterben der B. Badischen Linie seye es auch zum natürlichen Besiz gelangt; habe aber diser Linie Facta nicht zu prästiren, da es der von ihr beschehenen Erbs-Einsezung feyerlich entsagt habe.

In dem Nachtrag ad Replicas endlich wird aus einem Fürstl. Badischen Rentcammer-Protocoll von 1623. bis 1626. der Beweis

geführet, daß Baden Anno 1624. über den Badischen Antheil derer Clostergefälle frey disponirt habe.

Die Feder darinn hat Herr Geh. Referendarius Gerstlacher geführt.

§. 10.

Baden und Schwarzach.

Der Landesfürst, Erbkastenvogt, Schuz- und Schirmherr des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Sanct Benedicten Ordens; aus denen Geschichten, Urkunden, öffentlichen Handlungen und Anerkänntnissen, gegen die neuerliche Verläugnung und Anmassungen Abbts und Convents daselbsten, standhafft behauptet. Mit einer Landcharte und Urkunden von Nro. 1.—263. Carlsruhe, 1775. fol.

Der Vorbericht handelt von denen Zudringlichkeiten des dem Marggrävlichen Hause Baden von uralten Zeiten her erb-unterthänigen Closters Schwarzach, dessen Auflehnung, und denen hierüber an dem Kayserl. Reichs-Cammergericht, bey Gelegenheit des im Jahr 1721. erkannten Mandati de non turbando in possessione notoria Superioritatis territorialis S. C. entstandenen Rechtfertigungen.

Der 1ste Abschnitt lifert einen Grundriß der Geschichte des Gotteshauses Schwarzach, in Ansehung dessen Verhältnisses gegen die Grafen des Gaues, worinn es ursprünglich gelegen gewesen ist, so wie gegen deren Nachfolgere, die

Marck-

Marckgrafen zu Baden, von dessen Erbauung an, biß auf das Ableben Marckgraf Carls I. im Jahr 1475.

Der 2te Abschnitt legt Anerkenntnisse vor des Gotteshauses Schwarzach wegen der Lage des Closters in dem Fürstenthum der Marckgrafschafft Baden, und dessen Verhältniß gegen die Marckgrafen vom Jahr 1475. biß auf den gegenwärtigen Rechtsstreit.

Im 3ten Abschnitt kommen vor, die Ausübungsfälle der Badischen Gerechtsamen über Schwarzach; und zwar Cap. 1. in Kirchensachen, Cap. 2. im Weltlichen.

Im 4ten Abschnitt findet sich ein chronologisches Verzeichniß diser Ausübungsfälle und deren Anerkenntnisse von den Aebten und Convent, besonders in denen dreyen lezteren Jahrhunderten.

Der 5te Abschnitt wendet die Rechte auf die vorerzählte Geschichte und angezeigte Ausübungsfälle an; nach welchen Baden dem Cammergerichtlichen Interlocut von 1726. zu geleben nicht schuldig ist; die vermeinte Litispendenz von 1583. ist vorlängst erloschen, und dem Besiz der Badischen Landeshoheit stehet der Art. 8. §. 1. des Westphäl. Fridens und die Kayserl. Wahlcapit. Art. 1. §. 9. Art. 2. §. 3. ꝛc. zur Seite; Der Zustand des 1. Jan. 1624. gewährt über dises zu einer ewigen Sicherheit, und der B. Badischen Linie Besiz kommt auch der B. Durlachischen zu statten.

§. 11.

Baden; Lehensſachen.

ſ. 1. Buch, 4. Cap.

§. 12.

Baden und Schwäbiſcher Crays.

ſ. 1. Buch, 3. Cap.

§. 13.

Baden; Stimmen im R. Fürſtenrath.

ſ. 1. Buch, 3. Cap.

§. 14.

Baden; Ebersteiniſche Stimm im Schwäbiſchen Grafencollegio.

ſ. 1. Buch, 3. Cap.

§. 15.

Baden und Chur-Pfalz.

ſ. unter: Chur-Pfalz.

§. 16.

Baden und Johanniter-Orden.

ſ. unter: Johanniter-Orden.

§. 17.

Baden und Speyer; Stifft.

ſ. unter: Speyer, Stifft.

§. 18.

Baden und Straßburg, Stifft.

ſ. unter: Straßburg.

§. 19.

Baden und Pfalz-Zweybrücken.

§. im 1sten Buch, Cap. 4.

Dem allda gesagten ist hier beyzufügen: Fürstlich-Badischer Seits wurde in den Druck gegeben:

Unpartheyische Untersuchung, was es mit dem Religions-Zustande, wie auch mit den Rechten circa Sacra in der zwischen dem Fürstl. Hause Baden und dem Fürstl. Hause Pfalz-Zweybrücken gemeinschafftlichen hintern Grafschafft Sponheim vor eine Beschaffenheit habe. Mit Beyl. von n. 1. bis 9. Carlsruhe, 1775. fol. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 236. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 274.

Im 1sten Abschnitt findet sich eine historische Nachricht von dem Religions-Zustande in der hinteren Grafschafft Sponheim; im 2ten wird untersucht: Wie weit die Rechte catholischer Landesherrn circa Sacra Evangelischer Unterthanen gehen, wann der Religions-Zustand des Landes im Entscheidjahre evangelisch gewesen ist; im 3ten wird gezeigt, wie es mit Ausübung der Rechte circa Sacra in der hinteren Grafschafft Sponheim von der Reformation an gehalten worden seye; und im 4ten Abschnitt wird so dann das bißhero ausgeführte auf die Rechte circa Sacra des evangelischen Hauses Baden und des catholischen Hauses Baden, als Gemeinsherrschafften in der hinteren Graf-

schafft Sponheim angewandt, und daraus geschlossen: In so ferne Pfalz-Zweybrücken mehr verlangt, als was vormals dem catholischen Hause Baden-Baden zugestanden worden, hat es Recht und Besiz gegen sich: Das Recht, nicht nur in Ansehung der allen catholischen Landesherrn überhaupt entgegen stehenden Gründe, sondern auch die unverrückte Observanz in diser Grafschafft, die von ihme selbst gegen B. Baden zu aller Zeit wörtlich und thätlich behauptete Grundsäze, der Zustand der Entscheidjahre 1618. und 1624. ja ein ausdrücklicher Vertrag: Der Besiz; weil Pfalz-Zweybrücken nun catholisch ist, mithin der Grund des Besizes, welchen die ehemalige Evangelische Gemeinsherrn bloß und allein in der Uebereinstimmung ihrer Religion mit der Religion des Landes gesezet haben, bey ihme wegfällt; zumalen nach der Art und Weise, wie Pfalz-Zweybrücken dem Evangelischen Kirchenwesen in der Grafschafft vorstehen will: Baden-Durlach hingegen hat für sich a) das Recht, nemlich die allgemeine Gründe Evangelischer Landesobrigkeiten, die unverrückte Observanz, die eigene Pfälzische gegen Baden-Baden behauptete Grundsäze, die Entscheidjahre 1618. und 1624. ja einen ausdrücklichen Vertrag; so dann b) den Besiz, der zwar im 30jährigen Krieg verlohren gegangen, aber nicht blos animo, sondern bey verschidenen Vorgängen auch ausdrücklich, vorbehalten worden ist.

Es kame nachhero ein Anhang darzu heraus, wel-

welcher einige Druckfehler, hauptsächlich aber dises bemerckte, daß, was von der Possessione animo retenta gemeldet worden, nach denen gemeinen Rechten, nicht aber so zu verstehen seye, als ob selbige auch alsdann genug wäre, wann von dem Besiz in den Entscheid-Jahren 1618. und 1624. die Rede seye, als in welchem Fall ein würcklich gehabter Besiz erfordert werde. s. H. Oertel *l. c.* S. 293.

§. 20.

Baden und Leiningen-Westerburg.

s. unter: Leiningen-Westerburg.

§. 21.

Baden und Leyen.

In Sachen: Baden contra den Grafen von der Leyen, die Hohen-Geroldseckische Allodien betreffend, wurde den 7. Jan. 1775. eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, welche aber nur Formalien des Processes betrifft.

§. 22.

Baden und Metternich.

In Sachen: von Metternich Graf contra die Zweybrück- und Badische Sponheimische Regierung, resolvirte der Reichs-Hofrath den 13. Maji 1774. ein Rescript: Klägern klaglos zu stellen.

Hernach erkannte der Reichs-Hofrath den 27. Jan. 1775. ein Rescriptum paritorium in contumaciam.

§. 23.

§. 23.

Baden und Wartemberg.

In Sachen: **Baden-Durlach** contra **Wartemberg**, nunc vice versa, puncto Debiti in Potentiorem cessi, erkannte der Reichs-Hofrath den 4. Sept. 1770. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, gegen **Chur-Pfalz** eine Paritoriam.

Martis 12. Nov. 1771.

Baden-Durlach contra den Grafen zu Wartenberg, Mandati & Paritoriæ, nunc vice versa, puncto debiti in Potentiorem cessi.

1. Mit Verwerffung des Chur-Pfälzischen längeren Zeitsuchens, fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms und Craysausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, &, cum inclusione Concluſi Cæsarei de 20. Aug. 1761. Rescripti paritorii de 1762. und des sub eod. dato an den Herrn Marckgrafen zu Baden-Durlach erkannten Rescripti separati, wie auch des sub eod. gegen den Herrn Churfürsten von der Pfalz ergangenen Mandati Cæsarei, und der hierauf unterm 4. Sept. a. e. gefolgten Paritoriæ, rescribatur Eidem: So wohl dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, zu Gelebung gedachten Mandati & Paritoriæ, als auch dem Herrn Marckgrafen zu Baden-Durlach, zu Befolgung deren ge-

gen

gen Denselben erlassenen obristrichterlichen Erkenntnissen, eine nochmalige Frist von zwey Monathen anzuberaumen, nach derselben fruchtlosen Verstreichung aber so wohl den Herrn Churfürsten, als den Herrn Marckgrafen, hierzu durch die gewöhnliche executivische Zwangsmittel eorum sumtibus anzuhalten, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit Kayserlicher Majestät allerunterthänigst anzuzeigen. Idque

2. notificetur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, als zu dem Gräflich-Wartembergischen Debitwesen verordneten Kayserlichen Commissario, per Rescriptum separatum. &c.

In Sachen: Baden-Durlach contra Wartemberg, resolvirte der Reichs-Hofrath den 25. Aug. 1772.

1. ein Rescript an Baden-Durlach: Nachdeme der Herr Marckgraf auf die von dem Grafen von Wartemberg, gegen baare Bezahlung, gesonnene Wiedereinlösung der Pfandschafft sich lediglich mit der an Chur-Pfalz geschehenen Abtrettung entschuldiget habe: Und aber nicht nur diser ganze Cessionshandel bereits durch rechtskräfftige Kayserliche Judicata cassirt und aufgehoben worden, sondern auch Chur-Pfalz Sich, zu Befolgung diser obristrichterlichen Erkenntnisse, zu Abtrettung der Pfandschafft erkläret; so befehlen Kayserliche Majestät dem Herrn Marckgrafen, nicht nur allein alsofort

fort wegen Einlösung diser Pfandschafft die nöthige Vorkehrung zu treffen, sondern auch wegen der weiteren Rückgab an den Grafen von Wartemberg sich, nach Vorschrifft des bereits unterm 5. Mart. 1762. ergangenen Kayserlichen Rescripts, mit dem in dem Wartembergischen Debitwesen angeordneten Commißion zu verstehen, ꝛc.

2. Wurde an disen Administratoren, den Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, rescribirt: Gleichwie nunmehro die gänzliche Einlösung der Pfandschafft keinem Zweifel mehr unterworffen seye; so habe er auch seiner Seits nunmehro wegen Rückzahlung des Pfandschillings die nöthige ungesaumte Anstalten zu machen.

§. 24.

Baden und Ritterschafft am nidern Rheinstrohm.

s. unter: Chur-Pfalz.

§. 25.

Baden und Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

s. auch zuvor, unter: Jesuiter-Güter.

Den 19. Apr. 1774. wurde in Sachen der **Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Craichgau** contra Baden-Durlach, dem Herrn Marckgrafen aufgegeben: Eine Erklärung auszustellen, daß er den Impetrantischen Theil in dem Besiz der Collectabilitatis omnimodæ, cum annexo armorum & sequelæ

læ jure, in dem Flecken Münzesheim unangefochten belaſſen wolle; ſub commination realis Executionis.

§. 26.

Baden und Knebel.

In Sachen: Knebel von Catzenelnbogen contra Baden-Baden erkannte der Reichs-Hofrath den 23. Dec. 1771.

1. in cauſa Reſcripti, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium, cum extenſione auf das im Schloß zu Neuweyer angeſchlagene Patent, ſo dann des ſich in der daſelbſtigen Capelle angemaßten Trauergeläuts, wie auch der gegen die auf der Grunbach wohnenden Fornicanten vorgekommenen Fornication vorgenommene Citation und Beſtrafung;

2. ein Mandatum S. C. de indilate relaxando Captivo, ſub commination realis executionis:

3. Wegen des zu Ottenhofen angeſchlagenen Patents aber wurde der Kläger auf den Vorbeſcheid von 1768. 26. Nov. verwiſen.

In eben diſer Sache reſolvirte der Reichs-Hofrath den 25. Maji in cauſa Mandati eine Executions-Commißion auf das Ober-Rheiniſche Craysausſchreibamt.

§. 27.

Baden und Schilling.

In Sachen: Schilling von Canſtatt contra Baden, wurde vom Reichs-Hofrath den

den 19. Mart. 1775. der klagende Theil, gestalten Sachen nach, auf die Marckgräfliche Resolutionen vom 24. Jun. und 23. Dec. 1773. verwiesen.

§. 28.

Baden und Franckreich.

s. 3. Buch, unter : Franckreich.

* * *

Brandenburg.

---

§. 1.

Schrifften.

Bulla aurea Rudolfi I. Romanorum Regis, quæ Plaſſenburgi in Archivo Brandenburgico aſſervatur, exhibita & deſcripta, additis quibusdam ad Sphragiſticam annotationibus haud inutilibus, à Ph. C. Spies. Bayreuth, 1774. 4. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 26. Band, 2. Stück, S. 571. Auserles. Biblioth. 7. Band, S. 113.

Oetters (Sam. Wilh.) neue Muthmassungen, auf was für einem Weg das Gräflich-Zollerische Hauß möchte zu dem Burggrafthum Nürnberg, und dadurch zugleich zu andern Herrschafften in Francken ꝛc. gelanget seyn. (Hof,) 1773. 4. s. Allgem. deutsch. Biblioth. 24. Band, 2. Stück, S. 508.

§. 2.

§. 2.

Abgang einer Linie.

Den 20. Jan. 17769. beschlosse Herr Marckgraf Friderich Christian den männlichen Stammen derer Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth oder Culmbach; und seine hinterlassene Lande fielen an den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Anspach oder Onolzbach.

§. 3.

Culmbachisches Allodium und Schulden.

s. mein Tr. von dem R. Ständ. Schuldenwes. 1. Theil, S. 30. und mein persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 549. Neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 308. u. f. H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 53. 68.

Den 1. Febr. 1770. machte die Brandenburg-Culmbachische geheime Landesregierung bekannt: Nachdeme der jeztregierende Herr Marckgraf zu Liquidir- und Richtigstellung der bey seinem Regierungs-Antritt der Culmbachischen Lande sich veroffenbarten samtlichen dasigen Cammerschulden eine eigene Deputation niedergesezt; als würden alle diejenige, so an die Culmbachische Rentcammer, von denen vorigen Regierungen her, Capital- und andere Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, vorgeladen, daß ein jeder Creditor, er seye einheimisch oder auswärtig, sich vom 1. Merz an, resp. binnen 6. Wochen, bey dem benahmsten Geheimen Cammerrath einstweilen per Manda-

tarium behörig melden, und wegen des eigentlichen Termins, an welchem er vor der Deputation, in Person oder durch einen mit den behörigen Requisiten versehenen Bevollmächtigten, zur Liquidation erscheinen solle, die weiterer nähere Vorladung zu gewärtigen habe.

Den 10. Maj. liesse der Holstein-Glückstättische Comitial-Gesandte ein pro memoria circuliren: Vile Bayreuthische Creditores seufzten um ihre Befridigung und vile Bediente und Wittwen hätten ihr Gehalt und Pensionen verlohren. Die verwittibte Königin in Dänemarck habe alles angewandt, den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg zu schleunig- und gütlicher Hinlegung der Succeßions-Irrungen zu bewegen; es seye aber alles fruchtlos gewesen, und man habe endlich deutlich zu erkennen gegeben, daß nicht nur von einiger Allodial-Verlassenschafft keine Rede seyn könne, sondern auch zulezt, aller Protestationen unerachtet, die unter gemeinschafftlichem Sigel verwahrt gewesene Effecten und Baarschafften des leztverstorbenen Herrn Marckgrafens zu Handen genommen: Es könne dahero der Königin keine Verantwortung wegen des Bayreuthischen Creditwesens und im Lande herrschenden Mißvergnügens zur Last fallen, und Sie würde, da die Güte nichts verfange, Sich nun an den obristen Richter im Reich wenden.

Den 22. Jun. machte der Brandenburgische Comitialgesandte auch ein pro memoria bekannt, des Hauptinnhalts: Man habe die Ursa-

Ursachen, warum von einer Allodialerbschafft keine Rede seyn könne, dem Holsteinischen Herrn Gesandten, unter Einsicht der nöthigen Documenten, ohne allen Rückhalt vorgelegt, und habe keine Ursach, den Richter zu scheuen. Die Wege, welche der Herr Marckgraf zu Wiederherstellung der Ordnung in denen zerrütteten Culmbachischen Finanzen eingeschlagen, habe keine andere Absicht, als die Befridigung so viler Gläubiger und Diener, und die Zeit werde sie rechtfertigen. Es seye beleidigend, daß man das gegnerische pro memoria zu einem Saamen des Mißvergnügens in denen Culmbachischen Landen habe ausstreuen lassen, und werde künfftig auf dergleichen Schrifften nicht mehr antworten.

Indessen ware die Königin in Dänemarck an den Reichs-Hofrath gegangen; allwo dises ausfiele:

In Sachen: Zu Dänemarck verwittwete Königin contra Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, puncto Hæreditatis allodialis & Separationis Allodii à Feudo &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Maj. 1770. ein Rescript an den Herrn Beklagten: Kayserliche Maj. könnten sein Verfahren in Betreff des leztverstorbenen Herrn Marckgrafens Christian Friderich zu Brandenburg-Culmbach Verlassenschafft nicht genehmigen; befehlen dahero, mit allen eigenthätigen rechtswidrigen Unternehmungen ins künfftige an sich zu halten, das von denen bereits inventirten und unter gemein-

samen Sigeln aufbewahrten Allodialstücken etwa entnommene wieder ad locum unde zu restituiren, und alles in den vorigen Stand zu sezen, so dann aber das allschon angefangene Inventarium, mit Zuziehung des Impetrantischen Mandatarii, fortzuführen und zu beendigen, die vorlängst expromittirte über jedes Schloß vorhandene Inventarien, und sonstige ad Massam allodialem gehörige Scripturen und Documenten, besagtem Mandatario zu communiciren, und sofort sothanes Erbschaffts-Geschäfft gänzlich zu berichtigen ꝛc.

§. 4.

Geseze.

Real-Index, oder Extract derer Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Landes-Constitutionen, Ordnungen und Ausschreiben, in specie das Cameral- und Landes-Oeconomie-Wesen betreffend. Onolzbach, 1774. 4. s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 927.

§. 5.

Innerliche Angelegenheiten.

s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. S. 191.

Zu Erlangen wurde Anno 1773. ein Prediger-Seminarium unter der Aufsicht eines Professoris Theologiä angelegt; und sollte jedesmahl ein geschickter Candidat der Senior diser Seminaristen seyn.

Den

*

Den 2ten Dec. 1772. liessen der Herr Marckgraf zu Br. Onolzbach ein Edict wegen der Fruchtsperr ausgehen, demselbigen den Fränckischen Craysschluß einverleiben, und noch fünf Puncten hinzuthun.

§. 6.

Reichslehensachen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 7.

Craysausschreibamt.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 8.

Stimmen im R. Fürstenrath.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 9.

Brandenburg-Onolzbach und Thur-Pfalz.

s. unter: Thur-Pfalz.

§. 10.

Brandenburg und Bamberg.

s. unter: Bamberg.

§. 11.

Brandenburg und Teutscher Orden.

s. unter: Teutscher Orden.

§. 12.

Brandenburg und Hessen-Philippsthal.

In Sachen: Zu Hessen-Philippsthal

Herr Landgraf contra Brandenburg-Onolzbach, die Gräflich-Sayn-Altenkirchische Erbfolge betreffend, ergienge am Reichs-Hofrath den 10. Apr. 1775. eine Sententia absolutoria; jedoch daß Impetratischer Theil, dem Impetrantischen die in dem Receß von 1699. bestimmte Abfindungs-Gelder von 12000. Rthl. nebst den Reichsüblichen Zinsen, (welche nach dem Ablauff des Triennii von dem Todesfall des Herrn Herzogs Wilhelm Heinrichs zu Sachsen-Eisenach zu computiren,) abzuführen, schuldig seye.

§. 13.

Brandenburg und Schwarzenberg.

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach und Zobel von Giebelstatt, Mandati & Paritoriæ, wurde vom Reichs-Hofrath den 15. Maj. 1770. die interponirte Revision für desert erklärt.

*

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 5. Jul. 1770.

1. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam, cum extensione ad nova facta, in so weit solche die beklagter Seits, ex capite prætensæ Superioritatis territorialis, gegen die Schwarzenbergische Unterthanen zu Obernbreit ausgeübte Gewaltthaten betreffen:

2. Hingegen wurde die Klage wegen Verände-

änderung der Land- und Heer-Straſſen ad separatum verwiſen.

*

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati & Paritoriæ, den Waſſer- und Landzoll zu Marckbreit betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 6. Apr. 1772. eine Executions-Commißion auf Bamberg und Chur-Sachſen.

*

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach, die unmittelbare Vogtey und Landeshoheit zu Michelbach betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 27. Maj. 1772. ein Mandatum S. C.

Des Herrn Fürſten zu Schwarzenberg Begehren einer Manutenenz-Commißion aber wurde noch zur Zeit abgeſchlagen.

Anno 1773. 24. Dec. beſchloſſe der Reichs-Hofrath, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam.

*

Den 7. Jan. 1774. erkannte der Reichs-Hofrath, in Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, ein Mandatum S. C. puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris Decimarum novalium in Præfectura Michelbach.

Hingegen liſet man im Druck:

Zum Reichs-Hofrath, in jure & facto beſtgegründete Exceptiones ſub- & obrep-

tionis, nec minus Exceptio Litis in Camera Imperiali ab Anno 1573. pendentis, juncto petito, pro cassando Mandato S. C. &c. in Sachen: Schwarzenberg wider Brandenburg-Onolzbach, die hohe Obrigkeit und Territorium, auch die daraus fliessende Novalzehendbarkeit betreffend. Mit Anlagen num. 1. — 30. Eingereicht den 25. Oct. 1774. und in der Samml. der neuest. Merckwürdk. 2. Band, S. 353. cit. Samml. S. 401.

Den 17. Aug. 1775. aber wurde die Exceptio Litis pendentis in Camera vom Reichs-Hofrath als ganz ungegründet erkläret ꝛc.

*

Den 24. Jan. 1774. wurde vom Reichs-Hofrath, in Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg,

1. die gesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen;

2. der klagende Theil angewiesen, den Punct der Obsignatur, Inventur und Theilung bey Sterbfällen Schwarzenbergischer Unterthanen zu Martinsheim separatim einzuklagen, und possessionem novissimam behörig zu bescheinigen.

3. Da die von beklagtem Theil zu Ermezhofen getroffene Getraidsperr-Anstalten mit einigem Zwang der dasigen Schwarzenbergischen Unterthanen nicht verbunden gewesen seye; so

habe

habe des klagenden Theils Begehren dißfalls nicht statt.

*

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati & Paritoritoriæ, erkannte der Reichs-Hofrath 1775. eine Executions-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Meiningen.

*

s. Samml. der neuest. Merckw. 2. Band, S. 100.

In Sachen: Schwarzenberg contra Brandenburg-Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Aug. 1775. ein Mandatum S. C. de cassandis & resp. reducendis Teloniis durante Belli tricennalis tempore & posthæc noviter erectis vel auctis, restituendis oneribus indebite exactis ac perceptis, nec in posterum novis auctisque vectigalibus Vicinos gravando, desuperque idonee cavendo, ut & de non trahendo litem super jure territoriali in Michelbach, Leitsweiler & Gailsroth, in Consilio Imperiali aulico pendentem, ad Forum Camerale, &c.

§. 14.

Brandenburg und Hohenlohe.

In Sachen: Hohenlohe, Barrenstein contra Brandenburg, Onolzbach, puncto turbationis in possessione vel quasi Jurisdictionis episcopalis & annexorum in loco Schnell-

dorff, gabe der Reichs-Hofrath den 26. Oct. den Bescheid: Da die eingeklagte Anforderung und in Territorio Onoldino erfolgte Exaction der jurium Stolæ pro turbatione der bescheinigten Impetrantischen possessionis vel quasi juris episcopalis nicht zu achten seye; so habe das darauf gerichtete Mandatgesuch angebrachter massen nicht statt.

§. 15.

Brandenburg und Limburg-Styrum.

In Sachen: Limburg-Styrum contra Brandenburg-Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Nov. 1770. ein Mandatum S. C. de restituendo Spolium armata manu perpetratum, resarciendo damna quæcunque exinde data, in posterum autem de non amplius offendendo, nec turbando in possessione & exercitio jurium Immedietatis & Jurisdictionalium, Prædio equestri (Neuses,) cohærentium, neque trahendo Ordinationes judiciales in causis non feudalibus, sub prætextu Dominii directi, ad Forum incompetens, sed potius quævis Attentata revocando & cassando &c.

2. Dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg aber, als Kayserlichen Commissario in dem Limburg-Styrumischen Debitwesen, wurde aufgegeben: Durch zwey unpartheyische, und hierzu besonders zu verpflichtende, Waldverständige den durch den Marckgräflich-Bayreuthischen Einfall in denen zum dem Rittergut Neu-

ses

ses gehörigen Waldungen beschehenen Schaden legaliter untersuchen und eydlich taxiren zu lassen, so dann darüber an Kayserliche Maj. mit Beylegung der Taxe, zu berichten.

Und in Sachen: Limburg-Styrum contra von Wurster, erkannte der Reichs-Hofrath den 3. Dec. 1770.

1. so vil den in Wilhermsdorff unternommenen Einfall und dabey beschehene Arrestierung der Impetrantischen Diener betrifft, gegen Brandenburg-Onolzbach & Conf. ein Mandatum S. C. cassatorium, restitutorium & inhibitorium, de non invadendo & violando Territorium Boni equestris immediati, nec arrogando sibi desuper Superioritatem territorialem, neque offendendo ac arrestando Officiales immediatos, nec sibi Jurisdictionem in illos arrogando, verum potius quæcunque damna resarciendo, & in posterum non via facti sed juris procedendo &c.

2. So vil hingegen das wegen der Meyerischen Exmission aus dem Fabric-Haus nachgesuchte Mandat belange, habe solches, angebrachter massen, nicht statt.

3. Der zu Neidhardwinden sich ereignete Vorgang solle allenthalben besser, als geschehen, zum Mandat qualificiret werden 2c.

§. 16.

Brandenburg und Dünckelsbühl.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Zu Dünckelsbühl Burgermeister und Rath

contra

contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg & Consorten, Mandati, die höchstwiderrechtlich verhängte Frucht = und Victualien-Sperr, auch deßhalben verübte unerhörte Vergewaltigungen betr.

1. Fiat gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, Dessen Regierung zu Onolzbach, und Beamte zu Wassertrüdingen, Feuchtwangen und Craylsheim, Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. dahin: Die der Reichsstatt Dünckelsbühl angehörige, und alle fremdherrische Unterthanen, an der freyen Ab- und Zufuhr ihres Getraydes und ihrer Victualien nacher Dünckelsbühl fernerhin keineswegs zu turbiren, selbige zu Liferungen in die neuerliche Schrannen nicht zu zwingen, sich auch an ihnen und ihren Früchten, oder deren eigenen Vorrath, nirgend zu vergreiffen, sondern alle hierunter, den Reichsgesezen und der Craysverfassung entgegen, unternommene Vorkehrungen und erlassene Befehle ohne Verzug wiederum aufzuheben, die zu gewaltthätiger Ausführung sothaner widerrechtlichen Sperrverfügungen angestellte Mannschafft ohne Aufschub abzuruffen, von dergleichen Gewaltthaten in Zukunfft gänzlich abzustehen, und das denen Dünckelsbühlischen und anderen fremden Unterthanen an Getrayd und Victualien angehaltene oder abgenommene in natura, gegen Zurückgebung des

dafür

dafür erlegten Geldes, zu restituiren, nicht weniger alle der Statt so wohl, als den Unterthanen, verursachte Schaden und Kosten zu erstatten, sub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium.

2. Fiat Commissio ad manutenendum auf den Herrn Bischoff und Fürsten zu Bamberg und Herrn Herzog zu Würtemberg, &, cum acclusione Mandati in Copia, rescribatur Denenselben: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. aus denen von der Reichsstatt Dünckelsbühl eingebrachten, sattsam bescheinigten, Beschwerden zu allergerechtestem Mißfallen zu vernehmen gehabt, welcher gestalt der Herr Marckgraf zu Brandenburg auch gegen besagte Statt eine in dasigen Reichslanden ganz unstatthaffte allgemeine Sperr, der Getraid- und Victualien-Ausfuhr halber, dahin unternehmen wollen, daß er auch denen Unterthanen, die der Statt und anderen Herrschafften mit Steuer, Reis und Folge verwandt, die Durch- und Zufuhr ihres Getraides und Victualien gewaltthätiger Weise zu verwehren, sie zu Liferungen, oder Feilstellungen, in neuerliche Schrannen, zu zwingen, und, der dagegen von Burgermeister und Rath mehrfältig beschehenen Vorstellungen unerachtet, die Beschwerde nicht nur unabgestellt bleiben, sondern auch, durch Androhung gewaltsamer Hinwegnehmung

mung ihres eigenen Früchten-Vorraths aus ihren Häusern, vergrösseren zu lassen, kein Bedencken trage: Ihro Kayserliche Maj. aber, ihrem obristrichterlichen Amt nach, solchen Reichsconstitutionswidrigen Unternehmungen nicht nachsehen, sondern dem daraus erwachsenden Nothstand der Statt, samt allen bedencklichen Folgen, schleunig abzuhelffen, nicht Umgang nehmen könnten; als wollten Allerhöchstdieselbe beeden Herrn Commissariis, und zwar, in Ansehung der mit dem Verzug verknüpften Gefahr, samt und sonders, die Manutenenz mehrerwehnter Reichsstatt und ihrer Unterthanen bey der freyen Getraid- und Victualien-Zufuhr dahin allergnädigst hiemit aufgetragen haben, die zur Ungebühr verhängte Sperr und deßhalb widerrechtlich getroffene Vorkehrungen, daferne man solche Impetratischer Seits, dem unter heutigem dato erkannten Kayserlichen Mandat gemäß, nicht ohne den geringsten Verzug aufheben sollte, erforderlichen Falles manu militari, abzuschaffen, die Dünckelsbühlische und andere fremdherrische Unterthanen bey mehrberegter freyen Durch- und Zufuhr, mithin einen jedweden bey seinem eigenen Frucht-Vorrath, gegen alle Gewaltthaten zu schützen, und zu solchem Ende, auf ersteres Anruffen des Magistrats, nach beygebrachter Bescheinigung der geschehenen Insinuation des Kayserlichen

chen Mandats, sonder Aufschub, auch ohne den bloß ad docendum de paritione gesezten Termin von zwey Monathen abzuwarten, alle diejenige Verfügungen, die dem dringenden Zustand der Sachen allenthalben angemessen seyn würden, auf Kosten des Impetratischen Theils, zu treffen, mithin Ihro Kayserlichen Maj. von dem würcklichen Vollzug zu seiner Zeit allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. 2c.

Den 12. Dec. 1771. sprache der Reichs-Hofrath:

1. Rejectis Exceptionibus, fiat Paritoria, cum extensione ad nova facta, & cum termino duorum mensium; zu welchem Ende Parti impetratæ die Impetrantische Exhibita de præs. 26. Nov. nup. und 3. huj. ad notitiam communiciret werden.
2. Fiat petitum Rescriptum excitatorium an den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Bamberg und den Herrn Herzogen zu Würtemberg, in conformitate prioris Commissorii d. d. 18. Mart. a. c. cum termino duorum mensium &c.

*

In Sachen der Statt Dünckelsbühl contra Brandenburg-Onolzbach und dessen Beamte zu Feuchtwangen erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1772. ein Mandatum S. C. puncto Violentiarum, Invasionis & Spolii.

§. 17.

Brandenburg und Nürnberg.

ſ. auch: Nürnberg.

Selecta Norimbergenſia, oder Sammlung verſchidener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche gröſten Theils bißher noch nicht gedruckt geweſen ſind, doch aber vor dienlich angeſehen werden, die Geſchichte des Burggrafthums und der Statt Nürnberg in einigen Stücken zu erläutern. Dritter Theil. Anſpach, 1770. 4. 4ter, 1772. 5ter, 1774. ſ. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 919. 5. Band, S. 790. 6. Band, S. 896. Anh. zu der allg. deutſch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 1095.

Brennophili hiſtoriſche und rechtliche Beleuchtung der Cnopfiſchen Landcharte von Nürnberg. Zweyte vermehrte Ausgabe; nebſt einem Anhange. 1774. 8. ſ. allgem. deutſch. Biblioth. 26. Band, 2. Theil, S. 573. Erlang. gel. Anmerck. 1774. S. 126. H. Oertels Reichstags-Diar. 1770. S. 260.

Der Anhang beſtehet in H. Geh. Rath Reinhards Beweis, daß die in der Mitte des 15den Jahrhunderts einem gewiſſen Reichsgräflichen Hauſe von Kayſerlicher Maj. angediehene Belehnung, unter der Formul: "Blutbann und Wildbann, mit ihren Herrlichkeiten," die ganze Landeshoheit in ſich begreiffe.

*

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg, die widerrechtlich verhängte allgemeine Victualiensperr betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 23. Nov. 1770.

1. Gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, dessen beede Regierungen zu Anspach und Bayreuth, auch denen subordinirte Aemter, ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C. dahin: Daß die der Reichsstatt Nürnberg angehörige und alle andere fremdherrische Unterthanen, wo die gesessen, an der freyen Abfuhr ihres Getraydes und Victualien nach Nürnberg fernerhin so wenig, als an freyer Durchfuhr dessen, so sie ausserhalb an dritten Orten erkaufft, zu behindern, am wenigsten aber den Nürnbergischen Unterthanen die Abliferung der schuldigen Gültpacht und Zehenden in natura zu verwehren, vil mehr alle hierunter so Reichs- als Crays-Verfassungswidrig getroffene Vorkehrung und erlassene Befehle sofort wiederum aufzuheben, die zu gewaltthätiger Ausführung sothaner widerrechtlich verhängten Sperr angestellte Mannschafft darzu nicht zu gebrauchen, von dergleichen Gewaltthaten pro futuro gänzlich abzustehen, und das zu der Statt gehörig gewesene, denen Nürnbergischen und andern fremden Unterthanen abgenommene, Getraid in natura, oder dessen Werth, zu restituiren, nicht weniger alle, der Statt so wohl, als denen Unterthanen, verursachte Schäden und Kosten zu ersezen ꝛc.

2. Wurde eine Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Gotha erkannt, und ihnen rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus denen angebrachten Beschwerden mit allergerechtestem Mißfallen ersehen müssen, was massen sich der Herr Marckgraf zu Brandenburg gegen besagte Statt einer in denen ungeschlossenen Fränckischen Reichslanden ganz unstatthafft-allgemeinen Landessperr in Absicht auf die Getraid- und Victualien-Aus- und Durchfuhr dergestalt angemasset, daß er auch denen der Statt Nürnberg, und anderen fremden Herrschafften, mit Steuer, Reis und Folge zugethanen Unterthanen, und von ihnen, als obbenannten Hintersassen, die Ab- und Durchfuhr ihres eigenen und resp. ausserhalb an dritten Orten erkaufften Getraides und Victualien gewalthätiger Weise verwehrt, und, der dagegen von dem Magistrat wiederhohlt gethanen Vorstellungen unerachtet, forthin besagter Statt die freye Zufuhr der Lebensmittel unverantwortlicher Weise abstricke. Wie nun der aus disen Reichsgesezwidrigen Unternehmungen entspringende Nothstand der Statt und deßhalb zu besorgende Weiterungen schleunige und nachdrückliche Reichsobristrichterliche Hülffe erfordere; als wollten Ihro Kayserliche Majestät beeden Herrn Commissarien, (und zwar, bey der auf dem Verzug hafftenden Gefahr, samt und sonders,) die Manutenenz besagter Reichsstatt bey der freyen Getraid- und Victualien-Zufuhr dergestalt aufgeben, daß dieselbe die zur Ungebühr

bühr verhängte Sperr, Falls Impetratischer Theil solche, dem erkannten Kayserlichen Mandat gemäß, nicht so fort und Angesichts desselben aufheben sollte, die Nürnbergische und andere fremdherrische Unterthanen bey sothaner freyen Durch- und Zufuhr gegen alle Gewaltthaten zu schüzen, und hierunter, auf erstes Anruffen des Magistrats, pravia edoctione factæ Insinuationis Mandati Cæsarei, unverzüglich, auch ohne Abwartung des dißfalls bloß ad docendum de paritione in Mandato präfigirten termini bimestris, die dem dringenden Zustand der Sache gemässe Vorkehrungen, sumtibus Partis impetratæ, zu treffen hätten; inmassen Ihro Kayserliche Majestät von dem würcklichen Erfolg zu seiner Zeit die Anzeige gewärtigten.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Nürnberg contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, Mandati, die Victualiensperr betr.

1. Cum inclusione Exhibitorum de præs. 4. & 14. huj. fiat Rescriptum excitatorium an den Herrn Bischoff und Fürsten zu Bamberg und den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha, in conformitate Commissorii de 23. Febr. a. p. cum termino duorum mensium.

2. Fiat etiam petitum Rescriptum in separato an den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg: Daß, im

Fall der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sich nicht so gleich fügen wollte, er, Herr Bischoff, sich der Kayserlichen Commißion allein unterziehen, und die Manutenenz der Impetrantischen Statt, samt ihren Angehörigen und Unterthanen, dem Kayserlichen Auftrag gemäß, ohne ferneren Verzug ins Werck zu sezen, auch, wie es von Ihme beschehen, Kayserlicher Majestät berichtlich allerunterthänigst und aufs baldigste anzuzeigen.

Martis 10. Dec. 1771.

Nürnberg contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg & Conf. Mandati & Executionis, die widerrechtlich verhängte allgemeine Victualiensperr betr.

1. In puncto Commissionis ad manutenendum, fiat Rescriptum excitatorium ulterius an den Herrn Fürsten und Bischoffen zu Bamberg dahin: Ihro Kayserliche Majestät hätten Sich billig zu Ihm versehen, Er würde den erhaltenen Kayserl. Manutenenz-Auftrag zu Erhaltung einer in dem äussersten Nothstand schwebenden Reichs-Satt, seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit nach, schon längstens in gebührenden Vollzug gesezet haben: Nachdeme Er aber, seiner selbsterkannten Schuldigkeit und Erklärung entgegen, gleichwohl in diser keinen Verzug leidenden Sache, mit gehöriger Vollstreckung vorzugehen,

hen, bißanhero Anstand genommen; als befehlen Ihro Kayserliche Majestät Ihme hiedurch allergnädigst, aber auch zugleich höchsternstlichst, nunmehro die obhabende Kayserl. Manutenenz-Commißion, vorgeschribener massen, ohne den mindesten weiteren Aufenthalt, um so gewisser in würcklichen Vollzug zu sezen, als bey seinem geringsten ferneren Anstand, dises einen längeren Umtrib nicht gestattende Manutenenzgeschäffte, auf sein, des Herrn Fürsten und Bischoffen, eigene Kosten, einem andern Reichsstand übertragen werden solle: Es wären auch Ihro Kayserliche Majestät seiner allernnterthänigsten Befolgungsanzeige hierüber in Zeit zweyer Monathen unfehlbar gewärtig ꝛc.

*

Veneris 4. Oct. 1771.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Rescripti, die Rasirung der von der Reichsstatt Nürnberg Anno 1703. aufgeworffenen Linie betr.

1. Hat petitum pro Rescripto noch zur Zeit nicht statt; sed

2. communicentur Parti impetranti Partis impetratæ Exhibita de præs. 21. Jan. und 1. Mart. 1717. loco Exceptionis Fori ad replicandum, cum termino duorum mensium. &c.

Lunæ 1. Febr. 1773.

Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach & Conf. Reſcripti, die prätendirte Raſirung der Anno 1703. vor der Statt Nürnberg aufgeworffenen Linien betr.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt: Deme zu Folge

1. Fiat Reſcriptum excitatorium ex officio an den geſammten Fränckiſchen Crays: Den per Reſcriptum Cæſareum d. d. 14. Dec. 1716. wegen der Anno 1703. um die Statt Nürnberg gezogenen Linien erforderten Bericht, ſamt Gutachten, nunmehro in Zeit zweyer Monathe, mit Bemerckung ihrer dermaligen Nothwendig- und Gemeinnützlichkeit, unnachläßig zu erſtatten.
2. Ponantur der Reichsſtatt Nürnberg Replicæ interim ad Acta.

*

Veneris 11. Oct. 1771.

Nürnberg contra **Brandenburg-Culmbach und Anſpach** & Conf. Mandati & Paritoriæ, die Verösigung des Waldes St. Sebaldi und die ferners ausgeübte Spolien und Attentaten betr.

1. Hat die von Impetrantiſchem Theil auf Demolition des angeblich zum Farbebrennen beſtimmten Gebäudes gebetene extenſio

sio Commissionis ad exequendum nicht statt. De reliquo

2. Expediatur jam eventualiter decreta Commissio ad exequendum, & petita extensio ad nova facta, auf Herrn Bischoffen zu Bamberg, als ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses, und Herrn Churfürsten zu Sachsen, &, cum notificatione Membri antecedentis, & inclusione Mandati Cæsarei de 27. Sept. 1740. & Sententiarum de 11. Jul. 1752. & 17. Nov. 1753. nec non Exhibitorum de 13. Jun. & 18. Jul. c. a. rescribatur lisdem: Dem Impetratischen Theil nicht nur zu Befolgung deren bereits erlassenen Erkenntnissen, sondern auch zu gänzlicher Abstellung und Entschädigung derer unterm 13. und 18. Jul. neuerlich angezeigten Factorum, anforderist noch einen terminum duorum mensium anzusezen, bey dessen fruchtloser Verstreichung aber deßhalb die würckliche Execution, sumtibus Partis impetratæ, ohne weiteres vorzunehmen, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit bey Kayserlicher Majestät allergehorsamst berichtlich anzuzeigen. 2c.

Anno 1773. 28. Maji folgte dises nach: Nürnberg 2c. die Verösigung des Reichswaltes St. Sebaldi betr.

1. Ponatur der allerunterthänigste Commissionsbericht de præs. 15. Jan. 1773. ad Acta.

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 7. Maji 1773. fiat Rescriptum excitatorium an den Herrn Bischoff und Fürsten zu Bamberg und den Herrn Churfürsten zu Sachsen, als Theilhaber der gefürsteten Grafschafft Henneberg, cum clausula: „Samt und sonders,“ & in conformitate Commissorii de 11. Oct. 1771. cum termino duorum mensium.

In der Sache puncto devastationis Sylvarum wurde den 24. Jun.

1. die gesuchte Revision abgeschlagen, und

2. das den 28. Maii erkannte Rescriptum excitatorium unter disem Dato zu expediren befohleu.

*

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach, Mandati S. C. puncto devastationis Sylvæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Oct. 1771. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam, cum extensione ad nova facta &c.

Und Anno 1772. 17. Dec. wurde eine Executions-Commißion auf Bamberg und Chur-Sachsen erkannt:

Veneris 28. Maji 1773.

Nürnberg contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach & Conf. Mandati & Paritoriæ, nunc Executionis, puncto devastationis Sylvarum &c.

2. Fiat

2. Fiat Rescriptum excitatorium an den Herrn Bischoff und Fürsten zu Bamberg, und den Herrn Churfürsten zu Sachsen, als Theilhaber der gefürsteten Grafschafft Henneberg, cum Clausula; "Samt und sonders," & in conformitate Commissorii de 17. Dec. 1772. cum termino duorum mensium.

*

Den 25. Febr. 1772. erkannte das Cammergericht, in Sachen: **Nürnberg** contra **Brandenburg**, ein Mandatum de non offendendo contra Constitutionem Pacis publicæ & Protectorium Imperiale, nec non de satisfaciendo injuriis atrocibus illatis, restituendo ablata & refarciendo damna, S. C. das übrige Begehren aber sollte, facta reproductione, judicialiter vorgebracht werden.

*

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Nov. 1773. gegen den Herrn Marckgrafen, dessen beede Regierungen und sämtliche Aemter, besonders die zu Roth, Stauff, Rostall, Cadolzburg, Schwobach und Osternohe, ein Mandatum S. C. die anmaßliche und unbefugte Steuerexecutions-Behinderungen bey denen Nürnbergischen Unterthanen und Steuerrestanten betreffend;

So dann ein anderes, wegen executivischer Beyziehung der Nürnbergischen Unterthanen

zu denen bey jenseitigen Wegreparationen auferlegten Frohnen.

*

In Sachen: **Nürnberg** contra **Brandenburg-Bayreuth** erkannte der Reichs-Hofrath den 31. Oct. 1770. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam dahin: Daß Impetrantischer Theil bey der possessione vel quasi juris, Bona Subditorum Norimbergicorum sub Centena Brandenburgico-Baruthina habitantium, tam in Concursu Creditorum, quam extra eundem, privative vendendi & Emtores immittendi, wie nicht weniger bey der possessione vel quasi juris, die in der Brandenburgischen Cent gesessene Nürnbergische Unterthanen, in denen zu der Nürnbergischen Amts- und eigenherrschafftlichen Jurisdiction gehörigen civil- und Vogtey-Fällen, privative und ohne Requisition der Brandenburg-Bayreuthischen Beamten, zu exequiren, und die Contumaces realiter zu citiren, zu schützen, Impetratischer Theil aber, sich aller dißfallsigen ferneren Eingriffen, Bedrohungen und Offensionen der zu dergleichen Verrichtungen adhibirten Nürnbergischen Bedienten, künfftighin gänzlich zu enthalten, und, hierüber genugsame Caution zu leisten, schuldig seye.

*

In Sachen: **Nürnberg** contra **Brandenburg-Bayreuth**, die gewaltsame Demolirung des Falcknerischen Nebenhäusleins zu Ossernohe betreffend, erkannte der Reichshofrath

den

den 19. Sept. 1774. ein Mandatum S. C. de non amplius molestando, nec turbando, aut offendendo contra Leges Imperii & Protectorium Cæsareum, sed restituendo & reparando destructa & damna data, nec amplius via facti sed juris procedendo, desuperque Cautionem idoneam præstando &c.

*

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die gewaltsame Arrestierung des Jägers Munters betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1769. die Brandenburgische Paritions-Erklärung, der Statt Einwendens ohnerachtet, vor sufficient erkannt, und der Magistrat angewisen, sich dabey zu beruhigen, mithin die Restituenda in dem anerbottenen Werth anzunehmen.

*

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, puncto turbatæ possessionis in exercitio der Gemeindherrschafft und Kirchweyhschuzes zu Mögelsdorff, resolvirte der Reichs-Hofrath den 22. Maji 1769. unter anderem, ein Rescript an den Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha: Da, nach seinem eigenen Anerkenntniß, der Herr Bischoff zu Bamberg sich bey der mit ihm über dises Commißionsgeschäfft gepflogenen Communication lediglich nach dem Herkommen gerichtet; so versehen Sich Ihro Kayserliche Majestät, der Herr Herzog werde es dabey fernerweit so wohl in puncto Com-

Communicationis des Kayserlichen Commissorii, als auch ratione Subscriptionis der an die Parthien zu erlassenden Ausfertigungen, des beschehenen Einwendens ungehindert, bewenden lassen, mithin seine Regierung dahin anweisen, daß selbige, auf anderweite Observanzmäßige Communication der Fürstlich-Bambergischen Regierung, sofort das Commißionsgeschäfft mit-angehen solle ꝛc.

Den 6. Jul. 1770. aber schlosse er unter anderem: Daß beklagter Theil, in so lange nicht in via juris ein anderes ausgemachet werde, klagenden Theil in Ausübung der Gemeinherrschafft und des Kirchweyhschuzes in Mögeldorff, nicht mehr turbiren, noch sich daselbst der Tanzaufführung, Fridgebotts, Ausruffung und Abwendung der an der Kirchweyh vorfallenden Frevel, anmassen wolle, unbewunden erklären solle, unter wiederhohlter Bedrohung der Execution.

Anno 1770. erkannte das Cammergericht, in Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach ein Mandat.

*

Jovis 25. Apr. 1771.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra Brandenburg-Onolzbach, die Raumung des Pegnizflusses betr.

1. Mit nunmehriger Verwerffung der theils ganz unhinlänglichen, theils ohne Erfolg geblibenen, Impetratischen Paritionsanzeige,

zeige, communicetur Parti impetratæ die Impetrantische Erklärung de præs. 8. Maji a. p. mit der Auflage, denen in Sachen ergangenen älteren und neueren Judicatis Cæsareis das vollständige Genügen zu leisten, sonach aber die dem Lieutenant Pletscheid abgedrungene 40. fl. ingleichem die in Anno 1728. so wohl, als bey den neueren Turbationen, theils von den Impetratischen Beamten selbst, theils unter deren Veranlassung und Bedeckung, von Andern weggenommenen Nachen, Pickel, und andere Werckzeug, vel in natura, vel in pretio, zu restituiren, demnächst aber sich, unter alleinigem Vorbehalt des Possessorii ordinarii, vel Petitorii, entweder mittelst einer besonders auszustellenden Cautionsnotul, oder in einem bey Ihro Kayserlichen Majestät einzureichenden Exhibito, dahin würcklich zu erklären und zu versprechen, daß der Herr Marckgraf Klägere in ihrer quasi-Possession auf dem Pegnizfluß in keine Weise und Wege turbiren, noch die zum nöthigen räumen ernannten Flusses, oder anderer erforderlichen Veranstaltungen, gebrauchende Arbeitsleute ferner offendiren, oder belästigen, oder in ihrer Arbeit verhindern, auch den Domprobstey-Müller zu Fürth gegen die in puncto des ausreissens der Pegniz ergehende Verfügungen weiter nicht in Schuz nehmen wolle; innmassen

zu

zu dessen allen Befolgung Parti impetratæ hiemit eine zweymonathliche Frist unter der Verwarnung präfigiret wird, daß nach der abermaligen fruchtlosen Verstreichung an die bereits erkannte Executions-Commißion die ungesaumte weitere Verfügung zu Vollstreckung des ihr beschehenen Auftrags erlassen werden solle ꝛc.

*

In Sachen: Brandenburg-Onolzbach contra Nürnberg, das Glait und Kayserliche Freyung zu Roth, in specie den arrestirten Müller Back betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Mart. 1774.

1. das gesuchte Mandat abgeschlagen, und
2. der klagende Theil auf das in Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts an der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Mandati, am 31. Mart. 1772. ergangene Conclusum angewiesen ꝛc.

*

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 22.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Anspach und Bayreuth, erkannte das Cammergericht den 8. Jun. 1774. ein Mandatum S. C. restitutorium & inhibitorium, de restituendo ablata, cum omni causa & expensis, nec amplius turbando in possessione vel quasi juris venandi Apros an und auf beyden Nürnbergischen Reichswaldern, absque

ulla

ulla temporis vel alia restrictione exercenda, sed potius desistendo ab omnibus violentiis, & desuper Cautionem idoneam præstando.

*

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 101. 2. Band, S. 5.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die Verdrängung aus dem Besiz des Wegbaues-juris, und die spoliative Abnahme derer Baumaterialien betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 19. Sept. 1774.

1. ein Mandatum S. C. von allem gewaltsamen Ueberfall und Behinderung der Nürnbergischen Strassenarbeiter ungesaumt abzustehen, die zu deren Abtreibung gebrauchte Mannschafft schleunigst abzuziehen, und die spoliative abgenommene Baumaterialien zu restituiren, hiernächst den verursachten Schaden zu ersezen, überhaupt aber die Statt fürohin in dem Besiz ihres à Seculis ohne mindest-jenseitigen Widerspruch ruhig ausgeübten Rechts, die durch den Reichswald gehende Strassen zu bauen, und Craysschlußmäßig herzustellen, auf keine Weise mehr zu behindern, und hierüber hinlängliche Caution zu leisten.

2. Eine Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Meiningen: Den Statt-magistrat, Falls er von dem beklagten Theil an dem Strassenbau ferner thätlich behindert würde, auf dessen Anzeige, in seinem dißfallsigen

Besiz,

Besiz, sumtibus Partis impetratæ, manu forti zu schüzen.

In eben diser Sache: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die Verdrängung aus dem Besiz des Wegbauens-Rechts und die Abnahm der Baumaterialien betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 20. Jun. 1775.

1. Das Brandenburgische Mandatgesuch abgeschlagen;

2. Rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, Paritoria, cum extensione auf alle weiters angezeigte Facta, erkannt ꝛc.

4. Wurde der Anno 1774. erkannten Manutenenz-Commißion rescribirt: Kayserliche Majestät hätten mißfälligst vernehmen müssen, wie wenig sie sich habe angelegen seyn lassen, den ihr ertheilten Auftrag zum Vollzug zu bringen, und wie gleichgültig sie denen Impetratischer Seits fortgesezten, die offentliche Ruhe stöhrenden, Gewaltthaten, der Impetrantischen öffteren Erinnerungen ohngeachtet, nachgesehen habe: Ihro Kayserliche Majestät versähen Sich, sie werde künfftig in diser keinen Verzug leidenden Sache mehreren Eyfer, als bißhero beschehen, bezeugen, und befehleten Ihr dahero wiederhohlt, daß sie samt und sonders den Impetrantischen Magistrat wider die Impetratische Beeinträchtigungen, auf der Statt Anzeigen, in ihrem Besiz, sumtibus Partis impetratæ, ohne weiteres manu forti schüzen solle ꝛc.

In

*

In Sachen: Nürnberg contra Br. Bayreuth, das Wegbauen ꝛc. betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 24 Oct. 1775.

1. ein Mandatum inhibitorium & restitutorium S. C.

2. eine Manutenenz-Commißion auf Bamberg und Sachsen-Meiningen, samt und sonders, den Magistrat, Falls er von Impetratischem Theil an dem Straßenbau thätlich verhindert würde, auf dessen Anzeige, in seinem dißfalligen Besiz, sumtibus Partis impetratæ, manu forti zu schüzen.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 401.

Hierauf erschiene eine Species Facti, den Nürnbergischen Chausseebau betreffend; d. d. Onolzbach, den 22. Nov. 1775.

*

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 217.

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati, den modum exequendi Subditos betreffend, beschlosse der Reichs-Hofrath den 17. Febr. 1775. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam, cum extensione auf alle seit dem erkannten Mandat, diesem zuwider, unternommene Beeinträchtigungen des Impetrantischen Magistrats in Possessione vel quasi, die ihme steuerbare, in der Brandenburg-Onolzbachischer Cent gesessene, Unterthanen

thanen in causis civilibus privative & absque requisitione zu exequiren, und die Contumaces realiter zu citiren ꝛc.

Den 23. Jun. 1775. aber beschlosse der Reichs-Hofrath: Das Impetratische Declarations-Gesuch habe, als überflüßig, nicht statt.

*

In Sachen: Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, die Reichsgesez-widrige Pfandungen betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Febr. 1775. ein Mandatum cassatorium, restitutorium & inhibitorium S. C.

§. 18.

Brandenburg und Weissenburg.

In Sachen: Weissenburg contra Brandenburg-Onolzbach, beschlosse der Reichs-Hofrath den 23. Oct. 1775. ein Mandatum S. C. de non amplius turbando, nec facti via procedendo, sed per omnia rei judicatæ obtemperando, & inique extortas Expensas restituendo &c.

§. 19.

Brandenburg und Windsheim.

Status causæ, in Sachen: Brandenburg-Onolz- und Culmbach, Mandatum S. C. die bey Windsheimischen Unterthanen angemaßte Getraid-Visitation, angemuthet- und abgedrungene Getraid-Liferung und Abgabe, und verbotenen Verkauff und Einfuhr

dessen

dessen in die Statt betreffend. Mit Beyl. num. 1. — 21. 1774. auch in der Samml. der neuest Merckwürd. 1. Band, 6. Stück. S. 221.

Lunæ 17. Jun. 1771.

Zu **Windsheim** Burgermeister und Rath contra den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, Mandati, die bey Windsheimischen Unterthanen anmaßliche Getraid-Visitation, angemuthet- und abgedrungene Getraid-Liferung und Abgabe, und verbottenen Verkauff und Einfuhr dessen in die Statt betr.

1. Fiat gegen den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg, und Dessen nachgeordnete mitbeklagte Collegia und Beamte, petitum Mandatum, sub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium &c.

Der Herr Marckgraf zu Brandenburg liesse darauf An. 1772. m. Febr. beym Reichs-Hofrath anzeigen, daß die von der Statt Windsheim angebrachte Beschwerden abgestellet seyen.

*

s. Samml. der neu. Merckwürd. 1. Band, S. 113.

Brandenburg-Culmbach bate schon Anno 1765. beym Reichs-Hofrath um ein Mandatum S. C. de non amplius molestando & turbando in possessione vel quasi Superioritatis territorialis, Jurisdictionisque tam criminalis,

lis, quam feudalis, nec non de instanti cassando novum opus, & restituendo Spolia, cum reliquis Collectis hactenus injuste præreptis, nec ulterius contraveniendo Recessibus, una cum Citatione, ad videndum, Reos incidisse ac declarari in pœnam fractæ Pacis publicæ:

Der Reichs-Hofrath aber erkannte erst den 11. Nov. 1773.

1. So vil den angegebenen, von der Statt veranstalteten, Einfall in ein Brandenburgisches Lehen zu Kilsheim und Aufhebung eines dahin geflüchteten Delinquenten, nicht minder die in einer gewissen Designation bemerckte Facta betreffe, solle in separato so wohl die Turbation, als neuerliche Possession, besser, als bißher, bescheiniget und ad Mandatum qualificiret werden ꝛc.

2. In Ansehung der übrigen vorgebrachten Puncten hingegen habe das gebetene Mandat schlechterdings nicht statt.

*

In Sachen: **Windsheim** contra Brandenburg-Culmbach, puncto turbationis in possessione vel quasi juris collectandi, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Nov. 1773. gegen den Herrn Beklagten, dessen Regierung und Landschafft, den Steuer-Einnehmer zu Ipsheim, auch das Oberamt Hoheneck, und die unter solches gehörige Vogt- und Schultheissen-Aemter zu Marck-Lenckersheim, Bürgel und Burgbernheim, minder nicht das Castenamt des Closters Heilbronn zu Kilsheim, ein

Man-

Mandatum S. C. de reſtituendis Collectis turbatione & violenter exactis, una cum damnis & expenſis, & in poſterum non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi, deſuperque ſufficienter cavendo, nec via facti ſed juris procedendo.

2. Ein Mandatum S. C. puncto Pignorationis & turbationis, de reſtituendo ablata, reſarciendo damnum & expenſas, & de non impediendo in ædificando, nec alias contraveniendo Judicatis Cæſareis & Receſſibus.

3. Den modum exquendi Subditos betreffend, auch ein Mandatum S. C.

*

Den 19. Nov. 1773. ergienge in Sachen: **Windsheim** gegen Brandenburg und den Beamten zu Hoheneck ein Mandatum S. C. de non turbando in poſſeſſione vel quaſi juris exigendi operas à Subditis propriis, nec eosdem comminato modo moleſtando ac offendendo, ac deſuper cavendo, nec via facti ſed juris procedendo & reſtituendo expenſas cauſatas.

Samml. der neueſt. Merckwürd. 1. Band, S. 256.

In Sachen: **Windsheim** contra Brandenburg-Culm- und Onolzbach, Mandati, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi, erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Febr. 1775.

1. Rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam,

riam, cum extenſione auf ein gewiſſes Factum: Würde auch

2. die Statt, ſo vil andere von ihr angezeigte Facta betreffe, durch Beſcheinigung der neueſten Poſſeßion, die Sache zu der gebetenen Extenſion Paritoriæ beſſer, als geſchehen, qualificiren, oder, Falls es mit dem ſtatu Poſſeſſionis eine andere Bewandtniß hätte, deßfalls in ſeparato anruffen; ſo ergehe auch hierüber weitere Kayſerliche Verordnung.

In Sachen: Windsheim contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, die Frohndienſte betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 17. Oct. 1774. eine Paritoriam in contumaciam:

So auch, den modum exequendi Subditos betreffend.

*

Wegen der von Windsheim gegen Brandenburg-Culmbach angebrachten Zollbeſchwerden wurde Anno 1773. 19. Nov. vom Reichs-Hofrath reſolvirt: Daß die Br. Culmbachiſche Zölle eigenmächtig erhöhet, von denen Culmbachiſchen Zollbeamten zu Lenckersheim denen Windsheimiſchen Burgern und Innwohnern von ihrem aus der Statt durch Lenckersheim führenden Getraid, item von Kohlen, Loherinden und Häuten, item von Schweinen, ſo ſie in die Eichel ſchlagen, und vom Vieh, welches ſie weder in Lenckersheim, noch in anderen im Receß namentlich ausgenommenen Orten, erkaufft

kaufft und erhandelt, auch von Culmbachischen Zollbeamten zu Taubenheim gedachten Windsheimischen Burgern und Innwohnern so wohl, als denen dasigen Windsheimischen Unterthanen, ab dem allda resp. erkauffenden Vieh, Getraid, Holz und anderen, von denen Culmbachischen Beamten denen Windsheimischen Unterthanen auf dem Lande von Vieh und Getraid, so in dem Ort von einem Unterthanen an den andern verkaufft, oder zugleich mit einem Gut, ohne daß das Vieh aus dem Stall komme, übergeben werde, auch von Getrayd, so von denen auf anderen Dorffsmarckungen gelegenen Aeckern eingeführet werde, nicht weniger denen Windsheimischen Unterthanen zu Schwedheim, Sontheim, Berolzheim, Eichelberg, Eiffersheim, von solchen in die Statt bringenden Consumtibilien, welche im Receß nicht ausgenommen, ferners von dem aus dem so genannten Schußbachwald in die Statt Windsheim führenden Holz, der Zoll und Auffschlag abgefordert, und via facti, zum Theil mittelst verhängter Executionen und Einfälle in Windsheimische Lehen, nebst anderen Kosten und Straffen, ab- auch theils die Victualien selbst weggenommen, die Windsheimische Bürger und Unterthanen mit Accis beschweret, und bey Verzollungen denen Brandenburg-Culmbachischen und anderen Unterthanen, weder in quanto, noch in quali, gleich gehalten, und endlich denen Windsheimischen Burgern und Innwohnern der Statt, auch im Marckt Erl-

bach, ein Zoll abgenommen werde, in Ansehung alles dessen werde, und zwar in Betreff der eigenmächtigen Zollserhöhung, sub comminatione excitationis Fiscalis, ein Mandatum S. C. erkannt, de tollendis Gravaminibus in punCto Telonii illatis, & restituendo omni eo, quod hoc nomine, vel indebite, vel ultra modum legitimum, exactum vel acceptum est, una cum damnis & expensis, nec in posterum gravando contra Leges Imperii, Judicata & Recessus, nec via facti sed juris procedendo, desuperque cavendo &c.

2. Würde übrigens die Statt die weiters angezeigte facta besser, als geschehen, zu einem Mandat qualificiren, erfolge weitere Verordnung ꝛc.

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 258.

Anno 1775. 21. Febr. sprache der Reichs-Hofrath ferner:

1. So vil die näher angezeigte und bescheinigte Facta betreffe, daß nemlich dem nächst an der Statt Windsheim wohnenden Aschmüller und würcklichen Burger Helmreich von seinem aus Windsheim durch Lenckersheim geführten Getraid, dann des andern Windsheimischen Burgern und Innwohnern von dem anderwärts her, oder auch von ihren Mitburgern, erkaufftoder erhandelten, aus Windsheim durch Lenckersheim geführten, ihnen eigenthümlich zugehörigen, Getraid und andern Handelsgut von

Bran-

Brandenburg-Culmbachischen Zollbeamten zu Lenckersheim der Zoll abgenommen worden, werde das am 19. Nov. 1773. erkannte Kayserliche Mandat darauf extendirt:

2. Was aber die von ersterwehnten Culmbachischen Zollbeamten zu Lenckersheim verschidenen Windsheimischen Burgern und Innwohnern von ihrem in Lenckersheim erkaufften Vieh beschehene Zollabnahme betreffe, habe die von der Statt zugleich auch hierauf gebetene Extensio Mandati nicht statt.

*

In Sachen: **Windsheim** contra Brandenburg-**Onolzbach** wurde Anno 1773. 19. Nov. vom Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C. gegen die Br. Onolzbachische Regierung, den Kastner Jung, und den Stattvogt Schmidt zu Uffenheim, erkannt.

*

In Sachen: **Windsheim** contrà Brandenburg-Culmbach, den modum exequendi Subditos betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Oct. 1775. nunc etiam rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam:

Das Impetratischer Seits gebetene Mandat aber wurde abgeschlagen.

*

In dem 2ten Theil der Selectorum Norimbergensium Cap. 10. wurde der Reichsstatt Windsheim alles Gebiet auffer der Statt

ab- und dem Fürstlichen Hause Brandenburg die Landesfürstliche Obrigkeit rings um biß an die Stattmauern zugesprochen:

Dawider aber kame heraus:

Actenmäßige Beleuchtung des 10den Capitels im 2ten Theil der sogenannten Selectorum Norimbergensium 1773. 4.

Darinn wird das Gegentheil und so vil behauptet: Daß die Statt, auch ausser der Statt Marckung, auf ihren gesammten Unterthanen die unmittelbare Vogteylichkeit, samt Bestraffung der dahin geeigneten Delicten und Frevel, die Erb-Huldigung, Besteurung, Quartier, Reis und Folge, Frohn und Dienst, Gebot und Verbott, Vertrettung in Reichs- und Crays-Prästandis, daneben in verschidenen Dorffschafften, theils privative, theils in communione, die Dorffs- und Kirchen-Herrschafft, mit ihren Würckungen, ausser deme aber auch auf ihrer Stattmarckung die hohe fraischliche Obrigkeit, concurrenter, & salva præventione, hergebracht und in Uebung habe.

Dise Actenmäßige Beleuchtung ꝛc. findet sich auch in meines Reichsstätt. Magaz. 2. Theil, S. 429. u. f.

§. 20.

Brandenburg und Reichs-Ritterschafft in Francken.

s. Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 1.

In Sachen der Reichs-Ritterschafft in Francken

Francken Orts an der Altmühl contra Brandenburg-Culm, und Onolzbach, die widerrechtliche Frucht- und Victualiensperr betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 12. Dec. 1771. ein Mandatum S. C.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg contra Brandenburg-Bayreuth, Mandati & Paritoriæ, puncto Attentatorum, Spoliorum & violatæ Jurisdictionis, den Novalzehenden betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Febr. 1772. die Executions-Commißion gegen Brandenburg auf Bamberg.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg, der von Aichingerischen Unterthanen und Lehenleute zu Seubelsdorff Collecten-Verweigerung betreffend, wurde den 20. Mart. 1772. vom Reichs-Hofrath ein Rescript an den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg erkannt: Nachdeme Ihro Kayserlichen Maj. angezeigt worden seye, daß Dessen Beamter zu Seubelsdorff der Ritterschafft in Beytreibung der Steuern von denen Reichsadelichen von Aichingerischen Unterthanen und Lehenleuten um und zu Seubelsdorff Hinderniß gemacht werden wollen, Ihro Kayserliche Maj. aber dergleichen Reichsverfassungswidriges Unternehmen nicht gestatten könnten; als befehlen Sie dem Herrn Marckgrafen, daß er dem ersagten

sagten Beamten alle Behinderung der Reichs-Ritterschafft in Verfügung der nöthigen Zwangs-Mittel und Executionen gegen die säumige oder widerspenstige Steuerpflichtige ernstgemessen untersage ꝛc.

In eben diser Sache wurde vom Reichs-Hofrath den 19. Maj. 1775. des Herrn Marckgrafens zu Brandenburg-Anspach Paritions-Erklärung und Gesuch verworffen, und ihme rescribirt: Nachdeme der Reichs-Ritterschafft mit dem jure collectandi in Seybelsdorff als ein unabtrennliches Annexum, auch das jus exequendi unstreitig zustehe, mithin derselben unter keinerley Vorwand Beeinträchtigung zuzufügen seye; als habe der Herr Marckgraf dem Kayserlichen Rescript vom 20. Mart. völliges Genügen zu leisten, mithin an seinen Beamten zu Seybelsdorff, daß er die, der eingelangten bescheinigten Anzeige nach, zur Ungebühr weggenommene Ritterschafftliche Executions-Signatur, samt dem Spieß des Ritterbottens, ohne Aufenthalt restituiren, auch sich dergleichen in Zukunfft gänzlich enthalten solle, unverzüglich gemessenen Befehl ergehen zu lassen, sub pœna realis Executionis &c.

2. Wurden Patentes ulteriores gegen die Reichsadeliche von Aichnerische Unterthanen und Lehenleute zu und um Seiboldsdorff erkannt: Daß sie die à dato der Verkündigung der vorigen Kayserlichen Patenten vom 20. Mart. 1772. rückständige, dann auch die lauffende, Ritter-steuern und Anlagen, nebst den schuldi-

gen

gen Executions-Gebühren, (jedoch, so vil diſe betreffe, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen ihre Herrſchafft, daferne diſe die Erlegung derſelben gehindert hätte,) ſofort abführen, übrigens aber demjenigen, was ratione præteriti an die Reichs-Ritterſchafft verordnet worden, ſich unweigerlich fügen, auch, ſub pœna paratiſſimæ Executionis, nicht anderſt halten ſollen.

3. Der Gebürgiſchen Reichs-Ritterſchafft wurde aufgegeben: Diſe Patenten zu affigiren, auch darüber, und daß der Abtrag gebührend geleiſtet werde, executive zu halten: Wegen der älteren Rückſtände aber, nebſt einem billigmäßigen Erlaß wegen der erlittenen Unglücksfälle, ſo gut möglich, ein Liquidum zu treffen, und den Unterthanen zu deſſen Abtrag leidliche Friſten zu ſezen, auch überhaupt, daß die Unterthanen, ſo vil thunlich, erleichtert werden, Sorge zu tragen: Im Fall ſich aber darunter Anſtände ereignen ſollten, davon an Kayſerliche Maj. ausführlich zu berichten, auch zugleich, von wem und welcher geſtalt deren, dem Anführen nach, inſolvent gewordene vorige Einnehmere beſtellet worden? mit anzuzeigen, folglich ſo dann weitere Kayſerliche Reſolution zu erwarten.

4. Wurde dem von Aichner zu Seibelsdorff reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. hätten aus ſeinem von der Ritterſchafft eingeſandten Schreiben und deren Berichten mißfälligſt wahrgenommen, daß er ſich in dem Ritterſchafftlichen Steuerweſen alldort nicht nur eine Verhalsſtarrigung

rigung seiner saumseligen Unterthanen und Lehenleute, sondern auch andere nachtheilige Eingelencke strafbarer Weise zu Schulden kommen zu lassen, kein Bedencken getragen habe: Gleichwie ihme nun all-solches Betragen nachdrücklich und ernstlich verwisen werde; so habe er sich dessen fürs künfftige so gewiß gänzlich zu enthalten, hingegen die Unterthanen zu richtiger Prästation ihrer Schuldigkeiten, so vil an ihme, selbst anzuhalten, als im widrigen gegen ihn, excitato Fiscali, mit der schärffesten Strafe verfahret werden solle.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts am Steigerwald, contra Brandenburg-Onolzbach, das consolidirte Gut Gleichenberg betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Nov. 1770. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

In Sachen der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts am Steigerwald contra Brandenburg-Onolzbach, Mandati, das consolidirte Gut Gleissenberg betr. wurde vom Reichs-Hofrath den 23. Aug. 1771. eine Executionscommißion auf Bamberg und Sachsen-Meiningen erkannt.

Anno 1773. aber acceptirte die Ritterschafft die Fürstliche Erklärung.

Man sehe auch unten, unter: **Reichs-Ritterschafft in Francken.**

§. 21.

Brandenburg und Hutten.

In Sachen: Von Hutten zu Franckenberg

berg contra Brandenburg-Onolzbach, erkannte der Reichs-Hofrath den 16. Mart. so vil die Abhohlung der Delinquenten, und Abwandlung der Fornicationen und übrigen Delictorum carnis zu Berchtheim und auf derselben Marckung anbetrifft, so wohl, als puncto Mandati ulterioris von 1760. 4. Febr. rejectis Exceptionibus tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam, cum extensione auf die neueingeklagte Facta.

Nachhero beschlosse der Reichs-Hofrath den 22. Dec. eine Executions-Commißion auf den Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, so dann die Statt Nürnberg.

§. 22.

Brandenburg und Leonrod.

In Sachen: Von Leonrod contra Brandenburg-Culmbach, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis civilis & vogteticæ, fällete der Reichs-Hofrath den 10. Oct. 1770. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Sententiam paritoriam dahin: Daß Impetrantischer Theil in dem exercitio der vogteylichen und civil-Jurisdiction über seine Güter und Unterthanen zu Neudorff fernerhin nicht zu beeinträchtigen, alles, was zum Abbruch derselben und der Parti impetranti competirenden Immedietät ex capite prætensi Territorii unternommen worden, ins besondere aber die von dem Fraischamt Erlbach an den Leonrodtischen Unterthanen Koch sub dato 26.

Nov.

Nov. 1764. erlassene Verordnung, ingleichem das gegen den Leonrodtischen Beamten, mittelst dessen gewaltsamer Abhohlung und unbefugter Bestrafung, verhangene Verfahren, zu cassiren, und Impetratischer Theil das besagtem Beamten abgepreßte Geld, samt allen hierunter verursachten Schäden und Kosten, zu erstatten, und, nebst Leistung gehöriger Satisfaction pro injuria illata, auch Cautionem de non amplius turbando zu bestellen, schuldig seye ꝛc.

*

In Sachen: Von Leonrod, Grafen und Freyherrn contra Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, wurden die Klägere den 24. Aug. 1772. vom Reichs-Hofrath angewiesen, das übermäßige Wildpretthegen besser, als geschehen, zu bescheinigen.

§. 23.

Brandenburg und Reizenstein.

In Sachen der Kayserl. freyen Reichs-Afterlehenleute zu Dörffles contra Brandenburg Culm- und Onolzbach, puncto diversorum Gravaminum, wurde den 21. Jan. 1772.

1. in causa Mandati an den Herrn Marckgrafen rescribirt: Es seye Ihro Kayserlichen Maj. von dem Freyherrn von Reizenstein, als dermaligen Vasallen und Besizer der ehemaligen Sparneckischen im Fränckischen Crays gelegenen Reichslehen, angezeiget worden, was massen der Herr Marckgraf die Restitution derjenigen

jenigen Todtenfäll- und Lehengelder, Schreib- und sonstigen Gebühren, die sein Herr Vorfahrer an der Marckgrafschafft Bayreuth in Annis 1764. & 1765. von denen Sparneckischen, modo Reizensteinischen, Afterlehenleuten widerrechtlich erpreßt, und in deren Ersaz Derselbe durch rechtskräfftige, auf der Execution beruhende, Kayserliche Erkenntnisse condemniret worden, biß dato unter dem Vorwand versagt, als ob Er zuforderist wegen der von obbenannten Afterlehenleuten in puncto der Besteurung, samt was deme anhängig, bey Ihro Kayserlichen Majestät angebrachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Klage eine Genugthuung und Bestrafung zu erhalten habe: Wie nun aber der Herr Marckgraf von Selbst den Ungrund dises bloß verzögerlichen, und an sich gegen die vorhandene Rechtskräfftige Kayserliche Judicata ganz unstatthafften, Einwendens ermessen werde, und im übrigen die Umstände sich seit den ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen dahin abgeändert hätten, daß die Afterlehenleute diejenige Todtenfäll- und Lehengelder, Schreib- und sonstige Gebühren, so ihnen, dem Kayserlichen Mandato und Paritoriæ gemäß, zu restituiren, nunmehro an den neuen Vasallen, obbemeldten von Reizenstein, zu bezahlen hätten, Ihro Kayserliche Majestät auch daher dem Suchen des leztern, daß dise Restitution, zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit, unmittelbar an ihn verfüget werden mögte, statt gegeben; so verseheten Sie Sich zu Dem-

 selben,

selben, Er werde, ohne weiteren Anstand, den in re judicata beruhenden Ersaz, und zwar, gedachter massen, an den von Reizenstein, bewürcken, nicht weniger demselben die etwa in seines Herrn Vorfahrers und seine eigene Hände gerathene, dises Reichslehen betreffende, Lehensbücher und Lehensacta ausantworten ꝛc. damit nicht die bereits in Sachen erkannte Executions-Commißion auch auf gegenwärtige Verordnung extendiret werden müsse ꝛc. ꝛc.

2. Die von dem Intervenientischen Freyherrn von Reizenstein angebrachte Puncten der Steuern, des Schuzgelds, Forsthabers, Schuzhüner, Brau- und Tabern-Gerechtigkeits-Verleyhung, des Umgelds, und des Erdäpfel-Zehendes, wurden ausgestellt, sein übriges Begehren aber abgeschlagen, hingegen

3. denen Affterlehenleuten vorbehalten, wegen der angeblichen vor die Huth- und Gemeind-Pläze indebite bezahlten Gelder in separato das nöthige vorzubringen.

4. Wurde der Freyherr von Reizenstein angewisen, seine Affterlehenleute pendente lite von Leistung der herkommlichen Marckgräflichen Præstandorum fernerhin nicht abzuhalten, sondern vilmehr, so wohl dißfalls, als sonsten allenthalben, die Sache, biß zum rechtlichen Austrag, in dem Stand zu belassen, worinn sich dieselbe vor der von besagten Affterlehenleuten erhobenen Klage befunden habe.

5. Mit Notification dessen, wurde dem

Herrn

Herrn Marckgrafen ferner rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät wären nicht gemeint, Ihne in Ausübung derer von Ihme ante litem motam exercirten Landesherrlichen Gerechtsamen, während dem darüber obwaltenden Rechtsstreit, in einigerley Wege behinderen zu lassen; versehen Sich aber auch zugleich zu Ihme, Er werde den Afterlehenleuten die Zeithero aus übler Berathung bezeugte Widersezlichkeit nicht zu deren gänzlichen Verderben und zum Schaden des Kayserl. Reichslehens entgelten lassen, sondern vilmehr sich der hergebrachten, pendente lite competirenden, Gerechtigkeiten in gebührender und glimpflicher Maaße dergestalten gebrauchen, daß der Werth der Güter durch übermäßige Auflagen nicht verringert werde, die Afterlehenleute bey ihren Besizungen erhalten, und nicht durch allzustrenge Executionen auser Nahrungsstand gesezt, oder zu Leistung der Lehens-Præstandorum untüchtig gemacht würden ꝛc.

§. 24.

Brandenburg und Schenck von Geyern.

s. unter: Chur-Pfalz.

§. 25.

Brandenburg und Dänemarck.

s. vorhin, unter: Culmbachisches Allodium ꝛc.

* * *

Braunschweig.

§. 1.

Schrifften.

Beyträge ꝛc. s. zuvor, unter: Hildesheim.

FREDERSDORFF (Leop. Frid.) Promtuarium der Fürstlichen Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landesverordnungen, in einem wesentlichen Auszug derselben. (1. Theil.) Blanckenburg, 1775. 4. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 421.

WOLTERECKS (Frid. Ad.) kurzer Begriff Braunschweig-Wolfenbüttelischer Landesordnungen und Geseze, welche seit den ältesten Zeiten biß in Monath December des 1750. Jahres ergangen, mit einem real-Repertorio, und einer Vorrede von den Statt-Policeygesezen hiesiger Lande, in Betracht der Nahrung und Aufnahme der Stätte, Joach. Dietr. Lichtensteins. Braunschweig und Wolfenbüttel, 1771. 4. s. Auserles. Biblioth. 2. Band, S. 576. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 134.

§. 2.

Kirchensachen.

Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung.

ordnung. 1ster und 2ter Theil, das ist, erneuerte Kirchen-Ordnung Herzogs Anton Ulrichs zu Braunschweig ꝛc. Braunschweig, 1769. 4. s. H. Schotts Critik, 2. Band, S. 264.

§. 3.

Landesfreyheiten.

s. mein Tr. von der Teutsch. Unterth. Recht. und Pflicht. S. 50.

Anno 1769. übergaben die Braunschweig-Wolfenbüttelische Landstände dem Herrn Herzog einen aus den Landtagsabschiden, Fürstlichen Reversalien, Verordnungen, Resolutionen, Begnadigungen und Documenten, auch hergebrachten Gewohnheiten, zusammen getragenen Extract derer der Landschafft überhaupt, und jeder Curie derselben ins besondere, zustehenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten:

Nachdeme nun diser Extract der Landesfreyheiten mit denen dabey angeführten Documenten zusammen gehalten, auch mit dem Anno 1770. errichteten Landtagsabschid verglichen, was nach solchen eine Aenderung oder Ergänzung bedurfft, geändert und ergänzt, mithin dadurch alles in Richtigkeit und Gewißheit gesezet worden; so ertheilte der Herzog darüber den 9. Apr. seine Confirmation, und dieselbe wurde so dann, hernach gemeldeter massen, nebst dem Landtagsabschide, unter dem Titul: "Gesammter Landschafft

schafft Privilegia und Befügnisse, " zu Braunschweig 1770. in fol. gedruckt: Sie seynd auch in der neuen Staatscanzl. 30. Theil, S. 379. zu lesen.

Da ein Auszug davon für meinen Plan zu weitläufftig wäre; so will ich doch wenigstens melden, worinn der Innhalt bestehe.

I. Von Ecclesiasticis und Kirchensachen. Art. 1. Religion und Lehre. 2. Jus Patronatus. 3. Präsentation der Schuldiener und Opferleute. 4. Notification bey Ausschreibung des Trauergeläuts in Fürstlichen Trauerfällen:

II. Art. 2. Politische und Justizsachen. Art. 5. Landschafftliches Corpus. 6. Communication mit den Landständen in Publicis. 7. Veräusserungen vom Land; defensiv-Krieg. 8. Irrungen im Fürstl. Hause; zwischen dem Landesherrn und der ganzen Landschafft, oder einer Curie derselben, oder einigen Ständen. 9. Erbhuldigung. 10. Gesezgebung. 11. Forum der Landstände. 12. Hofgericht. 13. Justiz- und Sportulsachen. 14. Landtäge und Landtags-Abschide. 15. Schazräthe; Landschafft-Syndicus; Landrentmeister; Neben-Kriegscommissarius; Proviantverwalter; Brandversicherungs-Anstalten; Engere und grosse Ausschuß. 16. Landes-Rechnungen. 17. Licent-Rechnungen. 18. Landschafftliche Versammlungen. 19. Landschafftliche Erinnerungen. 20. Betragen gegen die Stände, oder deren Diener, in civil-Sachen. 21. Landesherrliche

Schul-

Schulden, 22. auch Verehrungen und Beneficien. 23. Anlagen und Schazungen. 24. Auch, und modus collectandi. 25. Prinzessin-Steuer, Schmuckgelder ꝛc. 26. Catastra. 27. Quoten der Stände; Non Valenten. 28. Biersteuer. 29. Lehenwaare. 30. Zween Lehensfälle in Einem Jahr. 31. Lehenherrliche Consense. 32. Lehensfolge. 33. Erste Instanz. 34. Gerichte und Fürstl. Beamte. 35. Jagen und Fischen. 36. Holzungen und Wildbahn; Besichtigung der Förste. 37. Jäger und Hunde. 38. Speise und Futter der Jäger. 39. Schäfereyen. 40. Zehenden. 41. Frohndienste. 42. Küchentermine. 43. Zölle. 44. Mühlen.

III. Militar- und Kriegssachen. Art. 45. Militar-Etat. 46. Landmiliz. 47. Vestungsbau.

IV. Privilegia specialia, a) für den Prälatenstand. Art. 48. Erhaltung der Prälaten und deren Rechte. 49. Clostersgüter. 50. Steuern und andere Beschwerden. 51. Zollfreyheit. 52. Cognition in Erb- Zins- Güterfachen. 53. Administration der Clöster.

b) Für die Ritterschafft. Art. 54. Ritterdienste. 55. Rittercorpus und dessen Glider. 56. Freywillige Beyträge. 57. Freyheit vom Zoll, Bruckengeld, Accis, Licent ꝛc. 58. desgleichen von der Wein- und Bieraccise, Biersteuer und Erbschaffts-Abschoß. 59. Quartiere auf adelichen Häusern. 60. Freyheit vom Schafschaz. 61. Wiedereingelöste Güter. 62.

Einziehung der Meyergüter. 63. Vergebung heimgefallener adelicher Lehen. 64. Adeliche Schazräthe. 65. Præpositus des adelichen Stiffts Steterburg. 66. Vacanzen in disem Stifft. 67. Eigenschafften der Stifftspersonen. 68. Auch. 69. Der Ritterschafft Kindtauffen, Copulationen, Trauergeläut und stille Beysezung. 70. Ihre Rechte in Militarsachen. 71. Ihre Aufsicht über die Bauernköhren. 72. Holz- und Forstsachen. 73. Rott-Zehenden und Zinse. 74. Brauen zum feilen Verkauff.

c) Für die Stätte. Art. 75. Wege und Strassen. 76. Bierbrauen zum feilen Verkauff; Bierzwang, ꝛc. der Stätte, 77. wie auch der Fürstl. Beamten ꝛc. Fremdes Bier. 78. Handwercker. 79. Confirmation der Privilegien der Landstände insgesammt, und jeder Curie, bey jeder neuen Regierung.

§. 4.

Landtagsabschid.

Den 9. Apr. 1770. kame ein Braunschweig-Wolfenbüttelischer Landtagsabschid zu Stand; welcher so dann, nebst denen Landesfreyheiten, in fol. gedruckt worden, auch in der neuen Staatscanzl. 30. Theil, S. 335. zu lesen ist. Er handelt von folgenden Puncten:

Art. 1. Religions-Reversalien. Universität zu Helmstätt. 2. Der Prediger Anzeige öffentlicher Aergernisse. 3. Rescripte an die Kirchen-Visitatoren. 4. Ausgaben der Kirchengüter. 5. Kirchenrechnungs-Abnahmen; Noti-

Notification wegen erledigter Patronat-Pfarren. 6. Bibelkauff. 7. Notificationen des Fürstl. Trauergeläuts. 8. Landrecht. 9. Zu Fallbringung adelicher ꝛc. Töchter. 10. Banqueroutierer. 11. Fünferley Justizsachen. 12. Unehlicher Kinder Erbrecht. 13. Inquisitionssachen. 14. Nachschreiben in den Erbregistern. 15. Kriegs-Etat; Beurlaubte. 16. Werbungen; Recrouten. 17. Proviantcassa. 18. Landmiliz. 19. Kriegsfuhren. 20. Neue Beschreibung der Contribution und Landschafftlichen Gefälle. 21. Policeygeseze. 22. Wegebesserung. 23. Luxus. 24. Mühlenzwang und neue Mühlen. 25. Gelder von Contracten zu Wegen und Stegen. 26. Juden. 27. Münz. 28. Collegium medicum. 29. Landkrämer. 30. Arme und Bettler. 31. Dienstgeld; Verlegung der Dienste. 32. Klafftertholzfuhren zum Fürstl. Hofstaat. 33. Gemeinde- und andere Holz- und Forstsachen. 34. Torfstechen. 35. Erhaltung der Landschafft und deren Curien; heimfallende Lehen. 36. Beyziehung der Stätte Braunschweig und Wolfenbüttel zu den Landschafftsgefällen. 37. Beytrag von Blanckenburg. 38. Bestellung der geist- und weltlichen Aemter. 39. Landtäge. 40. Wann der engere oder grössere Ausschuß sich einzelner Curien oder Stände annehmen könne. 41. Ansezung der Steuern. 42. Zween Lehenfälle in Einem Jahr. 43. Ehestifftungen der Meyersleute. 44. Meyerzinse. 45. Mißwachs-Besichtigungen. 46. Der Prälaten

jus præsentandi zu den Patronat-Pfarren der Clöster, 42. auch andere Patronatsachen. 47. Prälaten Eydesformul. 48. Vacante Prälaturen. 49. Proviantanlagen der Clöster. 50. Beschwerden derer von Adel gegen die Fürstliche Beamte. 51. Adeliche Begräbnißsachen. 52. Jungfrauen-Clöster. 53. Jagddienste der adelichen Hintersassen. 54. Verfolgung des angeschossenen Wildes und Ueberjagen der Hunde in den Fürstlichen Jagdrevieren. 55. Chirurgi und Bader. 56. Schweinschneider. 57. Abdecker. 58. Dienstfreyheit eingelöster Rittergüter. 59. Tax für die Articul in die Intelligenz-Blätter. 60. Braunschweigische Anzeigen. 61. Lumpensammlen. 62. Marschall bey Fürstl. Leichen ꝛc. 63. Brausachen der Aemter ꝛc. 64. Handwercker auf den Dörffern und Landkrämer. 65. Der Stätte Proviantanlagen. 66. Behandlung der Landtags-Geschäfften. 67. Privat-Beschwerden. 68. Haltung über dem beschlossenen.

§. 5.

Sonstige innerliche Angelegenheiten.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 282.

Anno 1771. 10. Maji liesse der Herzog zu Br. Wolfenbüttel eine Verordnung wegen Erkauffung des Salzes von denen angesezten Factoren ausgehen.

§. 6.

§. 6.

Braunschweig-Wolfenbüttel und Corvey.

s. unter: Corvey.

* * *

Fürstenberg.

---

§. 1.

Fürstenberg und Löffingen.

In Sachen: **Löffingen** contra Fürstenberg, wurde vom Reichs-Hofrath den 9. Oct. 1769. die Gemeinde unter anderem, wegen des eingeklagten angeblich unpfleglichen Holzschlagens, mit der auch dißfalls fuglos geführten Beschwerde abgewiesen, anbey auch alles Ernstes erinnert, sich, bey Vermeidung scharffer Ahndung, weiter dergleichen ungegründeten Behelligungen gänzlich zu enthalten.

Anno 1772. aber verglichen sie sich mit einander.

§. 2.

Fürstenberg und Johanniter-Orden.

s. unter: Johanniter-Orden.

§. 3.

Fürstenberg und Petershausen.

In Sachen: **Petershausen** contra Fürstenberg, als Innhabern der Grafschafft Heiligenberg, puncto turbationis in possessione vel quasi

quasi juris Superioritatis territorialis ac annexorum, erkannte der Reichs-Hofrath den 22. Sept. 1769. Das gebetene Mandat habe angebrachter massen nicht statt.

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 2. Band, S. 106.

In Sachen: Petershausen contra Fürstenberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 18. Oct. 1775. Ihro Kayserliche Majestät fänden, zu Abschneidung aller weiteren bißhero von beeden Theilen, zum Nachtheil unschuldiger Dritter, ausgeübter und den Ruhestand stöhrender Thathandlungen, Dero provisorische Verordnung dahin zu erlassen, die Nothdurfft, daß, salvo jure partis utriusque quocunque, biß zum Austrag der Sache, in Bestrafung derer in lite befangener Delictorum minorum, so sich Impetrantische in Hartwangen und Sauldorff gesessene Angehörige zu Schulden kommen lassen, die Præventio dergestalt statt haben solle, daß derjenige Theil, so den andern per Citationem, sive realem, sive verbalem, präveniret, das Delictum allein abzuwandlen, und der prävenirte Theil sich dabey keines Eingriffs, am wenigsten aber einer weiteren Bestrafung, anzumassen habe: Im übrigen Pars impetrans zwar das Provisorium vom 11. Dec. 1764. noch ferner, und biß zum Austrag der Sache, zu befolgen, Impetratischer Theil aber auch schuldig seyn solle, denen vom Impetrantischen Gotteshaus um Durchführung ergehenden Requisitionen

tionen in denen Fällen unweigerlich statt zu geben, worinn dasselbige nach obigem provisorischem Regulativ die Prävention erlanget. Ihro Kayserliche Majestät versehen Sich von beyden Theilen die genaue Beobachtung diser provisorischen Verordnung um so gewisser, als Sie im widrigen gegen den ungehorsamen Theil, zu nöthiger Herstellung des Ruhestandes, mit unausbleibenden executivischen Mitteln vorgehen würde:

Wegen des Rauchgeldes und Lumpenhandels aber wurde das Impetrantische Gotteshaus ad separatum verwisen.

§. 4.

Fürstenberg und Salmansweyler.

In Sachen: Salmansweiler contra Fürstenberg, erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Mart. 1770. ein Mandatum S. C.

Und Anno 1771. 14. Jun. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 5.

Fürstenberg und Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Hegau ꝛc.

s. in des 1sten Buchs, 1stem Cap.

§. 6.

Fürstenberg und Wessenberg.

In Sachen: von Wessenberg contra Fürstenberg, die übermäßige Wildhegung betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 3. Dec. 1771. ein Rescript an Fürstenberg resolvirt:

virt: Der Freyherr von Wessenberg führe grosse Beschwerde wegen des ihme selbst und seiner Gemeinde zu Auelfingen alljährlich auf denen daselbstigen Feldfluhren zugehenden sehr beträchtlichen Wildschadens: Gleichwie nun des Herrn Fürsten Commissarii bey der gemeinschafftlich vorgenommenen Beaugenscheinigung selbst nicht in Abrede seyn können, daß auf denen Feldern und Wisen durch das rothe und schwarze Wildprett der empfindlichste Schade zugefüget worden; so erfordere Billigkeit und Gerechtigkeit, denenselben die verfänglichste Mittel an Handen zu lassen, wodurch die, theils zu ihrer Selbsterhaltung, theils zur Entrichtung der schuldigen Præstandorum, anzubauende Feldfrüchte vor der übermäßigen Abösung des Gewildes sicher gestellet werden können; der Fürst solle also Klägern und dessen Unterthanen an Anschaff- und Haltung der Hunde, seinem Erbieten gemäß, eben so wenig behindern, als vil mehr, da der Schade hiedurch nicht abgewendet werden sollte, das übermäßige Gewild jährlich durch seine Jägerey, nach Weidmanns Gebrauch, abschiessen, und solcher gestalt vermindern zu lassen, damit der Zweck diser Kayserlichen Verordnung zuverläßig erzilet werde.

Nachhero resolvirte der Reichs-Hofrath den 17. Jul. 1772. ein Rescript an den Kläger: Es wäre demselben in dem Kayserlichen Rescript vom 3. Dec. 1771. nicht verstattet worden, grosse, dem Wildprett schädliche, und das Wild in die Wälder nicht nur verfolgende, sondern so

gar

gar niderreiſſende, Hunde zu halten; er habe dahero ſeine Gemeinde anzuhalten, diſe abzuſchaffen, und ſich mit denen ihr erlaubten, zu Abtreibung des Wildes hinlänglichen, kleinen Hunden zu begnügen; mit welchen lezteren aber ſie ſich auch nicht beykommen laſſen ſolle, das Wild in die Wälder zu verfolgen.

Der Reichs-Hofrath verwarff den 12. Aug. 1773. das Impetrantiſche unſtatthaffte abermalige Begehren, und lieſſe es bey des Herrn Fürſtens gethaner Paritionsanzeige dergeſtalt bewenden, daß derſelbe der Geminde Aurlingen, auf ihr geziemendes Anſuchen, kleine, dem Wild unſchädliche, und in das Holz nicht verfolgende, Hunde zu halten, auch ſonſt alle übrige dem Forſt nicht eingreiffende Mittel geſtatten, und, Falls dennoch der Gemeinde, ihres ſolchergeſtaltigen Hütens unerachtet, einiger beträchtlicher Wildſchade zugefüget werden ſollte, eine unpartheyiſche Beaugenſcheinigungs-Commißion, um den der Gemeinde pro futuro zu erſezenden Schaden zu taxiren, veranſtalten ſolle.

* * *

Heſſen.

Ueberhaupt.

§. 1.

Schrifften.

Buff (Chriſt. Lud. Wilh.) de conducendi jure

jure Haſſiæ Landgraviorum. Pars prior & generalis &c. Gieſſen, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 167.

Estors (Joh. Ge.) Diſs. de Ditione Haſſiaca ad Vierram, ac de jure Ser. Sophiæ, ad quam Haſſiæ Landgravii ſuam referunt originem, in Provinciam Thuringiæ. Marburg, 1770. ſ. H. Schotts Critic. 4. Band, S. 377.

Gatzert (Chriſt. Hartm. Sam.) de Dominio Moeni, quatenus inprimis ſpectat ad Haſſiæ Landgravios, tanquam Comites in Catimeliboco. 3. Progr. Gieſſen, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 268. 849.

Deſſelben Beytrag zur Geſchichte der ehemaligen Maynziſchen geiſtlichen Gerichtbarkeit in Heſſen. Gieſſen, 1771. 4. ſ. H. Schott l. c. S. 714.

* * *

Heſſen-Caſſel.

§. 2.

Schrifft.

Kopps (Carl Phil.) ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfaſſung der geiſtlichen und civil-Gerichten in den Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Landen. Erſter oder hiſtoriſcher Theil, worinn die Heßiſche

Ge-

Gerichte der mittleren Zeiten aus vilen noch nicht gedruckten Urkunden, und andern glaubwürdigen Nachrichten, beschriben, zugleich auch die allgemeine teutsche Gerichts-Verfassung und Rechte vilfältig erläutert werden. Cassel, 1769. 4. s. H. von Selchow jurist. Bibl. 3. Band, S. 448. 727. H. Schotts Critic, 1. Band, S. 616. 3. Band, S. 440. Allgem. deutsch. Biblioth. 19. Band, S. 404. Auserles. Bibl. 1. Band, S. 525.

Anderer oder praktischer Theil. Cassel, 1769. — 1771. 4. s. allg. Bibl. *l. c.* H. Schott *l. c.* 4. Band, S. 217. H. von Selchow, *l. c.* 4. Band, S. 50.

§. 3.

Ordenssachen.

s. mein Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 86.

Anno 1772. meldeten die offentliche Zeitungen: Der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel habe zu Marburg, zu Ziegenhayn, zu Carlshaven und zu Rothenburg vier Commenthureyen, (deren jede jährlich 1000. Rthl. einbringe,) errichtet, um dadurch einigen Ministern und Generals von seinem Löwenorden Präbenden zu verschaffen.

Ferner: Das Ordenscapitul habe Stiftungen gemacht, und beschlossen, vile Wittwen, und andere gute Anstalten, zu unterhalten.

§. 4.
Geseze.

Sammlung Fürstlich-Heßischer Landesordnungen und Ausschreiben, nebst denen dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschiden, gemeinen Bescheiden, u. d. Zweyter Theil. Von Landgraf Wilhelm V. biß Wilhelm VII. von 1627. biß 1670. Auf Befehl zum Druck befördert, und so wohl mit einem chronologischen als alphabetischen Verzeichniß der Materien begleitet. Cassel, (1770.) fol. s. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 3. Band, S. 718. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 771. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. ꝛc. Band, S. 364.

§. 5.
Andere innerliche Sachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. sach. S. 248.

Zu Carlshaven im Hessen-Casselischen wurde Anno 1771. unter Landesherrlichem Schuz, eine Handlungs-Gesellschafft errichtet.

§. 6.
Hessen-Cassel und Darmstatt.

Den 8. Apr. 1771. machten Hessen-Cassel und Darmstatt einen neuen Vertrag wegen der Gräflich-Hanauischen mobiliar-Verlassenschafft, und des Amtes Babenhausen; welcher aber nicht gedruckt ist.

§. 7.

§. 7.

Hessen-Cassel und Rheinfels.

In Sachen: Hessen-Rheinfels contra Hessen-Cassel, puncto diversorum Gravaminum, in specie des sich widerrechtlich anmassenden juris ordinandi in causis civilibus & Politiæ in der Grafschafft Catzenelnbogen, wurden den 7. Dec. 1769. vom Reichs-Hofrath so wohl die Impetratische Exceptiones sub- & obreptionis, als dessen ohnzulängliche Paritionsanzeige, verworffen, und eine Paritoria erkannt.

In Sachen: Hessen-Rheinfels-Rotenburg contra Hessen-Cassel, die Jurisdiction auf dem Werrastrohm betreffend, erforderte der Reichs-Hofrath den 20. Mart. 1770. vom Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Bericht:

So auch wegen anmaßlicher Bestrafung einiger Hessen-Rheinfelsischen Quartbeamten;

Ferner wegen der Gemeinde Leuschenrode beschehenen Waldverwüstung 2c.

*

In Sachen: Zu Hessen-Eschwege Herrn Landgrafens Christians Mobiliar-Verlassenschafft betreffend, nunc Hessen-Rheinfels contra die Eschwegische Allodial-Erben 2c. wurde am Reichs-Hofrath den 11. Apr. 1770.

1. in der Hauptsache die von dem beklagten Theil eingewandte Exceptio Fori præventi verworffen, auch

2. so vil den von Rheinfels an die Hessen-

Casselische Regierung zur Ungebühr genommenen Recurs belangt, rejectis Partis impetrantis Exceptionibus sub - & obreptionis, ein Rescriptum paritorium erkannt.

*

Der Herr Landgraf zu Hessen-Rheinfels liesse bey dem Reichs-Hofrath eine ihm ertheiltes Kayserliches Salvatorium, sive Declaratorium, übergeben; mit Bitte, bey allen Gelegenheiten darauf zu reflectiren; worauf es den 26. Oct. 1773. ad Acta decretiret wurde.

*

In Sachen: Hessen-Rheinfels contra Hessen-Cassel, puncto turbationis in Jurisdictione metallica, wurde der klagende Theil vom Reichs-Hofrath den 3. Aug. 1775. angewiesen: Forderist den Besitzstand, wie solcher vor dem Hessen-Casselischen Widerspruch gewesen, gebührend zu bescheinigen.

§. 8.

Hessen-Cassel und Görzische Stifftung.

In Sachen: Von Wartensleben, Graf, contra Hessen-Cassel, die von Görzische Stifftung betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 31. Jan. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an den Kayserlichen Commissarium in der Sache, Fürsten zu Nassau-Usingen: Nachdeme seine Anfragen durch das Conclusum vom 1. Oct. 1768. grösten Theils erlediget seyen; als versehen Sich Kayserliche

Maj.

Maj. zu ihme, er werde nicht allein mittlerweile zu deren genauesten Befolgung die erforderliche Veranstaltungen getroffen haben, sondern auch deren Beförderung sich bestens angelegen seyn lassen: In dessen Verfolg ihme, nach denen neuerlich angezeigten Umständen, und den diserthalben gemachten weiteren Anfragen, hierdurch fernerweit folgendes aufgegeben werde:

a) Nachdeme in Ansehung der Stifftsdamen vor würcklicher Errichtung der noch nicht zur Consistenz gediehenen Stifftung von Perception einiger Präbenden-Gelder keine Frage seyn könne, vilmehr, was etwa schon sub hoc titulo der Stifftungsmassa sollte seyn entzogen worden, derselben in alle Wege zu restituiren; als habe der Herr Fürst den von Gemmingen mit seinem vermeintlichen Rückstandsgesuch abzuweisen.

b) Da wegen Anlegung der zur Stifftungsmassa gehörig-vorräthigen Baarschafften sich verschidene Personen, um derley Geld aufzunehmen, angemeldet; als habe der Herr Commissarius die von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin nachgesuchte 10000. Thlr. gegen die angebottene Sicherheits-Bedingnissen, und nach Berichtigung der dißfalls von dem Subdelegirten gemachten Erinnerungen, nunmehro an denselben auszuleyhen: Wegen der übrigen sich gemeldeten, oder etwa noch zu meldenden, Personen aber nach Vorschrifft des Concluſi Cæsarei vom 1. Oct. 1768. die

Versicherungs-Conditionen zur Kayserlichen Approbation einzuschicken.

c) Lassen Kayserliche Maj. wegen der mit dem Heßischen Deputirten gepflogenen und beygebrachten Berechnungen mit der Kriegs- und Domainen-Cammer, ratione valoris Monetæ für die deponirte Gelder, den Louis d'or à 5. Rthlr. und für die Deputatgelder à 8. fl. gerechnet, bewandten Umständen nach, es dabey bewenden; wie dann auch von einer weiteren Interessen-Rechnung von Zeit der unterm 26. Jul. 1766. würcklich beschehenen Deposition diser Gelder, bißanhero, (als wo nunmehro Kayserliche Maj. nicht zweifelten, daß, nach Vorschrifft des Concluſi vom 1. Oct. nup. die würckliche Extradition von dem Herrn Landgrafen werde seyn verfüget worden,) gleichfalls zu abstrahiren seye; da hingegen wegen der Interesse-Rechnung von Zeit der Anno 1765. beschehenen Aufkündigung biß zur würcklichen gerichtlichen Hinterlegung, des Herrn Landgrafens Vernehmlassung abgefordert worden seye.

d) Gleicher gestalten wären dem Heßischen Regierungs-Präsidenten zu Rinteln, von Berner, in Ansehung des von ihm an die Verstorbene von Görz à 500. Thl. ausgestellten Wechsels, das vom Subdelegirten von Anno 1758. biß zur Deposition des Capitals nachgeforderte Interesse nachzusehen; in so ferne der von Berner das in seinem pro memoria allegirte Schreiben der von Görz produciren, oder die aus solchem angeführte Umstände, seinem von

der

der Commißion angegebenen Erbieten gemäß, beschwören würde.

e) Seye von denen aus dem Homburgischen Inventario geringen abgängigen oder verdorbenen Mobilien keine weitere Anregung zu machen. Endlich

f) gleichwie Kayserliche Maj. die Diäten für den Heßischen Deputirten, mit Beziehung auf die in dasigen Landen vorhandene Tarordnung, bereits durch das lezte Conclusum bestimmet hätten; also habe die Commißion solche, nach der neuerlich von ihr beygebrachten Auskunfft, so wohl für die Zeit der Inventur, als des Extraditionsgeschäffts, dem Heßischen Regierungs-Secretario mit 2. fl. dem Registrator mit 1. fl. 4. ggr. und dem Cancellisten mit 18. ggr. zu paßieren; dahingegen Graf-Wartenslebischen oder Ysenburgischen Deputirten, Falls deren einige von selbst erscheinen, oder auch citiret werden sollten, keine Diäten-Anrechnung auf Kosten der Stiffsmassä zu gestatten seye.

3. Mit Notification dessen wurde dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel unter anderem rescribirt: Kayserliche Maj. versehen Sich zu ihme, er werde auch seines Orts dem unterm 1. Oct. 1768. anbefohlenen allenthalben immittelst nachgelebt haben, und solchem ferners nachkommen: Auch hätte er sich wegen der Interessen von der Anno 1765. beschehenen Auffkündigung an, biß auf die im Julio 1765. erfolgte würckliche Deposition, vernehmen zu lassen; unaufhaltlich jedoch der würcklichen Extradition

der Gelder, falls solche nicht bereits erfolget seyn sollte.

4. Der Gräfin von Wartensleben Suchen habe nicht statt; sondern es werde dieselbige, zu Befolgung der vorigen Kayserlichen Verordnung, an die Commißion verwisen.

Den 22. Sept. 1769. wurde wegen diser Görzischen Stifftungssache unter anderem ferner resolvirt:

3. Es sollte an den Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen rescribiret werden:

a) Nachdeme in Ansehung der Stifftsdamen die Gräfin von Wartensleben und derselben Tochter durch das beygebrachte, von der Stiffterin an den Grafen von Wartensleben unterm 18. Sept. 1761. erlassene Schreiben ihre Benennung zur Abtißin und Stifftsdame, zwar nicht in der von gedachtem Grafen in seiner unterm 27. Oct. 1763. zu Cassel ausgestellten Erklärung enthaltenen Art, erwisen, gleichwolen dadurch die Intention der Stiffterin, daß sie ihnen dise Stellen zugedacht, gezeiget haben; als habe Herr Commissarius denenselben, nach vorgängiger Vorlegung sothanen original-Schreibens, erwehnte Stellen einer Abtißin und Stifftsdame, jedoch ohne denen in erstbesagter Erklärung vorkommenden Reservationen und Vorzügen, und mit der weiteren Restriction, zu ertheilen, daß die Graf-Wartenslebische Tochter, (wie überhaupt, auch vor dermalen, Kayserliche Maj. es mit denen übrigen Stifftsdamen wollten gehalten haben,)

in

in dem Rang nach dem Alter ihrer Jahre angestellet werde. Wie es nun hiernächst noch auf Besezung zweyer Stellen ankomme; als habe Commissarius, auf den Fall des von Seckendorff Angeben wegen der Religion der Gräflich-Wartenslebischen Tochter und des höheren Alters seiner Tochter vor der von Gemmingen seine Richtigkeit habe, derselben eine würckliche Präbende, der von Gemmingen aber eine Expectanz, zu conferiren; wegen der noch offenen reformirten Stelle aber nach dem Kayf. Rescript vom 1. Oct. 1768. zu verfahren.

b) Trügen Ihro Kayserliche Maj. Bedencken, der in Vorschlag gebrachten Capitalsanlegung zu deferiren.

c) Da vorgekommen, daß der Subdelegirte selbst eingeraumt, daß er bey Privatis von Wechselschulden nach deren Verfallzeit keine weitere Interessen nachgefordert; als habe die Commißion, was es damit vor eine Beschaffenheit habe, zu berichten.

d) Nachdeme der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel wegen der vor seinen Deputirten zurückbehaltenen 182. Thl. Custodiengebühren und dessen Diäten eine Vorstellung zur Kayserlichen Resolution beygelegt; als wollten Kayserliche Maj. bewandten Umständen nach, besagten Deputirten mit der Restitution der bereits erhobenen Custodiengelder pro præterito verschont wissen, auch gestatten, daß auf jene Fälle, wo demselben Diäten zu paßieren, solche von ihm mit täglichen 4. fl. in Ansaz gebracht werden.

e) Gewärtigten Kayserliche Maj. des Haupt-berichts ungesaumte und umständliche Erstattung des forderſamſten.

4. Wurde dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel unter anderem reſcribirt: Kayserliche Maj. lieſſen es wegen der Cuſtodiengelder von denen noch bey deſſen Regierung deponirten von Görzischen Geldern lediglich bey Dero Reſcript vom 1. Oct. 1768. bewenden: Und nachdeme ſie in Anſehung der wegen des curſus uſurarum entſtandenen Rechnungsdifferentien deſſen Einwendungen gegen die Nachzahlung der usque ad tempus Depoſitionis rückſtändigen Zinſen ſo wohl von denen auf eine ſtipulirte Aufkündigung verlautenden, als denen übrigen Obligationen und Wechſeln, in Rechten nicht gegründet fänden, noch das, was hierunter der Subdelegirte zum Schaden der milden Stifftung unbefugt nachgegeben habe, zu approbiren vermöchten; ſo verſehen Sie Sich zu dem Herrn Landgrafen, er werde die Abführung des diß-fallſigen Rückſtandes ungeſaumt verfügen ꝛc.

7. Wurde dem Magiſtrat zu Franckfurt reſcribirt: Nachdeme der Notarius Diel ſich zwar gegen den Verdacht eines gefliſſentlich begangenen Falſi hinlänglich gerechtfertiget: Dagegen aber die ihm zur Laſt bleibende ganz ausnehmende Fahrläßigkeit in keine Wege zu verantworten vermocht; als hätte man zwar gerechteſte Urſache, es nach aller Schärffe zu ahnden: Es ſolle aber, in Rückſicht des bereits erlittenen Stattarreſts, der Magiſtrat bloß ihme

ſeine

seine begangene Negligenz scharff verweisen, und anbey alles Ernstes bedeuten, daß gegen ihn bey dem geringsten weiteren dergleichen Vergehen und Unachtsamkeit mit unausbleiblicher Cassation, auch, nach Befinden, schärfferer Bestrafung, vorgegangen werden solle.

8. Wurde ein Votum ad Imperatorem erstattet.

Den 9. Aug. 1770. erstattete der Reichs-Hofrath wegen der Görzischen Stifftung wiederum ein Votum ad Imperatorem.

Den 14. Dec. wurde, Krafft der auf dises Reichs-Hofraths-Gutachten ausgefallenen Kayserlichen Resolution, dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen rescribirt: Die in den Acten benannte roth- und blau-sammetene Bücher, ingleichem die von dem Grafen von Wartensleben wegen angeblicher Benennung dessen Frauen und Tochter zur Abtißin und Stifftsdame producirte, oder auch producirende, Schrifften alle in Originali so fort einzusenden, noch zur Zeit in disem Puncten nicht weiter zu verfahren, und die Einschickung des Hauptberichts, nebst allen, besonders auch das Berechnungs-Geschäfft, betreffenden Beylagen, ohne allen Zeitverlust, zu beschleunigen.

Anno 1771. fiele den 20. Jun. beym Reichs-Hofrath ein Conclusum aus, von welchem ich nur so vil melden will: Der Graf sollte gewisse Stifftungsacta bey dem Reichs-Hofrath in originali einreichen, auch mit allen Umständen Auskunfft geben, worinn die von ihme verrech-

nete

nete geheime Verwendungen und Negotiationen bestehen.

* * *

Hessen-Darmstatt.

s. auch: Hessen-Cassel.

§. 9.

Schrifft.

GATZERT (Chr. Hartm. Sam.) Tr. de Judæorum in Hassia, præcipue Darmstadina, juribus atque obligationibus, tum in genere, tum speciatim parochialibus. Giessen, 1771. 4. s. Auserles. Biblioth. 5. Band, S. 458.

§. 10.

Hessen-Darmstatt; Reichsgeneral.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 11.

H. Darmstättisches Schuldenwesen.

s. mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. 1. Theil, S. 34. u. f.

Anno 1770. 16. Jan. liesse der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt dem Kayserlichen Hof übergeben, eine Designation aller verzinslichen Fürstlichen Rentcammer- und Kriegscassa-Schulden, mit denen davon biß Ende 1768. rückständigen und zu 4. von 100. reducirten Interessen.

Kayserliche Maj. rescribirten darauf den 28. Jun. an Ihren Minister bey denen vorderen Reichs-

Reichscrayſen: Sie hätten den leztabgelebten und jezigen Herrn Landgrafen die Nothwendigkeit einſehen machen, ſelbſt freywillig ſolche hinreichende Mittel zu ergreiffen, wodurch der ihrem Fürſtlichen Hauſe aufligende ſchwere Schuldenlaſt gemindert und getilget, ſo fort darüber die Glaubigere billigmäßig beruhiget werden könnten: Da nun hierauf obiger Plan vorgelegt worden, wie mit denen Glaubigern eine gütliche Auskunfft zu treffen, und darnach in folgenden beſtimmten Jahren die Befridigung ſicher zu leiſten ſeye, auch um das Kayſerliche Vermittelungsamt zu deſſen Beſtättigung, Handhabung und Vollzug gebeten worden; als werde, zu Erſpahrung proceſſualiſcher Weitläufftigkeiten, ihme, Geſandten, ſolcher Plan, ſamt deſſen Nebenanlagen, mit dem Auftrag beygefügt, daß er ſolchen denen darinn benannten, vor ſich zu forderenden, Glaubigern vorlege, ſelbe von der daraus ihnen zugehenden Verläßigkeit ihrer endlichen Befridigung überzeuge, fort zu Annahm gedachten Plans beſtens bewege, ſo dann, in ſolch- zuverſichtlich hoffendem Fall, mit gleichmäßiger Zuziehung derer Fürſtlich-Darmſtättiſchen Bevollmächtigten, die treffende gütliche Einverſtändniß ordentlich in eine gemeine Urkund verfertigen laſſe, auch die zur Adminiſtration deren zur Schuldentilgung in dem Plan angewiſenen Einkünfften benannte Räthe in Kayſerliche Pflichten, ſo vil diſes Geſchäfft betreffe, nehme, ſo dann alles zur Kayſerlichen Confirmation einſende. Da in diſem gütlichen

Wege

Wege beeden Theilen ein nicht geringer Nuzen und der Sachen Erleichterung verschaffet werde; so versehe Sich der Kayser, ein- und anderer werde der Billigkeit zum eigenen Besten statt geben, mithin sich dem Kayserlichen dißfallsigen gerechten Verlangen willig fügen, dessen baldige Erfüllung dem Gesandten auf das nachdrücklichste anempfohlen werde.

Den 24. Aug. ergienge an 4. resp. Regierungs- und Cammerräthe ein Fürstliches Rescript: Der Herr Landgraf erlasse sie, so weit es die Verwaltung, Einnahm und Austheilung der Schulden-Amortizations-Summe betreffe, derer Ihme und seinem Fürstl. Hause geleisteten Pflichten, und befehle ihnen, daß sie, nebst dem Commißions-Actuario und Buchhalter ꝛc. sich bey dem Kayserlichen Minister sistiren, und sich von ihme über die ihnen ertheilende Instruction in Kayserliche Pflichten nehmen lassen, auch alles, was das Schuldenwesen betreffe, und ihnen disertwegen, nach Innhalt und Maaßgebung des approbirten Plans, aufgetragen werde, unter Kayserlicher Autorität verrichten, auch jährlich Kayserlicher Mai. oder dem, der hierzu Commißion erhalte, anzeigen, wie das Quantum der Amortizations-Summe eingegangen und an die Glaubiger bezahlt worden seye, so daß, wann dabey einiger Anstand vorfallen sollte, sie davon dem Fürstlichen Ministerio, und, in Ermanglung gleichbaldiger Hülffe, dem Herrn Landgrafen selbsten, zugleich aber auch jedesmalen dem Kayserlichen Commissario, Bericht erstatten,

statten, im Fall aber gegen ein- und andern Schuldposten einige gegründete Einwendungen statt haben möchten, zuforderist eine gütliche Auskunfft versucht, in deren Entstehung aber die Sache zwischen dem Glaubiger und dem Fürstl. Cammerfiscal vor ihnen, als in Kayserliche Pflichten übergangenen Räthen, rechtlicher Ordnung nach, biß zum Schluß verhanlen lassen, und darauf die Acten zur Kayserlichen Entscheidung einsenden sollen ꝛc. Wie dann übrigens der Herr Landgraf bey Kayserlicher Maj. Sich über die Amortizations-Summ aller Disposition, es seye durch anverlangende Zahlungen, oder Vorschüsse, auch Aßignationen, oder wie es sonst Namen haben möge, begeben habe, also, daß sie dißfalls sich durch keine andere Befehle, sie kommen gleich von dem Herrn Landgrafen, dessen Successoribus, oder nachgesezten Collegiis, in exacter Befolgung der Kayserlichen Aufträge und Amortizations-Casse-Administration irre oder abwendig machen lassen, auch darüber weder von dem Herrn Landgrafen, noch seinen Nachkommen, sammt oder sonders, einiger Ungnade zu befahren haben sollen.

Denen Rechnungs-Beamten und Einnehmern der überwisenen Aemter und Einnehmereyen aber wurde befohlen: Daß sie sich, auf Erforderen, vor der Kayserlichen Commission sistiren, von selbiger sich, so vil die jährliche richtige Liferung des zu dem Amortizations-Fundo ihnen angesezten Quanti betreffe, in

würck-

würckliche Kayserliche Pflichten nehmen lassen, und das, was an sie verlangt und ihnen aufgegeben werden werde, behörig befolgen und vollziehen; zu welchem Ende sie dann der dem Herrn Landgrafen und seinem Fürstlichen Hause geleisteten Pflichten, so vil diese Sache betreffe, hiemit entlassen würden.

Den 21. Aug. 1772. schlosse der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt mit seines Fürstlichen Hauses Creditoren einen Vergleich. Die Schulden betrugen ungefähr 3,920781. fl. an Capital und etwa 533490. fl. an Cammer- und Kriegscassa-Schulden. Darzu wurde §. 1. ein jährlicher Fond von 245833. fl. 30. Kr. ausgesezt. §. 2. Wurden die Aemter bestimmt, aus welchen das Geld erhoben werden solle, ꝛc. §. 3. Handelt von Verpflichtung der Räthe und Beamten, und Verzeihung aller contrairen Befehle. §. 4. Ordnet, wie es bey Dienst-Veränderungen der Beamten zu halten; §. 5. von Ersezung des bey dem Zahlungs-Fond sich etwa ergebenden Abgangs aus anderen Einkünften; §. 6. von einem Ueberschuß auf alle Casus fortuitos. §. 7. Begreifft eine Entsagung aller eigenen Disposition über die zur Zahlung bestimmte Aemter und Gefälle. §. 8. Wird eine Schuldenzahlungs-Deputation angeordnet. §. 9. Bestimmet die Verwaltung der Schuldentilgungs-Casse; §. 10. die Führung, Stellung, Abhör und Einsicht der Jahrs-Rechnung. §. 11. Specificiret der Creditoren Capitalien und Interessen. §. 12. Redet von

der

der Liquidation aller einzelnen Capitalien; §. 13. von den unverzinslichen Schulden; §. 14. von Repartierung der jährlichen Zahlungen; §. 15. wie es bey mehreren Interessenten Eines Capitals zu halten; §. 16. von dem Turno bey der Capital-Zahlung; §. 17. von dem Fürstlichen Vorbehalt, die Schulden auf andere Weise zu tilgen; §. 18. von dem Vorbehalt der Creditorischen verbrieffungsmäßigen Rechte; §. 19. von der Kayserlichen Confirmation und Manutenenz.

Den 25. Sept. 1773. machten Kayserliche Majestät dem Reichs-Hofrath durch ein Hofdecret Dero Entschliessung in dem Hessen-Darmstättischen Debitwesen zu wissen; worauf der Reichs-Hofrath den 28. Sept. ein Gutachten ad Imperatorem beschlosse.

Den 8. Oct. wurde die Kayserliche Resolution darauf publicirt: Krafft derselbigen wurde

1. die nachgesuchte Kayserliche Confirmation des von dem Herrn Landgrafen mit dem mehresten Theil seiner Rentcammer- und Kriegscassa-Glaubiger unter dem 21. Aug. 1772. getroffenen Vergleichs und Schuldentilgungs-Zahlungsplans ertheilt; mit ausdrücklicher Einverleibung der von dem Herrn Landgrafen unterm 16. Jul. schrifftlich beschehenen und von Ihro Kayserlichen Majestät genehmigten Fürstlichen Zusagen und Bedingnissen; nach welchen a) von Demselben längstens binnen einer Jahresfrist der ebenmäßige Beytritt der übrigen Rent-

cammer- und Kriegscassa-Glaubiger, welche den Vergleich noch nicht subscribiret, beygebracht, und b) der Empfang, Verausgebung und Berechnung der zu Abstossung sämtlicher unverzinslicher Schulden, mit der mehresten Creditoren Einwilligung, aufzunehmenden 500000. fl. von denen zu disem ganzen Schuldengeschäfft bestellten, in Kayserlichen Pflichten bereits sizenden und bleibenden, Fürstlichen Räthen geschehen solle: Im übrigen aber c) der Herr Landgraf zu gütlicher Behandlung der Großvätterlichen Cabinetsglaubigere sich erbiete, und, in Entstehung der gütlichen Handlung, den richterlichen Ausspruch gewärtigen wolle.

2. Wurde der gleichfalls gesuchte Kayserliche Consens in die auf den Schuldenzahlungs-Foud zu Tilgung sämtlicher unverzinslicher Schulden zu bewürckende Aufnahm eines Capitals von 500000. fl. auch bewilliget.

3. Mit Notification dessen, wurde dem Herrn Landgrafen rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät übertrügen ihme die von denen Creditoren durch den §. 3. des confirmirten Vergleichs bewilligte Selbstadministration dergestalt, daß er dieselbe, sub auspiciis & autoritate Cæsarea, planmäßig zu verwalten, in diser Qualität die Direction über die vorhin in Kayserliche Pflichten genommene und darinn verbleibende Administrations-Räthe, entweder selbst oder per Subdelegatum, zu führen, und Ihro Kayserlichen Majestät alljährlich die Befolgung des Zahlungsplans, mit Beylegung

derer

derer von gesammter in Kayserlichen Pflichten stehenden Administrations-Deputation eigenhändig unterschribenen Rechnungen, anzuzeigen habe.

*

Diser Kayserlichen Resolution zu Folge, wurden die Hessen-Darmstättische Cabinets-Prätendenten, in specie die Bernusische Beneficial-Erben und der von Adlerspflicht, den 8. Oct. vom Reichs-Hofrath zuforderist an den Herrn Landgrafen zu der von ihm anerbotenen gütlichen Behandlung, in deren Entstehung aber dahin angewisen, die ab Anno 1747. pendente causam: Hessen-Darmstättische Cabinets-Creditores contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Commissionis aulicæ, behörig fortzustellen, und zu dem Ende auf das darinnen unterm 21. April. 1757. ergangene leztere Conclusum Ordnungsmäßig anzuruffen.

In Sachen: Hessen-Darmstättisches Debitwesen betreffend, wurden beym Reichs-Hofrath den 21. Jul. 1775. die eingereichte Schuldencassa-Rechnungen von den Jahren 1771. 72. und 73. ad Acta decretirt.

§. 12.

Policeysachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Gnad. Sach. S. 41.

Der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt liesse bekannt machen, daß er allerhand geschickte

Manufacturiers und Profeßioniſten in ſeine Lande aufnehmen, und ihnen die an beſagtem Ort erzählte Freyheiten bewilligen wolle.

*

Tabellæ über alle in denen Aemtern des Ober-Fürſtenthums Heſſen ſo wohl, als auch der obern und nidern Grafſchafft Cazenelnbogen, ſamt der Herrſchafft Epſtein, befindliche geiſt- und weltliche Fürſtl. Amts-Bediente, wie auch gefreyte uud frohnbare Unterthanen, Wittiben, junge Mannſchafft und Juden, ſo dann alles Zugviehe. Auf das Jahr 177-. Darmſtatt, 1770. fol.

§. 13.

H. Darmſtatt und H. Homburg.

In Sachen: Heſſen-Homburg contra Heſſen-Darmſtatt, Reſcripti, in puncto Dotis & annexorum, erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Jan. 1774. eine Kayſerliche Hof-Commißion zur Güte.

§. 14.

Heſſen-Darmſtatt und Kayſerliches Militare.

ſ. 1. Buch, 1. Cap.

§. 15.

Heſſen-Darmſtatt; Hanau-Lichtenbergiſcher Cammergerichts-Matricular-Anſchlag.

ſ. 1. Buch, 4. Cap.

§. 16.

§. 16.

Hessen-Darmstatt und Chur-Maynz.

s. vorhin, unter: Chur-Maynz.

§. 17.

Hessen-Darmstatt und Teutscher Orden.

s. unter: Teutscher Orden.

§. 18.

Hessen-Darmstatt und Oettingen.

In Sachen: Hessen-Darmstatt contra Oettingen-Wallerstein, erkannte der Reichs-Hofrath den 22. Jun. 1770. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 19.

Hessen-Darmstatt und Wezlar.

s. 1. Buch, 4. Cap.

§. 20.

Hessen-Darmstatt und Riedesel.

In Sachen: Riedesel, Freyherrn zu Eisenbach, contra ihre Reichsummittelbare Unterthanen der Gemeinde Altenschlieff und Hessen-Darmstatt, wurde vom Reichs-Hofrath den 20. Mart. 1770.

1. der Hessen-Darmstättischen Regierung zu Giessen an die von Riedesel in diser Sache anmaßlich erlassene Rescripte gänzlich caßirt und aufgehebt, und gegen besagte Regierung ein Mandatum S. C. erkannt, de non turbando in exercitio Jurisdictionis, eam contra pro-

priam Incompetentiæ confessionem sibi non arrogando, multo minus in ordine Instantiarum, in præjudicium supremorum Imperii Judiciorum, invadendo &c.

2. Wurden Patenten an die Unterthanen zu Altenschlieff erkannt: Kayserlicher Majestät seye mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß sie in gegenwärtiger Sache sich wider ihre ordentliche Obrigkeit, unter dem nichtigen Vorwand eines gegen ihre Herrschafft ganz unstatthafften Schuzrechts, an die Regierung zu Giessen klagend zu wenden, nicht entblödet hätten: Sie wollten ihnen disen Unfug in Ungnaden verwissen und ernstlich-gemessenst befohlen haben, von dergleichen ungebührlichen Recurs gänzlich abzustehen, sich der Jurisdiction ihrer Herrschafft gebührend zu unterwerffen, immittelst der von dem Gesammtamt zu Lauterbach unterm 3. Maji 1769. gefällten Urthel so wohl, als andern Herrschafftlichen Bescheiden, unweigerlich nachzukommen, und, wann sie, hierwieder einige Rechtserhebliche Beschwerden zu haben, vermeinten, solche lediglich bey Kayserlicher Majestät so gewiß anzubringen, als im widrigen mit der gebetenen Excitation des Fiscals, auch anderen schweren, befindenden Dingen nach, auch Leib- und Lebensstrafen, unnachsichtlich gegen sie verfahren werden solle:

3. Denen von Riedesel endlich wurde aufgegeben: Dise Patenten verlesen und affigiren zu lassen, sie zu deren Gelebung allenfalls executive anzuhalten, auch übrigens wider den Gemeinds-

meindsmann, Casp. Hoffmann, wegen der von ihme ausgestossenen Respectswidrigen Reden, die behörige Untersuchung nach rechtlicher Ordnung anzustellen, und die seinem Vergehen allenfalls angemessene Strafe, nach Befund der Sache, an ihme zu vollstrecken.

Anno 1771. wurden den 14. Oct. ulteriores Patentes an die Unterthanen erkannt, dem Kayserlichen Befehl von 1770. 20. Mart. zu Folge, von allem Recurs an die Hessen-Darmstättische Regierung zu Giessen abzustehen.

Anno 1772. resolvirte der Reichs-Hofrath den 4. Augusti,

1. rejectis Exceptionibus, eine Sententiam paritoriam wider Hessen-Darmstatt, cum extensione auf ein vorgekommenes neues Attentat.

2. Wurden Patentes adhuc ulteriores an besagte Unterthanen erkannt: Obwohlen sie, ihrer beharrlichen Widerspenstigkeit halber, die würckliche Execution derer in denen vorigen Patenten angedroheten Strafen ohne weiteres verdienet hätten; so wollten doch Kayserliche Majestät zum Ueberfluß, und in Rücksicht dessen, daß sie, nach der nunmehro wider die Regierung zu Giessen erlassenen Sententia paritoria, von ihrem pflichtwidrigen Beginnen von selbsten abstehen würden, ihre obristrichterliche Milde der Strenge der Rechten noch zur Zeit vordringen lassen, und ihnen noch eine Frist von zweyen

Monathen zu genauer Befolgung der vorhin erlassenen Verordnungen, jedoch mit der Bedrohung, verstatten, daß im widrigen sie in die darinnen angesezte Strafen erkläret seyn, und selbige an ihnen unnachsichtlich vollstrecket werden sollen.

* * *

Hessen = Hanau.

§. 21.

Hessen = Hanauische innerliche Angelegenheiten.

Einrichtung und Statuten der Wittwen = und Waysencassa, welche, nach erhaltener Landesherrlicher Bestättigung, in Hanau errichtet worden. Hanau, 1769. fol.

*

Bücher = Umschlag.

Von denen Verfügungen des Kayserlichen Hofes in Ansehung eines zu Hanau angestellten Bücher = Umschlags, sehe man des 1sten Buchs 1stes Cap.

§. 22.

Streitigkeiten mit den Unterthanen.

In Sachen: Somborn Kirchspil und Freygericht contra Hessen = Hanau, die widerrechtlich erhöhte Steuerabgaben und andere Beschwerden betreffend, wurde den 18. Apr. 1775. vom

vom Reichs-Hofrath Bericht von der Landesherrschafft erfordert.

Den 21. Jun. 1775. aber wurden, auf erstatteten Herrschafftlichen Bericht, die Imploranten mit ihren theils unbescheinigten, theils ungegründeten, Beschwerden abgewiesen.

§. 23.

Hessen-Hanau. Reichslehensachen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 24.

Hessen-Hanau. Postsachen.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 25.

Hessen-Hanau und Franckfurt.

s. neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 472. 473. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 16. 51. 68. 167. 182.

Anno 1771. 20. Sept. erkannte das Cammergericht: Daß der unterm 8. Maii 1733. ergangenen paritori-Urthel und dem Mandato arctiori alles Ihres Innhalts gelebet werden solle.

In Sachen: Hessen-Hanau contra Franckfurt, die Jagd am Niedernhof und der Orten betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 18. Aug. 1772. Das Suchen habe nicht statt.

Anno 1773. kamen in Druck:

Kurze Actenmäßige Vorstellung der bey dem

Kayserl. und Reichs-Cammergericht längst entschidenen und quoad Possessorium summarium rechtskräfftig abgeurtheilten Sache, die Jagensgerechtigkeit in dem Riederhofer District betreffend; ad causam: Franckfurt am Mayn entgegen Hessen-Hanau, decisi Mandati, de non amplius turbando in possessione juris venandi, adeoque non contraveniendo Sententiæ in Camera Imp. latæ &c. S. C. nebst angehängter documentirter Facti Specie, mittelst welcher der von einer starcken Anzahl bewaffneten Bauren des Hanauischen Dorffs Fechenheim, unter Anführung des dortigen Centgrafen Clee, den 4. Oct. a. c. höchstverpönter Weise unternommene gewaltsame An- und Ueberfall eines Reichsstatt-Franckfurtischen zur Bedeckung des im ersagten District veranstalteten Treibsjagens abgeschickten Commando, nach denen dabey vorgegangenen wahrhafften Umständen, der unpartheyischen öffentlichen Beurtheilung dargelegt wird. Mit Beyl. von n. 1. biß 30. incl. Franckfurt, 1773. fol. Dise Schrifft ist denen folgenden Anmerckungen ganz beygedruckt.

Nachtrag zu der im Druck vorligenden Actenmäßigen Vorstellung, &c. mit Beyl. num. 31. und 32. Franckfurt, 1773. fol.

Vorläuffig nöthig befundene Anmerckungen über die von dem Magistrat der Reichsstatt Franckfurt bekannt gemachte kurze &c. worinnen

innen der offenbare Ungrund derer in selbiger enthaltenen Vorbildungen nicht nur, sondern auch noch weiter bemercket wird, welche Landfridensbrüchige Thathandlungen am 4. Oct. a. c. so wohl, als nachhero, gegen Hessen-Hanau unternommen, auch was für Grausamkeiten hierbey an dessen unschuldigen Unterthanen, insonderheit von Seiten des gedachten Magistrats, verübet worden. Mit Anlagen von A. bis O. Hanau 1773. fol.

Die Statt Franckfurt sagt: §. 1. Die Statt habe schon im vorigen Jahrhundert wegen der Hanauischen Beeinträchtigungen in ihrem auſſer der Stadt Landwehr gelegenen an Hanau gränzenden Gebiet, besonders wegen Turbation in der Jagensgerechtigkeit, offt klagen müssen, und Anno 1676. 7. Jul. seye Hanau vom Cammergericht condemnirt worden. §. 2. Anno 1678. 20. Mart. seye ein gegen die Statt ergangenes Mandat auf die Pfandungs-Constitution wieder aufgehoben, und der Graf angewisen worden, sein vermeintes Recht wegen der strittigen Jagensgerechtigkeit in ordinario Possessorio vel Petitorio auszuführen; §. 3. so aber nicht geschehen; worüber die Statt Anno 1728. 23. Nov. ein anderweites, dem vorigen gemässes, Mandat erlangt, §. 4. worauf Anno 1733. 8. Maji eine Paritoria plena erfolgt, §. 5. und Anno 1739. 6. Jun. ein Mandatum arctius; §. 6. ob auch gleich von Hanau die Sache, unter

dem

dem Vorwand, daß es ein Reichslehen betreffe, an den Reichs-Hofrath gezogen werden wollen, seye doch Anno 1770. 20. Sept. eine Paritoria plena ulterior erkannt, auch Anno 1772. 18. Aug. der Absprung von dem Cammergericht am Reichs-Hofrath selbst mißbilliget worden; §. 7. weil aber Hanau dennoch fortgefahren, habe die Statt um Mandata de exequendo & manutenendo gebeten: §. 8. Allem disem nach seye die Statt befugt gewesen, sich in ihrem Rechtskräfftig zuerkannten Besiz zu erhalten. §. 9. Hanau habe den 24. Aug. 1773. im Diebsgrund und Niederhöfer District dennoch jagen, die Statt hingegen den 4. Oct. ebenfalls ein Treibjagen veranstalten und durch ein Commando von der Stadtgarnison unterstüzen lassen, um allenfalls alle unrechtmäßige Gewalt abzuhalten: Ein Hanauischer Hauffen bewehrter Unterthanen aber habe das Franckfurtische Commando angegriffen und zu erst gefeuert, worüber etliche Hanauische Unterthanen verwundet, der Centgräf, ein Jäger und Bauer aber gefänglich eingebracht worden. §. 10. Die Statt seye also der beleidigte Theil, und habe sich nur der Gegenwehr bedient, §. 11. und das (wie auch schon vormals geschehen,) mitgegebene Commando seye nöthig gewesen, wie es der Erfolg gezeigt habe, und seye keine Absicht dabey gewesen, Thathandlungen zu begehen; §. 12. dahero halte sich die Statt des Kayserlichen Schuzes versichert.

Hanauischer Seits antwortete man hierauf:

ad

ad §. 1. Die Statt habe über die Landwehr hinaus kein Gebiet, die Urthel von 1676. habe nur die Türckensteuer betroffen, und seye in der Restitutions-Instanz noch iezo anhängig. ad §. 2. Dise Urthel habe nur die Jagensgerechtigkeit in einem geringen District in dem Rödershofer Bezircke betroffen, in welchem die Statt einen Wildstock umgehauen. ad §. 3. Das Mandat von 1728. habe die Urthel von 1678. widerrechtlich auf zwey Felder erstreckt, von welchen Anno 1678. gar keine Frage gewesen seye. ad §. 4. Die damalige Hanauische Regierung habe die Sache vernachläßigt, welches dem Regierungs-Nachfolger nicht schaden könne. ad §. 5. Das Mandatum von 1739. seye nicht absolut, sondern alternative abgefaßt und Hanau vorbehalten worden, Ursachen vorzubringen, warum die Condemnation nicht geschehen solle; dahero habe Hanau seinen Besiz continuiren können. ad §. 6. Das Cammergericht habe Anno 1770. nur die Exceptionem Fori declinatoriam verworffen, Hanau aber habe nachhero auch Exceptiones sub- & obreptionis vorgebracht. ad §. 7. Dise seyen noch unentschiden und können durch die Urthel von 1773. nicht verworffen seyn; ad §. 8. dahero hätte die Statt den Richter sprechen lassen, nicht aber Thätlichkeiten begehen, ad §. 9. noch in ein fremdes Gebiet mit gewaffneter Hand einfallen sollen; gegen dises seyen die Hanauische Unterthanen zur Landesfolge verbunden gewesen. Es seye falsch, daß die Hanauische angegriffen,

oder zu erst geschossen hätten; wie dann auch kein Franckfurter verwundet worden seye. ad §. 10. Der ganze Verlauff bezeuge das Gegentheil. ad §. 11. Alle Umstände zeigten eine vorhergegangene Veranstaltung und Verabredung auszuübender Gewaltthaten. ad §. 12. Wann auch der Magistrat einen Jagdactum hätte vornehmen wollen; so habe er doch in modo sehr gefehlt.

Den 17. Nov. 1773. erkannte das Cammergericht das von der Statt Franckfurt gebetene Mandat de manutenendo in Possessorio summariissimo juris venandi, in denen nr. 2. Act. bemerckten Districten, auf das Ober-Rheinische Craysausschreibamt.

Auch erschienen im Druck:

Abgedrungene Gegenanmerckungen, mittelst deren der Hessen-Hanauischen Regierung Betragen, wie auch der am 4. Oct. 1773. verübte Landfridbrüchige An- und Ueberfall näher beleuchtet und dargethan wird, daß Statt-Franckfurtischer Seits hiebey nichts anders geschehen, als worzu man durch richterliche Erkenntnisse berechtiget gewesen; nebst einem das unterm 12. Febr. a. c. bey der Ober-Rheinischen Craysversammlung ergangene Conclusum betreffenden Anhang. Mit Beyl. sub n. 33. — 44. incl. Franckfurt, 1774. fol.

§. 26.

Hessen-Hanau; Gelnhausen.

s. auch 2. Buch, 4. Cap. Staatsacta unter

unter K. Joseph II. 5. Theil, S. 15. H. Oertels R. Tags-Diar. 1770. S. 9. 25. 1774. S. 2. Neue Staats-canzl. 38. Theil, S. 1.

Ausführliche actenmäßige Nachricht von der ursprünglichen Beschaffenheit und dem bißherigen Verlauff des am Cammergericht, in Sachen des Kayserlichen Fiscals gegen Chur-Pfalz und Hessen-Hanau im Jahr 1549. erhobenen und Pfandherrschafftlicher Seits 1739. an die allgemeine Reichsversammlung gebrachten Gelnhäuser Exemtions- und Immedietäts-Processes; nebst Anlagen sub Lit. A. biß Ssss. 1769. fol.

An die Kayserliche Commißion und Reichs-Visitations-Deputation Anzeige und Vorstellung, in Sachen: Fiscalis contra Chur-Pfalz und Hessen-Hanau, wie auch die Statt Gelnhausen, so dann Chur-Maynz, als Intervenienten, die Exemtion ersagter Statt Gelnhausen betreffend; nebst einer beygefügten weiteren ausführlichen Nachricht: Uebergeben von der Fürstlichen Regierung zu Hanau. Nebst Anlagen von Lit. Tttt. biß Zzzz. 1769. fol. auch in den Staatsact. unter K. Joseph II. 5. Theil, S. 18. 6. Theil, S. 1. s. H. Schotts Critik, 2. Band, S. 908.

Nur der summarische Innhalt der ersten Schrifft macht 3. compreß gedruckte Bogen aus, welches hieher zu vil ist; dahero ich ihn noch enger zusammen ziehen muß.

§. 1.

§. 1. Kayser Carl IV. verpfändete 1349. mit Consens der Churfürsten, nebst anderen, Burg und Statt Gelnhausen, samt allen Rechten, die Er und das Reich allda gehabt, oder haben sollen, an Schwarzburg und Hohenstein vor 20000. Marck Silbers, sezte sie in den würcklichen Besiz, wiese Burg und Statt zur Huldigung an, und behielt sich bloß die Wiederlosung bevor. §. 2. Der Hohensteinische Antheil kame 1431. 32. an Schwarzburg, von disem 1435. ganz, aber wiederkäufflich, an Chur-Pfalz und Hanau, 1496. aber die Schwarzburgische Helffte unwiderrufflich an Hanau. §. 3. Die Pfandesherrn hatten die Huldigungs-Einnahme, Diener-Verpflichtung, unmittelbare Subjection des Magistrats und der Burgerschafft, Folge und Geleit, Bestellung und Instruction des Amtmanns, obere und nidere Gerichtbarkeit in Civilibus & Criminalibus erster und zweyter Instanz, Ertheilung der Schuzbrieffe, Landesherrliche Verordnungen in Ecclesiasticis & Politicis, besonders aber in Oeconomicis, Ansezung der Strafen, Erhebung der Steuren, Vorbitte in den Kirchen, Landestrauer, u. s. f. §. 4. Die Statt ware also den Pfandesherrn unterworffen, und von ihnen auf Reichs- und Crays-Tägen vertretten.

Der Reichsabschid von 1548. aber veranlaßte einen Exemtionsproceß; §. 5. da doch die Exemtiones cum onere beruhen sollten, zumalen wann der Ausgezogene damit zufriden seye;

§. 6.

§. 6. und diser Fall ware bey Gelnhausen da, auch dise Reichspfandschafft durch die Wahlcapitulation bestättiget; dahero des Cammergerichts Jurisdiction nicht gegründet ware: §. 7. In dem Proceß selbsten wurde vornemlich auch nur wegen der Reichsanlagen gestritten, nicht aber wegen der Unmittelbarkeit. §. 8. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erst fienge der Fiscal an, die Pfandesherrliche Hoheitsrechte, sonderlich in Appellationssachen, anzufechten, und die Statt, so bißhero mit gegen den Fiscal gestanden ware, gesellete sich bey; worauf noch weitere Zudringlichkeiten folgten, biß 1613. und 14. Recesse geschlossen wurden. §. 9. Nachdeme die Reichspfandschafften durch den Westphälischen Friden unablöslich worden, erkannte die Statt durch einen ferneren Abschid von 1656. ihre Unterwürffigkeit überhaupt, und besonders in Appellationssachen, schlechterdings und ohne Vorbehalt des Exemtionsprocesses.

§. 10. Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts hingegen würckte der Magistrat, wegen der Appellationen und sonsten, Cammergerichtliche Mandaten aus; wodurch auch die Burg zu einem Immedietäts-Proceß verleitet wurde. §. 11. Anno 1733. kame Chur-Maynz, als Director des Chur-Rheinischen Crayses, mit einer ungegründeten Intervention zum Besten des Fiscals ein; §. 12. das Cammergericht liesse auch solche zu, nahme (ohne über die von den Gegentheilen erst nach dem Schluß der Sache eingebrachte Urkunden die Pfandherrschafften

zu hören,) die Sache für beschlossen an, und liesse, auf unvollständige Acten, Anno 1734. sechs Urtheile ergehen, wodurch die Statt für unmittelbar und zu allen Reichs- und Crays-Anlagen schuldig erklärt, dem Amtmann bloß das Directorium in Jurisdictionssachen zugesprochen, übrigens aber (contradictorischer Weise,) der Pfandesherrschafft die bey der Verpfändung übertragene Kayserliche und Reichs Rechte vorbehalten worden.

§. 13. Dise Urtheil ist null, 1. weil das Cammergericht nicht in Reichspfandschaffts- noch Immedietäts-Sachen sprechen, noch die vom Kayser und Reich der Pfandesherrschafft übertragene Rechte bestimmen kan, §. 14. auch 2. der Reichsabschid von 1548. nicht auf dise Sache applicabel ist, mithin gegen die Rechte in thesi gesprochen worden: Und ob gleich die Pfandesherrn sich eingelassen haben, ist es doch mit Protestation geschehen, und sie haben Hessen, so ex pacto & providentia Majorum succedirt, nicht präjudiciren können. §. 15. 3. Die Urthel ist ex falsa causa gefällt worden, als ob die Pfandesherrn die Statt dem Kayser und Reich eigenmächtig entzogen hätten; da doch der Kayser es Selber, mit Consens der Churfürsten, gethan, und, wann die Exemtion cum onere geschiehet, der Consens der Statt allein genug gewesen wäre. §. 16. 4. Ist das Cammergericht über die nur auf die Reichsanlagen gestellte Klage hinausgegangen, und hat auch den Immedietätspunct eingemengt, desgleichen

5. auf einseitige und unvollständige Acten gesprochen, §. 17. 6. endlich den Pfandesherrn zwar die Kayserliche und Reichsrechte vorbehalten, und doch die Statt vor unmittelbar erklärt. §. 18. Die Urkunden enthalten die Pfandesherrliche Rechte ausdrücklich, §. 19. und nach alten Teutschen Rechten hat der Pfandinnhaber das Eigenthum des Pfandes biß zur Wiederlosung, auch damit, wann die Pfandschafft von dem Kayser und Reich herrühret, die vollkommene Landeshoheit: Allenfalls müßten der Kayser und das Reich erklären, was den Pfandesherrn übertragen worden seye, oder nicht? §. 20. Andere verpfändete Stätte seynd auch nicht immediat gebliben. Die blosse Stattsteuer von 231. fl. reichet nicht einmal zur Besoldung des Amtmanns zu, geschweige zur Beschüzung der Statt, sonderlich in Kriegszeiten. §. 21. Man macht zwar allerley Einwendungen gegen die Abschide von 1613. 14. und 56. wie auch der Statt Geständnisse ihrer Exemtion, und will erweisen, daß die Statt zu Reichs- und Tägen beruffen worden, die R. Abschide unterschriben, einen R. Anschlag gehabt, selbigen bezahlt, dessen Moderation erhalten, daß die Statt unter Maynzischem Schuz stehe, ihre eigene Jurisdiction habe, und der Amtmann hierüber Pflichten leiste, daß die Pfandschafft sich nur auf die Statt-Steuer erstrecke, daß Nordhausen, Goßlar, Mühlhausen, Franckfurt und Fridberg ꝛc. auch verpfändet worden, und doch immediat gebliben seyen: Es läsſet sich aber auf alles dises

wohl antworten. §. 22. Gelnhausen ware nie keine freye Statt; der Kayser konnte sie auch währender Pfandschafft seine und des Reichs liebe Getreue und in Rücksicht auf die Wiederlosung eine Reichsstatt nennen und des Reichs Rechte vorbehalten. §. 23. Die Versicherungen, die Statt nicht zu verpfänden, waren bloß etwas personelles; der unmittelbare Kayserliche Schuz ist den Pfandherrschafftlichen Rechten unnachtheilig; zwey von der Statt vorgebrachte Urkunden seynd falsch, und die in der güldenen Bull zugeschribene Vergleitung des Churfürstens zu Cölln hilfft ihr gar nichts. §. 24. Wann auch der Statt angebliche Privilegien, und deren Bestättigungen, in originali vorhanden, und weder falsch noch verdächtig seynd, können sie doch der Statt kein vorhin nicht gehabtes Recht geben; auch ist ein Unterschid zwischen denen, so sie vor oder nach der Verpfändung erhalten hat. §. 25. Seynd bey der Verpfändung der Statt Rechte vorbehalten, so seynd auch die Pfandherrschafftliche salvirt und durch den Westphälischen Friden bestättiget worden. §. 26. Der Statt Privilegien können neben der Pfandesherrn Landeshoheit eben so wohl bestehen, als anderer ehemaliger Reichs- und nunmehriger municipal-Stätte ihre. §. 27. Die angebliche Reichshuldigungen von 1400. 17. 1506. 1661. und 1705. seynd theils nicht erweislich, theils mit Macht durchgesezt worden, wogegen die Pfandesherrn sich verwahrt und Versicherungen de non præjudicando erhalten

halten haben, auch die weitere Huldigungs-Einnahmen unterbliben seynd.

§. 28. Um das Cammergericht zu menagiren, interponirte man 1735. die Revision Anfangs bey Chur-Trier, hernach bey Chur-Maynz, §. 29. das Cammergericht aber gestattete ihr keinen effectum suspensivum, nahme von der Statt Cammerziler an, und man wollte sie beym Reich und Crays zu Siz und Stimm zulassen. §. 30. Anno 1736. bekame Hessen-Cassel das Hanauische und nahme in diser ganz ungezweifelten Staatssache Anno 1739. den Recurs an Kayserliche Maj. und das Reich, welche allenfalls zur Eviction verbunden wären, und weil andere Innhabere von Reichs-Pfandschafften ein Interesse dabey haben, mit der Erklärung, daß Hanau die Statt cum onere vertretten wolle. §. 31. Aber Chur-Maynz, das Cammergericht, der Reichs-Hofrath und die Gelnhauser Aufwieglere, fuhren dennoch mit beharrlichen Eingriffen fort. §. 32. Die Statt wurde zwar beym Reichstag nicht weiter zugelassen, doch Anno 1742. aus Irrthum darzu beschriben; welches aber die Pfandherrschafft rückgängig machte: So ware auch die Beruffung zum Chur-Rheinischen Craysconvent ohne Würckung. §. 33. Der Verfall der Statt in Justiz- und Oeconomiesachen nöthigte die Pfandherrschafft Anno 1742. zu einer local-Commißion, deren Verordnungen sich der Magistrat widersezte und dahero mit Execution be-

legt wurde; wogegen er sich zwar an den Kayser wandte, aber am Ende doch nichts ausrichtete. §. 34. Am Cammergericht hingegen erhielte die Statt ein vorläuffiges Mandat, ihr nichtiger Cautionsschein wurde vor hinlänglich angenommen, und ein Mandatum de manutenendo, cum Protectorio, auf den partheyischen Churfürsten zu Maynz erkannt. §. 35. Die Pfandesherrn hingegen erboten sich auch bey dem Cammergericht, die Statt cum onere zu vertretten, worauf auch das Cammergericht die Cammerziler von Hanau angenommen hat, und der Stattmagistrat submittirte sich ebenfalls, mit Renunciirung auf den Exemtions-Proceß. §. 36. Chur-Maynz und der Reichs-Fiscal protestirte zwar dagegen; der Magistrat aber bethätigte seine Submißion. §. 37. Anno 1746. verkauffte Chur-Pfalz seine Rechte an Hanau, und versprache demselbigen die Garantie; worauf Hanau die Huldigung zu Gelnhausen einnehmen und die allgemeine Landesverordnungen allda publiciren liesse. §. 38. Der Reichs-Hofrath thate in zwey Sachen der Pfandherrschafft Eingriffe; Hanau zeigte es bey dem Reichsconvent an, der Reichs-Hofrath aber achtete es nicht. §. 39. Anno 1755. fochten, unter dem Namen der Burgerschafft, einige wenige illegitimirte Aufwieglere des Magistrats Submißion an, konnten aber bey dem Cammergericht nicht recht reußiren; bey Chur-Maynz hingegen würckten sie ein Dehortatorium an die Pfandesherrschafft aus. §. 40.

Anno

Anno 1757. 58. erhielten etliche Gelnhäuser Renitenten währenden Krieges bey dem Chur-Rheinischen Crays ein Vorschreiben an Kayserliche Maj. und ein Patent wegen unmittelbarer Liferungen an die Franzosen; wogegen aber Chur-Pfalz protestirte, und Hanau eine Anzeige davon bey dem Reichsconvent thate. §. 41. Hanau wollte sich in dem Krieg bey dem Cammergericht nicht einlassen; dises hingegen erkannte, bey noch subsistirender Revision, eine Paritoriam. §. 42. Anno 1762. erneuerte die Statt ihre Unterwerffung, und machte es dem Cammergericht schrifft- und mündlich bekannt. §. 43. Chur-Maynz und der Reichs-Fiscal gaben es als erzwungen an: Hanau aber liesse sich nicht mit ihnen ein, weil der Proceß durch das Anerbieten der Vertrettung cum onere ein Ende hat, zeiget aber hier die Nichtigkeit des vorgegebenen Zwangs, §. 44. zumalen da des Magistrats Submißion folgender Zeit mehrmalen freywillig bestättiget worden ist, §. 45. so auch von der Burgerschafft, welche ohnehin nie an des Magistrats Widersezlichkeit Theil genommen hat. §. 46. Die lezte Submißion Anno 1762. geschahe, als die Franzosen das Hanauische als Feinde inne hatten. §. 47. Dise neuerliche Umstände verhinderten die Execution selbst einer Rechtskräfftigen Urthel; dahero wurden die Gelnhauser Aufrührer ad Judicium verwisen, dem Reichsfiscal aber die speciale Beantwortung der Pfandherrschafftlichen Vorstellungen aufgegeben. §. 48. Indessen lieffen die Aufrührer, als sie An. 1763.

zu Ablegung eines Zeugnisses in einer Inquisitionssache durch Zwangsmittel angehalten wurden, und protestirten Anno 1765. unter dem fälschlichen Namen der ganzen Burgerschafft wider die Introduction eines neuen Oberamtmanns und dessen Directotium, unter dem Mißbrauch eines zu Wien erhaltenen salvi Conductus; dahero sie auch gefänglich nach Hanau gebracht wurden, mit ihren bey dem Cammergericht darüber geführten Beschwerden aber übel ankamen. §. 49. Anno 1766. wurden Kayserliche Promotoriales an das Cammergericht erschlichen, und bey der Cammergerichts-Visitation über verzögerte Justiz geklagt; welche aber die Sache bloß an das Cammergericht remittirte. §. 50. 51. Dises aber erkannte die Execution, erstlich auf Chur-Maynz allein, hernach aber mit Extension auf das Fränckische Craysausschreibamt; §. 52. wobey es jedoch H. Hanau keineswegs belassen kan, sondern, sein Recht weiter zu suchen, genöthiget wird.

In der an die Cammergerichts-Visitation gerichteten Vorstellung aber wird sonderlich auch noch urgirt: Daß die lezte Urthel nicht, nach Maaßgab des Visitations-Decrets vom 21. Apr. 1768. in einem Ordnungsmäßigen Senat, sondern in einem Pleno, abgefasset worden seye, und die Bitte wird dahin gerichtet: Dem Cammergerichte sämtliche in dieser Sache verhandelte Acten, Protocolle, abgelegte Relationes und Vota abzufordern, die Art und Weise, wie es mit Abfassung derer lezteren Executions-

tions-Urtheile eigentlich her- und zugegangen, gründlich zu untersuchen, und die ratione Modi hiebey unternommene Illegalitäten, nach Befinden, vor das vergangene nicht weniger, als vor die Zukunfft, abzustellen, indessen aber dem Cammergericht alles weitere Kayserlicher Maj. und dem Reich vorgreiffende executivische Verfahren schleunigst zu untersagen:

Die mehrere Stimmen bey der Visitation wollten auch Anno 1769. 11. Dec. die Acten und Protocollen abforderen; alleine die Kayserliche Commißion hielte es für Gesezwidrig und ware dawider: Darüber unterbliebe es dann.

Darauf erkannte das Cammergericht den 23. Dec. 1769. eine Paritoriam ad Mandatum de manutenendo &c.

Anno 1770. 6. Mart. liesse die Pfandherrschafft dem Visitations-Convent eine Vorstellung übergeben:

Den 21. Mart. beschlossen die mehrere Visitatores, der Berichtserforderung eine temporal-Inhibition anzuhängen: Dises Conclusum wurde aber auch nicht expedirt.

Bamberg wollte die Execution übernehmen, Brandenburg aber von dem Kayser und Reich eine Resolution auf einen von denen Mehreren Visitatoren an Dieselbe erstatteten Bericht abwarten.

Den 2. Apr. 1773. drohete das Cammergericht denen Executionshöfen mit der Clausul: "Samt und sonders."

Brandenburg wiederhohlte seine Erklärung, und protestirte wider dise Clausul.

Den 17. Jul. aber wurde die Execution würcklich also erkannt.

Die Hessen-Hanauische Regierung hingegen recurrirte an den Reichs-Convent, deren Memorial auch endlich den 10. Jan. 1774. zur Reichsdictatur kame.

In demselbigen wird der Verlauff der Sache erzählt, und am Ende gemeldet: Hessen-Hanau habe sich keineswegs an die Visitation gewandt, um bey derselben die Hauptsache zu einer Art von Revisorischer Entscheidung-sondern bloß um die bey Ertheilung solcher Urtheile im äusserlichen Verfahren begangene Illegalitäten, als ein wahres und vorzügliches Visitations-Object, zur Untersuchung und Remedur zu bringen: Nachdeme aber dise Absicht vereitelt worden seye; so bleibe nichts anders übrig, als den bereits Anno 1739. ergriffenen Recurs zu reassumiren, und, mit Vorbehalt des Pfandherrlichen Rechts in der Hauptsache und dessen hiernächstiger weiteren Ausführung, zu bitten, daß durch ein Reichsgutachten die Cammergerichts-Urtheile vom 2. Apr. und 17. Jul. 1773. als Ein- und Vorgriffe in die allgemeine Reichsständische Befügnisse, einsweilen caßiert, so fort dem Cammergericht alles executivische Verfahren in so lang untersagt werde, biß auf den Visitations-Bericht die Kayserliche und Reichs-Verordnung ergangen seyn werde.

In einem Hessen-Hanauischen pro memo-

ria

ria wurde weiter ausgeführt, daß die Cammergerichts-Visitation befugt seye, die erstgedachtem Gerichte Schuld-gegebene Illegalitäten zu untersuchen und abzustellen.

Was das Corpus Evangelicorum hierauf den 25. Sept. 1773. für einen Schluß abgefaßt und der Kayserlichen Commißion bey dem Reichsconvent für eine Vorstellung gethan habe, sehe man in des 1sten Buchs, 4tem Cap.

Kayserliche Maj. erforderten darauf unter dem 14. Jan. 1774. des Cammergerichts Bericht, um Dero weitere Entschliessung hiernächst ferner vollständig, zu allerseitiger Beruhigung, ertheilen zu mögen.

Auch habe ich in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4. Band, S. 116. u. f. eine Relation von diser Gelnhauser Exemtions- und Immedietäts-Sache, auch denen von Hessen-Hanau über das Cammergericht geführten Beschwerden, bekannt gemacht; welche den Oesterreichischen Directorial-Gesandten bey dem Reichsconvent, Freyherrn von Borrie, zum Verfasser haben solle.

§. 27.

Hessen-Hanau und Ilbenstatt.

In Sachen: Zu Ilbenstatt Gotteshaus contra Hessen-Cassel, Mandati & Paritoriæ, puncto turbationis in possessione des Bayersroder Hofs, wurde den 14. Apr. 1769. die Executions-Commißion erneuert.

§. 28.

Hessen, Hanau und Mittel, Rheinische Reichs, Ritterschafft.

s. Meine vermischt. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 398. 543. 695. 838. Meine neu. Gesch. der R. Ritterschaft. 2. Theil, S. 671. H. Oertels R. Tags-Diar. 1771. S. 224.

In diser, die Collectirung des Dorffs Burggräfenrode betreffenden Streitsache, wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1769. 27. Maj. das eingewandte Remedium Restitutionis in integrum abgeschlagen, und die Parition des in der Sache erlassenen Mandats, unter wiederhohlter Bedrohung mit der Execution, anbefohlen.

Anno 1770. 21. Maj. wurden Hessen-Hanau und Solms-Rödelheim mit einer Executions-Commißion bedroht:

Den 28. Nov. aber wurde die Executions-Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses gegen Solms-Rödelheim würcklich erkannt.

Hessen-Hanau aber wandte sich auch unter dem 30. Apr. 1771. an den Reichsconvent, und stellte als eine gemeine Beschwerde vor: Daß von dem Reichs-Hofrath 1. abermalen ein unstatthafftes Strafgebot erkannt, 2. auf die vorligende Reichssazungen ganz keine, vilmehr aber auf die von der Mittelrheinischen Ritterschafft angezogene Kayserliche Privilegia equestria, die alleinige Rücksicht genommen, 3. die Austregal-

Instanz auſſer Acht gesezt, und 4. der Beschwerde, daß die Exceptions-Schrifft weder übergeben, noch angenommen werden wollen, nicht abgeholffen, endlich und vornemlich aber 5. eine bloß verweigerte Zahlung von eröffneten Reichsständischen Activlehen anmaßlich geforderter Rittersteuern vor eine durchaus rechtswidrige Thathandlung angesehen worden seye, mithin die denen gesammten Reichsständen in denen Reichsgesezen allenthalben auf das bündigste festgestellte Landesherrliche Gerechtsame immerfort annoch unterdrücket werden wollen; mit Bitte, durch ein Reichsgutachten auf die Abstellung sothaner Beschwerden, vornemlich aber auch dahin anzutragen, daß bey dem Reichs-Hofrath mit allen weiteren executivischen Vorschritten durchaus eingehalten werden müsse.

Disem Schreiben ware auch obgedachte Druckschrifft beygelegt:

So vil ich aber weiß, hat H. Hanau nicht einmal nur die Reichsdictatur seines Schreibens erlangen können.

Anno 1771. 3. Sept. beschlosse der Reichs-Hofrath darinn eine Executions-Commißion auf das Ober-Rheinische Crays-Ausschreib-Amt.

Darauf trate ans Licht:

Ohngrund und Nichtigkeit, so wohl des von der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft auf das aus der alten Münzbergischen Erbschafft herrührige, dem adelichen Mannsstamme des Geschlechts von Carben

zu

zu Lehen gegeben gewesene, nach dessen Abgang aber auf die Gesammt-Herrschafften, das Erzstifft Maynz, so dann Hessen-Hanau und Solms, zurückgefallene Dorff Burggräfenrode sich angemaßten Besteurungsrechts, als des von dem Reichs-Hofrath deßhalb erkannten Mandatprocesses; mit beygefügter Anzeige derer aus solchem Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerden. Mit Beyl. von Nro. 1. biß 60. (1771.) fol. s. Auserles. Biblioth. 1. Band, S. 188.

In dem Vorbericht wird behauptet: Erst im 16den Jahrhundert habe sich der Reichsständische Adel seinen Landesherrn entzogen, und wolle nun unmittelbar seyn. Nachdeme ferner die Geschichte des Processes wegen Burggräfenrode erzählet worden, werden 2. Fragen aufgestellt: 1. Ob die Reichs-Ritterschafft von denen durch Absterben adelicher Vasallen consolidirten Lehen die Rittersteuern an die Lehenherrn und deren Unterthanen zu fordern befugt seye? 2. Ob in dem Weigerungsfall von den höchsten Reichsgerichten durch Strafgebote gegen dieselbe vorgeschritten werden könne?

ad 1. wird behauptet: Burggräfenrode ist ein uraltes Pertinenzstück derer ehemaligen Münzenbergischen Lande gewesen, und vor ein gegebenes Lehen anzusehen; wiewohl auch ein allenfallsiger Auftrag die Sache nicht veränderte. Der nidere Adel in denen Reichsständischen Landen, insonderheit im Münzenbergischen, ware

eben

eben so gut, als in denen so genannten geschlossenen Landen, landsäßig, und die von Carben haben Burggräfenrode bloß als Lehen besessen; dahero nicht in ihrer Macht gestanden ist, einem Dritten, zum Nachtheil des Lehenherrns, einiges Recht einzuraumen; wenigstens wäre alles mit Abgang des Carbischen Mannsstammens wieder erloschen. Die Reichsstände, insonderheit Hanau und Solms, haben von uralten Zeiten her ihre eigene Ritterschafften gehabt, welche mit in ihren Reichsanschlägen begriffen gewesen seynd, und welche, nachdeme die personal-Dienste der adelichen Lehenleute abgekommen seynd, nunmehro resp. mit regulirter Mannschafft und Geld berichtiget werden müssen; dahero können sie die Rittersteuern nicht auch noch übernehmen; als welche nur auf denen Gütern hafften, welche die Reichs-Ritterschafft unmittelbar vom Reich erhalten hat, und in Ansehung deren selbst die R. Ritterschafft keine Steuern geben will, sondern nur charitativ-Subsidien bewilliget.

ad 2. Bey so gestalten Sachen nun könne der Mandat-Proceß ohnmöglich statt finden: Da es aber doch geschehen seye; so entstehe daraus eine allgemeine Beschwerde aller Reichsstände, und wenigstens hätte selbst nach dem Kayserlichen Ratifications-Decret vom 4. Aug. 1753. die Sache dem Reich zu Erstattung eines Gutachtens vorgeleget werden sollen; um welches demnach dahin gebeten werde, daß des Reichs-Hofraths Verfahren aufgehoben, die

Mit-

Mittelrheinische Reichs-Ritterschafft abgewisen, auch die Reichsstände vors künfftige vor dergleichen Eingriffen des Reichs-Hofraths und der Reichs-Ritterschafft gesichert werden mögen.

Ich mercke nur noch an, daß in diser Schrifft die bekannte "vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der freyen Reichs-Ritterschafft" in vilen Stücken widerlegt werden will.

*

In Sachen: **Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrohm** contra **Hessen-Hanau**, erkannte der Reichs-Hofrath den 3. Dec. 1770. rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, eine Paritoriam gegen die Hessen-Hanauische Regierung, daß dieselbe aller eigenmächtig unternommenen Thathandlungen und widerrechtlichen Anmassungen in Zukunfft sich enthalten, die von Hutten in dem ruhig hergebrachten Besiz der Unmittelbarkeit und davon abhangenden Gerechtsamen keineswegs stöhren, auser der Lehenbarkeit in denen erweislichen Hanauischen Lehenspertinenzien, keiner Hoheit, Superiorität, oder sonstigen Gerechtsamen, sich anmassen, dem zwischen dem Grafen von Hanau und denen von Hutten 1484. getroffenen Verglich zu Folge, denen in der Steinauer Marckung begüterten Huttischen Unterthanen einige Contribution, Steuer, oder Kriegsunkosten, unter keinerley Schein abforden, und das widerrechtlich erpreßte cum omni causa, auch

ver-

verursachten Schaden und Kosten, ersezen solle 2c.

Ferner resolvirte der Reichs-Hofrath den 14. Mart. 1775.

1. Nachdeme es gegenwärtig nicht um die per Paritoriam vom 3. Dec. 1770. Rechtskräfftig entschidene Possession vel quasi der Reichs-Ritterschafftlichen Unmittelbarkeit des so genannten Huttischen Grundes zu thun seye; so habe das gebetene Mandat, als überflüßig, nicht statt.

2. Hingegen solle der Implorantischen Ritterschafft rescribiret werden: Es hätte dieselbe sich mit den Fürstlich-Fuldaisch- und Hessen-Hanauischen Lehencammern in Correspondenz zu sezen, auch an beede selbe anzusinnen, daß eine Tagfahrt gemeinschafftlich bestimmet werden möchte, bey welche durch die allerseits abzuordnende Commissarien die circa Qu. an? bereits durch Urtheil erkannte Abtheilung des bißanhero von dem von Hutten zu Sodasteinbach und Saalmünster in communione besessenen sogenanten Huttischen Grundes, so vil die Lehen betreffe, mit zu bewürcken seye. Und gleichwie Kayserliche Maj. disen Vorgang der Sache Umständen allerdings angemessen zu seyn erachteten; so werde der Reichs-Ritterschafft fernerweit ohnverhalten, daß Kayserliche Majestät hierwegen das nöthige an die Fürstlich-Fuldaische und Hessen-Hanauische Lehencammer erlassen hätten 2c.

3. An besagte Lehencammern aber wurde rescribirt: Kayserliche Majestät versehen Sich, es

werde kein Umgang genommen werden, allda eine dem Kayserlichen Gesinnen angemessene Verfügung zu treffen, soannmit, so vil die Lehen betreffe, die vorhabende Theilung durch einen des Endes abzuordnenden Commissarium schleunigst mit-befördern zu helffen 2c.

*

In Sachen: Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrohm 2c. contra Hessen-Hanau, wie auch Gremp von Freudenstein und Frau von Rozmann 2c. erkannte der Reichs-Hofrath den 20. Jan. 1769.

1. So vil die von Rau zu Holzhausen betrifft, gegen Hessen-Hanau ein Mandatum S. C. &c.

2. So vil aber den Gremp von Freudenstein und die von Rozmann betreffe, solle man die Sache besser, als geschehen, zu denen gebetenen Verordnungen qualificiren.

§. 29.

Hessen-Hanau und Ingelheim.

s. 1. Buch, 1. Cap.

§. 30.

Hessen-Philippsthal und Brandenburg-Onolzbach.

s. oben unter: Brandenburg.

§. 31.

Hessen-Rothenburg und Sickingen.

In Sachen: von Sickingen contra Hessen-

sen-Rothenburg, Lautert und Ober-Wallenach betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 21. Aug. 1775. ein Rescript an Hessen-Rothenburg, Impetranten klaglos zu stellen.

* * *

Hohenzollern.

§. 1.

Hohenzollern-Hechingen; Reichsgeneral.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 2.

Innerliche Angelegenheiten.

Freyh. von CRAMER Nebenstund. 104. Theil, S. 500.

In entschidener Sachen sämtlicher Unterthanen der Statt und Landschafft Hohenzollern wider ihren Landesfürsten, Mandati, de relaxandis Captivis, non impediendo neque offendendo S. C. ut & decisæ Restitutionis in integrum &c. wurde vom Cammergericht den 17. Jul. 1770. erkannte: Das zu Einleitung der wider die inhäsiv-Urthel vom 12. Mart. 1769. interponirt werden wollenden Revision begehrte salvi conductus-suchen, desgleichen die von denen Unterthanen unschicklich gebetene Commißion, werde abgeschlagen, auch samtliche Unterthanen zu Gelebung voriger Urtheln, in specie der vom 1. Jun. 1768. wiederhohlter angewisen, und es bey dem in gedachter Urthel des

Schwäbischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten gethanen Auftrag belassen; Falls jedoch berührte Unterthanen gesinnet wären, durch einen oder zween Deputirte von jeder Gemeinde zusammen zu tretten, und sich der Sachen wegen zu berathschlagen, seye solches, nach vorgängiger dem Herrn Fürsten, oder dessen Fürstlicher Regierung, geziemend beschehener Anzeige, und hierzu erbetenen Erlaubniß, verstattet; ihr Procurator aber, nebst seinen Principalen, werden wegen der gegen des Schwäbischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten gebrauchten irrespectuosen und anzüglichen Ausdrückungen, in eine Marck löthigen Goldes fällig ertheilet; endlich werde beyden Anwälden ferneres extrajudicial-suppliciren in diser judicial-Sache wiederhohlter verwisen; mit der Verwarnung, daß künfftighin die extrajudicial-Exhibita retradirt, und gegen den, der disem nicht nachkommen würde, mit unausbleiblicher Strafe verfahren werden solle.

* * *

Holstein.

§. 1.

Familiensachen.

Die bißhero dem Könige in Dännemarck, oder Holstein-Glückstatt, zugestandene Reichsunmittelbare, und so wohl in dem Nider-Sächsisch-Westphälischen Grafen-Collegio, als bey Reichs-

Reichs- uud Collegial-Tägen, und bey dem Westphälischen Crays, Siz und Stimm habende, Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst wurden, (nachdeme der Großfürst in Rußland seinen Antheil an dem Herzogthum Holstein an Dännemarck überlassen hatte,) von Dännemarck an besagten Großfürsten abgetretten und den 10. Dec. übergeben:

Diser aber überliesse so dann selbige dem jezigen Herrn Bischoffen zu Lübeck, als Herzogen zu Holstein-Gottorff, und seiner männlichen Descendenz, und die Uebergabe erfolgte den 14. Dec.

Bey diser Gelegenheit wurden auch die Kopf- und Extra-Steuern gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Gesezе.

Sammlung der hauptsächlichsten Schleßwig-Holsteinischen gemeinschafftlichen Verordnungen. Glückstatt, 1773. 4. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 365. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 598.

§. 3.

Reichslehen.

Von denen zu einem Reichsthronlehen erhabenen Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, sehe man des 1sten Buchs, 1. Cap.

§. 4.

Holsteinisches *Privilegium de non appellando.*

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 5.

Holstein und Strifft Lübeck.

s. vorhin, unter: Lübeck, Strifft.

§. 6.

Holstein und Limburg-Styrum.

s. mein Teutsch. Famil. Staatrecht, 1. Theil, S. 863.

Kurzgefaßtes pro memoria, zu Belehrung des Publici, die Holstein-Schauenburgische Erbfolge betr. (1769.) fol.

Der Innhalt concentrirt sich darinn: Das Haus Holstein-Schauenburg besasse das Nordalbinger-Land, so von Ditmarschen, Holsteinern und Nordalbingern bewohnt wurde, worzu noch Wagrien und endlich Schleßwig kamen. Als eine Schauenburgische Linie Anno 1390. abstarb, schlossen die Agnaten die Töchtern aus, verglichen sich auch, daß es künfftig eben so sollte gehalten werden. Da aber Anno 1459. Adolph XIV. Herzog zu Schleßwig, Graf zu Holstein, Wagrien und Schauenburg, starb, hätte Graf Otto III. zu Holstein Stormarn, Schauenburg und Sternberg erben sollen: Aber König Christian I. in Dänemarck nahme dise Lande weg, und Graf Otto gienge im Jahr 1460. mit dem König einen Vergleich ein, wodurch

durch er sein Recht an den König abtrate; hingegen sollte der König 43000. Goldgulden zahlen, auch den Grafen, seine Erben und Nachkommen, bey ihren Landen jenseits der Elbe, oder der Grafschafft Holstein-Pinneberg, schützen: Jedoch Graf Ottens III. Sohn, Johann IX. (von welchem Limburg und andere Mit-Interessenten abstammen,) wollte nie darein bewilligen. Indessen liesse der König Holstein Anno 1474. in ein Herzogthum erheben, und Sich damit belehnen.

Anno 1640. starb Graf Otto VIII. als der lezte seines Stamms; und nun sollten die Töchtern erben: Aber Dänemarck bemächtigte sich des Holstein-Pinnebergischen, und schlosse, nicht mit denen Töchtern, sondern deren Mutter, einen Vergleich, wodurch Ihme gegen 150000. Rthl. das Land und das Archiv abgetretten wurde: Kayser Ferdinand III. aber caßierte es Anno 1641. 17. Jun. und der Reichs-Fiscal sprache das Land an.

Bey Graf Ottens VIII. Absterben waren seines Großvaters Bruders, Ottens VI. Enckel vorhanden: 1. Die Söhne von Maria, vermählten Gräfin zu Limburg-Styrum, und 2. die Kinder von der jüngeren Tochter, Elisabeth, Gräfin zur Lippe; welche leztere die Grafschafft Schaumburg an sich zogen.

Limburg hat indessen seine Rechte bey allen Gelegenheiten geltend zu machen gesucht: Weil aber alles nichts geholffen, hat Graf Philipp

Ferdinand den Fürstlichen Titul und Wappen von Holstein angenommen.

Es ist unterzeichnet vom einem von Burg, Fürstl. Holstein-Limburgischen Rath, Historiographo und geheimen Archivario.

In das Jahr 1772. scheinet zu gehören ein Kurzgefaßtes pro memoria, zu Belehrung des Publici; in der auserles. neuest. Staatsacten, 7. Theil, S. 288.

Die Unterschrifft lautet auch: " von Burg, Hochfürstl. Holstein-Limburg. Rath, Historiograph. und Geheimer Archiv. "

Ferner liesse der Graf von Limburg-Styrum zu Wilhernsdorff durch die Zeitungen dem Publico wiederhohlter eröffnen: Daß seinem Hause, und, nach dessen Abgang, seinen mitinteressirten Erbgenahmen, die Holstein-Schaumburgische Erbfolge, seit Erlöschung dises Hauses Mannsstammens, so wohl vermög des Oldesloischen Fridens selbsten, als der natürlichen Succeßionsordnung und mehrmalen errichtet- und erneuerter Erbverträge, allein gebühre; wie dann derowegen bey denen Fridenscongressen zu Münster im Jahr 1648. dann abermalen zu Braunschweig 1715. die nöthige Vorstellungen und Protestationen nicht allein geschehen, sondern auch von Kayser Leopold und Carl VI. dann denen General-Staaten, und anderen Reichsständen, durch die resp. ertheilte Protectorialien (Promotorialien) und Empfehlungsschreiben, dessen gerechteste Forderungen unterstüzet

stüzet worden; das weitere aber aus denen 1769. und 1770. gedruckten Schrifften, dann verschidener hoher Schulen ertheilten Gutachten, zu entnehmen seye.

§. 7.

Holstein und Hamburg.

Man sehe auch oben des 1sten Buchs, 3tes Cap.

s. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 381.

Nachdeme bey dem Reichs-Hofrath um Confirmation des zwischen Holstein und Hamburg getroffenen Vergleichs gebeten und vom Reichs-Hofrath ein Gutachten deßwegen den 13. Febr. 1769. an Kayserliche Majestät erstattet worden, wurde die Kayserliche Resolution den 30. Maji publicirt, das Gutachten approbirt, und solchemnach, nach denen bey der Sache einschlagenden Umständen, nicht nur

1. der Kayserliche Consens in die von denen beyden transigirenden Herzoglich-Holsteinischen Häusern an die Statt Hamburg beschehene Alienation der zu dem Reichslehenbaren Herzogthum Holstein gehörigen Pertinentien; sondern auch

2. die Kayserliche Confirmation des Vergleichs, vor disesmahl auf des Magistrats zu Hamburg Ansuchen, ertheilt. 2c.

§. 8.

Holstein und Kielmannsegg.

s. 1. Buch, 2. Cap.

* * *

Lichtenstein.

§. un.

Lichtenstein. Reichslehensſachen.

§ 1. Buch, 1. Cap.

* * *

Mecklenburg.

§. 1.

Schrifften.

Das ehemalige Verhältniß zwiſchen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Biſthum Schwerin, aus Urkunden und Geſchichtbüchern berichtiget. Bey Gelegenheit einer bevorſtehenden Inkorporation der zu der leztern gehörigen Ritterſchafft in die Mecklenburgiſche. Schwerin, 1774. 4. ſ. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 11. Allgem. deutſch. Bibl. 28. Band, 1. St. S. 214.

TRENDELENBURG (Adolph. Frid.) oder des Reſp. Joh. Frid. Peizners, Diſs. de jure Fructuum, inprimis poſt Auguſtum maturescentium, in ſeparatione Feudi ab Allodio, ſecundum jura Longobardica & Mecklenburgica. Bützow, 1771. 4. ſ. auserleſ. Bibl. 2. Band, S. 634.

Ejus-

Ejusdem Diſs. de arboribus in Feudo ſecundum §. 307. Transactionis provincialis Meclenburgicæ à Feminis fructuariis non cædendis. Bůzow, 1773. 4. ſ. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 4. Band, S. 195. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 596.

§. 2.

Familienſachen.

In Sachen: Zu Mecklenburg-Streliz Herr Herzog puncto Confirmationis Pacti Familiæ wurde durch die den 18. Mart. 1773. publicirte Kayſerliche Reſolution des Reichs-Hofraths Gutachten approbirt und die Confirmation cum clauſula conſueta und mit dem Anhang ertheilt, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät auf den in §. 16. dicti pacti bemerckten Fall die Ernennung des Commiſſarii Ihrer Willkühr vorbehalten.

§. 3.

Schulden-Sachen.

ſ. mein Tr. vom R. Ständiſch. Schuldenweſ. 1. Theil, S. 630. 865. 2. Theil, S. 17.

Jovis 18. Mart. 1773.

Zu Mecklenburg-Streliz, Herr Herzog Adolph Friderich, puncto Confirmationis Pacti Familiæ.

- - 3. Fiat petita Commiſſio Cæſarea auf die benannte drey Herzoglich-Mecklenburg-

burg-Strelizische Räthe, von Gamm, Seip und Gerling, zu Vorladung samtlicher Glaubiger per publica Proclamata und zur Präclusion der Saumigen.

In dessen Gefolg wurde unter dem 2. Jun. 1772. eine gewisse Nachricht in allerley Zeitungen bekannt gemacht:

Und durch eine anderweite Nachricht vom 28. Oct. wurde allen Creditoren, so sich in der bestimmten Zeit nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

§. 4.

Pfandsachen.

s. mein Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 204. Freyh. von CRAMER Nebenstund. 116. Theil, S. 527.

Herzog Carl Leopold hatte Anno 1746. einem von Wenckstern erlaubt, den Herrschafftlichen verpfändeten Hof Roggentin einzulösen, auch ihme versprochen, ihne 30. Jahre lang dabey zu lassen: Anno 1771. 20. Apr. aber erkannte das Cammergericht: Daß er schuldig seye, das Gut, gegen Auszahlung des Pfandschillings, und was ihme sonst etwa noch, prævia liquidatione, zu gut kommen möchte, an die Herzogliche Rentcammer abzutretten, auch die von 1761. (als der Zeit der Aufkündigung des Pfandcontracts,) mehr als die Zinsen von dem Pfandschilling betragende und erhobene Nuzungen, noch vorgängig-gleichmäßiger Liquidation, zu erstatten.

§. 5.

§. 5.

Kirchensachen.

s. Allgem. deutsch. Biblioth. 22. Band, 1. Stück, S. 200. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 449.

Ueber Einführung eines neuen Gesangbuchs in dem Mecklenburgischen entstunden allerley Bewegungen; davon man in H. Prof. FRICKENS Abhandlung zu dem Protestantischen Kirchenrechte, Rostock und Leipzig, 1773. 8. mehrere Nachricht findet.

§. 6.

Andere innerliche Angelegenheiten.

s. Freyh. von CRAMER Nebenstund. 95. Theil, S. 133.

Herr Herzog Adolph Friderich IV. zu Strelitz erliesse den 1. Jun. 1769. eine Constitution zu Aufrechterhaltung des wahren Sinnes des 29sten Art. der Reversalien vom Jahr 1621. worinn versehen ist: Daß die Lehen, so Jemand über 30. und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege revociret werden sollen.

*

Von der Mecklenburg-Schwerinischen Wittwen- und Waysen-Pflegschafft findet man Nachricht in den Schwerinischen Intelligenzblättern vom Jahr 1769.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 615.

Anno 1771. wurden auf dem Landtage zu Bezahlung der Zinse aus denen Landesschulden von jeder Hufe Landes 3. Rthl. und von jedem Haus in denen Stätten 1. Rthl. bewilliget.

Mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 116. 144.

Ferner wurde von dem Mecklenburgischen Landtag Anno 1771. gemeldet: " Des Herrn Landrath von Berners Vorschlag zu Anlegung unterschidener Getraid-Magazine möchte gut genug gewesen seyn, wenn man zugleich die darzu erforderliche Geldsummen anzuschaffen gewußt hätte: Aber hie fehlet es; und daher war der Vorschlag nicht werth, in Ueberlegung gezogen zu werden; gleichwie er dann auch nicht ad deliberandum gekommen ist. "

Auf eben disem Landtage solle man, denen offentlichen Nachrichten zu Folge, wegen eines Verbotts über die Ausfuhr des Getraides und Einstellung des Brantenweinbrennens nicht haben übereinkommen können.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 85.

Denen einreissenden ansteckenden Kranckheiten zu steuern, wurden allerley landesherrliche Verordnungen gemacht.

Die

*

Die Mecklenburgische zum Engern Ausschuß verordnete Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschafft appellirten an den Reichs-Hofrath wegen Landes-Erbvergleichsmäßiger Remißion der Contribution ob casus fortuitos; worauf den 14. Sept. 1772. dem Herrn Herzog zu M. Schwerin um Bericht geschriben wurde.

Ingleichem appellirten sie wegen der bey Herzoglicher Regierung impetrirten Rechtswidrigen Execution wegen Bezahlung geforderter Abschoßgelder von dem allodial-Vermögen eines auffer Landes gezogenen Mecklenburgischen von Adel.

*

In Sachen: Der in Mecklenburg zum engeren Ausschuß verordneten Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschafft contra Mecklenburg-Schwerin, die indebite abgeforderte Contribution pro Anno 1760. betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 12. Jun. 1773.

1. der Herzogliche Bericht denen Klägern zur blossen Notiz communicirt,

2. zugleich auch die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen.

*

In Sachen des Mecklenburgischen engeren Landschafft-Ausschusses contra die Herrn Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, puncto

puncto Landesgrundgesez- und Observanzwidrig unterlassener solenner Eröffnung der Landtage, erkannte der Reichs-Hofrath den 29. Maji 1775. ein Mandatum S. C.

*

Die Mecklenburgische zum Engeren Ausschuß verordnete Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschafft appellirten ferner puncto der Contributions-Remißion ob casus fortuitos an den Reichs-Hofrath, welcher den 26. Oct. 1773. Bericht deßwegen von dem Herrn Herzogen erforderte.

*

Die Mecklenburgische Residenzstatt Schwerin appellirte auch an den Reichs-Hofrath wegen eines Erbvergleichwidrigen Verfahrens und via facti geschehener Besiz-Enthebung; worauf den 26. Nov. 1772. Bericht erfordert wurde.

Ferner resolvirte der Reichs-Hofrath den 31. Jan. 1775. als der Herr Herzog den von ihme erforderten Bericht erstattet hatte, ein Rescript an denselben: Nachdeme seiner Regierung keineswegs gebühret habe, in diser gegenwärtigen blossen Justizsache sich einer Entscheidung anzumassen; als habe er, mit Beyseitsezung des von gedachter seiner Regierung unterm 4. Jun. 1772. incompetenter erlassenen Rescripts, die Sache bey einem der Landes-Justizcollegien, (als wohin solche allein gehörig seye,) durch seinen Procuratorem Fisci anbringen,

gen, und solche dessen Entscheidung lediglich zu überlassen, indessen aber die Dorffschafft Zippendorff in ihrem bißherigen Besiz nicht zu stöhren.

*

In Sachen des Mecklenburgischen Engeren Ausschusses contra Rostock, puncto der Steuerfreyheit der in Rostock wohnenden von Adel, wurden den 10. Oct. 1775. vom Reichs-Hofrath die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen.

§. 7.

Andere Rostockische Sachen.

Freyh. von CRAMER Nebenst. 89. Theil, S. 104. Meine T. Justiz-Verfaß. 1. Theil, S. 501.

Rechtliches Bedencken, in Sachen der Burgerschafft zu Rostock entgegen Burgermeister und Rath, wie auch der Hundertmänner daselbst; den dermalen zwischen beyden höchsten Reichsgerichten in Frage stehenden Conflictum Jurisdictionis betreffend. 1769. fol. s. H. Schotts Critik, 3. Band, S. 7.

Der Verfasser ist Herr Geh. Just. Rath PÜTTER in Göttingen; in dessen auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 214. u. f. es auch zu finden ist.

Aus dem vorangesezten Innhalt will ich hier nur so vil melden:

Nach vorausgesezter Unterscheidung der hier zu erörterenden zweyerley Hauptfragen lifert

die 1ste Geschichtserzählung, die Nothwendigkeit, in Rostockischen Sachen nur an das Cammergericht, nicht an den Reichs-Hofrath, zu appelliren, betreffend: I. Die hieher gehörige Stellen der Rostockischen Erbverträge von 1573. und 1584. II. Seit deme wird ein ununterbrochenes Herkommen gezeigt, wie, in Gefolg gedachter Verträge 1. alle Appellationen in Rostockischen Sachen ans Cammergericht erhoben worden; welches hier mit 49. Beyspilen von den Jahren 1575.—1703. dargethan wird; da hingegen 2. an den Reichs-Hofrath nur unter besondern Umständen Rostockische Sachen gekommen sind 2c.

2te Geschichtserzählung, die eigentlich gegenwärtig in Frage stehende Prävention betreffend. I. Errichtung der Hundertmänner zu Rostock 1583. und was damit für Veränderungen vorgegangen 2c. II. Verlauff der Sache von dem ersten Judicato à quo 1763. 6. Apr. biß zu den Bittschrifften ans Cammergericht. III. Rostockische Bittschrifften ans Cammergericht 1. um ein Mandatum S. C. wegen der Gewalt der Hundertmänner; 2te, wegen der Steuern; 3te, wegen der Herzoglichen Commißion; 4te, wegen der Hauptsache; 5te, nach fernerweit eingewandten Appellationen; 6te, mit abermaligem Beytritt der Hundertmänner. IV. Erkenntnisse des Cammergerichts, 1. Decretum denegatorium &c. von 1764. 17. Febr. 2. und 30. Apr. 3. auch 7. Jul. V. Fortgang der Commißion in der Hauptsache,

und

und provisorischer Ausspruch über die erste Hauptbeschwerde wegen der Hundertmänner von 1766. 7. Mart. wovon 1. der Magistrat zu Rostock an das Cammergericht appellirt; da hingegen 2. die Hundertmänner vom Reichs-Hofrath Processe erhalten, jedoch 3. das Cammergericht ebenfalls fortfährt, und 4. beyde Theile seit dem noch weiter an beyde Reichsgerichte appelliren.

Erörterung der hier eintrettenden Rechtsfragen. Beyde hier in Collision kommende Appellationen von dem Herzoglichen Ausspruch vom 7. Mart. 1766. betreffen nicht nur einerley Judicatum à quo, sondern auch einerley Puncte; sie haben auch beede einerley Zweck und Grund, und können also nicht an beyden Reichsgerichten zugleich verhandelt werden. Nun sind zwar die Processe vom Reichs-Hofrath eher insinuirt, als die leztere Processe vom Cammergericht: Aber hier ist A) die Frage: Ob auch an den Reichs-Hofrath habe appelliret werden können? Und da ist I. in facto klar, daß 1. die Erbverträge nur das Cammergericht, nicht den Reichs-Hofrath, als den höchsten Gerichtsstand in Rostockischen Sachen, benennen; wobey auch der Reichs-Hofrath nicht mit gemeint seyn können, da den Pacisceuten diser Gerichtsstand sonst nicht unbekannt gewesen. 2. Die Observanz bestärcket dises noch bündiger; zumal da solche a) biß in die neueste Zeiten, da die Concurrenz des Reichs-Hofraths mit dem Cammergericht unzweifelhafft, fortgehet, und b) alles ex opi-

nione neceſſitatis geſchehen, auch c) ſelbſt im Widerſpruche befeſtiget worden. 3. Selbſt der Reichs-Hofrath hat das Cammergericht als den ordentlichen Gerichtsſtand in Roſtockiſchen Sachen anerkannt. 4. Auch der Magiſtrat zu Roſtock hat es noch neuerlich ſelbſt behauptet, und 5. eine faſt allgemeine Connexitas cauſarum iſt jezt am Cammergericht gegründet ꝛc. II. Die Rechtsfrage: Ob eine Electio Fori pactitia ſtatt finde? iſt allerdings bejahend zu beantworten; da keines Dritten Recht dadurch gekräncket wird; wie denn auch bey Mecklenburgiſchen Gerichten der Rath zu Roſtock ein gleiches behauptet. ꝛc.

B) Allein auch bloß die Frage von der jezigen Prävention betreffend, war I. der Magiſtrat wegen diſer Prävention an das Cammergericht gebunden, indem er ſchon im Dec. 1763. die Sache, in Geſtalt eines Mandatgeſuchs, nebſt einer auf allen Fall angehängten Appellation ꝛc. an das Cammergericht gebracht hatte: Da aber ein abſchlägiges Decret ꝛc. erfolgte; ſo würckte 1. ſolches ſchon eine Prävention; dahero das 1764. abgeſchlagene Mandatgeſuch nicht 1766. als eine Appellation an den Reichs-Hofrath gebracht werden konnte; zumal da 2. die Cammergerichtliche Ordination von 1764. die Prävention noch vollſtändiger machte; wie dann 3. auch der Magiſtrat ſchon 1764. die Hauptſache für rechtshängig am Cammergericht erkläret hat. II. In Anſehung der Hundertmänner ſchiene es zwar, als ob ſolche an die

Prä-

Prävention des Cammergerichts nicht gebunden seyen: Aber 1. als Intervenienten mußten sie dem Gerichtsstande der Hauptparthien folgen; zumalen da 2. ihre Appellation nur zum Schein ihr eigenes Interesse vorschüzt, da es doch mehr auf den Vortheil des Raths, als der Hundertmänner, ankommt; wie dann 3. auch in voriger Instanz die Sache nur von Seiten des Magistrats verfochten worden; dahero auch deßwegen die Hundertmänner dem Magistrat jezt billig folgen müssen; 4. seynd die Hundertmänner schon 1763. dem Magistrat beygetretten, der auch zugleich in ihrem Namen am Cammergericht gehandelt hat. 5. Ist die jezige Sache mit vilen anderen schon am Cammergericht anhängigen connex; hingegen 6. der Vorwand wegen der Kayserlichen Privilegien ohne Grund.

Disem allem zu Folge findet ein Mandatum de non dividendo continentiam causæ hier statt ꝛc.

Den 20. Mart. 1769. erliesse die Cammergerichts-Visitation, nach dem vom Cammergericht erstatteten Bericht und von der Visitations-Deputation eingesehenen Acten, ein Decret an das Cammergericht: Daß von demselben mit Erkennung der Appellations-Processe wohl verfahren worden, übel aber beschehen seye, daß die ihme in diser Sache zustehende Gerichtbarkeit nicht (den Reichsgesezen gemäß,) erhalten werden wollen; wannenhero Dasselbe angewisen werde, auf weiteres Anruffen, das Mandatum de non dividendo connexitatem

causæ, nec trahendo Litem in Camera Imperiali coeptam ad aliud Forum, ungesaumt zu erkennen.

Den 10. Apr. 1769. wurde auch am Reichs-Hofrath resolvirt: " Wird nunmehro, nach eingekommenen Exceptionibus, mit Aufhebung des unterm 28. Jul. erlassenen und so weiters-hin erfolgter Concluforum, diſe Appellations-sache von hier ab- und, ex identitate & connexitate causæ, an das Kayserliche bereits Anno 1763. prävirte Cammergerichtliche Forum hiemit verwiſen; jedoch bleibt die eingewendete Exceptio Fori Cameralis pactitia ein- für allemal verworffen. "

Wobey ich aber erinneren muß, daß diſe höchstwichtige Clausul: " Jedoch - - - verworffen, " so wohl bey dem Freyherrn von CRAMER, als bey Herrn Geh. Just. Rath PÜTTER, völlig hinweggelassen worden seye.

Den 11. Apr. 1769. erfolgte so dann am Cammergericht ebenfalls ein Mandatum de non dividendo connexitatem causæ, nec trahendo litem ad aliud Judicium, sed à Processu desuper coram Consilio Imperiali aulico moto desistendo, cum damni & expensarum refusione.

Den 14. Apr. aber wurde am Reichs-Hofrath ferner geschlossen: Nachdeme ohnehin nicht zu vermuthen seye, daß der Herr Herzog von Mecklenburg-Schwerin denen puncto non vindicandi Recursus hicce sumti ergangenen, und in so weit durch das Conclusum vom 10.

Apr.

Apr. nicht aufgehobenen, Kayserlichen Verordnungen entgegen handlen werde; so habe das Begehren, als überflüßig, nicht statt.

*

Freyh. von CRAMER III. Theil, S. 436.

Der Herr Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und der Magistrat zu Rostock bekamen Streit mit einander wegen der Dispensation in Ehesachen: Die Statt appellirte an das Cammergericht; allda aber erfolgte den 9. Febr. 1771. die Urthel: Daß die in den Acten angezogene Hauptsache vor des heil. Röm. Reichs Austräge gehörig und dahin zu verweisen seye.

§. 8.

Mecklenburg und Chur-Braunschweig.

s. oben, unter: Chur-Braunschweig.

§. 9.

Mecklenburg und Schweden-Pommern.

Davon lase man in denen öffentlichen Blättern:

Wismar, vom 4. Febr. 1774.

Gerade zu der Zeit, da unser König dem Herzog von Mecklenburg unserm Nachbarn den Vorschlag gethan, das sogenannte Jus detractus & census decimi durch einen Vergleich abzuschaffen, hat der Herzog an den hiesigen Stadtmagistrat zwo Subsidiales ergehen lassen, worinn um die Sequestration der Güter ver-

schidener von seinen ehemaligen Unterthanen, die jezt hier seßhafft sind, angesucht wird, mit der Drohung, daß alle Mecklenburgische Gerichtshöfe für die Königl. Unterthanen von hier geschlossen werden sollen, wenn diß Verlangen nicht in drey Wochen vollzogen wird. Man hat diese für unsre Stat wichtige Sache an den König gelangen lassen, und hoffet von dessen Gnade, daß sie zu unserm Vortheile werde entschiden werden. Der Herzog hat indessen seine Drohung noch nicht ins Werck gerichtet.

* * *

Nassau.

* * *

Nassau-Dillenburg.

§. 1.

Nassau-Dillenburgisches Debitwesen.

s. m. Tr. vom Reichsständisch. Schuldenwes. 2. Theil, S. 19.

Sabbathi 29. Jul. 1769.

Nassau-Dillenburgisches Debitwesen betreffend, Commissionis.

1. Ponatur des Nider-Rheinischen Westphälischen Crayses allerunterthänigster Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 22. Mart. 1763. de præs. 14. Oct. ej. a. samt der allerunterthänigsten Anzeige des

Herrn

Herrn Prinzen von Oranien de præs. 3. Maji a. c. ad Acta.

2. Fiat petita renovatio Commissionis Cæsareæ auf den Herrn Prinzen von Oranien, als jeztregierenden Fürsten zu Nassau-Dillenburg, & rescribatur Eidem: Kayserliche Majestät hätten aus des Herrn Fürsten allerunterthänigsten Anzeige mit allergnädigstem besonderen Wohlgefallen und Zufridenheit ersehen, mit was würcksamen Erfolg seine bißherige Vormundschafft, dises verworrene Schuldenwesen zu behandlen, sich angelegen seyn lassen: So wie nun Allerhöchstdieselbe zu ihm, Herrn Fürsten, als dermaligen Kayserlichen Commissario, das vollkommene Vertrauen hegeten, Derselbe werde, nach dem rühmlichen Beyspil seines Herrn Vaters und gedacht-seiner Vormundschafft, auch seiner Seits zu gänzlicher Beendigung diser Debitsache, seinem eigenen Erbieten nach, die dienlichste und behendeste Mittel anzuwenden nicht ermanglen; so verseheten Sich Allerhöchstdieselbe zu Ihm allergnädigst, er werde über die eigentliche Lage, worinn sich die Sache befinde, und ins besondere wegen deren in dem allerunterthänigsten Commißionsbericht de 28. Jun. 1746. und in desselben Anlagen sub n. 10. 11. & 14. specificirten, auf weiterer Handlung zu rechtlicher Entscheidung beruhenden, Schuldforderungen, den seiner bißherigen

herigen Vormundschafft per Rescriptum Cæsareum de 22. Mart. 1763. bereits anbefohlenen Bericht in termino duorum mensium erstatten.

* * *

Nassau-Oranien.

§. 2.

Nassau-Oranien und Chur-Trier.

s. oben, unter: Chur-Trier.

§. 3.a

Nassau-Oranien und Saarbrücken, und Kirchberger Marck.

In Sachen: Der Kirchberger Marck adeliche Burgmannen und gemeine Märcker contra Nassau-Oranien und Saarbrücken, wurde vom Reichs-Hofrath den 3. Febr. 1772. den Herrn Beklagten um Bericht geschriben.

§. 3.b

Nassau-Oranien und Wiedrunckel.

Supplication und Bitte pro Mandato S. C. de non contraveniendo R. I. de 1544. Paci religiosæ atque Westphalicæ, sed ad ipsam litteram Pacis Westphalicæ art. 5. §. 47. restituendo spoliative occupatos reditus, canones & pensiones Monasterii Beselick, quod nuperrime concidit, Domino destructi Monasterii & loci, in quo id situm fuit &c. in Sachen des Herrn Prinzen von Oranien und Fürstens

stens zu Nassau, wider den Herrn Grafen zu Wiedrunckel. Mit Anlagen num. 1.—17. 1775. fol. s. Revis. der teutsch. Litterat. 1. Stück, S. 128.

Die Jesuiter hatten Beselich, welches in der Grafschafft Diez ligt, in Besiz: Nach Aufhebung des Ordens wollte Oranien die darzu gehörige Gefälle im Wiedrunckelischen einziehen, Wied aber solche nicht abfolgen lassen; worauf Oranien an das Cammergericht gienge.

Darauf erschienen im Druck, die mir nur dem Titul nach bekannte:

Exceptiones manifestissimæ sub- & obreptionis, cum petito legali, in Sachen des Herrn Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, wider Hrn. Grafen zu Wiedrunckel. Wezlar, 1775. fol.

* * *

Nassau-Saarbrücken.

§. 4.

Nassau-Saarbrückisches Erstgeburtsrecht.

s. Mein teutsch. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 189.

Wegen Confirmirung der Nassau-Saarbrückischen Primogenitur wurde den 25. Apr. 1769. eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, und Krafft solcher zwar die Confirmation ertheilt; jedoch mit

Ausschluß der im §. 8. enthaltenen Bestimmung einer Standesmäßigen Vermählung, ingleichem des §. 13. in so ferne sich diser auf den obigen passum des §. 8. beziehet; inmassen Ihro Kayserliche Majestät Sich diserhalb begebenden Falls die allerhöchste Cognition allein vorbehalten.

§. 5.

Nassau-Saarbrückisches Debitwesen.

Martis 3. Apr. 1770.

Zu Nassau-Saarbrücken, Herr Fürst Ludwig, die von demselben dessen Herrn Oncle, Fürsten Carl zu Nassau-Usingen, zu übertragen vorhabende Besorgung ihres Cameral- und Debitwesens betr.

1. Ponantur der Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrücken Literæ hum. ad Imperatorem de præs. 16. Mart. nup. ad Acta.
2. Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen: Ihro Kayserlichen Majestät gereiche zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß der Herr Fürst zu Nassau-Saarbrücken die zu successiver Tilgung der ererbten väterlichen Schuldenlast erforderliche Mittel und Wege, aus eigenem redlichem Betrieb, in Zeiten einzuschlagen, den ernstlichen Bedacht genommen. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät Dessen löbliches Vorhaben auf alle thunliche Art zu befördern, allergnädigst gemeint wären; als bestättig-

ten

ten Allerhöchstdieselbe hiemit dessen mit ihm, Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, getroffene Uebereinkunfft und beschehene Verbindungen dergestalt, daß dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen andurch der Kayserliche Auftrag ertheilet werde, so fort autoritate Cæsarea die Administration der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Renthen, und zwar noch zur Zeit nach Maaßgab sothaner Verabredung, zu übernehmen; zu dem Ende die Fürstlich-Nassau-Saarbrückische würckliche Cammerräthe und Rechnungsbeamte behörig zu verpflichten, den statum exigentiæ einsweilen zu reguliren, über dessen Vesthaltung so wohl, als über den einsweiligen Zinsen-Abtrag, (so jedoch nicht höher, als zu fünf pro Cent, zu gestatten,) die nöthige Obsicht zu führen, demnächst aber samtliche Creditores edictaliter zu citiren, das Liquidum gütlich oder rechtlich zu constituiren, und über die verlangte Herabsezung der künfftigen Zinsen so wohl, als der Capitalien Stückzahlungen halber, eine gütliche Vereinbahrung und gewissen Zahlungsplan zu erwürcken, allen möglichen Fleiß anzuwenden. Wie Sich nun Ihro Kayserliche Majestät zu des Herrn Fürsten bekannten redlichen Gesinnungen allergnädigst versehen, Er werde hierunter alles dasjenige, was nur immer zum Besten des Herrn Administrandi und der Creditorum gereichen

chen könne, vorzukehren unermanglen; also wollten Allerhöchstdieselbe darüber, und wie weit es allenthalben gebracht worden, von Zeit zu Zeit dessen allergehorsamste Anzeige gewärtigen.

§. 2.

Jovis 31. Jan. 1771.

Zu Nassau-Saarbrücken, Herr Fürst Ludwig, die von Demselben dessen Herrn Oncle, Fürsten Carl zu Nassau-Usingen, übertragene Besorgung ihres Cameral- und Debitwesens betr.

1. Ponantur des Herrn Fürsten Carls zu Nassau-Usingen, als verordneten Kayserlichen Commissarii, erstattete Berichte de præs. 18. Oct. a. pr. und 21. huj. ad Acta.

2. Fiat quidem petita Confirmatio der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Schuldverschreibung vom 1. Dec. a. pr. und darinnen mit der Grafschafft Saarbrücken bestellten Hypothec; jedoch mit Ausnahm aller bey ersagter Grafschafft, nach den Kayserlichen Lehenbrieffen, noch ausser dem Zoll und Geleit, befindlichen Reichslehenbaren Regalien und anderen Stücken.

3. Cum acclusione des Membro sequenti ergehenden Kayserlichen Rescripts in originali ad insinuandum & in copia, rescribatur Commissario Cæsareo: Ihro Kayserliche Majestät liessen es bey dem, in

Ver-

Verfolg voriger Kayserlicher Verordnung vom 3. Apr. a. pr. getroffenen Commissarischen Verfügungen, und zwar, so vil den Ausgebungsplan betreffe, bey dem à Subdelegatione gemachten Regulativ dergestalten bewenden, daß demselben noch zur Zeit nachzugehen seye: Nachdeme aber die Nothdurfft erfordere, daß auch die Creditores über sothanen Plan vernommen würden; als habe Commißio ihnen selbigen vorzulegen, und über deren Erklärung und Einwenden, Falls kein gemeinschafftliches Verständniß zu erreichen stünde, zu Fassung fernerer allerhöchster Resolution, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Demnächst hätten zwar Allerhöchstdieselbe die gebetene Confirmation der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Schuldverschreibung, unter nöthiger Einschränckung, unter heutigem dato allergnädigst bewilliget, könnten auch, in Rücksicht auf die besondere Umstände, geschehen lassen, daß von disen aufgenommenen Geldern an die Französische Creditores, so fern mit denselbigen ein, dem Vorschlag gemäß, zu tentirender Vergleich und Nachlaß zu treffen seye, accordmäßige Zahlungen geleistet würden: Gleichwie hingegen respectu der Teutschen Creditorum, nach eröffnetem formlichen Concurs, alles auf dem zwischen ihnen und dem Debitore gütlich zu verabredenden Zahlungsplan, und, in dessen Erstehung,

auf

auf Abwartung Rechtskräfftiger Location, beruhe, biß dahin aber keine vorzügliche Zahlungen Plaz fänden; so vermöchten Ihro Kayserliche Majestät die intendirte vorläuffige Abzahlung der so genannten Kledderschulden zur Zeit keinesweges zu genehmigen; sondern wollten vilmehr selbige lediglich auf die, vorhin anbefohlener massen, mit denen Creditoribus zu versuchende gütliche Vereinbahrung ausgestellet wissen: Commißio habe demnach zu deren Erwürckung alles mögliche ehebaldest vorzukehren; biß dahin mit allen Capital-Stückzahlungen an Teutsche Creditores an sich zu halten, den künfftigen Erfolg aber, auch: Ob? und wie an die besonders zu behandlende Französische Creditores so wohl, als bey errichtetem gütlichen Zahlungsplan, an die Teutsche Creditores, die Zahlungen geschehen? allergehorsamst einzuberichten; dabey auch zu nöthiger Wissenschafft specifice anzuzeigen, was die zur Administrations-Masse gezogene, in Französischem Gebiet befindliche, Gefälle in quanto & quali betragen.

4. Cum hujus notificatione, rescribatur dem Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken: Es werde Derselbe daraus ersehen, was Ihro Kayserliche Majestät, in seinem Schuldenwesen weiter zu verordnen, der Nothdurfft erachtet, und welcher gestalten Allerhöchstdieselbe wegen der Ihm sonderlich

lich zu Last fallenden Französischen Creditoren alle mögliche zu seiner Erleichterung gereichende Verfügungen getroffen hätten: Ihro Kayserliche Maj. verseheten Sich dagegen zu dem Herrn Fürsten, Er werde seiner Seits alles, was nur immer zu baldmöglichster Tilgung des gesammten Debitwesens gereiche, beytragen, und der Kayserlichen Commißion hierunter in allem die Hände bieten, so nach aber sich nicht nur aller Eingriffe in das Administrationsgeschäfft und die zur Schuldentilgung gewidmete Fonds, sondern auch in specie aller neuen Schuldencontrahirung in- und ausserhalb Reichs, gänzlich enthalten, mithin alles dasjenige sorgfältig vermeiden, wodurch Ihro Kayserliche Maj. zu anderen, dem Herrn Fürsten unangenehmen, Verfügungen veranlasset werden könnten.

§. 3.

Von dem den 4. Oct. 1771. ausgefallenen Concluso kan ich nur ein Fragment mittheilen; welches darinn bestehet:

(Der Kayserliche Herr Commissarius habe die) Untersuchung und Veststellung der jährlichen Forsteinkünffte, nunmehro autoritate Cæsarea baldmöglichst zu veranstalten und darüber zu seiner Zeit zu berichten.

Was aber inzwischen, und seit der eingetrettenen Kayserlichen Administrations-

Commißion von dem Herrn Fürsten in Cameralibus & œconomicis durch Veränderung der Contracten, Bestellung neuer Diener, Veräusserungen an Immobilibus, und sonsten, vorgenommen werden wollen, solches alles würde ohne Unterschid, als nichtig und unstatthafft, hiemit caßirt und aufgehoben, dergestalt, daß er, Herr Commissarius, sothane Unternehmungen so fort durch gehörige Wege resp. zu verhindern, abzustellen und in den vorigen Stand zu sezen habe.

Ob auch gleich Ihro Kayserliche Maj. so vil die general- und special-Landcassen anlange, nicht gemeinet wären, die eigentliche Regierungssachen der Kayserl. Administrations-Commißion aufzugeben; so komme es doch auf Verhütung oder Verminderung schädlicher Eingriffe und Verfassungswidriger Verwendung der zu ersagten Cassen gehörigen Einkünffte an; Allerhöchstdieselbe verordneten also hiemit, daß zwar von dem Receptore das zu Bestreitung der Landesausgaben nöthige, auf Verordnung der Regierung, ohne Anfrage zu bezahlen, die Abhörung der alljährigen Rechnung aber bey der Kayserlichen Commißion geschehen, auch die Verpflichtung derjenigen Personen, die sothane Cassen zu verwalten haben, von der Kayserl. Commißion beschaffet werden solle.

Weiter habe auch Herr Commissarius auto-

autoritate Cæsarea sämtlichen, in specie denen berechnenden, Bedienten, bey unausbleiblicher Cassation, die nicht-Gestattung einiger Eingriffe in ihre Cassen, sie kämen von wem sie wollen, und möchten directe oder indirecte geschehen, von neuem einzuschärffen, und die davon unterbleibende zeitige Anzeige an die Kayserl. Subdelegations-Commißion ebenfalls mit der Cassation zu bestrafen, alle seit der angehobenen Kayserl. Administration, zum Nachtheil des Fürstlichen Hauses und des Debitwesens, durch Verkauff, Schenckung, oder andere Wege, nichtiger Weise veräusserte und entfremdete Grundstücke, an Gärten, Gütern, Häusern, u. d. wiederum zum Hause und zur Masse zu bringen, und die Besizere, ihres vermeinten Regresses halber, an den Herrn Fürsten zu verweisen.

Der Cammerrath Ehrenpfort seye auch nunmehro in die völlige seiner Instruction gemässe Activität zu sezen, und dabey autoritate Cæsarea in alle Wege nachdrücklich zu schüzen.

Das Betragen des Berginspectoris seye vor allen Dingen summarisch, doch legaliter, zu untersuchen, er mit seiner Entschuldigung zu hören, und der Befund demnächst, allenfalls mit Beylegung des Untersuchungs-Protocolls, zu weiterer Verordnung zu berichten.

Da auch Ihro Kayserliche Maj. der Nothdurfft befunden, daß der bißherige Cammerdirector Dern bey disem wichtigen Cammerofficio nicht weiter zu lassen; so werde Herr Commissarius hiemit authorisirt, ihn gänzlich zu dimittiren und an seine Stelle ein anderes taugliches Subjectum aufzustellen, jenem aber ohne Anstand alle Amtsscripturen und Cammer-Acta abnehmen zu lassen.

Endlich fänden auch Ihro Kayserliche Maj. der Billigkeit gemäß, daß dem Subdelegato seine Reisekosten vergütet würden; Herr Commissarius habe also dieselbe pro futuro aus der Kayserl. Administrations-Casse, auf gehörige Rechnung und Quittung, zu verabfolgen.

3. Fiat Commissio Manutenentiæ auf den Herrn Marckgrafen zu Baden-Durlach, & rescribatur Eidem: Auf gehörige Requisition des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, als Kayserlichen Commissarii zum Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Debitwesen: Demselben manu militari behülfflich zu seyn, und ihn in Vollziehung der Kayserlichen Aufträge zu unterstützen, auch, wie er solches zu thun gedencke, in Zeit zweyer Monathen Ihro Kayserlichen Maj. allerunterthänigst anzuzeigen.

4. Fiat quoque an den Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Rescriptum ulterius; Ihro Kayserliche Maj. hätten nicht

anderst,

anderst, als mit gerechtestem Mißfallen, vernehmen können, auf wie mancherley Art er, Herr Fürst, so wohl seinem eigenen Besten, als der Kayserlichen Administrations-Commißion, zeithero entgegen zu handlen fortfahre: Wann nun Allerhöchstdieselbe alles von ihm seit der eingetrettenen Kayserlichen Commißion in Cameral- und Oeconomie-Sachen unternommene, ohne Unterschid, hiemit ein- für allemal zu caßieren, nicht Umgang nehmen könnten; als befehlen Sie Ihme zugleich ernstlich, sich aller Contravention seiner einegenen Verbindung, und weiteren Eingriffen in die Kayserliche Administrations-Commißion, mithin in die dermalen dahin allein gehörige Cameralia und Oeconomica, so gewiß zu enthalten, als im widrigen, ausser der unter heutigem dato bereits erkannten Manutenenz-Commißion, mit scharffen Reichsconstitutionsmäßigen Verordnungen gegen Ihn unausezlich vorgegangen werden müsse:

Und nachdeme Sich auch Ihro Kayserliche Maj. aus wichtigen Ursachen, den bißherigen Cammerdirectorem Dern zu entlassen, bewogen gefunden; so habe er, Herr Fürst, sich dessen, und seiner Familie, fürohin gänzlich zu entschlagen, auch sich dessen Raths keineswegs weiter zu bedienen.

Im Jahr 1772. ergiengen in dem Nassau-

Saarbrückischen Debitwesen Reichshofräthliche Erkenntnisse; von denen ich aber nichts näheres melden kan.

Lunæ 19. Jul. 1773.

Nassau-Saarbrückisches Cameral- und Debitwesen betr.

1. Ponantur des Herrn Marckgrafen zu Baden Literæ hum. ad Imperatorem de præs. 17. Febr. a. pr. wie auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, als verordneten Kayserlichen Commissarii, erstattete Berichte de præs. 11. Maj. und 7. Jun. a. c. ad Acta.
2. Haben des Herrn Fürsten Ludewigs zu Nassau-Saarbrücken gestellte Begehren wegen Ernennung eines andern Subdelegati, und wegen der, nach Abzug der provisorie vestgestellten jährlichen 115000. fl. übrig bleibenden Einkünffte, schlechterdings, das wegen Restitution der aus einigen Hofgütern des Amts Ingenheim erlösten Kauffsgeldern aber, als nicht zu dieser Sache, sondern allenfalls ad separatum, gehörig, nicht statt.
3. Mit anderweiter Cassation und Aufhebung sämtlicher von Ihm, Herrn Fürsten, in Cameralibus unternommenen Aßignationen, Resolutionen und Signaturen, fiat Rescriptum adhuc ulterius an Denselben, tenoris: Ihro Kayserliche Maj. hätten so wohl aus seinen eigenen Exhibitis, als auch

den

den weiteren Berichten des Kayserl. Herrn Commissarii, mit gerechtestem Mißfallen zu entnehmen gehabt, wie wenig der Herr Fürst auf die bereits unterm 31. Jan. und 7. Oct. 1771. an Ihn, zu seinem und seines Fürstlichen Hauses Bestem, ergangene Kayserliche Verordnungen und Reichsväterliche Ermahnungen Rücksicht genommen, und wie Er im Gegentheil, selbigen gerade entgegen zu handlen, oder sie auch unbefolgt zu lassen, kein Bedencken nehmen wollen. Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. Ihm dises Betragen hiemit in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, und alle von Ihm in Cammer- und Rentheysachen angemaßte Aßignationen, Befehle und Signaturen, abereinst caßirt und aufgehoben hätten; also solle Er hierdurch nochmals auf das ernstlichste befehliget seyn, allen vorigen Kayserlichen Verordnungen genauest nachzuleben, sich der Dernischen Familie gänzlich zu entschlagen, und des Dernischen Raths weiter nicht zu bedienen, der Kayserlichen Commißion, und denen darzu verpflichteten Räthen und Bedienten, in ihren Verrichtungen nirgend Hinderniß zu machen, in eigentlichen Cameral- und Rentheysachen aller Befehle, Inhibitionen und Aßignationen, sich zu enthalten, und in Zeit zweyer Monathe de paritione so gewiß zu dociren, als im widrigen Ihro Kayserliche Maj. nach der unter heutigem

dato ergangenen Verordnung, ohne weitere Rücksicht, ihne, Herrn Fürsten, durch die Manutenenz-Commißion, und andere denen Reichs-Constitutionen gemässe Vorkehrungen, zu gehorsamer Befolgung der Kayserlichen Verordnungen anhalten zu lassen, keinen Umgang nehmen würden.

Daferne Er im übrigen gegen seine Cammer und Renthey Erinnerungen zu machen, oder gegen die Kayserl. Commißion selbst gegründete Beschwerden zu haben vermeine; so habe Er jene bescheidentlich an den Kayserl. Herrn Commissarium gelangen zu lassen, dise aber an Ihro Kayserliche Majest. Selbst, in behörig bescheinigter Anzeige, zur Kayserlichen Entscheidung zu bringen, immittelst aber die Commißionsverfügungen in ihrem Lauff keineswegs aufzuhalten.

4. Cum acclusione dises Rescripti in originali ad insinuandum, und in Copia zur Nachricht, rescribatur dem Herrn Fürsten Carl zu Nassau-Usingen, als Kayserl. Commissario: Es werde Derselbe daraus ersehen, wie ernstlich Ihro Kayserl. Maj. den Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken unter heutigem dato anderweit zu bescheiden, nöthig gefunden: Was nun die in denen lezteren Commissarischen Berichten vorkommende, eine weitere Resolution erforderende, Puncte beträfe; so liessen es Ihro Kayserliche Maj. zuforderist der teut-

schen

schen Jagd halber bey vorigem Kayserlichen Rescript lediglich bewenden; folglich habe Herr Commissarius die dabey zum Schaden der Massä, und zum Nachtheil der Creditorum, eingerissene Mißbräuche und unnöthige Depensen, autoritate Commissionis Cæsareæ abzustellen; dabeynebst seye von Ihme der Anfang und Fortsezung der von Kayserlicher Maj. vorhin genehmigten unpartheyischen Forst-Untersuchung, der ersten Möglichkeit nach, zu besorgen.

Anbelangend den Berginspectorem Engelken; so habe Herr Commissarius, was, zum Abbruch der Kayserl. Administrations-Casse, auf des Herrn Fürsten Ludwig Geheiß, ersagtem Engelken bezahlet worden, dem Herrn Fürsten an seinen Handgeldern wiederum abzuziehen, auch auf gleiche Weise es ratione præteriti bey den andern Cassen mit Aßignationen des Herrn Fürsten zu halten: Fürs künfftige aber seye so wohl dem Engelken, als gesammten Cassä- und Renthey-Bedienten, mit Wiederhohlung der schon in dem vorigen Kayserl. Rescript geschehenen Auflage und Warnung, ernstlich anzudeuten, daß, wann sie auf des Herrn Fürstens Aßignationen oder Befehle das geringste auszahlen würden, sie ohne einige Nachsicht, nebst der vorhin angedroheten Strafe, zur Restitution ex propriis angehalten werden sollten.

Weiter habe auch Herr Commissarius, in Verfolg voriger Kayserl. Verordnung, alle von dem Herrn Fürsten Ludwig pendente Administratione, zum Nachtheil der Debitmassä, veräusserte Stücke, ohne Unterschid ihrer Qualität, wieder herbey zu ziehen, und die Acquirenten an den Herrn Fürsten zu verweisen.

Wann ferner auch von denen beyden Dernen der Administrationscasse, auf die angeführte beträchtliche Summe, Eingriff und Schaden zugefüget worden, mithin das Interesse Creditorum dißfalls eine genauere Untersuchung erfordere; so habe Herr Commissarius beyde Derne darüber zur Verantwortung zu ziehen, sie mit ihren Einwendungen genüglich zu hören, und die legaliter instruirte Acta an Kayserliche Majestät zu Fassung weiterer Verordnung einzusenden.

Nicht weniger seye dem Rath Kohler das Liquidations-Protocoll, und was sonst von Commißionsacten in seinen Handen seye, ungesaumt abzufordern, auch derselbe, im Fall der Weigerung, oder gefährlichen Zögerung, durch hinlängliche Zwangsmittel zur Ausantwortung anzuhalten:

Wie dann auch Herr Commissarius überhaupt wider alle diejenige, welchen gegen die Kayserliche Verordnungen und die Commissarische Verfügungen Ungehorsam

oder

oder Widersezlichkeit zu Schulden käme, die Manutenenz-Commißion uneinstellig, und ohne weitere Rückfrage, zu Hülff zu nehmen, und solcher gestalt alles, was aus vorigen Kayserlichen Verordnungen und Aufträgen noch unbefolgt, und hiedurch von neuem verordnet seye, gehörig zum Vollzug zu bringen habe.

Uebrigens versehen Sich Ihro Kayserliche Majestät zu dem Herrn Commissario fernerweit gnädigst, Er werde, nach der von Ihm selbst anerkannten Nothwendigkeit der jährlichen Rechnungs-Abhör in loco, es auch daran in Zukunfft nicht erwinden lassen.

In Sachen: Nassau-Saarbrückisches Cameral- und Debitwesen betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 4. Jul. 1775. unter anderem,

3. nach erfolgtem Todtsfall des vorigen Commissarii, die Kayserl. Commißion auf den jezt-regierenden Herrn Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen transscribirt, und ihme rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten, in Betracht der Wichtigkeit dises Cameral- und Debitwesens, die von dem verstorbenen Herrn Fürsten bißhero geführte Kayserliche Administrations-Commißion nunmehro ihme unverzüglich wiederum aufzutragen, der Nothwendigkeit befunden; gesinneten demnach an ihn, sich derselben so gleich zu unterziehen, und nach Maaßgebung der vorhin von Zeit zu Zeit, und zwar

unterm

unterm 3. Apr. 1770. 31. Jan. und 7. Oct. 1771. dann unterm 19. Jul. 1773. ergangenen Kayserlichen Verordnungen, die Administration und Direction des Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Debitwesens autoritate Cæsarea fortzuführen: Und nachdeme über den lezteren Commissarischen Bericht verschidene Kayserliche Resolutionen erforderlich wären; als ergiengen solche hiemit; und zwar, so vil

1. die von dem Herrn Fürsten Ludwig nachgesuchte Erklärung der Gratialien beträfe, dahin: Daß Ihro Kayserliche Maj. demselben darunter billig freye Hände gelassen, und ihn nur auf den Fall der durch eine ergangene Begnadigung dem vestgesezten Schulden-Tilgungs- und Zahlungs-Plan, mithin der Kayserlichen Administrations-Commißion, ein Abgang verursachet werde, der Herr Fürst zu dessen Ersaz aus seinen Handgeldern angewisen, auch in den Begebenheiten, wo von den Renthey-Gefällen und Prästandis, wegen entstandener Unglücksfälle, oder aus anderen erheblichen Ursachen, ein Erlaß gesuchet würde, die nöthige Communcationen und Einverständnisse mit der Kayserlichen Commißion vorgeschriben hätten; es werde also der Herr Commissarius dahin sehen, und ohne weitere Anfrage darüber halten, daß in dem beregten Fall der jedesmalige Ersaz aus den besagten Handgeldern des Herrn Fürsten würcklich geschehe, in den leztern Fällen aber durch beyderseitige Communication jedesmal billiges Einverständniß getroffen werde.

2. Was

2. Was die in dem Besoldungs-Etat über die durch die Kayserliche Verordnung vom 7. Oct. 1771. vestgesezte Maasse um mehr als 1200. fl. geschehene Erhöhung anlange; so habe es deßfalls bey denen darwider, in gedachtem Rescript so wohl, als in dem darauf folgenden vom 19. Jul. 1773. vorgeschribenen Maaßregeln nochmals sein Bewenden, mithin der Herr Commissarius nach solchen den erhöheten Besoldungs-Etat nicht nur fürs künfftige wiederum abzumindern, und fürs vergangene aus des Herrn Fürsten Ludwigs Competenz zu entschädigen, sondern auch überhaupt denen Kayserlichen Verordnungen dahin strächlich nachzugehen, daß die durch Sterbfälle und andere Ereignisse heimfallenden Pensionen und entbehrliche Besoldungen zum Besten der Administrations-Casse und zu endlicher Erreichung der schon durch das Rescript vom 7. Oct. 1771. vorgeschribenen succeßiven Verminderung des Besoldungs-Etats biß auf 40000. fl. eingezogen würden.

3. Belangend die bey dem Marschallamt über das demselben ausgeworffene zulängliche Deputat, zur Belästigung der Administrations-Casse, würcklich gemachte Schulden; so könnten dergleichen von nun an und künfftighin nicht weiter gestattet werden; hingegen seye, in Conformität der hiebevorigen Kayserlichen Verordnungen, Ihro Kayserlichen Maj. ernstliche Willensmeinung, daß, wann der das Plannmäßige Deputat excedirende Aufwand auf eigene Ordre

des regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken geschehen, die desfällige Creditores lediglich an den Herrn Fürsten und auf seine Handgelder zu verweisen: Wann aber die Schulden durch üble Wirthschafft und Unordnung der Marschallamts-Bedienten entstanden, diese ebenfalls allein ex propriis zu hafften schuldig seyn sollten.

4. Liessen zwar Ihro Kayserliche Maj. geschehen, daß die von dem Herrn Fürsten Ludwig nachgesuchte Zulage von jährlichen 6000. fl. zu dessen jährlichen Handgeldern, weil nach dem leztern Commissarischen Bericht solche ohne Abbruch der Capital-Stück- und Interesse-Zahlungen, mithin ohne Nachtheil der Creditoren, statt finden könnte, angetragener massen, einstweilen aus der Casse ausgezahlet würden; jedoch unter Vorschrifft und Beobachtung diser ausdrücklichen Bedingungen: Daß das abgeschaffte Bataillon nicht wieder aufgestellt, die Casse auf keine Weise und in keinem Departement mit neuen Kosten und Schulden beschweret werde, die Wegschaffung des Wildzauns und die Entledigung der Forstcasse von Unterhaltung der Leibjäger würcklich erfolge, die noch weiter in eben diser Casse mögliche Erspahr- und Einschränckung bewerckstelliget, und alle sonstige mit dem Zweck der planmäßigen Tilgung der Schuldenlast nicht vereinbarliche Ausgaben und Zumuthungen gänzlich eingestellet werden.

5. Weil ferner in dem lezteren Commißions-Bericht die von dem bißherigen Subdelegirten gebe-

gebetene jährliche Zulage von 500. fl. so wohl den Umständen und der Billigkeit gemäß, als auch der jezigen Verfassung der Administrations-Casse unnachtheilig, gehalten werden; so lassen Ihro Kayserliche Maj. auch dises zur Zeit geschehen, und wollten dem Herrn Commissario die dißfalls nöthige Verfügung aufgetragen haben.

6. Nachdeme weiter die Forst-Untersuchung durch unpartheyische Forstverständige bewerckstelliget seye; so habe der Herr Commissarius das erstattete Gutachten derselben einstweilen zur Norm der Forstbenuzungen und des Holzhauens nehmen zu lassen, und darüber aufs genaueste zu halten: Uebrigens aber, zu Erspahrung des bey der Forstcasse sich ereignenden Abgangs, die annoch überflüßige Ausgaben bey diser Casse zu verringeren, da hingegen aber das annoch vorräthige Holländer- und Bauholz zum Besten der Administrations-Casse verkauffen zu lassen ꝛc.

7. Wie der Herr Commissarius selbst der Natur der Sache gemäß finden würde, seinem nächsten Bericht den gegenwärtigen eigentlichen statum der Kayserlichen Administrations-Casse, nebst dem leztjährigen Haupt-Rechnungsextracte von gesammter Einnahme und Ausgabe, beyzufügen; gestalten Ihro Kayserliche Maj. dessen so wohl, als

8. der Bewerckstelligung des hiebevorigen wegen der beyden Derne ergangenen Kayserlichen Auftrags, gewärtig wären.

9. Nach-

9. Nachdeme sich einige Französische Entrepreneurs mit allgemeinen Oeconomie- und Revenüen-Verbesserungs-Vorschlägen im Saarbrückischen gemeldet hätten; so habe sich der Herr Commissarius die Vorschläge pünctlich und nach allen ihren Umständen vorlegen zu lassen, solche genau zu prüfen, und mit seinem Gutachten zu weiterer Kayserlichen Verordnung einzusenden.

10. Finde der Herr Commissarius in den weiteren Beyschlüssen die Beschwerden so wohl der von Breythal wegen rückständiger Sustentations-Gelder, als des Hofagentens Cerf Behr, seiner restierenden Besoldung und Pension halber: Und da Ihro Kayserliche Maj. beyder wegen, des Herrn Commissarii gutachtliche Berichte einzuhohlen, nöthig gefunden; so wollten Sie solche des forderſamsten erwarten.

4. Dem Herrn Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken wurde rescribirt: Kayserlicher Maj. gereiche zum Wohlgefallen, daß derselbe nunmehro Ihre Reichsväterliche, auf seines Fürstlichen Hauses Wohlfahrt allein gerichtete, Absicht erkenne, und denen darauf ergangenen Kayserlichen Verordnungen nachzuleben anfange: Gleichwie nun auch Dero Meinung nicht gewesen seye, ihme in denen zur Landesregierung eigentlich gehörigen Policey-Justiz- und Gnaden-Sachen Hinderung machen zu lassen; also werde er, so vil die wegen der lezteren von ihme nachgesuchte Declaration betreffe, selbst ermessen, daß, wann durch eine von ihme ertheilte

Be-

Begnadigung entweder dem vestgesezten Schulden-Tilgungs- und Zahlungs-Plan, oder der Administrations-Casse, wegen ein Abgang verursacht werden mögte, er, solchen jedesmal aus seinen Handgeldern zu ergänzen, sich nicht entbrechen könne; welches auch so offt geschehen müsse, als er in einem Stück den in allen Departements und Renthey-Rubriquen festgesezten Verausgabungs- und Zahlungs-Plan entweder selbst überschreiten, oder, daß es von seinen Räthen und Bedienten geschehe, veranlassen werde. Betreffend aber die Begebenheiten, wo von den Præstandis an die Renthey, wegen entstandener Unglücksfälle, oder von sonstigen zur Administrations-Casse gehörigen Einflüssen, aus erheblichen Ursachen, ein Erlaß gesuchet würde; so seye deßwegen zwischen der Kayserlichen Commißion und der Fürstlichen Regierung Communication zu pflegen, und des Erlasses halber gemeinschafftlich billiges Einverständniß zu treffen.

Es hätten übrigens Ihro Kayserliche Majestät zwar die von ihme gebetene Vermehrung seiner Handgelder mit jährlichen 6000. fl. aus denen von Kayserlichen Commißions-wegen angeführten Ursachen, einstweilen geschehen lassen; jedoch dabey dise Bedingungen dabey vorzuschreiben nothwendig befunden, daß es bey der Abschaffung des Bataillons verbleibe, die Administrations-Casse auf keine Weise mit neuen Schulden und Kosten beschweret, die Wegschaffung des Wildzauns und die Entledigung

der Forstcasse von Unterhaltung der Leib-Jäger ins Werck gestellet, die bey diser Casse mögliche Erspahrung und Einschränckung von ihme, Herrn Fürsten, nicht behindert, und alles, was der Planmäßigen Tilgung der Schuldenlast irgend entgegen seye, von ihme vermieden werde: Ihro Kayserliche Majestät wollten also ihn, Herrn Fürsten, zu genauer Beobachtung alles dessen gemessenst angewisen haben.

§. 6.

Nassau-Saarbrücken und Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrohm.

In Sachen: **Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrohm** contra Nassau-Saarbrücken, puncto juris collectandi in loco Neu-Falckenstein, liesse der Reichs-Hofrath es den 25. Sept. 1775. bey der Nassauischen Parition bewenden.

§. 7.

Nassau-Saarbrücken und Stifft zu Bleidenstatt.

In Sachen: Zu **Bleydenstatt** Ritterschafft ad S. Ferrutium contra Nassau-Saarbrücken, und dessen Policeyamt zu Wißbaden und Schierstein, erkannte der Reichs-Hofrath den 31. Aug. 1772. ein Mandatum S. C.

* * *

Nassau-Siegen.

§. 4.

§. 4.

Nassau-Siegenisches Testament und Verlassenschafft.

In Sachen: Nassau-Siegen weyl. Fürstens Testaments Publication und Verlassenschafft betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 14. Apr. 1772. die vormals darinn erkannte Commißion renovirt.

* * *

Nassau-Usingen.

§. 9.

Familiensachen.

Der Herr Fürst zu Nassau-Usingen kame beym Reichs-Hofrath puncto Pactorum Familiæ Domus Nassoviæ ein; bate aber selbsten wieder um die Retradition; womit auch den 3. Mart. 1775. willfahrt wurde.

§. 10.

Nassau-Usingen; Lehensachen.

s. 2. Buch, 4. Cap.

* * *

Oesterreich.

Man sehe auch oben, unter: Böhmen.

§. 1.

Gesetze.

Constitutio criminalis Theresiana, oder der

Röm. Kayserl. zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Königl. Apostol. Majest. Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich, peinliche Gerichtsordnung. Wien, 1769. fol. s. H. Schotts Critic, 1. Band, S. 507. H. von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, S. 498. Allgem. deutsch. Biblioth. 10. Band, 2. Theil, S. 9.

Koegl (Ge. Jos.) de Waldinutzy, de jure civili & criminali Auſtriaco - bellico, Tractatus practicus &c. 1. Theil, Preßburg, 1772. 2ter, 1774. fol. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 427.

von Riegger (Carl Eman.) Abhandlung von dem Oesterreichiſchen Marſchalle, ſeinen Rechten, Pflichten und Vorzügen. 1ſter Theil. 1775. 8.

§. 2.

Heimfall.

Nach dem Anno 1771. erfolgten Absterben der Fürstlich-Baden-Badiſchen Linie fiele dem Hauſe Oesterreich die Landvogtey Ortenau wieder heim.

§. 3.

Religions und Kirchenſachen.

s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 322. Mein Tr. von der Landeshoh. im Geiſtlich. S. 270.

In Oesterreich ergienge Anno 1770. ein landesherrliches Edict: Daß von nun an in keinem

keinem Ort weder ein Jahr- noch Wochenmarckt an Sonn- und gebotenen Feyertägen gehalten, auch die Wirthshäuser an derley Tagen früh so wohl, als Nachmittags, währendem Gottesdienst gesperret, weniger nicht alle dem Müßiggang nur mehrere Nahrung gebende Music zugleich verboten seyn solle.

Anno 1770. ergienge ferner in denen Kayserl. Königl. Erblanden ein Befehl, der die Ordensgelübde vor dem 24sten Jahre untersagte, und überhaupt verschidene sonst dabey üblich gewesene Mißbräuche abschaffte.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. S. 309. Freyh. von CRAMER in seiner Nebenstund. 117. Theil, S. 110.

Anno 1771. 26. Aug. machte die Kayserin-Königin eine neue pragmatische Sanction in Amortizationssachen; welche auch bey dem Freyherrn von CRAMER gelesen werden kan.

cit. Tr. S. 338. Real. Zeit. S. 668.

Anno 1771. wurde ferner verbotten, daß alle welt- und Ordens-Geistliche, zu allen Zeiten, auch in casu summæ necessitatis, bey schwerester Ahndung, sich nicht zu Verfertigung der Testamenten bey Krancken gebrauchen lassen sollen.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. S. 298.

Der K. Königliche Hof verordnete Anno 1772. Daß künfftig ein jeder, welcher in einen regulairen geistlichen Orden aufgenommen werden wolle, das 24ste Jahr völlig erreichet haben müsse; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wann binnen zweyen Jahren in Ansehung diser Einrichtung sich Mängel und Unordnungen zeigen würden, alsdann, nach dem Päbstlichen Willen, wieder das 21ste Jahr bestimmet seyn solle.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 46. 61. 68. 79. 90. 94. 126. 127. 129. 240. 255. 398. 426. 448.

Vermöge einer K. K. Verordnung sollen auf die Sonn- und Feyertäge vor 7. Uhr Abends In den vornehmsten Stätten die Schauspile nicht eröffnet, noch an besagten Tagen vor 4. Uhr Abends Gastmahle, Promenaden, Spazierfahrten ꝛc. gehalten werden.

Auch sollen die Kauffläden, Fleischbäncke, Bier- und Wirthshäuser von 9. Uhr Morgens biß 4. Uhr Nachmittags geschlossen bleiben, und aller Kauff und Verkauff in denen bemerckten Stunden unterbleiben.

*

Der weltlichen und regularen Clerisey wurde durch ein Edict befohlen: Künfftig keine theologische Wercke, Predigten, Säze, Gebet- oder Gesangbücher, oder irgend andere Bücher, weder

weder zu ihrem privat = Gebrauch, noch für Andere, drucken zu lassen, bevor selbige nicht vorher durch die ordentliche Bücher = Censores untersucht, und mit der Erlaubniß zum Druck, wie bey allen anderen Schrifften gewöhnlich, seye versehen worden.

*

Mein Tr. von der T. Unterth. Recht. S. 327. 505. 565. Wiener real = Zeit. 1772. S. 234. 431. 447.

Anno 1772. meldeten ferner die öffentliche Nachrichten aus Nider = Oesterreich: Zu leichterer Beybring = und geschwinderer Prüfung der zum Eintritt in die Kayserl. Königl. Damenstiffter und zu Inspruck zu machenden Maltheser = mäßigen Geschlechtsproben habe die Kayserin = Königin ein Hofdecret ergehen lassen: Daß bey denen jeweiligen Eheverlöbnissen der Cavaliers und Damen in den errichteten Heurathss = Contracten die Tauff = und Zunamen der beyderseitigen Eltern, so wohl von Seiten des Bräutigams, als der Braut, jedesmal ordentlich ausgedruckt werden sollen.

Ferner wurde m. Aug. berichtet: Die verstorbene Fürstin Emanuela von Savoyen habe ein Stifft verordnet von 20. Canonißinnin, welche aus den vornehmsten Familien der Oesterreichischen Erblande genommen werden solle. Jede erhalte jährlich 650. fl. Quartier, Carosse und Bedienten: Die verwittwete Gräfin Giannini, gebohrene Fürstin von Darmstatt, werde

Superiorin, und führe den Titul einer Reichsfürstin: Die Kayserin Königin wähle aus 60. Fräulein, die der Fürst Franz, als Haupterbe, benenne, 20. aus 2c.

Den 14. Oct. wurde dises Stifft eingeweyhet, und der jedesmals regierende Fürst von Lichtenstein, (aus welchem Hause die Stiffterin entsprossen ware,) sollte Patron des Stiffts seyn:

Die Kayserin-Königin hat, als Regentin, dises alles bestättiget, und das Stifft in Ihren Schuz genommen.

§. 4.

Schulsachen.

§. cit. Tr. von des Landeshoh. im Geistlich. S. 300. Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 49.

Ferner hat die Kayserin-Königin die Oberaufsicht über das gemeine teutsche Schulwesen einer eigenen aus geist- und weltlichen Rathsgliedern zusammengesezten Commißion aufgetragen, und befohlen, den Anfang mit Errichtung einer normal-Schule zu machen; worzu das benöthigte ausgesezet worden.

In diser normal-Schule solle nicht nur die Jugend in verschidene Classen eingetheilt, nach einer neuverbesserten und mit keinem Gedächtnißzwang verbundenen Lehrart, in den Glaubenslehren, im Lesen, Rechnen und Schreiben, wie auch in den Grundlehren der teutschen Sprache, in der regelmäßigen Anwendung derselben bey

vor-

vorkommenden Geschäfften des gemeinen Lebens, der Erdbeschreibung, in der Religions- und Vaterlands-Geschichte, und in den Reglen der sittlichen Klugheit und Wohlanständigkeit, gründlichen Unterricht durch eigends hierzu bestellte geist- und weltliche Lehrer empfangen; sondern es sollen auch daselbst künfftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wissenschafften, und der mit dem Lehramt verbundenen practischen Vortheile und Pflichten, angeführet werden.

Die denen neuen Schulanstalten vorgeschriebene Ordnungen werden erzählt in der allgem. deutsch. Biblioth. 27. Bands, 1stem Stück, S. 249. u. f.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 255.

Anno 1771. hat die Kayserin-Königin, nach einer vorher gegangenen Probe, die Anstalt einer real-Handlungs-Schule bestättiget; darinn 60. Schüler innerhalb zweyen Jahren alles dasjenige lernen können, was einem geschickten Handelsmann zu wissen nöthig ist.

§. 5.

Militarsachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Militar-Sach. S. 135.

In denen Oesterreichischen Erblanden wurden Anstalten gemacht, wegen Unterkunfft und

Versorgung solcher Soldatenweiber und Kinder, welche mit Gebrechen behafftet und nicht im Stand sind, sich etwas zu erwerben.

§. 6.

Andere innerliche Angelegenheiten.

s. Wiener Realzeit. 1771. S. 283. 619. Mein Tr. von den Teutsch. Unterth. S. 243.

Anno 1771. wurde zu Wien eine Verordnung bekannt gemacht, wie sich bey Theilung und Nuzung der Gemeindweyden in Nider-Oesterreich zu verhalten seye.

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 775. 816.

Die Kayserin-Königin liesse Anno 1772.

1. die Mautfreyheit von allem einführenden Getraid, Mehl, Brodt, Grießlerey und Hülsenfrüchten, biß auf weitere Verordnung, erstrecken, und nicht nur aus einem Erblande in das andere, sondern auch aus fremden Ländern in die Erblande, gestatten;

2. hingegen wurde das Verbot der Ausfuhr aller Gattungen von Getraid, Mehl, Brodt und Hülsenfrüchten, in fremde Länder erneuert.

3. Wurde von jedem Centner Westindischen Caffee, welcher durch die Teutsche Erblande nach Hungarn, Sibenbürgen und den Bannat Temeswar gehet, ein Rückzoll, oder Erstattung an der erleichterten Gebühr, biß zu Regulirung

gulirung der Tarifen der Handelsleute, eingestanden.

4. Wegen Entrichtung des Zehendens vom Wein, in natura, oder an Geld, auch Mißbräuchen bey Abnehmung des Zehendens, ergienge ebenfalls eine Verordnung.

*

An Ansehung der anatomisch- und chirurgischen Lehren, Operationen, u. s. w. ergienge den 28. Oct. 1772. eine Verordnung; davon in meinem Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 79. ein mehrers zu lesen ist.

*

Es kame weiter ein Edict gegen den Wucher derer Weiber, welche Geld auf Versäze leyhen, zum Vorschein:

Desgleichen wegen der Pitschier- und Stempelstecher.

Bey eingerissenem Brodtmangel wurde ein besonderes Nahrungsmittel offentlich bekannt gemacht:

Ingleichem wurde davor gesorgt, daß gutes Brodt gebachen werde;

So auch Tarife in Ansehung derer Lebensmittel gemacht.

Die Einfuhr aller fremden Seidenkanten oder Spizen wurde verboten.

Der Commercienrath sollte von nun an eine eigene Stelle (oder Collegium) seyn; da er bißhero von der Banco-Deputation mitbesorget wurde.

Die

Die Ausfuhr der Kupfermünze in fremde Lande wurde verboten.

Zu Wien und in dessen Vorstätten wurde eine kleine Brieffpost angeordnet.

Zu besserer Verpflegung der Krancken in und auser den Spitälern wurden neue Anstalten gemacht.

*

s. mein Tr. von der Landesh. in Ansehung der Unterth. Person. 2c. S. 124.

Noch wurde eine aus 20. Articuln bestehende Verordnung bekannt gemacht, welche die Frohndienste der Unterthanen, oder sogenannte Robathen, sehr genau bestimmet. Dadurch wurde (denen offentlichen Nachrichten zu Folge,) denen Obrigkeiten, oder ihren Beamten, befohlen, daß sie über die Robbaths- und andere Beschwerden, die sie, ihrer Meinung nach, für ungegründet und abzuweisen halten, jederzeit, und zwar unentgeltlich, schrifftlich, so wohl die Beschwerden selbst, als auch die Ursachen, warum sie ungegründet seyen, enthaltende Vorbescheidungen ertheilen sollen; welche so dann die Unterthanen bey ihrem weiteren Recurs beyzulegen haben; welches auch die Craysämter, an die der Recurs genommen worden, zu beobachten haben: Welche Vorbescheidungen auch den Unterthanen von keiner Obrigkeit, bey schwerer Strafe, verweigert werden sollen.

s. mein

*

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Ansehn. der Erde ꝛc. S. 79. 170.

Zu desto sicherer Verhütung alles Wildschadens in der Kayserl. Königl. Wildbahn wurde ein verschlossener Thiergarten angelegt.

Noch weiter ordnete die Kayserin-Königin: Daß künfftig Niemanden, wer er auch seye, einiges schwarzes Wild anderst, als in verschlossenen Thiergärten, zu hegen gestattet, das ausser selbigen angetroffene aber denen Raubthieren gleich geachtet werden solle, mithin zu aller Jahreszeit gefället werden dörffe.

*

s. mein Nachbarl. Staatsr. S. 613.

Denen fremden Handelsleuten wurde nicht mehr gestattet, mit Erbländischen Waaren, auf Jahrmärckten, oder sonst in den Erblanden, Handel zu treiben; sondern es müssen sich dieselbige mit dem Verkauff ausländischer Waaren auf denen darzu bestimmten Hauptjahrmärckten begnügen.

*

Endlich ergienge auch noch eine Kayserl. Königl. Verordnung wegen des gerichtlichen Verfahrens in denen zwischen Herrschafften und Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten.

*

Was wegen der verheuratheten Handwercks-

gesellen

gesellen und des täglichen Auszahlens der Gesellen und Knechte befohlen worden ist, findet man in meinem Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 207. u. f.

*

Zu Wien ergienge eine Verordnung, in was für Qualität künfftig die Gattungen seidener Zeuge von denen dasigen Seidenzeug-Brocat- und Sammetmeistern verfertiget werden, und die geschworene Beschaumeister mit aller Genauigkeit und Schärffe darauf Acht haben sollen.

*

Weiter wurde ein Befehl wegen des Gold- und Silber-Gewichts in Ansehung der damit handlenden Personen erlassen; nach welchem 5. Wiener Marcken 6. Cöllnische betragen.

*

In Oesterreich wurde die Einführung alles ausländischen rohen oder verarbeiteten Zinns verbotten.

*

Das vorhin bereits ergangene Verbott wurde erneuert: Daß in denen Böhmisch- und teutschen Erblanden kein K. K. Vasall und Unterthan in auswärtige Lotterien sezen solle.

§. 7.

Niederländische Sachen.

In denen De. Niederlanden wurde allen denen, welche Heiden aufbrechen und zu Acker-

land

land machen würden, eine Freyheit von den Abgaben und Zehenden auf 30. Jahre, und die Helffte diser Freyheit für die folgende 30. Jahre, zugestanden.

Zu Gent in Flandern wurde Anno 1770. eine Kayserl. Königliche Mahler- Bildhauer- und Baukunst-Academie errichtet.

§. 8.

Tyrolische Sachen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. in Militarsach. S. 212.

In Tyrol sollte Anno 1772. die Numerirung der jungen diensttauglichen Pursche geschehen, und allda eine Landmiliz errichtet werden.

§. 9.

Falckensteinische Sachen.

Verordnung wegen Feyrung der Sonn- und Festtäge, in der Kayserlichen Reichsgrafschafft Falckenstein. 1770. 4.

Verordnung wegen des Land- und Gassen-Bettlens, ingleichem Austheilung der Almosen, in der Kayserlichen Reichsgrafschafft Falckenstein. 1770. 4.

§. 10.

Streit mit denen Burgauischen Innsassen.

s. mein Tr. von der Landeshoh. überh. S. 142.

Beantwortungsbrief eines deutschen Reichspatriots ꝛc.

triots ꝛc. worinnen einige durch den Unterricht von des Erzhauses Oesterreich Besiz der Marckgrafschafft Burgau (vom Jahr 1768.) erregte Zweifel aufgekläret und erlediget werden. 1769. fol. und in der neuest. Staatsact. ſtem Theil, S. 249.

Darinn werden forderist die drey in dem Unterricht ꝛc. aufgeworffene Fragen beantwortet, und so dann folgende Zweifel untersucht: 1. Ob die Zeit, wo Burgau an Oesterreich gekommen, so unzuverläßig seye, als in dem Unterricht §. 6. angegeben werde? 2. Ob nicht bessere Knndschafften vorhanden, in weme die Fuldaische Lehen in Schwaben bestanden, als was §. 7. aus dem Schannat angezogen wird? 3. Ob auch die in dem Burgauischen gelegene unmittelbare Reichsstände jemalen Landstände gewesen, und folglich zu dem Burgauischen Lehen gehöret haben; daß also in Ansehung diser ein zeitlicher Regent der Marckgrafschafft Burgau beträchtliche Rechte nicht vergeben könne, wie man §. 33. anführe? 4. Ob die Belehnung zu Wellenburg, laut §. 55, den inngesessenen Reichsständen zum Nachtheil gereiche? 5. Ob der Gerichtszug und Appellation von Alters her, auch zur Zeit der Augspurgischen Innhabung, an die Ober-Oesterreichische Stellen gegangen seyen, wie §. 69. & seq. behauptet werden wolle? 6. Ob erst noch im Jahr 1608. auch die Folgen, Reisen und Steuren derer Reichsstände dem Landesfürsten zu Burgau zugehöret, wie es §. 77. heisse? 7. Ob

der

der §. 97. angezeigte Reichsabschid de An. 1548. denen Innsassen die Reichsstandschafft absprache? 8. Warum das Beyl. n. 6. angezogene Register, welches alle zu der Marckgrafschafft Burgau gehörige Stücke enthalte, weder von Oesterreich, noch denen Innsassen, dem Publico mitgetheilet werde?

Mehreres hieher einschlagendes kommt hernach in disem Capitel vor.

§. 11.

Reichslehensachen.

s. des 1sten Buch, 1. Cap.

§. 12.

Oesterreich und Schwäbischer Crays.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 13.

Oesterreich und Chur-Trier.

s. oben, unter: Chur-Trier.

§. 14.

Oesterreich und Brixen.

s. Brixen.

§. 15.

Oesterreich und Kempten.

s. unter: Kempten.

§. 16.

Oesterreich und Trident.

s. unter: Trident.

§. 17.

Oesterreich und Würtemberg.

s. mein Famil. Staatsrecht, 1. Theil, S. 972.

In der Kayserlichen Confirmation vom 24. Dec. 1770. des in disem Jahr geschlossenen Erb-Vergleichs zwischen dem Herrn Herzog zu Würtemberg und seinen Landständen heißt es: Kayserliche Maj. confirmirten solchen, als Röm. Kayser, auch Corregent und Thronfolger der Oesterreichischen Erbkönigreiche und Lande, und daß die Landschafft sich dessen insonderheit auch, auf den Fall eröffneter Anwartschafft, von den künfftigen Successoren des Hauses Oesterreich zu erfreuen haben solle; auch erstrecke sich die Confirmation allein so weit und fern dise Bestättigung gedachten Erbvertrags künfftiger dem Hause Oesterreich vorbehaltener Anwartschafft und Succeßion in beyden Herzogthümern Würtemberg und Teck nicht zuwider oder entgegen seye.

§. 18.

Oesterreich und Roggenburg.

In Sachen des Reichsstiffts Roggenburg, die von dem Kayſ. Königl. Burgauischen Oberamt zu Günzburg unbefugt ansprechende Appellations-Instanz betreffend, erstattete der Reichs-Hofrath den 16. Jan. 1772. ein Votum ad Imperatorem:

Die den 8. Oct. darauf publicirte Kayserliche Resolution lautete eben so, wie in dem von Steinischen Debitwesen.

§. 19.

§. 19.

Oesterreich und Montfort.

Von der Oesterreichischen Anwartschafft auf die Monfortische Reichslehen, s. 1. Buch, 1. Cap.

In Sachen der Kayſ. Königl. Hofcammer contra den Grafen von Montfort, puncto Debiti, wurde, auf ein von dem Reichs-Hofrath erſtattetes Gutachten, den 27. Apr. 1772. dem Schwäbiſchen Crays-Ausſchreibamt die Executions-Commißion gegen Montfort aufgetragen.

In Sachen der Kayſer-Königl. Hofcammer contra den Grafen von Montfort, puncto Debiti, wurde ferner den 7. Jan. 1773. die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, daſſelbige approbirt, und deme zu Folge der Graf mit ſeinem ſamtlichen rechts- und Ordnungswidrigen Geſuch abgewiſen:

Deme zu Folge wurde das Haus Oesterreich durch das Schwäbiſche Craysausſchreibamt in die Demſelben verſchribene Montfortiſche Güter immittirt.

§. 20.

Oesterrreich und Stadion.

Jovis 29. Sept. 1774.

Von Stadion und Thannhauſen, Graf Hugo, Joh. Philipp contra die Marggräflich Burgauiſche Beamtung, puncto diverſorum Gravaminum, ſive imploranti ſcher Anwaldt von

Fichtell, sub præs. 9. Sept. 1772. übergibt allerunterthänigste Vorstellung mit Bitte: Pro clementissime contra violenta attentata Præfecturæ Burggauiensis auxilium Cæsareum intus petitum impertiendo, & in ejus conformitate, congruas ordinationes Cæsareas ferendo. Appon. Lit. A. cum subadjuncto à num. 1 — 31. incl. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimando se ad Acta supplicat pro clementissime decernenda soliti Mandati registratione & communicatione. App. Mandatum procur. in duplo.

Wird Implorant hiemit angewiesen, seine gegen das Marggräflich Burgauische Oberamt habende Beschwerden bey Ihro der Kayf. Königl. Maiestät behörig anzubringen, und von Allerhöchst-Denenselben die Remedur zu erwarten.

Bey meiner Copie fande sich dise:

Nota.

Dises Conclusum ist um deßwillen remarquable, weilen bey dem Cammergericht das Gegentheil behauptet wird. Vid. GYLLMANN *Symphor. Tom. 3. Voc.* Oesterreich.

§. 11.

Oesterreich, so dann Gengenbach, Offenburg und Zell am Hammerspach.

Die oben im 1sten Buch, Cap. 3. berührte, von ernstgedachten drey Reichsstätten dem Schwäbischen Craysconvent übergebene Beschwerungsschrifft concentrirt sich dahin:

Ge-

Gemeldte Stätte haben Anno 1575. und 1614. sich mit einander vereint, damit sie nicht durch ihre Pfandesherrschafft nach und nach dem Reich entzogen und um alle ihre Freyheiten gebracht werden.

Seit deme, nach dem Anno 1771. erfolgten Absterben des Fürstlichen Hauses Baden-Baden, die Reichs-Landvogtey Ortenau an das Erzhaus Oesterreich zurückgefallen ist, haben die vorgenommene Neuerungen dise Besorgniß abermals erregt.

Der Crays hat sich ihrer Anno 1679. und 1681. angenommen, und sie bey ihrer Reichs-Unmittelbarkeit erhalten: Sie hoffen also jezo ein gleiches.

Diser Reichsstätte wird von 1521. an in denen Unterschrifften derer Reichsabschide ꝛc. gar offt gedacht. Sie seynd zwar, mit deren 4. Gerichten, der Landvogtey Ortenau von 1351. an verpfändet worden: Sie haben aber inner solcher Zeit vile Kayserliche Bestättigungen ihrer alten Freyheiten erhalten, denen Pfandesherrn keine einige Gattung von Gerichtbarkeit zugestanden, vilmehr ist der alte Zwölfer-Rath diser drey Reichsstätte jederzeit befehligt worden, denen Pfandsinnhabern keine Eingriffe und Neuerungen einzuraumen, sondern sie jederzeit auf ihre Eyde abzustellen; wie dann Kayser Maximilian I. ihnen Anno 1504. ein gemeinschafftliches Privilegium deßwegen ertheilt, und alles, was aus Zwang, Furcht oder Nachläßigkeit, vormals dagegen geschehen,

hen, oder künfftig geschehen und ohne des Kayſers und Reichs Wiſſen und Willen vorgenommen wäre oder würde, caßiret hat. Nachdeme auch diſer Kayſer den halben Theil der Ortenauiſchen Pfandſchafft von Pfalz an ſich gebracht, und diſe Anno 1521. an Oeſterreich Pfandweis gekommen, ſeynd ihnen doch ihre vorige Privilegien ꝛc. beſtändig fort confirmirt, und ſie nur zu Reichung der Stattſteuer an die Pfandherrſchafft angehalten worden: So gar, als ſie im 30jährigen Krieg unter Franzöſiſchen Gewalt geriethen, thate K. Ferdinand II. ein gleiches, und durch den Münſteriſchen Friden Anno 1648. wurden ſie, als Reichsſtätte, Oeſterreich nur ſo weit reſtituirt, quatenus Præfecturæ Ortenavienſi obnoxiæ ſunt, und mit der Clauſul, ut Auſtriacis Principibus prædicta reſtitutione nihil novi juris acquiratur: Deme gemäß K. Leopold gleichfalls ihre alte Rechte, ohne einigen Vorbehalt, beſtättiget hat, und aus der Anno 1697. verfertigten Beſchreibung der Landvogtey Ortenau erhellet, daß die Oeſterreichiſche Gerechtſame in dem Schuzrecht, Reichsſteuer, Schuz- und Schirmhaber, auch anderen kleinen Benuzungen, beſtehen: Nun aber haben ſie über folgende Neuerungen zu klagen.

Offenburg. 1. Der, wider das Privilegium von 1504. ohne der Vereinſtätte Wiſſen und Rath, aufgeſtellte Oeſterreichiſche Landvogt iſt, unbegrüßt der Statt, mit bewaffneter Eſcorte, in dieſelbe eingezogen, hat den

Rath citiren lassen, und eröffnet, daß er die Statt, so weit selbige der Ortenau unterworfen, in Besiz genommen.

2. Der auf sein Lebtag belehnte Reichs-Vogt wurde, gegen der Dest. Commissarien selbst-eigene Erkenntniß von Anno 1715. in gleichem Fall, als K. K. Vorder-Oesterreichischer Vasall und Schultheiß der Reichsstatt Offenburg, zur Erneuerung des Leheneydes citiret und veranlaßt.

3. Gegen die Statt werden die vorherige Benahmsung der Nachbarschafft und die alte Curialien nicht mehr gebraucht, sondern sie als eine Landstatt behandelt.

4. Der Reichsvogt, so doch bürgerliche und Zwölfer-Pflichten trägt, wird als ein von dem Rath abgesonderter Oesterreichischer Beamter tractirt, und wurde, unter Bedrohung des Lehens-Fiscals, zu Verrechnung seines Dienstes und Bestallungs-Emolumenten angehalten.

5. Als der Ortenauische Secretarius, so aber ein angesessener Burger gewesen, verstorben, hat der Magistrat obsignirt, das Ortenauische Oberamt aber der Statt Sigille abgerissen, und, auf der Statt Vorstellungen, schrifftlich solche Principia geäussert, welche der Unmittelbarkeit sehr nachtheilig seynd, auch die Landvogteyliche Beamte und Canzley-Verwandte der Statt Gerichtbarkeit entziehen wollen. Der Magistrat liesse eine Deduction seiner Gerechtsamen verfertigen und übergeben, erhielte

aber Anfangs nur zur Antwort, daß das Oberamt selbige dem Landvogten einhändigen würde; nachhero aber wurde ihme zugemuthet, sie zurück zu nehmen, endlich ein Vergleich vorgeschlagen, auch von der Statt das Erbieten angenommen, worauf aber keine weitere Antwort erfolgt, hingegen in obiger Erbschaffts-sache fortgefahren, auch des Verstorbenen im Offenburger Bann gelegene Güter durch Auswärtige besichtiget worden.

6. Die Landvogtey will die von der Statt gegen Fremde angelegte Arreste nicht erkennen, unter dem Vorwand, daß die Landvogtey sie in Schuz genommen habe; sie will auch das der Statt so offt confirmirte Geleitsrecht an sich ziehen.

7. Ist der Statt sehr nachtheilig, daß Oesterreich eine reservirte Jurisdiction durch den Reichs-Schultheissen ausüben lassen will, und, wann er sich der Statt Gerechtsame annehmen wolle, ihne mit dem Lehensfiscal bedrohe. Weiter usurpiret man die Jurisdiction in denen an der Stattmauer gelegenen Mühlen, hindert die Jurisdictions-Uebung und Umgeldsbezug in einem Mößnerhaus, in Weingarten, deren Administration der Statt gleichfalls untersagt worden ꝛc.

8. Die ehemalige Collectations-Streitigkeiten seynd Anno 1718. durch einen Vergleich beygelegt, und der Statt ist dadurch in ihrem Gebiet die Besteurung derer von denen Ortenauischen Unterthanen, so wie denen äusseren

Ge-

Gerichten die von denen Offenburgischen Bürgern daselbst besizenden Gütern, in gewisser reciprocirlicher Maasse zugestanden worden: Man kan es aber weder zum Vollzug, noch zur Abrechnung bringen, und die Landvogtey belegt auch ihre Unterthanen, so Güter in dem Offenburger Bann besizen.

Gengenbach. 1. Der Statt will das Recht zu fischen, $\frac{1}{3}$ der Bonorum caducorum zu beziehen, auch anderes mehr, benommen werden.

2. In Forst- und Jurisdictionsachen wird allen Querulanten Gehör gegeben, und aller Recurs an die Land-Vogtey angenommen.

3. Der Landvogt und Oberbeamte wollen sich aus der Gemeinde Ollspach Riesenwald beholzen, da doch dises Beholzungsrechts mit Abgang des Schlosses Stein erloschen und in 140. Jahren nicht mehr gebraucht worden ist: Ja die Statt solle das Holz noch zuführen: Auch ist die Proportion überstiegen, und 100. Claffter Holz machten mehr, als die ganze Reichssteuer.

4. Werden 4. Diensteſel gefordert, welche doch nur zu dem demolirten Schloß Stein Dienste thun müssen, und dafür die Azung genossen.

5. Auf gleiche Weise wird Heu gefordert:

6. Und zwar nunmehro, statt vormaliger 8. fl. Heu in natura; wogegen man zwar 8. fl. an der Reichssteuer nachlassen wolle: Die Statt

will aber ihre 361. fl. 30. kr. Reichssteuer bezahlen.

7. Solle aber, wie bißhero, der Stadt erlaubt werden, 300. fl. Zins aus 6000. fl. vorgeliehenem Capital daran abzuziehen.

8. Daß, wie die Statt, Krafft Vergleichs von 1718. mit dem Prädicat: Schuz- und Schirms-, Verwandte verschonet, also sie auch nicht: Unterthanen, oder, unter dem Erzhaus stehende Stätte, benahmset werden solle.

Zell. Die Statt habe zwar voriges Jahr bey denen innerlichen Mißhelligkeiten um eine Schuzherrliche Decision angesucht; es seye aber, auf Veranlassung einer Cammergerichtlichen Anweisung, zu Vermeidung Processes, per viam Compromissi geschehen, und könne der Statt Unmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn.

Ueberhaupt könne der Münsterische Fride nur a) auf die Abgabe der Schuz- und Schirms-Gebühren, auch b) Besezung des Schultheissenamts in disen Stätten, gezogen worden: Massen dann dieselbe in denen Beschreibungen der Ortenauischen Gränzen von den ältesten Zeiten her nur als Nachbarn aufgezeichnet seyen; und als man Franckreich vor Freyburg ein Aequivalent geben wollen, habe Oesterreich Selbst Ueberlingen und Offenburg ins gleiche gestellt; und verschidene Reichsstätte stehen, ohne geringsten Nachtheil ihrer Unmittelbarkeit, unter Würtembergischem Schuz und Schirm.

§. 22.

Oesterreich und Ueberlingen.

Die Reichsstatt Ueberlingen klagte dem Schwäbischen Crays: Daß neuerlich von dem Oesterreichischen Oberamt der Landgrafschafft Nellenburg ihren Unterthanen inhibiret worden seye, daß sie auf der von Pfullendorff über Aach und Obingen führenden althergebrachten Landstrasse nicht arbeiten, sondern zur Arbeit auf die von Pfullendorff nach Stockach sich ziehende Landstrasse vorbehalten bleiben sollten:

Darauf thate der Craysconvent den 30. Jun. 1773. dem Kayserlichen Minister eine Vorstellung deßwegen.

§. 23.

Oesterreich und Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

In Sachen: Von Heydenheim Freyherr contra die widerspenstige Gemeinde zu Münsterhausen, puncto illiciti Recursus ad Forum incompetens, erstattete der Reichs-Hofrath den 9. Nov. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

*

In Sachen: Schellenbergische Vormundschafft betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 13. Nov. 1772. ein Rescript an die verwittibte Freyfrau von Schellenberg, darinn unter anderem gemeldet wurde: Da sie sich unterfangen, in causa mere civili einen ganz incompetenten Recurs an den Lehenhof zu nehmen; so

werde

werde ihr dises Unternehmen ernstlich verwisen, und habe sie von sothanem unbefugten und verpönten Recurs ad Curiam feudalem so fort abzustehen, widrigen Falls die in der Ritterordnung gesezte Strafe ohne Anstand würde vollzogen werden.

*

In Sachen: Von Heydenheim contra die widerspenstige Führer und Gemeinde zu Münsterhausen, puncto illiciti Recursus ad Forum incompetens, resolvirten Kayserliche Maj. das Anno 1772. dißfalls erstattete Reichs-Hofraths-Gutachten abermalen eben so, wie das in dem von Steinischen Debitwesen.

*

In Sachen: Schenck von Stauffenberg contra das Marggräflich-Burgauische Oberamt Günzburg, puncto turbationis ip possessione vel quasi Immedietatis & Superioritatis territorialis, gabe die Oesterreichische Hofcanzley dem Reichs-Hofrath zu erkennen, was massen die Kayserin-Königin wegen des Salnitergrabens der Vorder-Oesterreichischen Regierung die Weisung ertheilet habe, daß der von Stauffenberg bey dessen Besiz und Uebung zu belassen seye; worauf der Reichs-Hofrath den 11. Sept. 1769. ein Votum ad Imperatorem erstattete.

Samml. der neuest. Merckwürdigk. 1. Band, S. 494.

In Sachen: Schenck von Stauffenberg, Frey-

Freyherr, die von der Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer zu Freyburg an das Gut Baisingen gemachte Ansprüche betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 1. Maj. 1775.

1. ein Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neckar, Schwarzwald und der Ortenau: Ob? wenn? und wie das Schenck-von Stauffenbergische Dorff Baisingen in die Matricul ihres Cantons gekommen seye? so fort genaue Untersuchung anzustellen, so dann mit hinlänglicher Bescheinigung zu berichten.

2. Wurde der Kayser-Königl. obristen Justiz-Stelle durch ein Reinsinuatum vermeldet: Ueber den von selbiger communicirten Aufsaz der pro Superioritate territoriali Austriaca über Baisingen angeführte Gründe werde der Reichs-Hofrath ein Gutachten an Kayserliche Maj. erstatten, so bald obgedachter Bericht eingelangt seynd würde.

*

In Sachen: Von Stein zum Rechtenstein Freyherrn Alexander Theodors Debitwesen betreffend, kame den 8. Oct. 1772. zum Reichs-Hofraths-Protocoll: "Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben auf gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten Dero allerhöchste Resolution ertheilet: In Verfolg derselben

1, Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau sub dato 19. & præs. 30. Jun. 1770. erstatteter allerunterthänigster Bericht ad Acta.

2. Wird

2. Wird benannte Reichs-Ritterschafft an das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich und auf die in denen zwischen Demselben und denen Burgauischen Innsassen bestehenden Verträgen zu Erledigung solcher Strittigkeiten bewilligte Wege gewisen; welche der klagenden Ritterschafft, auf ihr Verlangen, in allen darinnen vorgeschribenen Theilen willfährig werden geöffnet und erleichtert, auch nach dem Innhalt gedachter Verträge sich genau benehmen werden.

*

In Sachen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Bezircks Hegau contra die Freyherrlich-von Enzbergische Dorffschafften, Böttingen, Kengsheim und Mahlstätten, puncto Recursus ad Curiam feudalem & Evocationis ad Judicia Austriaca, resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1775. 1. Maj. ein Inserat zu seinem Gutachten an den Kayser, und richtete solches auch auf den von der Kayserl. Königlichen Justizstelle communicirten kurzen Begriff der beygebrachten Gründe; welches besagter Stelle mit dem Anhang wissend gemacht wurde: Der Reichs-Hofrath zweifle nicht, dieselbe werde immittelst alles weitere Verfahren in Sachen sistiren.

Den 10. Oct. 1775. erliesse der Reichs-Hofrath ein ferneres Insinuatum in Freundschafft an die Kayserl. Königl. Justizstelle: Der Reichs-Hofrath habe darauf angetragen, daß, biß zu erfolgender Kayserlicher Resolution auf

das

das Reichs-Hofraths-Gutachten, das weitere Verfahren in der Sache sistiret werden möchte: Da aber die Kayſ. Königl. obriſte Juſtizſtelle, beſage des communicirten Freyburgiſchen Regiminal-Berichts, auf diſen in der Lage der Sache und dem diſſeitigen Reciproco gegründeten Antrag einige Rückſicht zu nehmen nicht beliebt; ſo ſeye dem Reichs-Hofrath nichts weiter übrig gebliben, als auch diſen Vorgang dem an Ihro Kayſerlichen Maj. über die ganze Sache erſtatteten Voto zu inſeriren, und diſes in Antwort zu eröffnen, dabey aber auch zugleich zu bemercken, daß die Erſtattung des Voti in der ähnlichen Schenck von Stauffenbergiſchen Sache noch allein durch den Abgang des Reichs-Ritterſchafftlichen erforderten Berichts verhinderet werde.

*

Von denen Streitigkeiten zwiſchen Oeſterreich und der Schwäbiſch-Hegauiſchen Reichs-Ritterſchafft wegen des dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Coſtanz zuſtändig geweſenen Ritterguts Linz ſehe man des 1ſten Buchs 1. Cap.

§. 24.

Oesterreich und ein Stifft zu Augsburg.

In Sachen: Zu Augſpurg collegiat-Stifft ad S. Mauritium, die von dem Burgauiſchen Oberamt Günzburg wider die innſaßiſche Immedietät, Reichsſteuerbarkeit und Appellationslauff zugefügte Beſchwerde betreffend, ertheilte der Reichs-Hofrath den 27. Oct. 1772. einen

der

der Kayserlichen Resolution in dem von Steinischen Debitwesen gleichlautenden Bescheid.

§. 25.

Oesterreich und Franckreich.

s. im 3ten Buch, unter: Franckreich.

§. 26.

Oesterreich und Venedig.

s. auch im 3ten Buch, unter: Venedig.

* * *

Pfalz-Zweybrücken.

§. 1.

Pfalz-Zweybrücken; Reichsgeneral.

s. 1. Buch, 2. Cap.

§. 2.

Pfalz-Zweybrücken; Veldenzische Stimm im R. Fürstenrath.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 3.

Pfalz-Zweybrücken; Religions-Beschwerden.

s. unten, unter: Reichs-Ritterschafft am Rhein.

§. 4.

Pfalz-Zweybrücken und Chur-Pfalz.

s. 1. Buch, 3. Cap.

§. 5.

Pfalz-Zweybrücken und Baden.

s. oben, unter: Baden.

§. 6.

§. 6.

Pfalz-Zweybrücken und Salm.

In Sachen: Zu Salm-Kyrburg Fürsten contra Pfalz-Zweybrücken, Mandati, puncto violatæ Jurisdictionis territorialis, wurde am Reichs-Hofrath den 29. Octobr. 1771.

1. rejectis Exceptionibus contra Mandatum vom 19. Nov. 1754. eine Sententia paritoria erkannt, cum extenſione ad nova facta.

2. Doch bleibe Parti impetratæ ſeine gegen die Zunfftordnung de Anno 1746. angebrachte Einwendung, daß durch ſolche, zum Präjudiz ſeiner Leibeigenen zu Stauderheim, eine Bannmühle eingeführet werden wolle, in ſeparato ein- und auszuführen, unbenommen.

3. Mit Verwerffung der unzulänglichen Paritionsanzeige und übrigen gegen das Mandat vom 5. Aug. ej. a. angebrachten unſtatthafften Einwendungen, wurde, ſo vil die reſtitutionem ablatorum cum omni cauſa betrifft, ebenfalls eine Paritoria erkannt.

§. 7.

Pfalz-Zweybrücken und Hillesheim.

In Sachen: von Hillesheim, Grafen, contra Pfalz-Zweybrücken, puncto Juris in Subditos, wurden den 23. Jun. 1775. die Klägere

1. angewiſen, den Beſizſtand beſſer, als geſchehen ſeye, zu beſcheinigen:

2. So vil aber die von Chur-Pfalz an Zweybrücken abgetrettene Leibeigene betrifft, wurde gegen Zweybrücken ein Rescript erkannt, de non via facti, sed juris, procedendo.

§. 8.

Pfalz-Zweybrücken und Leiningen.

In Sachen: **Leiningen-Hardenburg** contra Pfalz-Zweybrücken, Mandati, erkannte der Reichs-Hofrath den 7. Mart. 1770. eine Paritoriam in contumaciam.

*

In Sachen: **Leiningen-Falckenburg** contra Pfalz-Zweybrücken, puncto turbationis in possessione privativa ferrariæ molæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Jun. 1773. ein Mandatum S. C.

In Sachen: **Leiningen-Hartenburg** contra Pfalz-Zweybrücken, Mandati & Paritoriæ puncto Spolii & turbationis in possessione Molæ ferrariæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 8. Aug. 1775. die Executions-Commißion auf das Ober-Rheinische Crays-Ausschreibamt.

§. 9.

Pfalz-Zweybrücken und Metternich.

s. oben, unter: Baden.

§. 10.

Pfalz-Zweybrücken und die Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm.

In Sachen: **Reichs-Ritterschafft am**

nidern

nidern Rhein, contra von Catheard zu Carbiston und Pfalz-Zweybrücken, resolvirte der Reichs-Hofrath den 11. Apr. 1769.

1. werde die von dem von Catheard zu Carbiston an die Unterthanen zu groß- und klein-Buntelbach unterm 3. Jul. 1766. erlassene Verordnung, nebst dem darinn angezogenen mit Pfalz-Zweybrücken unterm 12. Jan. 1762. errichteten Vergleich, in so weit dessen Innhalt denen Reichs-Ritterschafftlichen Gerechtsamen in Ansehung des von Catheard eigener Person so wohl, als seiner Unterthanen, zuwiderlauffe, als null und nichtig, caßirt und aufgehoben.

2. Wurde der Fiscal excitirt, um gegen den von Catheard auf die in der Ritter-Ordnung und denen Kayserlichen Privilegien bestimmte Strafe gehörig anzutragen.

3. Wurde dem von Catheard rescribirt: Er werde aus denen Anschlüssen in mehrerem ersehen, was für wichtige Beschwerden die klagende Ritterschafft, ihrer Obligenheit gemäß, wider ihn angebracht habe. Kayserliche Majestät wollten dergleichen so strafbar- als höchstwidriges, seiner eigenen unmittelbaren Obrigkeit allzunahe trettendes, Beginnen ihme nicht nur auf das schärffeste in Ungnaden verwisen und ihne ernstlich gewarnet haben, die Steuern an die Rittercassa, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, unmittelbar zu lifern, nicht zu hindern, insonderheit von aller unzuläßigen Einverständniß mit der Pfalz-Zweybrückischen Regierung

abzustehen, und sich lediglich an die klagende Reichs-Ritterschafft zu halten; befehlen ihme auch ferner alles Ernstes, daß er so wohl den mit Pfalz-Zweybrücken unterm 12. Jan. 1762. errichteten Vergleich in Originali, als die übrige von ihme angeführte ältere Verträge, in beglaubter Abschrifft, bey Vermeidung schärfferer Kayserlicher Verordnung, einschicken solle, um, befindenden Dingen nach, die weitere nöthige Verfügungen hierunter treffen zu können.

4. Wurde wider Pfalz-Zweybrücken ein Mandatum S. C. erkannt,

5. desgleichen Patenten an die Catheardische Unterthanen zu groß- und klein-Bundelbach: Des von Catheard Verordnung durchaus keine Folge zu leisten, sich (es betreffe einen Unterthanen, oder den von Catheard selbsten,) weder selber an die Pfalz-Zweybrückische Regierung zu wenden, noch von derselben einige Citation, oder irgend andere Verordnung, anzunehmen, sondern in Streitsachen sich allein an Kayserliche Majestät und die unmittelbare Reichs-Ritterschafft am nidern Rhein zu halten, auch von allen Pfalz-Zweybrückischen an sie künfftig etwa ergehenden Verordnungen sogleich bey mehrgemeldter Reichs-Ritterschafft die schuldige Anzeige zu thun; die Steuern auch künfftighin, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, an Niemand anders, als die Reichs-Ritterschafft am nidern Rheinstrohm, unmittelbar zu entrichten, und sich daran durch Niemands Befehl oder

Ver-

Verordnung irren zu lassen; bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schwerer Strafe.

6. Wurde der Reichs-Ritterschafft am nidern Rhein befohlen, solches durch offentlichen Anschlag kund zu machen, und auf die Befolgung genaue Acht zu tragen.

Ferner resolvirte der Reichs-Hofrath den 24. Mart. 1774. unter anderem,

1. wider den von Catheard ein Rescriptum paritorium,

2. wider Pfalz-Zweybrücken, rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam,

3. Patentes ulteriores an die Unterthanen zu groß- und klein-Burtenbach dahin: Sich in denen das Steuerwesen betreffenden Fällen ohne Unterschid, bey allen anderen Sachen aber alsdann, wann die Klage den von Catheard als ihren Gerichtsherrn angehe, an Niemanden anderst, als an die Reichs-Ritterschafft, unmittelbar um so gewisser zu wenden, und unabänderlich zu halten, als sie im widrigen in die schon in denen vorigen Kayserlichen Patenten angedrohete Strafe ohne Nachsicht fällig erkläret werden sollen; wo hingegen Sich Kayserliche Majestät in Ansehung jener Fälle, wo sie, die Unterthanen selbst, gerichtlich belanget würden, und von keinen Steuren die Frage wäre, die weitere Kayserliche Verordnung ausdrücklich vorbehalten haben wollten.

3. Wurde der klagenden Ritterschafft befohlen, nicht nur dise Patenten neuerlich zu verkünden und zu affigiren, sondern auch in denen

von den Unterthanen wider den von Catheard bey ihr, der Reichs-Ritterschafft, angebrachten Klagen, rechtlicher Ordnung nach, auch allenfalls in contumaciam des nicht erscheinenden von Catheard, fürzufahren, Acta instructa ad Impartiales zu versenden, und die daher einlangende Urthel seiner Zeit behörig zu publiciren.

*

In Sachen: **Reichs-Ritterschafft am niedern Rheinstrohm** contra Pfalz-Zweybrücken, Mandati & Paritoriæ, den Ort Landersweiler betreffend, wurde den 27. Nov. 1775. die Paritionsanzeige für sufficient angenommen.

*

In Sachen: **Reichs-Ritterschafft am niedern Rheinstrohm** contra Pfalz-Zweybrücken und die widerspenstige Unterthanen zu Gondelsweiler, erkannte der Reichs-Hofrath den 11. Febr. 1773.

1. ein Mandatum inhibitorium gegen den Pfalz-Zweybrückischen Lehenhof; sodann

2. Patentes an besagte Unterthanen: Sie hätten Sich nicht entblödet, gegen den Innhalt der Kayserlichen insgemein erlassenen Patenten, in der mit ihrer Ortsherrschafft habenden Streitigkeit, zu nicht geringer Beeinträchtigung der Reichs-Ritterschafftlichen Jurium, an den Lehenhof zu recurriren: Kayserliche Majestät ermahneten sie aber alles Ernstes, jenem Kayserlichen Befehl so gewiß zu geleben,

als

als lieb ihnen seye, im widrigen Fall an Gut, Leib, und allenfalls noch härter, bestraft zu werden: Wannenhero ihnen alles Ernstes befohlen werde, von allem weiterem Recurs an die Pfalz-Zweybrückische Regierung und Lehenhof zu desistiren, und ihre etwaige Beschwerden gegen ihre Orts-Obrigkeit, falls sie damit fortzukommen sich getraueten, jedesmal bey dem Reichsritterschafftlichen Canton Nider-Rhein gebührend anzubringen:

3. Disem Ritter-Canton endlich wurde befohlen, solche Patenten denen Unterthanen publiciren und consueto modo affigiren zu lassen.

* * *

Herzoge zu Sachsen.

§. 1.

Sachen, wobey mehrere Herzogliche Linien interessirt seynd.

Schrifften:

Herzoglich-Sächsische Forst-Weidwercks-Wald- und Jagd-Ordnungen, samt der Chur- und Fürstlich-Sächsisch-Hennebergischen Forstordnung vom Jahr 1615. Meiningen, 1774. 8. s. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 550.

Vermischte Nachrichten und Anmerckungen, zur Erläuterung der Sächsischen, besonders

aber der Eisenachischen, Geschichte. 5te und 6te Sammlung. Eisenach, 1769. 4. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 655.

* s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 204. it. 1. Buch, 3. Cap.

Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Coburg-Saalfeld trafen Anno 1771. 18. Jan. einen Vergleich wegen des Sachsen-Coburgischen Reichs- und Crays-Voti; des Hauptinnhalts:

1. Beede Theile wollen das Coburgische Votum alternando führen; 2. Saalfeld fangt an, und führt es 1. Jahr 6. Monath, so dann Meiningen 2. Jahr 6. Monath; 3. Beede Theile können nach Erlangung der Herzoge zu Meiningen Majorennität davon abgehen; 2c. 4. An wem der Turnus ist, der bestellt und instruirt den Gesandten; 5. es werden aber deren Formuln gemeinschafftlich concertirt; 6. es solle bey dem alten Aufruff: Sachsen-Coburg und dem Alternations-Vergleich von 1704. verbleiben; 7. die Stimme solle so geführet werden: " Im Namen des am Turno stehenden Fürstlichen Hauses, nach vorgängiger Communication mit dem andern Fürstlichen Theil; " 8. in Reichssachen solle mit einander communicirt, die Vota verglichen werden, und der Gesandte an beede Höfe gleichförmig berichten; 9. wann man sich nicht vergleichen kan, geht es nach der Stimme des Hofes,

der

der im Turno steht; 10. von diesem Vergleich solle dem Kayser und Reich die Anzeige geschehen.

*

In Sachen: zu Sachsen-Gotha Frau Herzogin contra Sachsen-Saalfeld, die Occupation des Guts Lauterburg betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 25. Apr. 1769.

1. die erkannte Kayserliche Hofcommißion zur Güte wieder ergänzt, und

2. wegen der pendente lite von Sachsen-Gotha unternommenen Demolition des Schlosses Lauterburg ein Mandatum inhibitorum S. C. erkannt.

*

In Sachen der verwittweten Herzogin zu Sachsen-Hildburghausen contra den Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, Mandati &c. erkannte der Reichs-Hofrath den 1. Jul. 1769. eine Paritoriam in contumaciam.

Jovis 5. Oct. 1769.

Zu Sachsen-Hildburghausen verwittibte Frau Herzogin, geb. Herzogin zu Schleßwig-Holstein-Plön, contra den Herrn Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, Mandati & Paritoriæ.

Cum inclusione Mandati, Paritoriæ & Exhibiti de præs. 30. Sept. a. c. refcribatur der Kayserl. Debitcommißion: So vil das Currens an Wittum, Interesse und Naturalien betrifft, dahin die unge-

saumte Veranstaltung zu treffen, daß der Frau Impetrantin in denen gesezten Terminen künfftighin von Zeit zu Zeit die Gebühr durch die Beamte zu Hellingen und Behrungen richtig und unaufhaltlich bezahlet, und der zu Hellingen neu-aufgestellte Beamte zu Ausstellung eines neuen Reverses an Frau Impetrantin in der Maaße, wie solchen der vorige Beamte ausgestellt gehabt, anzuhalten; so vil hingegen die Rückstände anbelangt, von Commißions-wegen Vorschläge zu thun, wie der Frau Impetrantin bey ihrem Nothstande einsweilen geholffen werden könne; worzu so wohl, als zu Einbringung der allerunterthänigsten Befolgungsanzeige ratione currentis, der Kayserlichen Commißion terminus duorum mensium verstattet werde.

*

In Sachen: Zu Sachsen-Hildburghausen Herr Prinz Joseph Friderich contra den Herzog zu Sachsen-Coburg und die Herzogin zu Sachsen-Weimar, das Senioratamt Oldisleben betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 21. Jan. 1773.

1. bey ermanglender realer, ad Mandatum sich qualificirender, Turbation, das gebetene Mandat abgeschlagen;

2. wurde, mit Verwerffung der Frau Herzogin zu S. Weimar Gesuchs, an den Herrn Herzog zu S. Gotha rescribirt: Kayserl. Maj. hätten

hätten ersehen, daß Er des Prinzens Joseph Friderichs Befügnisse auf das Senioramt Oldisleben, und die damit verknüpfte Landesherrliche Gerechtsame, billigst anerkannt, und Sich bereitwillig erkläret habe, auch annoch während dem Nachgenuß-Jahre das Amt Oldisleben an ersagten Herrn Prinzen, gegen gewisse Conditionen, abzutretten, durch die von Weimar und Coburg-Saalfeld gemachte Widersprüche hingegen an Erfüllung diser Zusicherung wäre gehindert worden. Gleichwie aber Ihro Kayserl. Majestät alle von Weimar und Coburg gemachte Einwendungen gegen den von dem Herrn Prinzen Joseph Friderich rechtmäßig ergriffenen Besiz ganz unerheblich und unwürcksam ansehen müßten; also versehen Sie Sich zu dem Herrn Herzog, er werde nunmehro, seiner gethanen Zusage gemäß, an Aushändigung des Amtes Oldisleben, samt allen damit verknüpften Landesherrlichen Gerechtsamen und Befügnissen, so gleich mit Beendigung des Nachgenuß-Jahres, oder auch, nach Erfüllung der stipulirten Conditionen, noch vor Ablauff desselben, durch die Weimarische und Coburg-Saalfeldische ganz unerhebliche Widersprüche und Protestationen sich nicht hindern lassen, vilmehr Denselben in mehrgedachtes Senioratamt, und die demselben anklebende Receßmäßige Landesherrliche Gerechtsame und Befügniß, realiter immittiren.

Die darauf von Sachsen-Weimar wegen des Senioratamts Oldisleben nachgesuchte

Kay-

Kayserliche Declaration wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Aug. gebetener massen abgeschlagen.

*

In Sachen: Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Weimar und Eisenach, die Verweigerung der Receßmäßigen Holzabgabe betreffend, wurde den 11. Jul. 1772. wegen Beschaffenheit eines angeführten Vergleichs, und wie weit die klagende Unterthanen daran Theil genommen, von S. Meiningen Bericht vom Reichs-Hofrath erfordert.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Febr. 1774. ein Rescript an S. Meiningen: Der Statt Wasungen und sämtliche Dorffschafften beyder Aemter, prævia convocatione, dasjenige, was bey der Wasunger Conferenz der Einwilligung ersagter Statt und Dorffschafften in dem verabredeten Vergleich halber, Innhalts der S. Meiningischen eigenen Anzeige, ergangen, vorzulegen, dieselbe: Ob sie dabey verbleiben, oder, aus was Ursachen sie davon abgehen wollen? zu vernehmen, von jeder Gemeinde, so nicht bey dem Vergleich verbleiben wolle, ein ordentliches legales Syndicat zu erheben, und sämtlich erhobenes berichtlich an Kayserliche Majestät anzuzeigen.

*

In Sachen: Sachsen-Coburg-Saalfeld contra Sachsen-Gotha, erkannte der Reichs-Hofrath den 5. Jul. 1773. gegen S. Gotha ein

ein Mandatum S. C. de non contraveniendo Pactis Familiæ, sicque non excludendo à cognitione & communicatione in causis Steurarum in Portione Saalfeldensi percipiendarum, nec non abducendo Militem, desistendo in posterum ab omnibus violentiis, præstando Cautionem de non amplius turbando, & restituendo omnes Expensas:

Die Statt Saalfeld aber, welche ebenfalls gegen S. Gotha geklagt hatte, wurde auf dises Mandat verwisen.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Saalfeld contra Sachsen-Gotha, Mandati, resolvirte der Reichs-Hofrath den 29. Sept. 1775. rejectis tam Fori quam reliquis Exceptionibus, eine Paritoriam.

§. 2.

Herzoge zu Sachsen und Chur-Pfalz.

s. oben, unter: Chur-Pfalz.

* * *

Sachsen-Coburg-Meiningen.

§. 3.

Sachsen-Coburg-Meiningische innerliche Angelegenheiten.

In Sachen: Zu Sachsen-Coburg-Meiningen weyl. Herrn Herzogs Anton Ulrichs Testament und dessen nachgelassener Fürstl. Kinder Vormundschafft und Landesadministration betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 5. Apr. 1770. ein Rescript an die Frau Vormünderin

derin und Landesregentin erkannt: So wohl über die von dem Imploranten (dessen Namen Stoll seyn wird,) angezeigte gänzliche Entsezung von seinem Unter-Vormundschafftlichen Amt, als auch puncto gestæ Administrationis & Tutelæ vorgebrachte Beschwerden, einen standhafften umständlichen Bericht zu erstatten, wie auch dem Imploranten seine annoch rückständige Besoldung, Accidentien, und das ihme ex Testamento gebührende Legat, Falls es immittelst noch nicht geschehen, und es damit sich angebrachter massen verhalte, verabfolgen zu lassen: Im übrigen aber ihne den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs, weder directe, noch per indirectum, entgelten zu lassen ꝛc.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Meiningen weyl. Herrn Herzog Anton Ulrichs Testament ꝛc. in specie Stoll contra die Frau Landes-Regentin ꝛc. wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten den 28. Jul. 1774. die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

2. Des Impetrantens puncto restitutionis in das Untervormundschafftliche Amt gestellte Gesuch habe, bewandten Umständen nach, so, wie die übrige, ohnehin unschicklich angebrachte, petita nicht statt.

3. Werde das punctum Administrationis biß zu der von der Frau Herzogin zu bestimmter

und

und rechter Zeit abzulegenden Vormundschafftsrechnung einstweilen ausgesezt.

4. Wie Impetrant wegen des rückständigen Salarii cum annexis hinlänglich befridiget seye; also habe es

5. so wohl wegen Entrichtung der Zinsen aus dem Legat bey der klaren Maaßgabe des Testaments Herrn Herzogs Anton Ulrichs, als auch in Ansehung der denen Untervormundern als eine Zulag ausgeworffenen jährlichen 300. bey der in der Geheimen-Raths-Bestallung demselben darüber gewordenen Zusicherung lediglich sein Bewenden.

§. 4.

Sachsen-Coburg-Meiningen und Reichs-Ritterschafft in Francken.

In Sachen: Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Rhön-Werra contra Sachsen-Coburg-Meiningen & Consl. das Marschall-von Ostheimische Debitwesen betreffen, ergienge am Reichs-Hofarth den 2. Dec. 1769. in Revisorio eine Sententia Concluſi de 22. Aug. 1766. confirmatoria.

§. 5.

Sachsen-Coburg-Meiningen und Marschalck von Ostheim.

In Sachen: Marschalck von Ostheim contra Sachsen-Meiningen, resolvirte der R. Hofrath den 5. Oct. 1773. ein Rescript an S. Meiningen: Nachdeme Kayserl. Maj. samtlich-

ein-

eingeklagte gegen die dem Rittergut Harles per Judicatum Cæsareum de 5. Maji 1733. rechtskräfftig zugesprochene Immedietät neuerlich unternommene Attentaten cassiret hätten; als habe die Frau Herzogin ihre Regierung und das Forst- und Centamt Maßfeld hiernach zu bescheiden, die Restitution samtlicher Ablatorum zu verfügen, und Caution, de non amplius contraveniendo rei judicatæ, sicque non turbando in possessione vel quasi Immedietatis Boni Harles, zu leisten ꝛc.

* * *

Sachsen, Coburg, Saalfeld.

§. 6.

Sachsen, Coburg, Saalfeldisches Debitwesen.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungsplan betr.

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 12. Mart. a. c. rescribatur dem Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen: Autoritate Commissionis Cæsareæ, welche Demselben hierdurch allergnädigst aufgetragen werde, den besagtem Exhibito beygefügten statum activum & passivum genau zu untersuchen, und über den Befund so wohl, als auch über die media juvandi, sein standhafftes Gutachten an Kayserliche Majestät berichtlich allerunterthänigst zu erstatten.

2. Hat

2. Hat des Herrn Herzogs übriges Gesuch noch zur Zeit nicht statt.

Den 15. Jan. 1773. resolvirte der Reichs-Hofrath 1. ein Rescript an den Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, ingleichem Herrn Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen: Ihro Kayserliche Majestät hätten bey genommener Einsicht des nunmehro von der darzu geordnet gewesenen Kayserlichen Commißion rectificirt eingesandten Status activi, Erogandorum und Passivi bedauerlich wahrgenommen, in welche grosse und die Landeskräffte übersteigende Schuldenlast das Fürstliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld eingegangen seye: Nachdeme nun Dieselbe Dero Reichsväterliche Vorsorge, so wohl darauf, wie dem Fürstlichen Hause unter die Arme gegriffen, als auch denen armen bedrangten Glaubigern zu ihren Forderungen verholffen werden könne, gerichtet seyn lassen; so hätten Ihro Majestät, eine Debit- und Administrations-Commißion auf Sie, beyde Fürsten, zu erkennen, ohnvermeidlich gefunden; versehen Sich also zu ihnen, und befehlen denenselben, dem ihnen hierunter zugehenden Auftrage gemäß, autoritate Cæsareæ Commissionis, sämtliche Coburgische Lande und Aemter, so vil das Camerale und Oeconomicum betrifft, in Administration, die Cammer- und alle Rechnungsbeamte und Diener, nachdeme sie vorhero vom Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld der Pflichten, womit sie demselben zugethan gewesen, erlassen wor-

den ꝛc. in der Kayserl. Commißion Pflichten zu nehmen, von sämtlichen Landes-Einkünften, (ausser, was zu denen Landes-Erogandis, Interessen-Zahlung, und, nach unten zu bestimmender, Versorgung des Fürstlichen Hauses erforderlich,) an Niemanden, wer der auch seye, etwas weiter ohne Kayserliche Verordnung abfolgen zu lassen, sämtliche Glaubiger forderſamſt legali modo edictaliter ad liquidandum zu citiren, mit selben des Capitals, Interessen, und eines zu errichtenden Zahlungs-Plans halber, die Güte zu tentiren, in deren Entstehung die Glaubiger mit dem Contradictore handlen zu lassen, auch Acta instructa ad Impartiales exteros zu Fassung eines Classifications-Urthels, zu versenden, und solches, (salva cuique Appellatione an Kayſ. Maj.) publiciren zu lassen.

So vil aber den Punct der Competenz betreffe, hätten Ihro Kayserl. Majestät dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld zu erkennen gegeben, wie dessen auf eine Competenz von 25000. Rthlr. gestellter Antrag, nach Verhältniß des ſtatus activi, Erogandorum & passivi, unmöglich statt finden könne; die Commißion habe also, biß mit den Creditoren über die Bestimmung der Competenz gehandelt werden könne, von demjenigen, was, nach Zahlung der Interessen und Landes-Erogandorum, (worunter auch der Fürstl. Kinder Handgelder zu rechnen,) übrig bleiben

sollte,

sollte, offtermeldtem Herrn Herzogen die noth-dürfftige Erforderniß zu prästiren.

Und nachdeme zu Sublevirung der übergrossen Schuldenlast so wohl der Herr Prinz Joseph Friderich, als auch der Herr Herzog zu Coburg-Saalfeld, die Beyziehung der getreuen Landschafft als das alleinige Rettungsmittel angesehen; als habe die Kayserliche Commißion sich forderſamst mit ersagten Coburgischen Landesständen über einen ergiebigen, dem Verfall des Fürstlichen Oeconomici und den Landeskräfften angemessenen, freywilligen Beytrag in Unterhandlung zu sezen, und, gegen bündige Reversalien de non præjudicando, abzuschliessen ꝛc.

Endlich habe die Commißion vor allen Dingen vor die Obligationsmäßige Wiederheimzahlung des zum Vortheil des gesammten Debitwesens zu Tilgung der Schaurothischen Forderung aufgenommenen Capitals Sorge zu tragen, und, wie alles vorbesagte befolget worden, oder werden solle, inner zwey Monathen anzuzeigen.

2. Mit Notification dessen wurde dem Hrn. Herzogen zu Sachsen-Coburg-Saalfeld rescribirt: Ihro Kayserl. Majestät versehen Sich zu ihme, Derselbe werde die hierunter vorwaltende Reichsväterliche Neigung und Vorsorge vor Dessen Fürstliches Haus erkennen, die Kayserliche zum Debit- und Administrationswesen aufgestellte Commißion in ihren Aufträgen nicht hindern, noch geschehen lassen, daß solche durch

ndere gehindert werde; vil mehr derselben beförderlich seyn, seine Cammer- ingleichem alle Rechnungsbeamte der Pflichten, womit sie ihme zeithero zugethan gewesen, entlassen, und an die Kayserliche Debit- und Administrations-Commißion zur Pflichtleistung anweisen, Sich so lang, biß mit denen Creditoren über die Bestimmung der Competenz gütlich oder rechtlich gehandelt werden könne, mit der der Kayserlichen Commißion aufgegebenen nothdürfftigen Sustentation begnügen; hingegen, damit es auch zu Abtilgung der Schulden desto eher komme, seinem Erbieten gemäß, seine Landschafft baldmöglichst convociren, und die Unterhandlung der Kayserlichen Commißion mit ermeldter Landschafft ꝛc. zu seines eigenen Hauses Besten, nach allen Kräfften unterstüzen helfen ꝛc.

3. Ergienge ein Decret an die Sachsen-Coburgische Landschafft: Derselben werde schon bekannt seyn, in welchen grossen, die Landes-Einkünfften übersteigenden, Schuldenlast das Fürstlich-Sachsen-Saalfeldische Haus verfallen seye, dermassen, daß Kayserliche Majestät eine Debit- und Administrations-Commißion über des Herrn Herzogs sämtliche Lande und Einkünffte, so vil das Camerale & Oeconomicum betrifft, ꝛc. zu erkennen unumgänglich nöthig gefunden: Nachdeme aber, nach Zahlung der Interessen, Landes-Erogationen und der Fürstlichen Competenz, zu Errichtung eines Schulden-Zahlungs-Fonds die ordentliche

liche Landes-Revenüen nicht hinreichen wollten: Hingegen Kayserliche Majestät einer Seits versichert wären, wie tieff auch ihr, der Landschafft, diser sie und das ganze Land drückende Verfall zu Herzen dringen müsse, anderer Seits aber in ihre patriotische Gesinnung das allergnädigste Vertrauen sezten, sie werde auch ihres Orts zu Rettung des Fürstlichen Hauses getreu-bereitwilligst zu beeifern, es nicht ermangelen lassen; als verhofften Dieselben, Sie, Landschafft, werde mit der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion sich über einen den Landeskräfften angemessenen, doch ergiebigen, Beytrag zur Schuldentilgung in Unterhandlung zu sezen, um so weniger Anstand nehmen, als solches unpräjudicirlich ihres freyen Bewilligungsrecht geschehen solle, und die Kayserliche Commißion bereits zu Ausstellung bündiger Reversalien de non præjudicando befehliget seye ꝛc.

Eben disen 15. Jan. wurden auch verschidene Sachsen-Coburg-Saalfeldische einzelne Creditores mit ihren bey dem Reichs-Hofrath eingeklagten Forderungen von da ab- und das Judicium universale verwisen.

Martis 31. Aug. 1773.

Des Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Hauses Zahlungsplan betreffend, Commissionis.

1. Ponatur der Kayserl. Debit- und Administrations-Commißion sub præs. 26. Aug.

a. c. allerunterthänigſt erſtatteter Bericht, ſamt Beylagen, ingleichen des Herrn Herzogs zu Sachſen-Coburg-Saalfeld allerunterthänigſte Literæ ad Imperatorem de præſ. 19. Jul. & 10. Aug. a. c. ad Acta.

2. Hat des Herrn Herzogs zu Sachſen-Coburg-Saalfeld ergriffene Appellation, der Sache Beſchaffenheit nach, nicht ſtatt.

3. Cum incluſione der beyden Sachſen-Coburgiſchen Vorſtellungen de præſ. 19. Jul. und 10. Aug. a. c. in copia, reſcribatur der zum Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Debit- und Adminiſtrationsweſen verordneten Kayſerl. Commißion: Ueber den vom Herrn Herzog zu Sachſen-Coburg-Saalfeld eingereichten Zahlungsplan die edictaliter zu citirende Glaubigere zu vernehmen, ſolchen genau zu prüfen, und darüber ſeiner Zeit an Kayſerliche Majeſt. ein ſtandhafftes allerunterthänigſtes Gutachten zu erſtatten:

Gleichwie aber Commißio, daß Dieſelbe ſich durch die von dem Herrn Herzoge zu Sachſen-Coburg-Saalfeld eingelegte Appellation an Eröffnung der Debit- und Adminiſtrations-Commißion nicht habe irren laſſen, ganz recht gethan; alſo habe Dieſelbe nunmehro, nach Vorſchrifft des Kayſerlichen Reſcripts vom 5. Febr. a. c. ſo fort das Camerale und Oeconomicum

micum in Administration, die Cammer- und Rechnungs-Beamte und Diener aber in Commißions-Pflichten zu nehmen, und, Falls der Herr Herzog, wider Verhoffen, dieselbe der Pflichten, womit sie ihm zugethan, nicht entlassen sollte, derselben autoritate Commissionis Cæsareæ zu entladen, und sich daran durch kein appelliren hindern zu lassen. Wie nun dises geschehe, theils Commißio zu befolgen gedencke, hierüber wären Kayserliche Maj. Derselben allerunterthänigsten berichtlichen Befolgungs-Anzeige, auch über die angebliche Subdelegationskosten deren Berichts Erstattung, in termino duorum mensium gewärtig.

4. Ponatur der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landschafft vorläuffige allerunterthänigste Befolgungsanzeige ad Acta.

5. Ponantur der Kayserlichen Debit- und Administrations-Commißion, dann des Hrn. Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, endlich der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landesstände Mandata procuratoria ad Acta.

In Sachen: Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Zahlungsplan betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 16. Sept. 1775. ein Rescript an die Kayserliche Administrations-Commißion: Es gereiche das, was die Commißion, in Gefolg der Kayserlichen Rescripten

vom

vom 15. Jan. und 31. Aug. 1773. verordnet und gethan habe, zu Kayserlichem Wohlgefallen; dahero es bey demjenigen, was wegen der Verpflichtung und resp. Pflichtserlassung der Cammer- und übrigen Rechnungs-Beamten und Diener, ins besondere wegen des Beamtens zu Gräfenthal, geschehen, ingleichem wegen der Zinszahlung und der Subdelegationskosten halber gemachten Einrichtung, und dem, biß zur Vernehmung der Creditoren, über die auszuwerffende Competenz einsweilen zur nothdürfftigen Sustentation ausgeworffenen Quanto der 12000. Thl. bewenden liessen; massen Kayserliche Maj. dem Antrag des Herrn Herzogs auf die Handgelder statt zu geben, Bedencken trügen; hingegen habe die Commißion den Terminum à quo diser interimistice angeordneten Unterhaltung auf den 27. Dec. 1773. zu sezen; mit der Verminderung des Holzpreises in den 3. Aemtern, Saalfeld, Gräfenthal und Zelle, in der angeschlagenen Maasse, biß die Umstände ein anderes erforderen, die Probe zu machen, endlich auch die Tilgung des zu Abstossung der Schanderrothischen Forderung aufgenommenen Capitals selbst den Bedacht zu nehmen, und seiner Zeit, angetragener massen, die Beyziehung einer getreuen Landschafft eingedenck zu seyn. Uebrigens wären Kayserliche Maj. des zugesicherten Hauptberichts gewärtig.

3. Könne von den eingelangten Commissarischen Berichten, so vil den Puncten der Subdelegationskosten betreffe, dem Heren Herzog,

auf

auf Anmelden, Copia è Cancellaria ad solam notitiam verabfolgt werden.

§. 7.

S. Coburg-Saalfeld und Schwarzenburg-Sondershausen.

In Sachen: Schwarzburg-Sondershausen contra Sachsen-Coburg-Saalfeld, erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Mart. 1769. ein Rescript an Lezteres: Den Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Saalfeld contra Schwarzburg-Sondershausen, des Fürsten Heinreichs zu S. Sondershausen allodial-Verlassenschafft betreffend, wurde den 13. Apr. 1769. am Reichs-Hofrath der von beyden Theilen producirte Vergleich, samt der von denen Schwarzburgischen Legatariis dagegen eingebrachten Verwahrung und Protestation, ad Acta decretirt:

An eben disem Tage wurde auch die wegen Extradition der Legaten gesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen.

In eben diser Sache, in specie die Extradition der Legaten betreffend, wurde es Anno 1771. vom Reichs-Hofrath ein-für allemal lediglich bey dem Concluso vom 4. Dec. 1769. bey Vermeidung der Execution, belassen.

Endlich verglichen sich die Interessenten, ins besondere wegen Extradition der Legaten, und zeigten es Anno 1773. beym Reichs-Hofrath an.

*

In Sachen: Zu Schwarzenburg-Sondershausen verwittibte Frau Fürstin contra den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, puncto Donationis inter vivos &c. erfolgte am Reichs-Hofrath den 21. Aug. 1769. rejectis Exceptionibus, ein Rescriptum paritorium.

Anno 1770. 7. Jnl. wurde die Executions-Commißion auf das Ober-Sächsische Crays-ausschreibamt erkannt:

Anno 1772. 6. Mai. aber wurde beym Reichs-Hofrath die Anzeige des getroffenen Vergleichs ad Acta decretirt.

§. 8.

Sachsen-Saalfeld-Coburg und Reichenbach.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Saalfeld contra die Gräfin zu Reichenbach-Göschüz, geb. Prinzeßin zu Schwarzburg-Sondershausen, ergienge den 21. Aug. 1772. am Reichs-Hofrath die Urthel: Daß der Herzog zu Coburg der Gräfin von Reichenbach nicht nur die derselben in dem Codicill des Fürsten Heinrichs von Schwarzburg-Sondershausen vom 4. Maj. 1757. verschaffte 40000. Rthl. mit Zinsen, (welche auf 18. Monath lang nach Ableben ersternannten Fürstens Heinrich in der durch die Jnnlage des besagten Codicills respectu des Schönburg-Hartensteinischen Legats verschafften Proportion, nach Verlauff diser 18. Monathe aber zu 5. pr. Cent zu rechnen seyen,

seyen,) sondern auch die zur anderweiten Distribution verordnete 10000. Rthl. auszuzahlen, so wie nicht minder jenen Diamanten, so der Fürst Heinrich am Hals getragen, nebst 6. paar silbernen Leuchtern und einem vergoldten Becken, oder, statt dessen, 1000. Holländer Ducaten, herauszugeben schuldig seye.

2. Wurde die Frau Gräfin wegen der übrigen denen Gräflich-Schönburg-Hartensteinischen Erben vermachten 15000. Rthl. angewiesen, sich zuforderist ad causam rechtsbehörig zu legitimiren.

In Sachen: Sachsen-Coburg contra die Gräfin zu Reichenbach-Göschüz, geb. Prinzeßin zu Schwarzenburg-Sondershausen, Provocationis, nunc vice versa, eine Legaten-Forderung betreffend, wurde am Reichs-Hofrath den 18. Jan. 1773. der klagende Theil, so vil die ihme schon würcklich adjudicirte Legaten betrifft, an die zum Sachsen-Coburgischen Debitwesen angeordnete Kayserl. Commißion verwiesen, um allda seine allenfallsige jura Separationis & alia quæcunque, contra reliquos Creditores behörig auszuführen ꝛc.

* * *

Sachsen-Gotha.

§. 9.

Sachsen-Gothaische innerliche Angelenheiten.

Der Herzog zu Sachsen-Gotha errichtete zu Altenburg, unter der Aufsicht eines Hofmedici, eine Hebammenschule.

§. 10.

Sachsen-Gotha und Reußen.

In Sachen: Graf Reuß (zu Gera) contra Sachsen-Gotha, puncto juris regalis Postarum, wurde vom Reichs-Hofrath den 9. Febr. 1773. die von Sachsen-Gotha nachgesuchte Restitutio in integrum, ob irrelevantiam Novorum, abgeschlagen.

Endlich erkannte der Reichs-Hofrath den 14. Sept. die Executions-Commißion gegen Gotha auf Chur-Sachsen.

Zusäze und Erinnerungen.

Zum 1. Theil, S. 685.

Lin. 28. 29. statt: "Herr Concommissarius," lese man "zweyte Commissarius."

Zum 1. Theil, S. 549.

Herr Prof. BRAINL (1) beziehet sich bey der Materie von der Reichs-Hofcanzley auf eine (dem Zusammenhang nach, Kayserliche) Instruction von 1772.

Zum 2ten Theil.

S. 432. stehen die Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse nicht in ihrer gehörigen Ordnung.

(1) in seinen Lehrsäz. über die Practik der Reichsgericht. 1. Abschn. 4. Haupst. §. 79. Not. F.

Regi-

Register.

A.

Aachen, und Ch. Cölln 49. und Chur-Pfalz 150. und Lüttich. 331.
Aalen u. Elwangen. 291.
von Adelsheim u. Teutscher Orden. 403.
Ahnenprobe. 310.
Alberthofen und Würzburg. 418.
Anhalt, und Ch. Braunschweig 228. überhaupt. 449.
Anweiler, und Ch. Pfalz. 222.
Aremberg. 456.
von Auffeß, und Bamberg. 272.
Augsburg, Hochstifft, und Ch. Bayern. 93. Ueberhaupt. 229.
Augsburg (zu) Domcapitul und Ch. Bayern 94. und Statt. 253.
Augsburg, Statt, und Ch. Bayern 103. und Augsburg, Hochstifft. 230. und Domcapitul zu Augsburg. 253.
zu Augsburg Stifft zu St. Moriz, und Oesterreich. 687.
Augsburg (zu) Stifft zu St. Stephan und Chur-Bayern. 116.

B.

Baden, und Johanniter-Orden, 312. u. Speyer 357. und Straßburg, Hochstifft 370. überhaupt. 458.
Bamberg, u. Ch. Bayern 95. überhaupt. 256.
Basel, Hochstifft. 278.
von Bawyer. 143. 212.
Bayern (Chur-) 81.
von Bettendorff u. Würzburg. 429.
Biberach, und Hochstifft Augsburg. 254.
Bleidenstatt. Stifft allda. 658.
Böhmen. 62. und Chur-Sachsen. 127.
von Borrie und Würzburg. 430.

Register.

Brandenburg (Chur-) 132.
Brandenburg-Onolzbach ꝛc. und Ch. Pfalz. 144. und Bamberg 256. u. Teutscher Orden 375. 376. überhaupt. 496.
Braunschweig (Chur-) 226.
Braunschweig-Wolfenbüttel, u. Corvey 284. überhaupe. 548.
Brixen. 279.
von Buchenau, und Fulda. 296.
Burgauische Innsassen, und Oesterreich. 671.
Burggräfenrode. 604.
Burghaun und Fulda. 294.

C.

Cammergerichts-Matricularanschlag, Churischer, 282. Freysingischer. 293.
Casselburg. 456.
Castell, und Bamberg. 268.
Chiemsee, und Chur-Bayern. 93.
Chur, Hochstifft. 282.
Churfürsten. 1.
Cölln (Chur-) und Ch. Maynz. 9. 33.
Cölln, Statt, und Ch. Cölln. 49.
Cöthen, Statt, und Anhalt-Cöthen. 455.
Corvey, und Ch. Cölln 45. überhaupt. 284.
Costanz, Hochstifft. 286.
von Craylsheim u. Bamberg, 273. und Würzburg. 430.
Cronenberg. 5.

D.

Degenfeld u. Ch. Pfalz. 214.
Dellbrück. 341.
Delmenhorst; s. Oldenburg.
Dünckelsbühl und Teutscher Orden 375. und Brandenburg. 507.

E.

Ebenung. 467.
Eberach, und Bamberg 269. u. Würzburg 417.
Ebernburg. 186.
von Egloffstein u. Bamberg. 273.
Eichstätt, u. Ch. Bayern 95. überhaupt. 287.
Elwangen. 288.
von Enzberg. 686.
Erfurt. 7.

F.

Falckenstein. 671.
Franckfurt, und Chur-Maynz. 16. und Hessen-Hanau. 585.
Frauenalb. 474.
Freysingen, und Chur-Bayern. 93. 96. überhaupt. 293.

Für-

Fürsten, geistliche 229.
Fürstenberg, und Johanniter Orden 312. überhaupt. 555.
Fürth. 260.
Fulda. 294.

G.

Geistliche Fürsten. 229.
Gelnhausen, und Hessen-Hanau. 590.
von Gemmingen, und Chur-Pfalz. 218. und Teutscher Orden. 403.
Gemünd auf dem Hundsrück, und Chur-Pfalz. 223.
Gengenbach, Statt, u. Oesterreich. 676.
Giech, und Bamberg. 268.
Gochsheim, Reichsdorff und Würzburg. 437.
von Görzische Stifftung. 564.
Gremp von Freudenstein. 610.
von Guttenberg und Würzburg. 430.

H.

Halberstatt. 138.
von Hallberg, und Ch. Pfalz. 221.
von Hallweil und Basel, Hochstifft. 278.
Hamburg, und Holstein. 617.
Hasselt und Lüttich. 326.
von Haugwiz, und Ch. Pfalz. 221.
Hazfeld, und Ch. Maynz. 13.
von Hedersdorff. 30.
Herbolzheim und Würzburg. 418.
Hessen, überhaupt. 559.
Hessen-Cassel, überhaupt. 560.
Hessen-Darmstatt, u. Chur-Maynz, 12. und Teutscher Orden 376. und Hessen-Cassel, 562. überhaupt. 572.
Hessen-Hanau, überhaupt. 584.
Hessen-Homburg, und Hessen-Darmstatt. 580.
Hessen-Philippsthal u. Brandenburg-Onoßbach. 501.
Hessen-Rheinfels, und Hessen-Cassel. 563.
Hessen-Rothenburg, u. von Sickingen. 610.
von Heydenheim und Oesterreich. 683. 684.
Hildesheim. 296.
Hillesheim, und Pfalz-Zweybrücken. 689.
Hohengeroldseck. 491.
Hohenlohe und Brandenburg. 505.
Hohenstein. 138.
Hohenzollern. 611.
Holstein. 612.
von Hutten und Brandenburg 542. s. auch 608.

Register.

J.

Jesuiter. 50. 103. 136. 233. 341. 467.
Ilbenstatt, und Hessen-Hanau. 603.
Johanniter-Orden. 307.
Jülich und Berg. 141.

K.

Kauffbeuern, und Hochstifft Augsburg. 254.
Kayserswerth. 38. u. f.
Kempten, Sifft. 314.
Kerpen. 456.
Knebel von Catzenelnbogen und Baden. 495.
von Künsberg u. Bamberg. 274.

L.

Leiningen, und Pfalz-Zweybrücken. 690.
Leipzig. 127.
von Leonrod und Brandenburg. 543.
Leyen, (von der) 491.
von Lichtenstein, Fürst. 618.
von Lichtenstein u. Würzburg. 433.
Limburg-Styrum, u. Ch. Pfalz 147. u. Bamberg, 268. u. Münster, 335. u. Brandenburg, 506. u. Holstein. 614.
Lippe, u. Paderborn 342. u. Anhalt. 455.
Löwenstein u. Ch Maynz, 13. u. Würzburg. 421.
Lübeck, Hochstifft. 315.
Lüttich. 315.

M.

Magdeburg. 138.
Mahlbergische Unterthanen. 466.
Mansfeld. 138.
Marck, Grafschafft. 139.
von Marschall u. Bamberg. 275.
Marschall von Ostheim, u. Sachs. Meiningen. 703.
Maximin (Sanct-) und Chur-Trier. 25.
Maynz (Chur-) 2.
Mecklenburg, und Ch. Braunschweig, 228. überhaupt. 618.
Metternich. 491.
Minden. 139.
Montfort, und Oesterreich. 675.
Münster. 334.
Münsterbilsen u. Lüttich. 331.

N.

Nassau, überhaupt. 632.
Nassau-Dillenburg. 632.
Nassau-Oranien und Ch. Trier 22. überhaupt. 634.
Nassau-Saarbrücken, überhaupt. 634. 635.
Nassau-Siegen. 658.
Nassau-Usingen. 659.
Neuses am Berg und Würzbnrg. 419.

Nider-

Niderlande, Oesterreichische. 670.
Nürnberg, u. Bamberg, 269. u. Eichstätt, 287. u. Teutscher Orden. 398. u. Brandenburg 512. u. f.

O.

Oesterreich, u. Ch. Trier, 22. u. Brixen, 279. u. Trident 406. überhaupt. 659.
Oettingen, u. Elwangen 290. u. Teutscher Orden 375. 383. und Hessen-Darmstatt. 581.
Offenburg, und Oesterreich. 676.
Oldenburg und Delmenhorst. 613.
Oranien; s. Nassau.
Osnabrück. 336.
Ostdiecken und Paderborn. 341.

P.

Paderborn, u. Ch. Cölln 48. überhaupt. 341.
Passau, und Ch. Bayern 93. überhaupt. 352.
Peina und Hildesheim. 306.
Petershausen und Fürstenberg. 555.
Pfalz (Chur-) Ch. Maynz, Statt Straßburg ꝛc. 10. u. Ch. Maynz 11. u. Ch. Cölln, 38. u. Ch. Bayern 94. 130. überhaupt. 140.
Pfalz-Zweybrücken, u. Baden. S. 489. Pf. Zw. überhaupt. 688.
von Pfeil u. Elwangen. 292.
Pommern; s. Schweden.
Preussen; s. Brandenburg (Chur-)
Prümm. 23.

R.

von Rackeniz, u. Worms, Hochstifft. 410.
Rau von Holzhausen. 610.
von Redwiz und Bamberg. 275.
Regensburg, Hochstifft, u. Ch. Bayern 93. 97. R. H. überhaupt. 353.
Regensburg, Statt, u. Ch. Bayern 114. und Passau, 353. und Teutscher Orden. 401.
Reichs-Ritterschafft in Francken, u. Bamberg 270. u. Würzburg 429. u. Brandenburg 538. u. Sachsen-Coburg-Meiningen. 703.
Reichs-Ritterschafft am Rhein, u. Ch. Trier. 30. u. Ch. Pfalz 185. u. Hessen-Hanau 604. u. f. und Nassau-Saarbrücken 658. u. Pfalz-Zweybrücken. 690. 694.
Reichs-Ritterschafft in Schwaben, und Ch. Pfalz 213. und Elwangen. 288. 291. u. Speyer,

Hochstifft, 366. u. Teutscher Orden 403. u. Baden. 494. u. Oesterreich. 683.
von Reizenstein u. Bamberg 275. u. Brandenburg. 544.
Rheingrafen, und Ch. Maynz. 13. u. Ch. Pfalz. 147.
von Riedesel, u. Hessen-Darmstatt. 581.
Rötelsee und Würzburg. 419.
Roggenburg, u. Oester. reich. 674.
Rostock. 625.
von Rotberg, u. Basel, Hochstifft. 278.
von Rotenhahn u. Bamberg. 275.
Rothenburg u. Teutscher Orden. 401.
von Rozmann. 610.
Ruchheim, u. Ch. Pfalz. 223.
Rußland, u. Holstein. 613.

S.

Sachsen (Chur-) 117.
Sachsen (zu) Herzoge, u. Ch. Pfalz. 147. überhaupt. 695.
Sachsen (zu) Coburg-Meiningen. 696. überhaupt. 701.
Sachsen (zu) Coburg-Saalfeld. 704.
Sachsen (zu) Gotha. 715.
Sachsen-Hildburghausen, u. Bamberg, 267. u. Teutscher Orden. 382. u. Würzburg. 420.
Sachsen-Weymar, u. Ch. Maynz. 12.
Salm, u. Ch. Pfalz, 147. und Pfalz-Zweybrücken. 689.
Salm-Dyck u. Teutscher Orden. 398.
Salmannsweiler, und Costanz. 286. und Fürstenberg. 557.
Salzburg, u. Ch. Bayern 93. 99. S. überhaupt. 354.
Sanct ꝛc. s. die Namen.
Sayn. 502.
von Schaumburg und Bamberg. 276.
von Schellenberg u. Oesterreich 683.
Schenck zu Schweinsberg u. Kempten, Stifft. 314.
Schenck von Stauffenberg, u. Oesterreich. 684.
Schilling von Cantstatt und Baden. 495.
Schlesien. 138.
Schönborn, und Chur-Maynz. 14. und Chur-Bayern 100. u. Bamberg. 269.
Schönburg, u. Ch. Sachsen. 131.
Schönthal, u. Ch. Maynz, 18. u. Teutscher Orden, 402. u. Würzburg. 428.

Schwarzach, Closter, u. Baden. 486.
von Schwarzach u. Elwangen. 288.
Schwarzenberg u. Würzburg 420. u. Brandenburg. 502. u. f.
Schweden-Pommern, und Mecklenburg. 631.
Schweinfurt u. Würzburg. 427.
Schwerin, Statt. 624.
von Seckendorff u. Bamberg. 276.
Sennfeld, Reichsdorff, u. Würzburg. 437.
von Sickingen und Ch. Pfalz 185. u. f. und Hessen-Rothenburg. 610.
Soden; s. Sulzbach.
Solms-Wildenfels, Ch. Sachsen und Weisbach 131. u. Anhalt. 456.
Somborn. 584.
Speyer, Hochstifft, und Ch. Pfalz. 143. Speyer überhaupt. 355.
Speyer (zu) Domcapitul und Statt Speyer. 364.
Speyer, Statt, und Speyer, Hochstifft. 361.
Stadion, und Oesterreich. 675.
Stein, zum Rechtenstein, u. Kempten, Stifft. 314. u. Oesterreich. 685.
Straßburg, Hochstifft. 369.
Straßburg, Statt. 10.
Sulzbach und Soden, und Ch. Maynz. 21.

T.

Teutscher Orden, u. Ch. Cölln 49. u. Ch. Bayern 99. T. Ord. überhaupt. 373.
Teutschmeister, u. Bamberg. 256.
von Thüngen und Würzburg. 435.
Trident. 404.
Trier (Chur-) 22.
Trond (Sanct) u. Lüttich. 332.
Truchseß von Wezhausen und Würzburg. S. 435.
Tyrol. 671.

U. V.

Ueberligen und Teutscher Orden 402. und Oesterreich. 683.
von Sanct Vincent, u. Ch. Pfalz. 221.
Vohenstraus, und Ch. Pfalz. 225.

W.

Waldeck und Paderborn. 350.
Wartemberg, und Baden. 492.
Wartensleben. 564.
Weisbach, Ch. Sachsen und Solms-Wildenfels. 131.

Weissenburg und Brandburg. 530.
von Wenckstern. 690.
von Wendhausen u. Anhalt-Cöthen. 454.
von Wessenberg, u. Fürstenberg. 557.
Westphälischer Fride, u. Ch. Bayern. 93.
Weyl, u. Speyer, Hochstifft. 365.
Wezlar u. Ch. Trier. 25.
Wied (Neu-), und Ch. Trier. 24.
Wied-Runckel, u. Nassau-Oranien. 634.
Wimpfen und Worms Hochstifft. 409.
Winckler von Mohrenfels u. Bamberg. 276.
Windsheim und Brandenburg: 530.
Worms, Hochstifft. 409.
zu Worms Clerisey und Statt Worms. 416.
zu Worms Domcapitul und Statt Worms. 414.
Worms, Statt, u. Johanniter-Orden, 313. u. Worms, Hochstifft. 412.
Würtemberg, u. Augsburg, Hochstifft 229. u. Speyer, Hochstifft 360. u. Oesterreich. 674.
Würzburg, und Chur-Bayern. 100. Würzb. überhaupt. 417.

Z.

von Zedtwiz. 64.
Zell am Hammersbach, und Oesterreich. 676.
Zobel von Giebelstatt und Teutscher Orden, 403. und Würzburg. 436.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Koeniglich-Daenischen Etats-Raths, Reichs-Staats-Handbuch auf die Jahre 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775.

Bd.: 2.

Franckfurt [u.a.] (1776)

J.publ.g. 533-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560486-7
VD18 80263178-001